

JULIUS WEITZDÖRFER

Verbraucherkreditregulierung
in Japan

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

435

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

435

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Julius Weitzdörfer

Verbraucherkreditregulierung in Japan

Mohr Siebeck

Julius F. W. Weitzdörfer, geboren 1981; 2002–2005 Studium der Japanologie und Journalistik in Leipzig und Tôkyô (Waseda Universität); Redakteur u. a. beim japanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk (NHK); 2005–2010 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Shanghai (Fudan Universität); 2009 LL.B. (Bucerius Law School); 2010 Erstes juristisches Staatsexamen; 2010–2013 wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und JSPS Fellow an der Universität Kyôto; 2013–2019 u. a. Charles & Katharine Darwin Research Fellow, Affiliated Lecturer und Director of Studies an der Universität Cambridge (Darwin College); 2017 M.A. (Cantab); 2018 Dr. iur. (Hamburg); 2019–2020 Junior Faculty Fellow an der Harvard Kennedy School of Government; 2019 Ruf an die FernUniversität Hagen als Professor für Ostasiatisches Recht, insbesondere Japanisches Recht.
orcid.org/0000-0002-8383-0055

Zugleich Dissertation, Universität Hamburg, 2018.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen (JaDe-Stiftung).

ISBN 978-3-16-156966-1 / eISBN 978-3-16-156967-8

DOI 10.1628/978-3-16-156967-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 11/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis umfangreicher, vor fünfzehn Jahren begonnener Recherchen zur organisierten Finanzkriminalität in Japan. Während dieser Zeit hat sich Japans Verbrauchercreditwesen unter dem Druck intensiver Regulierung, extensiver Rechtsprechung und forcierter Strafverfolgung grundlegend gewandelt.

Die Arbeit analysiert Ursachen, Folgen und Lösungen der Problematik des Kreditwuchers im japanischen Finanzwesen aus juristischer, ökonomischer und soziologischer Perspektive. Indem sie ein lebendiges Bild der Rechtstaten der Vertrags-, Gerichts-, und Vollstreckungspraxis in Japan zeichnet, soll die Arbeit auch einen Beitrag zur Beleuchtung der Schattenseiten der jüngeren Wirtschafts- und Sozialgeschichte Japans leisten. Dabei wird nicht nur eine letzte Forschungslücke im Bereich der Finanzmarktformen seit Beginn der Japankrise vor drei Jahrzehnten geschlossen. Auch die Aufarbeitung der weltweiten Neuregulierung von Verbrauchercrediten als Reaktion auf die globale Finanzkrise vor einem Jahrzehnt wird um Japan ergänzt. Vor allem entsteht ein empirisch reichhaltiges, breites Bild der Wirklichkeit des japanischen Zivil-, Straf- und Aufsichtsrechts bis zum Ende der *Heisei*-Periode.

An erster Stelle möchte ich Harald Baum meinen tief empfundenen, persönlichen Dank aussprechen für langjährigen Rat, persönliche Unterstützung, Geduld sowie die wissenschaftliche Freiheit, die ich erfahren durfte. Ohne seine Betreuung und die lehrreiche Arbeit im Japan-Referat des Max-Planck-Instituts in Hamburg wäre die Anfertigung dieser Arbeit unmöglich gewesen. Jürgen Basedow danke ich ganz besonders für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Moritz Bälz, Steffi Richter und Hiroshi Sakurai möchte ich dafür danken, an den Universitäten Frankfurt, Leipzig und Waseda meine sozialwissenschaftlichen Interessen jenseits des Rechts gefördert zu haben. Keizô Yamamoto und Reinhard Zimmermann bin ich für die Betreuung bzw. Ermöglichung von Forschungsaufenthalten an den Universitäten Kyôto und Cambridge verbunden; für Stipendien dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Japan Society for the Promotion of Science, der Volkswagen Stiftung, Wolfson College und Darwin College, Cambridge. Der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen“ (JaDe-Stiftung) danke ich für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Für wertvolle Hinweise bzw. persönliche Förderung danke ich zudem Kazushige Doi, Markus Heckel und Florian Späth (Frankfurt), Wolfgang Herbert (Tokushima), Antony Lentin, Johanna Lukate, Jens Scherpe und Brigitte Steger (Cambridge), Johannes Lechnowitsch, Adrian Loets, Klaus Ulrich Schmolke (Hamburg), Masaaki Mizobuchi und Yo Terakawa (Ôsaka), Kunihiro Nakata (Kyôto), Yuko Nishitani (Fukuoka), Luke Nottage (Sydney), Yasuhiro Okuda, Akira Satô und Mihoko Sumida (Tôkyô), René Winkler (Leipzig) und Toshiko Yamada (Nishinomiya). Susanne Martus besorgte ein zusätzliches Lektorat und die Abteilung Redaktionen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht die Endformatierung des Manuskripts. Die Verantwortung für den Inhalt bleibt selbstredend allein bei mir.

Die Arbeit ist im Oktober 2018 von der juristischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden. Für deren Aufnahme in diese Schriftenreihe bedanke ich mich sehr bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Knapp drei Seiten basieren auf einem englischsprachigen Festschriftbeitrag für Harald Baum; zwei weitere gekennzeichnete Seiten flossen in ein mit Simon Beard verfasstes, englischsprachiges Buchkapitel ein; Auszüge aus dem dritten Kapitel erschienen vor Drucklegung in Aufsatzform in Sonderheft 9 der Zeitschrift für Japanisches Recht. Literatur, in Kraft getretene Gesetze und die höchstgerichtliche Rechtsprechung konnten bis zum 1. April 2018 berücksichtigt werden.

Ich widme diese Arbeit in dankbarer Erinnerung meinem verstorbenen japanischen Ziehvater Hide Endo, ohne dessen Denkanstoß sie nie begonnen und ohne dessen Inspiration sie nicht wie vorliegend vollendet worden wäre. Mein besonderer Dank gilt meiner liebevollsten Kritikerin, Laura, und den beiden Generationen meiner Familie, die mich unterstützt haben.

Cambridge, im Herbst 2018

Julius Weitzdörfer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung.....	1
-----------------	---

I. Problem und Ziel der Arbeit.....	1
II. Gang der Darstellung.....	2
III. Stand der Forschung.....	3
IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.....	8
V. Untersuchungsmethoden.....	10
VI. Übersetzung und Transkription	12

Kapitel 1: Verbrauchercreditwesen.....	15
--	----

I. Zusammenfassender Überblick	15
II. Bankensystem und Kapitalversorgung	15
III. Verbrauchercreditinstitute und grauer Creditmarkt.....	22
IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Creditmarkt.....	33
V. Wirtschaftspsychologische Faktoren	44
VI. Sozioökonomische Folgen.....	52

Kapitel 2: Verbrauchercreditregulierung.....	65
--	----

I. Zusammenfassender Überblick	65
II. Regulatorischer Rahmen.....	67
III. Privatrechtliche Grundlagen.....	94
IV. Öffentlichrechtliche Regelungen.....	121
V. Das Geldverleihgewebegesetz.....	134
VI. Zwischenfazit: Das Creditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende	156

Kapitel 3: Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung	165
I. Zusammenfassender Überblick	165
II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung.....	167
III. Ursachen illegaler Durchsetzung.....	171
IV. Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisier- ter Kriminalität.....	195
V. Beschränkte Erlaubnis im Recht des Forderungsmanagements.....	200
VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz.....	205
 Kapitel 4: Kreditsicherung und Suizidprävention	221
I. Zusammenfassender Überblick	221
II. Rechtstatsachen bezüglich der Kreditsicherung	222
III. Probleme hinsichtlich der nicht-dinglichen Kreditsicherung.....	228
IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleih- gewerbegesetz	232
V. Gebührenbeschränkung im Zinsbeschränkungs-, Kapital- einlagen- und Geldverleihgewerbegesetz	235
VI. Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbe- gesetz	236
 Kapitel 5: Bewertung der Gesetzesreform.....	245
I. Zusammenfassender Überblick	245
II. Verbraucherkreditregulierung: Der Schutz des Darlehens- nehmers.....	246
III. Darlehensforderungsdurchsetzung: Der Schutz des Voll- streckungsschuldners.....	257
IV. Kreditsicherung: Der Schutz des Sicherungsgebers und des Hauptschuldners	271
V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarkt- segments.....	280
VI. Ausblick: Die rechtlichen Entwicklungen nach Abschluss der Reform.....	314
Anhang.....	321

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Einleitung.....	1
<i>I. Problem und Ziel der Arbeit.....</i>	<i>1</i>
<i>II. Gang der Darstellung.....</i>	<i>2</i>
<i>III. Stand der Forschung.....</i>	<i>3</i>
<i>IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.....</i>	<i>8</i>
<i>V. Untersuchungsmethoden.....</i>	<i>10</i>
<i>VI. Übersetzung und Transkription.....</i>	<i>12</i>
Kapitel 1: Verbraucherkreditwesen.....	15
<i>I. Zusammenfassender Überblick.....</i>	<i>15</i>
<i>II. Bankensystem und Kapitalversorgung.....</i>	<i>15</i>
1. Regulatorisch bedingte Marktmerkmale.....	16
2. Geldpolitisch bedingte Marktmerkmale.....	18
3. Akteure, insbesondere Geschäftsbanken.....	19
<i>III. Verbraucherkreditinstitute und grauer Kreditmarkt.....</i>	<i>22</i>
1. Marktmerkmale.....	22
2. Vertragspraxis.....	27
3. Akteure, insbesondere <i>sarakin</i>	29
<i>IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt.....</i>	<i>33</i>
1. Marktmerkmale.....	33
2. Vertragspraxis.....	35
3. Akteure, insbesondere <i>yamikin</i> und <i>Yakuza</i>	38

V.	<i>Wirtschaftspsychologische Faktoren</i>	44
1.	Entstehung von Kreditnachfrage	44
2.	Abschluss von Darlehensverträgen.....	46
3.	Forderungsdurchsetzung	48
VI.	<i>Sozioökonomische Folgen</i>	52
1.	Überschuldung	53
2.	Soziale Entwurzelung	56
3.	Schuldnersuizid	60
 Kapitel 2: Verbrauchercreditregulierung.....		65
I.	<i>Zusammenfassender Überblick</i>	65
II.	<i>Regulatorischer Rahmen</i>	67
1.	Gesetzgebung.....	68
2.	Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.....	75
3.	Anwaltschaft	81
4.	Aufsichtsbehörden	85
5.	Strafverfolgungsorgane.....	89
III.	<i>Privatrechtliche Grundlagen</i>	94
1.	Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht.....	95
2.	Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht	100
3.	Deliktische Haftung	112
4.	Verbrauchervertragsgesetz	114
5.	Zinsbeschränkungsgesetz	117
IV.	<i>Öffentlichrechtliche Regelungen</i>	121
1.	Kapitaleinlagengesetz	121
2.	Bankgesetz.....	127
3.	Teilzahlungsgeschäftegesetz.....	128
4.	Pfandleihgewerbegesetz.....	132
5.	Sonstiges Kreditrecht.....	133
V.	<i>Das Geldverleihgewerbegesetz</i>	134
1.	Begriffsklärung und Anwendungsbereich	136
2.	Zulassungsvoraussetzungen.....	138

3.	Zinsbeschränkung.....	140
4.	Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.....	144
5.	Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung.....	153
VI.	<i>Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende</i>	156
Kapitel 3: Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung		165
I.	<i>Zusammenfassender Überblick</i>	165
II.	<i>Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung</i>	167
III.	<i>Ursachen illegaler Durchsetzung</i>	171
1.	Verfügungsrechtetheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: <i>shihô kaso</i>	171
2.	Anpassung der organisierten Kriminalität an das institutionelle Gefüge: <i>toritate-ya</i>	176
3.	Transaktionskostentheorie: Der Preis von <i>kashida'ore risuku</i> und <i>toritate seppan</i>	180
4.	Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von <i>jiken-ya</i> und <i>jidan-ya</i>	183
5.	Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an <i>minbô</i> und <i>shinogi</i>	188
IV.	<i>Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität</i>	195
1.	Systematik und Anwendungsbereich des Anti- <i>bôryoku-dan</i> -Gesetzes: <i>bôryoku-dan-in</i>	195
2.	Verbotene Aufforderungen zur Rückzahlung von Darlehen: <i>bôryoku-teki yôkyû kôî</i>	196
3.	Bedeutung für Inhaberkontrolle und tätigkeitsbezogene Regelungen: <i>bôryoku-dan-in-tô</i>	197
4.	Aufklärung und Beratung von Opfern: <i>hôritsu sôdan</i>	198
5.	Unterlassungsverfügungen und Strafvorschriften: <i>chûshi meirei</i>	199

V.	<i>Beschränkte Erlaubnis im Recht des Forderungsmanagements</i>	200
1.	Personeller Anwendungsbereich des Dienstleistungsgewerbesetzes: <i>sâbisâ</i>	201
2.	Sachlicher Anwendungsbereich: <i>kashitsuke saiken</i>	201
3.	Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von <i>bôryoku-dan</i>	203
4.	Forderungsmanagement und -einziehung: <i>saiken kanri, saiken kaishû</i>	204
5.	Aufsichtsmaßnahmen und Strafvorschriften: <i>kantoku, bassoku</i>	205
VI.	<i>Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbe</i>	205
1.	Systematik und Anwendungsbereich des Geldverleihgewerbegesetzes: <i>kashitsuke keiyaku</i>	206
2.	Verbotene Handlungen bei der Eintreibung: <i>toritate kôî</i>	206
3.	Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: <i>shiharai saikoku</i>	211
4.	Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: <i>saiken jôto</i>	214
5.	Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: <i>hanrei, bassoku, kantoku</i>	217
Kapitel 4: Kreditsicherung und Suizidprävention		221
I.	<i>Zusammenfassender Überblick</i>	221
II.	<i>Rechtstatsachen bezüglich der Kreditsicherung</i>	222
1.	Bürgschaft: <i>hoshô</i>	222
2.	Restschuldersicherung: <i>shin'yô hoken</i>	223
3.	Eigentumsvorbehalt: <i>shoyû-ken ryûho</i>	224
4.	Verpfändung und Sicherungsübereignung: <i>shichi-ken, jôto tanpo</i>	225
5.	Hypothek: <i>teitô-ken</i>	226
III.	<i>Probleme hinsichtlich der nicht-dinglichen Kreditsicherung</i>	228
1.	Finanzielle Überforderung des Bürgen: <i>infirmitas</i>	228
2.	Abbedingung der Subsidiarität zulasten des Bürgen: <i>hojû-sei</i>	229
3.	Informationsasymmetrie zulasten des Bürgen und Hauptschuldners: <i>jôhō no hi-taishō-sei</i>	230

4.	Überhöhte Restschuldversicherungsprämien und Kreditbürgschaftsgebühren: <i>hoshô-ryô</i>	230
5.	Vertragsstrafen und Regress bei Dritten: <i>iyaku-kin, shôkan</i>	231
IV.	<i>Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleihgewerbegesetz</i>	232
1.	Systematik und Anwendungsbereich: <i>saimu-sha-tô, kokyaku-tô</i>	232
2.	Form und Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten: <i>yôshiki-sei, shomen kôfu gimû</i>	232
3.	Schutz vor finanzieller Überforderung: <i>zaisan-teki ni mite kajû na seikyû kara no hogo</i>	233
4.	Inhaltskontrolle fortlaufender Bürgschaften für Gelddarlehen: <i>kashikin-tô ne-hoshô keiyaku</i>	234
5.	Schranken hinsichtlich sofort vollstreckbarer Urkunden: <i>kôsei shôsho ni kakaru seigen</i>	234
V.	<i>Gebührenbeschränkung im Zinsbeschränkungs-, Kapital-einlagen- und Geldverleihgewerbegesetz</i>	235
VI.	<i>Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbegesetz</i>	236
1.	Rechtstatsachen bezüglich der Suizidversicherungen: <i>shin'yô-, seimei- und shibô hoken</i>	237
2.	Rechtsökonomische Anreize zum Schuldnersuizid: <i>hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu</i>	238
3.	Ausschlussfrist für Zahlungen bei Suizid durch das VersG: <i>jisatsu menseki kikan</i>	239
4.	Verbot der Suizidversicherung im GeldverleihGG: <i>seimei hoken keiyaku teiketsu seigen</i>	241
5.	Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention.....	242
Kapitel 5: Bewertung der Gesetzesreform.....		245
I.	<i>Zusammenfassender Überblick</i>	245
II.	<i>Verbraucherkreditregulierung: Der Schutz des Darlehensnehmers</i>	246
1.	Gesetzessystematik: Segmentierte Finanzregulierung.....	247

2.	Steuerungsinstrumentarium: Öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht	249
3.	Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.....	252
III.	<i>Darlehensforderungsdurchsetzung: Der Schutz des Voll- streckungsschuldners.....</i>	257
1.	Rechtsdogmatik: Die Inkasso- und Abtretungsvorschriften des GeldverleihGG	259
2.	Kriminalpolitik: Spezialgesetzliche Rechtsfolgen und das ABG.....	262
3.	Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.....	266
IV.	<i>Kreditsicherung: Der Schutz des Sicherungsgebers und des Hauptschuldners.....</i>	271
1.	Rechtsvergleichung: Die Reform des persönlichen Kredit- sicherungsrechts.....	272
2.	Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todes- versicherungen	274
3.	Empirie: Deutlicher Rückgang der Suizide von Schuldnern, Bürgen und bei Inkasso	276
V.	<i>Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarkt- segments</i>	280
1.	Empirie: Auswirkungen der Reform im Segment der Nicht- Banken	281
a)	Nachfrageseite des Kreditmarkts	282
b)	Angebotsseite des Kreditmarkts	283
c)	Kapitalmarkt.....	286
2.	Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform	287
a)	Anpassung	287
b)	Örtliche Umgehung	288
c)	Sachliche Umgehung	289
3.	Makroökonomie: Reformbedingt größerer Schwarzmarkt und Konsumkreditklemme?.....	292
a)	Überblick.....	293
b)	Frage der Entstehung einer Kreditklemme	293
c)	Frage des Anwachsens des Schwarzmarkts	296
4.	Stellungnahme.....	298
a)	Dogmatischer Befund.....	298

b) Wirtschaftspolitische Argumente.....	300
c) Wissenschaftsethische Argumente	303
d) Rechtstatsächliche Argumente.....	304
e) Institutionenökonomische Erklärungen.....	307
5. Rechtssoziologie: Zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins.....	310
a) Aggressive Verfolgung von Ansprüchen durch Darlehensgeber.....	311
b) Kämpferische Rechtsdurchsetzung durch Darlehens- nehmer	312
c) Paradigmenwechsel zu einer konfliktfreudigen Rechts- durchsetzung.....	313
 VI. <i>Ausblick: Die rechtlichen Entwicklungen nach Abschluss der Reform</i>	314
1. Lockerung der Überschuldungskontrolle nach der Dreifach- katastrophe 2011	315
2. Überprüfung der Neuerungen durch den Gesetzgeber 2013	317
3. Intensivierung der Selbstkontrolle von Banken 2018	318
 Anhang	321
Personenverzeichnis	323
Tabellenverzeichnis.....	325
Entscheidungsverzeichnis	327
Gesetzesverzeichnis (Japanisch – Deutsch – Fundstelle)	331
Gesetzesverzeichnis (Deutsch – Japanisch – Englisch)	339
Begriffsverzeichnis (Japanisch – Deutsch – Fundstelle)	349
Literaturverzeichnis.....	393
Sachregister.....	425

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abk.	Abkürzung
ABG	Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen; Anti- <i>bōryoku-dan</i> -Gesetz (<i>Bōryoku-dan-in ni yoru futō na kōi no bōshi-tō ni kansuru hōritsu</i>)
ABS	Forderungsbesicherte Wertpapiere (engl. <i>asset-backed securities</i>)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anti- <i>yamikin</i> -Gesetz	Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (<i>Kashikin-gyō kisei-hō oyobi shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi kinri-tō no torishimari ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>)
arg.	argumentum
Art.	Artikel eines (japanischen) Gesetzes im Singular
Art. 2-3	der Artikel 2-3; d. h. nach japanischer Normreihung der zweite zwischen Art. 2 und Art. 3 eingefügte Artikel; entspricht § 2b dt. Normreihung
Artt.	Artikel eines (japanischen) Gesetzes im Plural
Artt. 2-3	die zwei oder mehr Artikel von Art. 2 bis Art. 3; entspricht §§ 2-3 dt. Normreihung
aufgeh.	aufgehoben
AVO	Ausführungsverordnung (<i>sekō-rei</i>)
BankG	Bankgesetz (<i>Ginkō-hō</i>)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CIC	Japanische Wirtschaftsauskunftei (Credit Information Center K. K.; <i>Shī Ai Shī</i>)
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
DG	Distriktgericht (<i>chihō saiban-sho</i>)

DienstleisterGG	Sondermaßnahmegesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen; Dienstleistungsgewerbegesetz (<i>Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō</i>)
Dreifachnovelle	Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (<i>Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>)
dies.	dieselbe, dieselben
DPJ	Demokratische Partei Japans (<i>Minshu-tō</i>)
dt.	deutsch
DVO	Durchführungsverordnung (<i>sekō kisoku</i>)
ebd.	ebenda
engl.	englisch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
FBG	Finanzprodukte- und Börsengesetz (<i>Kin'yū shōhin torihiki-hō</i>)
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
FSA	Amt für Finanzdienstleistungen (Financial Services Agency; <i>Kin'yū-chō</i>)
FSA-Leitlinien	Band III der Verwaltungsvorschriften der FSA: bezüglich Finanzgesellschaften (<i>Kin'yū-chō jimu gaidorain dai-san bunsatsu: Kin'yū kaisha kankei</i>)
GeldverleihGG	Geldverleihgewerbegesetz (<i>Kashikin gyōhō</i>)
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JBA	Japanischer Bankenverband (Japanese Bankers Association; <i>Zengin-kyō</i>)
JFBA	Dachverband der japanischen Rechtsanwaltskammern (Japan Federation of Bar Associations; <i>Nichiben-ren</i>)
JFSA	Vereinigung des Japanischen Geldverleihgewerbes (Japan Financial Services Association; <i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i>)
JFSSA	Dachverband der Vereinigungen der Rechtsschreiber Japans (Japan Federation of Shiho Shoshi's Associations; <i>Nihon Shihō Shoshi-kai Rengō-kai</i>)
JICC	Japanische Wirtschaftsauskunftei (Japan Credit Information Reference Center K.K.; <i>Nihon Shin'yō Jōhō Kikō</i>)

JSDA	Vereinigung der Wertpapierhändler Japans (Japan Securities Dealers Association; <i>Nihon Shōken-gyō Kyōkai</i>)
k. A.	keine Angabe
K.K.	Aktiengesellschaft japanischen Rechts (<i>kabushiki kaisha</i>)
KEG	Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen; Kapitaleinlagengesetz (<i>Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risoku-tō no torishimari-tō ni kansuru hōritsu</i>)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KonKG	Konkursgesetz (<i>Hasan-hō</i>)
KSC	Japanische Wirtschaftsauskunftei (Personal Credit Information Center; <i>Zenkoku Ginkō Kojin Shin'yō Jōhō Sentā</i>)
LDP	Liberaldemokratische Partei Japans (<i>Jiyū Minshu-tō</i>)
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nennungen
METI	Ministerium für Wirtschaft und Industrie (Ministry of Economy Trade and Industry; <i>Keizai Sangyō-shō</i>)
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NBFI	sog. Nicht-Banken (<i>nonbanku</i> , engl. <i>non-bank financial institution</i>)
NBL	New Business Law (Zeitschrift)
NCAC	Nationales Zentrum für Verbraucherangelegenheiten (National Consumer Affairs Center; <i>Kokumin Seikatsu Sentā</i>)
NHK	Japanischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk (<i>Nippon Hōsō Kyōkai</i>)
NPA	Nationale Polizeibehörde (National Police Agency; <i>Keisatsu-chō</i>)
Nr.	Nummer
o. O.	ohne Ort
OG	Obergericht (<i>kōtō saiban-sho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikō Saiban-sho</i>)
p. a.	per annum
PfandleihGG	Pfandleihgewerbegesetz (<i>Shichiya eigyō-hō</i>)
PPI	Restschuldversicherung (engl. <i>payment protection insurance</i>)
RGH	Reichsgerichtshof (<i>Daishin-in</i>)
RMBS	mit Wohnimmobilien hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (engl. <i>residential mortgage backed securities</i>)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SG	Summarisches Gericht (<i>kan'i saiban-sho</i>)
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StrG	Strafgesetz (<i>Keihō</i>)

Tsd.	Tausend
TzG	Teilzahlungsgeschäftegesetz (<i>Kappu hanbai-hô</i>)
u. a.	unter anderem
ugs.	umgangssprachlich
UK	Vereinigtes Königreich
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VerbrGG	Verbrauchergrundgesetz (<i>Shôhi-sha kihon-hô</i>)
VerbrVG	Verbrauchervertragsgesetz (<i>Shôhi-sha keiyaku-hô</i>)
VersG	Versicherungsgesetz (<i>Hoken-hô</i>)
vgl.	vergleiche
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
wörtl.	wörtlich
z. B.	zum Beispiel
ZBG	Zinsbeschränkungsgesetz (<i>Risoku seigen-hô</i>)
ZG	Zivilgesetz (<i>Minpô</i>)
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht (Journal of Japanese Law)
ZPG	Zivilprozessgesetz (<i>Minji soshô-hô</i>)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSchliG	Zivilschlichtungsgesetz (<i>Minji chôtei-hô</i>)
ZSG	Zivilsanierungsgesetz (<i>Minji saisei-hô</i>)
ZVollstrG	Zivilvollstreckungsgesetz (<i>Minji shikkô-hô</i>)
→	siehe (im → Gesetzes-, → Begriffs-, und → Personenverzeichnis)
↔	im Gegensatz zu (im → Begriffsverzeichnis)
*	geboren (im → Personenverzeichnis)

Einleitung

I. Problem und Ziel der Arbeit

Mit dem Wachstum Japans zur zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt entwickelte sich die Gewährung von Konsumentenkrediten zu einem Milliardengeschäft, mit dem Verbraucherkreditinstitute und Finanzierungsgesellschaften teils mehr Gewinn als Banken erwirtschafteten. Dieser Markt blieb kaum reguliert, jedermann offenstehend und von einem zweifelhaften Ruf geprägt. Während sich Geschäftsbanken der Finanzierung von Unternehmen widmeten, mieden sie das mit Zinswucher und unseriösen Inkassopraktiken verbundene Verbrauchergeschäft aus Sorge um einen Reputationsverlust. Somit konnten manche Verbraucherkreditinstitute bis zur Konzerngröße wachsen. Sie zeichneten sich nicht nur durch Einfluss in der Politik aus, sondern teils auch durch Verbindungen zu Gruppen der lange geduldeten organisierten Kriminalität.

Als Kehrseite dieses wirtschaftlichen Erfolges entstanden soziale Probleme, namentlich grassierende Überschuldung und Schuldnersuizide in hoher Zahl. Obwohl sich diese mit Einsetzen der Rezession weiter verschärften, reagierte der Gesetzgeber lange nicht angemessen. Stattdessen erzwangen die Gerichte nach der Jahrtausendwende schrittweise die Rückerstattung wucherischer Zinsen. Sie traten damit eine in der japanischen Rechtsgeschichte einzigartige Lawine von Darlehensklagen los, mit der diese Rechtsstreitigkeiten zu den häufigsten zivilrechtlichen wurden und das gesamte Kreditrecht ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit rückte. Es folgte eine mehrstufige, tiefgreifende Reform des gesamten Rechtsgebietes, welche einerseits die Rechte der Schuldner stärkte, andererseits die Kreditinstitute strengerer Regulierung und verschärfter Aufsicht unterwarf. Dies schaffte zwar vielen Problemen der Darlehensschuldner Abhilfe, führte jedoch beinahe zu einem Zusammenbruch des Verbraucherkreditmarkts. Damit zeichnet sich das Kreditrecht als eine der rechtspolitisch umstrittensten, in der Gerichtspraxis wichtigsten und in der Gesetzgebung dynamischsten Materien des japanischen Rechts aus.

Die vorliegende Arbeit beleuchtet das reformierte japanische Kreditrecht in seiner legislativen Vielseitigkeit und analysiert es unter Einbeziehung seiner institutionellen Hintergründe. Gegenstand der Untersuchung sind die wichtigsten der über 100 einzelnen Novellierungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, die seit der Jahrtausendwende in kreditrechtlichen Spezialgesetzen und

angrenzenden Rechtsgebieten in Kraft getreten sind. Im Fokus der Darstellung stehen besondere Vorschriften des Zivil-, Straf- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, die im Zusammenhang mit verbrauchertypischen Barkrediten funktional dem Schutz des Schuldners dienen. Sie sind außerhalb Japans bislang kaum bekannt, jedoch für eine rechtspolitische, rechtssoziologische und rechtsökonomische Analyse besonders interessant.

II. Gang der Darstellung

Die ersten beiden Kapitel dienen einem Überblick über den institutionellen Rahmen des japanischen Kreditwesens. Im ersten Kapitel werden unter Rückgriff auf empirische Daten zunächst Angebots- und Nachfrageseite des Verbrauchercreditmarkts dargestellt. Nach einer Vorstellung der verschiedenen Marktteilnehmer werden die wichtigsten Rechtstatsachen sowie deren regulatorische und sozioökonomische Hintergründe eingeführt (Kapitel 1).

Auf die Darlegung der praktischen Bedeutung von Darlehensverträgen folgt eine Darstellung des einschlägigen regulatorischen Rahmens, beginnend mit der Gesetzgebung und der Aufsicht und sodann der Rolle, die Anwaltschaft und Richterschaft spielen. Den Hauptteil des Kapitels bildet eine systematische Darstellung des breitgefächerten Katalogs von Vorschriften des Wirtschaftsverwaltungsrechts, die sich dem Kreditrecht zuordnen lassen, einschließlich ihrer privatrechtlichen Bezüge. Auf diese Weise erfolgt ein Querschnitt durch die Institutionen der Verbrauchercreditregulierung sowie ein Längsschnitt durch die Dogmatik des reformierten Rechtsgebiets. In einer Zwischenbilanz werden die zentralen Gesetzesnovellierungen chronologisch und synoptisch aufgeführt und zusammengefasst (Kapitel 2).

Im dritten und vierten Kapitel werden dann zwei wesentliche Problemkreise im Bereich des Schutzes des Darlehensschuldners schwerpunktmäßig untersucht. Hierzu wird von der systematischen zu einer problemorientierten Darstellungsweise gewechselt. Dies erfolgt jeweils durch eine norm- und gesetzübergreifende Problemerkörterung der ausgewählten Regelungsbereiche. Den ersten Schwerpunkt bilden die spezialgesetzlichen Vorschriften zur Durchsetzung von Darlehensforderungen. Hierbei wird das Problem der Rolle organisierter Kriminalität im Inkassowesen beleuchtet, d. h. in Bezug auf die Verhinderung erpresserischer Inkassopraktiken (Kapitel 3). Den zweiten Schwerpunkt bildet das allgemeine und besondere Kreditsicherungsrecht. Hier richtet sich der Blick insbesondere auf Rechtsfragen der Restschuld-, Todes- und sog. Suizidversicherungen, d. h. der Prävention von Schuldnersuiziden (Kapitel 4).

Die dargestellten Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung werden anschließend einer kritischen Analyse zugeführt, welche die beiden Schwerpunkte methodisch differenzierend wieder aufgreift. So werden aus rechtsdogmatischer, rechtsvergleichender, rechtsökonomischer und kriminologischer

Sicht Stärken und Defizite der Reformgesetzgebung identifiziert. Abschließend werden die Folgen der Reform aus rechtspolitischer, rechtssoziologischer und volkswirtschaftlicher Sicht einer kritischen Bewertung unterzogen (Kapitel 5). Die Arbeit endet mit einem Ausblick auf die rechtlichen Entwicklungen seit dem Inkrafttreten der Reform.

III. Stand der Forschung

Trotz der seit den 1970er Jahren stark wachsenden sozioökonomischen Probleme mit Barkrediten und Abzahlungsgeschäften in Japan existierte zu dieser Thematik lange Zeit keine westlichsprachige Literatur. Im deutschsprachigen juristischen Schrifttum fehlt bis heute eine systematische Darstellung des Rechtsgebiets.

Diese Forschungslücke der Auslandsrechtskunde wiegt sowohl im Aufsichtsrecht als auch im Privatrecht schwer. Denn in Bezug auf das Aufsichtsrecht betrifft sie die Neuordnung eines Marktsegments im Umfang von 200 bis 600 Mrd. Euro in der seinerzeit zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt.¹ Innerhalb des japanischen Privatrechts handelt es sich bei Darlehensverträgen um die meistjudizierte Vertragsart. Wie eingeführt hatten sich Darlehensverträge aufgrund der dynamischen Entwicklung der Rechtsprechung, infolge einer für Japan beispiellosen Klagewelle sowie der schrittweisen Reform des Kreditrechts zur zwischen 2000 und 2010 meistbeachteten Materie des Vertragsrechts entwickelt.² In entsprechender Fülle sind Rechtsprechungsanmerkungen,³ Gesetzeskommentare⁴ und Praxishandbücher⁵ in japanischer Sprache erschienen.

¹ Einschließlich besicherter Verbraucherkredite, ohne Immobilienkredite; Nachweise zur wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtsgebiets folgen in Kapitel 1: III. Verbraucherkreditinstitute und grauer Kreditmarkt; zur weltwirtschaftlichen Einordnung Japans etwa ARTHUR STOCKWIN, *Why Japan Still Matters*, in: *Japan Forum* 15(3) (2003) 34–60, 355 ff.

² Nachweise zur praktischen Bedeutung des Rechtsgebiets folgen in Kapitel 2: II. Regulatorischer Rahmen.

³ Nachweise zum Gang der Rechtsprechung finden sich in Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

⁴ Als umfangreiche Kommentierungen zum reformierten Kreditrecht sind zu nennen: AKIRA MORIIZUMI (Hrsg.), *Shin-kashikin kisei-hō* [Die neuen Gesetze zur Regulierung des Geldverleihgewerbes] (Tōkyō 2006); aus der Perspektive der Anwaltschaft NIHON BENGOSHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze] (Hrsg.), *Q&A kaisei kashikin gyōhō, shusshi-hō, risoku seigen-hō kaisetsu* [Kommentar mit Fragen und Antworten zum geänderten Geldverleihgewerbesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz] (Tōkyō 2007); YASUHIITO ŌMORI/TOSHIHIDE ENDŌ (Hrsg.), *Q&A shin-kashikin gyōhō no kaisetsu* [Kommentar mit Fragen und Antworten zum neuen Geldverleihgewerbesetz] (Tōkyō 2008); aus der Perspektive des sich für die Reform mitverantwortlich zeichnenden FSA-Beamten

Das englischsprachige Schrifttum beschränkte sich demgegenüber auf einige Kurzbeiträge in Spezialpublikationen⁶ und beschäftigte sich beispielsweise mit der Frage, warum sich in der Bargeldgesellschaft Japans Kreditkarten nur langsam durchsetzen.⁷ Neben einer Annäherung im Jahr 1981⁸ ist das Problemfeld nur Mitte der 1990er Jahre durch zwei deutschsprachige Aufsätze⁹ angerissen sowie durch zwei Magisterarbeiten aus japanologischer¹⁰ und

Ômori zusammen mit einem Rechtsanwalt auch der ausführlichste Kommentar TOSHIRÔ UEYANAGI/YASUHIITO ÔMORI, *Chikujô kaisetsu – kashikin gyôh* [Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz] (Tôkyô 2008); aus der akademischen Kommentarliteratur SAKAE WAGATSUMA/TÔRU ARIIZUMI/MAKOTO SHIMIZU/TERUAKI TAYAMA, *Wagatsuma, ari'izumi komentârû minpô: Sôsoku, bukken, saiken* [Wagatsuma, Ariizumi Kommentar zum Zivilgesetz: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen] (Tôkyô 2013) 1095–1109; gesetzesübergreifend MASAYUKI WATANABE/SHINICHIRO INOUE, *Q&A shikin kessai-hô kaisei kappu hanbai-hô – atarashî kessai sâbisu ni kansuru hôsei no ôdan-teki kaisetsu* [Fragen und Antworten zum Kapitalbilanzierungsgesetz und zum reformierten Teilzahlungsgeschäftsgesetz – übergreifender Kommentar der Gesetzgebung betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen] (Tôkyô 2010).

⁵ Die Vielfalt der Handbücher zur Schuldentilgung sowie bezüglich des Darlehens- und Insolvenzrechts führt Kapitel 1: VI. 1. Überschuldung auf, bezüglich der Rückforderung überzahlten Zinses Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht; zur Rechtslage vor der sog. Dreifachnovelle KAZUHIRO YAMAKAWA/MASAKI KONDA/HIROKO SUMITA (Hrsg.), *Q&A kashikin 3-pô handobukku* [Handbuch der Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen] (Tôkyô 2005) 170–181; weitere Beispiele sind TAKANORI ISHIKAWA, *Kashikin-gyô jitsumu no tebiki* [Handbuch der Praxis des Geldverleihgewerbes] (Tôkyô 2009); GEN INOUE, *Kuresara seiri jitsumu hikkei* [Praxisbegleiter für die Abzahlung von Waren- und Barkrediten] (Tôkyô 2010); MASAMICHI CHIHARA/YÔKO CHIHARA, *Risoku seigen-hô sendatsu kokufuku no jitsumu* [Praxis der Umwindung der Umgehung des Zinsbeschränkungsgesetzes] (Tôkyô 2010); HANREI TAIMUZU-SHA (Hrsg.), *Bessatsu hanrei taimuzu: Kabarai-kin henkan seikyû soshô no jitsumu* [Praxis der Klagen zur Rückforderung überzahlter Zinsen. Hanrei Times Sonderheft] 33 (Tôkyô 2011) und zuletzt TÔKYÔ BENGÔ-SHI-KAI [Rechtsanwaltskammer Tôkyô] (Hrsg.), *Kurejitto sarakin shori no tebiki* [Fallbearbeitungshandbuch Waren- und Verbraucherkredite] (Tôkyô 2014).

⁶ FRANCIS RHODES, Consumer Credit in Japan, in: Consumer Finance Law Quarterly Report 38 (1984) 33–36; NAOKI SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, in: Consumer Finance Law Quarterly Report 43 (1989) 185–189.

⁷ Auch Debitkarten werden vergleichsweise selten genutzt, so z.B. RONALD MANN, Credit Cards and Debit Cards in the United States and Japan, in: Vanderbilt Law Review 55 (2002) 1055–1108; vgl. auch die jüngsten Beiträge in FRANK RÖVEKAMP/MORITZ BÄLZ/HANNS GÜNTHER HILPERT (Hrsg.), *Cash in East Asia* (Berlin 2017).

⁸ RAINER REPKE, Konsumentenkredite, in: Ernst/Laumeyer/Lindberg/Lokowandt (Hrsg.), *Geld in Japan* (Berlin 1981) 117–138.

⁹ Die seinerzeit v.a. im Bereich von Teilzahlungskrediten und Privatkonkurs geltende Rechtslage haben TAKEHIKO MIKAMI, Konsumentenkredit und Restschuldbefreiung, in: *Recht in Japan* 9 (1993) 41–78 und CHRISTINE RAPP, Die „bubble economy“ des kleinen Mannes: Verbraucherkreditrecht in Japan, in: *ZJapanR* 2 (1996) 42–58 kritisch dargestellt; vgl. auch die Erwähnungen in HEINRICH MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Fi-*

ökonomischer Sicht¹¹ in Teilen aufgegriffen worden. Zehn Jahre später hat *Dernaue*r in einer hervorzuhebenden, breitgefächerten Arbeit zum japanischen Verbraucherrecht einen Überblick über die Vorschriften zu Abschluss und Inhalt von Darlehensverträgen gegeben.¹² Auch jener Arbeit liegt indes noch die alte Rechtslage zugrunde.

Die grundlegend reformierte Materie ist bislang im ausländischen Schrifttum lediglich in Zusammenfassungen oder Einzelaspekten behandelt worden. Die Vielzahl ergangener Entscheidungen liegt genauso wie aktuelle Gesetzes- und Verordnungstexte nur sporadisch in Übersetzung vor.¹³ Noch dürftiger ist die Quellenlage in westlichen Sprachen hinsichtlich Sekundärliteratur zur reformierten Rechtslage.¹⁴ In deutscher Sprache hat allein *Menkhaus* den Vorstoß unternommen, die Rechtsprechung im Vorfeld der Reform und auf die Zinskontrolle beschränkt nachzuzeichnen und sich der neuen Gesetze in einem

nanzrecht, in: ders. (Hrsg.), *Das Japanische im japanischen Recht* (München 1994) 281–310, 298, 304 f.

¹⁰ CHRISTINE RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherreditsystem in Japan (Bonn 1996) hat dafür aus Geschichtsschreibung und belletristischer Literatur zahlreiche Nachweise für die historische und soziale Dimension der Problematik zusammengetragen und die relevanten Gesetze in a.F. auszugsweise übersetzt.

¹¹ Weitgehend ohne rechtliche Ausführungen STEFANIE RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan: Zwischen Bedarf und Verschwendung (Marburg 1996); für eine Wirtschaftsgeschichte der Ratenkredite von 1890 bis zur Jahrtausendwende ANDREW GORDON, *From Singer to Shinpan: Consumer Credit in Modern Japan*, in: Garon/Maclachlan (Hrsg.), *The Ambivalent Consumer: Questioning Consumption in East Asia and the West* (Ithaca, NY 2006) 137–162, 140 ff.

¹² MARC DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen 2006) 288–300. In einer enger zugeschnittenen, rechtsvergleichenden Dissertation von EVA KÜHLKAMP, *Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht: unter Einschluss des Produkthaftungsrechts* (Münster 2004), blieb das Kreditrecht mit Ausnahme von Abzahlungsgeschäften unberücksichtigt.

¹³ Vgl. lediglich die jährlich in der *ZJapanR* erscheinenden, knappen OGH-Rechtsprechungsübersichten, zuletzt DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015, in: *ZJapanR* 43 (2017) 233–251 und GABRIELE KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2016, in: *ZJapanR* 44 (2017) 251–275 sowie selektive engl. Gesetzesübersetzungen des Justizministeriums HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation* (Tôkyô 2018), verfügbar unter: <<http://www.japaneselawtranslation.go.jp>>.

¹⁴ Dies konstatierten jüngst auch SÔICHIRO KOUZUKA/LUKE NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan: Over-indebted Borrowers, the Supreme Court and New Legislation*, in: Parry/Nordhausen/Howells/Twigg-Flesner (Hrsg.), *The Yearbook of Consumer Law 2009* (Farnham 2009) 197–229, 201 f. und HEINRICH MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schuldturn – Entwicklung der japanischen Zivilrechtsprechung bei der Bekämpfung wucherischer Zinsen in Kreditverträgen*, in: *Meiji Law Journal* 19 (2012) 25–38, 25 f.

knappen Überblick anzunähern.¹⁵ Das überschaubare Schrifttum in englischer Sprache konzentriert sich auf das Fallrecht und die Rolle der Gerichte¹⁶ sowie der Anwaltschaft im Rahmen der im Zusammenhang mit Darlehenssachen zu beobachtenden Klagewelle.¹⁷ Die Arbeit von *Kozuka* und *Nottage* behandelt vorwiegend den Verbrauchercreditmarkt und gibt dazu einen kurzen Überblick zur Bandbreite der Reform.¹⁸ Ähnlichen Inhalts ist eine theoretische Diskussion möglicher Ursachen des regulatorischen Wandels sowie zum Konsum- und Rechtsdurchsetzungsverhalten der Japaner.¹⁹ Schließlich liegen aus der Politikwissenschaft sehr knappe Ansätze in französischer Sprache zu den Folgen für das Banken-²⁰ und sog. Nicht-Bankensegment²¹ sowie aus dem

¹⁵ Ebd.; DERS., Verbrauchercreditrecht in Japan nach der Reform aus dem Jahre 2006, in: Distelrath/Menkhaus/Ölschleger (Hrsg.), *Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht*. Bd. I: Wirtschaft und Recht (Bonn 2012) 171–182, zur neuen Rechtslage 174–180.

¹⁶ Zur Rolle und der Rechtsprechung SHIGENORI MATSUI, *Cloudy Weather, With Occasional Sunshine: Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, in: *Pacific Rim Law & Policy Journal* 22 (2013) 555–598; ANDREW PARDIECK, *Japan and the Moneylenders – Activist Courts and Substantive Justice*, in: *Pacific Rim Law & Policy Journal* 17 (2008) 529–594; zuletzt kritisch MARK RAMSEYER, *Second-Best Justice: The Virtues of Japanese Private Law* (Chicago u.a. 2015) 8, 198–204; die ausführlichste Besprechung einer Einzelentscheidung findet sich bei JULIUS WEITZDÖRFER, *Case No. 12: Civil Law – Contract Law – Consumer Credit – Documentation Requirements – Return of Unjust Enrichment, Supreme Court, 13 July 2007*, in: Bälz/Dernauer/Heath/Petersen-Padberg (Hrsg.), *Business Law in Japan – Cases and Comments. Intellectual Property, Civil, Commercial and International Private Law. Writings in Honour of Harald Baum* (Alphen aan den Rijn 2012) 111–121.

¹⁷ MARK RAMSEYER, *Bottom-feeding at the Bar: Usury Law and Value-dissipating Lawyers in Japan*, in: Kaal/Schwartz/Schmidt (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 135–158; knapp GIORGIO COLOMBO/HIROSHI SHIMIZU, *Litigation or Litigiousness? Explaining Japan’s “Litigation Bubble” (2006–2010)*, in: *Oxford University Comparative Law Forum* 4 (2016), verfügbar unter: ouclf.iuscomp.org; vgl. im deutschen Schrifttum den Verweis auf die Zinsrückforderungsklagen bei HARALD BAUM, *The Role of Courts in Japan. Seen From a Comparative German Perspective*, in: Kaal/Schwartz/Schmidt (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 3–21, 16.

¹⁸ KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 223–225.

¹⁹ DIES., *The Myth of the Cautious Consumer: Law, Culture, Economics and Politics in the Rise and Partial Fall of Unsecured Lending in Japan*, in: Niemi/Ramsay/Whitford (Hrsg.), *Consumer Credit, Debt and Bankruptcy: Comparative and International Perspectives* (Oxford u.a. 2009) 199–224.

²⁰ ADRIENNE SALA, *La régulation du marché non bancaire au miroir de la modernisation du secteur bancaire [Die Regulierung des Marktes der Nicht-Banken im Spiegel der Modernisierung des Bankensystems]*, in: *Japan Analysis* 21 (2011) 7–11; zur Rolle von Medien und Politik im Vorfeld der Reform DIES., *The Japanese Consumer Finance Market and its Institutional Changes Since the 1980s*, in: *Japan Forum* 29 (2017) 375–398.

Bereich der grauen Literatur ein Bericht einer britischen Verbraucherschutzorganisation vor.²²

Die Grundlagen des japanischen Rechts sind demgegenüber gut durch die Auslandsrechtskunde erschlossen und Gegenstand jahrzehntelanger rechtsvergleichender Beobachtungen; dies gilt gerade für das Wirtschaftsrecht.²³ Die sonstigen, durch die lang anhaltende Krise in Japan ausgelösten, regulatorischen Veränderungen, die den Finanz- und Kapitalmarkt betreffen, hat namentlich *Baum* umfassend analysiert.²⁴ Damit kann an allgemeine westlichsprachige Literatur zum japanischen Zivil- und Verbraucherrecht, zum gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrensrecht sowie zum Kreditrecht in a.F., beispielsweise hinsichtlich Teilzahlungskäufen, angeknüpft werden.

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben seit dem Ende der japanischen Blasenwirtschaft zudem die sozioökonomischen Folgen von mehr als zwei Dekaden der Stagnation, gerade die soziale Ungleichheit und die Prekarisierung von Teilen der Gesellschaft, in den Fokus gerückt.²⁵ Hinsichtlich der Finanzkriminalität und der Schuldnersuizide kann an kriminal- und rechtssoziologische Vorarbeiten angeknüpft werden.

²¹ Weitgehend ohne Nachweise DIES., *Le marché des crédits à la consommation au Japon: analyse de la loi de réforme appliquée aux sociétés financières (kashikingyôhô) depuis juin 2010* [Der Markt für Konsumkredite in Japan: Untersuchung des Reformgesetzes, das seit Juni 2010 auf Finanzierungsgesellschaften angewendet wird], in: *Japan Analysis* 21 (2011) 3–7; zu sog. Nicht-Banken Kapitel 1: III. Verbraucherkreditinstitute und grauer Kreditmarkt.

²² DAMON GIBBONS, *Taking on the Money Lenders: Lessons From Japan* (London 2012), verfügbar unter: <<http://cesi.org.uk/publications/taking-money-lenders-lessons-japan>>.

²³ Vgl. jüngst die zahlreichen Nachweise in HARALD BAUM/LUKE NOTTAGE/JOEL RHEUBEN/MARKUS THIER, *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* (Buffalo, NY 2013).

²⁴ Für eine Zusammenfassung HARALD BAUM/MORITZ BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, in: dies. (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1–29, 22 ff.; vgl. für das jüngere Schrifttum in engl. Sprache KENT ANDERSON/TREVOR RYAN, *Japan*, in: Black/Bell (Hrsg.), *Law and Legal Institutions of Asia: Traditions, Adaptations and Innovations* (Cambridge 2011) 120–150, 122, 125, 144 ff.

²⁵ Vgl. in dt. Sprache beispielsweise die Beiträge in GÜNTHER DISTELRATH/HEINRICH MENKHAUS/HANS DIETER ÖLSCHLEGER (Hrsg.), *Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht*. Bd. I: *Wirtschaft und Recht* (Bonn 2012); zu rechtlichen Herausforderungen der sog. „neuen Armut“ in Japan MASAHIKO IWAMURA, *Droit Social et Travailleurs Pauvres au Japon* [Sozialrecht und prekäre Arbeitnehmer in Japan], in: *ZJapanR* 30 (2010) 32–48, 40 ff. In engl. Sprache rezent zu verschiedensten Aspekten anschaulich ANNE ALLISON, *Precarious Japan* (Durham 2013); jüngst DAVID CHIAVACCI/CAROLA HOMMERICH (Hrsg.), *Social Inequality in Post-Growth Japan: Transformation During Economic and Demographic Stagnation* (London/New York 2017).

IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung

Fasst man den Stand der ausländischen Forschung zur neuen Rechtslage zusammen, sind bislang nur die vorbereitende Rolle der Rechtsprechung und die Zinskontrolle hinlänglich behandelt worden, während die Reformgesetzgebung und die zahlreichen, teils besonderen Instrumente zum Schutz des Darlehensschuldners noch nicht oder nur ansatzweise beleuchtet worden sind.²⁶ Diese, im westlichsprachigen Schrifttum unbehandelten Vorschriften betreffen im Bereich der Kreditsicherung die Regulierung der Restschuld- und Suizidversicherungen, im Bereich des Darlehensinkassos die Vorschriften in Bezug auf organisierte Kriminalität sowie die Gewerbe- und tätigkeitsbezogenen Regelungen der Forderungsdurchsetzung. Mit der Konzentration auf den Inhalt der Gesetzesreform im Kreditrecht schließt diese Arbeit zugleich eine zentrale Forschungslücke zu den tiefgreifenden Finanzmarktreformen nach Beginn der Japankrise vor 30 Jahren.

Die analysierten Neuerungen betreffen das gesamte Verbraucherkreditgeschäft, insbesondere im Finanzmarktsegment jenseits der Banken, zu dem verschiedene Arten von Verbraucherkreditinstituten, Finanzierungs- oder Kreditkartengesellschaften zählen. Sie betreffen Regelungsgegenstände von der Vertragsanbahnung bis zum Inkasso und verfügen über einen ausgesprochen weiten sachlichen Anwendungsbereich, d.h. von Bar-, Pfand- und Warenkrediten, Kreditvermittlungen, Bürgschafts- und Restschuldversicherungen bis hin zum Forderungsmanagement.²⁷ Aus den über 100 Änderungsgesetzen der letzten zwei Jahrzehnte (im Folgenden „Novellierungen“), die in ihrer Gesamtheit die Reform dieses Rechtsgebiets ausmachen (im Folgenden „die Reform“), wird das wichtigste Gesetzespaket besonders herausgegriffen (im Folgenden „die Dreifachnovelle“ von 2006).

Das japanische Kredit- und Kreditsicherungsrecht kennt den Begriff des „Verbrauchers“ nicht. Die Vorschriften dienen dem Schutz eines weit gezogenen Personenkreises, welcher Ratenkäufer, Restschuldversicherungsnehmer, Sicherungsgeber sowie Familienangehörige dieser Gruppen einschließt. Damit geht der Zweck der Bestimmungen in personeller Hinsicht über den Schutz des Verbrauchers (*shōhi-sha hogo*), des Darlehensnehmers (*karinushi hogo*) und des Schuldners (*saimu-sha hogo*) sowie den strafrechtlichen Opferschutz (*hanzai higai-sha hogo*) hinaus. Zweck der zentralen Normen ist vielmehr der „Schutz der Interessen von Personen mit Kapitalbedarf“ (*shikin juyō-sha-tō*

²⁶ Vgl. zum Stand der Forschung auch die jeweiligen Vorbemerkungen zu den Schwerpunktkapiteln 3 und 4.

²⁷ Dazu im Überblick Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

no ri'eki no hogo), Art. 1 GeldverleihGG.²⁸ Da in der Verbrauchercreditpraxis von „Darlehensgewährung an Einzelpersonen“ (*kojin-muke kashidashi*) gesprochen wird und Kleinunternehmer oft identische Kreditformen nachfragen, da auch die Sondergesetze nur stellenweise eine Eigenschaft des Darlehensnehmers als „Einzelperson“ (*kojin*) voraussetzen und Einzelkaufleute nicht ausschließen, kommt es auf eine rechtlich konturscharfe Definition des Verbraucherbegriffs gerade nicht an.²⁹ Diese Arbeit knüpft dementsprechend nicht an ein rechtliches Konzept des Verbrauchers an, obwohl sie aus Gründen der Verständlichkeit auf diesen Begriff zurückgreift. Stattdessen wird das breite Schutzkonzept des japanischen Gesetzgebers aufgegriffen, um die Regelungsinstrumente in ihrer vollen teleologischen Dimension zu erfassen, indem der Blick auf funktional dem Schutz des Schuldners dienende Vorschriften gelegt wird.³⁰ Diese betreffen unter Einschluss von Bürgen „Schuldner im weiteren Sinne“ (*saimu-sha-tô*) sowie in vorvertraglicher Hinsicht unter Einschluss potentieller Bürgen „Kunden im weiteren Sinne“ (*kokyaku-tô*), vgl. Art. 2 IV – VI GeldverleihGG.

Auch in sachlicher Hinsicht wird das Verbrauchercreditrecht im Rahmen dieser Arbeit in einem weiteren Sinne verstanden (*shôhi-sha kin'yû*), d. h. als Gelddarlehen, welche typischerweise zum Kauf von Konsumgütern und zur Zahlung von Dienstleistungen in Anspruch genommen werden (*shôhi-zai sâbisu kô'nyû kashikin*). Dies erfolgt unter dem Topos eines ebenso weit zu verstehenden Kreditrechts, d. h. unter Einbeziehung des Zusammenspiels mit dem zivilrechtlichen Darlehens- und Bereicherungsrecht sowie Regelungen in Nebengesetzen, welche das Rechtsgebiet beispielsweise im Inkasso- und Wirtschaftsstrafrecht flankieren. Neben dem kodifizierten Recht, welches den japanischen Rechtsstaat charakterisiert,³¹ wird dabei die treibende Kraft der Rechtsprechung im Blick behalten, angesichts der Fülle von Instanzgerichtsentscheidungen insbesondere die wesentlichen Entscheidungen des OGH. Die Schwerpunkte dieser Arbeit betreffen konkrete gesetzgeberische Maßnahmen, welche neu und außerhalb Japans unbekannt geblieben sind, namentlich diejenigen zu den Problemen übermäßiger Kreditgewährung, der Suizidversicherungen und des kriminellen Darlehensinkassos.

²⁸ Zum juristisch nicht korrekten Terminus „Geldverleih“ Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

²⁹ Zu den Begriffen des Verbrauchers und der Einzelperson Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz, IV. 3. Teilzahlungsgeschäftesgesetz und V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich; zum typischen Kundenkreis Kapitel 1: III. 1. Marktmerkmale und zusammenfassend Kapitel 5: IV. 1. Rechtsvergleichung: Die Reform des persönlichen Kreditsicherungsrechts.

³⁰ Vgl. zu den verschiedenen Anwendungsbereichen u. a. jeweils in Kapitel 2: III, IV und V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich und zusammenfassend Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

³¹ Siehe nur HIROSHI ODA, *Japanese Law* (Oxford 2009) 26 f., 42 f.

Zum Zweck einer sinnvollen Themeneingrenzung wird jedoch ein Fokus auf das Recht der Gewährung von Barkrediten (*rôn*) durch sog. Nicht-Banken (*nonbanku*) gelegt. Diese Kreditform eignet sich einerseits am besten zur Veranschaulichung der Schwerpunktprobleme, andererseits bestehen hier im Gegensatz zum Recht der Banken sowie zur Teilzahlungs- und Immobilienfinanzierung, das lediglich zu Vergleichszwecken herangezogen wird, die größten Forschungslücken.³² Grundpfand- bzw. Immobilienkredite stehen demgegenüber mangels Bedeutung für den Konsum und mangels Valutierung in bar nicht im Zentrum dieser Arbeit.³³ Ebenso bleiben Leasingverträge, Debitkarten sowie Kreditkarten ausgeblendet, die in Japan weniger stark verbreitet sind bzw. dort vor allem eine Zahlungsfunktion erfüllen.³⁴

V. Untersuchungsmethoden

Das japanische Verbraucher kreditrecht entwickelt sich eingebettet in ein Geflecht weitreichender sozioökonomischer Transformationsprozesse und muss folglich aus einer „um den kulturellen bzw. institutionellen Kontext erweiterte[n] Perspektive“ dargestellt werden.³⁵ Da die genannten Regelungen einen angemessenen Ausgleich zwischen stark divergierenden Parteiinteressen erzielen müssen, sind sie von rechtspolitischen Konflikten gekennzeichnet. Sie sind überdies von besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, da zur Stimulation der in Japan seit Dekaden stagnierenden Binnennachfrage eine bestmögliche Kapitalversorgung der Bevölkerung durch den Kreditmarkt erreicht

³² Zu Nicht-Banken ausführlich Kapitel 1: III. Verbraucher kreditinstitute und grauer Kreditmarkt und Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbe gesetz; zu Banken vergleichend Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung, Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz, Kapitel 4: II. 5. Hypothek: *teitô-ken*, Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien; zur Teilzahlung knapp Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftesetz und Kapitel 4: II. 3. Eigentumsvorbehalt: *shoyû-ken ryûho*; kontrastiv Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

³³ Jedoch mit knappen Ausführungen zu Hypothekarkrediten Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung und Kapitel 4: II. 5. Hypothek: *teitô-ken*.

³⁴ Zu den in Japan demgegenüber stark verbreiteten, revolvingierenden Kartenkrediten und zu deren Unterscheidung von Kreditkarten Kapitel 1: III. 2. Vertragspraxis. Trotz der Verbreitung von Prepaid-Systemen bzw. der Nutzung von Mobiltelefonen als Zahlungsmittel erfolgten bis zum Jahr 2008 noch rund 90 % der Zahlungen im Einzelhandel in bar; zur Zahlungsabwicklung jüngst SÔICHRÔ KOZUKA, Modernization of Payment Systems Law in Japan, in: ZJapanR 44 (2017) 3–21; vgl. u. a. auch MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 300 f. und REPKE, Konsumentenkredite, 119, 132–134, 137.

³⁵ Mit einem solchen Ansatz BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 3; ausführlich HARALD BAUM, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan: Rechtsvergleichung mit Japan, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 59 (1995) 258–292.

werden soll. Die Mehrpoligkeit der Verbrauchercreditproblematik ist Folge des Wechselspiels verschiedener Akteure und einer spezifischen Kombination institutioneller Gegebenheiten. Die Situation der Schuldner in Japan unterscheidet sich von derjenigen in anderen hoch entwickelten Volkswirtschaften in Bezug auf die Rolle, die illegale Darlehensgeber und ein kriminelles Inkasso spielen, sowie durch die besondere Problematik des Suizids wegen Überschuldung. Durch unterschiedliche soziokulturelle Einbettung, das Fehlen eines kodifizierten Verbraucherdarlehensrechts und segmentierte Regulierung kann daher weder die außerrechtliche, sozioökonomische Problemkonstellation, noch die rechtstatsächliche Ausgangslage und die regulatorischen Lösungen ohne Weiteres mit Deutschland verglichen werden.

In der Analyse (Kapitel 5) muss dieser Vielseitigkeit der Problematik durch eine auch methodisch differenzierte, interdisziplinäre Herangehensweise begegnet werden. Diese Differenzierung bedeutet im Einzelnen:

Die Durchsetzung von Darlehensforderungen wird nicht nur rechtsdogmatisch, sondern auch im Licht der institutionentheoretischen Konzepte der Verfügungsrechte und der Transaktionskosten betrachtet. Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens im Kredit- und Inkassowesen wird wiederum aus rechtssoziologischer, kriminalstatistischer und kriminalpolitischer Sicht bewertet. Schuldnersuizide werden unter Berücksichtigung rechtsökonomischer Anreizwirkungen durch Risikolebensversicherungen erklärt und gesetzgeberische Erfolge bei deren Prävention auf empirische Auswertungen gestützt. Dies wird durch den Umstand erleichtert, dass japanische Statistiken trotz der üblichen Defizite vergleichsweise detailliert und akkurat geführt werden, (vgl. dazu auch das Tabellenverzeichnis).

Die Vorschriften zur Kreditsicherung sowie die Schärfe ausgewählter Rechtsfolgen eignen sich demgegenüber aufgrund ihrer Verwandtschaft mit kontinentaleuropäischen Kodifikationen für eine rechtsvergleichende Bewertung des Schutzniveaus und der Sanktionierung von Rechtsverstößen. Zur Regelungstechnik und Regelungsdichte des Kreditrechts bieten sich rechtsdogmatische Betrachtungen an; zum Konflikt zwischen Gerichten, Gesetzgeber und Kreditsektor rechtspolitische (vgl. auch das Entscheidungsverzeichnis). Die herausragende Bedeutung von Darlehensverträgen in der Gerichts- und Vollstreckungspraxis lädt zu rechtssoziologischen Überlegungen im Sinne einer Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins ein. Eine Bewertung der Reform aus institutionenökonomischer Sicht vervollständigt die Analyse.

Um den Leser mit den faktischen Gegebenheiten in Japan vertraut zu machen, wird nicht nur die Darstellung mit einem knappen Überblick über das japanische Kreditwesen begonnen, auch in den Schwerpunktkapiteln 3 und 4 werden spezifische Rechtstatsachen eingeführt.³⁶ Die Rolle relevanter Akteu-

³⁶ Rechtstatsachen beziehen sich über das vom Gesetzgeber geschriebene und von Gerichten gesprochene Recht hinaus auf die von nichtstaatlichen Akteuren u.a. kraft Partei-

re und Interessengruppen wird dabei stetig mit einbezogen, namentlich der Nicht-Banken und Inkassounternehmen, der Geschäftsbanken, der Darlehensnehmer, der Anwaltschaft, der Zivilrichter, der Strafverfolgungsorgane, organisierter krimineller Gruppen sowie verschiedener Politiker und Beamte (vgl. dazu auch das Personenverzeichnis).

VI. Übersetzung und Transkription

Japanische Begriffe werden in Kursivschrift aufgeführt und stets an der Stelle ihrer ersten Nennung übersetzt. Sie sind zudem im zweisprachigen Begriffsverzeichnis aufgeführt.³⁷ Bei der Übersetzung wird ein Ausgleich zwischen Präzision, Konsistenz und Verständlichkeit angestrebt, ohne durch begriffliche Parallelen Fehlschlüsse über fremde Rechtsinstitute zu provozieren. Die Terminologie von Kredit, Darlehen etc. folgt möglichst konsistent dem japanischen Gesetzeswortlaut.

Die Transkription japanischer Begriffe folgt dem modifizierten Hepburn-System. Zum Zweck des besseren Verständnisses wird eine Wortsegmentierung von Trinomen und Quadrinomen nach den von *Götze* vorgeschlagenen Regeln sowie eine Großschreibung von Gesetzesbezeichnungen und Eigennamen vorgenommen, wie sie nach dem *Nihon*- und *Kunrei*-System zulässig und in der ZJapanR gebräuchlich ist.³⁸ Begriffliche Unklarheiten werden mittels Apostrophierung nach Silben vermieden.

Die Zitierung japanischer Gesetze und Rechtsprechung richtet sich nach den Vorgaben der ZJapanR, d.h. es werden die dort etablierten Bezeichnungen und Kürzel für Gesetze und Gerichte verwendet.³⁹ In Kraft getretene Gesetze

vereinbarung, Verkehrssitte und Praxis geschaffenen Gegebenheiten. Instruktiv ROLAND VON FALCKENSTEIN, *Rechtstatsachenforschung – Geschichte, Begriff, Arbeitsweisen*, in: Chiotellis/Fikentscher (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung: Methodische Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht* (Köln 1985) 77–88.

³⁷ Verzeichnet sind die verwendeten japanischen Termini,- einschließlich Bezeichnungen von Institutionen, jedoch ohne Eigennamen und Gesetzesbezeichnungen; die Übersetzungen erfolgten teils unter Heranziehung von BERND GÖTZE, *Japanisch-Deutsches Rechtswörterbuch* (Tōkyō 2007) sowie vereinzelt RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbrauchercreditsystem in Japan*, 135 ff.

³⁸ BERND GÖTZE, *Wortsegmentierungsregeln (nicht nur) für japanische Rechtsbegriffe: Vorschläge zur Trinom- und Quadrinom-Trennung und Überlegungen zur Nutzung von Trennstrich und Apostroph als sinnerläuternde Hilfsmittel*, in: ZJapanR 19 (2005) 207–215; etablierte Abweichungen von der stringenter Transkriptionsweise erfolgen in den Worten „*shimbun*“ (Zeitung) und „*kabushiki kaisha*“ (Aktiengesellschaft japanischen Rechts).

³⁹ Dem Usus des japanischen Gesetzgebers, neu eingefügte Artikel durch die Anfügung arabischer Zahlen kenntlich zu machen, wird zur Vermeidung von Missverständnissen mithilfe der Schreibweise Rechnung getragen, dass z.B. der „Art. 2-3“ (Singular) von den „Artt. 2–3“ (Plural) eines Gesetzes zu unterscheiden ist. Ebenfalls der Eindeutigkeit halber

und die höchstrichterliche Rechtsprechung konnten bis zum 1. April 2018, dem Beginn des japanischen Fiskaljahres 2018, berücksichtigt werden.⁴⁰ Hier wird auf das Entscheidungsverzeichnis und die Gesetzesverzeichnisse im Anhang verwiesen, wo die im Schrifttum etablierten dt. und engl. Bezeichnungen und Abkürzungen sowie die verfügbaren Übersetzungen jeweils bei der erstmaligen Erwähnung aufgeführt sind, einschließlich derjenigen von Verwaltungsvorschriften. Deutsche Übersetzungen stammen grundsätzlich vom Verfasser, soweit nicht in der jeweils ersten Fußnote angegeben. Zeitungsartikel ohne Autor werden am Ende des Literaturverzeichnisses nach dem Originaltitel geordnet aufgeführt.

Zinssätze p.a. beziehen sich grundsätzlich auf den effektiven Jahreszins. Japanische Namen sind in der deutschen Namensordnung angegeben, d.h. der Vorname steht vor dem Familiennamen, wobei selbstgewählte Transkriptionsabweichungen bei Autorennamen respektiert werden. Die Namen wichtiger Personen sind mit einem Verweis auf das Personenverzeichnis versehen und dort in japanischer Schrift verzeichnet. Webressourcen haben, soweit nicht anders angegeben, ebenfalls den Stand des obigen Datums. Die Höhe von Geldstrafen in gesetzlichen Vorschriften sowie die Höhe von Forderungen und Schadensersatzbeträgen in Gerichtsentscheidungen ist in Yen belassen. Der Wechselkurs für 100 Yen ergab in den Jahren 2000 bis 2018 durchschnittlich ca. 0,80 Euro.

werden anstelle der japanischen Ordnungslaute (イ, ロ, ハ ...) wie z.B. in „Art. 1 I Nr. 1 i), ro), ha) etc.“ lateinische Buchstaben verwendet: „Art. 1 I Nr. 1 lit. a), b), c) etc.“ Römische Zahlen beziehen sich auf Absatznummern, arabische Zahlen auf Satznummern; auf die Angabe von Satz- und Absatznummer wird verzichtet, wenn nur ein einziger enthalten ist. Das bei Gesetzesnamen übliche Suffix *-tô* wird konsistent mit „etc.“ übersetzt. Normketten stehen zu Zwecken der Lesbarkeit dann in Fußnoten, wenn sie mehr als ein Drittel einer Zeile einnehmen würden.

⁴⁰ Japanische Fiskaljahre beziehen sich jeweils auf den Zeitraum von April des angegebenen Kalenderjahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres.

Kapitel 1

Verbraucherkreditwesen

I. Zusammenfassender Überblick

Dieses Kapitel stellt die Gegebenheiten vor, welche strukturell Angebot und Nachfrage auf den japanischen Kreditmärkten beeinflussen und damit das Verbraucherkreditwesen (*shôhi-sha kin'yû gyôkai*) prägen. Ein wichtiger Umstand bestand bis vor Kurzem darin, dass Banken auf dem traditionell stark reglementierten und nach Anbietern segmentierten Finanzmarkt einen erheblichen Teil der Kapitalnachfrage nicht deckten (nachfolgend II.).

Folglich, und solange es an Alternativen mangelte, waren bestimmte Marktteilnehmer auf den durch Verbraucherkreditinstitute bedienten grauen Kreditmarkt angewiesen (III.). Zudem betätigten sich Darlehensgeber ohne Registrierung sowie organisierte kriminelle Gruppen auf dem Schwarzmarkt (IV.).

Psychologische Faktoren, namentlich Scham bei Kreditwürdigkeitsprüfungen, verstärkten die Nachfrage nach unbesicherten, hochverzinsten Barkrediten unter japanischen Verbrauchern zusätzlich (V.). Das Kapitel schließt mit einem Überblick über die wesentlichen sozioökonomischen Folgen der Verbraucherkreditproblematik (VI.), die nach der Jahrtausendwende den Anstoß zum Reformprozess gaben.

Am Ende dieser Arbeit wird hieran anknüpfend analysiert und ausführlich bewertet, wie grundlegend sich der Verbraucherkreditmarkt in der Folge der Reform transformiert hat.¹

II. Bankensystem und Kapitalversorgung

Japan verfügt über ein bankorientiertes Finanzsystem. In diesem widmen sich Banken primär den Bedürfnissen von Geschäftskunden; Bankdienstleistungen für Verbraucher waren im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften bis in die jüngste Vergangenheit schwächer ausgeprägt.² Mehrere institutionelle Fakto-

¹ Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

² Statt vieler YOICHI TORIHATA, *Towareru ginkô no shakaiteki sekinin – shôhi-sha kin'yû o chûshin ni* [Die fragliche gesellschaftliche Verantwortung der Banken – mit Schwerpunkt auf Verbraucherkrediten], in: Hô to Minshu Shugi [Recht und Demokratie] 457 (2011) 10–15 und SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 185; vgl. auch PETER

ren, die traditionell den japanischen Kreditmarkt prägen, waren für das begrenzte Angebot an Verbraucherkrediten durch Banken von besonderer Bedeutung. Die ersten Faktoren sind aufsichtsrechtlicher Natur und damit regulatorisch bedingt (dazu nachfolgend 1.); eine zweite Ursache liegt in der Geldpolitik (dazu 2.). Der dritte Grund liegt demgegenüber in einem Spezifikum des japanischen Bankgewerbes (3.).

1. Regulatorisch bedingte Marktmerkmale

Erstens ist der japanische Finanzmarkt traditionell durch eine strikte Segmentierung gekennzeichnet, durch welche die Finanzinstitute in jeweils klar abgegrenzten Märkten auf sondergesetzlicher Grundlage eigenen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden.³ Zu diesen Finanzinstituten (*kin'yū kikan*) zählen im engeren Sinne Banken, Kreditkassen, genossenschaftlich organisierte *Shinkin*-Banken und -Institute zur Finanzierung von Wohnraum, Landwirtschaft, Fischerei, Industrie und Handel.⁴ Die Benennung der Institute knüpft jeweils an die sie bestimmenden Spezialgesetze an.⁵ Da dem japanischen Bankwesen nicht wie in Deutschland das Universalbankprinzip, sondern das Trennbanksystem (*bunri seido*) zugrunde liegt, werden unter Banken vorrangig diejenigen Institute verstanden, die das Einlagengeschäft und den Zahlungsverkehr betreiben, die sog. Geschäftsbanken.⁶

HILL, *The Japanese Mafia: Yakuza, Law, and the State* (Oxford 2003) 116 und MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 296 f.; weitere Nachweise sogleich.

³ Im Überblick HIDEKI KANDA/HARALD BAUM, *Finanzmarktrecht*, in: Baum/Bälz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 279–316, 309; CHRISTOPHER WELLS, *Financial Services and Regulation*, in: McAlinn (Hrsg.), *Japanese Business Law* (Den Haag 2007) 549–594, 551 f.; vgl. auch MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 292–298; DERS., *Insassenwechsel im Schuldturn*, 37 und HIROSHI ODA, *Japanese Law* (Oxford 1999) 32 f., 271 ff., der von „segregation and compartmentalisation“ des Finanzwesens spricht.

⁴ Je nach Fall werden dazu auch die Versicherungsgesellschaften und die Wertpapierhandelsgesellschaften gezählt; zum Oberbegriff der Finanzinstitute HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], *Yûhi-kaku hōritsu yōgo jiten* [Yûhikaku Rechtsfachwörterbuch] (Tōkyō 2012) 258; vgl. auch die Übersichten in KAZUO TATEWAKI, *Banking and Finance in Japan: An Introduction to the Tokyo Market* (London/New York 1991) 100 und STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, *Statistical Handbook of Japan 2013* (Tōkyō 2013) 49, verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>>.

⁵ So auch MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 284, 292 ff.; vgl. auch SUMIO OKAWA, *Legal Control of Consumer Credit Transactions in Japan*, in: *Ritsumeikan Law Review* (International Edition) 11 (1995) 235–239, 236, 238 f.

⁶ Ebd., 283–285, 300–303; zu jüngst neu zugelassenen Tätigkeiten im Bereich von Fin-tech HARALD BAUM/HIDEKI KANDA, *Financial Markets Regulation in Japan*, in: *ZJapanR* 44 (2017) 65–112, 110; vgl. auch OTMAR STÖCKER, *Immobilienfinanzierung in Japan und deutsche Pfandbriefe*, in: *ZJapanR* 28 (2009) 205–228, 207.

Die Mehrzahl der Institute konzentrierte sich innerhalb des ihnen zugewiesenen Segments zunächst auf Großunternehmen, die als Motoren der Nachkriegswirtschaft und der Hochwachstumsphase angesehen wurden.⁷ Da die Unternehmen bis Ende der 1970er Jahre stark auf Bankkredite angewiesen waren, riet das Finanzministerium im Wege informeller Weisungen (*gyōsei shidō*) den Banken von der Gewährung von Verbraucherkrediten ab und deckelte deren Verzinsung auf oft nicht risikoadäquate Zinssätze zwischen 5,5 %, 8,4 % und 12 % p.a.⁸ Zwar galten diese Vorgaben nur unter bestimmten Bedingungen, insoweit Banken damit zu einer Kreditgewährung unterhalb des Marktzinses angehalten wurden, jedoch rationierten sie als Reaktion teils das Kreditangebot. Mit Ausnahme bestimmter öffentlicher Banken entsprachen die segmentspezifischen Angebote der spezialisierten Institute kaum den wachsenden Konsumwünschen von Angestellten oder kurzfristigen Liquiditätsbedürfnissen von Selbständigen.⁹

Zudem wirkten sich aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen während der seit den 1990er Jahren anhaltenden Krise der japanischen Banken negativ auf die Kapitalknappheit aus.¹⁰ Der regulatorische Rahmen förderte durch die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Solvabilitätskontrolle die Verwendung dinglicher Sicherheiten,¹¹ weshalb Kleinunternehmer und Verbraucher meist nur bei vorhandenem Immobilieneigentum (bzw. zu dessen Erwerb) Zugang zu Bankkrediten erhielten.¹²

⁷ Im Vergleich mit dem Nachkriegsdeutschland HUGH NEUBURGER/HOUSTON STOKES, German Banking and Japanese Banking: A Comparative Analysis, in: Journal of Economic History 35 (1975) 238–252; REPKE, Konsumentenkredite, 117.

⁸ Diese wechselnden Grenzen galten zumindest zwischen 1960 und 1986; vgl. auch ROBERT HSU, The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy (Boston 1994) 63; REPKE, Konsumentenkredite, 118, 120; SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 185.

⁹ Eingehend MIKIO KOBAYASHI, ‚*Kasenai kin'yū: Kojin o oikomu kin'yū gyōsei* [Finanzen des ‚Wir können nicht verleihen‘: Das den Einzelnen in die Klemme steckende Finanzwesen] (Tōkyō 2009); so z.B. auch SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 185 und SALA, Regulierung des Marktes der Nicht-Banken, 8 f.; vgl. jedoch Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

¹⁰ SALA, Regulierung des Marktes der Nicht-Banken, 9; so auch WIELAND WAGNER, Die Bankrott-Maschinen: In Japan boomt das Geschäft dubioser Kreditunternehmen wie nirgendwo sonst auf der Welt, in: Der Spiegel 2 (2002) 76–78, 76.

¹¹ CURTIS MILHAUPT/MARK WEST, The Dark Side of Private Ordering: An Institutional and Empirical Analysis of Organized Crime, in: University of Chicago Law Review 67(1) (2000) 41–98, 60 f., 71 sowie Kapitel 4: II. 5. Hypothek: *teitō-ken*.

¹² TAKATOSHI ITŌ, The Japanese Economy (Cambridge, MA 1992) 114; diese Kreditklemme sei jedoch nur zum Teil auf direktionalistische, das Angebot an Unternehmenskrediten rationierende Anstrengungen des Staates zurückzuführen, so YOSHIRO MIWA/MARK RAMSEYER, Directed Credit? The Loan Market in High-Growth Japan, in: Journal of Economics and Management Strategy 13 (2004) 171–205, 174, 201 f.; vgl. auch SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 185.

Das Platzen der Wirtschaftsblase (*baburu keiki*, engl. *bubble economy*) verschärfte in den 1990er Jahren mit dem Wertverfall von Grundstücken als dingliche Kreditsicherheiten die entstehende Kreditklemme, während sich die private Kapitalnachfrage (*shikin juyō*) durch Entlassungen von Arbeitnehmern bei Unternehmensrestrukturierungen weiter erhöhte. Eine Krise der Banken, die deren Bilanzen und Risikobereitschaft durch faule Kredite aus der Zeit der Blasenwirtschaft lange beeinträchtigte (engl. *loan supply shock*), reduzierte die Kreditvergabe auf der Angebotsseite ebenso wie die Grundstücksabwertung und stagnierende Löhne auf der Nachfrageseite zur Kreditkontraktion beitrugen (engl. *loan demand shock*).¹³

Von den Banken abgewiesen, wandten sich diejenigen, deren Grundbeleihungswerte nach dem Platzen der Blase nicht mehr ausreichten, die gar kein Beleihungsobjekt oder nur unzureichende Kreditwürdigkeit vorweisen konnten (*shin'yō furyō-sha*), den unbesicherten, aber häufig wucherischen Barkrediten zu.¹⁴ Auch diskriminierte ethnische Minderheiten und Ausländer, die keine hypothekarischen Sicherheiten im Inland bieten konnten, nahmen solche Angebote in Anspruch (vgl. engl. *access to credit*).¹⁵

2. Geldpolitisch bedingte Marktmerkmale

Zweitens hatte die Politik niedriger Leitzinsen eine starke Kreditnachfrage durch Unternehmen zur Folge.¹⁶ Trotz des drastisch verringerten Leitzinses sanken die Kreditvolumina aufgrund der in der Rezession verschlechterten Bonitätslage der Kunden und der erhöhten Besicherungsanforderungen an die bis über die Jahrtausendwende hinaus von notleidenden Unternehmenskrediten geplagten Institute.¹⁷ Denn im Rahmen des sog. Hauptbankensystems hat-

¹³ ARITO ONO, Disentangling Loan Demand and Loan Supply Shocks: Review on Recent Literature, in: The Japan News by the Yomiuri Shimbun, 1. Oktober 2015, verfügbar unter: <<http://www.yomiuri.co.jp/adv/chuo/dy/research/20151001.html>>; vgl. auch MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 61.

¹⁴ Gesetzliche Zinsgrenzen schaffen aus rechtsökonomischer Sicht die Nachfrage auf Schwarzmärkten, die in der Folge von Kredithaien bedient wird, DOUGLAS NORTH/ROGER MILLER, The Economics of Usury Laws, in: Kaplan/Kessler (Hrsg.), An Economic Analysis of Crime: Selected Readings (Springfield, IL 1976) 193–197, 193, 197.

¹⁵ DAVID KAPLAN/ALEC DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld (Berkeley/Los Angeles 2003) 309; ARNOLD SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, in: Ernst/Laumeyer/Lindberg/Lokowandt (Hrsg.), Geld in Japan (Berlin 1981) 269–294, 291 f.

¹⁶ Die Bank of Japan hat unterdessen den Leitzins anstatt an den Diskontsatz an die sog. *overnight call rate* geknüpft; für beide Indizes nachfolgend Tabelle 1; zum Mechanismus der Festlegung des Leitzinses davor MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 303 f.; zum heutigen Verfahren NIHON GINKŌ KIN'YŪ KENKYŪ-JO [Finanzforschungsinstitut der Bank von Japan] (Hrsg.), *Nihon ginkō no kinō to gyōmu* [Funktionen und Geschäfte der Bank von Japan] (Tōkyō 2011) 108 ff.

¹⁷ Zu den jüngeren Phasen der japanischen Bankenkrise, erneuert durch die Asienkrise 1997–1998, den Lehman-Schock 2008 und die Erdbebenkatastrophe 2011 sowie zu Auf-

ten zahlreiche größere Unternehmen jeweils enge Beziehungen zu einer der heute rund 200 Geschäftsbanken des Landes gepflegt. Diese langfristigen Beziehungen basierten auf einem hohen Grad an Vertrauen, was Investitionen der Unternehmen förderte, aufgrund vereinfachter Kreditvergabe jedoch nach dem Platzen der Wirtschaftsblase zu hohen Ausfällen führte.¹⁸

Abgesehen von der Zentralen Genossenschaftskasse für Handel und Industrie (*Shōkō Chūkin*-Bank; *Shōkō Kumi'ai Chū'ō Kinko*) und Kreditkassen sowie Kreditgenossenschaften, die sich auf die Finanzierung des Mittelstandes konzentrierten,¹⁹ waren weniger renditestarke Kleinunternehmen auf sog. *shōkō rōn*-Handelsdarlehen in bar angewiesen, die hoch verzinst und von großen in- und ausländischen Banken refinanziert wurden.²⁰ Hier entstanden bei Effektivzinsen von teils über 30 % p.a. im Vergleich zu üblichen Bankzinsen erhebliche Zinsspannen (vgl. Tabelle 1 auf Seite 21).²¹

3. Akteure, insbesondere Geschäftsbanken

Der dritte Aspekt stellt ein Spezifikum des japanischen Kreditmarkts dar, das sich erst in diesem Jahrzehnt begann zu wandeln: Die meisten Geschäftsbanken fürchteten beim Einstieg in das mit hohen Zinsen und unseriösen Inkasso-

sichtsrecht und Geldpolitik MITSUHIKO NAKANO, *Financial Crisis and Bank Management in Japan (1997 to 2016): Building a Stable Banking System* (London 2016).

¹⁸ Gewährte eine Großbank einem Unternehmen einen Kredit, hatte dies zudem eine Signalwirkung für weitere Banken. Zum Hauptbankensystem statt vieler MASAHIKO AOKI/HUGH PATRICK (Hrsg.), *The Japanese Main Bank System: Its Relevance for Developing and Transforming Economies* (Oxford 1994); einschränkend jedoch YOSHIRO MIWA/MARK RAMSEYER, *The Multiple Roles of Banks? Convenient Tales From Modern Japan*, in: Hopt/Wymeersch/Kanda/Baum (Hrsg.), *Corporate Governance in Context: Corporations, State and Markets in Europe, Japan, and the US* (Oxford 2005) 527–566, 553 ff. Unter den Geschäftsbanken existieren neben mehr als 100 Regionalbanken ca. 60 Niederlassungen ausländischer Banken; zur Bankenlandschaft KANDA/BAUM, *Finanzmarktrecht*, 309 f.

¹⁹ Vgl. KANDA/BAUM, *Finanzmarktrecht*, 309 f. Im Februar 2013 waren offiziell 7.008 Kreditkassen und 1.723 Kreditgenossenschaften für kleine und mittlere Unternehmen registriert, vgl. Tabelle 4.8 bei STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, *Statistical Handbook of Japan 2013*, 50.

²⁰ KATHRYN TOLBERT, *Loans Cost Arm and Leg – and Kidney: Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*, in: *Washington Post*, 6. November 1999, Abschrift verfügbar im *San Francisco Chronicle* unter: <<http://www.sfgate.com/health/article/Loans-Cost-Arm-and-Leg-And-Kidney-Japanese-2898562.php>>; die größten dieser Institute waren *Nichi'ei* und der *Shōkō Fund*, welche u.a. von ausländischen Instituten wie *Citibank* und *Merrill Lynch* refinanziert wurden, ebd.; vgl. auch HIROMASA HAYASHI, *Shōhi-sha mondai e no keiji hōteki appurōchi – yami-kin'yū oyobi keizai keihō kara mita shōhi-sha hōgo* [Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen – illegale Kreditgeber und das Wirtschaftsstrafrecht im Hinblick auf den Verbraucherschutz], in: Hōsei Ronsō [Aufsatzsammlung Rechtspflege und Verwaltung] 41 (2004) 195–208, 205.

²¹ Zahlenbeispiel von 1999 nach TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*.

praktiken verbundene Kleinkreditgeschäft einen Reputationsverlust.²² Von dieser gewissen Anrüchigkeit hielten sich die am größeren Geschäft mit den Unternehmen interessierten Institute gerne fern. Sie partizipierten am Kreditmarkt für Verbraucher und Kleinunternehmer stattdessen über Beteiligungen, Tochtergesellschaften sowie vor allem über die Refinanzierung von Verbraucherkreditinstituten mittels Darlehen, ohne selbst auf diesem Markt aktiv zu werden.²³

Anders als in Deutschland, wo Banken und Sparkassen eine wichtige Bedeutung für das gesamte Privatkundengeschäft zukommt, gilt Letzteres in Japan nur für die in ihrer Reichweite vergleichbare, teilprivatisierte Postbank (*Yūcho Ginkō K.K.*), und insoweit auch nur in Bezug auf Überweisungsverkehr und Spareinlagen.²⁴ Während die übrigen Privatkunden *Shinkin*-Banken nutzen (*shin'yō kinko*, d.h. Kreditkassen), verfügte ein Teil der Bevölkerung lange Zeit über kein Girokonto.²⁵ Jenseits der nur im Einzelfall besonderen Kunden eingeräumten Kontoüberziehungen (*tōza kashikoshi*) und Darlehen zum Erwerb von Wohnraum (*jūtaku kashikin*) spielten im Verbrauchergeschäft sog. Nicht-Banken bis zum Inkrafttreten der Neuerungen die zentrale Rolle, dazu sogleich III.²⁶

²² Nachweise bei KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 207 f.; auch *Kenshin Oshima*, Milliardär von zweifelhaftem Ruf und Inhaber eines der einst größten Barkreditinstitute, bekannte gegenüber dem Magazin Forbes am 18. Juli 1994: „This business has a rather dirty image in Japan“, zitiert nach KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 156; vgl. auch REPKE, Konsumentenkredite, 119.

²³ NOBUHIRO MORI/MAKOTO OKAMURA/TAKAO OHKAWA, The Long-run Equilibrium of the Consumer Loan Market, in: *Studies in Regional Science* 39 (2009) 941–949, 948; HSU, The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy, 63; WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 76; der DPJ-Politiker *Kiyoshi Ueda* kritisierte vor diesem Hintergrund Beihilfen des Staates zur Zeit der Krise: „[By] spending about \$500 billion to bail out the nation's banks [...] that refuse to lend to small businesses but instead lend to loan companies, the government is committing a social injustice“, zitiert nach TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*; siehe auch das Personenverzeichnis; zu den jüngsten Beteiligungen und Verflechtungen Kapitel 1: III. Verbraucher kreditinstitute und grauer Kreditmarkt und Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarkt-segments.

²⁴ Zusammen mit der Post-Versicherung verwaltet die Postbank ca. 13 % des gesamten Finanzvermögens. Kontoüberziehungen sind zwar möglich, sie betrug im Fiskaljahr 2011 jedoch nur ca. 222 Mrd. Yen, vgl. Tabelle 14-10 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], *Dai-60-kai nihon tôkei nenpô, heisei 23-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2011] (Tôkyô 2011) 429; vgl. auch REPKE, Konsumentenkredite, 137.

²⁵ DAVID KAPLAN/ALEC DUBRO, *Yakuza: The Explosive Account of Japan's Criminal Underworld* (Reading, MA u.a. 1986) 167.; zur Unterscheidung der verschiedenen Institute z. B. MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 293.

²⁶ Vgl. auch HILL, *The Japanese Mafia*, 116 f.; für das Schrifttum in dt. Sprache WOLFGANG HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang: Unter Gangstern, Illegalen und Tagelöhnern* (Berlin 2002) 125; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 60 f., 71.

Tabelle 1: Höhe der durchschnittlichen Sollzinssätze in Prozent p. a.²⁷

Kalenderjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
inländische Banken (einschließlich Überziehungen, durchschnittlich abgeschlossen)	1,62	1,77	1,95	1,87	1,66	1,55	1,45	1,36	1,26	1,18	1,10	0,998
<i>Shinkin</i> -Banken (variable Zinssätze zum Erwerb von Wohnraum, durchschnittlich Anfang Dezember)	2,375	2,625	2,875	2,675	2,475	2,475	2,475	2,475	2,475	2,475	2,475	2,475
Zentralbank Diskontsatz (<i>kijun waribiki-ritsu oyobi kijun kashitsuke-ritsu</i>)	0,10	0,40	0,75	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Zentralbank Tagesgeldzins (<i>mu-tanpo ôbânaito rêto</i>)	0,001	0,25	0,25	0,1	0,1	0,094	0,078	0,082	0,074	0,068	0,073	-0,026

Wenngleich japanische Banken jüngst vermehrt in das Verbraucherkreditgeschäft einsteigen, blieb Ökonomen zufolge das begrenzte Angebot von Darlehen für Verbraucher und Kleinunternehmer bis in die jüngste Vergangenheit spürbar.²⁸ Damit fielen erhebliche Marktanteile an einen grauen Kreditsektor, der sich durch deutlich niedrigere Bonitätsanforderungen auszeichnete, jedoch hohe soziale Kosten und Folgeprobleme für Darlehensnehmer mit sich brachte und als Nächstes beleuchtet wird.

²⁷ Zahlen bis 2009 aus Tabellen 14-17, 14-18 und 14-19 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 434 und 436; Zahlen von 2010 bis 2013 ebd., SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], *Dai-64-kai nihon tôkei nenpô, heisei 27-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2015] (Tôkyô 2015), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>; Zahlen von 2014 bis 2016 aus Tabellen 16-15, 16-16 und 16-17 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], *Dai-67-kai nihon tôkei nenpô, heisei 30-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2018] (Tôkyô 2018), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>; der Tagesgeldzins ist von 2006 bis 2009 mit Stand zum Jahresende angegeben, im Übrigen als gewichtetes arithmetisches Mittel der monatlichen Beträge; Anfang 2018 lagen lediglich Daten bis Ende des Kalenderjahres 2016 vor.

²⁸ Mit einer ausführlichen Erhebung der Kapitalzugangschancen verschiedener Nachfragegruppen die Ökonomen HIROSHI DÔMOTO/OSAMU UCHIDA, *Shôhi-sha rôn genzai riyô-sha no jikei-ritsu henka ni kansuru bunseki* [Analyse der zeitlichen Veränderung gegenwärtiger Nutzer von Verbraucherkrediten], in: Pâsonaru Fainansu Gakkai Nempô [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 9 (2008) 61–75, 62 ff.; zu den Finanzierungsschwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen und der Abhängigkeit von Banken NIK RAUPP, Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen in Japan unter besonderer Berücksichtigung der Situation des japanischen Bankensektors (Bonn 2009); zur jüngst zunehmenden, jedoch immer noch indirekten Aktivität von Banken auf dem Verbraucherkreditmarkt Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

III. Verbraucher kreditinstitute und grauer Kreditmarkt

Die Marktnische jenseits des Bankensegments hatten die sog. Nicht-Banken ausgefüllt.²⁹ Hierbei handelt es sich um Finanzintermediäre mit abweichendem rechtlichen Status, welche keine Einlagen entgegennehmen und sich stattdessen durch Kredite refinanzieren. Sie widmen sich den Finanzierungsformen, die von Banken aus den beschriebenen aufsichts- und reputationsbedingten Gründen lange Zeit vernachlässigt wurden.³⁰ Ihre Angebote richteten sich insbesondere an Angestellte und Kleinunternehmer sowie allgemein an Personen, die keine dinglichen, sondern allenfalls persönliche Kreditsicherheiten bieten konnten. Dieser Abschnitt stellt die bis zum Inkrafttreten der Reformen geltenden Charakteristika dieses Marktes (dazu nachfolgend 1.), einschließlich der Usancen und Rechtstatsachen (2.) sowie dessen wichtigste Akteure vor (3.).³¹

1. Marktmerkmale

In Japan reicht die Tradition von Leihhäusern (*shichiya*) und vielfältiger Formen genossenschaftlicher Darlehensgewährung unter Bauern (*tano-moshi-kô*; *mujin*) mindestens bis in die *Kamakura*-Periode (1192–1333) zurück, bevor im Spätmittelalter (um 1330–1550) buddhistische *Zen*-Klöster, Tavernen und *Sake*-Brauereien mit Duldung des Shogunats in großem Umfang Kredite gewährten.³² Die Geschichte der sog. Nicht-Banken begann damit vor der Emer-

²⁹ Zu den Besonderheiten dieses Finanzmarktsegments MARI HOTTA, *Shin-kashikin gyôhô to nonbanku shijô saihen o meguru genjô ni tsuite* [Zum gegenwärtigen Stand rund um das neue Geldverleihgewerbesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts], in: Kei'ei Ronshû [Zeitschrift für Management] 72 (2008) 91–112, 92 f., 100 ff.; näher die wirtschaftswissenschaftliche Dissertation von MASAHIKO NISHI, *Shôhi-sha kin'yû kaisha no shû'eki kôzô to kyôsô senryaku* [Gewinnstruktur und Wettbewerbsstrategie der Verbraucher kreditgesellschaften] (Tôkyô 2003).

³⁰ MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 292, 297 f., 303; HILL, The Japanese Mafia, 116 f.; vgl. auch HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125; DERS., Yakuza im Wandel – Metamorphosen der japanischen Unterwelt, in: OAG Notizen 11 (2011) 10–34, 25; HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 93; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155 f. Zu Spezifika des japanischen Bankensystems auch JOHANN VON STEIN (Hrsg.), Banken in Japan heute. Kulturelle Besonderheiten und Erfahrungen im japanischen Finanzwesen (Frankfurt am Main 1994).

³¹ Soweit im folgenden Abschnitt das Präsens verwendet wird, gelten die genannten Umstände bis heute.

³² So RYÛICHI SHIBUYA, The Emergence of Private Pawn Shops: Japanese Government Policy (Tôkyô 1983) 1 f.; m.w.N. RAPP, Verbraucher kreditrecht in Japan, 43 f.; REPKE, Konsumentenkredite, 117; TATEWAKI, Banking and Finance in Japan, 9, 117; für eine ausführliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte SUZANNE GAY, The Moneylenders of Late Medieval Kyoto (Honolulu 2001) 1 ff., mit rechtstatsächlich-rechtsgeschichtlichen Ausführ-

genz des frühneuzeitlichen, protoindustriellen Kreditwesens in der *Tokugawa*-Zeit (1603–1868), Japans letzter Periode des Feudalismus, und der Gründung von Finanzinstituten westlichen Vorbilds im *Meiji*- und *Taishō*-Japan (1868–1911; 1912–1926).³³ Denn bereits in der Feudalzeit hatten private Geldhäuser und Pfandleiher eine gegenüber Grundbesitzern und Adel so überlegene Stellung erreicht, dass *Oda* feststellt: „moneylending capital enjoyed dominant power in the economy“.³⁴ Mit dem Geschäft der im *Shōwa*-Japan (1926–1989) gewachsenen Bankengruppen entwickelte sich in der Nachkriegszeit durch Waren- und Barkredite ein Kreditmarkt für Verbraucher. Mit dem wirtschaftlichen Wiederaufstieg Japans und der Herausbildung der sog. Mittelschichtgesellschaft entwickelte sich auch der Massenkonsum. Dieser expandierte seit Mitte der 1970er Jahre stark, gipfelte im Luxuskonsum der Blasenwirtschaft und führte in den 1990er Jahren zu einer Eskalation der privaten Überschuldung.³⁵

Mit einem jährlichen Wachstum von über 30 % entwickelte sich die Gewährung hochverzinsster, verbrauchertypischer Kredite zu einem Milliardengeschäft,³⁶ mit dem mehrere Institute zu Großunternehmen anwuchsen und nicht selten höhere Gewinne als klassische Banken erwirtschaften konnten.³⁷ Allein der ehemalige Marktführer *Takefuji K.K.* erwirtschaftete 2001 mit einem Gewinn von seinerzeit 1,1 Mrd. Euro mehr als der Automobilkonzern

rungen ebd., 46 ff. und zu Verpfändung und Schuldknechtschaft ab dem 18. Jahrhundert MARK RAMSEYER, *Odd Markets in Japanese History: Law and Economic Growth* (Cambridge 1996) 58 ff.; zu Japan aus historisch-sozialanthropologischer Perspektive DAVID GRAEBER, *Debt: The First 5000 Years* (New York 2011) 11 f., 257; zu den verschiedenen Formen unverzinsster, gegenseitiger Darlehensgewährung unter Bauern ab der frühen Neuzeit TETSUO NAJITA, *Ordinary Economies in Japan: A Historical Perspective, 1750–1950* (Berkeley/Los Angeles/London 2009) 11 f., 65–59, 133–135, 146–151, 158, 166–170, 175–194, 204, 208–212, 231–233.

³³ RONALD TOBY, *Both a Borrower and a Lender Be: From Village Moneylender to Rural Banker in the Tempō Era*, in: *Monumenta Nipponica* 46(4) (1991) 483–512, 484 ff.; zur Entstehung erster Genossenschaftsbanken nach Vorbild deutscher Volks- und Raiffeisenbanken NAJITA, *Ordinary Economies in Japan*, 142 ff., 175 f., 213; vgl. auch SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 288.

³⁴ ODA, *Japanese Law*, 7.

³⁵ Zur historischen Entwicklung RUDOLF, *Konsumentenkredite in Japan*, 13–100; knapp RAPP, *Verbraucherkreditrecht in Japan*, 44, 48–50; zur Überschuldung Kapitel 1: VI. 1. Überschuldung.

³⁶ So für die 1970er Jahre KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan’s Criminal Underworld*, 167; so auch TATEWAKI, *Banking and Finance in Japan*, 131.

³⁷ CLYDE HABERMAN, *Japanese Loan Sharks Bigger Than the Banks*, in: *New York Times*, 18. Juni 1983, 4; vgl. auch KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan’s Criminal Underworld*, 155 sowie HANS-PETER MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht* (München 2010) 110.

*Honda*³⁸ und machte mit 530 Filialen seinen Gründer *Yasuo Takei* zum zweitreichsten Mann Japans.³⁹

Japan kennt seither eine Vielzahl von Verbraucherkreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften ohne Bankstatus, die unter Umgehung der bankrechtlichen Schranken lange Zeit nur locker reguliert⁴⁰ in großem Umfang im Kreditgeschäft für Verbraucher und Kleinunternehmer tätig waren.⁴¹ Diese Nicht-Banken (*nonbanku*, engl. *non-bank financial institutions*, NBFi) standen traditionell nicht in Substitutionskonkurrenz zu Banken und refinanzieren sich nicht aus Einlagen, sondern bis zu 95 % über Kredite,⁴² die zwischen zwei und fünf Prozent p. a. aufgenommen und zu hohen zweistelligen Prozentsätzen in geringen bis mittleren Summen an Verbraucher und Kleinunternehmer weitergereicht werden.⁴³ Zu diesen Instituten zählen neben Leasing- und Factoring-Gesellschaften sowie Kreditkarten- und Finanzierungsgesellschaften, die (Teilzahlungs-)Käufe von Konsumgütern ermöglichen (*kurejitto*, engl. *credit*), insbesondere Verbraucherkreditinstitute, die unbesicherte Barkredite (*rôn*, engl. *loan*) in geringer bis mittlerer Höhe anbieten (vgl. Tabelle 2).

³⁸ WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 76.

³⁹ „Yasuo Takei, 76, One of Japan’s Richest Men, Dies“, The New York Times, 14. August 2006, verfügbar unter: <http://www.nytimes.com/2006/08/14/business/worldbusiness/14takei.html?_r=1&adxnnl=1&adxnnlx=1296261238-Q6S7IM3SeXInojWQHDNAYw>; vgl. auch KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan’s Criminal Underworld, 157; siehe auch das Personenverzeichnis.

⁴⁰ Zu den betreffenden bankaufsichtsrechtlichen Regeln Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz; zur verschärften Regulierung der Verbraucherkreditinstitute VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

⁴¹ KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 310; MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 298; für den ersten Marktüberblick REPKE, Konsumentenkredite, 122–137.

⁴² HSU, The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy, 256 f.; KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 310; OKAWA, Legal Control of Consumer Credit, 237; vgl. auch MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 297.

⁴³ Vgl. auch EMILY THORNTON, Going Belly-up in Japan: Bankruptcies are Soaring as Consumers Binge on Borrowing, Business Week v. 5. Mai 1997, 54.

Tabelle 2: Anzahl operativer Filialen von Banken, Postbanken und Verbraucherkreditinstituten vor und nach der Reform sowie durchschnittlich kontrahierte Kreditzinssätze⁴⁴

Fiskaljahr	1990	1995	2000 [...] 2011		Zinssatz 2011
Banken (u. a. Stadt- und Regionalbanken, <i>Shinkin</i> -Banken, ohne reine Automaten)	16.596	16.954	15.315	13.487	vgl. Tabelle 1
Postbanken (ohne reine Postfilialen)	24.103	24.583	24.774	24.249	k. A.
Verbraucherkreditinstitute	21.811	18.545	14.337	2.068	13,54 %
– für unbesicherte Verbraucher Kredite	(7.974)	(6.615)	(6.029)	(559)	17,00 %
– für besicherte Verbraucher Kredite	(1.465)	(1.156)	(907)	(112)	4,64 %
– für Kleinunternehmer	(5.414)	(4.577)	(3.399)	(747)	5,65 %
– Kreditkartengesellschaften	(194)	(210)	(196)	(141)	15,10 %
– Finanzierungsgesellschaften	(139)	(152)	(131)	(108)	14,02 %
– Handels- und Produzentenkreditgesellschaften	(322)	(305)	(197)	(23)	3,44 %
– Pfandleiher	(1.614)	(1.135)	(463)	(29)	15,94 %
– Leasinggesellschaften	(233)	(218)	(175)	(78)	2,28 %
– Tagesratengeldverleihgewerbetreibende	(519)	(1.137)	(1.055)	(5)	3,09 %

⁴⁴ Jeweils zum Ende des Fiskaljahres; Zahlen der Banken und Postbanken aus Tabelle 14-12 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 430 sowie ebd., SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2018; die Zahlen der Verbraucherkreditinstitute beziehen sich unter allen beim Finanzministerium bzw. der FSA registrierten lediglich auf die tatsächlich operativen aus Tabelle S-14-02 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011; Zahlen und Zinssätze von 2011 aus KIN'YÛ-CHÔ [FSA], *Kashikin-gyô kankei shiryô-shû no keisai ni tsuite* [Zur Veröffentlichung der Datensammlung mit Bezug zum Geldverleihgewerbe] (Tôkyô 2012), verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/status/kasikin/20120928/>>; jüngere Zahlen nicht verfügbar.

Dank der 1987 zur Bekämpfung der Aufwertung des Yen gesenkten und seit 1995 zur Konjunkturstärkung dauerhaft unter einem Prozent p.a. liegenden Diskontsätze der Notenbank können sich die Institute bei geringem Margenrisiko so günstig über Kredite refinanzieren, wie seinerzeit in keinem anderen Land der Welt: Der mit dem Endkunden kontrahierte Zinssatz war mindestens um den Faktor zehn höher als der Refinanzierungszinssatz.⁴⁵

Somit erhöhten Nicht-Banken ihre Rentabilität seit Beginn der Wirtschaftskrise in doppelter Hinsicht: durch eine aufgrund des günstigen Kapitalangebotes weite Zinsspanne bei einer gleichzeitig steigenden Nachfrage nach unbesicherten Krediten.⁴⁶

Denn obwohl vollgedeckte Bankkredite in Japan bis heute die in Tabelle 1 auf Seite 21 aufgeführten ausgesprochen niedrige Zinssätze aufweisen, wuchs das Bedürfnis nach kurzfristiger Liquidität bei Angestellten. Diese waren von Restrukturierungen, Entlassungen und anhaltender Lohnzurückhaltung betroffen, konnten zur Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards bzw. Konsumniveaus durch Kredite jedoch keine Sicherheiten bieten.⁴⁷

Auf diese Weise wuchs der Verbrauchercreditmarkt bis zum Wandel der Rechtsprechung nach der Jahrtausendwende und der Dreifachnovelle von 2006 kontinuierlich auf jährlich umgerechnet mehr als 600 Mrd. Euro (ohne Immobilienkredite) an, wovon über 200 Mrd. Euro auf die besonders nachgefragten, unbesicherten Verbraucherkredite (*shōhi-sha shin'yō*) entfielen.⁴⁸ Zu dieser Zeit nahmen mehr als 14 Millionen Japaner Verbraucherkredite in Anspruch.⁴⁹

⁴⁵ M. w. N. SALA, Regulierung des Marktes der Nicht-Banken, 10.

⁴⁶ Vgl. auch WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 76; SALA, Regulierung des Marktes der Nicht-Banken, 8.

⁴⁷ Vgl. Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung.

⁴⁸ Der Höhepunkt lag im Jahr 1994 bei einem Marktvolumen von knapp 57.895 Mrd. Yen, vgl. die Schätzungen der Branchenvereinigung JFSA zu den Jahren 1989 bis 2004 in Tabelle S-14-01 bei SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, und TAPALS, *Tapals Hakusho* [Tapals Weißbuch] (Tōkyō 2006) 2 f. (nicht mehr abrufbar). Damit hatte sich das Marktvolumen in rund dreißig Jahren verdreifacht, insbesondere der Anteil unbesicherter Barkredite war von einem Siebtel auf ein Drittel angewachsen, dazu auch REPKE, Konsumentenkredite, 119.

⁴⁹ MIHOKO SUMIDA, *Kaisei kashikin gyōhō no kanzen sekō o meguru ronten* [Diskussionspunkte rund um das vollständige Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes], in: *Jurisuto* 1404 (2010) 2–6, 2; ebenso „Consumer Finance in Japan: Lenders of First Resort“, *The Economist*, 22. Mai 2008, verfügbar unter: <<http://www.economist.com/node/11413090>>.

Verbrauchertypische Kredite im Sinne dieser Arbeit werden unter anderem von Ratenfinanzierungsgesellschaften sowie seit 1999 auch von einheimischen Kreditkartengesellschaften angeboten.⁵⁰ Vor allem gewähren die allgemein als *sarakin* bezeichneten Verbraucherkreditinstitute, die nachfolgend näher vorgestellt werden, unbesicherte Barkredite, insbesondere in Form revolvingender Kartenkredite.⁵¹ Es ist wichtig klarzustellen, dass diese Institute, wenngleich in der Branche nicht selten kriminelle Energie im Einsatz war, an sich erlaubt waren und entgegen einer im Ausland verbreiteten Wahrnehmung auch nicht von Gruppen der organisierten Kriminalität betrieben wurden.⁵² Trotzdem unterhielten sie, wie weite Teile des japanischen Finanzsektors, bisweilen Verbindungen zu diesen⁵³ und ihr Geschäftsmodell nutzte gezielt rechtliche Schutzlücken und Graubereiche aus.

2. Vertragspraxis

Zusätzlich zu den als konstituierend anzusehenden Merkmalen von Legalität, Zielgruppe, Valutierungsform und Zinssatz, die sogleich beleuchtet werden, bestehen Besonderheiten in Bezug auf den Vertragsabschluss (*keiyaku no teiketsu*), die Höhe (*kashitsuke-gaku*), die Laufzeit (*kashitsuke kikan*), die Konditionen (*kashitsuke jōken*) sowie die Besicherung und Forderungsdurchsetzung, welche sich wie folgt in der Vertragspraxis zeigen.

Das Verbraucherkreditwesen verfügt über ein seit Langem ausdifferenziertes Produktportfolio, das von verschiedenen Arten von Kreditkarten (*kurejitto kâdo*) und kurzfristigen Barkrediten, die mithilfe von Karten an Automaten in Anspruch genommen werden können (*shōhi-sha kin'yū kâdo* und *kyashingu*, zusammengefasst *kâdo rōn*),⁵⁴ über unbesicherte Barkredite (*shin'yō kashitsuke*),

⁵⁰ SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 185; vgl. auch HÔREI YÔGO KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 604; zur Themeneingrenzung Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.

⁵¹ Zur Terminologie sogleich Kapitel 1: III. 3. Akteure, insbesondere *sarakin* und Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

⁵² So auch HILL, The Japanese Mafia, xi, 117; jedoch bestand seit 1983 eine Registrierungspflicht, dazu Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung und V. 2. Zulassungsvoraussetzungen.

⁵³ Bis Anfang dieses Jahrtausends existierten Verbindungen zwischen großen japanischen Finanzinstituten und der *Yakuza*, wie unter anderem die Verwicklung der Institute *Nômura* und *Nikkō* in den *Sagawa Kyūbin*-Korruptionsskandal Anfang der 1990er Jahre zeigte. Die Insolvenz von mindestens sieben *jūsen*, d.h. Nicht-Banken für Baukredite, ist im Jahr 1995 auch auf die übermäßige, bewusste Gewährung von Darlehen an *Yakuza* zurückgeführt worden. Weiteres Beispiel ist die 1996 insolvent gegangene Regionalbank *Hanwa*, deren Darlehen an Kriminelle in Höhe von 613 Mio. Yen bekannt wurden, nachdem der Vizepräsident vor seinem Haus auf offener Straße erschossen worden war, zum Ganzen HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 123 f.

⁵⁴ In Japan wird insgesamt zwischen vier Arten von Karten, die durch Finanzinstitute ausgestellt werden, unterschieden. Zu diesen zählen auch Geldkarten (*puripêdo kâdo*) und Karten zum Abheben von Kontoguthaben (*kyasshu kâdo*), vgl. zur Begrifflichkeit u. a.

Teilzahlungsgeschäfte sowie in einer komplexen Kautelarpraxis variierende Misch- und verbundene Darlehensverträge bis hin zu besonderen Darlehensarten, wie den in täglichen Raten rückzahlbaren Krediten (*higake kin 'yū*), reicht.⁵⁵

Das Geschäftskonzept der Barkreditgeber besteht darin, diskret und soweit möglich ohne beschämende Bonitätsprüfungen oder dem Erfordernis eines Bankkontos bis weit in den *subprime*-Bereich hinein zu operieren.⁵⁶ Trotz des erhöhten Ausfallrisikos verzichteten sie weitgehend auf Kreditsicherheiten (*shin 'yō gashi*) oder eine Zweckbindung des Darlehens, um stattdessen innerhalb rechtlicher Grauzonen⁵⁷ ungewöhnlich hohe Zinsen von bis zu 109,5 % p. a. zu verlangen.⁵⁸ Ein verbreiteter Effektivzinssatz von neun Prozent pro Monat lag genau unter der Schranke von 109,5 % pro Jahr (Tabelle 2 auf Seite 25 zeigt demgegenüber die nach der Reform gesunkenen Verbrauchercreditzinssätze).⁵⁹ Hierbei dient lediglich der zu erwartende Arbeitslohn des Arbeitnehmers als (informelle) Kreditsicherheit für Forderungen, die häufig mit drastischen Eintreibungsmethoden und bisweilen mithilfe von Verbindungen zur organisierten Kriminalität durchgesetzt wurden.⁶⁰ Gegenüber Banken zeichneten sich die Institute nicht nur durch Expertise in der Bonitätsprüfung und Risikoanalyse im *subprime*-Bereich aus, sondern auch durch stark automatisierte und damit anonymisierte, effiziente Vertragsabwicklung.⁶¹

HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 272; zu Kartenkrediten von Banken Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

⁵⁵ Eine Systematisierung verschiedener Darlehensarten nach Art der Sicherung erfolgt in Kapitel 4: II. Rechtstatsachen bezüglich der Kreditsicherung; vgl. zudem die Auflistung im Begriffsverzeichnis.

⁵⁶ Zu den Kreditwürdigkeitsprüfungen Kapitel 1: V. Wirtschaftspsychologische Faktoren.

⁵⁷ Zur Grauzone näher Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und IV. 1. Kapital-einlagengesetz; „der Großteil der Zinsen für Verbrauchercredite [wurde] innerhalb dieser juristischen Grauzone angesetzt.“ MIKIO TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, in: Japanmarkt 2 (2011) 34.

⁵⁸ Zum Geschäftsmodell ausführlich KYÔICHI HIRAKI, *Saishin kurejitto/rôn gyôkai no dôkô to karakuri ga yo-ku wakaruru hon* [Das Buch zum richtigen Verständnis aktueller Trends und Strategien der Waren- und Barkreditbranche] (Tôkyô 2014); AKIO IWATA, *Zukai kurejitto & rôn gyôkai handobukku* [Illustriertes Handbuch der Waren- und Barkreditbranche] (Tôkyô 2008); vgl. auch HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 94 f.; zur Begriffsabgrenzung HIDEKI ÔSHITA, *Rishoku shôhō to shôhi-sha kin'yū no kisei* [Kapitalanlagerecht und Verbrauchercreditregulierung] in: Kamiyama/Saitô/Asada/Matsumiya (Hrsg.), *Shin-keizai keihō nyūmon* [Einführung in das neue Wirtschaftsstrafrecht] (Tôkyô 2008) 246–258, 246, 252.

⁵⁹ Vgl. RHODES, Consumer Credit in Japan, 33.

⁶⁰ Vgl. z.B. JAKE ADELSTEIN, *Yakuza Terminology* (Tôkyô 2017), verfügbar unter: <<http://www.japansubculture.com/resources/yakuza-terminology/>> sowie m. w. N. ausführlich Kapitel 3: Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung.

⁶¹ SALA, Regulierung des Marktes der Nicht-Banken, 8 f.

Zum Vertragsabschluss genügt in der Regel die Vorlage eines Einkommensnachweises und einer Krankenversicherungspolice.⁶² Am Automaten werden umgerechnet bis zu ca. 2.000 Euro unpersönlich über eine Telefon- und Videoverbindung beantragt, die genannten Dokumente über ein Fax-Modul an die Zentrale übertragen und bei Barkrediten innerhalb weniger Minuten ausgezahlt.⁶³ Bei revolvingierenden Kartenkrediten werden von den Instituten Karten ohne Zahlungsfunktion ausgegeben, mit denen an Automaten nach Bedarf Barbeträge bis zum jeweiligen Kreditlimit (*kashidashi gendo*) abgehoben werden können (sog. *kyashingu*, engl. *cashing*). Die Sofortprüfungen ermöglichte bis zur Reform die von den Verbraucherkreditinstituten ab 1976 gemeinsam geführte, vernetzte und täglich aktualisierte Schuldnerdatenbank *Zenjô-ren*, mithilfe der durch fortschrittliche Algorithmen zuverlässig Bonitätsprüfungen durchgeführt werden konnten.⁶⁴

3. Akteure, insbesondere *sarakin*

Unter dem rechtlichen Status der Nicht-Banken lassen sich je nach Tätigkeitsschwerpunkt und Darlehenszweck, Kreditsicherungsmittel und Laufzeit heute vor allem folgende Arten von Kreditinstituten differenzieren: Solche für unbesicherte verbrauchertypische Kredite (*shôhi-sha muke mu-tanpo kashikin gyôsha*), für besicherte verbrauchertypische Kredite (*shôhi-sha muke yû-tanpo kashikin gyôsha*), für Kleinunternehmer (*jigyô-sha muke kashikin gyôsha*), Kreditkartengesellschaften (*kurejitto kâdo gaisha*), Finanzierungsgesellschaften (*shinpan gaisha*), Händler- und Produzentengesellschaften (*ryûtsû mēkâ-kei gaisha*), Leasinggesellschaften (*rîsu gaisha*) und sog. Tagesratengeldverleih-gewerbetreibende (*nippu kashikin gyôsha*, vgl. Tabelle 2 auf Seite 25).

In den Medien und der japanischen Alltagssprache hat sich für diejenigen Kreditinstitute, welche unbesicherte Barkredite geringer bis mittlerer Höhe

⁶² HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 156 schreiben hierzu pointiert „almost any adult Japanese could walk into the local *sarakin* office and – with nothing more than simple identification – walk out twenty minutes later with \$2000 in cash and a 60 percent annual interest rate“, vgl. auch DIES., Account of Japan's Criminal Underworld, 168.

⁶³ ECONOMIST, Lenders of first Resort; zum üblichen Ablauf der Beantragung und der Bonitätsprüfung bei Nicht-Banken REPKE, Konsumentenkredite, 128 f.

⁶⁴ Entsprechende Systeme standen in Deutschland erst später zur Verfügung; zu diesen ersten automatisierten Systemen REPKE, Konsumentenkredite, 121 ff.; vgl. auch RHODES, Consumer Credit in Japan, 35; vergleichend mit der dt. Schufa Holding AG und anderen internationalen Systemen NANAÉ FUJIWARA, *Shôhi-sha kin'yû sâbisu shijo to kojîn shin'yô jôhō kikan* [Der Markt für Verbraucherkreditdienstleistungen und die Informationsorgane für persönliche Kreditinformationen], in: *Shôhi-sha Kin'yû Sâbisu Kenkyū Gakkai Nenpō* [Jahrbuch der Forschungsgesellschaft für Verbraucherkreditdienstleistungen] (2002) 9–19, 15–17; zu den seit 2010 verwendeten Kreditinformationssystemen Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

gewähren, der bereits erwähnte, wenig konturscharfe, jedoch prominentere Schlüsselbegriff *sarakin* durchgesetzt. Dabei handelt es sich um eine abkürzende Wortneuschöpfung aus dem englischen *salaried man* (*sararīman*, Angestellter) und dem japanischen *kin'yū* (Finanzen), die sich mit „Finanzierung für Lohnempfänger“ übersetzen lässt.⁶⁵ *Herbert* definiert das Wort als Kompositum, das eine hochverzinsten, unter Angestellten verbreitete „Sofortkreditform“ bezeichnet.⁶⁶ *Marutschke* bezieht das Phänomen auf „Kredite, die sich meist Unternehmensangestellte gegen relativ geringe Sicherheit, aber dafür umso höhere Zinsen bei Geldverleihern beschaffen konnten“.⁶⁷ Der zum Inbegriff des japanischen Wirtschaftswunders gewordene Angestellte ist damit sowohl für die Kreditinstitute wie für die Kreditform namensgebend. *Hill* nennt die regelmäßig sehr hohen Zinssätze und kurzen Rückzahlungsfristen als konstituierende Merkmale und schließt neben Angestellten zutreffend auch Kleinunternehmer in den Kreis der typischen Nachfragenden ein.⁶⁸

Vier *sarakin*-Institute erreichten so große Marktanteile, dass sie bereits 1982 mehr Verbraucherdarlehen als alle japanischen Banken zusammen gewährten⁶⁹ und bis 2010 68 % des Verbrauchercreditmarkts kontrollierten.⁷⁰ Diese, durch omnipräsente Werbung jedem Japaner bekannten Unternehmen dominierten unter den Firmennamen *Aiful*, *Promise*, *Acom* und *Takefuji* (auch firmierend als *Yen-Shop*) den Markt.⁷¹ Unter ihnen erreichte vor dem Einschnitt durch die Dreifachnovelle von 2006 *Aiful* mit umgerechnet ca. zehn Mrd. Euro die höchste Marktkapitalisierung (vgl. nachfolgend Tabelle 3).

⁶⁵ Aus etymologischer Sicht WAYNE ROOT, *The Idioms of Contemporary Japan XIII: Sarakin*, in: *Japan Interpreter* 10(2) (1975) 215–221; siehe auch MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 110; HSU, *The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy*, 63; KIYOSHI IGARASHI, *Einführung in das japanische Recht* (Darmstadt 1990) 14; OKAWA, *Legal Control of Consumer Credit*, 237; RAPP, *Verbrauchercreditrecht in Japan*, 46 ff.; REPKE, *Konsumentenkredite*, 122 ff.; RHODES, *Consumer Credit in Japan*, 33; SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 290; zur korrekten juristischen Begrifflichkeit Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

⁶⁶ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 125.

⁶⁷ MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 110.

⁶⁸ HILL, *The Japanese Mafia*, xi, 117.

⁶⁹ KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan's Criminal Underworld*, 167; in der Folgeauflage von 2003 wird hierauf nicht mehr Bezug genommen.

⁷⁰ FINBARR FLYNN/TAKAKO TANIGUCHI, *Credit Checks May Spell End for 3,000 Japanese Consumer Lenders*, in: *Bloomberg*, 8. März 2010, verfügbar unter: <<http://www.bloomberg.com/apps/news?pid=newsarchive&sid=awbGXY1YFvKE>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); vgl. z. B. auch SALA, *Regulierung des Marktes der Nicht-Banken*, 7.

⁷¹ Aus ökonomischer Sicht zur Frage, ob in Japan zu wenige oder zu viele Verbrauchercreditinstitute existieren MORI/OKAMURA/OHKAWA, *Equilibrium of the Consumer Loan Market*.

Tabelle 3: Größe führender Verbraucherkreditinstitute zum Zeitpunkt der Novelle von 2006⁷²

	Gewinn	Umsatz	Marktkapitalisierung, in Mrd. Yen
<i>Aiful</i>	153	553	1.310
<i>Acom</i>	145	442	1.150
<i>Takefuji</i>	123	350	1.180
<i>Promise</i>	96	381	985

Diese großen Institute von vergleichsweise höherer Reputation sind national und seit 1978 auch international verflochten.⁷³ Nach dem ersten Börsengang eines Verbraucherkreditinstituts im Jahr 1994 und der Notierung zahlreicher weiterer Institute an der Tokioter Börse beteiligten sich internationale Investoren mit bis zu 30 % an ihrem Aktienkapital⁷⁴ oder gewährten ihnen Anleihen bzw. Darlehen.⁷⁵ Das einst fünftgrößte Institut, *Lake* (auch firmierend als *Honobono no reiku*) wurde 1998 Tochter der *GE Consumer Finance K.K.*, einer Tochtergesellschaft von *GE Capital (General Electrics)*.⁷⁶ Bereits seit Längerem gewähren Banken über Tochtergesellschaften auch die revolvingenden Kartenkredite.⁷⁷ Im Jahr 2000 folgten die ersten Verflechtungen mit *Shinkin*-Banken (*San'yō Shinpan, Promise*), zudem hatten führende japanische Versicherungsunternehmen bis zu eine Mrd. Dollar in die größeren Verbraucherfinanzierer investiert, bis dies in Reaktion auf öffentliche Kritik ein-

⁷² M.w.N. RAMSEYER, Bottom-feeding at the Bar, 151; DERS., Second-Best Justice, 198; für die entsprechenden Zahlen bis 2001 WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 77; für jüngere Zahlen HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 142 ff. und KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 205 ff.

⁷³ KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 310; vgl. auch REPKE, Konsumentenkredite, 118 f.

⁷⁴ WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 76.

⁷⁵ Z.B. die *American Express International Bank*, die *Bank of Montreal*, die *Bankers Trust Bank*, die *Bank of America* und die *Chase Manhattan Bank*, KAPLAN/DUBRO, Account of Japan's Criminal Underworld, 168; in der Folgeauflage von 2003 wird hierauf nicht mehr Bezug genommen.

⁷⁶ *GE Consumer Finance*, eine Tochter von *General Electrics*, kontrollierte zwischen 1998 und 2008 das Verbraucherkreditinstitut *Lake*, die *Citigroup* wiederum verfügte über Anteile an *DIC*, sodass im Jahr 2002 rund 21 % des japanischen Verbrauchercreditmarkts in ausländischer Hand lagen. Dazu ECONOMIST, Lenders of first Resort; „GE Capital buying Consumer Lending Unit in Japan“, *The New York Times*, 25. Juli 1998, verfügbar unter: <<http://www.nytimes.com/1998/07/25/business/company-news-ge-capital-buying-consumer-lending-unit-in-japan.html>>.

⁷⁷ REPKE, Konsumentenkredite, 124; dazu bereits Kapitel 1: III. 2. Vertragspraxis; näher Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform; V.4.Stellungnahme und VI.Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

gestellt wurde.⁷⁸ In diesem vertikal strukturierten Markt fungieren japanische Geschäftsbanken mehr denn je als Muttergesellschaften der Institute oder sind über Kapitalbeteiligungen mit ihnen verbunden.⁷⁹

Den großen *sarakin*-Instituten (*ôte shôhi-sha kin'yû*) mit jeweils tausenden Mitarbeitern und hunderten Filialen in den Hauptstraßen japanischer Städte stand jedoch eine Mehrzahl kleinerer kreditgewährender Gesellschaften und Einzelunternehmer in Vororten und Ein-Zimmerbüros gegenüber (*chûsho shôhi-sha kin'yû*).⁸⁰ Im Jahr 1978 zählte das Finanzministerium 162.737 kreditgewährende Nicht-Banken,⁸¹ obwohl die tatsächliche Zahl in den frühen 1980er Jahren auf bis zu 220.000 geschätzt wurde.⁸² Nur ein Teil davon kam bis zum Fiskaljahr 1986 der zwischenzeitlich eingeführten Registrierungspflicht nach, als mit 47.504 die höchste Zahl registrierter Institute verzeichnet wurde. Zu dieser Zeit überstieg mithin die Zahl der offiziellen Verbrauchercreditinstitute die Zahl der Bank- und Postbankfilialen zusammengenommen.⁸³

Im Laufe der 1990er Jahre setzten sich die größeren Institute im Wettbewerb durch, wodurch die Gesamtzahl der Registrierungen zur Jahrtausendwende unter 30.000 sank, damit aber immer noch fast doppelt so hoch wie die Zahl der Bankfilialen lag. Erst infolge des Rechtsprechungswandels zur Jahrtausendwende und der besonders einschneidenden Novellen von 2003 und 2006⁸⁴

⁷⁸ HSU, The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy, 63; KAPLAN/DUBRO, Account of Japan's Criminal Underworld, 167 F.

⁷⁹ KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 310; vgl. auch BAUM, The Role of Courts in Japan, 16; zu den Entwicklungen seit der Reform Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

⁸⁰ FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks; das Japanische Finanz- und Versicherungswesen zählte 2012 insgesamt 88.831 Unternehmen mit insgesamt rund 1,6 Mio. Arbeitsplätzen. Darunter handelte es sich in über 7000 Fällen nicht um Gesellschaften, sondern um Einzelunternehmer, vgl. u.a. Tabellen 3.3 und 12.2 bei STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, Statistical Handbook of Japan 2014 (Tôkyô 2014) 32 und 129, verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>> .

⁸¹ Vgl. SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 288.

⁸² Vgl. HSU, The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy, 63 f.; auch KAPLAN/DUBRO, Account of Japan's Criminal Underworld, 167 sprechen von 220.000; in der Folgeauflage von 2003 wird auf Seite 155 f. 42.000 angegeben, was sich nur auf die damalige Zahl registrierter Gewerbe bezieht.

⁸³ Vgl. Tabelle 2 auf Seite 25 i.V.m. Tabelle 23 auf Seite 285; für einen ähnlichen Vergleich FUSAE SUGAWARA, *Kashikin-gyô seido no genjô to mina'oshi no ugoki – hô seido no hensen to jôgen kinri kisei o meguru giron. Kokuritsu kokkai tosho-kan chôsa to jôhō dai-524-go* [Gegenwärtiger Stand und Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems – der Wandel des Rechtssystems und die Diskussion um die Regulierung der Zinsobergrenze. Untersuchungen und Informationen der Nationalen Parlamentsbibliothek Nr. 524] (2006) 6 f., verfügbar unter: <<http://www.ndl.go.jp/jp/diet/publication/issue/0524.pdf>>; zur Registrierung Kapitel 2: V. 2. Zulassungsvoraussetzungen.

⁸⁴ Dazu Kapitel 2: Verbrauchercreditregulierung, zusammenfassend Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

mussten so viele Institute schließen, dass heute nur noch weniger als 2.000 existieren.⁸⁵

IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt

Von den in rechtlichen Grauzonen operierenden, jedoch per se legalen *sarakin*-Verbraucherkreditinstituten sind gänzlich illegal operierende Darlehensgeber zu unterscheiden. Diese sog. *yamikin*-Kredithaie gewähren typischerweise exorbitant verzinste Barkredite kurzer Laufzeit an Darlehensnehmer, welche aufgrund mangelnder Bonität sogar auf dem risikofreudigen Verbrauchercreditmarkt keine Darlehen mehr erhalten oder ihrerseits in illegale Aktivitäten verwickelt sind.⁸⁶ Auch in Bezug auf dieses Geschäftsfeld werden im Folgenden die wichtigsten Merkmale (dazu nachfolgend 1.), vertraglichen Gestaltungen (dazu 2.) und Akteure (3.) vorgestellt.

1. Marktmerkmale

Yamikin, eine Abkürzung für *yami-kin'yū* (wörtlich: Schattenfinanzen), ist die allgemeine Bezeichnung für natürliche oder juristische Personen, die Kredite auf dem Schwarzmarkt gewähren, sowie für die hierbei typischerweise begangenen Straftaten.⁸⁷ Die Illegalität dieser Geschäfte betrifft vor allem auf drei wichtige, alternativ oder kumulativ vorliegende Merkmale: Trotz gewerbsmäßiger Tätigkeit liegt keine Registrierung bei der Aufsichtsbehörde vor (*mu-tōroku*), durch überhöhten Zins wird die nebenstrafrechtliche Zinswuchergrenze überschritten (*kō-kinri*), oder Forderungen werden auf rechtswidrige Weise eingetrieben (*ihō na toritate*).⁸⁸

⁸⁵ Zur Diskussion der Marktentwicklung infolge der Reform Kapitel 5: V. 1. Empirie: Auswirkungen der Reform im Segment der Nicht-Banken. Abweichend von den zitierten Registrierungszahlen bei Finanzämtern und regionalen Gebietskörperschaften führt das Amt für Finanzdienstleistungen eigene Statistiken, in denen u.a. Pfandleiher mitgezählt werden, vgl. Tabelle 2 auf Seite 25.

⁸⁶ HILL, *The Japanese Mafia*, 117.

⁸⁷ Anschaulich unter Verweis auf zahlreiche Fälle aus der Praxis KEN YAMAMOTO, *Tajū saimu-sha mondai no genjō to hōteki taiō* [Gegenwärtiger Stand und rechtliche Reaktionen auf die Probleme Überschuldeter], in: Okinawa Hōsei Kenkyū 6 [Forschungen zur Rechtspflege und Verwaltung Okinawa] (2004) 229–259, 238–243; vgl. auch HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 195.

⁸⁸ HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 195, 201; vgl. die offiziellen Warnhinweise der KIN'YŪ-CHŌ [FSA], *Ihō na kin'yū gyōsha ni go-chūi!* [Achten Sie auf illegale Finanzierungsgewerbe!] (Tōkyō 2017), aktualisiert verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/ordinary/chuui/index.html>>; über die Realität dieser Phänomene informierte z.B. bereits YOMIURI SHIMBUN SHAKAI-BU [Yomiuri Shimbun, Ressort Gesellschaft], *Yami-kin'yū* [Illegale Kreditgeber] (Tōkyō 2003).

Hier handelt es sich folglich um ein Parallelsystem zum formellen Kreditmarkt, als dessen Ursache noch weniger als für das Phänomen der *sarakin*-Verbraucherkredite ein Marktversagen im vorwiegend an Unternehmenskunden interessierten Bankensegment auszumachen ist. Vielmehr handelt es sich um einen Markt, in dem private Darlehensgeber und organisierte kriminelle Banden die Nachfrage nach Blankodarlehen im Hochrisikosegment jenseits gesetzlicher Überschuldungskontrollen, Zinsgrenzen und Durchsetzungsmechanismen befriedigen.⁸⁹ Damit handelt es sich um einen klassischen, regulatorisch bedingten Schwarzmarkt (*yami-maketto*).⁹⁰

Die hierbei regelmäßig begangenen Straftaten lassen sich dem sog. „intelligenten Verbrechen“ (*chinô hanzai*) zurechnen⁹¹ und stellen das prominenteste Beispiel sog. „Lebens- und Wirtschaftsstraftaten“ (*seikatsu keizai jihan*) dar: Diese Unterkategorie der Wirtschaftskriminalität (*keizai hanzai*) umfasst nach der japanischen Kriminologie Taten, zu deren Opfern Verbraucher wie allgemein als sozial und wirtschaftlich schwächer betrachtete Gruppen (*shakai-teki oyobi keizai-teki jakusha*) gehören, beispielsweise ältere Menschen.⁹² Solche Taten haben sich in der von Rezession, Niedrigzinspolitik, Deregulierung (*kisei kanwa*) und entfesselter Marktwirtschaft gekennzeichneten *Heisei*-Periode (1989–2019) ab dem Ende der 1990er Jahre zu einem gravierenden Problem entwickelt.⁹³ Bevor *yamikin*-Straftaten angesichts ihrer praktischen Bedeutung im Verbrauchercreditwesen näher kriminalphänomenologisch, institutionenökonomisch und kriminalstatistisch betrachtet werden (im Überblick Tabelle 12 auf Seite 92),⁹⁴ werden nachfolgend einige konkrete Beispiele der Vertragsgestaltung vorgestellt.

⁸⁹ Ausführlich Kapitel 3: III. 1. Verfügungsrechtetheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihô kaso*.

⁹⁰ Ökonomische Erklärungsansätze organisierter Kriminalität haben klassischerweise die Monopolstellung herausgestellt, welches Erstere in Bezug auf verbotene Dienstleistungen innehat, was heute jedoch infrage gestellt wird, näher MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 46, 48.

⁹¹ Vgl. HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 199.

⁹² Die Taten, einschließlich verschiedener Formen des Betrugs im Überblick bei HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 195 f., wiederholt die Bedeutung von *yamikin* herausstellend ebd., 196, 199, 200.

⁹³ HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 196, 199, 205; vgl. auch SALA, *Markt für Konsumkredite in Japan*, 4 f.

⁹⁴ Vgl. zu *yamikin*-Straftaten Kapitel 2: II. 5. Strafverfolgungsorgane, zur Entwicklung verbotener Forderungseintreibung Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung und Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG sowie zur unregistrierten Darlehensgewährung V.3. Makroökonomie: Reformbedingte größerer Schwarzmarkt und Konsumkreditklemme.

2. Vertragspraxis

Sowohl die Art der Vertragsanbahnung als auch der Inhalt der Vertragsbedingungen unterscheidet sich bei *yamikin*-Kredithaien von den oben beschriebenen *sarakin*-Verbraucherkreditinstituten. Zahlreiche von ihnen operieren ohne Registrierung und durch Verwendung von unter falschen Namen registrierten Bankkonten und Mobiltelefonen als illegale „Geisterfirmen“, deren Inhaber und Adresse unbekannt sind.⁹⁵ Schon die Verwendung von Mobiltelefonnummern anstelle von Festnetzanschlüssen ist gesetzeswidrig⁹⁶ und deren Vorwahlnummer namensgebend für ein Schwarzmarktsegment, das 090-Finzen genannt wird (*090-kin'yū*). Phantasie-Firmennamen suggerierten nicht selten, dass es sich um Tochtergesellschaften großer Bankhäuser oder Unternehmen handelte, obwohl dies nicht der Fall war (beispielsweise *Tōshiba Kurejitto K.K.*, *Mizuhō Fainansu K.K.*). Eine klare Trennung zwischen gewerbsmäßig gewährten *yamikin*-Krediten und gelegentlichen, wucherischen „Privatkrediten“ (*taijin shin'yō*), auch zwischen Kriminellen, ist dabei nicht immer möglich.

In Bezug auf überhöhte Zinsvereinbarungen stellt das Modell „zehn-eins“ (*to'ichi*) das einfachste und bekannteste illegale Zinsmodell dar, das in bestimmten Kreisen den rechtlichen Status einer Usance erlangt hat. Dieses sieht bis zur vollständigen Tilgung alle zehn Tage ein Zehntel der gesamten Valuta als Zins vor, sodass sich selbst bei pünktlicher Zinszahlung ein Zinssatz (p_1) von 365 % p.a. ergibt.⁹⁷ Der rückzahlungspflichtige Betrag (R_1) betrüge bei regelmäßiger Zinszahlung und Endfälligkeit nach 365 Zinstagen also das 4,65-fache des Kapitals (K):

$$R_1 = K + K \times 0,10 \times 365 \div 10 = K (1+3,65)$$

Dies entspricht bereits mehr als dem Hundertfachen des bei japanischen Banken üblichen Zinssatzes (vgl. Tabelle 1 auf Seite 21). Wird der Zins jedoch nicht entrichtet, ergibt sich einschließlich der Zinseszinsen nach einem Jahr sogar ein Zinssatz (p_2) von über 3.000 % p.a.⁹⁸ Der rückzahlungspflichtige

⁹⁵ Vgl. KAPLAN/DUBRO, Account of Japan's Criminal Underworld, 167.

⁹⁶ Dazu Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

⁹⁷ Vgl. z.B. HILL, The Japanese Mafia, 117; TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, 34. Darüber hinaus sind Zinsmodelle wie „zehn-zwei“ (*toni*) oder „zehn-drei“ (*tosan*) nicht unbekannt, bei denen alle zehn Tage zwei bzw. drei Zehntel Zins anfallen.

⁹⁸ Vgl. für ein jüngeres Beispiel von *yamikin*-Barkrediten über mehrere Tausend Prozent p.a. OGH v. 10.06.2008, Minshū 62, 1488, dt. Zusammenfassung DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, in: ZJapanR 31 (2011) 277–294, 282 f.; zu den Zinsgrenzen Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und IV. 1. Kapitaleinlagengesetz; zum Zinseszins und zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht.

Betrag (R_2) betrüge bei ausbleibender Zinszahlung dann nach einem Jahr mehr als das 32-fache des Kapitals (K):

$$R_2 = K \times (1+0,10)^{36,5} \triangleq K \times 32,42$$

Weiterhin waren mindestens vier Methoden intransparenter Vertragsgestaltung üblich, um überhöhte Zinssätze bzw. das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu verschleiern:⁹⁹ Zum einen wurden von Anfang an die zwei ersten Raten als Disagio einbehalten, wodurch sich die Darlehenssumme effektiv verringerte, zur Berechnung des Zinses wurde jedoch der Gesamtbetrag herangezogen (sog. Methode des *risoku no tenbiki*).¹⁰⁰ Hierdurch ließ sich die Differenz zwischen Nominalzins und Effektivzins erheblich erhöhen. Einfacher zu durchschauen war die Methode, Zinssätze zu verschleiern, indem nur der absolute Betrag in Yen angegeben wurde, der rechnerisch täglich zu zahlen war. Als Beispiele lassen sich Angebote wie „Zinsen für 10.000 Yen nur 20 Yen am Tage“ oder „Zinsrate nur 0,20 Yen pro Tag“ anführen. Dass verwirrende Angaben erhebliche finanzielle Fehleinschätzungen zur Folge haben konnten, zeigt schließlich die Verwendung des besonders raffinierten „Addierungsverfahrens“.¹⁰¹

Auch durch die synallagmatische Verknüpfung von Hauptleistungspflichten aus Darlehens- und Kaufverträgen in gekoppelten Verträgen konnten dem Darlehensnehmer überhöhte Zinsen verschleiert und zugleich die geltenden Zinsschranken umgangen werden. Dies war beispielsweise der Fall, wenn im Gegenzug für die Darlehensvalutierung bestimmte Waren gekauft werden

⁹⁹ Methoden und Zitate im Folgenden nach SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291 f.

¹⁰⁰ Zum Begriff HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 1154; diese Vorgehensweise ist von der Vertragsfreiheit gedeckt, solange der Effektivzins korrekt angegeben wird und nicht die geltende Zinsschranke überschreitet, dazu Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung; als Beispiel aus der Rechtsprechung OGH v. 18.07.2003, Minshû 57, 895, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court (Tôkyô 2018), verfügbar unter: <www.courts.go.jp/english/judgments>, dt. Zusammenfassung DIRK SCHÜBLER-LANGEHEINE/EBERHARD HAFERMALZ, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2003, in: ZJapanR 19 (2005) 268–296, 271 f.

¹⁰¹ „Wenn jemand 100.000 Yen unter diesen Bedingungen borgt und sie in 10 Monatsraten zurückzahlen hat, so erklärt der Verleiher, dass die die Zinsrate 8 % pro Monat sei und Kapital plus Zinsen insgesamt 180.000 Yen betragen. Folglich sei die Monatsrate 18.000 Yen. Der unerfahrene Kunde ist u. U. geneigt, 8 % pro Monat als annehmbare Rate zu akzeptieren. Die tatsächliche Rate ist jedoch fast doppelt so hoch. Die Rate würde 8 % betragen, wenn 100.000 Yen über die vollen 10 Monate dem Kunden tatsächlich zur Verfügung stünden. Das Darlehen wird jedoch in Monatsraten zu 10.000 Yen zurückgezahlt, so dass der Kunde vor der Zahlung der letzten Rate im zehnten Monat tatsächlich nur noch 10.000 Yen zur Verfügung hat. Dafür dürften die Zinsen von Rechts wegen nicht höher als 800 Yen sein, aber die Zinsrate ist auf 8.000 Yen festgelegt“, so SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291 f.

mussten, deren Preis ein Vielfaches des tatsächlichen Marktwertes betrug.¹⁰² Eine andere Dienstleistung jenseits des Geltungsbereichs des Kreditrechts, bei der regelmäßig Leistung und Gegenleistung im Missverhältnis stehen, stellt die bei *kaitori-ya* genannten An- und Verkauf-Läden angebotene Rückkaufmethode dar. Hier handelt es sich um Unternehmen, die gegen Kreditkartenzahlung Waren, zum Beispiel Elektronik- oder Luxusartikel, hochpreisig verkaufen und gegen Barzahlung mit deutlichem Abschlag sofort wieder zurückkaufen. Die Kreditfunktion liegt darin, dass sich der Käufer kurzfristig Bargeld mittels einer Kreditkarte beschaffen kann (*genkin-ka shôhō*), selbst wenn diese lediglich mit einer Zahlungsfunktion ausgestattet ist, gleichwohl um den Preis der Differenz des Rückkaufpreises zum Verkaufspreis, zuzüglich anfallender Zinsen und Gebühren des Kartenausstellers. Während der „Verkäufer“ durch diese Vertragsgestaltung die Zinsschranken und das Kreditrecht umgeht, eine garantierte Forderung gegen den Kartenaussteller erlangt und die Ware erneut gewinnbringend „verkaufen“ kann, riskiert der Käufer, der damit regelmäßig die Geschäftsbedingungen des ausstellenden Institutes verletzt, im Fall eines endgültigen Forderungsausfalles nicht nur eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges, sondern auch bei einem Konkurs den Verlust des Schuldnerschutzes.¹⁰³

Schließlich existierte sogar die Praxis aufgezwungener Darlehen (*oshitsuke yûshi*; umgangssprachlich *oshigashi*), bei denen nach der eigenmächtigen Einzahlung eines Geldbetrages auf das Konto des Betroffenen in betrügerischer oder erpresserischer Weise eine Rückzahlung nebst hohen Zinses verlangt wurde, obwohl hierzu weder eine vertragliche noch eine bereicherungsrechtliche Pflicht besteht.¹⁰⁴

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Zu dieser rechtlich umstrittenen Praxis, die bis heute praktiziert, jedoch mittlerweile von der h.M. als gesetzeswidrig behandelt wird, „*Kurejito genkin-ka toraburu kyûzô shôhisha-chô ga chûi kanki kaimono-waku de yûshi*“ [Sprunghafte Zunahme der Probleme durch Bargeldbeschaffung mit Kreditkarten, Agentur für Verbraucherangelegenheiten löst Warnung aus, Darlehen im Rahmen von Einkäufen], *Nihon Keizai Shimbun*, elektronische Ausgabe 24. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend) und bereits RAPP Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 13; vgl. zur kreditrechtlichen Würdigung Kapitel 2: II. 5. Strafverfolgungsorgane; dazu kritisch Kapitel 5: II. 3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität; zum Betrugsdelikt u.a. Kapitel 2: III. 3. Deliktische Haftung; zum Konkurs Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹⁰⁴ Ein darlehensvertraglicher Anspruch auf Rückzahlung gemäß Artt. 587, 591 ZG ist schon mangels Einigung nicht entstanden, sodass es auf das Erfordernis der Vereinbarung einer etwaigen Verzinlichkeit gemäß Art. 590 II 1 ZG gar nicht ankommt. Bereicherungsrechtlich greift ein Kondiktionsausschluss wegen Kenntnis der Nichtschuld des Bereicherungsgläubigers aus Art. 705 ZG, weshalb auch eine etwaige gesetzliche Zinszahlungspflicht aus Artt. 704 i. V. m. Art. 404 ZG nicht in Betracht kommen kann; zu den genannten

3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*

Obwohl dies oft verwechselt wird,¹⁰⁵ zeichnen sich *yamikin* im Gegensatz zu *sarakin*-Verbraucherkreditinstituten dadurch aus, dass sie ihre Dienstleistungen weit häufiger unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen erbringen.¹⁰⁶ Noch 2010 waren Bandenmitglieder an mindestens einem Viertel der aufgeklärten *yamikin*-Straftaten beteiligt (vgl. auch Tabelle 20 auf Seite 270) und die Polizei schätzt, dass noch mehr *yamikin*-Kredithaie über Verbindungen zu ihnen verfügen dürften.¹⁰⁷ Da auch die langjährige Regierungspartei, die Liberaldemokratische Partei Japans (LDP, *Jiyū Minshu-tō*), den Reformbedarf Anfang des Jahrtausends ausdrücklich mit der Rolle krimineller Gruppen im Kreditwesen begründete,¹⁰⁸ ist es erforderlich, diese überblicksartig darzustellen. Diese Gruppen können sowohl bei der Darlehensgewährung oder zu Zwecken der Refinanzierung in Erscheinung treten (dazu nachfolgend), als auch zu Zwecken effektiver Forderungsdurchsetzung (dazu im Anschluss).

Der umgangssprachliche Begriff *Yakuza* ist sowohl für Mitglieder als auch für die Gesamtheit dieser Gruppen über Japan hinaus bekannt, dort jedoch nicht notwendig negativ konnotiert. *Bōryoku-dan* ist demgegenüber die Fachbezeichnung im Justizgebrauch für die vielfältigen Gruppierungen, die zur *Yakuza* gezählt werden und bedeutet wörtlich übersetzt „gewalttätige Gruppen“.¹⁰⁹ Diese werden eigens aufgrund des Gesetzes betreffend die Vorbeu-

Vorschriften Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht und III. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

¹⁰⁵ Beispielsweise in KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan's Criminal Underworld*; in der Folgeauflage von 2003 ist dieser Fehler korrigiert.

¹⁰⁶ Übereinstimmend JOHN HALEY, *Authority Without Power: Law and the Japanese Paradox* (Oxford 1991) 183; HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 196; HIRAKI, *Waren- und Barkreditbranche*, 20 f.; HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 125, 126 ff., 190; m. w. N. HILL, *The Japanese Mafia*, 117, 120 f.; IGARASHI, *Einführung in das japanische Recht*, 15; TOMOMI KAWASAKI, *Big Investment Fraud and 'Yakuza Money' Crime: Two Perspectives of Financial Crime in Japan*, in: *Asian Journal of Criminology* 5(2) (2010) 89–98; MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 586; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 71; PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 562.

¹⁰⁷ So ausdrücklich NPA, *POLICE POLICY RESEARCH CENTER* (Hrsg.), *Crime in Japan 2010* (Tōkyō 2010) 6, verfügbar unter: <http://www.npa.go.jp/english/seisaku/Crime_in_Japan_in_2010.pdf>.

¹⁰⁸ Vgl. „LDP Plans Crackdown on Loan Sharks“, *The Japan Times*, 17. April 2003, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2003/04/17/national/ldp-plans-crackdown-on-loan-sharks/>>.

¹⁰⁹ Zum Begriff *bōryoku-dan* HILL, *The Japanese Mafia*, xi; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 373; SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 272; HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 10 f., 26 f. Zu Etymologie und Bedeutung des Begriffs *Yakuza* auch HANS-HEINER KÜHNE/KOICHI MIYAZAWA, *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung*.

gung unrechtmäßiger Handlungen durch „Mitglieder gewalttätiger Gruppen“ (Anti-*bōryoku-dan*-Gesetz, im Folgenden: ABG) bezeichnet.¹¹⁰ Die Zahl dieser Personen, unter denen diskriminierte Minderheiten überrepräsentiert sind, wurde durch die Polizei noch im Jahr 2013 auf über 26.000 geschätzt, ist aber stark rückläufig und lag 2017 bei nur noch rund 8.000 Mitgliedern.¹¹¹ Zwei Geschäftsfelder im Verbraucherkreditwesen waren für diese Personen lukrativ: Erstens die wucherische Darlehensgewährung selbst (dazu nachfolgend), zweitens die Eintreibung dubioser Darlehensforderungen Dritter (dazu im Anschluss).¹¹²

In den 1970er Jahren wurden hochverzinsten Darlehen (*kōri-gashi*) für Verbraucher aufgrund des beschränkten Angebots der Banken ein Spezialgebiet der *Yakuza*:¹¹³ So konstatierte der Vizepräsident von *Citibank Tōkyō* anlässlich deren Eintritts in den japanischen Markt, dass sich das dortige Verbraucherkreditwesen durch „heavy gangster overtones“ auszeichne.¹¹⁴ In einer schwarzen Liste führte die Polizei im Jahr 1975 bereits 93 Verbraucherkreditinstitute mit Verbindungen zu Syndikaten.¹¹⁵ Eine Statistik aus dem Jahr 1982 nennt dann sogar 4.276 Gesellschaften im Kreditwesen mit „*Yakuza*-beein-

fung in Japan: Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse (Wiesbaden 1991) 170 ff.; MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan unter besonderer Berücksichtigung der *Yakuza*-Problematik, in: Sieber (Hrsg.) Internationale Organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen (Köln u. a. 1997) 167–183, 171 f.; DERS., Das organisierte Verbrechen in Japan – Schattenseite einer modernen Industriegesellschaft, in: *ZJapanR* 5 (1998) 3–10, 5; SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 271; dazu aus dem japanischsprachigen Schrifttum KŌJI AOYAMA, *Yakuza no sekai* [Die Welt der *Yakuza*] (Tōkyō 2000); die Übersetzung der entsprechenden Gesetzesdefinition aus Art. 2 Nr. 2 ABG ist in Kapitel 3: IV. 1. Systematik und Anwendungsbereich des Anti-*bōryoku-dan*-Gesetzes: *bōryoku-dan-in* abgedruckt.

¹¹⁰ Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen, *Bōryoku-dan-in ni yoru futō na kōi no bōshi-tō ni kansuru hōritsu*, kurz *Bōryoku-dan taisaku-hō* oder *Bōtai-hō*, Gesetz Nr. 77/1991 i. d. F. des Gesetzes Nr. 46/2017, engl. Übersetzung NPA, POLICE POLICY RESEARCH CENTER/ALUMNI ASSOCIATION FOR NPA, Laws and Orders Relevant to Police Issues (Tōkyō 2007) 57–86, verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/english/seisaku/7/hourei1-4.pdf>>; dazu näher Kapitel 3: IV. Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität.

¹¹¹ Vgl. KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei 26-nen jō-hanki no bōryoku-dan jōsei* [Stand gewalttätiger Gruppen im ersten Halbjahr 2014] (Tōkyō 2014, nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend) 21.

¹¹² Unter eingehender Auswertung der Quellenlage Kapitel 3: III. 5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbō* und *shinogi* und Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

¹¹³ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 25.

¹¹⁴ Richard Huber, zitiert nach KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 156.

¹¹⁵ Zitiert nach SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 288 f.

flusstem Management“.¹¹⁶ Die Zeit ab 1985 gilt als diejenige Periode, in der die *Yakuza* zahlreiche legale Wirtschaftszweige, einschließlich des Kreditwesens, erfolgreich unterwanderte.¹¹⁷ In der Zeit der Blasenwirtschaft drang das organisierte Verbrechen, namentlich die *keizai yakuza* (Wirtschafts-*Yakuza*) bzw. *interi yakuza* (Intellektuellen-*Yakuza*), immer stärker in das Finanzwesen vor, profitierend von Quereinsteigern aus der Finanzwirtschaft, engen Beziehungen zum Bankwesen.¹¹⁸ Ein prominenter Fall solcher Verwicklungen betraf 1989 das erfolgreiche *sarakin*-Unternehmen *Aichi Fainansu* eines bekannten Milliardärs.¹¹⁹ Gleichzeitig spielte das organisierte Verbrechen lange eine maßgebliche Rolle bei der strukturellen Korruption bis in die höchsten Ebenen von Politik und Bürokratie, insbesondere im rechten Flügel der LDP, die beispielsweise noch 2012 dazu führte, dass der amtierende Justizminister wegen Kontakten zu *Yakuza* zurücktreten musste.¹²⁰

Als die Grenzen zwischen legalen und illegalen Aktivitäten der *Yakuza* in den 1990er Jahren verschwammen, wurde geschätzt, dass rund die Hälfte der Einkommen der organisierten Kriminalität aus Aktivitäten in rechtlichen Grauzonen stammen.¹²¹ Gemäß einer großangelegten Umfrage unter mehre-

¹¹⁶ Zitiert nach HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 123; für ein Beispiel 124; bestätigend noch 2013 MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 586.

¹¹⁷ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 26; DERS., Japan nach Sonnenuntergang 183; vgl. auch GABRIELE KAWAMURA, *Yakuza: Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan* (Pfaffenweiler 1994) 33, 38, 44.

¹¹⁸ HERBERT, *Yakuza im Wandel*, 18, 26, 28, 30, 32; DERS., Japan nach Sonnenuntergang, 111; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 31 f.

¹¹⁹ „Morishita’s aggressive loan collecting had not endeared him to the Japanese press, which dubbed him the ‘King of Shady Money’ [...] his loan company used *Sumiyoshi-kai* members for debt collection. Published reports further claimed that his company’s favorite gang for handling overdue loans and foreclosures was the *Kobayashi-gumi*, one of the *Sumiyoshi-kai*’s top gangs“, KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan’s Criminal Underworld*, 183 f. mit Verweisen auf Untersuchungsberichte zu *Yasumichi Morishita* durch US-Regierungsbehörden sowie u. a. die Washington Post und die New York Times in den Jahren 1989 bis 1990; vgl. auch das Personenverzeichnis.

¹²⁰ Im Oktober 2012 trat Justizminister *Keishu Tanaka* nach nur drei Wochen im Amt zurück, nachdem eine Wochenzeitung Kontakte zur *Yakuza* publik gemacht hatte. M. w. N. zur strukturellen Korruption von Politikern durch *Yakuza* HILL, *The Japanese Mafia*, 53, 64, 98, 143, 178; im Überblick MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 174–176; vgl. auch HERBERT, *Yakuza im Wandel*, 111, 123, 133, 137, 141; DERS., Japan nach Sonnenuntergang, 11, 30; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan’s Criminal Underworld*, 174; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 30 f., 127 ff.; bis in die 1990er Jahre herrschte in Japan Korruption sogar bis hin zur Ebene des Premierministers, vgl. ROKUMOTO, *Recht und Juristen in der Transformation*, 37–39.

¹²¹ ATSUSHI MIZOGUCHI, *Yakuza to kane* [Die *Yakuza* und das Geld] (Tôkyô 1992) 21; im Überblick HALEY, *Authority Without Power*, 183.

ren Tausend Bandenmitgliedern aus dem Jahr 1996 seien 3.239 nach eigenen Angaben im Kreditwesen tätig gewesen.¹²²

Die Rolle der *Yakuza* bei der Forderungseintreibung wird zum Verständnis dieser zentralen Problematik im Folgenden näher vorgestellt, bevor sie im Rahmen der wirtschaftspsychologischen Betrachtungen wiederaufgegriffen und im Hauptteil dieser Arbeit eingehend analysiert wird.¹²³ Dies ist aus vier Gründen angezeigt: Erstens belegen eine Fülle unterschiedlichster Quellen das offene Geheimnis, dass als *saiken toritate* und *shakkin-tori* bezeichnete Dienstleistungen der illegalen Eintreibung insbesondere von Darlehensforderungen zumindest bis in die jüngste Vergangenheit erhebliche praktische Bedeutung hatten. Daran beteiligen sich zweitens nicht selten sog. gesellschaftsfeindliche Kräfte (*han-shakai-teki seiryoku*),¹²⁴ d.h. mafïöse Gruppen, was verheerende Folgen für Darlehensnehmer und ihre Familien haben kann.¹²⁵ Drittens werden gerade unbesicherte Verbraucherdarlehen mit „loan sharks and strong-arm collectors“ assoziiert.¹²⁶ Viertens spielt die Anwendung oder Androhung von Gewalt eine zentrale Rolle, was sich auch der Rechtsprechung entnehmen lässt.¹²⁷

¹²² „[T]he top businesses in which made-members engage are street stalls (managed by 5,552 surveyed members), lending agencies (3,239), bars (3,129), strip clubs and spas (2,692), restaurants (2,596), and construction firms (2,171)“, MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 66; vgl. auch HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 187, 189.

¹²³ Dazu Kapitel 1: V. 3. Forderungsdurchsetzung und Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung.

¹²⁴ SHINICHI IIMURA, *Enactment of the Servicer Law*, in: *Capital Research Journal* 2(1) (1999) 38–45, 39; MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 586; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 66; TANAKA, *Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen*, 34; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 238 f.; vgl. auch HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 190; HILL, *The Japanese Mafia*, 120 sowie die Nachweise in Fn. 107 auf S. 38. Es handelt sich wie bei „*bōryoku-dan*“ um einen neuen und von der Polizei geprägten, die *Yakuza* erfolgreich diskreditierenden Begriff, HERBERT, *Yakuza im Wandel*, 33.

¹²⁵ JOHNSON, *The Japanese Way of Justice: Prosecuting Crime in Japan* (Oxford 2002) 203; MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 110; MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 586; PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 561 f.; TANAKA, *Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen*, 34; vgl. auch YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 126 f.

¹²⁶ So bereits TATEWAKI, *Banking and Finance in Japan*, 131; KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan’s Criminal Underworld*, 375; vgl. z.B. auch ECONOMIST, *Lenders of first Resort*.

¹²⁷ Einhellig HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 20; HSU, *The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy*, 63 f.; JEFF KINGSTON, *Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change Since the 1980s* (Chichester 2013) 252 f.; MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 562, 577, 586, 594; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 5; 46, 68 f.; MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in*

Bereits aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts existieren offizielle Berichte über aggressive und missbräuchliche Eintreibungsmethoden seinerzeit legal und auf Provisionsbasis tätiger „Hilfspersonen“ der Gerichtsvollzieher aus der Unterwelt.¹²⁸ Bei der Eintreibung von Darlehensforderungen wurden im Laufe der Zeit immer perfidere Techniken, wie die Terrorisierung durch ständige Anrufe am Arbeitsplatz oder das entwürdigende Verkünden der Schulden mit Lautsprechern in der Nachbarschaft, genauso offen eingesetzt wie rechtswidrige Drohungen und Gewalt.¹²⁹ Nach einer Reihe von Medienberichten über *sarakin*-Probleme in den Jahren 1975, 1978 und 1983 wurde einer breiten Öffentlichkeit die Dramatik der Inkassoprobleme bekannt,¹³⁰ als 1999 unter anderem im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (*Nippon Hôso Kyôkai*, NHK) wiederholt erschreckende Tonaufnahmen gesendet wurden, die ein Opfer auf Rat seines Anwalts, *Kenji Utsunomiya*,¹³¹ von Telefonanrufen eines Schuldeneintreibers angefertigt hatte:

„You have to come up with the money. Sell your house quickly [...]. Sell your clothes and all your belongings. [...] Sell a kidney. You have two, don't you? [...] You can get \$28,000 for a kidney. You can get \$9,500 for an eyeball [...].“¹³²

Japan, 172; ÔMURA, Verbraucherrecht, 364 f.; SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 273; REPKE, Konsumentenkredite, 127 f., 129; für zahlreiche Fallbeispiele HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 126 ff.; AKEMI NAKAMURA, Will Lending Law Revision put Brakes on Debt-driven Suicide?, in: The Japan Times, 13. Dezember 2006, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2006/12/13/national/will-lending-law-revision-put-brakes-on-debt-driven-suicide/>>; ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbrauchercreditregulierung, 246 und YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 239, die sogar von der Verwendung von *Samurai*-Schwertern etc. berichten. Als Beispiel aus der Rechtsprechung hierzu DG Fukuoka v. 16.07.1982, in: Hanrei Jihô 1057 (1982) 117 sowie die zahlreichen Nachweise in Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

¹²⁸ Nachweise bei FRANK BENNETT, The Descent of Civil Execution Institutions in Japan, in: ZJapanR 13 (2002) 124–140, 128–130, 132, 134, 139.

¹²⁹ Mit einer der ersten Erwähnungen dieser Problematik im westlichen Schrifttum RHODES, Consumer Credit in Japan, 36.

¹³⁰ Die meisten Japaner hätten diese Realität bis dahin nur als Fiktion aus populären Comiebänden gekannt, TOLBERT, Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up; vgl. zu solchen kulturellen Repräsentationen Fn. 32 auf S. 228; mittlerweile ist diese Kriminalität und diesbezügliche Prävention in den Medien vielfach thematisiert worden, vgl. HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 200; JISUKE NAGAO, Consumer Credit Market and its Legislation Campaign: The Japanese Experience, in: Ritsumeikan Law Review (International Edition) 12 (1996) 25–40, 37.

¹³¹ Siehe Personenverzeichnis.

¹³² Es handelte sich um das seither berüchtigte Unternehmen *Nichi'ei*; zitiert aus TOLBERT, Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up; vgl. auch MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 562; PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 560 f.; WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 78.

Mithilfe dieser Aufnahmen des Täters gelang erstmals die Bestrafung sowohl eines *shōkō rōn*-Kreditunternehmens als auch des zitierten Mitarbeiters selbst; infolge der Ermittlungen der Polizei und des Zivilprozesses ergriff die FSA aufsichtsrechtliche Maßnahmen und eröffnete ein Untersuchungsverfahren zur gesamten Branche.¹³³ Wenngleich dem konkreten Fall ein Barkredit an einen Unternehmer zugrunde lag, seien Verbraucherkredite bei Konsumenten schon früher mit gewaltsamen Eintreibungsmethoden assoziiert worden. Für ausländische Privatbanken¹³⁴ sei beim Eintritt in den japanischen Markt daher der Reputationsaufbau die wichtigste Aufgabe gewesen.¹³⁵ So wurde der Vizepräsident von *Citibank Tōkyō* zitiert: „We’re trying to convince consumers that we’re different, [...] that we won’t break your kneecaps if you don’t pay“.¹³⁶ Gemeinhin wird von mitleidlosem und brutalem Vorgehen,¹³⁷ rigorosen¹³⁸ und erpresserischen Methoden bei der Geldeintreibung,¹³⁹ von öffentlicher Demütigung, Bedrohung und Schlägen,¹⁴⁰ bzw. dem Rückgriff auf Gewalt und deren Androhung¹⁴¹ gesprochen.

Anders als der Begriff „gewalttätige Gruppen“ vermuten lässt, wird körperliche Gewalt bei der *Yakuza* jedoch zunehmend als archaische Form der Konfliktaustragung und Störung der Geschäftsroutine gesehen;¹⁴² sie weicht intelligenteren, d. h. subtileren und schwerer verfolgbareren Techniken. So kann

¹³³ GILLIAN TETT, *Nichi’ei Prepares for Penalties*, in: *The Financial Times*, 20. Januar 2000, 32; m. w. N. PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 560 f.; SUGAWARA, *Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems*, 1 f.; vgl. zur systematischen Trennung der verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionierung von Finanzinstituten und ihren Mitarbeitern z. B. KUNII SHIBAHARA, *Keizai keihō kenkyū jō* [Wirtschaftsstrafrechtsforschung I] (Tōkyō 2005) 48–50; TOSHIO KAMIYAMA, *Keizai hanzai ni taisuru sankushon no taikai* [System der Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität], in: Kamiyama/Saitō/Asada/Matsumiya (Hrsg.), *Shin-keizai keihō nyūmon* [Einführung in das neue Wirtschaftsstrafrecht] (Tōkyō 2008) 28–42, 28 ff.

¹³⁴ U. a. *Citibank* (Citicorp Credit), *Avco* (Nippon Avco Financial Services) und *Beneficial* (Nippon Beneficial Finance) wurden seit 1977 mit hohen Gewinnerwartungen selbst auf dem japanischen Verbraucherkreditmarkt tätig, erreichten jedoch nicht den Erfolg der japanischen Wettbewerber, vgl. RHODES, *Consumer Credit in Japan*, 33, 35; KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan’s Criminal Underworld*, 168.

¹³⁵ Ebd., 156.

¹³⁶ Zitiert nach „U.S. Bankers Take on the Japanese Mafia“, *Business Week*, 7. Mai 1979, 117.

¹³⁷ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 25.

¹³⁸ MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 170.

¹³⁹ MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 110, dort in Fn. 44.

¹⁴⁰ KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan’s Criminal Underworld*, 155.

¹⁴¹ PHILIPPE PONS, *Misère et crimes au Japon du XVII^e siècle à nos jours* [Elend und Verbrechen in Japan vom 17. Jahrhundert bis in unsere Zeit] (Paris 1999) 429.

¹⁴² HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 28, 30; vgl. zu einer allgemeinen „Verbürgerlichung“ in den letzten Jahren ebd., 34; so auch KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 3.

schon das bloße Erscheinen von *Yakuza* oder die Andeutung einer Veröffentlichung privater oder wirtschaftlicher Sachverhalte für erfolgreiche Erpressungen ausreichen.¹⁴³ Während das Moment der Gewalt oft nur eine indirekte Rolle spielt, kommt somit Angst und Scham der Opfer gleichsam die Rolle der wichtigsten Waffen der *Yakuza* zu.¹⁴⁴ Die Rolle des Bedürfnisses zur Gesichtswahrung problematisieren die beiden nachfolgenden Abschnitte.

V. Wirtschaftspsychologische Faktoren

An dieser Stelle würde es zwar zu weit führen, ausführlich auf Konsumentenverhalten oder individual- und sozialpsychologische Phänomene der Verhaltensökonomie einzugehen. Zum Verständnis der Problematik in Japan ist es jedoch erforderlich, weitere Faktoren, welche die Nachfrageseite des Marktes für Barkredite besonders prägen, zu ergänzen. Hier sind vereinfacht gesagt verhaltensbezogene Faktoren (Konsum und Sucht) sowie emotionale Faktoren (Angst und Scham) von Relevanz, welche durch intellektuelle Aspekte (Unwissenheit und Unerfahrenheit) begünstigt werden. Diese fördern die Entstehung von Kreditnachfrage (dazu nachfolgend 1.), beeinflussen die Art und Weise der Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten (dazu 2.) und wirken sich bei der Forderungsdurchsetzung positiv auf die Zahlungsmoral aus (3.).

1. Entstehung von Kreditnachfrage

Neben dem allgemeinen regulierungs- und marktbedingten Mangel an Alternativen für Angestellte und Selbständige, an Kreditmittel zu gelangen, gehören Arbeitslosigkeit oder Krankheit zu den wenig beeinflussbaren, aber individuellen Nachfragefaktoren (offiziell 45 % der Fälle).¹⁴⁵ Seit Mitte der 1990er Jahre haben vor allem sinkende Nettolöhne (21 % der Fälle) und Unternehmensverluste (13 %) die Privatverschuldung begünstigt; zuvor waren es gewandelte Konsumgewohnheiten.

¹⁴³ Für ein Beispiel aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung OGH v. 25.10.2011, in: Kin'yū Shōji Hanrei 1378 (2011) 12, dt. Zusammenfassung DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2011, in: ZJapanR 37 (2014) 269–286.

¹⁴⁴ Vgl. auch KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 42; zur Rolle von Schamgefühlen Kapitel 1: V. Wirtschaftspsychologische Faktoren und VI. Sozioökonomische Folgen.

¹⁴⁵ Prozentsätze in diesem Abschnitt laut Erhebungen der Nationalen Zentren für Verbraucherangelegenheiten, Mehrfachnennungen möglich, zitiert nach ŌMURA, Verbraucherrecht, 368 f.; ausführlich zur Einstellung zur Überschuldung unter Verweis auf sehr ähnliche, frühere Erhebungen aus Japan RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 29–39.

Dazu zählen die jahrzehntelang in ihrer Bedeutung gewachsenen Versandgeschäfte und Ratenkäufe (6 % der Fälle).¹⁴⁶ Gegenüber der hohen Sparquote der älteren Generation wurde Konsum, in der Nachkriegszeit vor allem von Haushaltsgütern, während der Blasenwirtschaft der 1980er und 1990er Jahre von Designermarken, Luxusartikeln, Reisen und aufwendigen Hochzeiten,¹⁴⁷ in der japanischen Gesellschaft zur „ersten Bürgerpflicht“.¹⁴⁸ Neben der Finanzierung steigender Lebenshaltungskosten, von Gebrauchtwagen, Aussteuern oder Ausbildungskosten der Kinder sind übersteigerter Konsum und Sucht, beispielsweise nach dem Kauf bestimmter Waren, als Faktoren der gestiegenen Nachfrage nach Konsumkrediten zu nennen.¹⁴⁹

So werden Vergnügung (8 %) und Spielsucht (12 %) als besondere Ursachen der Nachfrage nach leicht verfügbaren, jedoch hochverzinsten Darlehen genannt¹⁵⁰ und zeigen sich durch überall gewärtige *Pachinko*-Automatenspiellhallen und das Massenphänomen der Pferdewetten.¹⁵¹ So befinden sich die Verbraucherkreditinstitute und ihre Schnellkreditautomaten nicht nur an Bahnhöfen, Autobahnen und Einkaufszentren, sondern auch in der Nähe von Wett-

¹⁴⁶ Vgl. YAMAMOTO, Probleme Überschuldeter, 230 ff.; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125; REPKE, Konsumentenkredite, 118.

¹⁴⁷ Zum typischen Konsumverhalten japanischer Angestellter grundlegend JOHN MCCREERY, Japanese Consumer Behavior: From Worker Bees to Wary Shoppers (Richmond 2000) 51–64; zur hohen Sparquote der älteren Generation CHARLES HORIOKA, Consuming and Saving, in: Gordon (Hrsg.), Postwar Japan as History (Berkeley/Los Angeles/London 1993) 259–292, 280 ff.

¹⁴⁸ Statt vieler ebd., 7, 248 f.; REPKE, Konsumentenkredite, 138. Zum Wandel der Einstellung japanischer Konsumenten zu Schulden TAKAO NISHIMURA, Household Debt and Consumer Education in Postwar Japan, in: Garon/Maclachlan (Hrsg.), The Ambivalent Consumer: Questioning Consumption in East Asia and the West (Ithaca, NY 2006) 260–280, 261–263; als „Verwestlichung“ des Konsumverhaltens bezeichnet bei HORIOKA, Consuming and Saving, 273 ff.; ebenso SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 188; zu Konsum in Japan seit dem Jahr 2011 Kapitel 5: V. 4. Wirtschaftspolitische Argumente.

¹⁴⁹ Erklärungsansätze liefern u. a. KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 203 ff.; REPKE, Konsumentenkredite, 118; RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan, 61 ff.; vgl. auch TATEWAKI, Banking and Finance in Japan, 131.

¹⁵⁰ HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 205 f.; ÔMURA, Verbraucherrecht, 368; SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 6; SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 288; vgl. auch HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 120; Spielsucht war z. B. auch der Grund für die Überschuldung des Täters, der einen landesweit bekannt gewordenen Brandanschlag auf ein Verbraucherkreditinstitut verübte OGH v. 27.03.2007 (sog. Raubmord- und Brandstiftungsfall *Takefuji*-Zweigstelle Hiroasaki, *Takefuji hiroasaki shiten gôtô-satsujin hôka jiken*), Keishû 291, 301. Für einen anschaulichen, jedoch nicht überprüfbareren Erlebnisbericht eines von Spielsucht, *sarakin*-Problemen, Überschuldung und Folgekriminalität Betroffenen in engl. Übersetzung MANABU MIYAZAKI, *Toppamono*: Outlaw. Radical. Suspect. My Life in Japan's Underworld (Tôkyô 2005) 233–255.

¹⁵¹ Zum *keiba*-Wettgeschäft SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 277–280; vgl. zum Glücksspiel auch HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 119 f.

büros, in Vergnügungs- und Rotlichtvierteln. Bis heute befinden sich Schnellkreditautomaten auch direkt innerhalb der rund 11.000 *Pachinko*-Hallen. Neben einkommensschwachen Angestellten und Kleinunternehmern in Liquiditätsschwierigkeiten nahmen nicht selten wohlhabende, geschäftserfahrene Führungskräfte aus Spiel- oder Vergnügungssucht Darlehen auf dem schwarzen Kreditmarkt auf.¹⁵²

2. Abschluss von Darlehensverträgen

Spiel- oder Konsumsucht sind nicht nur in Bezug auf die Entstehung von Kreditnachfrage an sich von Bedeutung, sondern können die Ursache von Impulsverhalten sein, welches fahrlässiges oder voreiliges Handeln beim Abschluss von Sofortkreditverträgen begünstigt (ökonomisch begrenzt rationales, nicht risikoadäquates bzw. überoptimistisches und zeitinkonsistentes Verhalten, vgl. engl. *bounded rationality*).¹⁵³ Die Attraktivität der unbesicherten Barkredite liegt dabei in der wie beschrieben hohen Geschwindigkeit ihrer Valutierung, der Verfügbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit, der freien Verwendbarkeit (*mokuteki jiyū*), dem geringen formellen Aufwand und den niedrigen Anforderungen an Bonität und Besicherung.

Zudem sind Informationsasymmetrien (*jōhō no hi-taishō-sei*) zulasten der Verbraucher sowie Auswirkungen von wirtschaftlicher und rechtlicher Unerfahrenheit in Bezug auf den Abschluss von Finanzgeschäften zu nennen.¹⁵⁴ In der japanischen Rechtswissenschaft hat sich aufgrund der Annahme eines Ungleichgewichts zwischen Verbraucher und Unternehmer (sog. *kakusa tēze*) das Bild des Verbrauchers als sozial schutzbedürftige Person allgemein gefes-

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Vgl. YAMAMOTO, Probleme Überschuldeter, 232 f.; aus Sicht der Verhaltensökonomik zu Kurzsichtigkeit, übermäßigem Optimismus und eingeschränkter Rationalität bei der Kosten-Nutzen-Abwägung in der Verbraucherpsychologie OREN BAR-GILL, *Seduction by Contract: Law, Economics, and Psychology in Consumer Markets* (Oxford 2012) 7 ff., insbesondere zu Kreditkarten 78 ff., insbesondere zu Grundpfandkrediten 156 ff.; zum Verbraucher kreditrecht im Licht der Verhaltensökonomik auch KLAUS ULRICH SCHMOLKE, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht: Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht (Tübingen 2014) 705 ff., zu zeitinkonsistentem Verhalten, d.h. dem Auseinanderfallen kurzfristiger Impuls- und langfristiger Metapräferenzen 809 ff. und 815 ff.

¹⁵⁴ Aus ökonomischer Sicht zum japanischen Kontext KISABURŌ SEKIYA/YASUSHI SEKIGAWA, *Kin'yū to shōhi-sha* [Finanzen und Verbraucher] (Tōkyō 2009); zu den Ausgleichsmaßnahmen in europäischen Rechtsordnungen HOLGER FLEISCHER, Informationsasymmetrie im Vertragsrecht: Eine rechtsvergleichende und interdisziplinäre Abhandlung zu Reichweite und Grenzen vertragsschlußbezogener Informationspflichten (München 2001); zu finanzieller Literarizität als Basis präferenzkonformer Entscheidungen in Bezug auf Verbraucher kredite SCHMOLKE, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht, 801, 813 f.; näher Kapitel 4: III. 3. Informationsasymmetrie zulasten des *Bürgen und* Hauptschuldners: *jōhō no hi-taishō-sei*.

tigt.¹⁵⁵ Einige Ökonomen und wirtschaftsliberale Politiker haben jedoch mit der Hypothese, Japans Überschuldungsproblem liege eher an individuell vorwerfbareren psychologischen Schwächen als an unzureichender Regulierung, eine breite Kontroverse ausgelöst.¹⁵⁶ Angesichts mangelnder finanzieller Allgemeinbildung (engl. *financial literacy*) hat man im japanbezogenen Schrifttum im Zusammenhang mit der Überschätzung der eigenen Zahlungsfähigkeit sogar von „Unerfahrenheit und Dummheit“ bei Darlehensnehmern und Bürgen gesprochen.¹⁵⁷ Die nach Anbietern segmentierte, teils sehr technische und komplexe Rechtssetzung erleichterte auch die Verständlichkeit des Kreditrechts nicht.¹⁵⁸

Die beschriebenen irreführenden Zinsberechnungsverfahren suchten diese Aspekte auszunutzen.¹⁵⁹ Geschickte, allgegenwärtige Werbung in Form von Anzeigen, bunten Zetteln an Strommasten und Telefonzellen,¹⁶⁰ Fax- und Postsendungen, bedruckten und kostenlos verteilten Zellstofftaschentüchern sowie Leuchtreklame, die das Bild japanischer Städte bis in dieses Jahrtausend prägte, suggerierten zudem die Unbedenklichkeit der Kredite.¹⁶¹ Während

¹⁵⁵ Ausführlich zur Annahme eines strukturellen Ungleichgewichts zulasten des Verbrauchers im japanischen Schrifttum DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 54 ff., zu verschiedenen Ausprägungen dieses Ungleichgewichts, 64 ff.

¹⁵⁶ Beispielsweise polemisierte ein ehemaliger Mitarbeiter des Finanzministeriums und LDP-Parlamentsabgeordneter gegen Sozialhilfeempfänger und Verbraucherkreditnehmer in Buchlänge: YOSHITAKE MASUHARA, *„Jakusha“ wa naze sukuwarenai no ka: Kashikin gyōhō kaisei ni miru seiji no shippai* [Warum man ‚schwache Menschen‘ nicht retten kann: Politische Fehler, die sich in der Reform des Geldverleihgewerbesetzes zeigen] (Tōkyō 2012); für eine Diskussion m. w. N. Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

¹⁵⁷ Vgl. SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 289; vgl. zur Förderung der finanziellen Literarizität als gegenwärtiges Problem und zukünftige Aufgabe in Japan MASAOKI SHIRAKAWA, *Gendai no kin'yū seisaku – Ronri to jitsumu* [Die Finanzpolitik der Gegenwart – Theorie und Praxis] (Tōkyō 2008) 318 f., 421; mit vergleichenden Bezügen zu Japan YEŞİM ATAMER, Duty of Responsible Lending: Should the European Union Take Action?, in: Grundmann/Atamer (Hrsg.), *Financial Services, Financial Crisis and General European Contract Law: Failure and Challenges of Contracting* (Alphen aan den Rijn 2011) 179–202; m. w. N. Kapitel 4: III. 1. Finanzielle Überforderung des Bürgen: *infirmitas*.

¹⁵⁸ Zur Rechtsetzung u. a. im Überblick Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung; zu Segmentierung und Komplexität in Bezug auf Steuerungsinstrumentarium und Regelungstechnik wertend Kapitel 5: II. Verbraucherkreditregulierung: Der Schutz des Darlehensnehmers; zur Verbraucherberatung u. a. Kapitel 3: IV. 4. Aufklärung und Beratung von Opfern: *hōritsu sōdan* und nachfolgend Kapitel 1: VI. 1. Überschuldung.

¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 1: IV. 2. Vertragspraxis.

¹⁶⁰ Ohne Erlaubnis des Eigentümers ist Letzteres als unerlaubte Handlung i. S. d. Art. 709 ZG zu qualifizieren, YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 62.

¹⁶¹ Aus mikroökonomischer Perspektive die Dissertation von KAZUO TAJIMA, *Shōhisha kin'yū-gyō ni okeru kōkoku komyunikēshon senryaku* [Werbungs- und Kommunikationsstrategien im Verbraucherfinanzgewerbe] (Tōkyō 2001).

sich *yamikin*-Kredithaie per Post, Telefon und Fax über Schuldnerlisten gezielt an Kunden in Finanzschwierigkeiten wandten, richtete sich die Werbung für *sarakin*-Verbraucherkreditinstitute in TV und Zeitschriften¹⁶² in Inhalt und Platzierung an eine breitere, vor allem männliche Zielgruppe mit mittleren bis geringen Einkommen.¹⁶³

Schließlich wird den psychologischen Aspekten von Angst und Scham Einfluss auf das Verhalten von Darlehensnehmern zugeschrieben. Verschuldung wird in Japan als in besonderem Maße ehrenrührig angesehen und daher oftmals verheimlicht.¹⁶⁴ Die Fähigkeit, in der Gesellschaft das Gesicht zu wahren, ist dabei ein zentraler Aspekt des Alltags und von überragender Bedeutung für soziale Beziehungen,¹⁶⁵ wenn nicht der Eckpfeiler japanischer Zivilisation.¹⁶⁶ Infolgedessen ist die Präferenz eine möglichst anonyme Darlehensaufnahme (*kari'ire*; *kashi'ire*) ohne beschämende Bonitätsprüfungen oder die Gefahr eines Gesichtsverlusts.¹⁶⁷ Videokabinen mit Automaten, die *Der Spiegel* einmal treffend als „Bankrott-Maschinen“ bezeichnet hat, ermöglichten daher erstmals 1979 und verstärkt seit 1993 rund um die Uhr eine (Illusion von) Anonymität beim Vorgang der Darlehensaufnahme.¹⁶⁸

3. Forderungsdurchsetzung

Angst- und Schamgefühle der Darlehensnehmer werden nicht nur bei Prüfung, Abschluss und Auszahlung durch die Darlehensgeber berücksichtigt, sondern

¹⁶² Fernsehspots von Verbraucherkreditinstituten zeigten tanzende junge Frauen in Bademode (bei *Takefuji*) oder Hundewelpen (bei *Aiful*) statt konkreter Zahlen. Sie endeten mit dem von Alkohol- und Tabakprodukten bekannten Hinweis „Bitte machen Sie maßvollen Gebrauch!“ (*Go-riyô wa keikaku-teki ni!*); Banken bevorzugten Zeichentrickfiguren und Tiere in ihren Kampagnen, zu diesen Techniken ANDREAS RIESSLAND, Sweet Spots: The Use of Cuteness in Japanese Advertising, in: Meyer-Ohle/Fuess (Hrsg.), Japanstudien 9: Dienstleistung und Konsum in den 1990er Jahren (München 1997) 129–154, 142 ff. Tageszeitungen lehnten Anzeigen von Verbraucherkreditinstituten hingegen oft ab, so RHODES, Consumer Credit in Japan, 36.

¹⁶³ Näher KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 210; zur Demographie der Nachfrageseite SHINICHIRO SUDA, *Karyûgui – shôhi-sha kin'yû no jittai* [Die betrogene Unterschicht – Die Realität der Verbrauchercredite (Tôkyô 2006) 84 ff.

¹⁶⁴ SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 289; WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 77; vgl. z.B. auch ECONOMIST, Lenders of first Resort.

¹⁶⁵ KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 157.

¹⁶⁶ So YOSHIYUKI NODA, *Introduction to Japanese Law* (Tôkyô 1976) 160.

¹⁶⁷ „Japanese borrowers still seem to prefer the no-questions-asked approach of the *sarakin*.“ KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan's Criminal Underworld*, 168; in der Folgeauflage von 2003 wird hierauf nicht mehr Bezug genommen.

¹⁶⁸ Dabei wird die Identität des Kreditinteressenten durch Auflegen des Personalausweises auf einen Scanner und per Videokamera erfasst, vgl. KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 210; WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 77.

auch bei der Eintreibung gezielt ausgenutzt.¹⁶⁹ Beispielsweise wurde berichtet, dass drei *sarakin*-Mitarbeiter die traditionelle Totenwache einer Verstorbenen gestört und dem Witwer gedroht hätten, man werde die Beerdigungszeremonie stören, falls er nicht zahle.¹⁷⁰ Aus gleicher Quelle stammt der Bericht, Kindern seien Mahnbriefe betreffend Darlehen der Eltern in die Grundschule zugestellt worden.¹⁷¹ Systematischer Telefonterror, seit dem Jahr 2000 teils auf eigene Schuldnerdatenbanken der organisierten Kriminalität gestützt, wird in den Quellen besonders häufig genannt.¹⁷² Dieser ist jedoch oft nur Vorläufer noch unangenehmerer, ehrverletzender Strategien. Dazu gehören beharrliche Drangsalierungen auch zur Nachtzeit, Besuche und Nachstellungen zu Hause, am Arbeitsplatz oder bei Verwandten.¹⁷³

In einem ausführlichen Interview mit einem ehemaligen *Yakuza* trägt *Herbert* einige Methoden aus der Praxis zusammen: So werde der Schuldner wortgemäß „ins Büro zitiert und dort ‚bearbeitet‘“ oder Täter würden „in typischem *Yakuza*-Aufzug vor seinem Geschäft herumlungern, um seine Kunden abzuschrecken und seinen Ruf zu schädigen“, „Unregelmäßigkeiten in

¹⁶⁹ Zur Forderungseintreibung bereits voranstehend Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*; vgl. zur Rolle von Angst und Scham auch VI. 3. Schuldnersuizid; und Kapitel 4: VI. 2. Rechtsökonomische Anreize zum Schuldnersuizid: *hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu*.

¹⁷⁰ KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 157.

¹⁷¹ Dieser Fall findet sich auch unter den Beispielen bei KAZUYOSHI SHIGEMATSU, *Shôhi-sha kin'yû to hanzai – sarakin kisei-hô seitei o meguru sho-mondai* [Verbraucher-kredit und Verbrechen – Einige Probleme rund um das Inkrafttreten des *Sarakin*-Regulierungsgesetzes], in: Chûô Gaku'in Daigaku Ronsô [Aufsatzsammlung der Chûô Gaku'in Universität] 18(1) (1983) 105–135, 117.

¹⁷² So u. a. der Polizeipräsident der Präfektur Fukuyama SHINICHI EBARA, *Saikin ni okeru minji fuhô kôei saiban-rei no shôkai: sutôkâ ji'an oyobi kashikin gyôsha no saiken toritate ji'an o daisai toshite (jô), (ka)* [Vorstellung jüngst ergangener Entscheidungen zu unerlaubten Handlungen im Zivilrecht: Zum Thema der Fälle des Stalkings sowie der Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, Teile (1) und (2)], in: Keisatsu Kôron [Öffentliche Debatten zur Polizei] 58(10) (2003) 23–30; 58(11) (2003) 45–52, 46; HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 126; KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan's Criminal Underworld*, 168.; vgl. auch KENJI UTSUNOMIYA, *Kashikin-gyô kisei no kadai – shôhi-sha no tachiba kara* [Aufgaben der Regulierung des Geldverleihgewerbes – aus Sicht des Verbrauchers], in: *Jurisuto* 1319 (2006) 13–21, 20; mit ausführlichen Hinweisen für Opfer YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 236–239. Laut Polizeiberichten aus dem Jahr 2005 würden in den dazu professionell betriebenen „Callcentern“ Karaokekabinen aufgestellt, um das aggressive Geschrei der Telefonisten nach außen hin abzudämpfen, m. w. N. PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 563 f.

¹⁷³ Unter Verweis auf die FSA erneut EBARA, *Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende*, 46; mit ausführlichen Schilderungen SHIGEMATSU, *Verbraucher-kredit und Verbrechen*, 112, 114, 118 sowie der Rechtsanwältin TATSUYA KIMURA, *Sarakin higai no jittai – sono ruikai-ka* [Typologie realer Sachverhalte der Schäden durch Verbraucherkreditinstitute], in: *Hôritsu Jihô* 51(5) (1979) 55–60.

der Buchführung oder um irgendeine Mätresse“ würden recherchiert und „manchmal auch ein Techtelmechtel arrangier[t]“, um ihn erpressbar zu machen.¹⁷⁴ Regelmäßig berichtet wird von Drohungen, die Familie oder Arbeitskollegen zu informieren, von entwürdigenden Plakaten und frühmorgendlichen Lautsprecheransagen der Schuldenhöhe des Säumigen vor dessen Haus.¹⁷⁵ Es sind damit die ehrverletzenden Techniken, die den Rückgriff auf *Yakuza* für *sarakin*-Verbraucherkreditinstitute verlockend und für *yamikin*-Kredithaie besonders attraktiv machen:

„[...] what Japanese debtors often fear most is the *sarakin*'s power to repeatedly punch a sensitive nerve on which so much depends in Japan – saving face. [...] The loss of face displayed before the public – by noisy *sarakin* visits to one's home or office – pushes the Japanese to abandon their work and family, to commit suicide and even murder. *Sarakin* tactics are in fact typically designed to maximize loss of face.“¹⁷⁶

Drohungen mit Gesichtsverlust stellen gerade aufgrund der starken sozialen Stigmatisierung Verschuldeter ein besonders effektives Mittel dar.¹⁷⁷ Eine gängige Wendung ist „*uwasa ga mendokusai*“ – „ich möchte nicht, dass andere darüber reden.“ Solche, das Ehrgefühl der Opfer ausnutzenden Phänomene des Darlehensinkassos seien weltweit einzigartig.¹⁷⁸

Zudem bedingen Schamgefühle das Zögern mancher Opfer, zur Lösung als privat empfundener Probleme die Hilfe von Polizei, Behörden, Verbraucherorganisationen oder eines Rechtsbeistandes zu suchen. Eine gängige Formulierung hierfür ist „*meiwaku ni naritakunai*“ – „ich möchte niemand belästigen.“¹⁷⁹ Vielen Betroffenen fehlt in der Angst, selbst verantwortlich gemacht zu werden, der Mut, eigene Unüberlegtheit, Unerfahrenheit, Konsumgewohn-

¹⁷⁴ Zitiert nach HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 126 ff.; die dubiosen, durch *Yakuza* eigens betriebenen oder mit ihnen verbundenen Privatdetekteien werden *bakechō* genannt, ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*.

¹⁷⁵ MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 170; DERS., Das organisierte Verbrechen in Japan, 4; KÜHNE/MIYAZAWA, Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, 161; MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 68; PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 564; SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 47; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewebesgesetz, 187; als Beispiele aus der Rechtsprechung für ein Plakat DG Nîgata v. 29.07.1982, in: Hanrei Jihō 1057 (1982) 117; für die Offenlegung gegenüber Kollegen des Schuldners DG Nara v. 06.09.1985, in: Hanrei Taimuzu 605 (1986) 88.

¹⁷⁶ KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 157.

¹⁷⁷ MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 589.

¹⁷⁸ In diese Richtung MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 68; zu vergleichbaren Problemen in Südkorea jedoch Kapitel 5: V. 2. Örtliche Umgehung.

¹⁷⁹ Die japanische Kultur verlange es, „statt Solidarität von der Gesellschaft einzufordern [...] alles mit sich [selbst] abzumachen [...]“ vgl. WIELAND WAGNER, Dann geht Nippon unter, in: Der Spiegel (46) 2010, 117.

heiten oder gar Sucht gegenüber Dritten einzugestehen.¹⁸⁰ Die Angst vor Demütigung kann somit zur emotionalen Hürde für die Inanspruchnahme von Hilfe werden.

Schließlich werden bestimmte wirtschaftspsychologische Effekte von gesellschaftlichen Wertvorstellungen getragen, welche zuerst die Vereinbarung und danach auch die Eintreibung wucherischer Darlehenszinsen begünstigen: Denn zum einen wird beobachtet, dass das Fordern hoher Zinsen in Japan zumindest traditionell als weniger moralisch verwerflich galt als in anderen Werteordnungen.¹⁸¹ Zum anderen werden Pflichtbewusstsein und die Bereitschaft, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, in Japan vergleichsweise hoch angesehen.¹⁸² Gleichzeitig verfügte das Land lange nur über eine als po-

¹⁸⁰ Ausführliche, anonymisierte Erfahrungsberichte von 15 Betroffenen finden sich in KURESARA HAKUSHO HENSHŪ I'IN-KAI [Kommission zur Herausgabe des Weißbuchs der Waren- und Barkredite] (Hrsg.), *2008-nen kuresara hakusho* [Weißbuch der Waren- und Barkredite 2008] (Ôita 2008) 22–48; vgl. auch SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 289.

¹⁸¹ Diese Einschätzung ist bereits von den ersten portugiesischen Missionaren in Japan überliefert, z.B. von Luis Frois (1532–1597), der sowohl über die allgemeine Höhe der Zinssätze als auch über die Beobachtung erstaunt war, dass diese sogar innerhalb der Familie erhoben wurden. Zu den sechs konfuzianischen Tugenden, deren Rezeption in Japan bereits vor dem siebten Jahrhundert erfolgte, gehören zwar auch das Wohlthätigkeit und Humanität ausdrückende (*jin*) und die Gerechtigkeit (*gi*). Im Gegensatz zum christlich geprägten Europa, hinduistisch geprägten Indien und konfuzianistisch geprägten China fehle es in Japan jedoch an universellen transzendentalen Werten, die zugleich rechtliche Verbindlichkeit entfalten, so JOHN HALEY, *The Spirit of Japanese Law* (Athens, GA 1998) 4–19; vgl. auch KAREL VAN WOLFEREN, *The Enigma of Japanese Power: People and Politics in a Stateless Nation* (Tôkyô 1989) 9; MASAKI ABE/LUKE NOTTAGE, *Japanese Law*, in: Smits (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law* (Cheltenham 2012) 462–479, 464 f., 477 f.; unter Bezugnahme auf den Buddhismus GRAEBER, *Debt: The First 5000 Years*, 11 ff. und HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 18; demgegenüber unter Verweis auf die moralischen Werte gegenseitiger Unterstützung und gegenseitigen Vertrauens durch Kreditvergabe in der konfuzianistischen und volkstümlichen Ideengeschichte Japans NAJITA, *Ordinary Economies in Japan*, 2 f., 27–38, 60 f. 104 f., 162 f., 221 f., 235–238. Beim Vergleich der Herangehensweisen der Religionen an Gläubigerrechte sind die Einstellungen der römisch-katholischen Kirche (und des Korans) in Bezug auf die Zinserhebung freilich von denen der Reformation, die zu einer liberaleren Handhabung von Gläubigerrechten in protestantisch dominierten Jurisdiktionen geführt haben, zu differenzieren, vgl. z.B. RENE STULZ/ROHAN WILLIAMSON, *Culture, Openness, and Finance*, in: *Journal of Financial Economy* 70 (2003) 313–349, 314 f.; für eine rechtsphilosophische Analyse der Zins-schranken HIROSHI KAMEMOTO, *Hô-tetsugaku* [Rechtsphilosophie] (Tôkyô 2011) 34–115 und rechtsvergleichend, auch mit Bezug zu Japan, die Beiträge in SANDRA HOTZ (Hrsg.), *Recht, Moral und Faktizität: Festschrift für Walter Ott* (Zürich 2008).

¹⁸² RHODES, *Consumer Credit in Japan*, 33; Verpflichtungen, Obliegenheiten und Dank werden in Japan mit dem komplexen gesellschaftlichen Konzept des *giri* umschrieben, zur Vertragstreue m. w. N. ODA, *Japanese Law*, 152; zur Privatrechtssoziologie Japans TAKASHI UCHIDA/VERONICA TAYLOR, *Japan's „Era of Contract“*, in: Foote (Hrsg.), *Law in Japan:*

litisch schwach bezeichnete Verbraucherbewegung.¹⁸³ Verbraucherinsolvenzverfahren sowie der Empfang von Sozialhilfe ziehen eine starke soziale Stigmatisierung nach sich, die bis zur Verweigerung einer Anstellung oder der Heirat gehen kann, was begünstigt, dass unter Umständen bis zum eigenen Ruin Zahlungen geleistet und weitere Darlehen auf dem Schwarzmarkt aufgenommen werden.¹⁸⁴ Aus diesen Gründen erduldeten viele japanische Schuldner die Last von Wucherzinsen auch in Fällen, in denen der Darlehensgeber gegen geltendes Recht verstieß, schicksalsergeben in einer Gefühlslage zwischen Angst, Scham, Pflichterfüllung und Resignation.¹⁸⁵

VI. Sozioökonomische Folgen

Die beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklungen blieben nicht ohne soziale Folgen. In diesem Abschnitt werden die Rechtstatsachen der Überschuldung (dazu nachfolgend 1.), die daraus resultierende Obdachlosigkeit und Kriminalität (dazu 2.) sowie das Phänomen der Schuldnersuizide (dazu 3.) herausgegriffen, um aufzuzeigen, wie das hochrentable Verbraucher kreditwesen nicht nur individuelle Not, sondern auch hohe externe Kosten für Familien und Sozialstaat verursachte. In seiner „Einführung in das japanische Recht“ bezeichnete der namhafte Rechtswissenschaftler *Kiyoshi Igarashi* die *sarakin*-Problematik als „das schlimmste Problem im heutigen Japan“.¹⁸⁶

A Turning Point (Seattle/London 2007) 454–482, 456 f., 459 und ausführlich TAKASHI UCHIDA, *Keiyaku no jidai: Nihon shakai to keiyaku-hô* [Das Zeitalter des Vertrages: Die japanische Gesellschaft und das Vertragsrecht] (Tôkyô 2000) 9, 32, 47.

¹⁸³ PATRICIA MACLACHLAN, From Subjects to Citizens: Japan’s Evolving Consumer Identity, in: *Japanese Studies* 24 (2004) 115–134, 118 ff.; vgl. für jüngere Entwicklungen auch die Beiträge in PARISSA HAGHIRIAN (Hrsg.), *Japanese Consumer Dynamics* (New York 2011).

¹⁸⁴ THORNTON, *Consumers Binge on Borrowing*, 54; vgl. auch RHODES, *Consumer Credit in Japan*, 33.

¹⁸⁵ Die Angst vor Wucherern ist prominentes Motiv der japanischen Nationalliteratur. Der in seinem Rang mit *Thomas Mann* vergleichbare *Mori Ôgai* schildert sie in seinem Hauptwerk *Gan* [Die Wilde Gans] (1911–1913): „She had heard from others that moneylenders were unpleasant, frightening people whom everybody detested [...]. As a child fears ghosts or policemen, Otama counted moneylenders among the things to be afraid of [...]“. Der Roman *Takekurabe* [Die Liebe der kleinen Midori] (1895–1896) von *Ichiyô Higuchi*, der literarischen Hauptvertreterin der *Meiji*-Periode und ersten Schriftstellerin der japanischen Moderne, heute portraitiert auf der 5.000-Yen Banknote, problematisiert das Leben in einem von Pfandleihern geprägten Vergnügungsviertel: „The interest they paid was not low, of course, but who could complain of the moneylender without whose services one would starve“, Übersetzungen DONALD KEENE, *Modern Japanese Literature From 1868 to the Present Day* (Rutland, VT/Tôkyô 1994) 234, 79.

¹⁸⁶ IGARASHI, *Einführung in das japanische Recht*, 14.

Die sozioökonomischen Auswirkungen der Missstände im Verbrauchercreditwesen (erst der *sarakin*-Problematik, dann der *shôkô-rôn*-Fälle und schließlich der *yamikin*-Kriminalität) waren der entscheidende Hintergrund für sukzessive Gesetzesnovellen. Insbesondere wurde die Mediendebatte von einem tragischen Fall aus der Stadt Yao bei Ôsaka im Frühjahr 2003 befeuert, bei dem sich eine bei *yamikin*-Kredithaien verschuldete Familie aus Angst vor Schuldeneintreibern zu dritt auf den Schienen sitzend von einem Zug überfahren ließ (*Yao-shi yamikin shinjû-jiken*).

1. Überschuldung

Wirtschaftliche Schäden durch *sarakin*-Verbraucherkreditinstitute und *yamikin*-Kredithaie wurden seit Mitte der 1970er Jahre unter dem Stichwort „*sarakin*-Hölle“ (*sarakin jigoku*) als soziales Problem in der Öffentlichkeit wahrgenommen, nachdem sich der Anteil der Haushalte mit Schulden innerhalb der 1960er Jahre auf über 40 % verdoppelt hatte (vgl. Tabelle 4 auf Seite 57).¹⁸⁷ Verbrauchercredite wuchsen auf bis zu 27 % der Gesamtverbindlichkeiten privater Haushalte an, womit Japan den weltweiten Spitzenplatz einnahm.¹⁸⁸ Hochverzinsten Verbindlichkeiten aus Gelddarlehen wurden damit als Hauptursache des Überschuldungsproblems (*tajû saimu mondai*) und der in Japan vorher unbekanntes „neuen Armut“ angesehen.¹⁸⁹ Denn die freigiebige Gewährung zahlreicher kleiner, oft weit über dem ehemals zulässigen Höchstsatz von 109,5 % p. a. verzinster Darlehen ab Valuten von umgerechnet unter 100 Euro führte bei einer zunehmenden Zahl von Normalverdienern zu finanzieller Überforderung und schließlich Zahlungsunfähigkeit.¹⁹⁰ Damit entwickelte sich die Überschuldung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen zu einer ernstesten Problematik, die in den 1990er Jahren kulminierte.¹⁹¹ So verzehnfachte sich zwischen 1990 und 2000 die Zahl der Privatinsolvenzen vor Gericht auf rund 140.000 jährlich,¹⁹² wobei die tatsächliche Zahl der Per-

¹⁸⁷ SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 45; zu Verbrauchercrediten als Hauptursache der zunehmenden Verschuldung der Haushalte ausführlich NISHIMURA, Household Debt and Consumer Education in Postwar Japan, 262–268.

¹⁸⁸ In der EU beträgt dieser Anteil durchschnittlich rund 17 %; für weitere Kennzahlen zu Japan KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 205; für einen aktuellen Vergleich mit Deutschland DANIEL MERTENS, Erst Sparen, dann Kaufen? Privatverschuldung in Deutschland (Frankfurt am Main/New York 2015) 61 ff., zu Deutschland 153 ff., 251 ff.

¹⁸⁹ RAPP, Verbraucherkreditrecht in Japan, 48 f.; DIES., Überschuldungsproblematik und Verbrauchercreditsystem in Japan, 20; YAMAMOTO, Probleme Überschuldeter, 230 ff.; KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 199.

¹⁹⁰ MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110.

¹⁹¹ Vgl. bereits RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbrauchercreditsystem in Japan, 19 ff.; zu den Entwicklungen jener Zeit ausführlich RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan, 32–92.

¹⁹² WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 77 f.

sonen, die jedes Jahr zahlungsunfähig wurden, auf über eine halbe Million geschätzt wurde.¹⁹³

Um die Jahrtausendwende nahm jeder achte erwachsene Japaner hochverzinsten Konsumentenkredite in Anspruch, was sich 2003 auf offene Forderungen der Verbrauchercredite i.H.v. zwölf Trillionen Yen summierte, die finanziellen „Verbindlichkeiten“ im schwarzen Kreditmarkt nicht inbegriffen.¹⁹⁴ Seit dieser Zeit sinken Durchschnittseinkommen und Vermögen der Haushalte, während die Schulden bis heute wachsen (vgl. erneut Tabelle 4). Dokumente der Not sind die zahlreichen Ratgeber zur Schuldentilgung, zum Darlehens- und zum Insolvenzrecht, die in Millionenaufgaben erscheinen,¹⁹⁵ sowie Handbücher von Verbraucherschutzorganisationen,¹⁹⁶ sog. Rechtsschreibern¹⁹⁷ und Rechtsanwälten,¹⁹⁸ auf deren Umschlägen mit Zitaten wie „Ich wurde 3,5 Mio. Yen Schulden los und erhielt 2,5 Mio. zurück!“ für Klagen gegen die Institute geworben wird. Vor der Dreifachnovelle von 2006 wurden von den rund 14 Mio. Verbrauchercreditnehmern 2,3 Mio. beim Verband der japanischen Kreditbüros als schwer bzw. bei mehr als fünf Instituten verschuldet geführt.¹⁹⁹ Bis zur Dreifachnovelle waren rund 14 Mio. der 127 Mio.

¹⁹³ Mit Verweis auf den Verbraucheranwalt *Kenji Utsunomiya* THORNTON, *Consumers Binge on Borrowing*, 54.

¹⁹⁴ YOJI MAEDA/HOWARD CHAO, *Japan's Consumer Finance Problem*, in: *Bloomberg Law Reports*, 12. Januar 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend) 2; vgl. auch HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 125.

¹⁹⁵ Als klassisches Beispiel SHIGEZAKA SHINOHARA, *Sarakin jigoku o uchiyaburu hō* [Wie man der Hölle der Verbrauchercreditinstitute entkommt] (Tōkyō 1979); weitere Handbücher zur Rückforderung überzahlten Zinses sind in Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht genannt.

¹⁹⁶ Z.B. ZENKOKU KUREJITTO SARA-KIN MONDAI TAISAKU KYŌGI-KAI [Nationaler Rat für Maßnahmen gegen das Waren- und Verbrauchercreditproblem] (Hrsg.), *Kuresara jitsumu kanzen-han* [Praxis der Waren- und Barkredite, Gesamtausgabe] (Ōsaka 2009).

¹⁹⁷ Z.B. NIHON SHIHŌ SHOSHI-KAI RENGŌ-KAI [JFSSA] (Hrsg.), *Jitsumu no tame no shin-kashikin gyōhō: Kuresara higai-sha no kyūsai to shi'en no tame ni* [Das neue Geldverleihgewerbe-gesetz für die Praxis: Zur Unterstützung und Befreiung der durch Waren- und Barkredite Geschädigten] (Tōkyō 2008); DIES. (Hrsg.) *Kuresara, yamikin jiken shori no tebiki* [Handbuch zur Fallbearbeitung bei Waren- und Barkrediten und Kredithaien] (Tōkyō 2009); TOSHIO KATŌ, *Shakkin mondai kaiketsu baiburu – shihō shoshi ga yasashiku oshieru* [Die Bibel zur Lösung von Problemen mit Geldschulden – von einem Rechtsschreiber freundlich erklärt] (Tōkyō 2008); vgl. zum juristischen Berufsstand der sog. Rechtsschreiber Kapitel 2: II. 3. Anwaltschaft und Kapitel 3: III. 4. Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von *jiken-ya* und *jidān-ya*.

¹⁹⁸ Z.B. INOUE, *Abzahlung von Waren- und Barkrediten*; KENJI UTSUNOMIYA, *Tajū saimu higai kyūsai no jitsumu* [Die Praxis der Befreiung von Schäden durch Überschuldung] (Tōkyō 2010) und TŌKYŌ BENGŌ-SHI-KAI, *Waren- und Verbrauchercredite*.

¹⁹⁹ Bei diesem Verband handelt es sich um eine Schwesterorganisation der JBA, die über Kundendaten von rund 2.300 Instituten verfügt, AKEMI NAKAMURA, *Lending Law Revision*.

Japaner Kreditnehmer. Dreieinhalb Millionen davon verfügten über vier oder mehr Darlehensgeber, 30 % waren mit ihren Raten über ein Quartal im Verzug.²⁰⁰

Zudem wird auf den sog. „Tretmühleneffekt“ (*jiten-sha sōgyō*) verwiesen.²⁰¹ Hiermit gemeint ist der Teufelskreis einer Schuldenspirale, die entsteht, wenn versucht wird, alte Verbindlichkeiten durch neue Verschuldung zu tilgen.²⁰² Zwar ist ein vertragliches Verbot zusätzlicher Verschuldung durch den Darlehensgeber unter Kündigungsrecht und Schadensersatz grundsätzlich zulässig.²⁰³ Bei hochverzinsten Verbraucherdarlehen mit erheblichen Ausfallrisiken scheint es jedoch eher im Interesse der Gläubiger zu liegen, dass der Schuldner zur erneuten Verschuldung ermutigt wird, um so lange wie möglich den Kredit bedienen zu können.²⁰⁴ Durch sog. „Umschuldungsvermittler“ (*shōkai-ya*)²⁰⁵ werden Betroffene in Zahlungsschwierigkeiten mitunter gegen hohe Provisionen oder in betrügerischer Weise an neue Darlehensgeber weitergereicht.²⁰⁶

Zwar weist das Verbraucher kreditwesen keineswegs nur „spezifisch japanische Gebräuche und Gepflogenheiten“ auf,²⁰⁷ die individuellen und sozialen Folgen für Schuldner dürften jedoch zumindest bis zur US-amerikanischen Hypothekenkrise 2007 unter den Industrienationen ihresgleichen gesucht haben.²⁰⁸ Häufig werden hochverzinsten Darlehen von Japanern mittleren Alters

²⁰⁰ Mit diesen Zahlen aus dem Jahr 2006, die noch 2010 in der selben Größenordnung lagen, SUDA, *Realität der Verbraucher kredite*, 180 f.

²⁰¹ RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucher kreditsystem in Japan*, 25.

²⁰² HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 125; mit dem französischen Schlagwort „spirale infernale“ auch SALA, *Markt für Konsumkredite in Japan*, 5.

²⁰³ So ASSET ENHANCEMENT SERVICES, *Lending Issues in Japan* (Tōkyō 2005), verfügbar unter: <<http://www.aes-intl.com/download/lendingissues.pdf>>; ob auch eine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung in diesen Fällen zulässig ist, sei von den Gerichten jedoch je nach Fall zu entscheiden.

²⁰⁴ Zu dieser Praxis auch in Kapitel 3: VI. 2. Verbotene Handlungen bei der Eintreibung: *toritate kōi*.

²⁰⁵ Dazu erneut RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucher kreditsystem in Japan*, 26; vgl. zum Kreditvermittlungsbetrug Tabelle 12.

²⁰⁶ Von einem Extrembeispiel unseriöser Kreditberatung wird wie folgt berichtet: „Die Polizei nahm am 2.2.1980 einen Kenichi Takahashi in Tokyo fest, der 37 Mio. Yen von Leuten erschwindelt hatte, die bereits Opfer der Geldverleiher waren. [...] Er überredete 30 sarakin-Opfer dazu, ihm Vollmachten zur Aufnahme von regulären Bankdarlehen zu geben, mit denen er ihre hochverzinsten Kredite bei Geldverleihern ablösen wollte. Nach Abhebung der Gelder verschwand er mit dem größten Teil des Kapitals“, so SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 290.

²⁰⁷ Jedoch mit diesen Worten resümierend SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 294.

²⁰⁸ Aus der Perspektive der Verbraucherwohlfahrt JUNKO MIYASAKA, *„Nichijō-teki hinkon‘ to shakai-teki haijo: Tajū saimu-sha mondai* [„Alltägliche Armut“ und soziale Ausgrenzung: Das Überschuldungsproblem] (Kyōto 2008).

in Anspruch genommen, die von Einkommensunsicherheiten durch unregelmäßige Beschäftigung und Niedriglohnarbeit betroffen sind, was deren finanzielle Lage weiter verschlimmert.²⁰⁹

Mit der voranschreitenden Prekarisierung und dem Zusammenbruch des Bildes einer Gesellschaft, die zu 95 % aus Sparern und Mittelschicht bestand, lebt heute mehr als ein Siebtel der Bevölkerung in relativer Armut; ein Viertel der Haushalte verfügt über keine Ersparnisse mehr: Die soziale Ungleichheit (vgl. *kakusa shakai*) stieg rapide, die kurz zuvor noch zweitgrößte Volkswirtschaft der Welt erreichte damit die zweithöchste der unter OECD-Staaten ermittelten Armutsquoten.²¹⁰ Tabelle 4 und Tabelle 5 zeigen umseitig die gegenläufige Entwicklung von Ersparnissen und Schulden sowie deren demographische Streuung, Tabelle 6 die Kreditverbindlichkeiten von Privathaushalten um die Zeit des Inkrafttretens der Dreifachnovelle.

2. Soziale Entwurzelung

Die Überschuldung verursachte oder verstärkte in vielen Fällen die gesellschaftliche Entwurzelung der oft ohnehin sozial schwächeren Darlehensnehmer: Wucherzinsen und terrorisierende Inkassopraktiken im Verbrauchercreditwesen führen zur Trennung von Familien, zum Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben, zu Kriminalität und sogar zum Suizid.²¹¹ Zahlreiche Veruntreuungen, Diebstähle und Raubüberfälle werden kriminologisch auf Überschuldung zurückgeführt; die finanziellen Folgen für das japanische Sozialsystem sind kaum zu schätzen.²¹²

²⁰⁹ So der Verbraucheranwalt UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 21.

²¹⁰ Der Anteil der japanischen Bevölkerung, deren Einkommen 2013 unter der Hälfte des Medianeinkommens lag, betrug ca. 16 % und damit nur kaum weniger als in den USA, während dieser Anteil in Deutschland bei nur acht Prozent lag, vgl. dazu ALLISON, Precarious Japan, 5 f. und HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 30.

²¹¹ IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 15; NAGAO, Consumer Credit Market, 37; SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 290 f.; mit anschaulichen Beispielen MIYAZAKI, Japan's Underworld, 233 ff.

²¹² Zu Auswirkungen von Überschuldung auf die Kriminalität vgl. IWAO HOSHII, Sparen und Vermögensbildung, in: Ernst/Laumeyer/Lindberg/Lokowandt (Hrsg.), Geld in Japan (Berlin 1981) 93–115, 99.

*Tabelle 4: Vermögen und Verschuldung von Arbeitnehmerhaushalten
(≥ 2 Personen)²¹³*

	Einkommen, in Tsd. Yen	Ersparnisse, in Tsd. Yen	Schulden, in Tsd. Yen	Haushalte mit Schulden, %
1970	1.402	1.262	191	41,1
1975	2.986	2.636	719	45,5
1980	4.493	4.734	1.512	52,3
1985	5.655	6.920	2.502	56,2
1990	6.941	10.507	3.401	53,5
1995	7.796	12.613	4.515	52,4
2000	7.695	13.558	5.798	51,3
2005 [...]	7.190	12.920	6.160	k. A.
2010	6.970	12.440	6.790	52,8
2011	6.890	12.330	6.470	51,9
2012	6.910 ^{a)}	12.330 ^{b)}	6.950 ^{c)}	53,5
2013	7.080	12.440	7.400	54,0
2014	7.020	12.900	7.560	52,9
2015	7.090	13.090	7.550	53,8
2016	7.150	12.990	7.810	53,9

²¹³ Zahlen von 2008 bis 2013 aus Tabellen 13.3 und 13.4 bei STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, Statistical Handbook of Japan 2013, 149 f.; Zahlen ab 2014 ebd., STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, Statistical Handbook of Japan 2017 (Tōkyō 2017) 144, verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>>; frühere Zahlen (2002 bis 2005 gerundet) aus Tabellen 20-11-a und 20-12 bei SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2018. Die nachfolgenden Zahlen in der umseitigen Tabelle 5 beziehen sich auf die obigen Markierungen a), b) und c) zum Jahr 2012 aus selbiger Quelle.

Tabelle 5: Vermögen und Verschuldung von Arbeitnehmerhaushalten (≥ 2 Personen) im Jahr 2012 nach Alter des Haushaltsvorstands

Alter des Haushaltsvorstands	Schnitt	≤ 29	30–39	40–49	50–59	60–69	≤ 70
Einkommen 2012 (Mio. Yen)	6,91	4,44	5,69	7,17	8,36	6,24	6,20
Ersparnisse 2012 (Mio. Yen)	12,33	2,90	5,69	9,88	16,09	21,68	22,32
– bei Finanzinstituten	(11,77)	(2,83)	(5,37)	(9,24)	(15,2)	(21,3)	(22,2)
Schulden 2012 (Mio. Yen)	6,95	3,02	9,29	10,02	5,16	1,98	1,69
– für Immobilien	(6,48)	(2,70)	(8,87)	(9,47)	(4,60)	(1,70)	(1,05)
– für Sonstiges	(0,29)	(0,12)	(0,24)	(0,37)	(0,35)	(0,18)	(0,01)
– Monats- und Jahresraten	(0,18)	(0,20)	(0,18)	(0,18)	(0,20)	(0,10)	(0,62)

Tabelle 6: Höhe der Kreditverbindlichkeiten von Privathaushalten im Fiskaljahr 2009²¹⁴

Verbindlichkeiten insgesamt in Mrd. Yen (Vergleich zum Vorjahr)	1.452.751	(+8.903)
– Kredite privatwirtschaftlicher Finanzinstitute	256.079	(–376)
– Wohnraumkredite	156.536	(+3.180)
– Verbraucher kredite (ohne Teilzahlungskredite)	31.684	(–1.894)
– Kredite öffentlicher Finanzinstitute	44.227	(–3.569)
– Wohnimmobilienkredite	30.698	(–3.547)
– Teilzahlungskredite	1.151	(0,0)

Aufgrund von Vertuschung, Diskretion und Scham traten soziale Folgen für die Betroffenen und ihre Familien lange nur in sehr schwerwiegenden Fällen zutage.²¹⁵ Ein durch Verfilmung landesweit bekannt gewordenes Beispiel ist der Brandanschlag eines überschuldeten Taxifahrers auf eine Filiale des Verbraucher kreditinstituts *Takefuji*, bei der 2001 fünf Mitarbeiter ums Leben kamen. Der aus Verzweiflung und Wut handelnde Täter wurde wegen Raub-

²¹⁴ Tabellen 4-5 A und B bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 130–133.

²¹⁵ SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 289.

mordes und Brandstiftung zum Tode verurteilt (und 2014 hingerichtet).²¹⁶ Ein weiterer Fall aufsehenerregender Folgekriminalität betraf einen überschuldeten Profi-Baseballspieler, der 2004 einen Mord beging, um mit dabei gestohlenem Geld im Anschluss einen Kredithai zu bezahlen.²¹⁷

Bereits 1978 waren laut einer Untersuchung der Nationalen Polizeibehörde (National Police Agency, NPA, *Keisatsu-chō*) 5.511 Straftaten begangen worden, „die in unmittelbarem Zusammenhang mit *sarakin*-Verschuldung standen; darunter 3.043 Diebstähle, 1.851 Betrügereien und 235 Fälschungen.“²¹⁸ Die Polizei untersuchte im selben Jahr in einer eigens angefertigten Studie das Schicksal von 3.541 Betroffenen, wobei sie 180 Selbstmorde und 2.203 Fälle, in denen *sarakin*-Schuldner ihre Familie und ihren Arbeitsplatz zurückließen, verzeichnete.²¹⁹ Im Jahr 1982 erreichte die von der NPA ermittelte Zahl der Fälle solcher Familienfluchten 7.300,²²⁰ rund 2.000 weitere Betroffene begingen in diesem Jahr aufgrund der Schuldenlast Suizid.²²¹

Allein im Jahr 1998 tauchten über 130.000 Schuldner unter, wobei sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr verdoppelte.²²² Um die Jahrtausendwende boten über 600 Firmen im Internet Dienste als Fluchthelfer in den Untergrund an, was umgangssprachlich „Flucht über Nacht“ (*yonige*) genannt wird.²²³ Diese Angebote, welche als Spiegelbild der Rolle krimineller Inkassodienstleister angesehen und zum Teil ebenfalls mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung gebracht werden können,²²⁴ bestanden mindestens bis 2003 fort.²²⁵ Durch die auch als „Praktiker“ (*benri-ya*) bezeichneten Unternehmen werden die persönlichen Gegenstände der Kunden eingelagert,²²⁶ bis diese sich möglichst einen neuen, anonymen Wohnort gesucht haben.²²⁷ Nicht selten sind Obdachlosigkeit und ein Leben auf Subsistenzniveau die Folge.²²⁸

²¹⁶ OGH v. 27.03.2007.

²¹⁷ DG Saitama v. 29.09.2005; Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

²¹⁸ SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291.

²¹⁹ SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291.

²²⁰ KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155.

²²¹ Vgl. ADELSTEIN, Yakuza Terminology.

²²² HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125.

²²³ Ebd.; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155; WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 78; RICHARD PARRY, Japanese Debtors do a Vanishing Act, in: The Independent, 19. Dezember 1998, 18.

²²⁴ MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 68.

²²⁵ KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155.

²²⁶ Vgl. auch „Fly-by-night Outfit Helps Damsels in Distress“, Mainichi Daily News, 30. März 1997, 11.

²²⁷ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125.

²²⁸ Betroffene, die sich auf diese Weise zum Untertauchen entschlossen hatten, gaben an, wegen Problemen mit *sarakin* ihr bisheriges Leben gegen die Anonymität als Tagelöhner getauscht zu haben, ebd.

3. Schuldnersuizid

In dieser Situation sehen zahlreiche Darlehensnehmer den Suizid als gesichtswahrenden Ausweg aus Überschuldung und Scham, Drangsalierung und Verzweiflung, auch um Unannehmlichkeiten für Verwandte zu vermeiden. Gemäß gerichtlicher Entscheidungen,²²⁹ dem offiziellen Weißbuch Suizid,²³⁰ zitierten Zeitungsberichten und zahlreichen Hinweisen im Schrifttum²³¹ spielen gerade die terrorisierenden und entehrenden Inkassopraktiken eine erhebliche Rolle für Schuldnersuizide.²³² Suizide sind auch unter Verwandten des Schuldners nach dessen Tod nicht selten, wenn diese als Bürgen oder „ehrenhalber“ durch Verbrauchercreditinstitute oder kriminelle Inkassodienstleister in Anspruch

²²⁹ Ein jüngeres Beispiel ist Gegenstand der Entscheidung des DG Ôsaka v. 30.01.2008; dazu: AYA ÔSAWA, *Toritatae kôji o kunishite saimu-sha ga jisatsu shita ba'ai ni okeru yamikin'yû gyôsha no fuhô kôji seki'nin (Ôsaka chihan heisei-21.1.30)* [Deliktische Haftung eines yamikin-Gewerbes im Fall des Suizids des durch Eintreibungshandlungen geplagten Schuldners (DG Ôsaka v. 30.01.2008)], in: Kin'yû Shôji Hanrei Zôkan: Kin'yû shôhi-sha torihiki hanrei no bunseki to tenkai [Entscheidungen zum Finanz- und Handelsrecht, Sonderausgabe: Analyse und Entwicklung der Entscheidungen zu Verbraucherfinanzgeschäften] 1336 (2010) 50–53; auch genannt in PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 562.

²³⁰ CABINET OFFICE, 2012 White Paper on Suicide Prevention in Japan – Digest Version (Tôkyô 2013) Special Feature 1) (1) A) (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

²³¹ In Abschiedsbriefen finden sich häufig Hinweise auf vorausgegangene Drohungen oder „Besuche“ durch Schuldeintreiber, vgl. auch ADELSTEIN, Yakuza Terminology; ECONOMIST, Lenders of first Resort; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 157; MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 562; NAGAO, Consumer Credit Market, 37; NAKAMURA, Debt-driven Suicide; SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 4; SHIGEMATSU, Verbrauchercredit und Verbrechen, 114 f.; RHODES, Consumer Credit in Japan, 36. Zur Problematik aus soziologischer Sicht JANE COBBI, Une forme nouvelle de suicide pour dette au Japon: Le problème des *sarakin* [Eine neue Form des Suizids bei Schulden in Japan: Das Problem der *sarakin*], in: Malamoud (Hrsg.), Lien de vie, noeud mortel: les représentations de la dette en Chine, au Japon et dans le monde indien [Bindeglied des Lebens, Knoten des Todes: Repräsentationen der Schuld in China, Japan und der indischen Welt] (Paris 1988) 141–161; vgl. auch AKIO YAMANOME, *Nihon no saiken-hô kaisei rongi ni okeru hoshô no mondai no kentô jôkyô (hokoku yôshi)* [Das Institut der Bürgschaft und der Stand der japanischen Diskussion zur Reform des Schuldrechts], in: Tadaki/Baum (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei ni kansuru hikaku-hôteki kentô: nichidoku-hô no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tôkyô 2014) 361–369.

²³² In einer bemerkenswerten Studie hat namentlich MARK WEST, *Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide and Statutes* (Chicago u.a. 2005) 191–214, 223, vgl. auch 257, 260 die Zahl der Schuldnersuizide empirisch mit der Rechtslage in Japan verknüpft. Dabei beschränkte er sich jedoch auf das Zivilsanierungsrecht und zeitlich auf den Zeitraum vor der Kreditrechtsreform; vgl. zur Bedeutung der Angst vor *Yakuza*-Inkasso bei Schuldnersuiziden auch MAMORU IGA, *The Thorn in the Chrysanthemum: Suicide and Economic Success in Modern Japan* (Berkeley/Los Angeles 1986) 162, 181 und insbesondere 168: „The pessimism made them highly vulnerable to the wish to escape through suicide from such possible danger as murder or harm to themselves and to their family members.“

genommen werden.²³³ Diese Entwicklung blieb auch der Politik nicht verborgen. So sprach der Oppositionspolitiker *Kiyoshi Ueda*, Mitglied der Demokratischen Partei Japans (DPJ, *Minshu-tō*),²³⁴ 1999 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Unterhauses ausdrücklich an, dass es sich bei Suiziden der Opfer von Kredithaien um eine nicht zu leugnende Tatsache handele.²³⁵

Suizid wird in Japan nicht religiös tabuisiert, in der Vergangenheit als ritueller Freitod sogar glorifiziert und in Verbindung mit der gesellschaftlichen Tendenz, anderen nicht zur Last fallen zu wollen, bis heute als vergleichsweise ehrenhaft angesehen.²³⁶ Vorhandene Alternativen wie Privatinsolvenz, Zivilsanierungsverfahren bzw. außergerichtliche Vergleiche waren lange kaum bekannt und als wenig attraktiv angesehen.²³⁷ Auch der LDP-Politiker *Taku Ôtsuka*,²³⁸ der sich für die Neubearbeitung des Kreditrechts eingesetzt hatte, erklärte dazu:

„Japanese tend to opt for suicide instead of personal insolvency because it’s a way of saving face and because maintaining honor is critical in this society.“²³⁹

In einer „Kultur der Scham“ stelle der Suizid eine als adäquat angesehene Lösung von Problemen dar, mit der Verantwortung übernommen und Unehre von der eigenen Person und Familie abgewendet werden könnten.²⁴⁰ Schuldnersuizide werden dennoch nicht selten von Paaren gemeinsam oder von einer ganzen Familie begangen (*ikka shinjū*), wie es auch bekannte *Kabuki-*

²³³ JAKE ADELSTEIN, *Killing Yourself to Make a Living* (Tôkyô 2012), verfügbar unter: <<http://www.japansubculture.com/killing-yourself-to-make-a-living-in-japan-financial-social-incentives-keep-suicide-rates-high/>>; vgl. auch NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*; YAMANOME, *Bürgerschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts*, und Kapitel 4: III. Probleme hinsichtlich der nicht-dinglichen Kreditsicherung.

²³⁴ Siehe Personenverzeichnis.

²³⁵ Vgl. TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*.

²³⁶ Vgl. zu soziokulturellen Faktoren der Suizidalität in Japan IGA, *Suicide and Economic Success*, 5 ff., 114 ff., 139 ff.

²³⁷ Das Recht dieser Verfahren a.F. und die mit ihnen verbundenen praktischen Probleme sind im westlichen Schrifttum bereits eingehend analysiert worden, vgl. statt vieler RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherreditsystem in Japan*, 105–129; RAPP, *Verbraucherkreditrecht in Japan*, 53–55; WEST, *Law in Everyday Japan*, 191–214; zahlreiche Nachweise zu den Neuerungen in diesem Bereich finden sich in Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

²³⁸ Siehe Personenverzeichnis.

²³⁹ NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*.

²⁴⁰ Vgl. auch Art. 2 der Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid, dazu in Fn. 108 auf S. 242; zur Rolle von Scham und Schuld unter Bezugnahme auf Ostasien DAVID LESTER, *The Role of Shame in Suicide*, in: *Suicide and Life-Threatening Behavior* 27 (1997) 352–361 sowie m.w.N. Kapitel 1: IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt; V. Wirtschaftspsychologische Faktoren; VI. Sozioökonomische Folgen.

Theaterstücke zeigen.²⁴¹ Familiensuizide gehören seit den 1980er Jahren zu den wiederholt genannten Folgen unzureichender Regulierung von *sarakin*-Krediten,²⁴² als „mindestens zweimal wöchentlich“ in der japanischen Presse Meldungen wie die folgende zu lesen gewesen:

„Mitsuru Takahashi, heavily in debt to creditors, can no longer hear the shame of being unable to pay off his loans. Rather than have his two children grow up penniless, he kills them and then tries unsuccessfully to take his own life.“²⁴³

Heute sind in Japan Suizide in der Altersgruppe von 15 bis 39 Jahren die Haupttodesursache.²⁴⁴ Bis 2011 wies das Land eine der weltweit höchsten Suizidraten auf und verzeichnete jährlich über 30.000 Fälle, unter denen die meisten Opfer des wirtschaftlichen Niederganges waren. Damit nehmen sich in Japan seit Jahrzehnten jedes Jahr mehr Menschen das Leben, als der große Tsunami und das Erdbeben von 2011 gekostet haben. In den akkurat geführten Statistiken der Polizei wurden bis zum Inkrafttreten der Verbraucherkreditreform mehr als ein Viertel der Suizide mit wirtschaftlichen Motiven begründet (zur Empirie am Ende der Arbeit, vgl. Tabelle 21 auf Seite 277). Suizide kommen am häufigsten bei Selbständigen und Angestellten vor (8,3 % und 26,5 %), welche noch vor Arbeitslosen stehen.²⁴⁵ Damit sind sie für die demographische Entwicklung der von Überalterung bedrohten Volkswirtschaft bedeutender als tödliche Krankheiten, Unfälle oder Naturkatastrophen. Als häufigste Ursache für Suizide werden nach gesundheitlichen Problemen wirtschaftliche Probleme genannt. Diese sind statistisch mehr als doppelt so relevant wie Familien- oder Arbeitsprobleme und haben 2003 und 2009 vorläufige Höhepunkte in den Suizidstatistiken erreicht (vgl. erneut Tabelle 21). Darlehensnehmer werden in Japan neben Alkoholkranken und anderen offiziell als depressions- und suizidgefährdete Hochrisikogruppe betrachtet.²⁴⁶

Über die auf *sarakin*-Darlehen zurückzuführenden Suizide liegen keine exakten Zahlen vor, die NPA nannte jedoch im Jahr 1982 in einer Studie

²⁴¹ Mit statistischen Untersuchungen auf Basis zahlreicher Zeitungsartikel M. [sic] WADA, Familienselbstmord, in: Berichte über Japan 17(1) (1979) 1–4; demnach verschonte in einer Vergleichsgruppe von 85 Familiensuiziden nur ein einziges Paar seine Kinder.

²⁴² So zu „*sarakin*“ KODANSHA LTD., Kodansha Encyclopedia of Japan (Tôkyô 1986) 46 f.; ebenso HOSHII, Sparen und Vermögensbildung, 99; zu Familiensuiziden als Folge mangelnder Regulierung von *sarakin* auch IGA, Suicide and Economic Success, 180 f.

²⁴³ Diese engl. Übersetzung und weitere Beispiele finden sich bei KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155.

²⁴⁴ CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan – Digest Version (Tôkyô 2014) Kapitel 1.3), verfügbar unter: <<http://warp.da.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/9929094/www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/whitepaper/en/w-2013/summary.html>>.

²⁴⁵ Zahlen für 2012, CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan.

²⁴⁶ Vgl. Art. 3.5.6 der Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid.

2.400 Fälle, ca. elf Prozent der Suizide dieses Jahres.²⁴⁷ *Mark West* hat in einer aufwendigen Studie nach der Jahrtausendwende kalkuliert, dass sich in Japan täglich 33 Menschen wegen ihrer Schulden das Leben nehmen und die Anzahl der Suizidversuche noch einmal das Zehnfache hiervon beträgt.²⁴⁸ Dieser Wert liegt in der Mitte der Studien aus jener Zeit, in denen zwischen einem Viertel und der Hälfte der Suizide auf Überschuldung zurückgeführt werden.

Ein durch den Ökonomen *Masahiko Aoki* mitverantwortetes Institut an der Universität Stanford hat in einer siebzehnteiligen Serie den Suizid in Japan beleuchtet. Die Komplexität des Problems wird darin durch eine Kombination folgender ökonomischer und rechtlicher Faktoren erklärt: Insolvenzen und Restrukturierungen großer Unternehmen, erhöhte Arbeitslosigkeitsraten, anhaltende Stagnation und schlechtes Geschäftsklima, gesunkene Einkommen, private Überschuldung, unangemessenes Insolvenzrecht sowie der unzureichend regulierte Markt für Barkredite.²⁴⁹ Es ist unmöglich, sämtliche Ursachen voneinander zu trennen, da Überschuldung und terrorisierende Inkassopraktiken auch zu exogenen Depressionen führen können, einem Hauptgrund unter den gesundheitlichen Ursachen für den Suizid. Der in Politik und Medien immer wieder hergestellte Zusammenhang²⁵⁰ zwischen Schulden aus Gelddarlehen (*shakkin*), Überschuldungsproblemen (*tajū saimu mondai*) und Suizid (*jisatsu*) zeigt sich auch an Zahlungen aus Kreditausfallversicherungen, welche die Verbraucherkreditinstitute speziell für den Suizid ihrer Kunden abgeschlossen haben.²⁵¹ Deshalb werden für die seit 2007 erweiterten Statistiken jeweils kumulativ bis zu drei Gründe registriert (vgl. Tabelle 22 auf Seite 279).²⁵²

Diese statistische Aufschlüsselung ist besonders aussagekräftig, da sie einige der zentralen Probleme abbildet, welche mit den Novellen von 2003 und 2006 gelöst werden sollten und Gegenstände dieser Arbeit bilden: den Schutz

²⁴⁷ Vgl. KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 155.

²⁴⁸ WEST, *Law in Everyday Japan*, 216.

²⁴⁹ SEAN CURTIN, *Suicide in Japan: Part Twelve – Factors Influencing the Rising Suicide Rate*, in: *Japanese Institute of Global Communications – Social Trends* 80 (o.O. 2004), verfügbar unter: <http://www.glocom.org/special_topics/social_trends/20040820_trends_s80/index.html>.

²⁵⁰ Vgl. Artt. 1.2, 2, 3.5.6 der Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid. Auch REI UENO stellt fest: „it is necessary to look at the fundamental social problems underlying suicide, such as poverty and indebtedness“, *Suicide Prevention Needs to be a top Japanese National Priority*, in: *The Asia-Pacific Journal* 9(24) (2011), verfügbar unter: <<http://www.japanfocus.org/-Ueno-Rei/3547>> (engl. Übersetzung Nobuko Adachi).

²⁵¹ Dazu Kapitel 4: VI. Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbesgesetz und Kapitel 5: IV. 2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen.

²⁵² CABINET OFFICE, 2013 *White Paper on Suicide Prevention in Japan*, Special Feature 3.

vor Überschuldung,²⁵³ den Schutz vor unlauteren Inkassopraktiken,²⁵⁴ den Schutz des Bürgen²⁵⁵ sowie die Regulierung von sog. Suizidversicherungen,²⁵⁶ die durch ein neues Suizid- und Schuldnerberatungsprogramm ergänzt wurde.²⁵⁷ Die drei folgenden Kapitel widmen sich diesen Themen; am Ende dieser Arbeit werden die Auswirkungen der Reform im Hinblick auf die Suizidproblematik bewertet.²⁵⁸

²⁵³ Dazu Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten und wertend Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

²⁵⁴ Dazu Kapitel 3: VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz und wertend Kapitel 5: V. III. Darlehensforderungsdurchsetzung: Der Schutz des Vollstreckungsschuldners.

²⁵⁵ Dazu Kapitel 4: IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleihgewerbegesetz und wertend Kapitel 5: IV. 1. Rechtsvergleichung: Die Reform des persönlichen Kreditsicherungsrechts.

²⁵⁶ Dazu Kapitel 4: VI. Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbegesetz und wertend Kapitel 5: IV. 2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen.

²⁵⁷ Dazu Kapitel 4: VI. 5. Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention und Kapitel 5: IV. 3. Empirie: Deutlicher Rückgang der Suizide von Schuldnern, Bürgen und bei Inkasso.

²⁵⁸ Ebd.

Kapitel 2

Verbrauchercreditregulierung

I. Zusammenfassender Überblick

Dieses Kapitel versucht, das nach der Jahrtausendwende grundlegend reformierte Recht verbrauchertypischer Darlehensverträge in seiner Gesamtheit darzustellen und zugänglich zu machen.

Ausgangspunkt ist ein Überblick über die wichtigsten Institutionen, welche das rechtliche Forum für diesen Reformprozess boten (dazu nachfolgend II.). Hierbei wird vorgestellt, wie progressive Akteure in Anwaltschaft und Zivilgerichtsbarkeit die regulatorische Zurückhaltung des Gesetzgebers überwandten und sich damit auch die Aktivität von Aufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsorganen deutlich erhöhte. Den Hauptteil des Kapitels nimmt eine Darstellung des geltenden japanischen Darlehens- und Kreditrechts ein. Hierzu erfolgt eine systematische Darstellung der Grundlagen im insoweit 2004, 2006 und 2009 geringfügig angepassten Privatrecht (dazu III.) sowie des breitgefächerten Katalogs der Normen in den bis 2010 zum Teil grundlegend erneuerten Sondergesetzen, die sich dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuordnen lassen (IV.).

Japan kennt weder privatrechtlich ein Verbraucherdarlehensrecht noch aufsichtsrechtlich ein Verbrauchercreditrecht.¹ Rechtspolitische Ziele des Verbraucherschutzes sind jedoch in die Reform der kreditrechtlichen Spezialgesetze eingeflossen, unter denen dem sog. Geldverleihgewerbegesetz herausgehobene Bedeutung zukommt (dazu ausführlich V.). Dieses ist namentlich 2003, 2004 und 2006 in seinen Regelungsgegenständen stark erweitert und in seinen Rechtsfolgen erheblich verschärft worden.

Tabelle 7 gibt umseitig einen Überblick der Gesamtsystematik der wichtigsten Gesetzeswerke, die bei verbrauchertypischen Darlehensverträgen Anwendung finden; eine zusammenfassende Chronologie der Gesetzesnovellen bildet den letzten Abschnitt (VI.).

Nachdem im vorliegenden Kapitel regulatorischer Rahmen und Breite des reformgegenständlichen Rechtsgebiets aufgezeigt und in einer Zwischenbilanz

¹ Siehe die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung; zur Systematik des Verbraucherdarlehensrechts vor der Reform DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 26, 85 f., 288–301; einschließlich der Neuerungen statt vieler ATSUSHI ÔMURA, *Shôhi-sha-hô* [Verbraucherrecht] (Tôkyô 2011) 278 ff.

zusammengefasst worden sind, werden die darauffolgenden Schwerpunkt-kapitel 3 und 4 jeweils ein Teilgebiet in Bezug auf praktische Probleme und wichtige Regelungsziele im Detail darstellen. Das so entfaltete System der Regulierung wird am Ende dieser Arbeit rechtspolitisch und in Bezug auf Steuerungsinstrumentarium, Regelungstechnik und Systematik kritisch bewertet. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die jüngsten Entwicklungen auf diesem Rechtsgebiet.²

Tabelle 7: Synopse wichtiger anwendbarer Gesetze nach Anwendungsbereich und Rechtsgebiet

	Personeller Anwendungsbereich	Sachlicher Anwendungsbereich	Zuordnung
Zivilgesetz (ZG)	natürliche und juristische Personen/teils nur natürliche Personen vgl. Artt. 3 ff.; 33 ff./ Art. 465-2	Pfandrecht; Hypothek; Bürgschaftsvertrag; Darlehensvertrag Artt. 342; 369; 446; 587	Zivilrecht
Zinsbeschränkungsgesetz (ZBG)	natürliche und juristische Personen/teils nur Gewerbe vgl. Artt. 1 ff./ Artt. 5 ff.	verzinsliche Darlehensverträge; gebührenpflichtige Bürgschaftsverträge Artt. 3 ff.	Sonderprivatrecht
Verbrauchervertragsgesetz (VerbrVG)	Verbraucher und Unternehmer Art. 2 I, II	Verbraucherverträge Art. 2 III	Sonderprivatrecht
Teilzahlungsgesetz (TzG)	Käufer bzw. Dienstleistungsempfänger und u. a. Teilzahlungverkäufer Artt. 1; 2 I; 3	Teilzahlungsgeschäfte, einschließlich Teilzahlungskäufe Art. 2 I, II, III, IV, VI	Sonderprivatrecht/ besonderes Gewerbe-recht
Pfandleihgewerbe-gesetz (PfandleihGG)	Pfandleiher Art. 1 II	Pfandleihgeschäfte Art. 1 I	v. a. besonderes Gewerbe-recht
Geldverleihgewerbe-gesetz (GeldverleihGG)	sog. Geldverleihgewerbebetreibende, von diesen Beauftragte und Zessionare Artt. 2 II, 3 I; 21; 24	sog. Geldverleihgewerbe, einschließlich Bürgschaftsverträgen und der Kreditvermittlung Art. 2 I	v. a. besonderes Gewerbe-recht
Bankgesetz (BankG)	u. a. Banken und Bank-agenturgewerbebetreibende Artt. 2 I, XV	Bankgewerbe, einschließlich der Kreditgewährung und dem Bankagenturgewerbe Artt. 2 II, XIV; 10	besonderes Gewerbe-recht

² Dazu Kapitel 5: II. Verbraucherkreditregulierung: Der Schutz des Darlehensnehmers und VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

	Personeller Anwendungsbereich	Sachlicher Anwendungsbereich	Zuordnung
Dienstleistungsgesetz (DienstleistungsgG)	Forderungsmanagement und -einzugsge- werbe Art. 2 II	bestimmte Ansprüche in Geld, einschließlich Kreditforderungen Art. 2 I Nr. 1	besonderes Gewerbe- recht
Kapitaleinlagengesetz (KEG)	natürliche und juristi- sche Personen/ teils nur natürliche Personen/ teils nur Gewerbe vgl. Artt. 1 ff./Art. 3/ Artt. 5 II; 5-2	Verzinsung, Vermitt- lung und persönliche Besicherung von Geld- darlehensverträgen etc. Art. 7	v. a. Wirtschaftsstraf- recht
<i>Anti-bōryoku-dan-</i> Gesetz (ABG)	Kriminelle Vereinigun- gen (sog. gewalttätige Gruppen) Art. 2 Nr. 2	Kredit- und Bürg- schaftsforderungen; Berufs- und Vereini- gungsfreiheit Art. 9 Nr. 6	Nebenstrafrecht
Strafgesetz (StrG)	natürliche Personen Art. 1 I	Bedrohung; Nötigung; Kreditschädigung; Erpressung; Betrug Artt. 222; 223; 233 Hs. 2 Var. 1; 249 f.; 246 I	Kernstrafrecht

II. Regulatorischer Rahmen

Nachdem im voranstehenden Kapitel bereits wichtige Rahmenbedingungen in Bezug auf das japanische Kreditwesen angesprochen worden sind, nimmt dieses Kapitel die Regulierung (*kisei*) der im Verbraucherkreditgeschäft tätigen Finanzintermediäre in den Blick. Das für diese Institute geltende, segment-spezifische Kreditrecht stellt heute eine teils dicht regulierte Spezialmaterie dar.³ Entscheidende Ursache hierfür waren die Entwicklung der Rechtsprechung und die legislatorische Reform, welche die Materie nach der Jahrtausendwende erfahren hat. Bis dahin war der Bereich der Nicht-Banken durch eine im Vergleich zu anderen Finanzmarktsegmenten sowie dem gesamten japanischen Wirtschaftsrecht ausgesprochen liberale Gesetzgebung geprägt (dazu nachfolgend 1.), die jedoch zuletzt stark durch Zivilgerichte (2.) und Anwaltschaft (3.) beeinflusst worden ist. Ein Blick auf die zuständigen Aufsichtsbehörden (4.) und die zunehmend wichtige Rolle der Strafverfolgungs-

³ Im Überblick ANDREW HALPER/CARL HINZE, Japan, in: *Financial Services Regulation in Asia Pacific* (Oxford 2008) 147–170; wie die meisten ausländischen Publikationen beschränkt auf das Kreditrecht der Banken HIROSHI ODA/GEOFFREY GRICE, *Japanese Banking, Securities and Anti-Monopoly Law* (London 1988); sehr knapp WELLS, *Financial Services and Regulation*, 551, 589 f.

organe (5.) rundet die Ausführungen zu den institutionellen Rahmenbedingungen des Verbraucherkreditwesens ab.

1. Gesetzgebung

Das japanische Finanzrecht ist insgesamt stark öffentlich-rechtlich geprägt.⁴ Auch bei Gelddarlehensverträgen handelt es sich um einen traditionell verwaltungsrechtlich regulierten Vertragstyp.⁵ Sie verfügen über eine Gesetzgebungsgeschichte, welche weiter als die vieler anderer Gebiete des japanischen Rechts zurückreicht und mindestens seit dem Jahr 701 westlicher Zeitrechnung dokumentiert ist.⁶ Zahlreiche mittelalterliche und frühneuzeitliche Dekrete (*fure, tokusei*) des *Shôgun*, der im Feudalismus anstelle des Kaisers die Macht ausübte, sind deren weiteres Zeugnis.⁷ Je nach Natur des als Sicherheit hinterlegten Pfandes wurden darin für den Adel als Höchstzins fünf bis sechs Prozent monatlich festgelegt, also bis zu 72 % p.a. Wenig später wurde diese im Vergleich zum christlichen Europa jener Zeit ausgesprochen liberale Haltung so ergänzt, dass ein Darlehen als getilgt anzusehen sei, wenn gezahlter Zins und Zinseszins das Doppelte der Valuta erreicht hatten. Dies entsprach einer

⁴ Gemeint ist mit dem Begriff des Finanzrechts nicht das Haushalts- und Abgabenrecht wie in Deutschland, sondern in einem weiteren Sinn die Gesamtheit der Regelungen zur Finanzierung von Haushalten im Sinne des japanischen „*kin'yû-hô*“, statt vieler MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 282 f., 309 f.

⁵ So auch MARC DERNAUER, Verbraucherschutz, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 567–603, 593 f.; weitere Nachweise sogleich.

⁶ Aus diesem Jahr stammen die ersten überlieferten Zinsregeln laut RIKÔ KANAZAWA, *Meiji shoki ni okeru shôhi taishaku-hô no rensen* [Die Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode], in: Waseda Hôgaku [Waseda Rechtswissenschaft] 10 (1930) 1–88, 41; zur Rechtspraxis von Wucherdarlehen im achten Jahrhundert auch WILLIAM FARRIS, Trade, Money, and Merchants in Nara Japan, in: Monumenta Nipponica 53(3) (1998) 303–334, 316 f.; ein rechtsgeschichtlicher Vergleich findet sich bei SHÛSEI ONO, *Risoku seigen hōri no shiteki tenkai* [Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Rechtsprinzips der Zinsbeschränkung], in: Gyōsei Shakai Ronshū [Zeitschrift für Verwaltung und Gesellschaft] 1 (1988) 292–334; m.w.N. RAPP, Verbraucherkreditrecht in Japan, 43 f.; zudem sind zahlreiche steuerrechtliche Vorschriften von Feudalherren in Bezug auf die gewerbliche Kreditgewährung überliefert.

⁷ Zu den inhaltsreichen mittelalterlichen Dekreten der Jahre 1425, 1430, 1431, 1436, 1459, 1466, 1520, 1530 und 1546 GAY, The Moneylenders of Late Medieval Kyoto, 47–54; ABE/NOTTAGE, Japanese Law, 464 f.; zur Rechts- und Rechtstatsachengeschichte des frühneuzeitlichen Kreditsicherungs- und -vollstreckungsrechts, insbesondere den Dekreten der Jahre 1711, 1712, 1721, 1727, 1746, 1775, 1777, 1781, 1797, 1822 und 1842 insbesondere MASAHISA YOSHIDA, *Hanashi-genin' keiyaku ni kansuru ichi-shiron – Kinsei saiken-hô to no kanren ni oite* [Ein Essay über die Verträge der ‚Diener des Unmoralischen‘ – in Bezug auf das Schuldrecht der Neuzeit], in: Hōsei-shi Kenkyū [Zeitschrift für Rechtsgeschichte] 24 (1974) 91–126, 95 ff., 116 f.; zu historischen Zinsvorschriften KANAZAWA, Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode, 42 ff.

auch in China und Korea verbreiteten Wertung und Faustregel, dass Zinsleistungen des Schuldners die Höhe des Darlehensbetrages nicht überschreiten sollten.⁸

In der bereits erwähnten *Tokugawa*-Zeit war Reis in der Mengeneinheit *koku* gängiges Zahlungs- und Kreditsicherungsmittel und häufig Gegenstand von Darlehen,⁹ die jedoch oft für nicht einklagbar erklärt wurden, um beispielsweise Ansprüche gegen den verarmenden, zunehmend verschuldeten Schwertadel (*Samurai*; *buke*) auszuschließen.¹⁰ Zahlreiche Dekrete regelten die Laufzeiten, die Modalitäten der Eintreibung, die Pfandverwertung und die Rückzahlung ausführlich.¹¹ In Form von Präjudizen entwickelten sich ausführliche Regeln für Grundpfandkredite, die Schuldknechtschaft und zu Schuldverschreibungen.¹² Im Jahr 1736 wurde eine allgemeingültige, fixe Zinsschranke i. H. v. 15 % p.a. gezogen. Diese wurde ein Jahrhundert später weiter gesenkt, im Jahr 1871 jedoch zugunsten einer gänzlichen Liberalisierung wieder gestrichen.¹³

Der erste moderne kodifikatorische Ansatz war das Zinsbeschränkungsgesetz von 1877, dessen nach Valuta gestaffelte Zinsschranken von 15, 18 und 20 % im Jahr 1919 auf 10, 12 und 15 % p.a. gesenkt wurden (im Folgenden: historisches ZBG).¹⁴ Hierbei handelte es sich um eine Ausnahme unter den

⁸ So der Wirtschaftshistoriker SHIBUYA, *Private Pawn Shops*, 2; vgl. m. w. N. zu rechtssoziologischen und religiösen Bezügen der japanischen Zinsregeln Kapitel 1: V. 3. Forderungsdurchsetzung.

⁹ M. w. N. aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte RAPP, *Verbraucherkreditrecht in Japan*, 43 f.

¹⁰ Einführend RYÔSUKE ISHII, *Loan Repayments in Edo and Osaka (Tokugawa Law)*, in: *The Japan Foundation Newsletter* 14(6) (1987) 7–8; DERS., *Japanese Legislation in the Meiji Era (Tôkyô 1958)* 316 (engl. Übersetzung William Chambliss), 639; mit zahlreichen Quellen zur Verschuldung des Schwertadels bei Geldverleihern EIJIRO HONJO, *Changes of Social Classes During the Tokugawa Period*, in: *The Kyoto University Economic Review* 3(1) (1928) 56–74, 62 ff.; vgl. auch RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, 58.

¹¹ GAY, *The Moneylenders of Late Medieval Kyoto*, 48–54; RAPP, *Verbraucherkreditrecht in Japan*, 43; DIES., *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, 9 f.

¹² ABE/NOTTAGE, *Japanese Law*, 464 f.; zur Rechtsgeschichte der Kreditsicherung KANAZAWA, *Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode*, 51–97.

¹³ Zu den Dekreten von 1736 und 1841 sowie zu Verordnungen zwischen 1871 und 1873 ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 641 f. und KANAZAWA, *Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode*, 17–28; vgl. zu abweichenden, regionalen Schranken TOBY, *From Village Moneylender to Rural Banker*, 501.

¹⁴ *Kyû-risoku seigen-hô*, Gesetz Nr. 66/1877, aufgeh. 1954; ausführlich zur Gesetzgebungsgeschichte im Hinblick auf die bevorstehende Reform von 2006 TAKEO SHIBATA, *Risoku seigen-hô ni okeru kinri kisei kôzô to kaisei mondai* [Die Struktur der Zinsregulierung im Zinsbeschränkungsgesetz und das Problem der Reform], in: *Seigaku-in Daigaku Ronsô* [Aufsatzsammlung der Seigaku-in Universität] 21(1) (2009) 11–25, 13–22; knapp

vom Primat der Vertragsfreiheit gekennzeichneten Kodifikationen der *Meiji*-Periode, namentlich dem aus Deutschland und Frankreich rezipierten Zivilgesetz (ZG) von 1896 bzw. 1898.¹⁵ Die zu jener Zeit ins Leben gerufenen Banken genossen abgesehen von Organisationsvorschriften weitgehende Gewerbefreiheit, bis 1927 das erste Bankgesetz erlassen wurde, sieben Jahre vor dem ersten deutschen Kreditwesengesetz.¹⁶ Dieses historische Bankgesetz blieb bis zur Neufassung des Bankgesetzes von 1981 (BankG) in Kraft.¹⁷

Das moderne japanische Recht kennt, abgesehen von Vorschriften über Pfandleiher, seit 1939 spezialgesetzliche Regeln des Kreditrechts für Nicht-

auch ADRIENNE SALA, Dette usurière et mouvements sociaux dans le Japon moderne (1868–1937): Vers une institutionnalisation de l’offre de crédit social? [Wucherschulden und soziale Bewegungen im modernen Japan (1868–1937): Auf dem Weg zur Institutionalisierung eines sozialen Kreditangebots?], in: *Histoire & Mesure* XXX-1 [sic] (2015) 43–68, 46, 54.

¹⁵ *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 44/2017, dt. Übersetzung ANDREAS KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache: Einschließlich des Artikels 38 des Gesetzes Nr. 50 vom 2. Juni 2006 zur Änderung eines Teils des Zivilgesetzbuchs aufgrund des Gesetzes über allgemeine Vereine und allgemeine Stiftungen etc. (Köln 2008); engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*. Den Gesetzgeber der *Meiji*-Periode, dessen Ziel zuvörderst die Industrialisierung und wirtschaftliche Stärkung des Landes war, würde man aus heutiger Sicht als „außerordentlich wirtschaftsliberal“ bezeichnen. Mit diesem Gesetz, das kaum mehr als einige „Tropfen sozialen Öls“ enthielt, sollten die Zinsschranken des historischen ZBG eigentlich wieder gestrichen werden, da im ZG eine Generalklausel zu öffentlicher Ordnung und guten Sitten statuiert worden war. Aber *Yatsuka Hozumi*, als „Vater des japanischen BGB“ bezeichnet, sprach sich für einen nebengesetzlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren aus, so TAKASHI OKA, Einige Bemerkungen über den Einfluss des deutschen Rechts bei der Entstehung des Entwurfs zum japanischen BGB und bei seiner Beratung, in: Schwenzler/Hager (Hrsg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag* (Tübingen 2003) 141–152, 149 f.; zur Wirtschaftsgesetzgebung dieser Zeit ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 598 ff.; zur Rezeption im Überblick ZENTARO KITAGAWA, *Drei Entwicklungsphasen im japanischen Zivilrecht*, in: Coing/Hirano/Kitagawa/Murakami/Nörr/Oppermann/Shiono (Hrsg.), *Die Japanisierung des westlichen Rechts: Japanisch-deutsches Symposium in Tübingen vom 26. bis 28. Juli 1988* (Tübingen 1990) 125–141, 125–135 sowie HARALD BAUM, *Comparison of Law, Transfer of Legal Concepts, and Creation of a Legal Design: The Case of Japan*, in: Haley/Takenaka (Hrsg.), *Legal Innovations in Asia: Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law* (Cheltenham 2014) 60–73, 66 ff.; zur Akkulturation westlichen Rechts in Japan MORITZ BÄLZ, *Wider den Exotismus? Zur Bedeutung der Kultur für das Verständnis des modernen japanischen Rechts*, in: *ZJapanR* 25 (2008) 153–164, 162 f.; zu den relevanten Vorschriften des ZG Kapitel 2: III. Privatrechtliche Grundlagen.

¹⁶ *Kyû-ginkô-hô*, Gesetz Nr. 21/1927; aufgeh. 1981; zur Vorgeschichte ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 600; vgl. auch MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 292, 294; TATEWAKI, *Banking and Finance in Japan*, 7.

¹⁷ *Ginkô-hô*, Gesetz Nr. 59/1981 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*; zu den relevanten Vorschriften des BankG Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz.

Banken: So enthielt die Kaiserliche Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungsgewerbes einen Genehmigungsvorbehalt, ein Verbot übertreibender Werbung und Pflichten zur Ausstellung von Schriftstücken bei Vertragsabschluss.¹⁸ Um die hohen Zinsen der Nachkriegszeit unter Kontrolle zu bringen, wurde 1947 eine segmentierte und regional diversifizierte Zinsregulierung durch das Finanzministerium mittels des sog. Gesetzes betreffend die vorläufige Regulierung von Zinsen eingeführt.¹⁹

Gemäß Art. 41 der unter amerikanischer Besatzung eingeführten Nachkriegsverfassung²⁰ ist zwar allein das Parlament gesetzgebungsbefugt, durch das Fehlen eines Gesetzesvorbehalts kommt jedoch durch Verordnungen der Exekutive eine bedeutende Rechtssetzungsrolle zu. In beiden Kammern des Parlamentes üben sowohl die Opposition als auch über verschiedene Komitees Interessengruppen offiziell wie inoffiziell starken Einfluss aus.²¹ Dies hatte hinsichtlich der Regulierung von Verbraucherkrediten einerseits eine Praxisnähe der Rechtssetzung, andererseits lange deren weitgehende Vereinnahmung durch Lobbyinteressen zur Folge (*kisei no toriko*, engl. *regulatory capture*), was unter anderem durch Parteispenden des Branchenverbands *Japan Financial Services Association* (JFSA, *Nihon Kashikin-gyô Kyôkai*) abgesichert wurde.²² So gilt es heute als offenes Geheimnis, dass Kreditinstitute durch die Vergabe lukrativer Posten an pensionierte Mitarbeiter des Finanzministeriums (*amakudari*) sowie „durch Zahlungen an Politiker [...] in

¹⁸ *Kin'yû-gyô torishimari kisei*, Verordnung Nr. 29/1939; aufgeh. 1947; dazu knapp RAPP, Verbraucherkreditrecht in Japan, 45.

¹⁹ *Rinji kinri chōsei-hō*, Gesetz Nr. 181/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 85/2007, engl. Übersetzung FUKIO NAKANE (Hrsg.), EHS [*Eibun Hōrei-sha*, Verlag für Gesetze in engl. Sprache, Anmerkung des Verfassers] Law Bulletin Series (Tōkyō 1948-); dazu TAKESHI KAWAI, *Minpō gairon 4: Saiken kakuron* [Einführung zum Zivilgesetz 4: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tōkyō 2010) 187; MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 302 f.; PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 541.

²⁰ *Nihon-koku kenpō* vom 3. November 1946, in Kraft getreten am 3. Mai 1947, dt. Übersetzung ANDREAS KLEY, Die japanische Verfassung vom 3.11.1946 (Bern 2007), verfügbar unter: <<https://web.archive.org/web/20070618190139/http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan/Japan1.htm>>, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

²¹ Vgl. zuletzt KENT CALDER, *Circles of Compensation: Economic Growth and the Globalization of Japan* (Stanford 2017); im Überblick ANDERSON/Ryan, Japan, 129 f.

²² Zum japanischen Regulierungsmodell in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere zu den engen Verbindungen zwischen Bürokratie und Finanzwirtschaft sowie zur strukturellen Korruption m.w.N. BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 23–27. Die JFSA ist nicht identisch mit der FSA; zur JFSA Kapitel 2: V. 5. Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung; mit einer Liste weiterer Branchenvereinigungen SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 8.

der Lage waren, ihren Vorstellungen Gehör zu verschaffen“.²³ Beispielsweise hatte der 2006 für die entscheidende Dreifachnovelle zuständige Minister *Yamamoto* vier Jahre zuvor eine Spende i.H.v. 150.000 Yen vom dem Dachverband JFSA untergeordneten sog. Nationalen politischen Verband des Geldverleihgewerbes (*Zenkoku Kashikin-gyô Seiji Renmei*) erhalten.²⁴

Insgesamt zeichnete sich Japan nach dem Krieg lange durch ein produzentenorientiertes Wirtschaftsrecht aus, in welchem die Interessen von Konsumenten, Sparern und Anlegern nur eine untergeordnete Rolle spielten.²⁵ Das im Jahr 1954 mit den gleichen Schranken wie 1877 neu gefasste, wenngleich liberaler gestaltete Zinsbeschränkungsgesetz (ZBG)²⁶ sowie das im gleichen Jahr eingeführte Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen, kurz Kapitaleinlagengesetz (KEG),²⁷ blieben lange die einzig relevanten Gesetze, wobei

²³ MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 30; so auch SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 5; m.w.N. BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 24; ANDERSON/Ryan, Japan, 132–134; zu Fällen von Korruption auch Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza* und Kapitel 2: II. 4. Aufsichtsbehörden; zum Minister *Yamamoto* das Personenverzeichnis.

²⁴ Der Verband hatte 2002 anlässlich einer als „Lunch-Party“ organisierten politischen Veranstaltung Gutscheine an 79 Abgeordnete (darunter 67 LDP- und 5 DPJ-Mitglieder) überreicht. Die Spendenbeträge wurden im Presseorgan der Kommunistischen Partei Japans veröffentlicht, „*Sarakin gyôkai pâti-ken risuto no menmen jimin 67, kômei 2, minshu 5-nin*“ [Die Liste aller Spendenempfänger der *Sarakin*-Branche: LDP 67, *Kômei*-Partei 2, DPJ 2 Personen], *Shimbun Akahata*, 12. September 2003, verfügbar unter: <http://www.jcp.or.jp/akahata/aik2/2003-09-12/14_01.html>; vgl. zur juristisch nicht korrekten Terminologie erneut Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

²⁵ Vgl. HARALD BAUM, Der japanische „Big Bang“ 2001 und das tradierte Regulierungsmodell: ein regulatorischer Paradigmenwechsel?, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 64 (2000) 633–659, 647.

²⁶ *Risoku seigen-hô*, Gesetz Nr. 100/1954 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011, dt. auszugsweise Übersetzung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 136; engl. Übersetzung i.d.F. von 2006 HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*; NAGOYA UNIVERSITY, Japan Legal Information Institute (Nagoya 2011), verfügbar unter: <<http://jalii.law.nagoya-u.ac.jp/project/enstuworck>> sowie NAKANE, *Law Bulletin Series*, wo das ZBG neben weiteren relevanten Gesetzen in Bd. II und Bd. VII in veralteten Fassungen übersetzt ist; zu den Motiven des Gesetzgebers z.B. KAMEMOTO, *Rechtsphilosophie*, 68 ff.; zu den Vorschriften des ZBG u.a. Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz.

²⁷ *Shusshi no uke'ire, azukari-kin oyobi kinri-tô no torishimari ni kansuru hôritsu (Shusshi-hô)*, Gesetz Nr. 195/1954 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011, dt. auszugsweise Übersetzung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 137, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*, ASIAN FINANCE GROUP, *Japanese Legislation* (Blackburn 2015), verfügbar unter: <<http://www.asianfinancegroup.com/projects/translation/japanese-legislation/>> und NAKANE, *Law Bulletin Series*; zur Entstehungsgeschichte des nebenstrafrechtlichen Schutzes des Darlehensnehmers knapp OKA, Einige Bemerkungen über den Einfluss des deutschen Rechts bei

der strafrechtliche Höchstzinssatz von vormalis 182,5 % auf 109,5 % p. a. herabgesetzt wurde. Mit Einsetzen des Massenkonsums folgte für Ratenfinanzierungsgesellschaften 1961 das Teilzahlungsgeschäftegesetz (TzG).²⁸

Verbraucherkreditinstitute waren nach 1949 von Zulassungsvoraussetzungen, Berichtspflichten und aufsichtsrechtlichen Regelungen befreit geblieben, indem sie durch das Gesetz über die Förderung der Selbstregulierung der Geldverleihgewerbetreibenden von 1972 lediglich zur Gründung von selbstverwalteten Branchenvereinigungen in den Gebietskörperschaften ermächtigt wurden.²⁹ Während sich das Gesetz auf die Beaufsichtigung der Branchenvereinigungen konzentrierte, traf die Institute lediglich eine Regelung zu Firmennamen (Art. 13) und eine sanktionslose Pflicht zur Rechtstreue (Lex imperfecta in Art. 4).

Erst 1983 brachte das Geldverleihgewerbegesetz alter Fassung, das Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (GeldverleihGG a.F.) eine Registrierungspflicht und verhaltene aufsichtsrechtliche Regelungen für Barkredite.³⁰ Dieser legislative Anlauf des Parlaments, die Branche, in der nicht selten kriminelle Energie im Einsatz war, im Wege der Regulierung auf eine solide Basis zu stellen, war jedoch halbherzig, offensichtlich unzureichend, und stieß in Praxis und Schrifttum auf harsche Kritik.³¹ Meilensteine

der Entstehung des japanischen BGB, 150 f.; zu den Vorschriften des KEG Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz.

²⁸ *Kappu hanbai-hō*, Gesetz Nr. 159/1961 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation, und TOKYO BULLETIN CORPORATION, Instalment Sales Act (Tôkyô 1968), dt. auszugsweise Übersetzung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherreditsystem in Japan, 146 ff.; zu den Vorschriften des TzG Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftegesetz.

²⁹ *Kashikin gyōsha no jishu kisei no jochō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 102/1972, aufgeh. 1983; dazu knapp OKAWA, Legal Control of Consumer Credit, 236; vgl. zur Terminologie erneut Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

³⁰ *Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu (Kashikin-gyō kisei-hō)*, Gesetz Nr. 32/1983, dt. auszugsweise Übersetzung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherreditsystem in Japan, 138 ff.; dieser Name galt bis zur Umbenennung des Gesetzes (nebst zugehöriger DVO und AVO) in *Kashikin gyōhō* zum 19. Dezember 2007; vgl. zur Terminologie wiederum Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

³¹ Kritisch zum Gesetz a.F. bereits YÔKO SHIBATA, Fresh Curbs on Loan Sharks Fail to Satisfy, in: Financial Times, 19. September 1983, 10; ÔMURA, Verbraucherrecht, 365; MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 298, 305, 309; mit verheerendem Urteil NAGAO, Consumer Credit Market, 36–40; NISHIMURA, Household Debt and Consumer Education in Postwar Japan, 267 f.; mit sieben Kritikpunkten SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 187 f.; SHIGEMATSU, Verbrauchercredit und Verbrechen, 119 ff.; TATEWAKI, Banking and Finance in Japan, 131 f.; vgl. mit Verweis auf die h.L. in Japan IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 14 f.; für Verweise auf die Anwaltschaft UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, und RHODES, Consumer Credit in Japan, 36. Aus rechtssoziologischer Sicht wurde sogar vorgebracht, dass Forderungen von Verbraucherkreditinstituten per se anonym, unsozial und damit von ihrer Rechtsnatur her

des sich entwickelnden Verbraucherschutzes waren demgegenüber das 1968 in Kraft getretene Verbrauchergrundgesetz (VerbrGG)³² und das wieder in stärkerer Anlehnung an das europäische (Gemeinschafts-)Recht entstandene Verbrauchervertragsgesetz (VerbrVG)³³ aus dem Jahr 2000.³⁴

Obwohl das Finanzwesen einen der am stärksten regulierten Bereiche der japanischen Wirtschaft darstellte, blieben Verbraucherkreditinstitute gegenüber der intensiven Kontrolle von Banken kaum reguliert und nur schwach beaufsichtigt.³⁵ Gerade die Regeln zu Höchstzinssätzen blieben von auffällender Zurückhaltung geprägt.³⁶ Auch von den tiefgreifenden Reformen des japanischen Finanzsystems der 1990er Jahre blieben die Verbraucherkreditinstitute ausgenommen.³⁷

Sie rückten erst nach der Jahrtausendwende, d. h. 2003, 2004 und insbesondere 2006 wieder in den Fokus des Gesetzgebers.³⁸ Denn aufgrund der beschriebenen sozioökonomischen Entwicklungen, des zunehmenden politischen

atypisch seien, so unter Berufung auf *Max Weber* und *Takeyoshi Kawashima* MASAKI ABE, *Kenryoku to hō – kenryoku kōshi toshite no kenri shuchō to kyōdō-sei* [Macht und Recht – die Durchsetzung von Rechten als Machtausübung und die Gemeinschaftlichkeit], in: *Hōshakai-gaku* [Rechtssoziologie] 52 (2000) 34–45.

³² *Shōhi-sha kihon-hō* (früher: *Shōhi-sha hogo kihon-hō*), Gesetz Nr. 78/1968 i. d. F. des Gesetzes Nr. 49/2009, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

³³ *Shōhi-sha keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 61/2000 i. d. F. des Gesetzes Nr. 45/2017, dt. Übersetzung MARC DERNAUER, Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge, in: *ZJapanR* 11 (2001) 241–254, 247 ff., engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; im Überblick Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz.

³⁴ Zur Entwicklung von Verbraucherrecht und Vertragsfreiheit ÔMURA, Verbraucherrecht, 1–18 und DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 11–48; rechtsvergleichend KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 25–33; im Überblick ODA, Japanese Law, 160–162, grundlegend ATSUSHI ÔMURA, *Keiyaku-hō kara shōhi-sha hō e* [Vom Vertragsrecht zum Verbraucherrecht] (Tōkyō 1999).

³⁵ So ODA, Japanese Law, 32; zur Regulierung von Finanzdienstleistungen in Japan WELLS, Financial Services and Regulation, 551 ff.; allgemein zur Regulierung in Japan HALEY, The Spirit of Japanese Law, 25–30.

³⁶ So auch BAUM, The Role of Courts in Japan, 16; MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 309 f.; zur Bankaufsicht Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz; für einen wertenden Vergleich der Aufsichtssysteme Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

³⁷ Als Ergebnis dieser diametral entgegengesetzten Regulierungsstrenge habe der rigide gehandhabte Bankensektor zeitweise und überspitzt gesagt dem italienischen der 1990er Jahre geähnelte, während das liberal gehandhabte Nicht-Bankensegment eher an den von Wucher und organisierter Kriminalität geprägten US-amerikanischen der 1920er Jahre erinnere, mit diesem Vergleich SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 3.

³⁸ Für eine Zusammenfassung der Novellierungen seit der Jahrtausendwende und insbesondere der Reform 2006 Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende; zu den Entwicklungen seit 2010 Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

Drucks in der Öffentlichkeit, einer Flut von Zivilklagen und weitreichender Gerichtsentscheidungen war die Notwendigkeit regulatorischer Korrekturen im Kreditwesen unbestreitbar geworden.³⁹ So sah sich auch die regierende LDP nach langem Zögern gezwungen, eine ernsthafte Reform auf den Weg zu bringen, im Zuge deren die Dreifachnovelle von 2006 umgesetzt wurde. Hieraus ging nach einer Umbenennung unter anderem das grunderneuerte Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG, umgangssprachlich *Sarakin*-Regulierungsgesetz) hervor.⁴⁰ Den Boden für die bis Juni 2010 vollständig in Kraft getretene Gesetzesreform hatten die Zivilgerichte geebnet.

2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung

Darlehenssachen verfügen mit einem Anteil von zuletzt mehr als der Hälfte aller Zivilklagen über eine herausragende Bedeutung in der japanischen Rechtspraxis. Gleichzeitig spielt in diesem Rechtsgebiet die Rechtsprechung eine ungewöhnlich herausgehobene Rolle bei der Rechtsfortbildung. Der folgende Unterabschnitt zeigt diese wechselseitige Bedeutung auf, gibt einen Überblick über das bei Darlehenssachen relevante Verfahrensrecht und fasst die Rolle der Richterschaft zusammen.

Die ungewöhnlich dynamische Entwicklung des Kreditrechts wird schon seit Längerem in der japanischen Zivilrechtsprechung offenkundig und trat zunächst durch den hohen Anteil der vor japanischen Instanzgerichten streitgegenständlichen Darlehensforderungen zutage: Der Darlehensvertrag ist zwar lediglich einer von insgesamt 13 im ZG typisierten Verträgen. So könnte man denken, dass seine judizielle Bedeutung unter den zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht überragend ist; zumal Darlehensforderungen zumeist außergerichtlich durchgesetzt werden.⁴¹ Als letztmalig eine Statistik zum Gegenstand der

³⁹ Während japanische Rechtswissenschaftler als Grund für die Zurückhaltung einen gewissen „legislatorischen Respekt“ vor dem historischen Gesetzgeber von ZG und historischem ZBG nennen, spricht MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 309 f. im Hinblick auf die Höchstzinssätze und Konditionssperre a.F. von gesetzgeberischer Gleichgültigkeit gegenüber Verbrauchern; während SHIBUYA, *Private Pawn Shops*, 3 im Zusammenhang mit Kreditwucher und der Rechtslage seit 1983 von „backwardness and the developmental stage of Japanese capitalism“ spricht; verschiedene Erklärungstheorien für das Einsetzen der Regulierung diskutieren KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 203 ff.; mit der Frage warum die Reform „fast 30 Jahre zu spät“ kam auch SALA, *Markt für Konsumkredite in Japan*, 3 f.; mit einer wenig überzeugenden Antwort auf neoliberale Liberalisierungspolitik verweisend DIES., *The Japanese Consumer Finance Market*, 8; vgl. auch MARUTSCHKE, *Einführung in das japanische Recht*, 110 f.

⁴⁰ *Kashikin gyōhō*, Gesetz Nr. 32/1983 i. d. F. des Gesetzes Nr. 69/2014, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*; zum Gesetz, einschließlich der Terminologie, Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

⁴¹ Dazu m. w. N. Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung.

Klagen an japanischen Distriktgerichten (DG, *chihô saiban-sho*) aufgestellt wurde, nahm das Darlehens- bzw. Kreditrecht jedoch den größten Teil ein (vgl. nachfolgend Tabelle 8).

Tabelle 8: Zivilklagen vor Summarischen Gerichten und Distriktgerichten nach Gegenstand⁴²

	Summarische Gerichte	Distriktgerichte
Klagen insgesamt	244.131	146.392
– Darlehenssachen	(195.240)	(35.220)
– Immobiliensachen	(4.623)	(33.447)
– Verkehrsunfälle	(1.215)	(6.360)
– Sonstige	(43.053)	(71.365)

Bereits in den 1980er Jahren war die Zahl der Zivilklagen stark angestiegen, wobei die meisten dieser Prozesse Forderungen aus Darlehensverträgen betrafen.⁴³ Vor den Summarischen Gerichten (SG, *kan'i saiban-sho*), der untersten Instanz, waren dies sogar vier Fünftel aller Zivilklagen. Dass diese Instanz gemäß Art. 33 Gerichtsgesetz⁴⁴ nur für Forderungen i.H.v. bis zu 0,9 Mio. Yen bzw. seit 2004 bis zu 1,4 Mio. Yen zuständig ist, lässt den Schluss zu, dass es sich hier ganz überwiegend um Darlehen an Verbraucher oder Kleinunternehmer handelte. Für das Bereicherungsrecht sind Zinsrückforderungsklagen bis ca. 2010 zum häufigsten Anwendungsfall geworden.⁴⁵ Wie Tabelle 8 eben-

⁴² SAIKÔ SAIBAN-SHO [OGH] (Hrsg.), *Shihô tôkei nenpô* 1994 [Statistisches Jahrbuch der Justiz 1994] (Tôkyô 1994) Tabellen 10 und 23; dies bedarf der Erläuterung, dass nur ein Teil der Zivilverfahren vor japanischen ordentlichen Gerichten statistisch als Klagen aufgeführt werden; in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich demgegenüber lediglich um Anträge bezüglich Insolvenz- und anderer spezieller Verfahren (nicht mehr abrufbar) und daher zitiert nach MARK RAMSEYER/ERIC RASMUSEN, Comparative Litigation Rates, in: The Harvard John M. Olin Discussion Paper Series 681 (2010) 8, verfügbar unter: <http://www.law.harvard.edu/programs/olin_center/papers/pdf/Ramseyer_681.pdf>.

⁴³ So TAKESHI KOJIMA, Civil Procedure Reform in Japan, in: Michigan Journal of International Law 11 (1990) 1218–1234, 1221 und TOM GINSBURG/GLENN HOETKER, The Unreluctant Litigant? An Empirical Analysis of Japan's Turn to Litigation, in: Journal of Legal Studies 35 (2006) 31–59, 56; vgl. auch TAKAO TANASE, The Management of Disputes: Automobile Accident Compensation in Japan, in: Law and Society Review 54 (1990) 651–692, 542.

⁴⁴ *Saiban-sho-hô*, Gesetz Nr. 59/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 67/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; zum Verfahren vor den SG näher SHUSUKE KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1287–1369, 1346 ff.

⁴⁵ COLOMBO/SHIMIZU, Explaining Japan's "Litigation Bubble", Abschnitt 3; zur Zeit nach der großen Reform Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

so zeigt, waren Darlehen in beiden Instanzen zusammen etwa 30 Mal so häufig Gegenstand wie beispielsweise Verkehrsunfälle.

Diese Bedeutung zeigt sich auch in der Inanspruchnahme der Angebote von Schlichtungs- und Beratungsstellen für Verbraucher.⁴⁶ Mit der wachsenden Beliebtheit unbesicherter Barkredite in den frühen 1980er Jahren und dem Aufkommen der revolvingierenden Kartenkredite war auch die Zahl entsprechender alternativer Streitbelegungen rapide gestiegen. Allein im Jahr 1992 wurden rund 41.000 Schlichtungsverfahren verzeichnet, bei denen es sich beim Gläubiger um einen Geldverleihgewerbetreibenden handelte.⁴⁷ Hierbei handelt es sich um organisatorisch an die Gerichte angebundene, nichtöffentlich gestaltete und auf Versöhnung der Parteien ausgerichtete Verfahren, die sich grundlegend von Zivilprozessen unterscheiden.⁴⁸ Aufgrund der zunehmenden Belastung der Gerichte mit Verbraucherdarlehensfällen wurde hierfür 1999 eigens eine spezielle Form gerichtsnaher Schlichtung im Gesetz über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen (Sonderschlichtungsgesetz) geschaffen.⁴⁹ Schon vor der Kreditrechtsreform betrafen acht von zehn dieser Sonderschlichtungsverfahren Verbraucherüberschuldungen, wengleich sie nicht immer zu einer Einigung verhalfen.⁵⁰

⁴⁶ Dazu unten Tabelle 17; im Einzelnen auch Kapitel 3: IV. 4. Aufklärung und Beratung von Opfern: *hōritsu sōdan*, Kapitel 4: VI. 5. Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention; zu den rechtlichen Besonderheiten bei Verbrauchern SHUSUKE KAKIUCHI, Regulation of Dispute Resolution in Japan: Alternative Dispute Resolution and its Background, in: Steffek/Unberath (Hrsg.), *Regulating Dispute Resolution ADR and Access to Justice at the Crossroads* (London 2013) 269–296, 273, 285, 290 ff.

⁴⁷ Vgl. YOSHIKAZU SAGAMI, Laws and Regulations for the Collection of Consumer Debts and Their Problems, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 11 (1995) 242.

⁴⁸ Ausführlich zu den Rechtsgrundlagen HARALD BAUM/EVA SCHWITTEK/FELIX BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: Baum/Bälz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1371–1425, 1376, 1387–1397.

⁴⁹ *Tokutei saimu-tō no chōsei no sokushin no tame no tokutei chōtei ni kansuru hōritsu*, kurz *Tokutei chōtei-hō*, Gesetz Nr. 158/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 53/2011. Dieses Verfahren wurde eigens für außergerichtliche Einigungen mit Gläubigern zur Bewältigung von Problemen mit notleidenden Krediten eingeführt, vgl. KÔZŌ YAMAMOTO, *Ichimon ittō tokutei chōtei-hō* [Fragen und Antworten zum Sonderschlichtungsgesetz] (Tōkyō 2000) I, vgl. zum Gegenstand und zum Zweck des Gesetzes auch 3 ff., 31 ff.; mit ausdrücklichem Verweis auf Verbraucherkredite und m.w.N. BAUM/EVA SCHWITTEK/FELIX BURKEI, Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, 1377, 1397 f.

⁵⁰ AYA YAMADA, *Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?*, in: Scheiber/Mayali (Hrsg.), *Emerging Concepts of Rights in Japan* (Berkeley 2007) 73–91, 78 ff.; als Beispiel einer Sonderschlichtung nach überhöhten Zinsvereinbarungen aus der jüngeren Rechtsprechung OGH v. 15.09.2015, Minshū 250, 47; vgl. auch COLOMBO/SHIMIZU, *Explaining Japan's "Litigation Bubble"*, Abschnitt 3; zu weiterem Verfahrensrecht Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

Zahlungsklagen aus Darlehensverträgen liegen nicht selten in der Sache unbestrittene Fälle zugrunde, die in foro gütlich erledigt werden.⁵¹ So beziehen sich 80 % der Versäumnisurteile, Anerkenntnisse und Ratenzahlungsvereinbarungen auf Darlehensforderungen.⁵² Zur Begründung der gerichtlichen Bedeutung von Darlehensverträgen wird auf die beschriebene Verbraucherkreditproblematik verwiesen. Sie führe dazu, dass

„[...] es sich materiell bei dem überwiegenden Anteil der Verfahren (Schätzungen von Richtern lauten auf etwa 80 %) um Zahlungsklagen aus Darlehensverträgen handelt – was ein besonderes Licht auf die Möglichkeit in Japan wirft, problemlos und ohne Kreditwürdigkeitsprüfung Kleinkredite aus Zahlungsmaschinen der Kreditunternehmen zu erhalten.“⁵³

Hinzu komme, dass die unzureichende Attraktivität des Mahnverfahrens in Japan den Anteil von Zahlungsklagen erhöhe und sich eine liberale Haltung des Gesetzgebers, wie lange in Bezug auf den Verbraucherkreditmarkt, grundsätzlich erhöhend auf die Prozessdichte auswirke.⁵⁴ So überrascht es nicht, dass die Bedeutung des Rechtsgebiets ab der Jahrtausendwende bis in die höchstrichterliche Rechtsprechung stark zugenommen hat.⁵⁵ Als ab 2006 die Anzahl der Klagen ohne Rechtsanwälte vor Distriktgerichten explosiv um mehrere Zehntausend anstieg, wurde zur Begründung immer wieder auf die zahlreichen erfolgreichen Zinsrückforderungen durch Verbraucher auf der Grundlage der progressiven Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH, *Saikô Saiban-sho*) verwiesen.⁵⁶

⁵¹ KOJIMA, Civil Procedure Reform in Japan, 1218, 1221.

⁵² Die Verfahrensdauer für diese Verfahren hat sich nach der Jahrtausendwende von elf auf ca. zwei Monate verkürzt, mit Verweis auf Erhebungen von 1987 und 1988 ebd.; bei der Einlegung von Rechtsmitteln waren deutlich längere Zeiten üblich; mit Verweis auf Statistiken des OGH zu den Jahren 2001, 2002 und 2003: DÖRTE LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozessgesetzes aus dem Jahr 2003, in: ZJapanR 18 (2004) 37–49, 47; siehe auch Kapitel 3: III. 3. Transaktionskostentheorie: Der Preis von *kashida'ore risuku* und *toritate seppan*.

⁵³ LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozessgesetzes, 47; so mit der Angabe von rund 50 % auch COLOMBO/SHIMIZU, Explaining Japan's "Litigation Bubble", Abschnitt 3.

⁵⁴ Vgl. TOM GINSBURG/GLENN HOETKER, The Effects of Liberalization on Litigation: Notes Toward a Theory in the Context of Japan, in: Washington University Global Studies Law Review 8 (2009) 303–315, 312; näher zum Problem der Forderungsdurchsetzung Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung und III. 1. Verfügungsrechtetheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihô kaso*.

⁵⁵ Eine als repräsentativ angesehene Auswahl von Entscheidungen enthält beispielsweise acht Judien des OGH zum Vertragsrecht, wovon allein sechs das Darlehensrecht betreffen, JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle] (Hrsg.), *Jurisuto zōkan: Saikō-sai toki no hanrei VI (Heisei 18 – Heisei 20)* [Jurist Sonderausgabe: Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008)] (Tōkyō 2010) 117–134.

⁵⁶ COLOMBO/SHIMIZU, Explaining Japan's "Litigation Bubble"; siehe auch „Lawyerless Lawsuits Increasing“, The Yomiuri Shimbun, 17. Januar 2011, Abschrift verfügbar un-

Gerichte bilden auch in Japan ein wichtiges Forum für politische und soziale Transformationsprozesse.⁵⁷ Wie *Baum* jüngst wieder bekräftigte, übernehmen die Richter des OGH dabei eine ausgesprochen aktive Rolle bei der Fortbildung des Privatrechts, in welchem sie zahlreiche Entscheidungen von weitreichender gesellschaftlicher Bedeutung fällen.⁵⁸ Bei dieser Arbeit zeigen sie teils progressives rechtspolitisches Denken und mitunter wenig Rücksicht auf mächtige Interessengruppen, indem sie sich konservativen Auffassungen aus Politik, Bürokratie und Finanzwirtschaft entgegenstellten.⁵⁹ Darlehenssachen sind hierfür ein Paradebeispiel, so *Haley* und *Foote*,⁶⁰ denn hier setzte sich die höchstrichterliche Rechtsfortbildung mit Billigkeitserwägungen sogar über den erklärten Willen und Wortlaut des Gesetzgebers (*rippô-sha*) hinweg, wie auch *Oda* und *Kamemoto* beobachteten.⁶¹

Japanische Gerichte konterkarierten den liberalen Gesetzgeber im Bereich der Verbraucherdarlehen bereits seit den 1960er Jahren erfolgreich – nicht selten contra legem.⁶² Eine Reihe von Entscheidungen des OGH ab Mitte der 1980er Jahre und besonders zwischen 1999 und 2006 führte diese als „flexi-

ter: <<http://japaneselaw.blogspot.de/2011/01/lawyer-less-lawsuits-increasing.html>>. Vgl. zu diesen *hon'nin soshô* genannten Klagen erneut die beiden in Fn. 54 auf Seite 78 genannten Kapitel.

⁵⁷ Grundlegend JOHN HALEY, *Law and Culture in China and Japan: A Framework for Analysis*, in: *Michigan Journal of International Law* 27 (2006) 895–915, 914.

⁵⁸ BAUM, *The Role of Courts in Japan*, 17 f.; zur problemgebundenen Rechtsfortbildung durch den OGH im Zivilrecht einfürend KITAGAWA, *Drei Entwicklungsphasen im japanischen Zivilrecht*, 133, 138 ff. und MASAMICHI OKUDA, *Richterliche Rechtsfindung und Rechtsfortbildung im japanischen Zivilrecht*, in: Becker (Hrsg.), *Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes: Festschrift für Manfred Rehbinder* (München 2002) 581–591.

⁵⁹ BAUM, *The Role of Courts in Japan*, 17 f.; ausführlich zum Konflikt zwischen LDP und Judikative SHOGO NODA, *Japanische Gerichte und politische Einflussnahme: Eine politikwissenschaftliche Analyse*, in: Stürmer (Hrsg.), *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung: Ein japanisch-deutsches Symposium* (Tübingen 2010) 137–166, 143 ff.

⁶⁰ JOHN HALEY/DANIEL FOOTE, *Judicial Lawmaking and the Creation of Legal Norms in Japan: A Dialogue*, in: Haley/Takenaka (Hrsg.), *Legal Innovations in Asia: Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law* (Cheltenham/Northampton, MA 2014) 77–122, 117, 120.

⁶¹ ODA, *Japanese Law*, 7 f., 42 f., 127 f., 151; in einer besonders tiefgehenden, dogmatisch-rechtsphilosophischen Analyse KAMEMOTO, *Rechtsphilosophie*, 42–115; mit Beispielen anderer Rechtsgebieten ANDERSON/Ryan, *Japan*, 130–132.

⁶² Ausführlich TOSHIO HIRONAKA, *Wagatsuma minpô-gaku to han-seitei hôteki kaishaku (3-kan)* [Die Zivilrechtslehre Wagatsumas und die Gesetzesauslegung contra legem (dritter und letzter Teil)], in: *Jurisuto* 1096 (1996) 74–83; so auch MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schuldturn*, 29; DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit*, 291 f.; PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 555 und WEITZDÖRFER, *Return of Unjust Enrichment*, 117 f.; m. w. N. aus der Rechtsprechung KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 222; vgl. auch KODANSHA LTD., *Kodansha Encyclopedia of Japan*, 317.

bel“, „aktivistisch“ bzw. „anti-positivistisch“ charakterisierte Rechtsauslegung fort.⁶³ Wie in den nachfolgenden Abschnitten III und V dieses Kapitels aufgeführt wird, hat der OGH durch Auslegung des ZBG, des KEG und des GeldverleihGG gerade die Kondiktion überhöhter Zinsen deutlich erfolgversprechender und durchschlagkräftiger gestaltet.⁶⁴

Dies betraf erstens im ZG die Anrechnung von Überzahlungen auf die Hauptschuld entgegen den schuldrechtlichen Tilgungsvorschriften, die Verzögerung der Verjährung durch Zusammenziehung älterer und jüngerer Kondiktionsansprüche sowie die Haftungsverschärfung durch Annahme von „Bösgläubigkeit“ beim Empfang überhöhter Zinsen.⁶⁵ Zweitens schloss der OGH die Schutzlücke des ZBG durch die Anrechnung überzahlten Zinses auf die Hauptschuld.⁶⁶ Drittens nahm er eine noch restriktivere Auslegung der Konditionssperre für „freiwillige“ Überzahlungen im GeldverleihGG vor⁶⁷ und erklärte viertens die zugehörige Kabinettsverordnung für teilnichtig.⁶⁸ In dieses Bild passt auch, dass der OGH das ZG hinsichtlich der Kreditsicherung extensiv und das Versicherungsrecht contra legem so auslegte, dass Hinter-

⁶³ Mit diesen Attributen auch SÔICHRÔ KOZUKA, *Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law: Juridification of Society Through Case Law?*, in: ZJapanR 27 (2009) 81–90, 83, 88; ODA, *Japanese Law*, 7–9, 42 f.

⁶⁴ Als wichtigste Entscheidung OGH v. 13.01.2006, Minshû 60, 1, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, *Judgments of the Supreme Court*, engl. Zusammenfassung TOSHIYUKI KÔNO, *Transparency of Japanese Law Project* (Fukuoka 2011), verfügbar unter: <<http://www.tomeika.jur.kyushuu.ac.jp>> (nicht mehr abrufbar, Kopien vorliegend); mit Anmerkungen SHÛSEI ONO, *Seigen chōka risoku to kashikin gyōhō 43-jō 1-kō no tekiyō* [Die Anwendung von Art. 43 I GeldverleihGG und die Schranke überschreitender Zins], in: Jurisuto 1332 (2007) 78–80 und JURISUTO HENSÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], *Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008)*, 122 f.; für eine Zusammenfassung der früheren dieser OGH-Entscheidungen SHÛSEI ONO, *Kashikin-gyō ni matsuwaru saikin no saikō-sai hanrei no hōri* [Rechtsprinzipien des jüngsten, das Geldverleihgewerbe betreffenden Urteils des OGH], in: Jurisuto 1319 (2006) 26–35; mit zahlreichen Fallbeispielen zur Zinskondiktion YOSHIO SHIOMI, *Purakutisu minpō III: Saiken sōron* [Praxis des Zivilgesetzes III: Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tōkyō 2007) 38–50, insbesondere 41 f.; KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 200, 222 ff. sowie mit breiterem Kontext KOZUKA, *Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law*, 87 ff.

⁶⁵ Zur Anrechnung von Zahlungen nach Art. 488 I ZG Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht; zur Kondiktion nach Art. 703 ZG Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

⁶⁶ Zu Art. 1 II ZBG a.F. und den Entscheidungen von 1964 und 1968 Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz.

⁶⁷ Zu Art. 43 GeldverleihGG a.F. Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

⁶⁸ Dazu Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

bliebene von Schuldner, die Lebensversicherungen schon in Suizidabsicht abgeschlossen hatten, trotzdem entschädigt werden mussten.⁶⁹

Durch den Federstrich des Reformgesetzgebers im Jahr 2006 ist der Gang der Entscheidungen zur alten Rechtslage heute zu einem erheblichen Teil der Rechtsgeschichte zuzuordnen. Daher konzentriert sich diese Arbeit auf die Gesetzesnovellen, die das alte Fallrecht kodifiziert und weiterentwickelt haben und die geltende Rechtslage abbilden.⁷⁰ Auf die höchstrichterliche Rechtsprechung wird kontinuierlich verwiesen;⁷¹ sie wird zusammen mit der Rolle des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung rechtspolitisch gewürdigt.⁷²

3. Anwaltschaft

Darlehensforderungen stellen als häufigster Streitgegenstand vor Instanzgerichten auch einen zentralen Inhalt anwaltlicher Praxis dar. Die progressiven Entscheidungen des OGH riefen Rechtsanwälte (*bengo-shi*), institutionell organisiert im Dachverband der japanischen Rechtsanwaltskammern (*Nichibenren*, Japan Federation of Bar Associations, JFBA) sowie seit 2002 an Summarischen Gerichten prozessführungsbefugte Rechtsschreiber (*shihô shoshi*, japanische Form von *para-legals*), die ebenfalls in einem Dachverband organisiert sind (*Nihon Shihô Shoshi-kai Rengô-kai*, Japan Federation of Shiho Shoshi's Associations, JSSA), auf den Plan.⁷³ Genau zu einer Zeit, als nach Reformen des Prüfungssystems mehr Junganwälte auf Mandatssuche waren,⁷⁴ traten sie gemeinsam die Welle sog. Klagen zur Rückforderung überzahlter Zinsen (*kabarai-kin henkan seikyû soshô*) los.⁷⁵

Der seit dem Rechtsprechungswandel nach der Jahrtausendwende erhöhte Grad an Vorhersehbarkeit der Verfahren, denen oft verhältnismäßig gleichgelagerte Fälle mit standardisierten *sarakin*-Darlehensverträgen zugrunde lagen,

⁶⁹ Zu Art. 51 VersG Kapitel 4: VI. 3. Ausschlussfrist für Zahlungen bei Suizid durch das VersG: *jisatsu menseki kikan*; kritisch Kapitel 5: IV. 2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen.

⁷⁰ Dazu die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.

⁷¹ Der Gang der Entscheidungen ist Schrifttum in engl. Sprache mehrfach aufgearbeitet worden, dazu Nachweise in der Einleitung: III. Stand der Forschung sowie in Fn. 64 auf S. 80, durch den Verfasser an anderer Stelle kommentiert, dazu WEITZDÖRFER, Return of Unjust Enrichment, und in Bezug auf die Zinskontrolle auf Deutsch durch MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 27 f., 31–36 zusammengefasst worden; siehe auch das Entscheidungsverzeichnis im Anhang.

⁷² Eine wertende Gesamtschau erfolgt in Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments und in Kapitel 5: IV. 2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen.

⁷³ Zum Stand der Rechtsschreiber ODA, Japanese Law, 80 f.; vgl. auch Kapitel 3: III. 4. Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von *jiken-ya* und *jidan-ya*.

⁷⁴ Vgl. MAEDA/CHAO, Japan's Consumer Finance Problem, 3.

⁷⁵ TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, 34; zur Kondiktion Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

ermöglichte zudem außergerichtlich eine massenhafte Rückforderung überzahlter Zinsbeträge. Rechtsanwälte und Rechtsschreiber spielten hierfür eine entscheidende Rolle, indem sie betroffene Darlehensnehmer in TV und Internet, durch Zeitungsanzeigen und Plakate in öffentlichen Verkehrsmitteln aktiv aufforderten, Klage zu erheben oder sich mit den Instituten gleichsam „im Schatten“ der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einigen.⁷⁶ Die Zahl der außergerichtlichen Verfahren übertraf die Zahl der Klagen bei weitem – manche Kanzleien richteten eigene „Callcenter“ ein, um der Fülle von Mandaten Herr zu werden; spezielle Computerprogramme ermöglichten eine automatische Berechnung der Rückzahlungsbeträge.⁷⁷

Tabelle 9 zeigt, wie sich durch Zinsrückzahlungsklagen die Zahl neu eingereicherter Zahlungsklagen zwischen 2005 und 2009 nahezu verdoppelte. In jenem Jahr nahmen Zinsrückzahlungsklagen 56 % aller neu eingereichten Klagen ein.⁷⁸ Da sich die Zahl der übrigen Zivilklagen in diesen fünf Jahren kaum veränderte, lässt sich feststellen, dass neue Darlehenssachen die in Japan traditionell niedrige Prozessdichte⁷⁹ binnen kurzer Zeit ganz erheblich erhöhten.

Diese sprungartige, in der japanischen Rechtsgeschichte einmalige Flut von Verfahren betraf zwar relativ einfach gelagerte Fälle.⁸⁰ Sie war aufgrund der Verjährung zudem ein „einmaliges Ereignis“ und vorübergehender Natur,⁸¹ stellte die unteren Instanzen jedoch vor derartige Kapazitätsherausforderungen, dass die Notwendigkeit kollektiven Rechtsschutzes offenkundig und in der Folge die Einführung einer Gruppenklage beschlossen wurde.⁸²

⁷⁶ Mit der Metapher des „Schattens“ auch RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 6, 164, 205, 239 ff.; die Wirksamkeit einer solchen außergerichtlichen Einigung eines Rechtsschreibers mit einem Verbraucherkreditinstitut in Bezug auf überzahlte Darlehenszinsen war z.B. Gegenstand der jüngsten Entscheidung des OGH v. 24.07.2017, Minshū 71, 969, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, *Judgments of the Supreme Court*.

⁷⁷ Zum aggressiven Marketing mancher Anwälte und Rechtsschreiber SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 5.

⁷⁸ M. w. N. RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 199.

⁷⁹ Zur traditionell niedrigen Prozessdichte Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung; zur Bedeutung der Klagewelle näher Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

⁸⁰ Die Mandate wurden vornehmlich von jungen bzw. unerfahrenen Anwälten übernommen; sehr kritisch zu den beteiligten Anwälten und Kanzleien RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 201–204.

⁸¹ So einhellig COLOMBO/SHIMIZU, *Explaining Japan’s “Litigation Bubble”*, Abschnitt 3; KAKIUCHI, Überlegungen zur staatlichen Förderung alternativer Konfliktlösung – eine japanische Perspektive, Vortrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, 10. Februar 2014; MAXIMILIAN LENTZ, *Unterlassungsklage durch Verbraucherverbände und Gruppenklage in Japan*, in: Rosenau/Schön (Hrsg.), *Japanisches Recht im Vergleich: Erstes Symposium zum japanischen Recht für Nachwuchswissenschaftler an der Universität Augsburg* (Frankfurt am Main u. a. 2014) 33–47, 33.

⁸² Ebd., 33 f.

Tabelle 9: Zivilklagen auf Geldzahlung in erster Instanz⁸³

	2005 [...] 2007		2008	2009	2010	2011
Klagen auf Geldzahlung in erster Instanz:						
– neu	435.018	604.686	698.895	838.042	749.126	662.664
– abgeurteilt	183.787	191.164	213.248	252.347	276.863	231.728
– verglichen	113.704	114.447	116.320	131.164	135.783	114.838
Zivilklagen in allen Instanzen insgesamt:						
– neu	534.891	702.904	796.012	967.924	903.983	813.615

Das institutionelle Arrangement zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche zeichnet sich dadurch aus, dass die Zahl der Rechtsanwälte bereits seit 1876 durch sehr strenge Prüfungen, die bis 1990 jährlich nur 500 Kandidaten passierten, bzw. eine jährliche Quote reglementiert wurde, die auch nach Reformen heute noch bei nur 1500 liegt.⁸⁴ Zwar besteht kein Anwaltszwang, anderen Personen als Rechtsanwälten und Rechtsschreibern ist die rechtliche Beratung oder Vertretung in Bezug auf gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsangelegenheiten jedoch grundsätzlich verboten, vgl. Art. 72 1 Rechtsanwaltsgesetz.⁸⁵ Ebenso ist es grundsätzlich nicht erlaubt, übernommene, d. h. im Wege der Abtretung erhaltene (*yuzuri 'uketa*) Rechte Dritter gewerblich im Wege der Klage (*soshō*), der Schlichtung (*chōtei*), des Vergleichs (*wakai*)

⁸³ Nicht beschränkt auf SG, ohne zurückverwiesene Fälle und sogar ohne die Sonderverfahren für geringfügige Forderungen; Zahlen bis 2008 aus Tabelle 25-11, *Soshō jiken oyobi chōtei jiken no shurui-betsu shin-jū, kisai kensū* [Neu eingegangene und erledigte Fälle von Klage- und Schlichtungsverfahren nach Typ] bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 781; Zahlen ab 2008 ebd., *Dai-63-kai nihon tôkei nenpō, heisei 26-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2014] (Tôkyô 2014), jeweils verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>; Zahlen für das Jahr 2006 sind dort nicht mehr verfügbar; vgl. jedoch COLOMBO/SHIMIZU, Explaining Japan's "Litigation Bubble", Tabelle 1.

⁸⁴ Zum rechtspolitischen Hintergrund ANDERSON/RYAN, Japan, 139–141; BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 18 f.; jüngst RAMSEYER, Bottom-feeding at the Bar, 143 ff.; zum stattdessen eher informellen Charakter der Rechtsdurchsetzung in Japan FRANK UPHAM, Law and Social Change in Postwar Japan (Cambridge, MA 1987); zur deutlichen Erhöhung der Quoten in jüngeren Jahren Kapitel 3: III. 3. Verfügungsrechtetheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihō kaso* und wertend Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

⁸⁵ *Bengo-shi-hō*, Gesetz Nr. 205/1949 i. d. F. des Gesetzes Nr. 66/2015, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; die Vorschrift ist zweimal geändert worden, zu den eng gefassten Ausnahmen i. S. d. Absatzes II Kapitel 3: V. Beschränkte Erlaubnis im Recht des Forderungsmanagements.

oder anderer Maßnahmen auszuüben, Art. 73.⁸⁶ Das Darlehensrecht ist zusammen mit ausgewählten Vorschriften des Kreditrechts Prüfungsgegenstand und gehört zum Kern der zivilrechtlichen Ausbildung.⁸⁷

Zusammengefasst gesagt waren diese institutionellen Schranken einerseits dafür mitverantwortlich, dass anwaltliche Beratung für viele Darlehensnehmer schwer erreichbar oder nicht erschwinglich war. Andererseits hatte die begrenzte Verfügbarkeit von Anwälten aufseiten der Darlehensgeber auch Fehlentwicklungen hinsichtlich der Forderungsdurchsetzung und im Inkassobereich zur Folge, die noch gesondert analysiert werden.⁸⁸ Dennoch spielte die heterogen strukturierte Anwaltschaft,⁸⁹ einerseits aktivistisch und idealistisch im Sinne des Verbraucherschutzes agierend, andererseits auch pragmatisch profitorientiert, durch eine rege Beteiligung an der Gesetzgebungsdebatte sowie die Zinsrückzahlungsklagen eine wichtige rechtspolitische Rolle bei der Lösung der Verbraucherkreditfrage.⁹⁰ Politisch aktive Anwälte wie der bereits erwähnte *Kenji Utsunomiya* hatten sich schon seit längerer Zeit unter anderem für die Verschärfung der strafrechtlichen Zinshöchstgrenze eingesetzt.⁹¹ Bis heute adressieren alle sieben von der JFBA zum Verbraucherschutz bereitgestellten Aufklärungsbroschüren letztlich die Kreditproblematik.⁹²

⁸⁶ Bei Zuwiderhandlungen drohen bis zu zwei Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu drei Mio. Yen, Art. 77 1 Nr. 3, 4 Rechtsanwaltsgesetz.

⁸⁷ An der Law School der Universität Tōkyō beginnt der Einführungskurs in die Rechtswissenschaft (*Hōgaku nyūmon*) bei Professor HIROYUKI KANSAKU alljährlich mit einer Vorlesung zum Verbraucherkreditrecht als Beispiel für die Spannungsfelder zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Liberalismus und Regulierung; auch gilt das Insolvenzrecht als eines der beliebtesten Themen in Staatsexamen; als Beispiel aus der japanischen Ausbildungsliteratur zu Verbraucherdarlehensverträgen EMIKO CHIBA/YOSHIO SHIOMI/NAOYA KATAYAMA, *Law practice minpō 2: Saiken-hen* [Rechtspraxis Zivilgesetz: Bd. 2, Recht der Forderungen] (Tōkyō 2009) 131–135, 217–221.

⁸⁸ Zur Bedeutung organisierter Kriminalität im Inkassowesen Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*; zu den Auswirkungen der regulatorischen Beschränkungen der Anwaltschaft näher Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung; wertend Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

⁸⁹ Vgl. zur Institution der Anwaltschaft z. B. ANDERSON/Ryan, Japan, 139–141.

⁹⁰ Dazu RAMSEYER, *Bottom-feeding at the Bar*, 14–18, 22; DERS., *Second-Best Justice*, 199, 258; TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, 34.

⁹¹ WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 78; siehe auch das Personenverzeichnis.

⁹² Eine der JFBA-Verbraucherschutzbroschüren betrifft die Überschuldung, eine betrifft die Verbraucherbildung und fünf betreffen Darlehensverträge (Stand: Mai 2015), vgl. NIHON BENGOSHI RENGŌ-KAI [JFBA], *Panfuretto-tō* [Broschüren etc.] (Tōkyō 2015), verfügbar unter: <http://www.nichibenren.or.jp/jfba_info/publication/pamphlet.html>.

4. Aufsichtsbehörden

Die besondere Bedeutung der Zivilgerichtsbarkeit bei der Weiterentwicklung des Verbraucherkreditrechts stellt insofern eine Besonderheit dar, als in Japan herkömmlich der Verwaltung die wichtigste Steuerungsfunktion zugeschrieben wird. Diese zeigte sich in Bezug auf den Schutz von Darlehensnehmern im Nicht-Bankensegment jedoch lange wenig aktiv, zumal bis 1983 die Aufsicht nur bei den einzelnen Präfekturen lag und sich wie beschrieben auf die Kontrolle Branchenvereinigungen zur Selbstregulierung beschränkte.⁹³

Die 1983 eingeführten, nationalen Aufsichtsbefugnisse wurden erst durch die dreifache Kreditrechtsnovelle von 2006 deutlich erweitert und werden noch gesondert beschrieben.⁹⁴ Darüber hinaus wurden im Jahr 2009 drei Gesetze verabschiedet, durch die unter anderem erstmals eine zentrale, nationale Verbraucherbehörde (Agentur für Verbraucherangelegenheiten, *Shôhi-shachô*) geschaffen wurde, in welcher bislang verstreute Verbrauchersachbüros „gebündelt“ wurden (*shôhi-sha gyôsei ippon-ka*).⁹⁵

Die Aufsicht (*kantoku*) über Verbraucherkreditinstitute obliegt demgegenüber dem Amt für Finanzdienstleistungen in Tôkyô (Financial Services Agency, FSA, *Kin'yû-chô*), welches unabhängig und nur dem Premierminister berichtspflichtig ist.⁹⁶ Die Befugnisse zur Finanzmarktaufsicht, welche sich

⁹³ Zur auf die Branchenvereinigungen beschränkten Aufsicht Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung.

⁹⁴ Dazu TAKANORI ISHIKAWA/YUKINAGA KOJIMA, *Kaisei kashikin gyôh-tô dankai sekô jôbun-shû* [Sammlung der Vorschriften zur schrittweisen Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes etc.] (Tôkyô 2007) 22; eingehend NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 108–117; zu konkreten Aufsichtsbefugnissen Kapitel 2: V. 5. Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung sowie Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

⁹⁵ Gesetz zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission, *Shôhi-sha-chô oyobi shôhi-sha i'in-kai setchi-hô*, Gesetz Nr. 48/2009 i. d. F. des Gesetzes Nr. 70/2017; Gesetz zur Reform von Gesetzen in Bezug auf die Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission, *Shôhi-sha-chô oyobi shôhi-sha i'in-kai setchi-hô no sekô ni tomonau kankei hôritsu no seibi ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 49/2009; Verbrauchersicherheitsgesetz, *Shôhi-sha anzen-hô*, Gesetz Nr. 50/2009 i. d. F. des Gesetzes Nr. 71/2014, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; vgl. dazu die Beiträge in KURESARA HAKUSHO HENSHÛ I'IN-KAI [Kommission zur Herausgabe des Weißbuchs der Waren- und Barkredite], Waren- und Barkredite, 80–107; ÔMURA, Verbraucherrecht, 18 und HÔREI YÔGO KENYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 514.

⁹⁶ Zur Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Finanzmarktaufsicht im Überblick KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 285 f.; zur Reform und der Ausgliederung der FSA: HARUMI HORI, *The Changing Japanese Political System: The Liberal Democratic Party and the Ministry of Finance* (Abingdon/New York 2005) 121 ff.

lange durch informelles und intransparentes Verwaltungshandeln ausgezeichnet hatte, waren 1998 dem Finanzministerium entzogen und im Rahmen einer grundlegenden Neuordnung der im Jahr 2000 neu gegründeten FSA übertragen worden, die seit 2001 dem Kabinettsbüro unterstellt ist. Damit ist die FSA dem Premierminister unterstellt, der seine Kompetenzen wiederum an den Präsidenten der FSA delegiert hat, vgl. dazu die Delegationsbefugnisse in Art. 45 GeldverleihGG oder Art. 194-7 Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG)⁹⁷. Mit diesen Maßnahmen reagierte der Gesetzgeber unter anderem auf Finanzskandale, Interessenverflechtungen und die bereits erwähnte Korruption, die in den 1990er Jahren offenkundig geworden waren.⁹⁸

Heute übt die FSA die Aufsicht über die zentralen Segmente der Finanzmärkte aus.⁹⁹ Dazu gehören sowohl Verbraucherkreditinstitute als auch Banken, vgl. Artt. 59 II, 147 BankG und Art. 45 II GeldverleihGG.¹⁰⁰ Ausnahmen bestehen bezüglich der von der Regierung geförderten Finanzinstitute, für die das Finanzministerium zuständig bleibt, bzw. bezüglich Förderbanken für Immobilien, Industrie, Fischerei und Landwirtschaft, für welche die Fachministerien zuständig sind.¹⁰¹ Für Ratenfinanzierungsgesellschaften ist gemäß Artt. 11, 15 TzG das Ministerium für Wirtschaft und Industrie (*Keizai Sangyō-shō*, Ministry of Economy Trade and Industry, METI) zuständig. Für Inkassodienstleister ist schließlich gemäß Artt. 20 ff. des Sondermaßnahmengesetzes betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (DienstleisterGG)¹⁰² das Justizministerium (*Hōmu-shō*) zuständig.¹⁰³

⁹⁷ *Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Gesetz Nr. 25/1948 i.d.F. des Gesetzes Nr. 49/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

⁹⁸ Zur Entwicklung der Regulierungsarchitektur KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 282–285; zu Gründen und Inhalten der administrativen Umgestaltung knapp ODA, Japanese Law, 325 f.; zum administrativ-institutionellen Paradigmenwechsel auch HIROKO AOKI, The New Regulatory and Supervisory Architecture of Japan's Financial Markets, in: ZJapanR 12 (2001) 101–115, 103, 113. MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 181 stellte seinerzeit zur Bürokratie fest: „Japan wird von einer schwerfälligen Bürokratie verwaltet, in der wichtige Entscheidungen aufgeschoben werden und [...] die insgesamt unfähig ist, die ihr gestellten Aufgaben schnell und effizient zu erledigen. Unter den Organen der Finanzverwaltung herrscht eine grenzenlose Bereicherungsgier“; m.w.N. zur Korruption Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung und Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*.

⁹⁹ KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 286; zur aktuellen Situation BAUM/KANDA, Financial Markets Regulation in Japan, 72 ff.; zur Segmentierung Kapitel 1: II. 1. Regulatorisch bedingte Marktmerkmale.

¹⁰⁰ Siehe Artt. 24-6-2 ff. i.V.m. Art. 45 GeldverleihGG und Artt. 24 ff. BankG.

¹⁰¹ Vgl. auch KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 286.

¹⁰² *Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō (Sābisā-hō)*, Gesetz Nr. 126/1998 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

Auf diese Weise wird nicht nur eine legislatorische, sondern auch eine administrative Segmentierung in der Aufsicht über das Kreditwesen erkennbar.¹⁰⁴ Die Spaltung der Aufsichtsbefugnisse zwischen dem Finanzministerium und dem mit ihm um Kompetenzen konkurrierenden METI war, neben einem Desinteresse an Verbraucherbelangen, eine der Ursachen der lange unzureichenden Kontrolle des Verbraucherkreditwesens.¹⁰⁵ Zwar gingen alle relevanten Gesetzesinitiativen seit 1983 aus dem Parlament hervor,¹⁰⁶ die erst wenige Jahre junge FSA spielte jedoch eine wichtige Rolle bei der Diskussion und Ausarbeitung der Gesetzesnovellen von 2003 und 2006, welche die entscheidenden Neuerungen bringen sollten.¹⁰⁷ Eine Schlüsselrolle kam hierbei der Juristin, LDP-Politikerin und späteren Staatsministerin für Verbraucherschutz *Masako Mori* zu, die sich seit 2005 innerhalb der FSA für entsprechende Reformen eingesetzt hatte und die zur Einbringung der Gesetzesentwurfes im Oktober 2006 erforderliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bürokratie und Politik gewährleistete.¹⁰⁸

Als aufsichtsrechtliche Möglichkeiten der Sanktionierung (*seisai; sankushon*) sehen alle Sondergesetze des Kreditrechts außer dem Kapitaleinlagengesetz Ermächtigungen zum Erlass von Verfügungen vor (*gyōsei shobun*), insbesondere dem Entzug oder der Suspendierung der jeweils erforderlichen Form einer Zulassung.¹⁰⁹ Auf Basis des GeldverleihGG (a.F.) hat die FSA seit 2002 in insgesamt 66 Fällen Aufsichtsmaßnahmen getroffen, unter anderem gegen die großen Institute *Takefuji*, *Aiful* und *GE Consumer*

¹⁰³ Zur Aufsicht über das Inkassowesen ausführlich Kapitel 3: V. 3. Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von *bōryoku-dan* und V. 5. Aufsichtsmaßnahmen und Strafvorschriften: *kantoku*, *bassoku*.

¹⁰⁴ Die Segmentierung wird in Kapitel 2: Öffentlichrechtliche Regelungen ausführlicher dargestellt und in Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung bewertet. Zur alten Rechtslage z.B. REPKE, Konsumentenkredite, 120 f.

¹⁰⁵ M. w. N. RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 56 f.; „Viel zu oft ist in der Literatur und in den populären Vorstellungen zu Ostasien naiv-vordergründig von wohlmeinenden Bürokraten [...] ausgegangen worden“, so WERNER PASCHA/CORNELIA STORZ, Institutionen in der Entwicklung Ostasiens: Eine Einführung, in Pascha/Storz (Hrsg.), Wirkung und Wandel von Institutionen: Das Beispiel Ostasiens (Stuttgart 2005) 4–26, 13; während MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 181 von einer Bürokratie spricht, „die sich zu weit von den Problemen der Bürger entfernt hat.“

¹⁰⁶ SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 1.

¹⁰⁷ Zur Reform näher Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹⁰⁸ Vgl. SHINICHI TERADA, Consumer Loan Firms Face the Music: Lending Legislation Reforms Spell Industry Shakeout, in: The Japan Times, 14. Dezember 2006 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); siehe auch das Personenverzeichnis.

¹⁰⁹ Dazu NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 111 ff.

Finance.¹¹⁰ Diese erfolgten vermehrt in den Jahren 2006 und 2008 sowie zuletzt 2011. Somit sind sie Teil einer seit der Jahrtausendwende in der japanischen Finanzmarktaussicht generell verstärkten Rechtsdurchsetzung.¹¹¹ Anlass der insgesamt zwölf Löschungen der Gewerberegistrierung und 44 Suspendierungen der Gewerberegistrierung waren unter anderem Verstöße der Gesellschaften gegen Zinsschranken (23 Verfügungen), Vorschriften zur Forderungseintreibung (15 Verfügungen), Informationspflichten (14 Verfügungen), Werbeverbote (acht Verfügungen), Berichtspflichten (drei Verfügungen) und sonstige tätigkeitsbezogene Regelungen (sieben Verfügungen), wegen unrichtiger Angaben (fünf Verfügungen), der Unterschreitung des Mindestkapitalbetrags (zwei Verfügungen) sowie jeweils in einem Fall wegen unlauterer Erlangung der Registrierung und der Verletzung von Buchführungspflichten.¹¹²

Überdies sehen alle Sondergesetze die Möglichkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen vor (*gyōsei-batsu*).¹¹³ Hierbei bestehen drei Arten wirtschaftsstrafrechtlicher Rechtsfolgen (*hōritsu kōka*): Dies sind erstens Gefängnis- (*kinko-kei*; Art. 9 Var 3 i.V.m. Art. 13 StrG) und Zuchthausstrafen (*chōeki-kei*, Art. 9 Var. 2 i.V.m. Art. 12 StrG), d.h. Haft unter Zwangsarbeit, sowie zweitens Geldstrafen (*bakkin*, Art. 9 Var. 4 i.V.m. Art. 15 StrG) für natürliche Personen. Drittens sieht das japanische Wirtschaftsverwaltungsrecht typischerweise Parallelbestrafungsnormen vor (*ryōbatsu kitei*), nach denen neben natürlichen Personen auch die betreffende juristische Person im Wege einer Geldstrafe belangt werden kann.¹¹⁴ Das Kern- und Nebenstrafrecht sehen Geld- und Freiheitsstrafen vor, die auch kumulativ verhängt werden können (*heika*).¹¹⁵ Wirtschaftsstrafrechtlich relevantes Fehlverhalten wird der Staatsanwaltschaft gemeldet, die sodann die Ermittlungen weiterführt.

¹¹⁰ KIN'YŌ-CHŪ [FSA], *Gyōsei shobun jirei-shū* [Sammlung der Fälle von Verfügungen] (Tōkyō 2016), jeweils aktualisiert verfügbar unter: <http://www.fsa.go.jp/status/s_jirei/kouhyou.html>.

¹¹¹ Vgl. z. B. jüngst BAUM/KANDA, *Financial Markets Regulation*, 111.

¹¹² Ebd.; vgl. für konkrete Beispiele von Aufsichtsmaßnahmen Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung und VI. 5.Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

¹¹³ Gesetzesübergreifend NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 114–118 und KAMIYAMA, Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität, 28, 33–35, 39 f.; vgl. auch DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 451–453.

¹¹⁴ Gesetzesübergreifend DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 453 f.; zu strafrechtlichen Rechtsfolgen JOHNSON, *Japanese Way of Justice*, 185 ff. Die Schweiz und Österreich haben 2003 beziehungsweise 2005 vergleichbare Unternehmensstrafen eingeführt.

¹¹⁵ So u. a. in Art. 48 StrG; Artt. 47 I, 47-3 I, 48 I, 48 II, 48-3 I GeldverleihGG; Artt. 61 I, 61-2 I, 62-2 I, 63-2 I, 63-2-2 I, 63-2-4 I BankG; Artt. 5 I, II, III, 8 I, II, III KEG; Artt. 49 I, 50 I, 51 I, 51-2 I TzG; Artt. 33 f. DienstleisterGG.

5. Strafverfolgungsorgane

In der Forensik wird die Bedeutung von Delikten im Zusammenhang mit Kreditgeschäften statistisch nur eingeschränkt sichtbar, obwohl solche Delikte zu den wichtigsten Feldern der Finanzkriminalität (*kin'yû hanzai*) in Japan gehören.¹¹⁶ Denn eine aktive Auseinandersetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Aufsichtsbehörden mit kriminellen Darlehensgebern begann erst ab dem Jahr 2003.¹¹⁷ Johnson begründet dies unter anderem damit, dass Opfer strafbaren Zinswuchers oder illegalen Inkassos nicht selten als „selbst schuld“ bzw. nicht schutzwürdig betrachtet wurden:

„[...] crimes are frequently committed to collect debts from victims who are themselves blameworthy (think of a yakuza loan shark collecting money from a heavily indebted gambler). Here, too, prosecutors prefer to let the parties resolve the conflict on, or mostly on, their own.“¹¹⁸

So wurde kritisiert, dass die Polizei den Schutz von Verbrauchern vor betrügerischen und kriminell agierenden Unternehmen lange nicht ernst genommen habe.¹¹⁹ Einerseits fehlten ihr die Mittel zur Aufklärung organisierter Finanzkriminalität, andererseits wird darauf verwiesen, dass sie sich hierzu auch nicht als zuständig ansah.¹²⁰ Dank gewachsenen Problembewusstseins und Neuerungen, welche die Beweisführung erleichtert und die Strafvorschriften verschärft haben, können seit 2003 Rechtsverstöße effektiver straf- und verwaltungsrechtlich verfolgt werden.¹²¹ Ein bekannter Fall betraf den Unternehmer *Susumu Kajiyama*,¹²² welcher als Inhaber von einst über 1.000 Kreditbüros in der Presse als „Japans größter Kredithai“ (*kin'yû no tei'ô*) bezeichnet und später wegen 14 Verstößen gegen das KEG zu sieben Jahren Haft

¹¹⁶ SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 44 f.; gemeint ist die Forensik im klassischen Sinne, d. h. die Strafrechtspraxis.

¹¹⁷ Zum Vergleich berichtet SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 289: „Im Jahre 1978 verstießen 1127 Geldverleiher in 1160 Fällen gegen die Gesetze; 763 (64,2 %) wegen zu hoher Zinsen, 348 (29,2 %) wegen mangelnder und falscher Registrierung und 19 wegen Unregelmäßigkeiten bei Depositengeschäften“; kritisch noch NAGAO, Consumer Credit Market, 37; zur Strafverfolgung in Japan JOHNSON, Japanese Way of Justice.

¹¹⁸ Ebd., 203.

¹¹⁹ KATSUYOHI IKUTA, The Consumer Protection Criminal Law in Japan, in: Ritsumeikan Law Review (International Edition) 3 (1988) 23–28, 24, 26.

¹²⁰ *Seiji Ishiba*, der ehemalige Direktor der Tōkyōter Polizeieinheit zur Bekämpfung organisierter Kriminalität äußerte hierzu: „The Japanese police only have a system to combat traditional *yakuza*. But the economic *yakuza* don't even share the same territory as the police – it's the Finance Ministry that must act on this. And the Finance Ministry doesn't have a system to investigate underground money“, zitiert nach einem Interview mit KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 205 aus dem Februar 1998.

¹²¹ Vgl. dazu Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹²² Siehe Personenverzeichnis.

verurteilt wurde.¹²³ Auch im Bereich der umstrittenen, *genkin-ka shôhō* genannten Bargeldbeschaffung per Kreditkarteneinsatz bei *kaitori-ya*-Händlern gibt es Fortschritte: Infolge einer rechtspolitischen Intervention der Anwaltschaft 2011 behandeln Zoll und Polizei diese Rechtsgeschäfte nun als eine gemäß h.M. gegen das KEG verstoßende Umgehung des GeldverleihGG und des ZBG; 2011 erfolgte erstmals eine Verurteilung und bis zum November 2017 weitere Festnahmen.¹²⁴

Tabelle 10 führt nachfolgend die jährlich steigende Zahl der Personen auf, die gemäß den Ermittlungen der FSA gegen das KEG verstoßen haben. Hierbei stehen zumeist Verletzungen der Zinsschranke aus Art. 5 KEG im Raum. In Tabelle 11, Tabelle 12 und Tabelle 20 (auf Seite 270) werden diese zusammen mit Festnahmen wegen Verletzung der Registrierungspflicht des GeldverleihGG sowie wegen Straftaten gemäß dem Strafgesetz (StrG),¹²⁵ welche mit Kreditgeschäften in Zusammenhang stehen, dargestellt. Zur letztgenannten Fallgruppe zählen auch Fälle von Kreditvermittlungsbetrug (*shôkai-ya sagi*) und Eingehungsbetrug zulasten von Darlehensnehmern (*kashimasu sagi*), vgl. jeweils Art. 246 StrG.¹²⁶ Wenngleich die Zahl der entsprechenden Festnahmen und Verurteilungen bis ca. 2008 deutlich und kontinuierlich angestiegen ist, bleibt die Dunkelziffer hoch.¹²⁷ 2012 betrug die polizeilich festgestellte Zahl der Opfer solcher Straftaten landesweit 31.528, nur noch ein Zehntel im Vergleich zu den Zahlen von 2003.¹²⁸ Inwieweit die signifikant gesunkenen Zahlen auf die zeitgleich in Kraft getretenen Reform zurückzuführen sind, wird zum Abschluss dieser Arbeit diskutiert.¹²⁹

¹²³ Zu Erfolgen der Strafgerichte bei der Verfolgung der Führungsebene organisierter *yamikin*-Kriminalität anhand eines Beispiels des OG Ōsaka auch „Verlust der Macht“, *Asahi Shimbun*, 4. November 2003, 2 (dt. Übersetzung JAPANOLOGIE FREIE UNIVERSITÄT BERLIN, *Asahi Shimbun* Dahlemer Ausgabe 275 (2003) 21).

¹²⁴ Vgl. dazu bereits m.w.N. Kapitel 1: IV. 2. Vertragspraxis; mit einer sehr kritischen Würdigung Kapitel 5: II. 3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.

¹²⁵ *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907 i.d.F. des Gesetzes Nr. 72/2017, dt. Übersetzung KINSAKU SAITÔ/HARUO NISHIHARA, Das abgeänderte japanische Strafgesetzbuch (Berlin 1954), engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

¹²⁶ Bei den letztgenannten Darlehensprovisionsbetrügereien handelt es sich um Eingehungsbetrugsdelikte, bei denen dem Opfer gegen Vorschuss einer „Vermittlungs-“ oder „Bürgschaftsgebühr“ der Abschluss eines Darlehensvertrages ohne Bonitätsprüfung vorgepiegelt wird.

¹²⁷ Zur hohen Dunkelziffer Kapitel 3: III. 5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbō* und *shinogi*.

¹²⁸ Vgl. Tabelle 12.

¹²⁹ Dazu Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

Tabelle 10: Fälle von Verstößen gegen KEG, GeldverleihGG und BankG (Anzahl der an die Staatsanwaltschaft überstellten Personen)¹³⁰

	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2005	2006
KEG	132	173	158	247	245	226	195	435	411
BankG		k. A.	18	13	35	23	30	k. A.	
GeldverleihGG a.F.		k. A.	83	105	126	116	114	k. A.	
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
KEG	536	494	395	295	304	188	166	164	107
BankG									
GeldverleihGG a.F.									

Tabelle 11: Fälle von sog. Kredit- und Gewerbedelikten (Verurteilungen gemäß dem StrG in erster Instanz)

	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2005
StrG gesamt	36.535	33.264	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	44.858	58.948
– Kredit und Gewerbe		(26)					(148)	(107)
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
StrG gesamt	56.923	52.477	48.976	47.733	45.389	42.205	41.390	k. A.
– Kredit und Gewerbe	(150)	(128)	(192)	(158)	(123)	(130)	(106)	k. A.

¹³⁰ Tabelle 2-34 bei KEISATSU-CHÔ [NPA], *Heisei 13-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2001] (Tôkyô 2001) 298, verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h13/h13index.html>>; Tabelle 25-7, *Tokubetsu-hô-han no sôchi kensû oyobi sôchi jin'in* [Verstöße gegen Spezialgesetze und an die Staatsanwaltschaft überstellte Personen] bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 778; ebd., SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2015; Tabelle 28-5 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt] Statistisches Jahrbuch Japan 2018; jüngere Daten nicht verfügbar.

¹³¹ Verurteilungen bis 2008 aus Tabelle 25-14, *Tsûjô dai-ichi-ban jiken no zaimei-betsu yûzai jin'in* [In ordentlichen Fällen erster Instanz Verurteilte Angeklagte nach Art der Straftat] bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 783; jüngere Zahlen ebd., SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2014; ab 2013 sind keine Daten mehr verfügbar.

Tabelle 12: Fälle von sog. yamikin-Straftaten (Verstöße gegen die strafrechtliche Zinsschranke bzw. die Registrierungspflicht (a. F.) etc.)¹³²

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Aufgeklärte Straftaten, gemäß	168	210	238	556	432	339	323
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung			(116)	(306)	k. A.	(34)	(52)
– Art. 5 KEG: Zinsschranke			(208)	(448)		(122)	(83)
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG			(102)	(278)		(157)	(160)
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe			(14)	(39)		(26)	(28)
Festnahmen natürlicher Personen	461	517	446	1.246	919	706	710
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung			(218)	(739)	k. A.	(39)	(69)
– Art. 5 KEG: Zinsschranke			(374)	(1.107)		(230)	(187)
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG			(192)	(1.270)		(357)	(411)
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe			(37)	(92)		(80)	(43)
Davon betroffene juristische Personen	6	10	15	14	20	7	k. A.
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung			(8)	(4)	k. A.	k. A.	
– Art. 5 KEG: Zinsschranke			(15)	(13)			
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG			(8)	(4)			
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe			–	(1)			
Geschädigte (Tsd. Personen)	50	79	122	322	279	173	k. A.
entstandener Schaden (Mrd. Yen)	16	19	16	32	35	24	k. A.

¹³² Tabelle 1-10, *Yami-kin 'yū jihan-tō no jihan-betsu kenkyō jōkyō* [Stand der Festnahmen bei Straftaten etc. im illegalen Kreditgewerbe nach Art der Delikte] bei KEISATSUCHŌ SEIKATSU ANZEN-KYOKU [NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens], *Heisei 24-nenjū ni okeru seikatsu keizai jihan no kenkyō jōkyō-tō ni tsuite* [Über den Stand der Festnahmen etc. bei „Lebens- und Wirtschaftsstraftaten“ im Jahr 2012] (Tōkyō 2013) 14, verfügbar unter: <https://www.npa.go.jp/safetylife/seikeikan/h24_seikeijihan.pdf>, vgl. für ältere Daten u. a. HAYASHI, *Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen*, 201. Die NPA verzeichnet die Zahl der Fälle und Täter dieser Taten seit 1990, die Zahl der Opfer und die Schadensbeträge seit 1996.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aufgeklärte Straftaten, gemäß	484	437	442	393	366	325	342
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung	(57)	(59)	(62)	(61)	(48)	(42)	k. A.
– Art. 5 KEG: Zinsschranke	(113)	(89)	(60)	(45)	(37)	(31)	
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG	(277)	(250)	(247)	(201)	(169)	(117)	
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe	(37)	(39)	(73)	(86)	(112)	(135)	
Festnahmen natürlicher Personen	995	860	815	755	666	470	524
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung	(78)	(97)	(78)	(81)	(64)	(63)	k. A.
– Art. 5 KEG: Zinsschranke	(333)	(207)	(148)	(75)	(72)	(51)	
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG	(527)	(493)	(480)	(490)	(403)	(201)	
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe	(57)	(63)	(109)	(109)	(127)	(155)	
Davon betroffene juristische Personen	k. A.	k. A.	12	11	14	6	k. A.
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG: Registrierung			k. A.	k. A.	(3)	–	
– Art. 5 KEG: Zinsschranke					(4)	–	
– Artt. 3 ff. GeldverleihGG sowie Art. 5 KEG					(3)	(2)	
– Sonstige Betrugs-, Erpressungs- und Gewaltdelikte im Zusammenhang mit dem Kreditgewerbe					(4)	(4)	
Geschädigte (Tsd. Personen)	k. A.	k. A.	94	77	50	31	k. A.
entstandener Schaden (Mrd. Yen)	k. A.	k. A.	20	12	12	11	k. A.

III. Privatrechtliche Grundlagen

Im Bereich des Privatrechts betreffen drei bereits im Gesetzgebungsüberblick genannte Gesetze den Darlehensvertrag, die in diesem Abschnitt kurz vorgestellt werden. Diese sind das Zivilgesetz und aus dem Bereich des Sonderprivatrechts das Verbrauchervertragsgesetz sowie das Zinsbeschränkungsgesetz.

Das ZG stellt die zentrale Kodifikation und Hauptquelle des japanischen bürgerlichen Rechts (*minpō*) dar. Durch das im ZG wie im BGB angewandte Pandektensystem ist dem Zivilrecht insgesamt, dem sog. Recht der Forderungen, wie auch dem Recht der Verträge jeweils ein Teil mit allgemeinen Vorschriften vorangestellt.¹³³

Das Gesetz enthält im Vertragsrecht (*keiyaku-hō*) die Vorschriften zum Darlehensvertrag; im allgemeinen Teil des Forderungsrechts (*saiken sōron*) sind die Bürgschaft und die Zinsforderung normiert; im Sachenrecht finden sich die Vorschriften zur Hypothek und zum für die Darlehensgewährung traditionell bedeutenden Pfandrecht (dazu sämtlich sogleich 1.).¹³⁴

Im besonderen Recht der Forderungen (*saiken kakuron*) ist das Bereicherungsrecht (*futō ritoku-hō*) zu finden, welches bei der Rückforderung überzahlten Zinses zur Anwendung kommt und aufgrund seiner praktischen Bedeutung als Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Verträgen und Vertragsbestandteilen vorgestellt wird (dazu 2.).

Das ZG ist weder zum Schutz des Verbrauchers verabschiedet worden noch kennt es diesen Begriff bis heute.¹³⁵ Zum Schutz des Darlehensschuldners wird jedoch durch die Rechtsprechung auf dessen Normen zurückgegriffen.¹³⁶ Dies erfolgt unter anderem im Wege der Prüfung der Angemessenheit des Vertrages gemäß den Vorschriften des allgemeinen Teils (*minpō sōsoku*) oder durch die Gewährung von Schadensersatzansprüchen (dazu 3.).

Eine Inhaltskontrolle von Verbraucherverträgen erfolgt nach dem zuletzt im Jahr 2006 ergänzten VerbraucherVG (dazu im Überblick 4.). Ähnliches

¹³³ Zur Systematik des ZG im Überblick KEIZŌ YAMAMOTO, Vertragsrecht, in Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 461–520, 465 f.; vgl. zur Rezeption OKA, Einige Bemerkungen über den Einfluss des deutschen Rechts bei der Entstehung des japanischen BGB, 148.

¹³⁴ Zum Bürgschaftsrecht näher Kapitel 4: IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleih.

¹³⁵ Auch in der aktuellen Reform des Schuldrechts ist das Verbraucherrecht nach langer Diskussion nicht in das ZG integriert worden; vgl. dazu Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

¹³⁶ Vgl. IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 25. Zu den allgemeinen Regelungen im ZG über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, den Vertragsabschluss sowie deren Anwendung zum Schutz der schwächeren Partei DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 105–244.

gilt für die a.F. des zuletzt 2009 novellierten ZBG (5.), welches die Darstellung vervollständigt.

1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht

Im Folgenden werden kurz Anwendungsbereich, Rechtsnatur und Pflichtenprogramm des bürgerlichen Gelddarlehensvertrags eingeführt.¹³⁷ Das Darlehensrecht der Artt. 587–592 ZG findet grundsätzlich auf alle Darlehensverträge (*shôhi taishaku keiyaku*) natürlicher oder juristischer Personen Anwendung.¹³⁸ Es verfügt jedoch angesichts zahlreicher Spezialgesetze (*tokubetsuhô*) über eine begrenzte Bedeutung, da es lediglich subsidiär anzuwenden ist (siehe zum Vergleich der Anwendungsbereiche bereits Tabelle 7 auf Seite 66).¹³⁹ Es enthält fast ausschließlich dispositive Normen vorwiegend zu Sachdarlehen,¹⁴⁰ die dem BGB a.F. ähneln und seit dem Inkrafttreten inhaltlich nicht verändert worden sind.¹⁴¹

Die Vorschriften gelten ausweislich des obigen Wortlauts gleichermaßen für Gelddarlehen (Art. 587 Hs. 1 Alt. 1 ZG) wie für Darlehen vertretbarer Sachen (Art. 587 Hs. 1 Alt. 2 ZG); Artt. 590 und 592 ZG nur für Sachdarlehen. Auch Geld- und Sachleistungspflichten aus anderen Schuldverhältnissen kön-

¹³⁷ Vgl. mangels Schrifttums in dt. Sprache die (nicht offen zugänglichen) Ausführungen zum Darlehensvertrag in MASANOBU KATÔ/LUKE NOTTAGE/VERONICA TAYLOR, Contract Law, in: Nottage (Hrsg.), CCH Business Law: Japan (Singapur/Tôkyô 2008) 77–173; keine Hinweise zum Darlehensvertrag enthält bedauerlicherweise auch der Teil zum besonderen Schuldrecht in MITSURU CHINO/NOBURÔ KASHIWAGI/AYAKO OKADA, Contract and Tort, in: McAlinn (Hrsg.), Japanese Business Law (Alphen aan den Rijn 2007) 173–220; daher aus dem japanischen Schrifttum TAKASHI UCHIDA, *Minpô II: Saiken kakuron* [Zivilgesetz II: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tôkyô 2011) 249–255; YOSHIO SHIOMI, *Saiken kakuron I: Keiyaku-hô, jimu kanri, futô ritoku* [Recht der Forderungen, besonderer Teil I: Vertragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung] (Tôkyô 2009) 109–116; KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 188–203; WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 1095 ff.; KEIZÔ YAMAMOTO, *Minpô kôgi IV-1: Keiyaku* [Vorlesung Bürgerliches Recht IV-1: Verträge] (Tôkyô 2005) 361 ff.

¹³⁸ Zum Begriff des Darlehens statt vieler KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 185 f.; vgl. auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 606.

¹³⁹ Vgl. auch RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 58.

¹⁴⁰ So auch DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 289.

¹⁴¹ So auch RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 58 f.; zur sprachlichen Modernisierung sogleich Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende; zur erst 2020 in Kraft tretenden Schuldrechtsmodernisierung Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen; Parallelvorschriften des BGB finden sich dort in §§ 488–490.

nen von den Parteien einvernehmlich im Nachhinein als Darlehen behandelt werden, Art. 588 ZG (sog. Quasi-Darlehen, *jun-shōhi taishaku*).¹⁴²

Ist das Darlehen wie im gesetzlichen Regelfall zinslos (*mu-risoku*, vgl. Art. 590 II 1 ZG), handelt es sich um einen unentgeltlichen Vertrag.¹⁴³ Solange ein Gelddarlehen nicht zu kaufmännischen Zwecken gewährt wird, gilt eine Vermutung für die Anwendbarkeit der Artt. 587 ff. ZG.¹⁴⁴ Damit gelten sie sowohl bei Handelskrediten als auch im Geltungsbereich der Spezialgesetze nur subsidiär. Art. 587 ZG stellt die zentrale Vorschrift des Darlehensrechts dar:

„Ein Darlehen kommt zustande, wenn ein Teil der Parteien von dem anderen Geld oder eine vertretbare Sache empfängt und die Rückerstattung des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge verspricht.“¹⁴⁵

Der Wortlaut dieser Vorschrift wirft hinsichtlich der Hingabe des Darlehensgegenstands die Frage nach der Rechtsnatur des Darlehens auf. Diese führt zu einem in der japanischen Zivilrechtsdogmatik grundsätzlichen Streit, der im Rahmen der Theorienrezeption vom BGB a. F. übernommen wurde: Nach Teilen der Lehre ist das Darlehen als formfreier, einseitig verpflichtender Realvertrag ausgestaltet (Theorie des Realkontrakts), bzw. zumindest das zinslose Darlehen.¹⁴⁶ Nach dem Reichsgerichtshof (RGH, *Daishin-in*), der Bedürfnisse der Bankpraxis berücksichtigen wollte, handelt es sich hingegen um einen

¹⁴² Diese Vorschrift soll den Parteien unnötige Übertragungsakte ersparen, wenn sich der künftige Darlehensnehmer bereits im Besitz des Darlehensgegenstandes befindet, JOSEPH DE BECKER, *The Principles and Practice of the Civil Code of Japan, A Complete Theoretical and Practical Exposition of the Motifs of the Japanese Civil Code* (London 1921, Reprint Washington, D.C. 1979) 404 f.; dazu auch OKAWA, *Legal Control of Consumer Credit*, 235.

¹⁴³ Vgl. auch DE BECKER, *Principles and Practice of the Civil Code of Japan*, 404; KAWAI, *Recht der Forderungen*, besonderer Teil, 185; RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, 58. Dies ist in der Kautelarpraxis jedoch die Ausnahme.

¹⁴⁴ Vgl. RGH v. 04.11.1905, *Minroku* 11, 1556.

¹⁴⁵ Alle dt. Übersetzungen aus dem ZG hier und im Folgenden in Anlehnung an KAISER, *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache*.

¹⁴⁶ Dieses, dem Wortlaut getreue Verständnis hätte zur Folge, dass der Darlehensvertrag nur wirksam würde, wenn der Darlehensnehmer (*karinushi*, *karite*) vom Darlehensgeber (*kashi'nushi*, *kashite*) das Eigentum am Darlehensgegenstand tatsächlich erlangte (*uketoru*), KAWAI, *Recht der Forderungen*, besonderer Teil, 185; m.w.N. RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, 58. Rechtspolitisches Argument hierfür ist, dass angesichts der grundsätzlichen Zinsfreiheit des Darlehensvertrages kein besonderes Bedürfnis zum Schutz des Vertrauens des Darlehensnehmers in die bloße Einigung der Parteien bestehe. Für die Wirksamkeit müsste damit zur Einigung der Parteien gemeinhin eine „Sachhingabe als reales Moment“ hinzutreten. Diese Konstruktion, die u. a. auf das römische Recht zurückgeht, z. B. in Frankreich Bestand hat und in Deutschland noch durch das Reichsgericht vertreten wurde.

Konsensualvertrag (Konsensualtheorie).¹⁴⁷ Danach ist das Darlehen von der Rechtsnatur eines zweiseitig verpflichtenden Vertrages, im Fall der Verzinslichkeit von der Natur eines gegenseitigen Vertrages. Die Rechtsnatur des Darlehens kann zwar bei hypothekarischer Besicherung¹⁴⁸ oder in den vergleichsweise seltenen Fällen der Nichtauskehr der Valuta in Bezug auf ein Zurückbehaltungsrecht¹⁴⁹ bzw. den Erfüllungsanspruch des Darlehensnehmers bedeutend werden,¹⁵⁰ zumeist mangels Entscheidungserheblichkeit, ange-

¹⁴⁷ So u.a. RGH v. 04.05.1908, Minroku 14, 529; neben der Praktikabilität spricht hierfür auch systematisch die Möglichkeit von Vorverträgen auf ein Darlehen (*shōhi taishaku no yoyaku*), vgl. Art. 589 ZG. Dies bedeutet, dass bereits bloße Willenseinigungen unter Versprechung (*yaku suru*) der Rückgewährung rechtliche Geltung entfalten würden; die tatsächliche Übereignung des Darlehensgegenstandes sei keine Wirksamkeitsvoraussetzung, so auch IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 104 und bereits DE BECKER, Principles and Practice of the Civil Code of Japan, 402 f.; vgl. auch den Wortlaut von Art. 588 ZG am Ende; zum Vertragsabschluss im Übrigen DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 6 ff.

¹⁴⁸ Geht man von einem streng akzessorischen Realvertrag aus, bleibt die Bestellung einer Hypothek bis zur Auskehr der Darlehensvaluta unwirksam. Heute ist jedenfalls unumstritten, dass die Bestellung der Hypothek erst wirksam wird, sobald die Valuta ausbezahlt worden ist, so HISAKAZU MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 605–680, 638. Das rechtliche Schicksal des Darlehensvertrags ist genauso unabhängig von Fehlern des Sicherungsmittels, wie etwa der Bestellung einer Hypothek, so schon RGH v. 22.06.1900, Minroku 6(6), 125, wie grundsätzlich von der Unwirksamkeit eines Grundstückskaufvertrags, vgl. DG Ōsaka v. 29.10.1990, in: Kin'yū Hōmu Jijō 1284 (1990) 26. Ist umgekehrt der betreffende Darlehensvertrag nichtig, ist die Hypothek grundsätzlich unwirksam, OGH v. 15.07.1955, Minshū 9, 1058. Grundpfandrechte sind jedoch mangels Bedeutung für verbrauchertypische unbesicherte Barkredite von dieser Arbeit ausgenommen, vgl. die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.

¹⁴⁹ Bei verzinslichen Darlehen ergäbe sich nach der von einem gegenseitigen Vertrag ausgehenden Rechtsprechung ein Zurückbehaltungsrecht am Zins, denn nur Parteien eines gegenseitigen, gleichzeitig zu erfüllenden Vertrages steht bei Fälligkeit die Einrede des nichterfüllten Vertrages aus Art. 533 ZG zur Verfügung. Diese beinhaltet ein Recht zur Verweigerung der Leistung, ohne selbst in Verzug zu geraten bzw. schadensersatzpflichtig zu werden, dazu YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 74 ff. Ein Zurückbehaltungsrecht bejaht mit der Rechtsprechung ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan, da auch bei Annahme eines Realkontrakts die Leistungspflicht des Darlehensnehmers nicht vor Auskehr des Darlehensgegenstandes entstände, kann hier eine Entscheidung zwischen den zwei Vertragstheorien jedoch dahinstehen.

¹⁵⁰ Mit Verweis auf den Wortlaut „empfängt“ in Art. 587 Hs. 1 ZG statt von einer Vertragspflichtverletzung von einem deliktischen Unterlassen des Darlehensnehmers ausgehend OG Tōkyō v. 01.02.1994, in: Hanrei Jihō 1490 (1994) 87, engl. Zusammenfassung INTERNATIONAL GOODS AND SERVICES TRANSACTIONS GROUP, Court Cases (Sendai 2005), verfügbar unter: <<http://www.law.tohoku.ac.jp/kokusaiB2C>>; zum Zustandekommen des Darlehensvertrages YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 362 ff.

sichts gefestigter Rechtsprechung und im Rahmen dieser Arbeit jedoch dahinstehen.¹⁵¹

In Bezug auf das Pflichtenprogramm schuldet der Darlehensgeber die Verschaffung des Eigentums am Darlehensgegenstand, d.h. bei Gelddarlehen an der Darlehensvaluta (*ganpon*). Gemäß dem Konsensualprinzip, welches sich in Japan bezüglich des Übergangs dinglicher Rechte (außer des Pfandrechts) durchgesetzt hat, sind hierfür ebenfalls nur zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich; eines gesonderten Erfüllungsgeschäftes oder einer Übergabe etc. bedarf es nicht, vgl. Art. 176 ZG.¹⁵²

Der Darlehensnehmer schuldet als Nebenpflicht die Rückgewährung (*henkan*) von Eigentum an einer Sache gleicher Art, Güte und Menge, also nicht notwendig am Vertragsgegenstand selbst.¹⁵³ Rückzuerstatten ist das Darlehen für den Darlehensnehmer grundsätzlich jederzeit (Art. 591 II ZG); fällig spätestens zum vereinbarten Termin, Art. 591 I Hs. 1 ZG. Hilfsweise kann der Darlehensgeber kündigen, indem er eine angemessene Frist (*sôtô no kikan*) setzt, Art. 591 I Hs. 2 ZG. Eine Hauptpflicht zur Zahlung von Zins trifft den Darlehensnehmer nur, wenn ein solcher vereinbart (arg. Art. 590 II Hs. 1 ZG) und soweit der Zinssatz spezialgesetzlich wirksam ist.¹⁵⁴

¹⁵¹ Rechtsnatur und Pflichtenprogramm des Darlehens sind jedoch im Rahmen der anstehenden Modernisierung des japanischen Schuldrechts jüngst erneut zur Debatte gestellt worden; sehr ausführlich zum Diskussionsstand HIROKI MORITA, *Saiken-hô kaisei o fukameru: Minpô no kiso riron no shinka no tame ni* [Vertiefung der Schuldrechtsreform: Zur Vertiefung der Grundagentheorie des Zivilgesetzes] (Tôkyô 2013) 195–256; vgl. auch Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

¹⁵² Hinsichtlich des Eigentumsübergangs folgt das japanische Recht weitgehend dem französischen Vorbild; nach der h.L. erfolgt die Eigentumsübertragung aufgrund des Verpflichtungsgeschäfts selbst. Es bedarf damit weder einer gesonderten dinglichen Einigung noch der Erlangung des Besitzes oder des Vorliegens eines Besitzkonstituts bezüglich des Darlehensgegenstands. Hintergrund ist, dass ein Trennungsprinzip im japanischen Recht trotz des erheblichen Einflusses dt. Dogmatik nicht existiert, vgl. den Wortlaut von Artt. 176 und 555 ZG; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte werden nur im Schrifttum terminologisch getrennt, MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 108; zur Auslegung von Art. 176 ZG ausführlich FREDERIKE ZUFALL, Das Abstraktionsprinzip im japanischen Zivilrecht: in: ZJapanR 29 (2010) 201–220; m.w.N. GABRIELE KOZIOL, Lizenzen als Kreditsicherheiten (Tübingen 2011) 31.

¹⁵³ Aus diesem Grund werden Darlehen im ZG wörtl. als „Leihe zum Verbrauch“ (*shôhi taishaku*) bezeichnet, dazu DE BECKER, Principles and Practice of the Civil Code of Japan, 402. Im Unterschied zu Pacht, Leihe und Miete (Artt. 270 ff., 593 ff., 601 ff. ZG) besteht die Rückerstattung in der Verschaffung von Eigentum an Sachen in gleicher Art, Menge und Güte; zu den drei hier genannten Vertragstypen YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 330 ff., 388 ff., 489 ff.; KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 185; vgl. auch HÔREI YÔGO KENYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 606.

¹⁵⁴ Dazu Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

Die Zinsforderung ist unter anderem in Artt. 404 f. ZG normiert.¹⁵⁵ Besteht Einigkeit über eine Verzinsung in Geld als Gegenleistung (*kinri*), fehlt es jedoch an einer Vereinbarung lediglich zur Höhe des Darlehenszinses (*risoku*) bzw. Zinssatzes (*riritsu*),¹⁵⁶ gilt im bürgerlichen Recht der Zinssatz von 5 % p.a. (*hôtei riritsu*), Art. 404 ZG. Ab Verzug von einem Jahr ist die Erhebung von Zinseszins zulässig, Art. 405 ZG:

„Entrichtet der Schuldner trotz Mahnung des Gläubigers Zinsen nicht, die länger als ein Jahr rückständig sind, so ist der Gläubiger berechtigt, diese der Kapitalschuld zuzurechnen.“

Die gesetzliche Anrechnung auf Kosten und Zinsen richtet sich nach Art. 488 I ZG:

„Ist der Schuldner aus einem oder mehreren Schuldverhältnissen verpflichtet, außer der Hauptleistung Kosten und Zinsen zu entrichten, so ist eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.“

Entgegen dem Wortlaut dieser Vorschrift und entsprechender Vertragsbedingungen der Darlehensgeber interpretierte der OGH jedoch Darlehensverträge im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so, dass überhöhte Zinszahlungen zuerst auf die Hauptschuld anzurechnen seien.¹⁵⁷

Die Einräumung des vertraglichen Pfandrechts aus Artt. 342–366 ZG erfordert gemäß Artt. 344 f. ZG unmittelbaren Besitz am Pfandgegenstand und ist in Artt. 356 ff. ZG auch an unbeweglichen Sachen möglich.¹⁵⁸ Wie das Darlehensrecht wird auch das Pfandrecht spezialgesetzlich konkretisiert.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Im ZG wird der Begriff des Zinses und Zinssatzes (*risoku*) mehrdeutig verwendet, zu den Begrifflichkeiten näher YOSHIO SHIOMI, *Shin-saiken sôron* [Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tôkyô 2017) 233; TAKESHI KAWAI, *Minpô gairon 3: Saiken sôron* [Einführung zum Zivilgesetz 3: Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tôkyô 2005) 29 ff.; HIROYASU NAKATA, *Saiken sôron: Shinpan* [Recht der Forderungen, allgemeiner Teil: Neuauflage] (Tôkyô 2011) 49–51; zu Artt. 404 f. ZG zuletzt SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 235 ff.; 241 ff.; vgl. auch DE BECKER, *Principles and Practice of the Civil Code of Japan*, 233–236.

¹⁵⁶ Zur begrifflichen Abgrenzung dieser teils überlappenden Termini ebenso HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], *Rechtsfachwörterbuch*, 261, 1153 f.

¹⁵⁷ So z.B. zu einem Kartenkredit OGH v. 07.06.2007, Minshû 61, 1537, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, *Judgments of the Supreme Court*; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], *Rechtsprechung des OGH VI* (2006–2008), 117 f.

¹⁵⁸ Vgl. rechtsähnlich § 1205 BGB; im Gegensatz jedoch die Grundregel des § 1204 I BGB. Die japanischen Vorschriften sind in dt. Sprache bereits dargestellt worden, worauf verwiesen werden kann: MATSUOKA, *Dingliche Kreditsicherheiten*, 627–636; zur Begründung und Übertragung auch KOZIOL, *Lizenzen als Kreditsicherheiten*, 31 f.; in japanischer Sprache jüngst HIROTO DÔGAUCHI, *Tanpo bukken-hô* [Das Recht der dinglichen Sicherheiten] (Tôkyô 2017) 83 ff.

¹⁵⁹ Dazu Kapitel 2: IV. 4. Pfandleihgewerbegesetz sowie Kapitel 4: II. 4. Verpfändung und Sicherungsübereignung: *shichi-ken, jôto tanpo*.

2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht

Das ZG normiert im Darlehensrecht nur an einer Stelle die Rechtsfolge einer Nichtigkeit: Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (*tōsan tetsuzuki*) gegen eine der Parteien verliert ein Vertrag auf Abschluss eines Darlehens ipso jure seine Wirksamkeit, Art. 589 ZG. Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Rechtsfolgen muss damit bei Gesetzesverstößen auf die allgemeine Dogmatik des Zivilrechts zurückgegriffen werden.¹⁶⁰ Systematischer Ausgangspunkt ist hierbei, dass trotz der oben beschriebenen liberalen Grundhaltung des historischen Gesetzgebers auch das zivilrechtliche Darlehensrecht, welches durch das reformgegenständliche Kreditrecht ergänzt und ausgefüllt wird, unter einem Gemeinwohlvorbehalt steht. So lautet Art. 1 I Zivilgesetz:

„Private Rechte müssen dem Gemeinwohl entsprechen.“

Voraussetzung für die Wirksamkeit von Parteivereinbarungen in Darlehensverträgen ist daher deren Angemessenheit im Sinne der Vorschriften des allgemeinen Teils des ZG.¹⁶¹ Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht gegen zwingendes Recht oder die guten Sitten bzw. die öffentliche Ordnung (*kōjo ryōzoku*) i. S. d. Art. 90 ZG verstoßen:¹⁶²

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

Diese Generalklausel bildet eine Ausnahme zur ungeschriebenen, als selbstverständlich anerkannten, bindenden Wirkung des Vertrages (*keiyaku no kōsoku-ryoku*) und die prominenteste Einschränkung der gleichermaßen aner-

¹⁶⁰ Vgl. zu spezialgesetzlichen Rechtsfolgen Kapitel 2: IV. Öffentlichrechtliche Regelungen und V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

¹⁶¹ Zum allgemeinen Teil KEIZŌ YAMAMOTO, *Minpō kōgi I: Sōsoku* [Vorlesung Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil] (Tōkyō 2011); DERS., Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 486–490; ausführlich kommentierend WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 31 ff.; aus der Ausbildungsliteratur EMIKO CHIBA/YOSHIO SHIOMI/NAOYA KATAYAMA, *Law practice minpō 1: Sōsoku, bukken-hen* [Rechtspraxis Zivilgesetz: Bd. 1, allgemeiner Teil, Sachenrecht] (Tōkyō 2009) sowie m. w. N. die folgenden Fußnoten.

¹⁶² Weitere dt. Übersetzungsvorschläge sprechen von einem Rechtsgeschäft, das „auf einen der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte zuwiderlaufenden Zweck gerichtet ist“, „Handlungen bezweckt, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen“, oder „dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt“, so in dieser Reihenfolge LUDWIG LÖNHOLM, *Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan. Erster Band: Allgemeiner Theil und Sachenrecht* (Tōkyō 1897) 27; KARL VOGT, *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch* (Berlin 1927); in der Folgeauflage DERS., *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch* (Tōkyō 1937) 25.

kannten Vertragsfreiheit (*keiyaku jiyū*).¹⁶³ Nicht zuletzt bei Darlehensverträgen bildet sie häufig ein Einfallstor für die beschriebene höchstrichterliche Rechtsfortbildung teils sozialpolitischen Charakters.¹⁶⁴ Beispielsweise wird ein Darlehensvertrag als nichtig behandelt, wenn dessen Zweck das Glücksspiel ist und der Darlehensgeber hiervon zum Zeitpunkt des Abschlusses Kenntnis hat.¹⁶⁵ Gleiches gilt für Fälle, in denen die schwächere Verhandlungsposition einer Partei aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage bewusst ausgenutzt wird, etwa wenn die Vertragsstrafe bei Verzug dem achtfachen Wert der Valuta entspricht.¹⁶⁶

Im Übrigen sind Dogmatik und Auslegung von Art. 90 ZG umstritten.¹⁶⁷ Die Diskussion dreht sich zum einen darum, ob die Vorschrift neben ihrem

¹⁶³ Vgl. dazu ausführlich DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 11–48, 139, 156–163, 167; zur Beschränkung der Vertragsfreiheit in Japan insbesondere in Bezug auf die Verbrauchercreditreform von 2006 in Buchlänge SHŪSEI ONO, *Keiyaku ni okeru jiyū to kōsoku – gurōbarizumu to shi-hō* [Freiheit und Bindung im Vertrag: Die Globalisierung und das Privatrecht] (Tōkyō 2008); zu rechtsvergleichenden Grundlagen, Rechtsprechung und Lehrmeinung SANDRA HOTZ, „Wider die öffentliche Ordnung und die guten Sitten“: Eine Annäherung an die japanische Generalklausel aus europäischer Perspektive, in: ZJapanR 25 (2008) 105–129; für die mehrbändige Kommentarliteratur OSAMU MORITA, *Dai-90-jō* [Artikel 90], in: Kawashima/Hirai (Hrsg.), *Shinpan chūshaku minpō III: Sōsoku* [Neuaufgabe Kommentar zum Zivilgesetz III: Allgemeiner Teil] (Tōkyō 2003) 94–219; mit ausführlichen Bezügen zur Entstehungsgeschichte und den europäischen Rechtsordnungen ATSUSHI ŌMURA, *Kōjo ryōzoku to keiyaku seigi – keiyaku-hō kenkyū I* [Die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Vertragsgerechtigkeit – Untersuchungen zum Vertragsrecht I] (Tōkyō 1995) 11 ff., 65 ff.; DERS., Verbraucherrecht, 119 ff., 193–198; DERS., *Kōjo ryōzoku to shakai seigi* [Öffentliche Ordnung, gute Sitten und Gesellschaftsgerechtigkeit] (Tōkyō 2005); für das englischsprachige Schrifttum MARK RAMSEYER/MINORU NAKAZATO, *Japanese Law: An Economic Approach* (Chicago u.a. 1999) 51–56; grundlegend zu Art. 90 ZG u.a. KEIZŌ YAMAMOTO, *Minpō ni okeru kōjo ryōzoku-ron no genkyō to kadai* [Gegenwärtiger Stand und Probleme der Diskussion um den Begriff der öffentlichen Ordnung und guten Sitten im Zivilrecht], in: Minshō-hō Zasshi [Zeitschrift für Zivil- und Handelsrecht] 133(3) (2005) 385–421, 385 ff.; DERS., Vertragsrecht, 467 f., 486–489; zur Gesamtheit der Anwendungsfälle WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 200–212; rechtshistorisch AKIRA YONEKURA, *Hōritsu kōi – kōjo ryōzoku ihan no hōritsu kōi* [Rechtsgeschäfte – Rechtsgeschäfte, die gegen öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen], in: Hōgaku Kyōshitsu 54 bis 62 (1985) – ein achteiliger Beitrag, wobei sich die rechtshistorischen Ausführungen in Nr. 54 befinden.

¹⁶⁴ ODA, *Japanese Law*, 43, 128 f.; RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 164; zum frühen Fallrecht DE BECKER, *Principles and Practice of the Civil Code of Japan*, 62–66; vgl. Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

¹⁶⁵ OGH v. 04.09.1986, in: Hanrei Jihō 1215 (1986) 47; dazu in einem Satz ODA, *Japanese Law*, 128.

¹⁶⁶ OGH v. 18.01.1963, Minshū 17, 25; dazu erneut ODA, *Japanese Law*, 128.

¹⁶⁷ Einen Überblick gibt YAMAMOTO, *Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil*, 253 f., 266–276; DERS., *Vertragsrecht*, 487–489; als jüngeres Beispiel der Klärung grundlegender Fragen zu Art. 90 ZG durch die Rechtsprechung OGH v. 16.12.2011, in: Hanrei Jihō 2139

originären Anwendungsbereich bei Verstößen gegen gesellschaftliche Moralvorstellungen (*shakai-teki datōsei*, vgl. Art. 90 Alt. 2 ZG) auch bei Verstößen gegen die „öffentliche Ordnung“ (Art. 90 Alt. 1 ZG) anwendbar ist. Hintergrund ist, dass dem ZG neben dem nach französischem Vorbild gefassten Art. 90 ZG eine eigene, dem § 134 BGB funktional äquivalente Norm von Anfang an fehlte, sodass die anzuwendende Vorschrift umstritten ist. Die h.M. bejaht die Anwendbarkeit von Art. 90 ZG mit der sog. Einheitstheorie (*ichigen-ron*). Dagegen will die sog. Trennungstheorie (*nigen-ron*) bei Gesetzesverstößen mit Verweis auf den Wortlaut von Art. 91 ZG stattdessen auf ebendiese Vorschrift zurückgreifen, was jedoch im Ergebnis keinen Unterschied zur Folge hat (für einen schematisierten Vergleich der Rechtsfolgen im deutschen und japanischen Recht Tabelle 19 auf Seite 256):¹⁶⁸

„Haben die Parteien eines Rechtsgeschäfts einen von den nicht dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienenden Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften abweichenden Willen erklärt, so ist dieser Wille maßgebend.“

Zum anderen werden die Ratio und damit die Tragweite der Norm unterschiedlich beurteilt.¹⁶⁹ Hinsichtlich Art. 90 Alt. 1 ZG ist unstrittig, dass ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Privatrechts (*kyōkō hōki ihan*) die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts (*hōritsu kōi*) zur Folge hat. Da das rechtliche Schicksal des Eigentums nach japanischer Zivilrechtsdogmatik untrennbar mit der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts verbunden ist, hat dann der Darlehensnehmer bei einem Barkredit kein Eigentum an der Valuta erworben.¹⁷⁰ Unwirksame Rechtsgeschäfte können auch nicht genehmigt werden, vgl. Art. 119 ZG.¹⁷¹ Hier genießt die Rechtsordnung Vorrang vor dem Parteiwillen.

Fraglich ist jedoch, welche Vorschriften genau als „zwingend“ anzusehen sind, wenn das jeweilige Gesetz dies nicht explizit regelt.¹⁷² Als zwingende Vorschriften (*kyōkō hōki*) werden neben grundlegenden Regeln des Vertragsrechts (*keiyaku seido no kihon-teki na rûru*) insbesondere Regeln zum Schutz des Schwächeren anerkannt (*jakusha hogo*).¹⁷³

(2012) 3, dt. Zusammenfassung YOHEI NAGATA/DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2012, in: ZJapanR 40 (2015) 233–256, 234 f.

¹⁶⁸ YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 253 f.; vgl. auch DE BECKER, Principles and Practice of the Civil Code of Japan, 66.

¹⁶⁹ Dazu ebd., 265–276.

¹⁷⁰ Das japanische Recht kennt kein Abstraktionsprinzip, vgl. die Nachweise in Fn. 152 auf S. 98.

¹⁷¹ MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 112.

¹⁷² Dazu DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 167–171; zum Begriff näher HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 214; Beispiele bei YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 255 ff.

¹⁷³ Ebd., 256 f.

Noch problematischer ist die Frage der zivilrechtlichen Nichtigkeit (*minji-jô no mukô*) bei Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (*torishimari hôki* bzw. *torishimari kitei*), beispielsweise kreditrechtliche Erlaubnispflichten.¹⁷⁴ Dort wird im Gegensatz zum Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Privatrechts die Wirksamkeit (*kôryoku*) von der älteren h.L. und der Rechtsprechung grundsätzlich aufrechterhalten (sog. Dichotomie von öffentlichem Recht und Privatrecht).¹⁷⁵ Die zu treffende Einzelfallentscheidung müsse jedoch abwägen, ob die Aufrechterhaltung des Vertrages dem Zweck der verletzen verwaltungsrechtlichen Norm zuwiderliefe oder dessen Unwirksamkeit für die Parteien unbillig wäre.¹⁷⁶ Dabei nehmen öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Erreichung eines bestimmten Regelungsziels oft keine Rücksicht auf die Zivilrechtsdogmatik.¹⁷⁷ Somit herrscht bis heute Zurückhaltung, Rechtsverstöße zivilrechtlich im Wege der Unwirksamkeit (*mukô*) zu sanktionieren, anstatt sie lediglich verwaltungsrechtlich zu bestrafen.¹⁷⁸ Eine vordringende Lehrauffassung bejaht jedoch gerade bei Verstößen gegen Verbraucherrecht die Unwirksamkeit mit dem Argument, dass sowohl öffentliches Recht als auch Privatrecht dem Zweck dienen, „den geschäftlichen Verkehr aufrechtzuerhalten und ungerecht Benachteiligte zu schützen“, weshalb sie in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stünden.¹⁷⁹

Im Bereich der Darlehensverträge sind die privatrechtlichen Rechtsfolgen von Gesetzesverstößen nur vereinzelt in den Spezialgesetzen geregelt, etwa hinsichtlich überhöhter Zinsvereinbarungen. Da die kreditrechtlichen Spezialgesetze weitgehend wirtschaftsverwaltungsrechtliche Vorschriften enthalten,

¹⁷⁴ Zu den vertretenen Theorien ausführlich KEIZÔ YAMAMOTO/YÔICHI ÔHASHI, *Gyôsei hôki ihan kôei no minji-jô no kôryoku – minpô to no taiwa* [Die zivilrechtliche Wirksamkeit gegen Verwaltungsrecht verstößender Handlungen – Dialog mit dem Zivilrecht], in: Uga/Ôhashi/Takahashi (Hrsg.), *Taiwa de manabu gyôsei-hô – gyôsei-hô to rinsetsu-hô to bun'ya to no taiwa* [Das Verwaltungsrecht im Dialog erlernen – Gespräch über die dem Verwaltungsrecht benachbarten Rechtsgebiete] (Tôkyô 2003) 3–18; YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 259–263; vgl. auch DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 172–178; zur Definition von *torishimari kitei* HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 885.

¹⁷⁵ So beispielsweise zur Wirksamkeit eines Kaufvertrages trotz Verstoßes gegen das Lebensmittelrecht OGH v. 18.03.1960, Minshû 14, 483; m.w.N. und Argumenten aus der Rechtsprechung YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 486 f.

¹⁷⁶ ODA, Japanese Law, 129.

¹⁷⁷ So schon MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 309; vgl. jedoch in jüngerer Zeit OGH v. 16.12.2011.

¹⁷⁸ DERS., 142 f.; Beispiele für die Unwirksamkeit bei DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 105 ff., 153 ff., 167 ff., 180.

¹⁷⁹ So YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 487; ebenso ÔMURA, Vom Vertragsrecht zum Verbraucherrecht, 177 ff.; 187 ff., 201 ff.; DERS., *Torihiki to kôjô* [Geschäftsverkehr und die öffentliche Ordnung], in: Jurisuto 1023 (1993) 82–89, 85 f.; 1025 (1993) 66–74, 68 ff.; für die Bestrafung wegen der Verletzung bloßer Erlaubnis- bzw. Registrierungspflichten auch IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 25 f., 28.

ist die Frage der privatrechtlichen Konsequenzen von Gesetzesverstößen zu- meist abhängig von der jeweils verletzten Norm zu klären. Ob die Sittenwidrigkeit eines Kaufvertrages im Dreiecksverhältnis auf einen Vertrag zu dessen Finanzierung durchschlägt, kommt auf die Umstände des Falles an.¹⁸⁰

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 90 Alt. 2 ZG unterscheidet die von der h.M. vertretene Einheitstheorie die „guten Sitten“ (*zenryō no fūzoku*) nicht substantiell von der soeben problematisierten „öffentlichen Ordnung“ (*ōyake no chitsujo*) in Art. 90 Alt. 1.¹⁸¹ Stattdessen entwickelte sich eine von den gesellschaftlichen Vorstellungen normativ geprägte Kasuistik, wovon im Darlehensrecht diejenige der „Geschäfte, aus denen eine Partei unter Ausnutzung der Unerfahrenheit oder Zwangslage der anderen einen unbilligen Vorteil zieht“ von Bedeutung ist.¹⁸² Unter Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichtshofs (RGH) setzte so auch die Nachkriegsrechtsprechung „freiwilligen Freiheitsbeschränkungen“ im Zusammenhang mit Darlehensverträgen Grenzen.¹⁸³

¹⁸⁰ Maßgeblich sind objektiv die Enge des Verhältnisses zwischen den Parteien und subjektiv das Wissen der Finanzierungsgesellschaft etc. um die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages. Restriktiv zu einem vermittelten Teilzahlungskaufvertrag OGH v. 25.10.2011, 271.

¹⁸¹ Somit ist die Vorschrift mit § 138 I BGB vergleichbar, MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110; zu beiden genannten Begriffen einfürend HŌREI YŌGO KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 70.

¹⁸² MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110; ausführlich zur Rechtsprechung ŌMURA, Die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Vertragsgerechtigkeit, 273–358 und KEIZŌ YAMAMOTO, *Kōjo ryōzoku-ron no sai-kōsei* [Die Neustrukturierung der Lehre von der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten] (Tōkyō 2000) 123–182; allgemeiner HOTZ, Die japanische Generalklausel aus europäischer Perspektive, 105 ff.

¹⁸³ Zur Anwendbarkeit von Art. 90 ZG auf Darlehensverträge z.B. OGH v. 31.08.1954, Minshū 8, 1557; der OGH entschied kurz darauf auch einen Fall, in dem ein Darlehensgeber den Eltern einer Minderjährigen mit deren Einverständnis unter der Bedingung ein Darlehen gegeben hatte, dass dieses mit dem Gewinn zurückgezahlt werde, den das Mädchen später als Unterhaltungsdame erzielen sollte. Sowohl der Arbeitsvertrag als auch der damit verbundene Darlehensvertrag wurden als sittenwidrig angesehen. Zudem wurde die Rückforderung der Valuta mittels der Konditionssperre des Art. 708 ZG ausgeschlossen, da das Mädchen faktisch zur Weiterarbeit gezwungen gewesen wäre, falls ihre Eltern nicht zur Zahlung in der Lage gewesen wären, und OGH v. 07.10.1955, Minshū 9, 1616, dt. Übersetzung nach MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 111 und ODA, Japanese Law, 118 f., 127–129. Traditionell waren Darlehen häufig Bestandteil gekoppelter Verträge und von Typenmischverträgen, etwa bei der Ausbildung und Anstellung von Frauen in Vergnügungsvierteln bzw. in der Prostitution, dazu RAMSEYER, Odd Markets in Japanese History, 15, 109 f., 117 ff.; zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der weitverbreiteten Verwendung von Menschen als Kreditsicherungsmittel YOSHIDA, Verträge der ‚Diener des Unmoralischen‘, 91 f., 95 ff., 106 ff. und KANAZAWA, Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode, 73–75. Auch ein Vertrag beispielsweise, indem ein Mädchen im Voraus eine Summe Geld erhielt, und diese nebst Zinsen durch Arbeit als „Sängerin“ wieder abarbeiten sollte, ist vom Reichsgerichtshof teilweise als Darle-

Ein dem § 138 II BGB direkt entsprechendes, ausdrückliches Wucherverbot (*bôri kôitei*) ist Art. 90 ZG nicht beigefügt worden. Durch dessen Auslegung erzielen Lehre und Rechtsprechung jedoch seit den 1920er Jahren sehr ähnliche Ergebnisse (vgl. erneut Tabelle 19).¹⁸⁴ So sind Wuchergeschäfte (*bôri kôitei*) und damit wucherische Gelddarlehen (*kashikin no bôri*) prinzipiell als Fallgruppe von Art. 90 ZG anerkannt.¹⁸⁵ Sie verfügt jedoch heute in Bezug auf Zinswucher über keinen praktischen Anwendungsbereich mehr,¹⁸⁶ da die Teilnichtigkeit von Zinsvereinbarungen und die gänzliche Nichtigkeit von Darlehensverträgen spezialgesetzlich geregelt sind (im Überblick Tabelle 13 auf Seite 145)¹⁸⁷ und im Übrigen oft auf das Deliktsrecht zurückgegriffen wird.¹⁸⁸ Als sittenwidrig gemäß Art. 90 Alt. 2 ZG wurden jedoch Vertragsstrafen behandelt, als diese noch nicht unter das VerbrVG, das ZBG und das KEG fielen.¹⁸⁹

hensvertrag ausgelegt und behandelt worden, RGH v. 05.05.1904; vgl. für ähnliche Fälle der Umwirksamkeit gemäß Art. 90 ZG RGH v. 29.09.1922, Minroku 27, 1774; dazu MASANORI FUJIWARA, *Futô ritoku-hô* [Das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung] (Tôkyô 2002) 105; zur Rechtslage ab 1958 HOTZ, Die japanische Generalklausel aus europäischer Perspektive, 117 ff.; zu Art. 708 ZG Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

¹⁸⁴ Als vielzitierte Leitentscheidung zu einem wucherischen Darlehensvertrag RGH v. 01.05.1934, Minroku 13, 875; zuletzt wieder besprochen von NAOHIRO TAKEDA, *Bôri kôitei* [Wuchergeschäfte], in: Shiomi/Dôgauchi (Hrsg.), *Bessatsu Jurisuto: Minpô hanrei hyakusen I: Sôsoku, bukken* [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht] 223 (Tôkyô 2015) 32–34. Zur Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Fallgruppe YAMAMOTO, Lehre von der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten, 141 f., 147 f., 155, 163 f., 174, 183 ff. jeweils m.w.N.

¹⁸⁵ YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 266; DERS., Lehre von der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten, 134, 141 f., 147 f., 163 f., 183–189, 194 f., 204, 218, 221, 229; vgl. auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 1052.

¹⁸⁶ Vgl. vor der Reform die Entscheidung des DG Tôkyô v. 30.09.2002, in: Hanrei Jihô 1815 (2002) 111, dass bei einem Zinssatz von 750 % p.a. [sic] der gesamte Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen Art. 90 ZG nichtig ist.

¹⁸⁷ Artt. 1, 4, 7, 8 I, II, VI, 9 I, II, III ZBG und Art. 12–8 V GeldverleihGG; dazu Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz, IV. 1. Kapitaleinlagengesetz und V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

¹⁸⁸ KUNIHIRO NAKATA, Japanisches Verbrauchervertragsrecht – Einfluss des europäischen Privatrechts und aktuelle Reformvorschläge, in: ZJapanR 30 (2010) 211–225, 218; vgl. auch DERS., Das japanische Vertragsrecht unter dem Einfluss des europäischen und des deutschen Privatrechts, in: ZJapanR 24 (2007) 161–168, 162; nach anderer Ansicht sei der Anwendungsbereich von Art. 90 auszuweiten, so YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 275 f.; zum Deliktsrecht sogleich Kapitel 2: III. 3. Deliktische Haftung.

¹⁸⁹ So erklärte der OGH beispielsweise einen Vertrag, „in dem unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage des Schuldners dieser sich verpflichten musste, im Falle der Nichterfüllung des Vertrages dem Gläubiger unwiderruflich ein den Wert der Forderung um das Fünffache übersteigendes Grundstück zu übertragen“, für nichtig, OGH v. 20.11.1952,

Hinsichtlich der Rechtsfolge von Art. 90 stellt sich die Frage, ob die Wirksamkeit eines unter Verstoß gegen die Generalklausel zustande gekommenen Darlehens in den erlaubten Grenzen aufrechterhalten werden kann. Zum einen wird oft von einer Teilnichtigkeit (*ichibu mukô*) des Darlehensvertrags ausgegangen, der im Übrigen aufrechterhalten wird.¹⁹⁰ Zum anderen sieht das ZG zwar aufgrund seiner historisch bedingten Zurückhaltung hinsichtlich der Auslegung des Parteiwillens weder eine geltungserhaltende Reduktion noch eine Konversion wie in § 140 BGB vor. Diese Regeln werden jedoch „im Sinne einer interessengerechten Problemlösung im Grenzbereich privatautonomer Vertragsgestaltung“ anerkannt.¹⁹¹ Macht der Darlehensgeber in AGB von Verhandlungsüberlegenheit Gebrauch, beispielsweise durch die häufig vereinbarten Fälligkeitsklauseln,¹⁹² können durch die Rechtsprechung zudem Korrekturen zum Schutz des Darlehensnehmers über die Figur des hypothetischen Parteiwillens erfolgen.¹⁹³

Das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung ist in Artt. 703–708 ZG normiert, die im Bereich der Rückabwicklung von Darlehensverträgen Gegenstand einer differenzierten, sich stetig weiterentwickelnden Rechtsprechung geworden sind.¹⁹⁴ Diese betrifft die ausgesprochen praxisrelevanten Ansprüche (*futô ritoku-hô no seikyû-ken*) sowohl des Darlehensgebers als auch des Darlehensnehmers. Zwischen einer Leistungs- und Nichtleistungskondition

Minshû 6, 1015, dt. Zusammenfassung MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110; zum VerbrVG Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz.

¹⁹⁰ Zu den Grenzen der Teilnichtigkeit im Rahmen der Anwendung des Art. 90 ZG YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 478; vgl. auch DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 156.

¹⁹¹ CHRISTOPH KRAMPE, Vertragsauslegung im römischen, deutschen, französischen und japanischen Recht, in: Knütel/Nishimura (Hrsg.), Hundert Jahre Japanisches Zivilgesetzbuch (Köln/Berlin/München 2004) 185–199, 196–199.

¹⁹² Pionierarbeit leistete RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 69–77, 169–190, wo verschiedene AGB und Vertragskonditionen japanischer Verbraucherkreditinstitute und Ratenkaufhäuser in dt. und japanischer Sprache gegenübergestellt und einer ersten Auswertung zugeführt worden sind; vgl. auch SHÛSEI ONO, *Risoku seigen no riron* [Theorie der Zinsbeschränkung] (Tôkyô 2010) 32.

¹⁹³ Zu einer solchen Auslegung von Willenserklärungen zum Schutz der als schwächer betrachteten Vertragspartei MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 109; ODA, Japanese Law, 162; m. w. N. YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 477 f. In das ZG sind bewusst keine Auslegungsregeln aufgenommen worden, dazu komparativ KRAMPE, Vertragsauslegung, 187.

¹⁹⁴ Grundlegend DE BECKER, Principles and Practice of the Civil Code of Japan, 456–466; KAORU KAMATA/SHINTARÔ KATÔ/NORIAKI SUDÔ/HIROYASU NAKATA/KÔICHI MIKI/ATSUSHI ÔMURA (Hrsg.), *Minji-hô 3: Saiken kakuron* [Zivilrecht 3: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tôkyô 2010) 230 ff.; vgl. dazu auch Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

wird in der Praxis nicht differenziert,¹⁹⁵ da Art. 703 ZG zusammenfassend statuiert:

„Eine Person, die sich aus dem Vermögen oder der Dienstleistung eines Anderen ohne rechtlichen Grund bereichert und diesem dadurch einen Verlust zufügt, ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet, als sie noch bereichert ist.“

Art. 708 ZG regelt eine Einwendung des Bereicherungsschuldners, also des Bereicherten (*ritoku-sha*), gegen die Inanspruchnahme aus Art. 703 ZG, die von der Rechtsprechung jedoch restriktiv gehandhabt wird.¹⁹⁶

„Eine Person, die eine Leistung aus einem rechtswidrigen Grund bewirkt hat, kann das Geleistete nicht zurückfordern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der rechtswidrige Grund nur aufseiten des Bereicherten besteht.“

Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit dem Darlehensgeber bei einem gegen spezialgesetzliche Zinsschranken verstoßenden Vertrag die bereicherungsrechtliche Rückforderung (*henkan seikyū*) des Eigentums an der Valuta verwehrt werden kann.¹⁹⁷ Dies wird insoweit verneint, als lediglich die Vereinbarung der Höhe des Zinses, nicht jedoch die des Darlehens selbst, als rechts-

¹⁹⁵ Als Beispiel für eine Differenzierung in der Lehre jedoch KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 368 f. Im Übrigen orientiert sich die japanische Dogmatik zu Art. 703 ZG an der zu § 812 BGB, IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 106; KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 367; ausführlich FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 53 ff.; rechtshistorisch und rechtsvergleichend TOSHIYUKI KŌNO, Eine Skizze der Entwicklung des Bereicherungsrechts in Japan: anlässlich des hundertjährigen Bestehens des BGB, in: Archiv für die zivilistische Praxis 200 (2000) 519–525; vgl. zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Artt. 703 ff. auch MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 164–166; ausführlich WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 1256 ff.

¹⁹⁶ Vgl. dazu RGH v. 09.05.1916, Minroku 14, 546; OGH v. 31.08.1954 und zu einem gegen Art. 90 ZG verstoßenden Schneeballsystem OGH v. 28.10.2014, Minshū 68, 1325, dt. Zusammenfassung YŌHEI NAGATA, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2014, in: ZJapanR 41 (2016) 222–246, 224 f., engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; ausführlich zu Dogmatik und Rechtsprechung mit Bezügen zum dt. Recht, namentlich zu § 817 2 BGB, FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 87–120; WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 1290 ff.; vgl. auch IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 107; MASANOBU KATŌ, *Shin-minpō taikai: Jimu kanri, futō ritoku, fuhō kōi* [Überblick über das neue Zivilgesetz: Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung] (Tōkyō 2005) 97 ff.; m.w.N. aus der Rechtsprechung KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 390–397 und MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 165 f.; UCHIDA, Recht der Forderungen, besonderer Teil 613–623.

¹⁹⁷ Dafür z.B. ausdrücklich der Rechtsanwaltsverband JFBA, vgl. „Loan Shark Order to Compensate for Repaid Loans, Interest“, Japan Weekly Monitor, 28. Februar 2005.

widrig zu klassifizieren ist.¹⁹⁸ Ist hingegen der Darlehensvertrag aufgrund eines sittenwidrigen Zwecks i. S. d. Art. 90 ZG (*kôjo ryôzoku ihan*) in seiner Gesamtheit nichtig, schließt die Rechtsprechung die Leistungskondition der Valuta über Art. 708 ZG aus, sodass in solchen Fällen die Rückzahlungspflicht (*hensai gimû*) gänzlich entfallen kann.¹⁹⁹ Entsprechendes kann gelten, wenn der gesamte Darlehensvertrag wegen Verstoßes gegen spezialgesetzliche Nichtigkeitsgründe unwirksam ist.²⁰⁰ Im Schrifttum wird restriktiv vertreten, dass in diesen Fällen eine Pflicht zur Rückübertragung des Eigentums an der Valuta erst zum ursprünglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt (*bensai-ki*) fällig werde, da die Bereicherung nicht in der Valuta, sondern lediglich in deren Nutzungsmöglichkeit bestehe.²⁰¹

Umgekehrt hat die japanische Rechtsprechung den Kondiktionsausschluss bei Kenntnis der Nichtschuld (*hisai bensai*, vgl. Art. 705 ZG) zur Leistung überhöhter Zinsen aufgrund des Schutzzwecks (*hogo mokuteki*) spezialgesetzlicher Zinsgrenzen im Sinne des Darlehensnehmers teleologisch reduziert.²⁰² Danach kann der Darlehensnehmer das Geleistete also zurückverlangen, selbst wenn er zum Zeitpunkt gewusst hat, dass die Verbindlichkeit nicht besteht.²⁰³ Zur Rückforderung überzahlter Zinsen oder Verzugsschadenersätze (*kabarai-kin*) hat dieser unter anderem zu beweisen, dass die von der Höhe der Valuta abhängige, privatrechtliche Zinsgrenze überschritten wurde und damit die Leistung des überschüssigen Teils (*seigen chôka bubun*) rechtsgrundlos erfolgte.²⁰⁴

¹⁹⁸ Vgl. Art. 1 I ZBG und dazu Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz. M. w. N. und Bezug zum dt. Meinungsstreit FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 98 f., 188; Rechtsprechung und herrschende Lehre tendieren zu einer restriktiven Anwendung, vgl. UCHIDA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 615 f.

¹⁹⁹ Vgl. z. B. OGH v. 07.10.1955; a. A. der Teil der Lehre, der sowohl Verstöße gegen zwingendes Recht als auch gegen die guten Sitten als „rechtwidrigen Grund“ (*fuhô gen'in*) i. S. d. Art. 708 ZG behandeln will, näher KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 391–393, 395; KATÔ, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung, 96 ff.; MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 165.

²⁰⁰ Vgl. OGH v. 10.06.2008 und die in Art. 5 KEG und Art. 42 GeldverleihGG übereinstimmende Schranke von 109,5 % p. a.; dazu Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

²⁰¹ FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 108.

²⁰² So z. B. DG Sapporo v. 20.09.1976, in: Hanrei Jihô 863 (1976) 97, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; m. w. N. FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 56 f., 98, 103, 105, 183, 188; KATÔ, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung, 102; vgl. auch KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 387 f.; vgl. zum Begriff *hisai bensai* auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 963.

²⁰³ Zum Vergleich von § 814 BGB mit Art. 705 ZG FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 66.

²⁰⁴ Zu Art. 1 I ZBG Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz. Ausführliche Hinweise zu den materiell- und prozessrechtlichen Aspekten der Rückforderung, insbesondere der Beweislastverteilung, liefern zahlreiche Praxishandbücher von Verbraucherverbänden, z. B.

Gelang dem Darlehensgeber und Bereicherungsschuldner jedoch der Beweis, dass die Überzahlung „freiwillig“ (*nin'i ni*) erfolgte, kamen spezialgesetzliche Ausnahmen zum Tragen, nach denen die Rückforderung nicht durchsetzbar war.²⁰⁵ Diese, durch einen liberalen Gesetzgeber erst in das ZBG und dann in das GeldverleihGG eingefügten Ausnahmen erfolgten über die Ausgestaltung des Zinsrückforderungsanspruchs als Naturalobligationen (*shizen saimu*), die den Darlehensgeber banden, jedoch vom Darlehensnehmer nicht durchsetzbar waren.²⁰⁶ Starke Skepsis gegenüber diesen beiden problematischen Schlüsselvorschriften führte dazu, dass sie in der Rechtsprechung wie erwähnt immer restriktiver ausgelegt und schließlich 2006 wieder gestrichen wurde.²⁰⁷

NAGOYA SHÔHI-SHA SHIN'YÔ MONDAI KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Verbraucher- kreditprobleme, Nagoya], *Q&A kabarai-kin henkan seikyû no tebiki: Sarakin kara no kan'i jinsoku na kaishû o mezashite* [Handbuch der Fragen und Antworten zur Rückforderung überzahlten Zinses: Hin zu einer einfachen und schnellen Einziehung von den Verbraucher- kreditinstituten] (Tôkyô 2010); DIES., *Kaitei shinpan kabarai-kin kaishû manyuaru: Sarakin (shôhi-sha kin'yû) kurejitto kaisha kara okane o torikaesu hôhō* [Handbuch zur Rückforderung überzahlten Zinses, überarbeitete Auflage: Wie man Geld von *sarkin* (Verbraucher- kredit-) und Warenkreditgesellschaften zurückerlangt] (Tôkyô 2009); von Rechtsanwälten, z. B. UTSUNOMIYA, Befreiung von Überschuldung, oder von sog. Rechts- schreibern, z. B. NIHON SHIHÔ SHOSHI-KAI RENGÔ-KAI [JFSSA], Das neue Geldverleih- gewerbegesetz; DIES., Fallbearbeitung bei Waren- und Barkrediten, 237 ff.

²⁰⁵ Vgl. Art. 43 GeldverleihGG a.F. und Art. 1 II ZBG a.F., dazu Kapitel 2: III. 5. Zins- beschränkungsgesetz und V. 3. Zinsbeschränkung.

²⁰⁶ Dieses Institut, das auf eine Regel des römischen Rechts zurückgeht, hatte durch die „Lehre von der Naturalobligation“ bereits lange vor der Statuierung von Art. 1 II ZBG a.F. Eingang in die japanische Rechtsdogmatik gefunden. Eine Naturalobligation liegt vor, wenn zwar ein schuldrechtlicher Anspruch besteht, dieser indes nicht gerichtlich durch- setzbar ist. Deren Gläubiger kann folglich vom Schuldner keine Erfüllung verlangen, wohl aber kann der Schuldner diese erfüllen. Die Naturalobligation kann im Zusammenhang mit der erwähnten Zurückhaltung im japanischen Recht gesehen werden, Rechtsverstöße zivil- rechtlich im Wege der Unwirksamkeit zu sanktionieren und stattdessen lediglich verwaltungs- rechtlich zu verbieten und zu bestrafen. Interessanterweise existierte diese Konstruktion für Darlehensforderungen bereits in der Feudalzeit, so ISHII, Japanese Legislation in the Meiji Era, 639, 641; zum rezipierten Institut der *shizen saimu* nach altem Recht aus- führlich YOSHIO SHIOMI, *Saiken kakuron I: Keiyaku-hō, jimu kanri, futō ritoku* [Recht der Forderungen, besonderer Teil I: Vertragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerech- fertigte Bereicherung] (Tôkyô 2003) 248–257; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geld- verleihgewerbegesetz, 20, 36, 91, 98; zum Begriff IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 87 und HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 494; zur selektiven Theorienrezeption KITAGAWA, Drei Entwick- lungsphasen im japanischen Zivilrecht, 132 ff.

²⁰⁷ PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 554; zur Rechtsprechung Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung; zur Reform von 2006 näher VI. Zwi- schenfasz: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

Anfang 2009 ging der OGH noch einen Schritt weiter, als er sogar Überzahlungen, die mehr als zehn Jahre zurücklagen, im Wege der Verschiebung des Beginns der Verjährung für restituierbar erklärte.²⁰⁸ Jüngst hat der OGH auch hinsichtlich der Aufrechenbarkeit von Zinsrückforderungen die Rechte von Darlehensschuldern gestärkt, indem er die Voraussetzungen des Vorliegens einer Aufrechnungslage i. S. d. Art. 508 ZG für Altfälle lockerte.²⁰⁹

Auf Rechtsfolgenseite stellt sich häufig die Frage nach dem Umfang des Herausgabeanspruchs, wofür vor allem die verschärfte Haftung nach Art. 704 ZG zu nennen ist. Nach dieser Vorschrift hängt die Pflicht des bereicherten Darlehensgebers (*jueki-sha*) zur Zinszahlung davon ab, ob er zum Zeitpunkt der Bereicherung in gutem Glauben (*zen'i*) war.²¹⁰ Art. 704 ZG lautet:

²⁰⁸ Im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung wurde hierfür erst der Zeitpunkt des Beginns der Rückabwicklung bzw. der Zeitpunkt einer Erklärung des Darlehensnehmers, die laufenden Transaktionen vollständig beenden zu wollen, herangezogen, vgl. OGH v. 22.01.2009, Minshū 63, 247, dt. Zusammenfassung DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2009, in: ZJapanR 32 (2011) 277–294, 283 f.; mit Anmerkungen u. a. zu dieser Entscheidung TSUTOMU ISHIMATSU, *Kabarai-kin henkan seikyū-ken no shōmetsu jikō no kisan-ten ni tsuite* [Zum Zeitpunkt des Beginns der Verjährung des Herausgabeanspruchs auf überzahlte Zinsen], in: Hanrei Kenkyū [Fukuoka University Review of Law] 54 (2009) 125–151, 128 ff. und ONO, Theorie der Zinsbeschränkung, 299–338, 304 ff.; vgl. demgegenüber noch restriktiv OG Kōmatsu v. 02.02.2007, dazu: YUKI SAITŌ, *Kabarai-kin henkan seikyū-ken no shōmetsu jikō no enyō to shingi-soku* [Die Berufung auf die befreiende Verjährung eines Herausgabeanspruchs auf überzahlte Zinsen und das Prinzip von Treu und Glauben], in: Kin'yū Shōji Hanrei Zōkan: Kin'yū shōhi-sha torihiki hanrei no bunseki to tenkai [Entscheidungen zum Finanz- und Handelsrecht, Sonderausgabe: Analyse und Entwicklung der Entscheidungen zu Verbraucherfinanzgeschäften] 1336 (2010) 102–105 und OGH v. 18.01.2008, Minshū 62, 28, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, engl. Zusammenfassung KŌNO, Transparency of Japanese Law Project, dt. Zusammenfassung TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, 280 f.; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHŪ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008), 119 ff.; vgl. dazu „Verbraucherfinanzierer unter Druck“, Japanmarkt, 10. Oktober 2009, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/finanzmarkt/banken-finanzmarkt/harte-zeiten-fur-verbraucherfinanzierer/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); rechtsvergleichend zuletzt YOHEI NAGATA, Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform: Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen (Tübingen 2017); zur Rechtsgeschichte der Verjährung von Darlehensforderungen KANAZAWA, Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode, 81–84.

²⁰⁹ OGH v. 28.02.2013, Minshū 67, 343 ff., dt. Zusammenfassung YOHEI NAGATA, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2013, in: ZJapanR 40 (2015) 257–283, 262 f.; vgl. zur Verjährung bei Aufrechnung im Fall einer Widerklage gegen die Zinsrückforderung auch OGH v. 14.12.2015, Minshū 69, 229; zur Verjährung bei erfolgter Sonderschlichtung OGH v. 15.09.2015.

²¹⁰ Vgl. dazu §§ 812, 818 BGB; dazu KATŌ, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerichtlich gerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung, 59; im Überblick KAWAI, Recht der For-

„Ist der Bereicherte bösgläubig, so hat er das Erlangte nebst Zinsen herauszugeben. Er ist außerdem zum Ersatz eines aus der Bereicherung entstandenen Schadens verpflichtet.“

Bösgläubigkeit (*aku'i*) liegt demgegenüber bei positiver Kenntnis des Grundes für das Fehlen eines rechtlichen Grundes vor, namentlich bei bewusster Überschreitung der spezialgesetzlichen Zinsgrenzen.²¹¹ Bei juristischen Personen ist gemäß Art. 101 I ZG insoweit auf den Vertreter abzustellen.²¹² Die Rechtsprechung hat an die Gutgläubigkeit zunehmend strengere Anforderungen gestellt und bei der Annahme überhöhter Zinsen durch den Darlehensgeber die Konditionsgläubiger mit der Anwendung der verschärften Haftung privilegiert. Die Gerichte verneinten sie insbesondere bei der Verletzung kreditrechtlicher Informationspflichten,²¹³ bei der Anwendung von Gewalt und Drohungen²¹⁴ sowie deliktischer Handlungen im Zusammenhang mit der Leis-

derungen, besonderer Teil, 385 f.; NIHON SHIHÔ SHOSHI-KAI RENGÔ-KAI [JFSSA], Fallbearbeitung bei Waren- und Barkrediten, 237 f.

²¹¹ OGH v. 13.02.2007, Minshû 61, 182, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; dazu UCHIDA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 611.

²¹² Zur Wissenszurechnung in Bezug auf die Nichtigkeit einer gegen kreditrechtliche Vorschriften verstoßenden Forderung von Zedent zu Zessionar OGH v. 01.06.2015, Minshu 69, 49, dt. Zusammenfassung TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015, 237 f.

²¹³ OGH v. 13.07.2007, Minshu 61, 1980, dt. Zusammenfassung DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2007, in: ZJapanR 29 (2010) 255–277, 259 ff., engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, und KÔNO, Transparency of Japanese Law Project, engl. Übersetzung mit Anmerkungen WEITZDÖRFER, Return of Unjust Enrichment; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008), 128–130; vgl. auch KIYOKO ISHIGURO, *Risoku seigen-hô ihan no risoku o jûryô shita kashikin gyôsha to minpô 704-jô no „aku'i no jûeki-sha“* [Der „bösgläubig“ Bereicherte gemäß Art. 704 Zivilgesetz und Geldverleihgewerbetreibende, die gegen das Zinsbeschränkungsgesetz verstoßende Zinsen erhalten haben], in: Hanrei Taimuzu-sha (Hrsg.), *Bessatsu Hanrei Taimuzu: Heisei 19-nendô jûyô minji hanrei kaisetsu* [Hanrei Times Sonderheft: Erläuterung wichtiger Zivilentscheidungen des Jahres 2007] 22 (Tôkyô 2007) 80–81, 80 f.; zur Besprechung der Entscheidung in der internationalen Presse MICHIO NAKAMOTO, Blow for Japan's Consumer Finance Sector, in: The Financial Times, 15 July 2007, verfügbar unter: <<http://www.ft.com/cms/s/1/bc7b493a-32f7-11dc-a9e8-0000779fd2ac.html>>. Einzelheiten zur Frage des guten Glaubens hinsichtlich der Bereicherung des Darlehensgebers bei CHIHARA/CHIHARA, Umgehung des Zinsbeschränkungsgesetzes, 576–596; zu den spezialgesetzlichen Pflichten Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten; Kapitel 3: VI. 3. Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: *shiharai saikoku*; Kapitel 4: IV. 2. Form und Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten: *yôshiki-sei, shomen kôfu gimû*.

²¹⁴ OGH v. 04.09.2009, in: Saiban-sho Jihô 1491 (2009) 2, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, dt. Zusammenfassung TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, 283; dazu KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 385.

tung.²¹⁵ Dahinter steht die Ratio, dass bereits fahrlässige Unkenntnis zur Bösgläubigkeit i. S. d. Art. 704 ZG ausreiche, sofern nicht „besondere Umstände“ (*tokudan no jijô*) vorlägen.²¹⁶ Rechtsfolge ist dann, über die Pflicht zur Erstattung des rechtsgrundlos gezahlten Zinsanteiles hinaus, die Pflicht des Bereicherungsschuldners zur Zahlung des gesetzlichen Zinses i. H. v. fünf Prozent p. a., Art. 704 i. V. m. Art. 404 f. ZG.²¹⁷ Die Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz am Ende der Vorschrift hat demgegenüber lediglich Auffangcharakter gegenüber dem Deliktsrecht.²¹⁸

3. Deliktische Haftung

Der Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (*fuhô kô-i-hô-jô no songai baishô*) richtet sich nach Artt. 709–724 ZG. Neben der Generalklausel für Vermögensschäden in Art. 709 ZG kann bei unerlaubten Inkassomethoden bei Verletzungen des Körpers oder der Ehre nicht selten Art. 710 ZG zum Ersatz von Nichtvermögensschäden zur Anwendung kommen.²¹⁹ Deliktische Ansprüche werden in der Rechtsprechung mit dem Ziel des Verbraucherschutzes besonders häufig gewährt, weil sie flexibler handhabbar sind als die Nichtigkeit des Vertrages wegen Anfechtung oder Gesetzesverstoßes,²²⁰ beispielsweise bei der Verletzung kreditrechtlicher Informationspflichten oder tätig-

²¹⁵ OGH v. 09.11.2009, Minshû 63, 1987, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; dazu ebenfalls KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 385.

²¹⁶ Vgl. auch die Aufarbeitung der Rechtsprechung bei WEITZDÖRFER, Return of Unjust Enrichment, 117–120; MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 164. Für einen Fall aus der Zeit vor dem Rechtsprechungswandel von 2006, in dem aus diesem Grund trotz Kenntnis der Überschreitung der Zinsgrenze eine Bösgläubigkeit nicht vorgelegen haben soll OGH v. 10.07.2009, Minshû 63, 427, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, dt. Zusammenfassung TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, 284.

²¹⁷ Für Einzelheiten ONO, Theorie der Zinsbeschränkung, 487–489; da dieser Zinssatz erheblich über den heutigen Leitzinsen liegt, ist dessen Senkung spätestens seit 2007 Gegenstand von Diskussionen, dazu KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 223.

²¹⁸ So zu einem Fall, in dem die Darlehensnehmerin seelischen Schadensersatz im Zusammenhang mit der Überzahlung von Zinsen geltend machen wollte, OGH v. 09.11.2009.

²¹⁹ Als jüngere Beispiele aus der Rechtsprechung zu Fällen von Darlehensinkasso unter Einsatz von Gewalt und Drohungen OGH v. 10.06.2008; OGH v. 04.09.2009; eine unerlaubte Handlung verneinend bei lediglich bösgläubigen Empfang überhöhter Zinsen OGH v. 02.09.2009, Minshû 63, 1445, dt. Zusammenfassung TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, 282; m. w. N. Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

²²⁰ Diese Flexibilität kann durch Gewährung von Schadensersatz in Geld und die Berücksichtigung eines eventuellen Mitverschuldens gewährt werden; ausführlich DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 178 f., 203 ff., 181–216, 243.

keitsbezogener Regelungen.²²¹ In der japanischen Dogmatik wird dabei von sog. unerlaubten Handlungen im Geschäftsverkehr (*torihiki-teki fuhô kôï*) gesprochen.²²² Zudem ergänzen sie das Wirtschaftsstrafrecht, für das aufgrund der Unschuldsvermutung und des Erfordernisses von Vorsatz strengere Beweisanforderungen gelten.²²³ Die allgemeine Verschuldenshaftung richtet sich nach der Generalklausel des Art. 709 ZG.²²⁴ Die in der Rechtsprechung zum Kreditwesen häufig und streng angewandte Haftung des Dienstherrn für Verrichtungsgehilfen findet sich in Art. 715 I ZG, die dreijährige Verjährungsfrist in Art. 724 ZG.²²⁵

Fälle der Haftung beim Abschluss des Darlehensvertrages, namentlich dessen Veranlassung durch unlautere Mittel, welche in der deutschen Rechtsprechung unter anderem die Figur der culpa in contrahendo abbildet (japanisch *keiyaku teiketsu-jô no kashitsu seki'nin*), werden trotz der kürzeren Verjährungsfrist nicht selten ebenfalls als deliktische Ansprüche behandelt.²²⁶ Hierfür muss in Abwesenheit einer spezialgesetzlichen Informationspflicht eine sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (*shingi-soku*, Art. I II ZG) ergebende, situationspezifische Informationspflicht privatrechtlicher Natur begründet und verletzt worden sein (*jôhō teikyō gimū, setsumei gimū*).²²⁷

²²¹ Zu den Pflichten Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten; Kapitel 3: VI. 3. Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: *shiharai saikoku*; Kapitel 4: IV. 2. Form und Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten: *yôshiki-sei, shomen kôfu gimū*; zur Rechtsprechung zur Haftung wegen der Verletzung tätigkeitsbezogener Regelungen Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

²²² DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 181 ff., 243 f.; vgl. auch ÔMURA, Vom Vertragsrecht zum Verbraucherrecht, 163 ff., YAMAMOTO, Lehre von der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten, 239 ff.

²²³ EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 23 f.; zu Problemen im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung Kapitel 3: III. 5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbô* und *shinogi*.

²²⁴ Vgl. Art. 1382 Code civil; zu den Voraussetzungen der deliktischen Haftung KAMATA/KATÔ/SUDÔ/NAKATA/MIKI/ÔMURA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 267 ff.; KATÔ, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung, 130 ff.; MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 166–171; UCHIDA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 323 ff.

²²⁵ Im Überblick LUKE NOTTAGE, Deliktsrecht und Produkthaftung, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 533–566, 536–544 (dt. Übersetzung Ivan Paulavets/Julius Weitzdörfer).

²²⁶ So YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 472; vgl. zur culpa in contrahendo DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 131–138.

²²⁷ GÖTZE, Wortsegmentierungsregeln, 203 übersetzt die Informationspflicht (*jôhō teikyō gimū*) mit „Auskunftspflicht“; die Existenz des ebenfalls gebräuchlichen Begriffs der „Aufklärungspflicht“ (*setsumei gimū*), vgl. ebd., 458, ist vorwiegend rechtsgeschichtlich bedingt und geht auf eine parallele Rezeption aus Deutschland und Frankreich zurück; zum Ganzen YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 473–476; für einen kriti-

Andererseits wird die Rolle des Deliktsrechts bei der Regulierung sozio-ökonomischen Verhaltens durch zahlreiche Strafvorschriften in den kreditrechtlichen Spezialgesetzen begrenzt.²²⁸ Weiterhin gewährt die Rechtsprechung in bestimmten Fällen Rücktritts-, Kündigungs- und namentlich Anfechtungsrechte wegen Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (*torikeshiken*, vgl. Art. 96 ZG),²²⁹ die zur Statuierung des VerbrVG geführt haben.²³⁰ Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen eines Betruges (*sagi-zai*) vor, droht gemäß Art. 246 I StrG Haft mit Zwangsarbeit von bis zu zehn Jahren; auch der Versuch ist strafbar, Art. 250 StrG.²³¹

4. Verbrauchervertragsgesetz

Wie im westlichsprachigen Schrifttum bereits erläutert worden ist,²³² bestimmen den Anwendungsbereich dieses sonderprivatrechtlichen Gesetzes die Begriffe des Verbrauchers (*shôhi-sha*) und des Unternehmers (*jigyô-sha*), Art. 2 I, II²³³

schen Vergleich der Information als Instrument des Verbraucherschutzes mit Deutschland CHRISTIAN FÖRSTER, From Information Overflow to Incapacitation: Comparing German and Japanese Consumer Protection, in: ZJapanR 27 (2009) 169–181, 174 ff.; aktuell MARC DERNAUER, Information Duties under Japanese General Contract Law and Japanese Law of Consumer Contracts, in: Dernaue/Baum/Bälz (Hrsg.), Information Duties: Japanese and German Private Law, ZJapanR Sonderheft 11 (2018) 49–91.

²²⁸ Vgl. NOTTAGE, Deliktsrecht und Produkthaftung, 536 und Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

²²⁹ Für einen Fall der Anfechtung eines Darlehensvertrages wegen widerrechtlicher Drohung durch einen Dritten OGH v. 26.05.1998, Minshû 52, 985; vgl. zu Rücktritt und Kündigung DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 105 ff., 114 ff.; zu Anfechtungsrechten ebd., 327 ff., zu deren Begründung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen 356–382; MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 114 f.; YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 484 f.

²³⁰ Dazu nachfolgend Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz.

²³¹ Zu Freiheits- und Geldstrafen im Wirtschaftsstrafrecht KAMIYAMA, Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität, 31–33; zur Begrifflichkeit des Betrugsdelikts JULIUS WEITZDÖRFER, Deutsches Glossar für den Japanischen Strafprozess, in: Okuda/Anderson/Baum (Hrsg.), *Nihon no keiji saiban yôgo taiyaku-shû – eigo, doitsugo, furansugo, supeingo* [Glossar zum japanischen Strafprozess auf Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch] (Tôkyô 2013) 23–46, 45.

²³² Ausführlich DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 245–268; zum Inhalt dieses Gesetzes und seinem Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht auch KEIZÔ YAMAMOTO, Das Verbrauchervertragsgesetz in Japan und die Modernisierung des Zivilrechts, in: Becker/Hilty/Stöckli/Würtenberger (Hrsg.), Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes: Festschrift für Manfred Rehbinder (München 2002) 819–836; ebenso ANTONIOS KARAIKOS, Regulation of Unfair Contract Terms in Japan, in: Waseda Bulletin of Comparative Law 28 (2010) 13–44; vgl. auch KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 61 ff.

²³³ Zu den Definitionen jeweils DERNAUER, Gesetz über Verbraucherverträge, 243 f., 247 f.; ausführlich DERS., Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 49 ff., 249 f. und ÔMURA,

sowie des Verbrauchervertrages (*shōhi-sha keiyaku*), Art. 2 III VerbrVG (vgl. auch Tabelle 7 auf Seite 66).²³⁴

„(1) Als ‚Verbraucher‘ im Sinne dieses Gesetzes wird eine Einzelperson bezeichnet; dies schließt Personen aus, die einen Vertrag im Rahmen oder zum Zwecke ihres Gewerbes schließen.

(2) Als ‚Unternehmer‘ im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen, sonstige Vereinigungen sowie Einzelpersonen bezeichnet, die einen Vertrag im Rahmen oder zum Zwecke ihres Gewerbes schließen.

(3) Als ‚Verbrauchervertrag‘ im Sinne dieses Gesetzes wird ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bezeichnet.“²³⁵

Das Verbrauchervertragsgesetz enthält sodann, zusammenfassend gesagt, Vorschriften bezüglich des Vertragsabschlusses zur Anfechtung wegen vorvertraglicher Irreführung und Bedrängung in Artt. 4–7 VerbrVG; insoweit handelt es sich um *Leges speciales* zu Artt. 95 ZG, der jedoch anwendbar bleibt. Wichtige Vorschriften in Artt. 8–10 VerbrVG ordnen die Unwirksamkeit bestimmter Vertragsklauseln (*jōkō*) an:²³⁶ Art. 9 VerbrVG nimmt im Wege des Einzelklauselverbots eine Inhaltsregulierung bezüglich Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalen vor; diesen gehen jedoch kreditrechtliche Sondervorschriften zu Vertragsstrafen in ZBG, KEG, TzG und GeldverleihGG vor.²³⁷

Grund hierfür ist, dass Verweise und Relationsnormen, u. a. in Artt. 6, 10 und 11 VerbrVG, das Zusammenspiel des Gesetzes mit anderen privatrechtlichen Normen regeln und dessen Subsidiarität gegenüber sonstigen spezialge-

Verbraucherrecht, 19–26; rechtsvergleichend zum Verbraucherbegriff KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 34 ff.

²³⁴ Zur Definition DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 251, 265 ff.; KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 63, vgl. auch HŌREI YŌGO KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 604; YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 4.

²³⁵ Alle dt. Übersetzungen aus dem VerbrVG hier und im Folgenden nach DERNAUER, Gesetz über Verbraucherverträge, 247 ff. Im Sinne einer wortgetreuen Übersetzung des Japanischen wird der Begriff *kojin* demgegenüber durchgängig mit „Einzelperson“ übersetzt; so auch GÖTZE, Wortsegmentierungsregeln, 312.

²³⁶ Dazu ausführlich NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI SHŌHI-SHA MONDAI TAISAKU I'IN-KAI [JFBA, Kommission für Maßnahmen gegen Verbraucherprobleme] (Hrsg.), *Komentāru shōhi-sha keiyaku-hō* [Kommentar zum Verbrauchervertragsgesetz] (Tōkyō 2010) 134–267; zum Inhalt des VerbrVG JISUKE NAGAO, KUNIHIRO NAKATA, NAOKO KANO (Hrsg.), *Rekuchā shōhi-sha-hō* [Vorlesung zum Verbraucherrecht] (Kyōto 2011) 83 ff.; für das dt. Schrifttum DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 245–251, 259, 262 ff.; DERS., Verbraucherschutz, 595; vgl. auch KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 66 ff.

²³⁷ Siehe Art. 4 ZBG, Art. 5 I KEG, Art. 16-2 I Nr. 6 GeldverleihGG und Artt. 6 I, 30 III TzG; dazu YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 192–197; zur Differenzierung von Zins und Verzugsschaden NAKATA, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 49 f.

setzlichen Regelungen anordnen. So spielen die Vorschriften des VerbrVG im Anwendungsbereich des TzG sowie des GeldverleihGG nur eine beschränkte Rolle, vgl. Art. 11 II VerbrVG, können jedoch beispielsweise bei Verbraucherdarlehensverträgen mit Banken oder genossenschaftlichen Kreditinstituten zum Tragen kommen, deren funktional privatrechtliche Regulierung weniger engmaschig ist.²³⁸ Auch die Bemühungspflichten zu klaren Vertragsklauseln und zur Aufklärung in Art. 3 VerbrVG haben unter anderem in Artt. 14 ff. GeldverleihGG speziellere Schwestervorschriften.²³⁹

Art. 10 VerbrVG statuiert schließlich die folgende Generalklausel:

„Vertragsbestimmungen, die im Vergleich zur Anwendung der dispositiven Vorschriften des Zivilgesetzes oder des Handelsgesetzes die Rechte des Verbrauchers beschränken oder die Pflichten des Verbrauchers verschärfen, und die einseitig zum Nachteil des Verbrauchers wirken und daher gegen die Generalklausel in Art. 1 II ZG verstoßen, sind unwirksam.“

Gemäß dieser Vorschrift, die auf das bereits erwähnte Gebot von Treu und Glauben im ZG verweist,²⁴⁰ können beispielsweise Kündigungsrechte bei Verzug von Ratenzahlungen gegenüber Verbrauchern nichtig sein.²⁴¹ Eine Inhaltskontrolle der Hauptleistungspflicht im Rahmen der Gegenleistung, d.h. beim Darlehensvertrag der Zinszahlungspflicht, findet im Rahmen der Klauselkontrolle nicht statt; auch ein dem § 307 BGB entsprechendes, allgemeines Transparenzgebot ist im VerbrVG nicht enthalten.²⁴²

In einem 2006 hinzugefügten dritten Abschnitt statuiert das VerbrVG die Verbandsklage (*shôhi-sha dantai daihyô soshô*) gegen unlautere Vertragsanbahnungen und unangemessene Klauseln, Artt. 12 ff.²⁴³ Hierdurch werden Verbraucherverbände i. S. d. VerbrGG befugt, auf Unterlassung und sogar auf Schadensersatz zu klagen. Das Instrument der Verbandsklage, das in Deutschland eine wichtige Rolle im Kampf gegen intransparente Kreditbedingungen

²³⁸ Siehe zu den relevanten Spezialvorschriften Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungs-gesetz; IV. Öffentlichrechtliche Regelungen und V. Das Geldverleihgewerbe-gesetz; zum Vergleich der Regelungsdichte von BankG und GeldverleihGG wertend Kapitel 5: II. 1. Gesetzessystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

²³⁹ Zu jenen Vorschriften Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

²⁴⁰ Vgl. zu Art. 1 II ZG auch Kapitel 2: III. 3. Deliktische Haftung; V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten und Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

²⁴¹ DERNAUER, Gesetz über Verbraucherverträge, 241 ff.; MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 679; YAMAMOTO, Bürgerliches Recht IV-1: Verträge, 464 f., 475 f.; insgesamt auch DERS., Verbrauchervertragsgesetz in Japan.

²⁴² NAKATA, Japanisches Verbrauchervertragsrecht, 220; zur AGB-Kontrolle DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 74, 153 ff., 179 f., 409–432.

²⁴³ Gesetz zur teilweisen Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes, *Shôhi-sha keiyaku-hô no ichibu o kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 56/2006.

spielt, geht damit über die dortigen Regelungen hinaus.²⁴⁴ Es trat in Japan jedoch erst nach der Dreifachnovelle in Kraft und kam somit zu spät, um im Verbraucherkreditrecht eine vergleichbare Wirkung zu entfalten.

5. Zinsbeschränkungsgesetz

Das ZBG regelt zum Schutz des Darlehensnehmers die privatrechtliche Wirksamkeit von Zinsvereinbarungen, Verzugsschäden und Bürgschaftsgebühren. Die im Jahr 2006 novellierten Artt. 1–4 ZBG betreffen sämtliche verzinsten Gelddarlehen, die zeitgleich hinzugefügten Artt. 5–9 nur gewerbliche Gelddarlehen.²⁴⁵ Die letztgenannten Vorschriften dienen der Harmonisierung der Zins- und Gebührendefinitionen in ZBG, GeldverleihGG und KEG und erweitern die Kontrolle auf verschiedene Zusatzgebühren, einschließlich auf nun von Artt. 8 f. ZBG erfasste Bürgschaftsgebühren.²⁴⁶ Das vergleichsweise knappe Gesetz ist bereits dargestellt worden,²⁴⁷ weshalb hier neben einem Überblick die Neuerungen durch die Dreifachnovelle von 2006 in den Blick genommen werden. Art. 1 ZBG lautet in aktueller Fassung:²⁴⁸

²⁴⁴ Vgl. jüngst LENTZ, Unterlassungsklage und Gruppenklage in Japan, 33–47; ausführlich KAMATA/KATŌ/SUDŌ/NAKATA/MIKI/ŌMURA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 362 ff.; NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI SHŌHI-SHA MONDAI TAISAKU I'IN-KAI [JFBA, Kommission für Maßnahmen gegen Verbraucherprobleme], Kommentar zum Verbrauchertragsgesetz, 277 ff.; für einen aktuellen Problemüberblick MAKOTO SAITŌ, *Shōhi-sha-hō ni okeru dantai soshō – seido sekkei no kōryo yōso ni tsuite* [Die Verbandsklage im Verbraucherrecht – zur Betrachtung der Elemente des institutionellen Designs], in: Ronkyū Jurisuto [Jurist Quarterly] 12 (2015) 130–143, zum Schadensersatz 133 ff., zur Unterlassung 135 ff.

²⁴⁵ Zu den Besonderheiten von Artt. 5–9 ZG SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 255; DERS., Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 45 f.

²⁴⁶ Zur Begrenzung von Gebühren Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz und Kapitel 4: V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbesetz.

²⁴⁷ Zur Dogmatik des ZBG a.F. ausführlich DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 290–292; RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 59 f., 98; DIES., Verbraucherkreditrecht in Japan, 45 f., 50 f.; RUDOLF, Konsumentkredite in Japan, 20; vgl. auch SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 187; im Japanischen Schrifttum zuletzt ausführlich SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 245–263; nur zum ZBG a.F. KUNIKI KAMANO, *Kinsen shōhi taishaku to risoku no seigen* [Gelddarlehen und die Beschränkung des Zinses] (Tōkyō 1999); SHŪSEI ONO, *Risoku seigen-hō to kōjo ryōzoku* [Das Zinsbeschränkungsgesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten] (Tōkyō 1999); KAMEMOTO, Rechtsphilosophie, 34–42; im Überblick SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 3; zur Gesetzgebungsgeschichte von 1877 bis 2006 SHIBATA, Zinsregulierung im Zinsbeschränkungsgesetz, 13 ff.; zusammenfassend MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 304 f.; zur reformierten Fassung DERS., Insassenwechsel im Schuldturn, 27 f., 36 sowie Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

²⁴⁸ Dt. Übersetzung des Verfassers, angelehnt an RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, und MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn.

„Zinsen in Darlehensverträgen über Geld, die die folgenden Zinssatzhöchstgrenzen übersteigen, sind in Höhe des überschießenden Zinssatzteils nichtig:

- | | |
|--|-------------|
| – für eine Darlehenssumme bis Yen 100.000 | 20 % p. a., |
| – für eine Darlehenssumme von Yen 100.000 bis Yen 1 Mio. | 18 % p. a., |
| – für eine Darlehenssumme von über Yen 1 Mio. | 15 % p. a.“ |

Art. 1 ZBG statuiert damit ein je nach Valuta in drei Stufen gestaffeltes, fixes, effektives Jahreszinlimit bei 15, 18 respektive 20 % der Darlehenssumme (*san-dankai kingaku kubun*).²⁴⁹ Der Begriff der Darlehenssumme ist dabei so zu verstehen, dass bei revolvingierenden Krediten vorherige Außenstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzuzurechnen sind, Art. 5 Nr. 1, und mehrere gleichzeitige Gelddarlehen zusammen zu behandeln sind, Art. 5 Nr. 2.²⁵⁰ In Übereinstimmung mit der oben erläuterten allgemeinen Dogmatik führt ein Verstoß gegen Art. 1 ZBG, der eine zwingende Vorschrift des Privatrechts darstellt,²⁵¹ gemäß ausdrücklichem Wortlaut zur partiellen Unwirksamkeit von Parteivereinbarungen.²⁵² Lediglich über die statutarischen Grenzen hinausgehende Zins-, Verzugs- und Gebührenvereinbarungen sind unwirksam. Erst ab einem Zinssatz i.H.v. 109,5 % p. a. ist gemäß Art. 42 I GeldverleihGG der gesamte Darlehensvertrag ex tunc nichtig.²⁵³

Soweit eine die Zinsgrenze des ZBG überschreitende Zinsvereinbarung teilnichtig ist, bleibt für eine Anwendung des soeben vorgestellten Art. 90 ZG kein Raum.²⁵⁴ Im Übrigen bleibt der Darlehensvertrag grundsätzlich wirksam

²⁴⁹ Dazu z.B. NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 164; SHIBATA, Zinsregulierung im Zinsbeschränkungsgesetz, 12; das Schweizer Bundesgesetz über den Konsumkredit statuiert die Höchstgrenze des effektiven Jahreszinses für Blankokonsumkredite ebenso bei 15 %.

²⁵⁰ Dies bedeutet auch, dass Zinsvereinbarungen bei revolvingierenden Krediten nicht phasenweise an das jeweils zulässige Maximum angepasst werden können, OGH v. 20.04.2010, Minshū 64, 921, dt. Zusammenfassung DAN TIDTEN, Überblick über wichtige zivil- und zivilprozessrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2010, in: ZJapanR 35 (2013) 329–347, 332 f., engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; dazu NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbe-gesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 145 ff. Vgl. jedoch für die getrennte Behandlung mehrerer Verbraucherdarlehensverträge in Bezug auf die Verjährung von Bereicherungsansprüchen wegen überzahlter Darlehenszinsen OGH v. 18.01.2008.

²⁵¹ So YAMAMOTO, Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil, 255.

²⁵² Noch 1904 urteilte der RGH, dass ein Darlehensvertrag, der gegen das seinerzeit geltende historische ZBG verstieß, in seiner Gänze als nichtig zu behandeln sei, RGH v. 20.12.1904; Minroku 10, 1646.

²⁵³ Dazu Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

²⁵⁴ OGH v. 21.04.1970, Minshū 24, 298, dt. Zusammenfassung MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110; vgl. auch ÔMURA, Verbraucherrecht, 144; die Nichtigkeit des gesamten Vertrages, über die Teilnichtigkeit der Zinsvereinbarung gemäß dem ZBG hinaus, kann sich jedoch in Einzelfällen aus Art. 90 ZG ergeben, dazu z.B. FUJIWARA,

(zu den Anwendungsbereichen bereits Tabelle 7 auf Seite 66, rechtsvergleichend Tabelle 19 auf Seite 256, zu den Rechtsfolgen Tabelle 13 auf Seite 145).²⁵⁵ Ansätze dahingehend, dass bei Unwirksamkeit einer Zinsvereinbarung hilfsweise der gesetzliche Zinssatz aus Art. 404 ZG gelten oder das Darlehen zinslos sein soll, hat der Gesetzgeber nicht verfolgt.²⁵⁶ Im Schrifttum wird jedoch vertreten, dass die durch das ZBG angeordnete Rechtsfolge der anteiligen Wirksamkeit bis zur Höhe der legalen Grenze in den Extremfällen einer Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen Art. 90 ZG nicht gelte und dann geltungserhaltend auf den gesetzlichen Zinssatz aus Art. 404 ZG zurückgegriffen werden solle.²⁵⁷

Vor der Dreifachnovelle von 2006 bot Art. 1 ZBG jedoch wenig Schutz für den Darlehensnehmer. Zum einen fehlte unterhalb der erheblich höheren, nebenstrafrechtlichen Wuchergrenze eine für den Darlehensgeber abschreckende Rechtsfolge (sog. Grauzone).²⁵⁸ Zum anderen statuierte ein im Zuge der Novelle von 1983 gestrichener Absatz die erste der beiden bereits vorgestellten Konditionssperren, Art. 1 II ZBG a.F.²⁵⁹ Danach waren einmal „freiwillig“ überzahlte Zinsen in foro nicht einklagbar und der Weg über den Bereicherungsanspruch aus Art. 703 ZG versperrt. Die janusköpfige Ratio dieser Gesetzgebung war, dass der Darlehensnehmer zwar grundsätzlich Schutzwürdigkeit genieße, sich dieser jedoch durch die „Freiwilligkeit“ der Erfüllung entledigt habe. Fraglich blieb, in welchen Fällen eine solche Freiwilligkeit tatsächlich vorliegt und ob es wertungsmäßig sinnvoll ist, den zahlungswilligen Debitor schlechter zu stellen als den zahlungsunwilligen.²⁶⁰ Art. 1 II ZBG a.F. bzw. sein Vorgänger im historischen ZBG galten von 1877 bis 1983 und fanden danach in Art. 43 GeldverleihGG a.F. ein Äquivalent, das erst 2006 abgeschafft wurde.²⁶¹ Den Gerichten gelang es jedoch schon in den

Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 108; über das Verhältnis zu Art. 90 ZG in Buchlänge ONO, Das Zinsbeschränkungsgesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten.

²⁵⁵ Dazu bereits Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht; vgl. auch ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten, das Geldverleihgewerbe betreffenden Urteils des OGH, 26, 31.

²⁵⁶ Zu den Rechtsfolgen SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 251 f.; vgl. auch RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 59.

²⁵⁷ So FUJIWARA, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, 108.

²⁵⁸ Dazu näher Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz.

²⁵⁹ Art. 1 II ZBG a.F. lautete: „Wenn der Schuldner freiwillig über die oben genannten Zinssätze hinausgehende Zahlungen geleistet hat, kann er trotz der Bestimmung in Absatz I die Rückzahlung der zu viel geleisteten Summe nicht geltend machen.“ Dazu Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung und III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

²⁶⁰ So treffend MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 28; demgegenüber jedoch kritisch z.B. RAMSEYER, Second-Best Justice, 199 f.

²⁶¹ Näher Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

1960er Jahren, durch eine elegante Contra-*legem*-Auslegung, die Kondiktions-sperre in Art. 1 II ZBG a.F. leerlaufen zu lassen, indem sie jenseits der Grenze von Art. 1 I gezahlte Zinsen auf die noch zu tilgende Hauptschuld anrechnen ließ.²⁶² Zudem erklärte der OGH einen eventuellen Überschuss im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung entgegen dem Wortlaut des Art. 1 II ZBG a.F. für kondizierbar, wenn die Darlehensvaluta auf diese Weise als vollständig getilgt anzusehen war.²⁶³

Art. 2 ZBG statuiert die wichtige und praxisrelevante Anrechnungsregel, nach der, wenn ein Teilbetrag der Valuta als Disagio von vornherein nicht ausgezahlt wird (Methode des *risoku no tenbiki*) und dies dazu führt, dass der Effektivzinssatz über der Höchstschranke aus Art. 1 ZBG liegt, dies auf die Höhe des Rückforderungsbetrages anzurechnen ist.²⁶⁴

Die Auslegungsregeln der Artt. 3 und 6 ZBG enthalten zum Zweck des Umgehungsschutzes eine 2006 erweiterte Definition des Zinses, sodass jegliche Abzüge, Kommissionen, Gebühren (*tesû-ryô*) usw. als sog. Quasi-Zins (*minashi risoku*) miterfasst werden, selbst dann, wenn diese an Dritte zu entrichten sind; bei gewerblichen Darlehen jedoch nicht Automatengebühren, Kartenneuausstellungsgebühren, vom Darlehensnehmer verlangte Zusatzleistungen, Steuern sowie Kosten der Eintreibung, Pfandverwertung und Zwangsvollstreckung, Art. 6 I, II.²⁶⁵

Artt. 4 I und 7 I ZBG statuieren die partielle Nichtigkeit von Vertragsstrafen, deren Höhe das 1,46-fache (vor 2006: das Zweifache) der drei gestaffelten statutarischen Zinsschranken überschreitet, also maximal 29,2 % p.a.; bei gewerblichen Gelddarlehen gilt stets die Höchstgrenze von 20 % der Valuta.

²⁶² OGH v. 18.11.1964, Minshû 18(9), 1868, dt. Zusammenfassung MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 28; vgl. auch KAMEMOTO, Rechtsphilosophie, 95 ff.; KOZUKA, Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law, 87; zur Anrechnung sogar auf einen anderen Darlehensvertrag OGH v. 18.07.2003; bei Vorliegen bestimmter Parteivereinbarungen jedoch einschränkend OGH v. 29.07.2014, in: Hanrei Taimuzu 1408 (2015) 57.

²⁶³ Im konkreten Fall drohte eine Zwangsvollstreckung in das sicherungsgegenständliche Grundstück, stattdessen wurde das Darlehen als getilgt angesehen und eine Rückerstattung des überschüssigen Zinses angeordnet, vgl. OGH v. 13.11.1968, Minshû 22, 2526, dt. Zusammenfassung MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 28 f.; engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; dazu auch ODA, Japanese Law, 8, 42 f.; SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 187; zur Kasuistik des Bereicherungsrechts Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

²⁶⁴ Dazu SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 253. Die Ausnahme des Art. 43 GeldverleihGG a.F. fand hierauf dem Wortlaut nach und aus systematischer Sicht keine Anwendung; zur Kautelarpraxis und diesbezüglicher Rechtsprechung KAMEMOTO, Rechtsphilosophie, 49 ff., 61 und bereits Kapitel 1: IV. 2. Vertragspraxis.

²⁶⁵ Dazu OGH v. 18.07.2003; SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 249, 251 und KAMEMOTO, Rechtsphilosophie, 105 ff.

Artt. 4 II und 7 II ZBG stellen zudem klar, dass jegliche Beträge, die der Darlehensnehmer bei Nichterfüllung an den Darlehensnehmer zu zahlen hat (*fu-rikô ni yoru baishô-gaku*), als vertraglich vereinbarter Schadensersatz auszulegen sind.²⁶⁶ Wie hinsichtlich des Zinses in Art. 1 I handelt es sich dabei um zwingende Vorschriften des Privatrechts, in Bezug auf die im ZBG a.F. ebenfalls die Rückforderung „freiwillig“ geleisteter Zahlungen ausgeschlossen war.

IV. Öffentlichrechtliche Regelungen

Die in diesem und dem folgenden Abschnitt dargestellten, entweder dem Wirtschaftsstrafrecht (*keizai keihô*) oder der Gewerbebegulierung (*gyô-kisei-hô*) bzw. dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnenden Vorschriften (*keizai hôki*) dienen direkt oder indirekt zumindest auch dem Schutz von Kreditnehmern.

Diese Wirtschaftsverwaltungssetze des Gewerbebereichs im weiteren Sinne (*gyôhō*) gelten jeweils für verschieden weit gezogene Kreise von Adressaten. Dies ist Ausdruck der regulatorischen Segmentierung, die bereits in Bezug auf die verschiedenen Kreditmärkte und in Bezug auf die jeweilig zuständigen Aufsichtsbehörden angesprochen wurde.²⁶⁷ Ihre Anwendungsbereiche sind dementsprechend differenziert (im Überblick Tabelle 7 auf Seite 66): Sie betreffen jeweils sämtliche natürliche und juristische kreditgewährende Personen oder nur gewerblich Tätige (nachfolgend 1.), nur Geschäftsbanken (dazu 2.), Ratenfinanzierungsgesellschaften (3.), Pfandleiher (4.), die genossenschaftlichen Institute (5.) oder sämtliche Geldverleihgewerbetreibenden (dazu insbesondere der nächste Abschnitt V.). Bei der Vorstellung des Rechts jener Institute legen dieser und der nächste Abschnitt den Fokus auf solche Gesetze, welche für die in dieser Arbeit hauptgegenständlichen unbesicherten Barkredite von Bedeutung sind.

1. Kapitaleinlagengesetz

Das japanische Recht kennt keinen Tatbestand des Wuchers oder Zinswuchers im Kernstrafrecht, wie ihn beispielsweise § 291 I Nr. 2 StGB vorsieht (rechtsvergleichende Schematisierung in Tabelle 19 auf Seite 256). Das StrG wurde weder dazu konzipiert, noch ist es ausreichend dazu in der Lage, verbraucher-schädigendes Verhalten wirtschaftsstrafrechtlich zu sanktionieren.²⁶⁸ Dies gilt

²⁶⁶ Vgl. dazu Art. 19 III Nr. 2 GeldverleihGG DVO; SHIOMI, Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 253 f.; zur Unterscheidung zwischen Zins und Verzugsschaden NAKATA, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 49 f.

²⁶⁷ Siehe Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung und Kapitel 2: II. 4. Aufsichtsbehörden.

²⁶⁸ Zu praktischen Defiziten des StrG auch Kapitel 3: III. 5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbô* und *shinogi*.

besonders in Fällen, in denen es sich tatbestandlich um Vorfeld- bzw. Vorbereitungshandlungen handelt, Vorsatz bewiesen werden muss oder soweit eine Einwilligung des Opfers vorliegt.²⁶⁹ Stattdessen halten Spezialgesetze wie das KEG und das GeldverleihGG funktional äquivalente, nebenstrafrechtliche Tatbestände vor, die unabhängig davon greifen, ob eine Einwilligung des Kreditnehmers vorliegt.²⁷⁰ Gleichzeitig flankieren sie die beschriebenen zivilrechtlichen Rechtsfolgen des ZBG mit Strafvorschriften.²⁷¹

Seit 1997 ist das KEG 15 Mal novelliert worden, insbesondere 2003 sowie im Zuge der Dreifachnovelle von 2006.²⁷² Wenngleich es sich um das kürzeste Gesetzeswerk des Kreditrechts handelt, hat es sich durch die Novellierungen seit der Jahrtausendwende am stärksten verändert.

Das KEG verfügt unter allen im Folgenden aufgeführten Spezialgesetzen über den weitesten Anwendungsbereich, der durch eine Ausführungsverordnung zum Kapitaleinlagengesetz (KEG AVO) konkretisiert wird.²⁷³ Dieser betrifft in sachlicher Hinsicht einerseits das Einlagengeschäft und andererseits die Vermittlung, Verzinsung sowie mittlerweile auch die persönliche Besicherung im Kreditgeschäft. Der Begriff des „Gelddarlehens etc.“ (*kinsen no kashitsuke-tô*) wird hierfür in Art. 7 weit gefasst. Personell gilt das KEG grundsätzlich für jede natürliche und juristische Person; der Anwendungsbereich des Art. 5 II und des neuen Art. 5-2 KEG ist jedoch auf gewerblich tätige Personen beschränkt.

Damit hat das KEG in seinem Anwendungsbereich mit dem ZBG gemein, teils zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Darlehensgebern zu differenzieren. In der Rechtsnatur bzw. seinen Rechtsfolgen unterscheidet es sich jedoch vom privatrechtlichen ZBG als öffentlich-rechtliches bzw. nebenstrafrechtliches Gesetzeswerk. Die Bestimmungen des KEG verfügen in der Praxis über eine erhebliche forensische Bedeutung (vgl. bereits Tabelle 10 und Tabelle 12 auf Seite 91 f.).²⁷⁴

Hinsichtlich des Kreditgeschäfts enthält das KEG drei Regelungsgegenstände, in denen verschiedene Leistungspflichten des Darlehensnehmers defi-

²⁶⁹ Mit Vorbehalten IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 24–27.

²⁷⁰ IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 25.

²⁷¹ Zum ZBG Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz; zum Verhältnis zum KEG ausführlich YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen; siehe auch SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 4; ÔMURA, Verbraucherrecht, 278 f., 395; knapp DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 293.

²⁷² Artikelgesetze Nr. 98/1997, 102/1997, 58/1998, 107/1998, 32/1999, 87/1999, 155/1999, 160/1999, 112/2000, 125/2003, 136/2003, 115/2006, 74/2007, 85/2007 und 74/2011 betrafen das KEG.

²⁷³ *Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risoku-tô no torishimari-tô ni kansuru hôritsu sekô-rei*, Verordnung Nr. 331/2007 i. d. F. der Verordnung Nr. 396/2016.

²⁷⁴ Vgl. auch HILL, The Japanese Mafia, 117; zur ausnahmsweisen Subsidiarität gegenüber dem StrG auch Art. 8 IV KEG.

niert und mit strafrechtlichen Grenzen versehen werden.²⁷⁵ Dies betrifft wie folgt die Verzinsung von Gelddarlehen und Provisionen für die Kreditvermittlung sowie Gebühren für Bürgschaften, deren Regelungen noch eingehend betrachtet werden.²⁷⁶ Artt. 1–3 KEG beschränken demgegenüber die Annahme von Einlagen, die Ausgabe von Anleihen und Wertpapieren sowie unter anderem die Darlehensgewährung durch Angestellte von Finanzinstituten auf eigene Rechnung.²⁷⁷

Zunächst verbietet das Gesetz mit dem Ziel der Begrenzung finanzieller Schäden durch die bereits erwähnten *shōkai-ya*-Kreditvermittler²⁷⁸ bei der Vermittlung von Gelddarlehen (hier wörtlich: „Geldleihe“, *kinsen taishaku*) die Vereinbarung oder Annahme von Vermittlungsgebühren i.H.v. über fünf Prozent, Art. 4 I KEG (*baikai tesū-ryō no seigen*).²⁷⁹ Hierbei ist 2006 neben geringfügigen Änderungen der Begriff der Vermittlungsgebühr in einem zum Umgehungsschutz eingefügten Absatz II sowie im geänderten Absatz III weit

²⁷⁵ Zu den Leistungspflichten Art. 5-4 KEG i.V.m. Art. 2 f. KEG AVO; zu den Strafschriften Artt. 5–5-3 KEG.

²⁷⁶ Dazu Kapitel 4: V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbesgesetz.

²⁷⁷ Für einen Fall strafbarer Vermittlung eines Bankkunden an ein Verbraucherkreditinstitut OGH v. 06.07.1999, Keishū 53, 495, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court.

²⁷⁸ Dazu Kapitel 2: V. Wirtschaftspsychologische Faktoren.

²⁷⁹ Jenseits von Art. 4 KEG ist das Beratungs- und Vermittlungsgewerbe für Kreditgeschäfte segmentspezifisch geregelt, d.h. mit statusbezogenen Vorschriften für die verschiedenen Finanzinstitute in Art. 12-8 GeldverleihGG, im TzG und insbesondere im BankG, zum Ganzen NIHON BENGŌ-SHI RENŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbesgesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 101–104. Das Bankagenturgewerbe steht gemäß Artt. 2 XIV BankG unter Vorbehalt der Erlaubnis sowie einer Betrauung durch eine Bank, Art. 52-36 I, II BankG. Es liegt dann vor, wenn Bankagenturgewerbetreibende i.S.d. Art. 2 XV BankG beim Abschluss von Kreditverträgen vertretend (*dairi*) oder vermittelnd (*baikai*) auftreten, Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 BankG. Bankagenturgewerbetreibende trifft u.a. die Pflicht zur vorvertraglichen Erläuterung und Offenlegung ihrer Tätigkeit als Vertreter oder Vermittler und der Bank, für die sie tätig werden; ihnen anvertraute Gelder sind getrennt zu verwalten, Artt. 52-43 f. BankG. Falsche oder irreführende Angaben sind ebenso wie die Vermittlung von Kreditverträgen etc. mit Personen, die den Agenten nahestehen, verboten, Art. 52-45 BankG. Zudem bestehen besondere Dokumentations-, Offenlegungs-, Melde- und Buchführungspflichten, Artt. 52-49 ff. BankG. Wer ohne Erlaubnis ein Bankagenturgewerbe betreibt oder die betreffende Erlaubnis durch unrechte Mittel erlangt hat, kann mit bis zu drei Jahren Haft unter Zwangsarbeit bzw. einer Geldstrafe i.H.v. bis zu drei Mio. Yen bestraft werden, Art. 61 Nr. 5, 6 BankG; dazu rechtsvergleichend MITSURU MISAWA, A Recent Reform of Japanese Banking Law: Comparison of the US and Japanese Legal Systems for Banking Agencies, in: *Banking Law Journal* 123 (2006) 536–552; DERS., Current Business and Legal Issues in Japan's Banking and Finance Industry (Hackensack, NJ u.a. 2011) 443 ff.

gefasst worden. Bei Verstößen drohen bis zu drei Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen, Art. 8 III Nr. 1 Var. 4 KEG.

Die wichtigste Vorschrift stellt Art. 5 KEG dar. Dieser sieht zwei strafbewehrte Zinsobergrenzen mit drei verschiedenen Strafraumen vor (*kô-kinri no shobatsu*).²⁸⁰ Nach Novellierungen unter anderem in den Jahren 1999, 2003 und 2006 sowie einer Übergangszeit bis zum Inkrafttreten zum Juni 2010²⁸¹ lautet Art. 5 I KEG wie folgt:

„(I) Personen, die Gelddarlehen gewähren und einen Zinssatz (hier und im Folgenden einschließlich für den Fall der Nichterfüllung festgesetzter Schadensersatzbeträge) von über 109,5 % p.a. [...] vertraglich festlegen, können zu einer Geldstrafe i.H.v. bis zu ~~drei~~ zehn Mio. Yen bzw. bis zu ~~drei~~ fünf Jahren Haft unter Zwangsarbeit verurteilt werden. Gleiches gilt für Personen, die Zins in einem Verhältnis, das den betreffenden Prozentsatz übersteigt, annehmen oder dessen Zahlung fordern.“²⁸²

Wie aus den gekennzeichneten Ersetzungen ersichtlich wird, besteht damit unter erhöhtem Strafraumen die allgemeine strafrechtliche Zinshöchstgrenze in Absatz I i.H.v. 109,5 % p.a. bzw. an Schaltjahren 109,8 %, also 0,3 % pro Tag, fort. Die wichtigste Änderung besteht jedoch darin, dass die strafrechtliche Zinshöchstgrenze für gewerblich tätige Darlehensgeber in Art. 5 II KEG bei einem gleichermaßen erhöhten Strafmaß gegenüber der ursprünglichen Fassung von 1954 in fünf Schritten von 109,5 % über zuletzt 29,2 % auf nun 20 % p.a. reduziert worden ist:

„(II) Ungeachtet der Bestimmungen des vorigen Absatzes können Personen, welche die Gewährung von Gelddarlehen gewerblich betreiben, zu einer Geldstrafe i.H.v. bis zu ~~drei~~ zehn Mio. Yen bzw. bis zu ~~drei~~ fünf Jahren Haft unter Zwangsarbeit verurteilt werden, wenn sie einen Zinssatz von über ~~109,5 %/73 %/54,75 %/40,004 %/29,2 %~~ 20 % p.a. [...] vertraglich festlegen. Gleiches gilt für Personen, die in Bezug auf dieses Darlehen Zins in einem Verhältnis, das den betreffenden Prozentsatz übersteigt, annehmen oder dessen Zahlung fordern.“

²⁸⁰ Dazu z.B. NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 164 ff.; näher zu Art. 5 KEG a.F. SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 358 f.; zur Diskussion der seinerzeit bevorstehenden Absenkung der Zinsgrenzen etc. ebd., 383–408.

²⁸¹ Zum Inkrafttreten der Senkung der Zinshöchstgrenze ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 5–10 und HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 98.

²⁸² Aktuelle Fassung einschließlich ausgewählter Streichungen und Hinzufügungen durch Novellierungen bis 2006 (alle dt. Übersetzungen aus dem KEG hier und im Folgenden durch den Verfasser in Anlehnung an RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, und MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn. Art. 5 Absatz I KEG a.F. wurde durch die Änderungsgesetze Nr. 136/2003 und 115/2006 novelliert, Absatz II a.F. zuletzt durch Nr. 155/1999, 136/2003 und 155/2006; Absatz III wurde durch Nr. 155/2006 neu gefasst und gleichzeitig Absatz IV a.F. gestrichen, während Absätze V, VI und VII a.F. teils im 2006 neu hinzugefügten Art. 5-4 KEG aufgingen, der den Begriff des Zinses unter Einschluss verschiedenster Gebühren weit definiert und dessen Berechnungsweise festlegt.

Mit dieser entscheidenden Maßnahme hat der Gesetzgeber die strafrechtliche Zinsschranke auf den gleichen Satz wie die bereits besprochene privatrechtliche Schranke des ZBG herabgesetzt.²⁸³ Die bislang zwischen beiden Gesetzen bestehende Differenz hatte für mehr als fünfzig Jahre die rechtspolitisch fragwürdige Grauzone (*gurê zôn*, engl. *grey zone*) ausgemacht. Dabei hatte es sich um einen der Hauptgründe für die geringe Durchschlagskraft der Zinsgrenzen und einen rechtlichen Kern der Verbrauchercreditproblematik in Japan gehandelt.

Zwar hatte Art. 1 I ZBG i. d. F. des Änderungsgesetzes Nr. 155/1999 theoretisch ein privatrechtliches Zinslimit i. H. v. 20 % gesetzt, abschreckende, strafrechtliche Rechtsfolgen des Art. 5 KEG a. F. hatten jedoch je nach Fall erst ab Sätzen von zuletzt 29,5 % bzw. sogar 109,5 % p. a. gedroht. Damit bestand gleichsam eine „gesetzgeberische Doppelmoral“ in Bezug auf die strafrechtliche Wertung einerseits und die zivilrechtliche Wertung andererseits (zum Vergleich der Gesetze erneut Tabelle 7 auf Seite 66).²⁸⁴ In der verbleibenden Lücke zwischen der durch Konditionssperren weitgehend folgenlosen, privatrechtlichen Nichtigkeit von Zinsvereinbarungen und der strafbewehrten Zinshöchstgrenze konnten die Verbrauchercreditinstitute wuchern. Denn ebenfalls erst ab der Grenze von 109,5 % p. a. hatten die Darlehens- und Zinsvereinbarungen in Gänze ihre Wirksamkeit verloren, Art. 42-2 GeldverleihGG a. F. Durch die Angleichung der Vorschriften in Art. 5 KEG und Art. 42 GeldverleihGG an das ZBG ist 2006 die Lücke und die Grauzone, welche von dem historisch der Finanzindustrie verbundenen Gesetzgeber bewusst offengelassen worden war, geschlossen worden.²⁸⁵ Zudem ist eine viel-

²⁸³ Zu den sukzessiven Zinssatzsenkungen im KEG von 1983 bis 2006 YŪ NAKASHIMA, *Shusshi-hô-jô no jôgen kinri no minaoshi – kashikin-gyô kisei-hô-tô kaisei no ronten* [Die Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagengesetz – Diskussionspunkte der Reform u. a. des Geldverleihgewerbegesetzes], in: Rippô to Chôsa [Gesetzgebung und Untersuchung] 261 (2006) 3–8, 3 f. Zur Zinsschranke des ZBG Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz.

²⁸⁴ Von einem „double standard“ spricht auch SHIGEAKI ÔTSUKA, *Shôhi-sha kin'yû to risoku seigen no hitsuyô-sei: Shusshi-hô to risoku seigen-hô no gurêzôn o kangaeru* [Das Verbrauchercredit und die Notwendigkeit von Zinsschranken: Gedanken zur Grauzone zwischen Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz], in: Keizai-gaku Kenkyû [Ökonomische Forschung] 36 (2005) 77–91, 78, 88; vgl. zur Grauzone nach alter Rechtslage auch OKAWA, *Legal Control of Consumer Credit*, 237.

²⁸⁵ Vgl. auch KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 215; HOTTA, *Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts*, 94 f.; NAKASHIMA, *Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagengesetz*, 5 f.; ONO, *Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH*, 26, 34; m. w. N. RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 198 f.; SUGAWARA, *Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems*, 4 f., 8–10; SUMIDA, *Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes*, 3; zur alten Rechtslage kritisch SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 187 sowie die Nachweise in Fn. 31 auf S. 73.

kritisierte Ausnahmeregelung für die zuletzt mehr als 700 bereits erwähnten, sog. Tagesratengeldverleihgewerbetreibenden gestrichen worden: Danach waren unter bestimmten Voraussetzungen für kurzfristige Gelddarlehen geringen Betrages (*shôgaku tanki kashitsuke*) ein Sonderzins (*tokurei kinri*) von bis zu 54,75 % p. a. erlaubt.²⁸⁶ Nunmehr liegen die höchste privatrechtliche und die niedrigste strafrechtliche Zinsgrenze einheitlich bei 20 % p. a. (für eine Synopse der Zinsreform Tabelle 13 auf Seite 145).

Durch die tatbestandliche Erweiterung von Art. 5 I und II KEG, jeweils durch einen oben gekennzeichneten Satz 2 Hs. 2 Alt. 2, kommt es zudem nunmehr weder auf die Beweisbarkeit des Vertragsinhalts noch auf den Eintritt eines Vermögensschadens an, solange der Darlehensgeber jedenfalls die Zahlung überhöhten Zinses gefordert hat. Hintergrund dessen ist, dass Art. 5 I und II bislang auch aufgrund von Beweisproblemen nur eine begrenzte Wirkung entfalten konnten. Für gewerblich tätige Darlehensgeber gilt im Vergleich zu Absatz I eine in entsprechenden Fällen bis zu dreifache Geldstrafe bzw. eine qualifizierte Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren Haft unter Zwangsarbeit, wie dem neu gefassten Art. 5 III KEG zu entnehmen ist. Das Höchstmaß der Geldstrafe für gewerblich tätige Darlehensgeber ist damit im Vergleich zur alten Rechtslage sogar verzehnfacht worden:

„(III) Ungeachtet der Bestimmungen der beiden vorigen Absätze können Personen, welche die Gewährung von Gelddarlehen gewerblich betreiben, zu einer Geldstrafe i.H.v. bis zu 30 Mio. Yen bzw. bis zu zehn Jahren Haft unter Zwangsarbeit verurteilt werden, wenn sie einen Zinssatz von über 109,5 % p. a. [...] vertraglich festlegen. Gleiches gilt für Personen, die in Bezug auf dieses Darlehen Zins in einem Verhältnis, das den betreffenden Prozentsatz übersteigt, annehmen oder dessen Zahlung fordern.“

Überdies sieht ein neuer Art. 5-3 KEG seit 2006 besondere Strafen für überhöhte Zinsen vor, wenn gleichzeitig eine Bürgschaftsgebühr berechnet worden ist. Die 2003 und 2006 verschärfte Rechtsfolgen des KEG treten weiterhin jeweils nicht nur bei tatbestandlichen Handlungen, sondern wörtlich gemäß dem erweiterten Art. 8 I, II und III auch bei deren Umgehung ein, wofür jeweils die gleichen Strafrahmen wie in Art. 5 I, II, III und Art. 5-3 vorgesehen sind. Das KEG enthält überdies eine der bereits besprochenen Parallelbestrafungsnormen. Verstößen Vertreter oder Gehilfen etc. einer juristischen Person gegen Art. 5 I, II, Art. 5-2 I, treffen die juristische Person zusätzliche Geldstrafen i.H.v. bis zu 30 Mio. Yen, Art. 9 I. Bei Verstößen gegen Art. 5 III beträgt die Geldstrafe sogar 100 Mio. Yen (ca. 810.000 Euro), die höchste statutarische Geldstrafe im Recht verbrauchertypischer Darlehensverträge, Art. 9 I Nr. 3 KEG.

²⁸⁶ Vgl. Kapitel 1: III. 3. Akteure, insbesondere *sarakin*; näher UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbesgesetz, 21 f.; kritisch UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 21.

2. Bankgesetz

Das 1981 neu gefasste BankG regelt die wesentlichen Aktivitäten und organisatorischen Vorgaben für das japanische Kreditwesen und ist als zentrale Rechtsquelle für die Geschäftsbanken anzusehen.²⁸⁷ Bei Verbraucherkrediten spielen Verstöße gegen dieses Gesetz zwar keine erhebliche Rolle.²⁸⁸ Das Recht der Banken kann jedoch als systematisch benachbartes Rechtsgebiet und rechtsgeschichtlich als „großer Bruder“ des Geldverleihgewerbegesetzes angesehen werden. Aufgrund des jüngst zunehmenden Engagements von Bankengruppen im Verbraucherkreditgeschäft und zum Zweck der Vergleichbarkeit aufsichtsrechtlicher Grundvoraussetzungen werden daher Anwendungsbereich, Gegenstände und Zulassungsvoraussetzungen des BankG skizziert, bevor sie am Ende dieser Arbeit bewertet werden.²⁸⁹

Eine Bank (*ginkô*) im Sinne des Art. 2 I BankG betreibt, wer sog. Bankgeschäfte (*ginkô-gyô*) tätigt und über eine Erlaubnis (*menkyo*) des Premierministers gemäß Art. 4 I BankG verfügt. Bankgeschäfte sind alle gewerblichen Geschäfte, die in Art. 2 II BankG abschließend aufgezählt sind: Sie umfassen neben der Entgegennahme von Einlagen und Festsparguthaben, der Einlösung von Schecks und der Diskontierung von Wechseln sowie dem Tausch von Devisen auch die Kreditgewährung (*kashikin no kashitsuke*).²⁹⁰

Art. 10 II BankG erlaubt Banken eine Vielzahl nicht abschließend aufgezählter weiterer Tätigkeiten, die gewöhnlich mit Bankgeschäften verbunden sind.²⁹¹ Ebenfalls vom Anwendungsbereich erfasst ist der Betrieb eines Bankagenturgewerbes (*ginkô dairi-gyô*), bei denen Bankagenturgewerbetreibende (*ginkô dairi gyôsha*) i. S. d. Art. 2 XV BankG vertretend oder vermittelnd unter anderem beim Abschluss von Kreditverträgen auftreten.²⁹²

Für Banken besteht die Pflicht zur Erlangung einer Erlaubnis des Premierministers,²⁹³ deren Beantragung, Erteilung, Aussetzung und Entzug unter an-

²⁸⁷ Statt vieler BAUM/KANDA, *Financial Markets Regulation*, 310; zu Charakteristika der Bankenregulierung ebd., 314 f. und insgesamt ODA/GRICE, *Japanese Banking, Securities and Anti-Monopoly Law*; vgl. auch MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 292–295.

²⁸⁸ Dazu SHIBAHARA, *Wirtschaftsstrafrechtsforschung*, 357 f.; 380–382; siehe auch rechtsvergleichend TAKASHI KUBOTA, *Regulation of Banking Services: The Japanese Perspective*, in: Basedow/Baum/Kanda/Kono (Hrsg.), *Economic Regulation and Competition: Regulation of Services in the EU, Germany and Japan (The Hague 2002)* 253–264; vgl. auch FEDERATION OF BANKERS ASSOCIATIONS OF JAPAN (Hrsg.), *The Banking System in Japan (Tôkyô 2010)*.

²⁸⁹ Dazu Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

²⁹⁰ Art. 2 II Nr. 1 Var. 3 und Art. 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG.

²⁹¹ Dazu näher z. B. KANDA/BAUM, *Finanzmarktrecht*, 311 f.

²⁹² Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 i. V. m. 52–36 ff. BankG.

²⁹³ Diese Befugnis ist an die FSA delegiert worden; zur bankaufsichtsrechtlichen Regelung der Geschäftsbanken KANDA/BAUM, *Finanzmarktrecht*, 286, 310–316.

derem in Artt. 4, 26-28, 50 BankG geregelt ist. Andernfalls sind Banken verboten, Art. 4 I BankG. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Bedingungen versehen werden, die jederzeit verändert oder ergänzt werden können, Art. 4 IV BankG. Wer ohne eine Erlaubnis Bankgeschäfte tätigt oder die Erlaubnis durch unlautere Mittel erlangt hat, kann mit bis zu drei Jahren Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen bestraft werden, Art. 61 Nr. 1, 2 BankG. Bei Widerruf der Erlaubnis (*menkyo no torikeshi*) wird das Institut aufgelöst, Art. 40 BankG. Gesonderte Erlaubnispflichten bestehen unter anderem für rein regional tätige Kreditinstitute und ausländische Banken, dazu Art. 47 I BankG. In Bezug auf die zunehmende Verflechtung von Bankengruppen mit Nicht-Banken²⁹⁴ enthält das Gesetz in Artt. 52-2-11 ff. und Art. 52-17 ff. Vorschriften der Inhaberkontrolle bei Mehrheitsaktionären und Holdinggesellschaften, in Artt. 16-2 und 16-3 relevante Sondervorschriften für Tochtergesellschaften und in Art. 52-2-4 eine besondere Relationsnorm in Bezug auf das GeldverleihGG.

In den Bereichen der Erlaubnispflicht, der Inhaberkontrolle, der Eigenmittel und der Organisationspflichten sind Banken damit die vergleichsweise am strengsten regulierten Institute. Erforderlich sind dort unter anderem die Erfüllung bestimmter persönlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Voraussetzungen, die Aufbringung eines Mindestkapitals und die Bezeichnung als Bank im Firmennamen; dazu im Einzelnen Artt. 4–9 BankG.

3. Teilzahlungsgeschäftesetz

Das umfangreiche Teilzahlungsgeschäftesetz enthält sowohl Vorschriften privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur und zeichnet sich durch hohe praktische Relevanz aus.²⁹⁵ Eine detaillierte Ausführungsverordnung zum Teilzahlungsgeschäftesetz (TzG AVO) nimmt dessen Konkretisierung vor.²⁹⁶ Zweck, Anwendungsbereich und Schutzinstrumente des TzG a.F. sind in deutschsprachigen Quellen bereits eingehend dargestellt worden.²⁹⁷ Es ist

²⁹⁴ Dazu Kapitel 5: V. 2. c) Sachliche Umgehung und V. 4. e) Institutionenökonomische Erklärungen.

²⁹⁵ Zur alten Rechtslage SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 185; KÜHLKAMP, *Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht*, 58; DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit*, 298–300.

²⁹⁶ *Kappu hanbai-hō sekō-rei*, Verordnung Nr. 341/1961 i.d.F. der Verordnung Nr. 289/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*.

²⁹⁷ Vgl. bereits BERND-DIETER PIOCH, *Verbraucherschutz in Japan* (Hamburg 1980) 56 ff.; zuletzt bei YO TERAKAWA, *Mehrseitige Verträge und Verbraucher im japanischen Recht*, in: *ZJapanR* 35 (2013) 171–187; ausführlich DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit*, 298–300, 327 ff., siehe auch 356 ff.; DERS., *Verbraucherschutz*, 570, 577 ff., 582 f., 585, 593, 598 f.; rechtsvergleichend KÜHLKAMP, *Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht*, 54 ff.; einschließlich einer auszugsweisen dt. Übersetzung RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, 62 ff., 72 ff.; DIES., *Ver-*

jedoch seit 1999 mehrfach in nahezu sämtlichen Artikeln und teils extensiv novelliert worden.²⁹⁸ Wenngleich das Gesetz vor allem durch Eigentumsvorbehalt gesicherte Finanzierungen von Warenkäufen zum Gegenstand hat und damit außerhalb des Bereichs unbesicherter Barkredite liegt,²⁹⁹ werden hier die Neuerungen mit engen Bezügen zur Verbraucherreform kurz vorgestellt.

Die Überarbeitungen betrafen allein im Jahr 2008 weit mehr als einhundert Absätze dieses sehr ausführlichen, von zahlreichen Verweisen und Einfügungen geprägten Gesetzes.³⁰⁰ Noch bis 2017 wurden Modernisierungen vorgenommen, um unter anderem den Verbraucherschutz und den Rechtsrahmen bei Kreditkartentransaktionen zu verbessern.³⁰¹ Obwohl das Gesetzespaket der Dreifachnovelle von 2006 keine Veränderungen in Bezug auf den Schutz des Ratenkäufers enthielt, hatte es erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des TzG, welches in der Folge gezielt an das novellierte GeldverleihGG angepasst worden ist.³⁰² Dies hatte unter anderem die Angleichung schriftlicher Informationspflichten, die Einführung von Registrierungsspflichten sowie die Schließung verschiedener Regelungslücken zum Gegenstand.³⁰³

Als wichtigste Neuerung wurde die im TzG bereits verankerte Überschuldungsprävention erweitert,³⁰⁴ indem unter anderem Pflichten zur Untersuchung der Zahlungsfähigkeit sowie ein Valutierungsverbot eingeführt und Kreditinformationsorgane zur Schuldnerregistrierung eingerichtet wurden.³⁰⁵ Damit

braucherkreditrecht in Japan, 44 f., 51–53 sowie RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan, 17; in engl. Sprache NAGAO, Consumer Credit Market, 25–36 und SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 185–187; aus dem japanischsprachigen Schrifttum z. B. ÔMURA, Verbraucherrecht, 10, 17, 70, 84, 142, 191 f., 240 ff.

²⁹⁸ Seit 1999 erfolgten 28 Novellierungen des TzG durch die Artikelgesetze Nr. 34/1999, 87/1999, 102/1999, 160/1999, 225/1999, 91/2000, 120/2000, 126/2000, 129/2001, 65/2002, 152/2002, 44/2004, 76/2004, 88/2004, 124/2004, 154/2004, 165/2004, 87/2005, 102/2005, 10/2006, 74/2008, 49/2009, 12/2012, 53/2012, 69/2014, 60/2016, 99/2016 und 45/2017.

²⁹⁹ Vgl. die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.

³⁰⁰ Über das Verhältnis des TzG zu GeldverleihGG und ZBG TAKASHI NAKAZAKI, *Shôsetsu kaisei kappu hanbai-hô* [Erläuterung des Teilzahlungsgesetzes] (Tôkyô 2010) 93–95; vgl. auch NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 166 ff.

³⁰¹ Da es sich vorwiegend um Fragen der Zahlungsabwicklung handelte, wird auf KOZUKA, Pay Systems Law in Japan, 12 ff. verwiesen.

³⁰² SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesgesetzes, 6.

³⁰³ Zu den Novellierungen des TzG bis 2008 ausführlich: MAKINORI GOTÔ/SEIJI IKEMOTO, *Kappu hanbai-hô* [Teilzahlungsgesetz] (Tôkyô 2011) 15–34, vgl. auch 493 ff.; WATANABE/INOUE, Kommentar betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen, 317–325.

³⁰⁴ Zur neuen Überschuldungskontrolle gemäß dem GeldverleihGG Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

³⁰⁵ Vgl. zum Valutierungsverbot Artt. 30-2, 30-2-2, 35-3-3, 35-3-4 TzG i.V.m. Artt. 39 ff. TzG DVO; zu den Kreditinformationsorganen Artt. 35-3-36–35-3-59 TzG); zu

ist es Finanzierungsgesellschaften unter Strafdrohung verboten, mit „Einzelpersonen“ (explizit nicht „Verbrauchern“, arg. Art. 2 I Hs. 2 VerbrVG), Verträge mit Kreditfunktion abzuschließen bzw. Kredite zu valutieren, soweit diese von der betreffenden Person bzw. deren Ehegatten voraussichtlich nicht mehr getilgt werden können. Kreditkartengesellschaften dürfen in derartigen Fällen keine oder nur eine mit einer entsprechenden Kreditlinie versehene Karte ausgeben.³⁰⁶

Zusammengefasst erstreckt sich das stark erweiterte TzG seither mit mehreren Hundert Vorschriften in zehn Kapiteln über die folgenden Regelungsgebiete:³⁰⁷ In Kapitel I des Gesetzes statuiert der geringfügig redigierte Art. 1 als Gesetzeszweck vor allem den Schutz des Käufers (*kô'nyû-sha*), obwohl sich das Gesetz auch auf Empfänger von Dienstleistungen bezieht, vgl. unter anderem die in Art. 2 enthaltenen Definitionen verschiedener Arten von Teilzahlungsgeschäften, namentlich die des Teilzahlungskaufs (*kappu kô'nyû*), dessen wichtigste Merkmale die Mindestzahl von drei Raten und die Mindestlaufzeit von zwei Monaten darstellen, Art. 2 I TzG.

Die zentralen Vorschriften zu Teilzahlungskäufen sind in dessen Kapitel II enthalten, Artt. 2 I, 3–29. Zu den allgemeinen Bestimmungen in Artt. 3–8 gehören zuvörderst vorvertragliche Informationspflichten und unverzügliche Dokumentationspflichten für gewerbliche Teilzahlungsverkäufer (*kappu hanbai gyôsha*), d.h. zur Ausstellung von Schriftstücken (*shomen kôfu gimu*) unter anderem mit den wichtigsten Vertragsbestandteilen wie Preis, Abzahlungsweise, Eigentumsübergang und Widerruf sowie zur schriftlichen Bestätigung des abgeschlossenen Vertragsinhalts, Artt. 3 ff. TzG.³⁰⁸ Artt. 5 f. legen die Grenzen für Kündigungsrecht und Schadensersatz beim Verzug von Ratenzahlungen fest. Zudem werden die von Eigentumsvorbehalten gesicherten Forderungen begrenzt, womit gegenüber dem ZG Sonderregeln zu dinglichen Sicherheiten statuiert werden.³⁰⁹ Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes

diesen Neuerungen HIROYUKI KANSAKU, *Kajô yoshin no bôshi to kaisei kappu hanbai-hô* [Die Vorbeugung übermäßiger Kreditgewährung und das reformierte Teilzahlungsgeschäftesetz], in: *Jurisuto* 1364 (2009) 127–137; kommentierend GOTÔ/IKEMOTO, *Teilzahlungsgeschäftesetz*, 239–260, 421–428; NAKAZAKI, *Erläuterung des Teilzahlungsgeschäftesetzes*, 445; WATANABE/INOUE, *Kommentar betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen*, 318 f., 340–355.

³⁰⁶ Vgl. zu Artt. 35-3-4 und 30-2-2 TzG i.d.F. vor 2008 bereits DERNAUER, *Verbraucherschutz*, 599.

³⁰⁷ Für Zusammenfassungen des TzG GOTÔ/IKEMOTO, *Teilzahlungsgeschäftesetz*, 1–15; ÔMURA, *Verbraucherrecht*, 191 f.; zur Vertragspraxis bezüglich dieser Regelungen Kapitel 4: II. 3. Eigentumsvorbehalt: *shoyû-ken ryûho*.

³⁰⁸ Vgl. auch ODA, *Japanese Law*, 150; m.w.N. Kapitel 5: IV. 1. Rechtsvergleichung: *Die Reform des persönlichen Kreditsicherungsrechts*.

³⁰⁹ Zu den Spezialregelungen einführend WATANABE/INOUE, *Kommentar betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen*, 316 ff.; zu Art. 6 TzG u.a. OGH v. 04.11.1976,

wird gemäß Art. 7 TzG i. V. m. Art. 3 TzG AVO für bestimmte Konsumgüter vermutet, vgl. mit einigen Ausnahmen die Liste in Art. 1 der der TzG AVO angehängten Tabelle. Artt. 9 f. TzG regeln die Vertragsbedingungen und stellen Mindestanforderungen an die entsprechenden AGB. Das Gesetzeskapitel endet mit einem Abschnitt zu vorfinanzierten Abzahlungsgeschäften, für die eine öffentlich-rechtliche Genehmigung (*kyoka*) erforderlich ist, Artt. 11–29.

Als Kapitel II-2 wurden Vorschriften zu Warenkrediten, in denen der Verkäufer als Bürge fungiert, eingefügt, Artt. 2 II, 29-2–29-4. Das folgende Kapitel III regelt die Einzelheiten des wichtigen Bereichs der novellierten Vermittlung von Käufen auf Kredit. Diese kann entweder mittels Kreditkarten als sog. Vermittlung umfassender Kreditgeschäfte oder als Vermittlung einzelner Kreditgeschäfte erfolgen.³¹⁰ Hierhin ist 2008 das vorher in Art. 4-3 normierte, an eine Textform gebundene Reurecht verschoben worden, dessen Ausübung dem Käufer acht Tage lang zusteht, wenn unter anderem der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen worden ist (*kûringu ofu*, engl. *cooling-off*), Artt. 35-3-10–35-3-12. Bei diesem Institut handelt es sich um eine Besonderheit, die das japanische Recht in einer Reihe weiterer Gesetze, im sonstigen Kreditrecht jedoch nirgendwo kennt.³¹¹ Weiterhin enthält das Kapitel die neuen, zum Zweck der Schuldnerregistrierung eingeführten Bestimmungen zu besonderen Kreditinformationsorganen, Artt. 35-3-36 – 35-3-55.³¹²

In den Kapiteln III-2 bis III-5 des Gesetzes sind unter anderem Regeln zu besonderen vorfinanzierten Geschäften, dem Datenschutz hinsichtlich Kreditkarteninformationen und den Selbstregulierungsvereinigungen enthalten.³¹³ Auf sonstige Vorschriften in Kapitel IV folgen in Kapitel V des Gesetzes die

Minshû 30, 915, engl. Zusammenfassung INTERNATIONAL GOODS AND SERVICES TRANSACTIONS GROUP, Court Cases.

³¹⁰ Zur Vermittlung umfassender Kreditgeschäfte Artt. 2 III, 30–35-3; zur Vermittlung einzelner Kreditgeschäfte Artt. 2 IV, 35-3-2–35-3-35 TzG. Für eine aktuelle Systematisierung von Teilzahlungsverträgen, Kreditkarten- und verbundenen Geschäften in dt. Sprache TERAKAWA, Mehrseitige Verträge und Verbraucher, 173 ff.; vgl. für das japanischsprachige Schrifttum GOTÔ/IKEMOTO, Teilzahlungsgeschäftegesetz, xvi–xx, 1–5; KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 177–184; NAKAZAKI, Erläuterung des Teilzahlungsgeschäftegesetzes, 83–92; WATANABE/INOUE, Kommentar betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen, 324 ff.

³¹¹ Eingehend zum Reurecht im TzG a.F. DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 299 f., 327 ff., 356 ff.; vgl. auch KÜHLKAMP, Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht, 57; zur neuen Rechtslage im TzG z.B. ÔMURA, Verbraucherrecht, 8, 142; UCHIDA, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 257–266; NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 170–173, insbesondere und GOTÔ/IKEMOTO, Teilzahlungsgeschäftegesetz, 273–290; vgl. auch Kapitel 5: II. Verbraucher kreditregulierung: Der Schutz des Darlehensnehmers.

³¹² Vgl. zu den Parallelvorschriften im GeldverleihGG Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

³¹³ Dazu Artt. 2 VI, 35-3-61–35-3-62; Artt. 35-16–35-17; Artt. 35-18–35-24 TzG.

erweiterten Strafvorschriften, Artt. 49–55-3. Hier verlagert das Gesetz die Strafbarkeit insoweit vor,³¹⁴ als dass unerlaubte Ratenverkäufe, eine fehlende bzw. nicht ordnungsgemäße Buchführung und die Verletzung der Informationspflichten unter Strafe gestellt werden, Artt. 49 ff. TzG. Auf einen Schadenseintritt beim Käufer kommt es damit nicht an.³¹⁵

4. Pfandleihgewerbegesetz

Für die historisch gewachsenen Darlehen mit Mobiliarsicherheit gelten heute noch das Pfandleihgewerbegesetz (PfandleihGG)³¹⁶ und die Durchführungsverordnung zum Pfandleihgewerbegesetz (PfandleihGG DVO).³¹⁷ Das Gesetz über gemeinnützige Pfandleiher wurde indes aufgehoben.³¹⁸

Das PfandleihGG statuiert vorwiegend aufsichtsrechtliche und wirtschaftsstrafrechtliche Regelungen, die auf Pfandleihgeschäfte (Art. 1 I PfandleihGG) durch Pfandleiher (*shichiya*, Art. 1 II PfandleihGG), welche gemäß Artt. 2 ff. des Gesetzes ebenfalls einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, Anwendung finden. Es modifiziert überdies die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zum Pfandrecht der Artt. 342–366 ZG.³¹⁹ In dessen Anwendungsbereich kann beispielsweise als Ausnahme zum Grundsatz des Art. 349 ZG das Eigentum am Pfandgegenstand verfallen, d.h. mit Rechtserwerbswirkung vom Verpfänder (*shichi-ken settei-sha*) auf den Pfandgläubiger (*shichiken-sha*) übergehen, Art. 19 PfandleihGG.³²⁰ Für fernmündlich abgeschlossene Verträge ist die Möglichkeit einer bloßen Registrierung von Pfandgegenständen für eine wirksame Bestellung vorgesehen, Art. 18 PfandleihGG DVO.³²¹ Dann sichert ein Pfandrecht an einer Fahrnis auch Zinsen und Kosten, zeitlich unbeschränkt, Artt. 346, 350 i. V.m. 299 f. ZG und unabhängig von einem etwaigen Konkurs oder Zivilsanierungsverfahren des Verpfänders, Art. 65 KonkG, Art. 53 ZSG.³²²

³¹⁴ IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 25.

³¹⁵ Ebd., 26.

³¹⁶ *Shichiya eigyô-hô*, Gesetz Nr. 158/1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011, engl. Übersetzung NAKANE, Law Bulletin Series; zur Rechtsgeschichte der Vorgängervorschriften, die eine Zinsschranke von 47 % p.a. vorsahen, SALA, Wucherschulden und soziale Bewegungen im modernen Japan, 50.

³¹⁷ *Shichiya eigyô-hô sekô kisoku*, Verordnung Nr. 25/1950.

³¹⁸ *Kôeki shichiya-hô*, Gesetz Nr. 35/1927; aufgeh. 2000, engl. Übersetzung NAKANE, Law Bulletin Series.

³¹⁹ Dazu Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht; vgl. zu den Grenzen der Kreditsicherung auch Artt. 13-2, 20, 20-2 GeldverleihGG.

³²⁰ Vgl. demgegenüber § 1229 BGB.

³²¹ Vgl. demgegenüber § 1205 BGB.

³²² Siehe auch MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 631, 635. Die auf Deutsch oft als „persönliche Bürgschaft“ bezeichnete selbstschuldnerische Bürgschaft darf nicht mit der *mimoto hôshô* genannten, traditionellen Bürgschaft einer Privatperson für eine Privatperson gleichgesetzt werden.

Die Dreifachnovelle von 2006 modifizierte zwar die Anwendbarkeit der Zinsschranken des Art. 5 KEG im Bereich des PfandleihGG, vgl. Art. 36 I 1, II PfandleihGG, enthielt jedoch ansonsten keine Veränderungen in Bezug auf den Schutz des Verpfänders. Zuvor war das PfandleihGG seit 1999 mehrfach novelliert worden, vor allem in Bezug auf Zulassungsvoraussetzungen und Aufsichtsmaßnahmen.³²³ Wie noch ausgeführt wird, haben Pfandleiher im Zuge der Verbreitung unbesicherter Barkredite ihre ehemals zentrale Bedeutung, erst für Bauern, dann für Händler und schließlich hinsichtlich Kleinkrediten für Verbraucher seit Längerem verloren (vgl. auch Tabelle 2 auf Seite 25).³²⁴ Das Gesetz sowie das allgemeine Pfandrecht des ZG sind im westlichsprachigen Schrifttum bereits dargestellt worden, worauf anstelle weiterer Ausführungen verwiesen wird.³²⁵

5. Sonstiges Kreditrecht

Japan kennt, zusätzlich zu den vorstehend genannten, mehrere Spezialgesetze für gemeinnützig operierende, genossenschaftlich organisierte Institute, wie das Arbeitskassengesetz oder das Kreditkassengesetz³²⁶ zur Förderung der Kreditgewährung an Kleingewerbetreibende bzw. kleine und mittlere Unternehmen.³²⁷ Hinzu kommt das Kreditgenossenschaftsgesetz, welches die bereits erwähnte, traditionelle Form der gegenseitigen Darlehensgewährung (*tanomoshi-kô; mujin*) regelt.³²⁸ Das segmentübergreifend geltende Bankgeheimnis ergibt sich unter anderem aus der allgemeinen Vertraulichkeitspflicht in Art. 3 und Artt. 15 ff. des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen, das durch Verwaltungsvorschriften der FSA konkretisiert wird.³²⁹

³²³ Insgesamt elf Novellierungen des PfandleihGG erfolgten durch die Artikelgesetze Nr. 87/1999, 151/1999, 155/1999, 160/1999, 160/1999, 152/2002, 136/2003, 147/2004, 115/2006, 61/2011 und 74/2011.

³²⁴ Dazu bereits knapp Kapitel 1: III. 1. Marktmerkmale und näher Kapitel 4: II. 4. Verpfändung und Sicherungsübereignung: *shichi-ken, jôto tanpo*.

³²⁵ Vgl. die Nachweise in Fn. 158 auf S. 99 und Fn. 297 auf S. 128; ausführlich zur Rechtsgeschichte des Gesetzes bzw. seiner Vorgänger von 1884 und 1927 SHIBUYA, *Private Pawn Shops*, 48–67.

³²⁶ *Shin'yô kinko-hô*, Gesetz Nr. 238/1951 i. d. F. des Gesetzes Nr. 49/2017, engl. Übersetzung NAKANE, *Law Bulletin Series*.

³²⁷ *Rôdô kinko-hô*, Gesetz Nr. 227/1953 i. d. F. des Gesetzes Nr. 49/2017, engl. Übersetzung NAKANE, *Law Bulletin Series*.

³²⁸ *Mujin gyôhō*, Gesetz Nr. 42/1931 i. d. F. des Gesetzes Nr. 49/2017, engl. Übersetzung NAKANE, *Law Bulletin Series*; zur Rechtsgeschichte NAJITA, *Ordinary Economies in Japan*, 146 ff., 195 ff. sowie knapp SALA, *Markt für Konsumkredite in Japan*, 6.

³²⁹ *Kojin jôhō no hogo ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 57/2003 i. d. F. des Gesetzes Nr. 51/2016, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*; dazu im Überblick JOHN DEACON, *Global Securitisation and CDOs* (Chichester 2004) 327–340, 338; ausführlich GOTÔ/IKEMOTO, *Teilzahlungsgeschäftsgesetz*, 439 ff.; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*,

Zahlreiche weitere Gesetzeswerke flankieren das Recht verbrauchertypischer Darlehensverträge. Diese betreffen beispielsweise gezielte Regelungen zur Werbung für Verbraucherkreditinstitute in den japanischen Rundfunkstandards, in Bezug auf Darlehensforderungen gegen Verbraucher das Mahn- und Vollstreckungsverfahren, das Prozessrecht für geringfügige Forderungen und zur alternativen Streitbeilegung sowie das Insolvenzrecht und das Forderungsmanagement. Auch die Regulierung von Restschuldversicherungen sowie die strafrechtliche Bekämpfung organisierter Finanzkriminalität erfolgen teils in benachbarten Gesetzen und werden gesondert behandelt.³³⁰

V. Das Geldverleihgewerbegesetz

Die zurückhaltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen des 1983 verabschiedeten Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (GeldverleihGG a.F.) sind seit 1991 in unterschiedlichem Maße insgesamt 29 Mal novelliert worden.³³¹ So ist das Gesetz in den Jahren 2003 und 2004 mit dem Ziel der Lösung des Überschuldungsproblems und zur Bekämpfung des Schwarzmarktproblems und dann insbesondere 2006 novelliert worden; 2009 wurde ein neues Kapitel III-2 mit Vorschriften zur alternativen Streitbeilegung eingefügt, welches auch die vorerst letzte Novelle im Jahr 2014 betraf. Insgesamt ist das Gesetz dabei in seinen Regelungsgegenständen stark erweitert und in seinen Rechtsfolgen erheblich verschärft worden (vgl. zur Übersicht Tabelle 14 auf Seite 162).³³²

Das reformierte, seit Dezember 2007 in wörtlicher Übersetzung nur noch kurz Geldverleihgewerbegesetz genannte Regelwerk stellt seither das Herzstück des wirtschaftsverwaltungsrechtlich ausgestalteten Verbraucherkreditrechts dar. Es verfügt mit einem ausgesprochen dichten Regelungsgeflecht und zahlreichen Relationsnormen über technische Komplexität, hohe Durchschlagskraft und herausragende praktische Bedeutung. Als zentrale Kodifikation zur Regulierung von Verbraucherkreditinstituten und aufgrund seiner be-

154–167, die entsprechenden Leitlinien finden sich in Abschrift unter 265–280; vgl. auch den 2006 neuen Art. 12-2 GeldverleihGG.

³³⁰ Vgl. im Überblick Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende und ausführlich die beiden Schwerpunktkapitel 3: Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung sowie 4: Kreditsicherung und Suizidprävention.

³³¹ Artikelgesetze Nr. 74/1991, 89/1993, 102/1997, 131/1998, 87/1999, 151/1999, 155/1999, 160/1999, 112/2000, 45/2002, 136/2003, 76/2004, 147/2004, 158/2004, 50/2006 und 115/2006 betrafen das GeldverleihGG a.F.; Artikelgesetze Nr. 28/2008, 57/2008, 74/2008, 49/2009, 58/2009, 61/2011, 74/2011, 53/2012, 69/2014 und 75/2017 das GeldverleihGG.

³³² Für eine abschließende Zusammenfassung Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

sonderen Relevanz für unbesicherte Barkredite ist ihm im Rahmen dieser Arbeit an dieser Stelle ein eigener Abschnitt gewidmet.³³³

Ausweislich Art. 1 ist der Gesetzeszweck, durch verschiedene Maßnahmen, einschließlich der Registrierung, der Durchsetzung tätigkeitsbezogener Regeln sowie der Einrichtung von Kreditinformations- und Selbstregulierungsorganen, „den angemessenen Betrieb der Geschäfte im Geldverleihgewerbe tätiger Personen zu fördern, um zusammen mit dem Schutz der Interessen von Personen mit Kapitalbedarf zu einer geeigneten Leitung der Volkswirtschaft beizutragen.“

Das Gesetz wird auf Verordnungsebene durch die noch deutlich umfangreichere und äußerst praxisrelevante Durchführungsverordnung zum Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG DVO)³³⁴ und die Ausführungsverordnung zum Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG AVO)³³⁵ konkretisiert.³³⁶ Weitere Regeln enthält Band III (Artt. 3-1-1 ff.) der Verwaltungsvorschriften der FSA zu Finanzgesellschaften (FSA-Leitlinien, zuletzt geändert 2015 und 2017), dessen Teil 3 sich wiederum auf das GeldverleihGG bezieht.³³⁷

In diesem Abschnitt werden nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes (dazu nachfolgend 1.) und den Zulassungsvoraussetzungen (dazu 2.) die zahlreichen tätigkeitsbezogenen Regelungen dargestellt, insbesondere zur Überschuldungskontrolle (dazu 4.). Das GeldverleihGG ist dem besonderen Gewerberecht und damit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnen, enthält jedoch unter anderem einen privatrechtlich ausgestalteten Auskunftsanspruch und eine privatrechtlich wirkende Rechtsfolge hinsichtlich Zinsen und Gebühren (dazu 3.) sowie zahlreiche nebenstrafrechtliche Bestimmungen (dazu zuletzt 5.).

³³³ Vgl. die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung; zu Verbraucherkreditinstituten Kapitel 1: III. 3. Akteure, insbesondere *sarakin*; zur Relevanz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 26 ff.

³³⁴ *Kashikin gyôhō sekō kisoku*, Verordnung Nr. 40/1983 i.d.F. der Verordnung Nr. 9/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

³³⁵ *Kashikin gyôhō sekô-rei*, Verordnung Nr. 181/1983 i.d.F. der Verordnung Nr. 48/2017.

³³⁶ Zu den Verordnungen im Überblick MASAMI YANEDA, *Kashikin-gyô kisei-hô no seirei, naikaku-fu-rei no gaiyô: tôroku yôken, toritate, kôkoku-tô no kôei kisei o meikaku-ka* [Abriss der Ausführungsverordnung und der Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes: Klarstellung der Voraussetzungen der Registrierung, der Eintreibung sowie der tätigkeitsbezogenen Regulierung zu Werbung etc.], in: *Gekkan Shôhi-sha Shin'yô* [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 21(12) (2003) 28–32.

³³⁷ *Kin'yû-chô jimu gaidorain dai-san bunsatsu: Kin'yû kaisha kankei (3. Kashikin-gyô kankei)* i.d.F. der Leitlinien v. Mai 2017, jeweils in aktueller Fassung, jedoch nur auf Japanisch, bei FINANCIAL SERVICES AGENCY, Laws and Regulations (Tôkyô 2017), verfügbar unter: <www.fsa.go.jp/en/laws_regulations/index.html>.

1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich

Der Terminus „Geldverleihgewerbegesetz“ stellt eine wörtliche, wenngleich juristisch nicht korrekte Übersetzung der historisch bedingten, missverständlichen japanischen Gesetzesbezeichnung *Kashikin gyôhō* dar. Es handelt sich selbstverständlich nicht um Leihverträge (d.h. Besitzverschaffung und Recht zum Gebrauch unter Pflicht zur Rückgabe einer Sache), sondern um Darlehen (d.h. Übereignung und Recht zum Verbrauch unter Pflicht zur Rückgewähr in gleicher Art, Menge und Güte).³³⁸

Zum genauen Verständnis des Anwendungsbereiches des GeldverleihGG bedarf auch die Gesetzesterminologie definitorischer Klarstellung: So ist zwischen folgenden Schlüsselbegriffen zu differenzieren: a) das „Geldverleihgewerbe“ (*kashikin-gyô*) als abstrakte Tätigkeit und sachlicher Anwendungsbereich,³³⁹ b) die einzelnen „Geldverleihgewerbetreibenden“ (*kashikin gyôsha*) im Sinne der für diese Tätigkeit offiziell registrierten natürlichen oder juristischen Personen im Sinne des grundsätzlichen personellen Anwendungsbereichs,³⁴⁰ und c) „im Geldverleihgewerbe tätige Personen“ (*kashikin-gyô o itonamu mono*) im Sinne des personellen Anwendungsbereichs bestimmter Verhaltenspflichten und Strafvorschriften, die unabhängig vom Vorliegen einer Registrierung gelten.³⁴¹

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs des GeldverleihGG bezeichnet also das „Geldverleihgewerbe“ (Art. 2 I 1) jegliche, als Gewerbe betriebene Gewährung von Gelddarlehen (*kinsen no kashitsuke*), einschließlich deren Vermittlung (*kashitsuke baikai*) und des Abschlusses von Bürgschaftsverträgen (*hoshô keiyaku*), insofern sie nicht unter spezialgesetzliche, segmentspezifische Regelungen fällt.³⁴² So beinhalten Kreditverträge i. S. d. Gesetzes (*kashitsuke no keiyaku*) auch Bürgschaftsverträge für Darlehensforde-

³³⁸ Vgl. auch MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 30; zur Abgrenzung des Darlehens von der Leihe im ZG bereits Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht.

³³⁹ Zur Klarstellung wird daher für die Summe der in der Branche tätigen Einzelgewerbe im gesamtwirtschaftlichen Sinn stets der Begriff „Verbraucherkreditwesen“ (*shôhi-sha kin'yû gyôkai*) verwendet.

³⁴⁰ Alternative Übersetzungen dieser Termini sind u.a. „gewerblicher Darlehensgeber“ oder „Geldverleiher“, so MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 31; DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 294 und durchgehend RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan; „Kreditunternehmer“, so TIDTEN, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015, 237 f.; „Darlehen vergebende[s] Gewerbe“ und „Kreditgewerbe“ sowie „Darlehensgeschäfte“ und „Kreditvergabegeschäfte“, so GÖTZE, Wortsegmentierungsregeln, 259, 638.

³⁴¹ Vgl. u.a. Artt. 1, 11, 42 I, 20, 20-2, 21, 24-6 GeldverleihGG.

³⁴² Man beachte den sachlichen und terminologischen Unterschied zur Kreditgewährung (*kashikin no kashitsuke*) in Art. 2 II Nr. 1 Var. 3 BankG und zum Bankagenturgewerbe (*ginkô dairi-gyô*) gemäß Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 BankG; vgl. auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 259.

rungen, Art. 2 III. Ausgenommen sind Darlehen durch den Staat, Gebietskörperschaften oder durch Personen, deren Tätigkeit in anderen Spezialgesetzen reguliert ist sowie Darlehen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Lieferung etc. von Waren oder durch Arbeitgeber oder „durch per Kabinettsverordnung bestimmte Personen, bei denen eine Verletzung der Interessen von Personen mit Kapitalbedarf unwahrscheinlich ist“, gewährt werden, Art. 2 I 2 Nr. 1–5.³⁴³ Damit ist das GeldverleihGG kraft Nr. 2 Lex generalis im Verhältnis zum PfandleihGG und dem BankG, kraft Nr. 3 gegenüber dem TzG und kraft Nr. 5 i. V. m. Art. 1-2 GeldverleihGG AVO unter anderem gegenüber Regelungen zur Kreditgewährung durch Gewerkschaften, Privatschulen und Stiftungen etc.

Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs des Gesetzes auf der Angebotsseite umfasst „Geldverleihgewerbetreibende“ (Art. 2 II) Personen, die beabsichtigen, ein ebensolches „Geldverleihgewerbe“ zu betreiben und sich hierzu gemäß Art. 3 I Alt. 1, 2 i. V. m. Art. 11 registrieren müssen. Hierbei handelt es sich auch um juristische Personen (arg. Art. 4 I Nr. 2), meist in Form von K.K., also Aktiengesellschaften japanischen Rechts (*kabushiki kaisha*, gesprochen *kabushiki gaisha*). „Bürgerschaftsgewerbetreibende“ (*hoshō gyōsha*) ist der entsprechende Schwesterbegriff zu den Geldverleihgewerbetreibenden, vgl. u. a. Artt. 24-2 ff. Seit einer Novelle von 2003, die auf dem Wege der beschriebenen Differenzierung des personellen Anwendungsbereichs auf eine Bekämpfung des Schwarzmarkts abzielte, führt eine fehlende Registrierung nicht mehr zum Leerlaufen des GeldverleihGG.³⁴⁴

Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs auf der Nachfrageseite umfasst der Begriff „Kunden etc.“ (*kokyaku-tō*) neben potentiellen Schuldner auch potentielle Bürgen, Art. 2 IV. Das GeldverleihGG und die GeldverleihGG DVO stellen Bürgen (*hoshō-nin*) zudem über die Formulierung „Schuldner etc.“ (*saimu-sha-tō*) dem Schuldner (*saimu-sha*) gleich und beziehen sie in deren Schutz mit ein, Art. 2 V.³⁴⁵ Der Oberbegriff der „Personen mit Kapitalbedarf“ umfasst sowohl „Kunden etc.“ als auch „Schuldner etc.“, Art. 2 VI. Da das GeldverleihGG vielerorts auf andere Gesetze verweist und die Zahl und

³⁴³ Dazu die Kommentierung von UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 53; vgl. auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 117.

³⁴⁴ ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 255; vgl. auch ÔMORI/UEYANAGI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 54, 58 f.; mit falscher Gesetzesbezeichnung PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 563 f.; zur Registrierung sogleich Kapitel 2: V. 2. Zulassungsvoraussetzungen; zur genannten Novelle Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

³⁴⁵ Vgl. Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung; zum Anwendungsbereich des GeldverleihGG in Bezug auf besondere, tätigkeitsbezogene Vorschriften Kapitel 3: VI. 1. Systematik und Anwendungsbereich des Geldverleihgewerbegesetzes: *kashitsuke keiyaku* und Kapitel 4: IV. 1. Systematik und Anwendungsbereich: *saimu-sha-tō*.

Tragweite dieser Verweise durch die Dreifachnovelle noch erhöht worden ist, fällt das Fehlen einer Bezugnahme auf das VerbrVG besonders auf. So ist der sporadisch im GeldverleihGG verwandte, jedoch nicht definierte Gesetzesbegriff der „Einzelperson“³⁴⁶ sowohl im Hinblick auf die Systematik und die Gesetzgebungsgeschichte, als auch auf den Gesetzeswortlaut vom Begriff des Verbrauchers zu differenzieren, vgl. Art. 2 I Hs. 2 VerbrVG. Das GeldverleihGG gilt folglich auch dann, wenn es sich bei dem „Kunden etc.“ oder dem „Schuldner etc.“ um einen Unternehmer im Sinne des Art. 1 II VerbrVG handelt – diese Regel bestätigen arg. e contrario vereinzelte Vorschriften in der GeldverleihGG DVO, nach denen nur in Ausnahmefällen Unternehmer ausgenommen werden.³⁴⁷ Es kommt für die Anwendbarkeit des Gesetzes also grundsätzlich nicht darauf an, ob der Kapitalbedarf privater oder gewerblicher Natur ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Im Gegensatz zu Banken besteht für Geldverleihgewerbetreibende statt einer Erlaubnispflicht lediglich die soeben erwähnte, spezialgesetzlich angeordnete Registrierungspflicht (*tôroku gimû*), Art. 3 I GeldverleihGG. Angesichts der beschriebenen Fehlentwicklungen im Verbraucherkreditwesen ist in der Vergangenheit nicht ohne Grund Kritik an dieser bloßen Registrierungspflicht geübt worden: Das Gesetz stellte in seiner alten Fassung keinerlei Anforderungen an die Person oder Qualifikation des Antragstellers, welcher lediglich ein bestimmtes Kapital vorweisen und einen Antrag beim damals zuständigen Finanzministerium bzw. der zuständigen Präfektur stellen musste, die hierbei kaum über Ermessensspielraum verfügten.³⁴⁸ Dementsprechend waren die Frequenz der An- und Abmeldungen sowie die Zahl der Antragsteller noch bis 2003 hoch (vgl. Tabelle 23 auf Seite 285).³⁴⁹

³⁴⁶ Artt. 2 XIV, 4 I Nr. 3, II Nr. 3, 6 I Nr. 10, 13 II, III, 13-2 I, II, 13 III, 13 IV, 32 Nr. 2, 41-24, 41-35, 48 I Nr. 1-4 GeldverleihGG; zum Begriff der Einzelperson auch die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung; Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz; IV. 3. Teilzahlungsgeschäftesgesetz und Kapitel 5: IV. 1. Rechtsvergleichung: Die Reform des persönlichen Kreditsicherungsrechts.

³⁴⁷ So etwa Art. 13-2 II GeldverleihGG i. V. m. Art. 10-23 IV, V GeldverleihGG DVO; so auch UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 115, 123.

³⁴⁸ Kritisch z. B. MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 298; NAGAO, Consumer Credit Market, 36; SAWANO, Consumer Credit and Law in Japan, 187; SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 288 und RHODES, Consumer Credit in Japan, 3.

³⁴⁹ Juristischen und natürlichen Personen aus dem Ausland ist der Zugang zu diesem Gewerbe nicht verwehrt. Es liegen Beispiele vor, in denen Ausländer erfolgreich eine Registrierung gemäß dem GeldverleihGG beantragt haben und in denen sie Gesellschaften akquirierten, die über eine solche verfügten, wie im Fall der Akquise von *Lake* durch die amerikanische *GE Consumer Finance K.K.* in den 1990er Jahren, ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan.

Strengere Strafen für nicht registrierte Darlehensgeber waren bereits das Ziel der Novelle zur Bekämpfung des *yamikin*-Schwarzmarkts von 2003.³⁵⁰ Dabei erfolgte eine Verschärfung der Strafen bei fehlender Registrierung, vgl. Art. 2 I GeldverleihGG. Seit der Dreifachnovelle von 2006 drohen hierfür sogar bis zu zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu 30 Mio. Yen.³⁵¹ Das gleiche Strafmaß gilt seither auch für das Erlangen der Registrierung mit unlauteren Mitteln, sowie für die Zurverfügungstellung des eigenen Namens für einen Dritten, der selbst keine Registrierung erlangt hat.³⁵² Zwei Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. 3 Mio. Yen Geldstrafe drohen nun, wenn gewerbliche Darlehensgewährung ohne Registrierung beworben oder bezeichnet oder zu ihr eingeladen wird,³⁵³ oder wenn diese selbst bei Vorliegen einer Registrierung von einem anderen Gewerbebetrieb aus erfolgt.³⁵⁴

Die Erhöhung der materiellen Anforderungen an die Registrierung als Geldverleihgewerbetreibender war hierauf aufbauend ein wichtiges Ziel der Novelle des GeldverleihGG von 2006.³⁵⁵ Gemäß den Nummern 1–16 des Art. 6 I GeldverleihGG ist nun die Registrierung bei Vorliegen von einem aus der bis zuletzt 2012 elfmal erweiterten Reihe von Gründen ohne Ermessen zu versagen bzw. wieder zurückzunehmen, Art. 24-6-5 I.

Die Registrierung ist unter anderem ausgeschlossen, wenn jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre im Antragsteller, einem seiner Angestellten oder Organe eines der folgenden persönlichen Merkmale vorlag:³⁵⁶ Es wurde eine Registrierung gemäß dem GeldverleihGG entzogen, eine Gefängnisstrafe vollstreckt, im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchsetzung eines Darlehensvertrages (Art. 2 III) eine Geldstrafe unter anderem gemäß dem GeldverleihGG, dem KEG, dem StrG, dem ABG oder dem Gesetz betreffend die Be-

³⁵⁰ Dazu ÔSHITA, Kapitalanlage und Verbraucherkreditregulierung, 255; vgl. auch THE JAPAN TIMES, LDP Plans Crackdown on Loan Sharks; für eine Chronologie der Neuerungen Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

³⁵¹ Art. 11 I i. V. m. Art. 47 I Nr. 2 GeldverleihGG.

³⁵² Art. 12 i. V. m. Art. 47 I Nr. 1 bzw. Nr. 3 GeldverleihGG.

³⁵³ So die 2003 eingefügten und 2006 reformierten Art. 11 II i. V. m. Art. 47-3 I Nr. 2 Alt. 1 GeldverleihGG.

³⁵⁴ Art. 11 III i. V. m. Art. 47-3 I Nr. 2 Alt. 2 GeldverleihGG.

³⁵⁵ Dazu NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 40 f.; ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 16 f.; TAKUYA SHIMIZU, The Amendment to the Money Lending Law Will Affect Consumer Loan Securitizations, in: Asialaw JapanReview 2(3) (2007) 23.

³⁵⁶ Zur Auslegung des Begriffs Organ i. S. d. Art. 4 und von Art. 6 I Nr. 4, 9 GeldverleihGG OGH v. 18.07.2014, in: Hanrei Taimuzu 1407 (2015) 58; ÔMORI/UEYANAGI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 61 ff., 66 ff.

strafung von Gewalttaten etc.³⁵⁷ verhängt, es handelt sich bei der Person um ein gegenwärtiges oder ehemaliges „Mitglied einer gewalttätigen Gruppe“ gemäß dem ABG, die unternehmerischen Aktivitäten der Person werden von einer solchen Gruppe gesteuert oder es besteht die Gefahr, dass sich „Mitglieder etc.“ einer solchen Gruppe mit den Unternehmungen befassen oder als Hilfspersonen verwendet werden oder wenn andere unternehmerische Aktivitäten der Person als dem Gemeinwohl widersprechend anzusehen sind. Hier handelt es sich um eine ganze Reihe von Vorschriften, die dezidiert eine Beteiligung von *Yakuza* ausschließen sollen und später analysiert werden.³⁵⁸

Zudem bestehen gemäß Art. 6 I Nr. 14 GeldverleihGG Eigenkapitalanforderungen und gemäß Nr. 15 Organisationspflichten, die zusammen mit Begriffen in Bezug auf die persönlichen Merkmale in Artt. 5-2, 5-3 GeldverleihGG DVO näher spezifiziert werden. Neben der Erweiterung des Katalogs der Versagensgründe erfolgten durch die Dreifachnovelle von 2006 gerade auch Verschärfungen der Zulassungsvoraussetzungen auf Verordnungsebene, insbesondere bezüglich der Inhaberkontrolle und des Mindestkapitals, das auf 50 Mio. Yen erhöht wurde.³⁵⁹

Verwaltungsverfahrenrechtliche Einzelheiten in Bezug auf Beantragung und Erteilung der Registrierung regeln Artt. 4 f. GeldverleihGG.³⁶⁰ Je nach Anzahl der zu registrierenden Filialen sind entweder die zehn Finanzämter des Landes (*zaimu kyoku*) oder die regionalen Gebietskörperschaften (*todô fuken*) zuständig. Neben zuletzt 2011 revidierten Berichtspflichten bei nachträglichen Veränderungen gemäß Artt. 8, 10 bedürfen Änderungen des Gesellschaftsvertrages gemäß Art. 33 aufsichtsbehördlicher Zustimmung. Die Gebühr für die gemäß Art. 3 II jeweils nach drei Jahren erforderliche Erneuerung der Registrierung wurde auf nunmehr 150.000 Yen erhöht.³⁶¹

3. Zinsbeschränkung

Eine der wenigen Vorschriften privatrechtlicher Natur, welche insoweit Fremdkörper im GeldverleihGG darstellen, ist der 2006 neu gefasste Art. 42 I. Ab einem Zinssatz i. H. v. 109,5 % p. a. wird danach der gesamte Gelddarlehens-

³⁵⁷ *Bōryoku kōi-tō shobatsu ni kansuru hōritsu (Bōryoku kōi-hō)*, Gesetz Nr. 60/1926 i. d. F. des Gesetzes Nr. 156/2004.

³⁵⁸ Artt. 6 I Nr. 5, 6, 11, 12; 12-5; 24 III Nr. 1, 2; 24-2 III Nr. 1, 2; 24-6-4 XII, 24-8 V Nr. 4 lit. a), 24-27 I Nr. 5, 6, 24-37 Nr. 1 GeldverleihGG; dazu Kapitel 3: IV. 3. Bedeutung für Inhaberkontrolle und tätigkeitsbezogene Regelungen: *bōryoku-dan-in-tō*; vgl. auch V. 3. Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von *bōryoku-dan* sowie Kapitel 5: III. 2. Kriminalpolitik: Spezialgesetzliche Rechtsfolgen und das ABG.

³⁵⁹ Art. 6 I Nr. 14, III, IV GeldverleihGG i. V. m. Art. 3-2 GeldverleihGG AVO und Art. 5-5 GeldverleihGG DVO.

³⁶⁰ Zur Zahl der Registrierungen Kapitel 1: III. Verbraucherkreditinstitute und grauer Kreditmarkt.

³⁶¹ Art. 3 III GeldverleihGG i. V. m. Art. 2 GeldverleihGG AVO.

vertrag ex tunc nichtig (*kô-kinri o sadameta kinsen shôhi taishaku keiyaku no mukô*). Damit geht die Vorschrift in ihren Rechtsfolgen über die bloße Teilnichtigkeit des sonderprivatrechtlichen Art. 1 I ZBG hinaus. In ihren Voraussetzungen bleibt sie jedoch deutlich enger, da sie sachlich erst ab dem Fünf- bis Siebenfachen der dortigen Zinsgrenzen von 15 bis 20 % Anwendung findet und personell auf im Geldverleihgewerbe tätige Personen beschränkt ist. Im Vergleich zum strafrechtlichen Art. 5 III KEG, dessen Rechtsfolge ab demselben Zinssatz von 109,5 % p. a. bis zu zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit auch für andere gewerbliche Darlehensgeber vorsieht, ist der personelle Anwendungsbereich in gleicher Weise beschränkt. Eine gesetzesübergreifende Zusammenfassung der reformierten Rechtsfolgen enthält Tabelle 13 auf Seite 145.

Über Art. 42 II GeldverleihGG gilt die Definition und Berechnungsweise der Zinsen aus Art. 5-4 I–IV KEG jedoch entsprechend für das GeldverleihGG. Eine ähnliche Transmissionsnorm ist der 2006 hinzugefügte Art. 12-8, gemäß dessen elf Absätzen zahlreiche privatrechtliche Vorschriften des ZBG seither auch als verwaltungsrechtliche Verbote im Sinne des GeldverleihGG gelten, und zwar sowohl in Bezug auf Zinsen, als auch in Bezug auf sog. Bürgschaftsgebühren und Vermittlungsgebühren.³⁶² So werden bei Verstoß gegen das ZBG Aufsichtsmaßnahmen gemäß dem GeldverleihGG ermöglicht, insbesondere Geschäftsverbesserungsanordnungen und der Entzug bzw. die gänzliche oder teilweise Suspendierung der Registrierung.³⁶³ Gemäß Art. 12-8 X dürfen Vermittlungsgebühren nur für den ersten vermittelten Vertrag erhoben werden; während eine Reihe neuer Vorschriften für Kreditbürgschaftsgebühren gelten, deren Problematik und Inhalt separat vorgestellt werden.³⁶⁴

Ein Schlüsselement der Dreifachnovelle von 2006 war die Abschaffung der Konditionssperre für „freiwillige“ Überzahlungen in Art. 43 I GeldverleihGG a.F.³⁶⁵ Genauso wie in der besprochenen Vorgängervorschrift des Art. 1 II ZBG a.F. war darin die Kondition überzahlter Zinsen als Natural-

³⁶² Hierdurch wurde der bestehende Meinungsstreit zum Verhältnis von Privatrecht und öffentlichem Recht teils entschärft, vgl. Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

³⁶³ Art. 24-6-3 II, III bzw. Art. 24-6-4 III GeldverleihGG; zu den Rechtsfolgen sogleich Kapitel 2: V. 5. Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung.

³⁶⁴ Dazu Kapitel 4: III. 4. Überhöhte Restschuldversicherungsprämien und Kreditbürgschaftsgebühren: *hoshô-ryô* und V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbegesetz.

³⁶⁵ Zusammenfassend SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 3; SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 4; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 150 ff.; zur a.F. MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 304 f., 309.

schuld ausgestaltet.³⁶⁶ Zwar hatte der Gesetzgeber im Zuge der Statuierung des GeldverleihGG a.F. 1983 die strafrechtliche Zinsgrenze für Gewerbe im KEG abgesenkt und die Vorgängervorschrift im ZBG a.F. gestrichen, stattdessen jedoch mit Art. 43 a.F. GeldverleihGG einen funktionalen Nachfolger mit einem lediglich etwas engeren Anwendungsbereich geschaffen. Demgemäß durften in der Grauzone geleistete Zinsbeträge, d.h. jenseits der Grenzen des ZBG, weiter einbehalten werden, wenn diese „freiwillig“ gezahlt worden waren, was als „Quasi-Erfüllung“ bezeichnet wurde (*minashi bensai*). Diese missbrauchsanfällige Konstruktion, die nicht im Finanzministerium ausgearbeitet, sondern gemäß Art. 59 JV aus einem Gesetzesvorschlag aus dem Parlament (*gi'in rippô*) hervorgegangen war, brachte erneut dogmatische Unklarheiten und praktische Auslegungsprobleme mit sich.³⁶⁷

Durch die Rechtsprechung des OGH wurde jedoch auch dieser Schlüsselnorm schrittweise ihre Durchschlagskraft genommen und damit die bereicherungsrechtliche Position des Darlehensnehmers gestärkt. Über eine restriktive Auslegung des Merkmals der „Freiwilligkeit“ schränkten mehrere Entscheidungen die Vorschrift gegen die Absicht des liberalen Gesetzgebers immer weiter ein.³⁶⁸

Ansatzpunkte hierzu boten sich in vier Fallkonstellationen: Erstens wenn der Darlehensgeber nicht ordnungsgemäß registriert war, zweitens wenn bei der Leistung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung in Bezug auf die Zinsschuld abgegeben wurde, drittens wenn im Darlehensvertrag Vorfälligkeitsklauseln bei Verzug vereinbart oder viertens wenn vom Darlehensgeber bestimmte Formalien, beispielsweise durch unklare, unrichtige oder unvollständige Angaben, übersehen worden waren.³⁶⁹ Wurden diesbezügliche, durch die

³⁶⁶ Dazu Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht; Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz.

³⁶⁷ Zur alten Rechtslage und zur resultierenden Rechtsunsicherheit KAMANO, Gelddarlehen und die Beschränkung des Zinses; siehe auch IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 104; ÔMURA, Verbraucherrecht, 192 f.; ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 27 f.; SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 1, 4 f., 8–10; DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 293 f. und zuletzt MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 304 f. sowie COLOMBO/SHIMIZU, Explaining Japan's "Litigation Bubble", Abschnitt 3.

³⁶⁸ Dazu z.B. NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 165 f.; knapp SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 5; m.w.N. aus der Rechtsprechung ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 31–33; 279 f.; KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 222 und Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

³⁶⁹ Vgl. z.B. SG Kômatsum v. 27.09.1985, in: Minsai Shiryô 168, 51; DG Kyôto v. 19.08.1988, in: Hanrei Jihô 1318 (1989) 106; DG Tôkyô v. 11.10.1991, in: Kin'yû Hômu Jijô 1327 (1991) 33; OGH v. 11.03.1999, Minshû 53, 451, dt. Zusammenfassung DIRK SCHÜBLER-LANGEHEINE, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1999, in: ZJapanR 10 (2000) 250–265, 257,

Instanzgerichte stetig ausgedehnte Informationspflichten verletzt, ging auch der OGH nicht mehr von einer „Freiwilligkeit“ der Zahlung überhöhter Zinsen aus. In diesen Fällen rechnete er überzahlte Zinsen der Tilgung entweder der Hauptschuld oder der eines anderen offenen Darlehens zu bzw. erklärte sie für restituierbar i.S.d. Art. 703 ZG.³⁷⁰ Wenngleich der OGH nicht so konsequent judizierte wie die Instanzgerichte, betrachteten auch die Obergerichte Art. 43 a.F. als Privileg zum Verlangen eigentlich unwirksamer Zinssätze und legten die Vorschrift demgemäß immer restriktiver aus.³⁷¹

Der Gesetzgeber sah sich durch die unbeugsame Haltung der Gerichte veranlasst, dieser Rechtsprechung legislatorisch Rechnung zu tragen und den weitgehend funktionslos gewordenen Art. 43 a.F. im Zuge der Dreifachnovelle von 2006 aufzuheben. Wohlwissend um die Bedeutung dieser Vorschrift

engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; OGH v. 20.02.2004, Minshû 58, 380, dt. Zusammenfassung DIRK SCHÜBLER-LANGEHEINE/EBERHARD HAUFERLALZ, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, in: ZJapanR 21 (2006) 241–270, 247 f. und 249, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; mit gleichem Datum OGH v. 20.02.2004, Minshû 58, 2, dt. Zusammenfassung SCHÜBLER-LANGEHEINE/HAUFERLALZ, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, 248 f., engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; OGH v. 09.07.2004, in: Hanrei Jihô 1870 (2004) 12, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; OGH v. 15.12.2005, Minshû 59, 10, dt. Zusammenfassung DIRK SCHÜBLER-LANGEHEINE/EBERHARD HAUFERLALZ, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2005, in: ZJapanR 24 (2007) 227–250, 232 f., engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; OGH v. 13.01.2006; OGH v. 14.01.2006, Minshû 60, 319, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; OGH v. 24.01.2006, Minshû 60, 319, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008), 131–134; zur Freiwilligkeit bei einem Kartenkredit OGH v. 07.06.2007; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008), 117 f.; OGH v. 10.07.2009; vgl. auch die Rechtsprechungsanmerkungen bei PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 553–560, 565–568 und HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 205.

³⁷⁰ Vgl. u.a. OGH v. 19.07.2005, Minshû 59, 1783, dt. Zusammenfassung SCHÜBLER-LANGEHEINE/HAUFERLALZ, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2005, 231 f., engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; OGH v. 13.02.2007; OGH v. 13.07.2007; OGH v. 19.07.2007, Minshû 61, 2175, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project; mit Anmerkungen JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle], Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008), 122 f.

³⁷¹ Vgl. z.B. OG Ôsaka v. 14.03.1989, in: Hanrei Taimuzu 705 (1989) 176; PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 556–558.

für die Rentabilität des grauen Kreditsektors wurde jedoch wie für das KEG auch hier eine großzügige Übergangszeit bis zum Juni 2010 vorgesehen.

4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten

Insbesondere durch die Novelle des GeldverleihGG von 2004 und die Dreifachnovelle von 2006 erfolgte eine vielfache Erweiterung und Verdichtung der tätigkeitsbezogenen Regelungen, welche zunächst im Überblick vorgestellt werden.³⁷² Sodann werden hier drei Regelungsbereiche exemplarisch herausgegriffen. Weitere Regelungen werden in den beiden Schwerpunktkapiteln 3 und 4 in problemorientierter Darstellung erläutert.

Die Dreifachnovelle von 2006 brachte hinsichtlich tätigkeitsbezogener Regelungen in den neu eingefügten Artt. 12-2 ff. GeldverleihGG unter anderem eine Pflicht zur Mitführung von Ausweisen,³⁷³ verschiedene Verbote, wie der Beschäftigung von Bandenmitgliedern³⁷⁴ oder des Abschlusses von sog. Suizidversicherungen,³⁷⁵ sowie den soeben besprochenen Art. 12-8 zur Verzinsung. Die für das Geschäft der Institute wirtschaftlich einschneidendsten Neuerungen betrafen die verbindliche Kreditwürdigkeitsprüfung potentieller Darlehensnehmer und das Verbot übermäßiger Kreditgewährung (Artt. 13 ff., näher dazu sogleich erstens). Darauf folgt die Darstellung eines neu eingeführten, allgemeinen „Grundsatzes der Sachgerechtigkeit“ sowie von Verboten irreführender und verleitender Angaben (Artt. 12-6 und 14 ff., dazu unten zweitens),³⁷⁶ sowie erweiterte Informationspflichten (Artt. 16-2–19-2, dazu drittens). Hinzu kommt ein neu gefasstes Verbot von Vollmachten zur Beantragung sofort vollstreckbarer notarieller Urkunden nebst zugehöriger Informationspflicht.³⁷⁷

Bereits seit der Novelle von 2004 ist es im Geldverleihgewerbe tätigen Personen verboten, bei der Gewährung pensionsbesicherter Darlehen den Rentenausweis, die in Japan üblichen Bankbücher (*tsûchô*) oder Kredit- bzw. Bankkarten (*hikidashi-yô no kâdo*) des Darlehensnehmers als „Pfand“ in Besitz zu nehmen.³⁷⁸ Dies ergänzt das Verbot der Inbesitznahme für das gesell-

³⁷² Zusammenfassend Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

³⁷³ Art. 12-4 GeldverleihGG; dazu Kapitel 3: VI. 3. Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: *shiharai saikoku*.

³⁷⁴ Art. 12-5 GeldverleihGG; dazu Kapitel 3: IV. 2. Verbotene Aufforderungen zur Rückzahlung von Darlehen: *bôryoku-teki yôkyû kô*.

³⁷⁵ Art. 12-7 GeldverleihGG; vgl. Kapitel 4: VI. Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbesetz.

³⁷⁶ Dazu auch Kapitel 4: IV. 2. Form und Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten: *yôshiki-sei, shomen kôfu gimû*.

³⁷⁷ Art. 20 GeldverleihGG; dazu Kapitel 4: IV. 5. Schranken hinsichtlich sofort vollstreckbarer Urkunden: *kôsei shôsho ni kakaru seigen*.

³⁷⁸ Die Umsetzung erfolgte auch in den FSA-Leitlinien, dazu SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 2 f.

schaftliche Leben notwendiger Dokumente wie Führerscheinen und Sozialversicherungsausweisen.³⁷⁹ Hinzu kommen ausführliche praxisrelevante Verbote in Bezug auf die Forderungsabtretung und -eintreibung.³⁸⁰

Tabelle 13: Synopse spezialgesetzlicher Zinsregulierung durch die Dreifachnovelle von 2006

Rechtsfolge	vor der Reform (a.F.)	nach der Reform
<i>1. Sonderprivatrecht (Art. 1 I, II ZBG):</i>		
– Teilnichtigkeit der Zinsvereinbarung	> 20 % p.a. (Valuta ≤100.000 Yen) > 18 % p.a. (Valuta ≤100.000 Yen) > 15 % p.a. (Valuta ≤1.000.000 Yen)	[unverändert]
– Vertragsabschluss-, Bürgschafts- und Automatengebühren	nicht erfasst	vom Gesetz erfasst
<i>2. Gewerberecht (Artt. 12-8, 24-6-3, 24-6-4, 42 f. GeldverleihGG):</i>		
– gänzliche Nichtigkeit des Darlehensvertrages	> 109,5 % p.a.	[unverändert]
– Kondition des nichtigen Zinsteils	> 15 %/18 %/20 % p.a. bei „freiwilliger“ Zahlung und korrekter Dokumentation gesperrt; überzahlter Zins kann grundsätzlich nicht zurückverlangt werden	> 15 %/18 %/20 % p.a. überzahlter Zins kann stets zurückverlangt werden
– Darlehensrückzahlungspflicht	bleibt bestehen	> 109,5 % p.a. kann entfallen (OGH)
– Aufsichtsmaßnahmen	> 109,5 % p.a. Geschäftseinstellungsanordnungen	> 15 %/18 %/20 % p.a. Geschäftseinstellungsanordnungen; Geschäftsverbesserungsanordnungen; Aussetzung oder Entzug der Registrierung

³⁷⁹ Art. 20-2 GeldverleihGG, der 2004 neu eingefügt und 2006 revidiert worden ist. Entsprechendes gilt für die Erteilung diesbezüglicher Einzugsermächtigungen bzw. Sicherungsabtretungen, dazu näher YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 94 f., 98 f., vgl. auch PETER SCHIMMANN/MARKUS JANSSEN, Bericht über die Gesetzgebungstätigkeit des japanischen Parlamentes in der 160. und der 161. Sitzungsperiode, in: ZJapanR 18 (2004) 193–203, 199; für ein praktisches Fallbeispiel DG Fukuoka v. 26.02.1998, in: Hanrei Taimuzu 992 (1998) 143.

³⁸⁰ Artt. 21 ff. GeldverleihGG; dazu näher Kapitel 3: IV. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz.

Rechtsfolge	vor der Reform (a.F.)	nach der Reform
3. Nebenstrafrecht (Art. 5 I, II, III KEG):		
– alle Darlehensgeber: Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe	> 109,5 % p. a. bis zu 3 Jahre bis zu 3 Mio. Yen	[unverändert] bis zu 5 Jahre bis zu 10 Mio. Yen
– gewerbliche Darlehensgeber: Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe	> 29,2 % p. a. bis zu 3 Jahre bis zu 3 Mio. Yen > 109,5 % p. a. bis zu 3 Jahre bis zu 3 Mio. Yen	> 20 % p. a. bis zu 5 Jahre bis zu 10 Mio. Yen [unverändert] bis zu 10 Jahre bis zu 30 Mio. Yen

Die für den Verbraucherkreditmarkt folgenschwersten Neuerungen brachten erstens erweiterte Prüfungspflichten im GeldverleihGG zur Vorbeugung übermäßiger Kreditgewährung (*kajō yoshin*). Zweck dieser Vorschriften ist nicht die Begrenzung der Kreditrisiken der Institute im Interesse der Finanzmarktstabilität, sondern ausschließlich der Schutz des Darlehensnehmers vor Überschuldung im Sinne einer Rechtspflicht zu verantwortungsvollem Kreditgeben (engl. *duty of responsible lending*).

Hierzu wurden zunächst eine verbindliche Kreditwürdigkeitsprüfung und eine Verschuldungskontrolle statuiert.³⁸¹ Der neu gefasste Art. 13 I GeldverleihGG enthält die allgemeine Pflicht, vor Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Einkommens-, Verschuldungs- und sonstigen Vermögenssituation die Rückzahlungsfähigkeit des „Kunden etc.“ zu überprüfen, d.h. gemäß Art. 2 IV sowohl potentieller Darlehensnehmer als auch potentieller Bürgen.³⁸² Handelt es sich dabei um Einzelpersonen, hat dies unter Heranziehung eines speziellen Kreditinformationsorgans (*shitei shin'yō jōhō kikan*) zu erfolgen.³⁸³ Wenn die Darlehensvaluta dabei den Grenzbetrag von 500.000 Yen oder in Kombination mit anderweitig offenen Darlehensforderungen die Gesamtsum-

³⁸¹ Artt. 13-2, 13-3 und 13-4 GeldverleihGG, u.a. konkretisiert durch Artt. 10-16, 10-17, 10-21 und 10-26 GeldverleihGG DVO; dazu NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 124–130; ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 11–15; KANSAKU, Vorbeugung übermäßiger Kreditgewährung, 127 ff.; vgl. auch SALA, Markt für Konsumkredite in Japan, 5 f. und SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 3.

³⁸² Zum Schutz des Bürgen diesbezüglich Kapitel 4: IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleihgewerbegesetz und V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbegesetz; vgl. den gegenüber Art. 13 I GeldverleihGG personell engeren dt. § 18a I Kreditwesengesetz.

³⁸³ Art. 13 II i.V.m. Art. 2 XVI GeldverleihGG; vgl. die lediglich optionale Regelung in § 18a III 1 Kreditwesengesetz.

me von einer Mio. Yen übersteigt, sind sie darüber hinaus verpflichtet, vom Kunden Steuer- bzw. Einkommensnachweise einzuholen, Art. 13 III. Die Kreditwürdigkeitsprüfung muss dokumentiert werden, was in modifizierter Form auch für revolving-Kredite gilt.³⁸⁴

Für die Einholung persönlicher Kreditinformationen war die Einrichtung eines Systems zur zentralen Registrierung bestehender Schulden erforderlich.³⁸⁵ Hierzu ist ein neues Kapitel III-2 in das GeldverleihGG eingefügt worden, eine der entscheidenden Neuerungen von 2006.³⁸⁶ Im Gegensatz zur bestehenden Schuldnerdatenbank *Zenjô-ren* wurde dieses Kreditinformationssystem erforderlich,³⁸⁷ um im Wege des gegenseitigen Informationsaustausches zu verhindern, dass die neuen Höchstbeträge durch Mehrfachverschuldung bei unterschiedlichen Kreditinstituten unterlaufen werden.³⁸⁸ Die hierfür anzulegenden, nationalen Register werden seit dem Inkrafttreten der Vorschriften im Juni 2010 in Echtzeit bei den Kreditinformationsorganen geführt, mit denen Darlehensgeber Verträge über Kreditinformationsdienste abschließen können.³⁸⁹

Als solche Organe sind das durch den Bankenverband *Japanese Bankers Association (Zengin-kyô, JBA)* betriebene *Personal Credit Information Center (Zenkoku Ginkô Kojin Shin'yô Jôhô Sentâ, KSC)*, die *Credit Information Center K.K. (Shi Ai Shi, CIC)* und die *Japan Credit Information Reference Center K.K. (Nihon Shin'yô Jôhô Kikô, JICC)* zugelassen. Diese erheben,

³⁸⁴ Artt. 13 IV bzw. V, 13-3 und 13-4 GeldverleihGG; rechtsähnlich hierzu § 18a V Kreditwesengesetz; zu den Neuerungen NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz.

³⁸⁵ Art. 13 II i. V. m. Art. 2 XIV GeldverleihGG; vgl. dazu NAKASHIMA, Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagengesetz, 7 f. und SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23.

³⁸⁶ Das neue Kapitel III-2 enthält Artt. 41-13-41-38 GeldverleihGG; noch zur alten Rechtslage YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 82 f.; zusammen mit Reformvorschlägen zur Schuldenregistrierung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 88-91; als frühes Beispiel aus der Rechtsprechung DG Tôkyô v. 03.10.1986, in: Hanrei Jihô 1250 (1986) 70.

³⁸⁷ Vgl. zur alten Schuldnerdatenbank Kapitel 1: III. 2. Vertragspraxis.

³⁸⁸ Dazu HIROYUKI KANSAKU, *Shin'yô jôhô kikan e no kokyaku jôhô no teikyô-tô ni kakaru ginkô no seki'nin* [Die Pflicht der Banken, Kreditinformationsorganen Kundeninformationen bereitzustellen], in: Jurisuto 1364 (2008) 150-153 und NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 120 ff.

³⁸⁹ Kreditinformationsorgane und Dienste sind in Artt. 2 XVI, XV legaldefiniert; zu den Verträgen Art. 41-20 I Nr. 1 GeldverleihGG; zu den Organen z.B. ÔMURA, Verbraucherrecht, 236 und HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 647.

speichern, tauschen und nutzen im gesetzlichen Rahmen Schuldnerdaten für fünf Jahre, um die Geldverleihgewerbetreibenden gegen eine Gebühr bei der verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung zu unterstützen.³⁹⁰ Nicht mehr kreditwürdige Schuldner werden hierzu gleichsam auf eine „schwarze Liste“ gesetzt.³⁹¹ Zulassungsvoraussetzungen, datenschutzrechtliche Pflichten und die Aufsicht über die Organe regeln unter anderem die neuen Artt. 41-13 ff. GeldverleihGG. Die drei zugelassenen Gesellschaften verfügen jeweils über einen Mitgliederstamm von 1.195 (KSC), von 960 (CIC) bzw. von 1.421 Instituten (JICC), verzeichnen 90 Mio. (KSC), 667 Mio. (CIC) bzw. 358 Mio. Einzelverträge (JICC) und erhielten bislang ca. eine Mio. (KSC), 18 Mio. (CIC) bzw. elf Mio. Anfragen (JICC).³⁹²

Über die Kreditwürdigkeitsprüfung hinaus statuiert der neue Art. 13-2 I jeweils ein Kontrahierungsverbot, für den Fall, dass es sich bei dem potentiellen Darlehensnehmer oder Bürgen um eine Einzelperson handelt und die Tilgung der betreffenden Darlehensschuld dessen Kapitaldienstfähigkeit übersteigen würde.³⁹³ Ratio der Norm ist, dass keine Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen, die vernünftigerweise nicht ohne erneute Kreditaufnahme erfüllt werden können. Die Kriterien für diese definitionsbedürftige Schranke stellt unter anderem Art. 13-2 II auf. Danach darf der Darlehens- bzw. Bürgschaftsvertrag nur abgeschlossen werden, soweit die Valuta – vereinfacht gesagt – in der Summe nicht ein Drittel des regelmäßigen Jahreseinkommens des Kunden übersteigt. Hierdurch wird die Summe der Verbindlichkeiten präventiv „gedeckt“, falls es sich nicht um die Finanzierung einer Wohnraum-

³⁹⁰ Als Dauer für das Registrationsverfahren werden bei den Organen zwischen drei und mehrere Monate angegeben. Bis Anfang März 2010 hatten lediglich rund 1400 der Institute diesen Schritt unternommen, was seitens der FSA so interpretiert wurde, dass eine Fortführung der Geschäfte angesichts der neu eingeführten Verschuldungsgrenzen durch den Großteil der Institute als unrentabel eingeschätzt worden sei, vgl. FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks.

³⁹¹ Seit dem 19.04.2010 ist es gemäß einer Weisung der FSA nicht mehr zulässig, die Tatsache, dass ein Schuldner in der Vergangenheit eine Zinsrückforderung geltend gemacht hat, als Kreditinformation zu behandeln (sog. „Code 71“ Problem), dazu SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 5.

³⁹² Stand Ende März 2016, JBA, Credit Information Bureaus in Japan (Tôkyô 2017), jährlich aktualisiert verfügbar unter: <<http://www.zenginkyo.or.jp/en/pcic/appendix/appendix-03/>>; mit Zahlen von 2010 SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 3.

³⁹³ Dazu NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 131 ff.; ÔMURA, Verbraucherrecht, 367, 370; DERNAUER, Verbraucherschutz, 599 spricht hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs hier nicht ganz präzise von „Verbrauchern“; vgl. dazu auch die Verbote in § 18 I 1 und im demgegenüber explizit nur für Verbraucher geltenden § 18a I 2 Kreditwesengesetz.

immobilie oder eines Automobils oder beim Darlehensnehmer um einen Unternehmer handelt.³⁹⁴ Dies wird durch eine ebenso 2006 eingeführte Bemühungspflicht ergänzt, „Personen mit Kapitalbedarf“ nach Ermessen an geeignete Schuldnerberatungsstellen weiterzuleiten, Art. 12-9 GeldverleihGG.

Die Strafvorschriften in Bezug auf die Überschuldungskontrolle finden sich in Art. 48 I Nr. 1-4, 1-5. Bei einer Verletzung der Nachforschungspflichten aus Artt. 13 II, V und 13-3 I, II drohen bis zu ein Jahr Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen; gemäß Art. 49 I Nr. 3-2, 3-3 bei Verletzung der Pflicht zum Verlangen der Einkommensnachweise und zur Dokumentation aus Art. 13 III, IV, V eine Geldstrafe i.H.v. bis zu einer Mio. Yen. Interessanterweise droht jedoch de jure keine Strafe, wenn die Formalien der Kreditwürdigkeitsprüfung eingehalten werden und trotz negativen Ergebnisses ein Vertrag abgeschlossen wird.³⁹⁵ Bei Verletzung der entsprechenden Verbote aus dem GeldverleihGG und der Parallelvorschrift in Art. 42-3 TzG a.F. durch eine Finanzierungsgesellschaft wurde jedoch die „Freiwilligkeit“ überzahlter Zinsen, Verzugserschadensersatzpauschalen sowie Auslagengebühren verneint.³⁹⁶

Seither hält das japanische Kreditrecht Überschuldungskontrollen (*sōryō kisei*) für Darlehensnehmer, für Bürgen³⁹⁷ und für Teilzahlungskäufer bereit,³⁹⁸ deren Entwicklungen und wirtschaftliche Auswirkung in Bezug auf die Schrumpfung des Kreditmarkts im Schlussteil der Arbeit analysiert werden.³⁹⁹

Zweitens betraf die Erweiterung der verhaltensbezogenen Vorschriften durch die Dreifachnovelle von 2006 die Einführung eines neuen Sachgerechtigkeitsgrundsatzes in Art. 12-6 GeldverleihGG, der Wahrhaftigkeits- und Wohl-

³⁹⁴ Artt. 13-2 II, 13-3 V Nr. 2 und Nr. 3 GeldverleihGG. Die Legaldefinition der Wohnraumimmobilie findet sich in Art. 2 XVII GeldverleihGG; die Ausnahmen zu Unternehmerdarlehen in Art. 13-2 II GeldverleihGG i. V. m. Art. 10-23 IV, V GeldverleihGG DVO. Ausnahmen von der Überschuldungskontrolle bestehen auch bei revolving Krediten und ausländischen Sachverhalten, Art. 10-23 I und II Nr. 2 GeldverleihGG DVO; dazu NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 138 ff. Vgl. demgegenüber §§ 18 I 3 Nr. 1, 18a IV Kreditwesengesetz und die umstrittene Definition der Überschuldung in § 19 der dt. Insolvenzordnung.

³⁹⁵ *Argumentum e silencio* Art. 48 f. GeldverleihGG. In ähnlicher Weise soll auch bei einer Verletzung von Art. 18 II KWG der betreffende Vertrag nicht unwirksam sein.

³⁹⁶ SG Kushiro v. 16.03.1994, in: Hanrei Taimuzu 842 (1994) 89; zur „Freiwilligkeit“ in diesem Zusammenhang soeben Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

³⁹⁷ Dazu Kapitel 4: IV. 3. Schutz vor finanzieller Überforderung: *zaisan-teki ni mite kajû na seikyû kara no hogo*.

³⁹⁸ Vgl. Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftegesetz; vgl. zu Finanzierungshilfen § 18a X Kreditwesengesetz.

³⁹⁹ Dazu Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

verhaltensgebote enthält, sowie in Artt. 14 ff. Angaben in der Werbung und in den Geschäftsräumen von Geldverleihgewerbetreibenden, womit bereits in den Vorjahren begonnen worden war.⁴⁰⁰ Der Umfang der Pflicht zum Aushang der Geschäftsbedingungen in Bezug auf Zinssatz sowie Art, Laufzeit und Zahl der Raten hinsichtlich der Rückzahlung usw. wurde mehrfach überarbeitet und auf Verordnungsebene erweitert.⁴⁰¹ Bei Verstößen drohen seither Geldstrafen i. H. v. bis zu einer Mio. Yen.⁴⁰²

Art. 15, welcher weitere Pflichten hinsichtlich der Werbung und der Vertragsanbahnung vorsieht, enthält in Absatz I Nr. 3 das bereits erwähnte Verbot der Verwendung von Mobiltelefonnummern. Er wurde im Jahr 2003 durch einen 2006 revidierten Absatz II ergänzt, nach dem auch auf Webseiten und in E-Mails unter anderem die Angabe anderer Kontaktdaten als der offiziell registrierten Telefonnummern etc. verboten wurde, um die Umgehung der Regelungen durch Strohmänner zu bekämpfen.⁴⁰³

Als noch wichtigere Vorschrift verbietet Art. 16 GeldverleihGG in Absatz I irreführende und verharmlosende Werbung und Vertragsanbahnungen sowie im 2003 eingefügten und seitdem erweiterten Absatz II mehrere Arten übertreibender bzw. auf gefährdete Zielgruppen ausgerichteter Werbung, insbesondere solche, die sich an Sozialhilfeempfänger, Rentner oder Personen mit niedriger Bonität richtet. Die 2006 angefügten Absätze III und IV enthalten überdies einen allgemeinen Sachgemäßheitsgrundsatz und ein Verbot der weiteren Vertragsanbahnung in Fällen, in denen „Personen mit Kapitalbedarf“ diese nicht mehr wünschen.⁴⁰⁴

Die Tatbestände dieser Vorschriften sind auffallend weit gefasst und als *Leges speciales* zu Verboten im Recht der Außenwerbung, verharmlosender

⁴⁰⁰ Dazu YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 48 f., 58–65; NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 95–100; zu den Novellierungen auch MAKOTO SAKAOKA, *Kore dake wa osaetai kaisei kashikin-gyō kisei-hō no pointo Q&A: toritate kōi kisei meguru „seitō na riyū“ no handan ga shūten ni* [Fragen und Antworten zu Punkten des geänderten Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen], in: *Gekkan Shōhi-sha Shin'yō* [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 22(2) (2004) 26–32, 27; YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 30 f.

⁴⁰¹ Art. 14 I GeldverleihGG i. V. m. Art. 11 GeldverleihGG DVO.

⁴⁰² Art. 14 i. V. m. Art. 49 Nr. 4 GeldverleihGG.

⁴⁰³ Vgl. die Adressregelungen in Art. 36 GeldverleihGG und Art. 12 GeldverleihGG DVO; noch zu Artt. 15–18 GeldverleihGG i. d. F. von 2003 DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 296 f.

⁴⁰⁴ Zusammenfassend SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 3 f.

Werbung für Verbraucherkreditinstitute in Abschnitt XVII (i), (ii) der freiwilligen japanischen Rundfunkstandards sowie zu Artt. 3-5, 7 VerbrVG anzusehen.⁴⁰⁵ Sie sind funktionale Nachfolger der Vorschriften in der Kaiserlichen Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungsgewerbes und der Verordnungen zu Rundbriefen, Anzeigen und Preislisten, die das Finanzministerium und das Wirtschaftsplanungsamt 1978 herausgegeben hatten.⁴⁰⁶ Bei Verstößen gegen Artt. 15 f. drohen heute jedoch jeweils bis zu ein Jahr Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen.⁴⁰⁷

Drittens wurden 2006 die vorvertraglichen, laufenden und nachvertraglichen Informationspflichten gegenüber Darlehensnehmern und Bürgen im GeldverleihGG erweitert,⁴⁰⁸ welche in der Praxis häufig verletzt,⁴⁰⁹ durch die Rechtsprechung jedoch bereits zuvor extensiv ausgelegt und teils contra legem erweitert worden waren.⁴¹⁰ Zum einen hatten die Zivilgerichte das rechtspolitische Anliegen verfolgt, die beschriebene Konditionssperre in Art. 43 GeldverleihGG a.F. zugunsten der Darlehensnehmer leerlaufen zu lassen. Zum anderen lag das Interesse des Gesetzgebers in der Sicherstellung ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie in der Beweisfunktion auszustellender Dokumente – nicht nur für die Parteien, sondern auch im Hinblick auf Schwierigkeiten der Strafgerichte, im Rahmen des Betrugsdelikts von Art. 246 I StrG einen Vorsatz nachzuweisen.

Ferner wurde umfassend neu geregelt, welche Informationen die Schriftstücke enthalten müssen, die dem Kunden vor dem Abschluss von Darlehens- und Bürgschaftsverträgen auszustellen sind (*shomen kôfu gimû*), Art. 16-2 GeldverleihGG. Nach der Rechtsprechung müssen die Darlehensvertragsdokumente (*shakuyô shôsho*) „verständlich, klar und konkret sein, um dem Darlehensnehmer zu ermöglichen, die Natur der Schuld zu verstehen und die

⁴⁰⁵ Zu sondergesetzlichen Werbeverboten in Japan NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI [JFBA], *Shôhi-sha-hô kôgi* [Verbraucherrecht] (Tôkyô 2007) 243; IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 27; ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 255; rechtsvergleichend die Kapitel im zweiten Teil von KUNIHICO NAKATA/NAOKO KANO (Hrsg.), *Yôroppa shôhi-sha-hô – Kôkoku kisei-hô no dôkô to nihon-hô* [Europäisches Verbraucherrecht: Tendenzen der Regulierung der Werbung und das japanische Recht] (Tôkyô 2011); zu den allgemeinen Vorschriften im VerbrVG DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 436 ff., zur verbraucherschützenden Kontrolle von Werbung 245 ff., 448.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291.

⁴⁰⁷ Art. 15 f. i. V. m. Art. 48 I Nr. 2-2, 3 GeldverleihGG.

⁴⁰⁸ Ausführlich NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 89–100; im Überblick ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 17 f.

⁴⁰⁹ DEACON, Global Securitisation and CDOs, 339.

⁴¹⁰ Dazu Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

Dokumente zur Aufstellung eines Zahlungsplans zu nutzen“.⁴¹¹ Auch die Anforderungen an den Inhalt der gemäß Art. 17 unverzüglich nach Vertragsabschluss auszustellenden Schriftstücke ist seit 1997 mehrfach überarbeitet und 2006 ergänzt worden.⁴¹² Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sollen teils in Überdehnung des Wortlauts (a.F.) nicht erfüllt sein, wenn die gemäß Vertrag oder separat gedrucktem Tilgungsplan (*besshi shōkan-hyō*) zu leistenden Zinsen per diem statt p. a.,⁴¹³ die Tilgungsraten fehlerhaft,⁴¹⁴ unvollständig,⁴¹⁵ widersprüchlich,⁴¹⁶ oder nicht auf einem Blatt zusammengefasst angegeben sind.⁴¹⁷ Der OGH ging sogar so weit, bei der Verletzung dieser Vorschriften Schmerzensgeld für psychische Schäden zu gewähren⁴¹⁸ und die zugehörige Kabinettsverordnung a.F. für teilnichtig zu erklären.⁴¹⁹

Die durch langjährige Rechtsprechung ausgeformte Pflicht zur Ausstellung von Zahlungseingangsbestätigungen (*uketori shōsho*) zu Beweis- und Informationszwecken hat der Gesetzgeber 1997, 1999, 2003 und 2006 erweitert.⁴²⁰ Danach muss jede vollständige oder teilweise Tilgung bzw. Zinszahlung unverzüglich quittiert werden,⁴²¹ was von den Gerichten über den Wortlaut des Art. 18 I, II GeldverleihGG a.F. hinaus auch gefordert wurde, wenn der Darlehensnehmer die Ratenzahlung per Überweisung oder an einem Automaten

⁴¹¹ OG Nagoya v. 23.10.1996, in: Hanrei Jihō 1600 (1997) 106, engl. Übersetzung PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 558.

⁴¹² Art. 17 GeldverleihGG i.V.m. dem um Absätze V – VII ergänzten Art. 13 GeldverleihGG DVO.

⁴¹³ DG Kyōto v. 19.08.1988, in: Hanrei Jihō 1318 (1989) 106–109.

⁴¹⁴ DG Akita v. 14.03.1988, in: Hanrei Jihō 1250 (1988) 73.

⁴¹⁵ SG Sapporo v. 29.11.1985, in: Minsai Shiryō 168, 58; DG Kyōto v. 19.08.1988, in: Hanrei Jihō 1318 (1989) 106–109; DG Tōkyō v. 01.01.1998, in: Kin’yū Shōji Hanrei 1052 (1998) 52; OGH v. 20.02.2004 (zweite Entscheidung dieses Datums aus Fn. 369 auf S. 142) und OGH v. 15.12.2005; m.w.N. ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 28 ff.

⁴¹⁶ OGH v. 24.01.2006; OGH v. 13.07.2007.

⁴¹⁷ Mit sich widersprechenden Judien zur Rechtslage vor der Reform PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 559; für eine Entscheidung, in welcher der OGH eine Fälligkeitsregelung als eindeutig und damit als Art. 17 GeldverleihGG entsprechend anerkannte OGH v. 11.03.1999.

⁴¹⁸ Bei der Verweigerung einer Aufstellung geleisteter Zahlungen für sechs Monate OGH v. 19.07.2005.

⁴¹⁹ Dies betraf die Unvereinbarkeit von Art. 15 II GeldverleihGG DVO a.F. mit Art. 17 GeldverleihGG a.F., OGH v. 13.01.2006; dazu KOZUKA, Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law, 88.

⁴²⁰ Art. 18 GeldverleihGG i.V.m. Art. 15 GeldverleihGG DVO.

⁴²¹ Vgl. zur Definition der „Unverzüglichkeit“ bereits OG Ōsaka v. 14.03.1989; verneint bei mehr als sieben Tagen durch OGH v. 09.07.2004; erst recht bei mehr als 20 Tagen durch OGH v. 20.02.2004 (zweite Entscheidung dieses Datums aus Fn. 369 auf S. 142); ebenso, wenn das Schriftstück bereits vor der Zahlung übersandt wurde, OGH v. 20.02.2004 (erste Entscheidung dieses Datums in Fn. 369 auf S. 142).

vorgenommen hatte.⁴²² Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die informationsbezogenen Pflichten ist Haft unter Zwangsarbeit bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu drei Mio. Yen.⁴²³

2006 wurde der neue Art. 19-2 hinter Art. 19 GeldverleihGG, der die seit 1999 unveränderte aufsichtsrechtliche Pflicht zur Buchführung über bestimmte Einzelheiten abgeschlossener Darlehensverträge betrifft, angefügt. Dabei handelt es sich um einen privatrechtlich ausgestalteten Einsichtnahmeanspruch gegenwärtiger und ehemaliger Schuldner in die Bücher von Geldverleihgewerbetreibenden. Diesem Anspruch (*seikyū-ken*) steht spiegelbildlich eine passive, auch nachvertraglich geltende, gesetzliche Informationspflicht gegenüber, mit der eine richterrechtliche Rechtsfortbildung kodifiziert wurde, die in der Praxis von großer Bedeutung ist.⁴²⁴

All diese, erst durch die Rechtsprechung und dann durch mehrere Gesetzesnovellen erweiterten Informationspflichten fügen sich nahtlos in das auch in Japan immer dichter werdende Geflecht gesetzlicher wie richterrechtlicher Informationspflichten im Verbraucherschutzrecht ein, was am Ende dieser Arbeit kritisch bewertet wird.⁴²⁵

5. Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung

Wie eingeführt obliegt die nationale Aufsicht über Geldverleihgewerbetreibende der FSA.⁴²⁶ Sie verfügt über die Befugnis zum Erlass von Verwaltungs-

⁴²² OGH v. 21.01.1999, Minshū 53, 98, engl. Zusammenfassung KÔNO, Transparency of Japanese Law Project, engl. Übersetzung SUPREME COURT OF JAPAN, Judgments of the Supreme Court; ausführlich SHŪSEI ONO, *Seigen chōka risoku o nin'i ni shiharatta ba'ai to kashikin-gyō kisei-hō 43-jō* [Artikel 43 Geldverleihgewerbegesetz und freiwillig gezahlter, die Schranke überschreitender Zins], in: Hoshino (Hrsg.), *Bessatsu Jurisuto: Minpō hanrei hyakusen II: Saiken* [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Zivilrecht II: Forderungen] 176 (Tōkyō 2005) 124–125; DERS., Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 28 f.; m. w. N. aus der Rechtsprechung PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 556.

⁴²³ Artt. 16-2, 17 bzw. 18 i. V. m. Art. 48 Nr. 3-3, 4 GeldverleihGG.

⁴²⁴ Zum von der Rechtsprechung aus dem Prinzip von Treu und Glauben (Art. 1 II ZG), dem Gesetzeszweck des GeldverleihGG und dem Interesse des Rechtsfriedens hergeleiteten Auskunftsanspruch des Darlehensnehmers OGH v. 19.07.2005; zur praktischen Bedeutung dieser Entscheidung SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 5 und „Lenders Must Reveal What's Paid: Disclosing Borrower Records Critical to Redress: Top Court“, *The Japan Times*, 20. Juli 2005 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

⁴²⁵ Dazu DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, u. a. 71 ff.; ausführlich SHOJI KAWAKAMI, Japan, in: Hondius (Hrsg.), *Pre-contractual Liability: Reports to the XIIIth International Congress of Comparative Law, Montreal, Canada, 18–24 August 1990* (Deventer 1991) 205–222, 207 ff.; wertend Kapitel 5: II. 3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.

⁴²⁶ Artt. 24-6-2 ff. i. V. m. Art. 45 GeldverleihGG; dazu Kapitel 2: II. 4. Aufsichtsbehörden.

verfügungen, insbesondere sog. Geschäftseinstellungsanordnungen (*gyōmu teishi meirei*) zum Entzug oder zur Suspendierung der Registrierung.⁴²⁷ Aufgrund der Registrierungspflicht aus Art. 3 I kommen diese einer Gewerbeuntersagung gleich. Werden die Anordnungen missachtet, drohen fünf Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu fünf Mio. Yen. Entsprechendes gilt für die Aufsicht über Geldverleihgewerbevereinigungen (dazu so gleich) sowie über die Kreditinformationsorgane.⁴²⁸

Durch die Dreifachnovelle von 2006 sind die Aufsichtsbefugnisse der FSA im GeldverleihGG deutlich erweitert worden.⁴²⁹ Die Erweiterungen betreffen zum einen sog. „nicht-eingreifende“ Aufsichtsmittel wie das Recht zur Anforderung von Berichten sowie Visitationsbefugnisse. Zum anderen wurden Verfügungen in Form konkret-individuell bindender, sog. Geschäftsverbesserungsanordnungen (*gyōmu kaizen meirei*) eingeführt, die das Maßnahmenspektrum über den Entzug und die Suspendierung der Registrierung hinaus erweitern, Artt. 24-6-3, 41-43.⁴³⁰

Wie die zuvor besprochenen Sondergesetze zur Gewerbeulierung sieht auch das GeldverleihGG in Artt. 47 ff. drei Arten von Strafbestimmungen vor: Haft unter Zwangsarbeit und Geldstrafen für natürliche Personen sowie Parallelbestrafungsnormen für juristische Personen. Während nicht für alle Regelverstöße Rechtsfolgen drohen⁴³¹ und teils auf die Statuierung von Freiheitsstrafen verzichtet worden ist oder diese höchstens ein Jahr betragen, ist die Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit erheblich verschärft worden.⁴³² Die Geldstrafen und Parallelbestrafungsvorschriften sind im Jahr 2006 flächendeckend und auf Höchstmaße von jeweils 30 bzw. 100 Mio. Yen angehoben worden. Die Rolle der Aufsichtsmaßnahmen und Strafvorschriften in der Praxis wird später noch einmal problemorientiert aufge-

⁴²⁷ ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 256; vgl. auch PAR-DIECK, Japan and the Moneylenders, 553 f.; ein Beispielschreiben ist abgedruckt in NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbeulierung, Kapitalanlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 64.

⁴²⁸ Art. 47-2 GeldverleihGG sowie Artt. 41-3–41-6, 41-27–41-34 i. V. m. Art. 45 GeldverleihGG.

⁴²⁹ Zusammenfassend ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbeulierungsgesetzes, 22.

⁴³⁰ Vergleichbare Vorschriften finden sich in Artt. 52-55, 52-82 BankG; zur sog. Verwaltungsanleitung privater Finanzintermediäre MENKHAUS, Das Japanische im japanischen Finanzrecht, 294, 309.

⁴³¹ Vgl. nur die besprochene Lex imperfecta des Kontrahierungsverbots in Art. 13-2 GeldverleihGG.

⁴³² Für eine ausführliche Systematisierung der den Vorschriften zugeordneten Rechtsfolgen UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbeulierungsgesetz, 406–412.

griffen,⁴³³ wobei die rechtspolitische Angemessenheit der Erhöhung der Strafrahmen im Schlussteil diskutiert wird.⁴³⁴

Schließlich sei auf die sog. Geldverleihgewerbevereinigungen (*kashikin-gyô kyôkai*) hingewiesen, vgl. Artt. 2 X, 25, 34. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit der Gründung von Organisationen zur Selbstregulierung, die bereits 1972 im Gesetz über die Förderung der Selbstregulierung der Geldverleihgewerbetreibenden Vorläufer gefunden hatten, welche jedoch 2007 aufgelöst worden sind. Denn es war ein weiteres Ziel der Novelle des GeldverleihGG 2006, die Bedingungen der Selbstregulierung (*jishu kisei*) zu verbessern.⁴³⁵ So stellt der bereits erwähnte, im Dezember 2007 gegründete und gemäß Art. 26 I, II zugelassene Branchenverband JFSA heute die nationale Organisation zur Selbstregulierung dar. Es handelt sich dabei um einen Interessenverein, der Zweigstellen in sämtlichen regionalen Gebietskörperschaften unterhält.⁴³⁶ Dieser hat gemäß Artt. 25–41-12 unter anderem die Aufgabe, unter Mitarbeit von Rechtsanwälten zusätzliche Standards bezüglich der Überschuldungskontrolle und tätigkeitsbezogener Regelungen zu etablieren, Personalschulungen und seit 2010 auch außergerichtliche Streitbelegungen durchzuführen. Hierzu hat er eigene Bestimmungen zur Selbstkontrolle des Gewerbes erarbeitet.⁴³⁷ Da aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit keine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft besteht, vgl. Art. 24-6-11 GeldverleihGG und Art. 21 JV, hatte der Verein Ende Februar 2017 insgesamt 1.152 Mitglieder, zu denen auch Kreditkarten-, Leasing- und Teilzahlungsfinanzierungsgesellschaften zählen.⁴³⁸

⁴³³ Vgl. Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

⁴³⁴ Dazu Kapitel 5: III. 2. Kriminalpolitik: Spezialgesetzliche Rechtsfolgen und das ABG.

⁴³⁵ NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 42 ff.; zur Selbstregulierung in Japan zuletzt MARC DERNAUER/HARALD BAUM/MORITZ BÄLZ (Hrsg.), *Self-regulation in Private Law in Japan and Germany*, ZJapanR Sonderheft 10 (2018); vgl. auch KAMIYAMA, *Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität*, 37; insbesondere im Verbraucherrecht ÔMURA, *Verbraucherrecht*, 283 ff.

⁴³⁶ Zur Lobbyarbeit der JFSA Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung; zur Situation nach 1972 RHODES, *Consumer Credit in Japan*, 35.

⁴³⁷ NIHON KASHIKIN-GYÔ KYÔKAI [JFSA], *Kashikin-gyô no gyômu un'ei ni kansuru jishu kisei hihon kisoku* [Grundlegende Bestimmungen der Selbstkontrolle betreffend die Ausübung des Geldverleihgewerbes] (Tôkyô 2014), jeweils aktualisiert verfügbar unter: <http://www.j-fsa.or.jp/association/regulation/self_regulation.php>.

⁴³⁸ NIHON KASHIKIN-GYÔ KYÔKAI [JFSA], *Kyôkai-in jôhō* [Informationen zu Mitgliedern der Vereinigung] (Tôkyô 2017), monatlich aktualisiert verfügbar unter: <http://www.j-fsa.or.jp/association/member_info/index.php>.

VI. Zwischenfazit:

Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende

Die Reform des Kreditrechts lässt sich in eine Abfolge grundlegender Reformpakete in Japan einordnen, durch welche bereits seit 1996 von der Juristenausbildung über den Strafprozess bis hin zum Gesellschafts- und Finanzmarktrecht wichtige Neuordnungen vorgenommen worden sind.⁴³⁹ Dieser Abschnitt fasst zunächst die wichtigen Novellen im Recht verbrauchertypischer Kreditverträge seit der Jahrtausendwende zusammen und setzt sie in den Kontext relevanter Entwicklungen im Zivilverfahrens-, Straf- und Verwaltungsrecht. In der zweiten Hälfte des Abschnittes wird der 2006 intensivierte Gesetzgebungsprozess näher in den Blick genommen, der mit dem vollständigen Inkrafttreten der Dreifachnovelle im Jahre 2010 einstweilig abgeschlossen wurde.⁴⁴⁰

Wie in den voranstehenden drei Abschnitten dargestellt wurde, war im japanischen Kreditrecht seit der Jahrtausendwende eine stark gestiegene gesetzgeberische Aktivität zu verzeichnen. Hierfür ist das soeben dargestellte GeldverleihGG exemplarisch, welches seit 1991 durch insgesamt 29 Artikelgesetze novelliert worden ist. Auch das PfandleihGG ist seit 1999 elf Mal, das TzG seit 1993 sogar 31 Mal und teils extensiv geändert worden. Die noch häufigeren Neuerungen auf Verordnungsebene und das seit 1997 15 Mal novellierte KEG bestätigen diese dynamische, seit Beginn des Millenniums durch wegweisende Entscheidungen des OGH vorangetriebene Entwicklung. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht lässt sich die Neugründung der vom Finanzministerium unabhängigen FSA 2000 als Ausgangspunkt der Intensivierung der Überwachung der Nicht-Banken ansehen.

Auch im Verbraucherrecht manifestierte sich (zusammen mit weiteren Spezialgesetzen) durch das im selben Jahr verabschiedete VerbrVG ein Paradigmenwechsel, der 2006 durch die Statuierung des neuen Gesetzesabschnitts zur Verbandsklage gegen unlautere Vertragsanbahnungen und unangemessene Klauseln fortgeführt wurde.⁴⁴¹ Wie beschrieben wurde im Jahr 2009 mit

⁴³⁹ Diese Neuordnungen können in ihrer Gesamtheit als eine dritte Phase der Umwälzung des japanischen Rechtssystems verstanden werden, deren erste beiden Phasen in den Reformen seit der *Meiji*-Restauration im ausgehenden 19. Jahrhundert sowie der Demokratisierung nach dem zweiten Weltkrieg lagen; für Überblicke der Gesamtheit der Reformen der dritten Phase seit 2001 DANIEL FOOTE, *Japanese Law at a Turning Point*, in: ders. (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle, WA 2007) xix–xxxix, xx ff., xxix ff. und NODA, *Japanische Gerichte und politische Einflussnahme*, 157–162; zur Rechtsumsetzung in dieser Zeit m.w.N. BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 22, 28 ff.; vgl. auch ANDERSON/Ryan, *Japan*, 144 ff.

⁴⁴⁰ Vgl. zu der Zeit danach u.a. Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

⁴⁴¹ Für einen jüngeren Überblick z.B. LUKE NOTTAGE, *Consumer Rights in Japan*, in: Haghirian (Hrsg.), *Japanese Consumer Dynamics* (London 2011) 31–60.

der Agentur für Verbraucherangelegenheiten erstmals eine zentrale, nationale Verbraucherbehörde geschaffen. Dies bezeichnete die seinerzeit verantwortliche Ministerin *Seiko Noda*⁴⁴² als administrativ „größartigste Reform seit der Schaffung der Umweltbehörde vor 40 Jahren“.⁴⁴³

Zudem flankieren den Schutz überschuldeter Darlehensnehmer seit der Jahrtausendwende neu eingeführte verfahrensrechtliche Instrumente. Diese Neuerungen sind im westlichsprachigen Schrifttum bereits vorgestellt worden, worauf verwiesen werden kann: Dazu gehören Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes,⁴⁴⁴ im Jahr 2009 erweiterte Mechanismen außergerichtlicher Streitbeilegung,⁴⁴⁵ insbesondere Schlichtungs- und Beratungsangebote für Verbraucher durch von Branchenvereinigungen wie der JFSA und dem Bankenverband JBA unterstützten Institutionen bzw. Verwaltungsorganen wie dem Zentrum für Verbraucherangelegenheiten,⁴⁴⁶ Schlichtungen gemäß dem jeweils zuletzt 2011 novellierten Zivilschlichtungsgesetz (ZSchliG)⁴⁴⁷ und dem

⁴⁴² Siehe Personenverzeichnis.

⁴⁴³ SEIKO NODA, Presseerklärung vom 15. Juni 2009, Foreign Press Center Japan (Tôkyô 2009, nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend, dt. Übersetzung des Verfassers).

⁴⁴⁴ Zur Gruppenklage jüngst LENTZ, Unterlassungsklage und Gruppenklage in Japan, 33 f. Sammelklagen kennt das japanische Recht noch nicht; für einen Vergleich zu Verbrauchersammelklagen nach amerikanischem Modell KAMIYAMA, Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität, 36 f.; zur Frage der Einführung eines *class-action* Systems amerikanischen Vorbilds in Japan (*shûdan-teki higai-sha kyûsai seido*) kritisch z.B. CARL GOODMAN, Justice and Civil Procedure in Japan (Dobbs Ferry, NY 2004) 510.

⁴⁴⁵ Vgl. dazu jüngst HARALD BAUM, Mediation in Japan: Development, Forms, Regulation, and Practice of Out-of-Court Dispute Regulation, in: Hopt/Steffek (Hrsg.), Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective (Oxford 2013) 1011–1094; zu den Neuerungen von 2009 KAZUYUKI ICHIBA, *Kin'yû* ADR: A New ADR System in the Japanese Financial Industry, in: JCAA Newsletter 27 (2012) 4–6.

⁴⁴⁶ Dazu DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 483–488 und IWAKAZU TAKAHASHI, The Relief of Consumer Harm and the Role of ADR: A Case Study of the Activity of the Consumer Harm Relief Committee of Kanagawa Prefecture, Japan, in: Meiji Law Journal 15 (2008) 21–28, zu den Beratungsdiensten Kapitel 3: IV. 4. Aufklärung und Beratung von Opfern: *hōritsu sōdan* und Kapitel 4: VI. 5. Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention.

⁴⁴⁷ *Minji chôtei-hō*, Gesetz Nr. 222/1951 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2011, engl. Übersetzung NAGOYA UNIVERSITY, Legal Information Institute, und NAKANE, Law Bulletin Series. Dass sich die Schuldner unbesicherter Barkredite zumeist einer Vielzahl von Gläubigern gegenübersehen, bedeutete neue Herausforderungen für das Verfahren, weshalb anstelle der bislang vorwiegenden Praxis des Einvernehmens vermehrt Entscheidungen gemäß Art. 17 ZSchliG getroffen werden müssen. Regelungen und Rechtsfolgen des Gesetzes werden ausführlich erklärt bei KENT ANDERSON/TREVOR RYAN, Reorganization and Bankruptcy, in: McAlinn (Hrsg.) Japanese Business Law (Austin u. a. 2007) 595–623, 609 ff.; SAORI HAGIHARA, Das neue japanische Sanierungsgesetz für kleine und mittelgroße Betriebe sowie natürliche Personen (Aachen 2005); THOMAS KROHE, Insolvenzverfahren, in Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1427–1459, 1442 ff.

Sonderschlichtungsgesetz,⁴⁴⁸ Verfahren gemäß dem zuletzt 2014 novellierten, zunehmend genutzten Zivilsanierungsgesetz (ZSG),⁴⁴⁹ den Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldnern von 2011,⁴⁵⁰ sowie der Privatkonkurs (*jiko hasan*) gemäß dem 2004 neu gefassten und seither 14 Mal novellierten Konkursgesetz (KonkG).⁴⁵¹

Im April 2003, zur Zeit des ersten Kabinetts *Junichirô Koizumis*,⁴⁵² hatte die LDP parteiintern einen Entwurf einer bedeutenden Novelle des GeldverleihGG a.F., des KEG und der zugehörigen Verordnungen angenommen.⁴⁵³

⁴⁴⁸ M.w.N. Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

⁴⁴⁹ *Minji saisei-hô*, Gesetz Nr. 225/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017, dt. Übersetzung THOMAS KROHE, Unternehmenssanierungsrecht in Japan (Köln 2002) 259 ff.; engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation. Zur Problematik ausführlich RAPP, Verbraucherkreditrecht in Japan, 42 f., 48 f., 55; zur Einführung des Gesetzes unter Verweis auf Verbraucherkreditschulden MASAHIKO TASHIRO, Die Reform des Insolvenzrechts in Japan, in: ZJapanR 7 (1999) 146–152, 147, 149 f.; kritisch WEST, Law in Everyday Japan, 233 ff., 262 ff.; kurz vor der Novelle von 2014 DENIZ GÜNAL, Verbraucherinsolvenzen in Japan: Eine gelungener Mittelweg zwischen Schuldner- und Gläubigerschutz?, in: Distelrath/Menkhaus/Ölschleger (Hrsg.), Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht. Bd. I: Wirtschaft und Recht (Bonn 2012) ohne Seitenangaben; für Nachweise zur wachsenden Nutzung der Zivilsanierung durch natürliche Personen ONO, Theorie der Zinsbeschränkung, 33.

⁴⁵⁰ KOJIN SAIMU-SHA NO SHITEKI SEIRI NI KANSURU GAIDORAIN KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldnern], *Kojin saimu-sha no shiteki seiri ni kansuru gaidorain* [Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldnern], verfügbar auf der Webseite der FSA unter: <<http://www.fsa.go.jp/news/23/20110819-1/01.pdf>>, engl. Übersetzung STACEY STEELE/JIN CHUN, Guidelines for Individual Debtor Out-of-Court Workouts [English Translation] (o.O. 2011), verfügbar unter: <<http://www.kgl.or.jp/guideline/pdf/guideline2.pdf>>. Dazu ausführlich DIES., Insolvency Law Responses to a National Crisis: Great East Japan Earthquake and Guidelines for Individual Debtor Out-of-Court Workouts, in: ZJapanR 34 (2012) 43–70. Auslöser für die Veröffentlichung der Richtlinien war das sog. „Doppelkreditproblem“, dazu Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

⁴⁵¹ *Hasan-hô*, Gesetz Nr. 75/2004 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017, dt. auszugsweise Übersetzung RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 166 f., engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation. Dessen Bedeutung ist mit der Zahl der Privatkonkurse durch Darlehensnehmer stark gestiegen, SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 244; zum Gesetz ausführlich MAKOTO ITÔ, *Hasan-hô, minji saisei-hô* [Konkursgesetz, Zivilsanierungsgesetz] (Tôkyô 2009); STACEY STEELE, Insolvency Law in Japan, in: Tomasic (Hrsg.), Insolvency Law in East Asia (Farnham 2006) 13–62, 17, 22 ff. sowie die Nachweise in Fn. 238 auf S. 61.

⁴⁵² Siehe Personenverzeichnis.

⁴⁵³ Vgl. auch die in NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, abgedruckten Gesetzesentwürfe; dazu The Japan Times, LDP Plans Crackdown on Loan Sharks; zur Novelle der beiden Gesetze und der jeweiligen Verordnungen YANEDA, Ausführungsverord-

Dieser wurde im Juli im Parlament als Artikelgesetz beschlossen und trat im Januar 2004 als sog. Anti-*yamikin*-Gesetz gegen Schwarzmarkt- und Inkasso-praktiken im Kreditwesen in Kraft.⁴⁵⁴ Das 38 Mal novellierte ABG und das DienstleisterGG hatten bereits seit 1997 bzw. 1998 ausdrückliche Verbote der Beteiligung organisierter Kriminalität am Darlehensinkasso enthalten.⁴⁵⁵ Im Rahmen der wirtschafts- und finanzpolitischen Erneuerung unter *Koizumis* ambitionierter Losung „Strukturreformen ohne Tabus“⁴⁵⁶ wurden ebenfalls 2004 gleich dreimal durch Artikelgesetze weitere Änderungen am GeldverleihGG a.F. vorgenommen. Dabei wurden unter anderem durch das sog. Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche⁴⁵⁷ Werbeverbote statuiert und die Zession von Darlehensforderungen neu geregelt.⁴⁵⁸ Durch zwei Reformen des Bürgschaftsrechts wurden 2004 unter anderem Sonderregeln zum Schutz der Bürgen, die eine Darlehensforderung sichern, in das ZG eingefügt und 2017 erweitert.⁴⁵⁹

nung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes.

⁴⁵⁴ Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Anti-*yamikin*-Gesetz), *Kashikin-gyô kisei-hô oyobi shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi kinri-tô no torishimari ni kansuru hôritsu no ichibu o kaisei suru hôritsu (Yamikin'yû taisaku-hô)*, Gesetz Nr. 136/2003; zu dessen Inkrafttreten HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 205 und PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 564; zu den Neuerungen YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 46 f.; ÔMURA, Verbraucherrecht, 279 und SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 2, 4; für eine ausführliche Kommentierung der neuen Vorschriften in Bezug auf unerlaubte Eintreibungshandlungen aus Sicht der anwaltlichen Praxis SAKAOKA, Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen, 26–32; die wichtigsten Vorschriften zum Abschluss und Inhalt von Darlehensverträgen nach der Rechtslage dieser Zeit zusammenfassend DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 288–301.

⁴⁵⁵ Dazu Kapitel 3: IV. Inkasso- und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und V. Beschränkte Erlaubnis im Recht des Forderungsmanagements.

⁴⁵⁶ „*Sei'iki naki kôzô kaikaku*“ (Übersetzung des Verfassers); zu den Strukturreformen ansonsten eher neoliberaler Prägung unter *Koizumi* im Überblick: YÛ UCHIYAMA, *Koizumi and Japanese Politics: Reform Strategies and Leadership Style* (London/New York 2010) (engl. Übersetzung Carl Freire) 26 ff.

⁴⁵⁷ *Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu no ichibu o kaisei suru hôritsu (Ihō nenkin tanpo yūshi taisaku-hô)*, Gesetz Nr. 158/2004.

⁴⁵⁸ Dies betraf Artt. 24 II, 24-2 II, 24-3 II, 24-4 II und 48 des heutigen GeldverleihGG; zu den Novellierungen des KEG und des GeldverleihGG 2004: SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 383–428; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 48 f.

⁴⁵⁹ Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes (*Minpô no ichibu o kaisei suru hôritsu*), Gesetz Nr. 147/2004 und Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes (*Minpô no ichibu o kaisei suru hôritsu*), Gesetz Nr. 44/2017; zum Ersteren näher YASUHIRO

Die umfassendsten Änderungen im Recht verbrauchertypischer Kredite sind durch eine Neubearbeitung umgesetzt worden, die der neue Minister für Finanzdienstleistungen, *Yûichi Yamamoto*,⁴⁶⁰ bereits unmittelbar nach dem ersten Zusammentreffen des Kabinetts *Shinzô Abes*⁴⁶¹ im September 2006 in Aussicht gestellt hatte: die Dreifachnovelle.⁴⁶² Das großangelegte, von der FSA ausgearbeitete Gesetzespaket wurde dem Parlament am 31. Oktober vorgelegt und kontrovers diskutiert, jedoch am 13. Dezember fast ohne Gegenstimmen verabschiedet und am 20. Dezember 2006 verkündet.⁴⁶³ Dabei handelte es sich um ein Artikelgesetz zur Änderung von drei Spezialgesetzen nebst zugehöriger Verordnungen,⁴⁶⁴ einschließlich der Umbenennung des wichtigsten Gesetzes in „Geldverleihgewerbegesetz“. Auf Basis der Arbeit eines 2009 gegründeten Projektteams der FSA wurden die Kabinettsverordnungen entsprechend angepasst.⁴⁶⁵ Das Artikelgesetz selbst ist in vier Stufen bis zum Juni 2010 in Kraft getreten.⁴⁶⁶

FUJIOKA/TOSHIKAZU UCHIYAMA, Law of Property and Obligations – The Act Amending of [sic] a Part of the Civil Code, in: Waseda Bulletin of Comparative Law 24 (2006) 38–42; die legislativen Änderungen am ZG bis 2006 sind aufgelistet bei KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache, und WAGATSUMA/ARIIZUMI/SHIMIZU/TAYAMA, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, 26 ff.; zu beiden Novellierungen CHRISTOPHER VOGL, Die Bürgschaft in Japan (Tübingen 2017) 170–215.

⁴⁶⁰ Siehe Personenverzeichnis.

⁴⁶¹ Ebd.

⁴⁶² Als allgemeinverständlicher Überblick YÛJI KIMURA, *Yami-kin 'yû: Jittai to taisaku: Kaisei kashikin gyôhô kanzen jissai de yami-kin 'yû mondai wa dô natta ka?* [Schattenfinanzien: Gegenwärtige Situation und Gegenmaßnahmen: Wie steht es um das Verbraucherkreditproblem nach dem vollständigen Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes?] (Tôkyô 2010); zu den wichtigsten Akteuren und Motiven der Reform: UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 37 ff.; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 2–16; zur Diskussion in deren Vorfeld ebd., 17–23 und SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 8–10; als eine der ersten Reaktionen ONO, Rechtsprinzipien des jüngsten Urteils des OGH, 33–35; zur Reformagenda in *Abes* erster Amtszeit allgemein: IKUO KABASHIMA/GILL STEELE, *Changing Politics in Japan* (Ithaca 2010) 119–127.

⁴⁶³ Zum Gesetzesentwurf SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23; vgl. auch TERADA, Lending Legislation Reforms.

⁴⁶⁴ Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (*Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu no ichibu o kaisei suru hôritsu*), Gesetz Nr. 115/2006.

⁴⁶⁵ Vgl. SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 2, 5.

⁴⁶⁶ Zu diesen Stufen im Überblick ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 3 f.; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 18 f.; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihe-

Das reformierte Kreditrecht ist dabei nicht (wie das deutsche Verbraucherkreditgesetz in das BGB) in das kodifizierte Vertragsrecht des ZG inkorporiert worden. Dort finden sich nach wie vor lediglich die vorwiegend dispositiven, auf alle zivilrechtlichen Verträge subsidiär anwendbaren Artt. 587–592 ZG zu Darlehensverträgen, die 2004 nur redaktionell modernisiert worden waren.⁴⁶⁷ Ebenso ist auf ein integratives Verbraucherkreditgesetz (ähnlich dem Schweizer Bundesgesetz über den Konsumkredit) verzichtet worden. Stattdessen sind die drei betroffenen Spezialgesetze einzeln neu gefasst worden: das ZBG, das KEG und das GeldverleihGG. Die wichtigsten Eckpunkte der Dreifachnovelle von 2006 zeigt Tabelle 14 auf Seite 162.

Alle drei Spezialgesetze haben durch die Reform sowohl auf der Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite Erweiterungen bzw. Verschärfungen erfahren, die direkt oder indirekt zum Schutz des Schuldners etc. bestimmt sind. Auffallend ist die wiederkehrende Bezugnahme auf Banden der organisierten Kriminalität, etwa im Rahmen der Inhaberkontrolle sowie der Abtretungs- und Inkassovorschriften. Das explizite Verbot von Restschuldversicherungen für Suizid erscheint außergewöhnlich. Die privatrechtlichen Zinshöchstgrenzen und die für gewerbliche Darlehensgeber verschärfte wirtschaftsstrafrechtliche Schranke decken sich nun (Tabelle 17 auf Seite 192). Durch diese Angleichung ist die dazwischenliegende Lücke geschlossen und die berüchtigte „Grauzone“ nebst der spezialgesetzlichen Konditionssperre für Zinsen und Verzugschäden nach mehr als einem Jahrhundert beseitigt worden (vereinfacht Tabelle 13 auf Seite 145). Damit hat der Gesetzgeber den Vorgaben der Rechtsprechung in vollem Umfang Rechnung getragen.⁴⁶⁸

In der Summe betreffen die Neuerungen das gesamte Kreditgeschäft im Nicht-Bankensegment sowie eine Reihe von Tätigkeitsbereichen der Geschäftsbanken: von Barkrediten für Verbraucher und Kleinunternehmer über Pfand- und Warenkredite, die Kreditvermittlung, Bürgschafts- und Restschuldversicherungsgeschäfte bis hin zum Forderungsmanagement. Die Vorschriften umfassen bei einer Gesamtschau dementsprechend nicht nur den Schutz des Darlehensschuldners, sondern je nach Fall auch des Bürgen, des Verpfänders, des Restschuldversicherungsnehmers, des Ratenkäufers, des Vollstreckungs-

werbebesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 24–29; vgl. auch HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbebesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 98.

⁴⁶⁷ Die Vorschriften haben 2004 eine sprachliche Modernisierung durch das bereits in Fn. 459 auf S. 159 erwähnte Artikelgesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes Nr. 147/2004 erfahren, welches auch dessen seit 1889 bestehende Zweiteilung aufgehoben hat. Die Neuerungen durch Artikelgesetz Nr. 44/2017 (Schuldrechtsreform) werden erst im Jahr 2020 in Kraft getreten.

⁴⁶⁸ So auch MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 36 f.; trotzdem verbleiben wichtige systematische und praktische Probleme, dazu z.B. NAGAO/NAKATA/KANO, Vorlesung zum Verbraucherrecht, 172 ff. und ausführlich die nachfolgenden Kapitel dieser Arbeit.

schuldners sowie hinsichtlich des Inkassos sogar der Familien des Schuldners und des Bürgen.

In Anbetracht des breitgefächerten Katalogs an Vorschriften und des weiten Kreises geschützter Personen kann die das Kreditrecht betreffende Reform der vergangenen zwei Jahrzehnte wie eingeführt nicht erschöpfend behandelt werden. Die in Bezug auf den Schutz des Schuldners wichtigsten Neuerungen lassen sich jedoch nach ihren Regelungsgegenständen drei Bereichen zuordnen: Der Kontrolle der Gegenleistung (namentlich Zinsen, Gebühren und Prämien, einschließlich Provisionen), Verhaltenspflichten (namentlich hinsichtlich der Überschuldungskontrolle und der Durchsetzung von Darlehensforderungen) sowie dem Recht der Kreditsicherung. Mittels einer normübergreifenden, problemorientierten Betrachtungsweise lassen sich dabei gleichzeitig zwei rechtspolitisch und rechtssoziologisch bemerkenswerte Aspekte des Schuldnerschutzes in Japan herausarbeiten: Die Bekämpfung organisierter Kriminalität (dazu nachfolgend Kapitel 3) und die Prävention von Suizid (dazu Kapitel 4).

Tabelle 14: Synopse der KEG-, ZBG- und GeldverleihGG-Novellen von 2006⁴⁶⁹

- (i) Verzinsung und Gebühren:
 - Senkung des Höchstzinses und Schließung der Grauzone zwischen KEG und ZBG
 - Abschaffung der Konditionssperre für „freiwillige“ Überzahlungen im GeldverleihGG
 - Beschränkung von Provisionen und Bürgschaftsgebühren in KEG und GeldverleihGG
 - Erweiterung des Zinsbegriffs aller drei Gesetze auf bestimmte Zusatzgebühren
 - Verschärfung der Strafen auf bis zu zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit im KEG
- (ii) Überschuldungskontrolle im GeldverleihGG:
 - Einführung einer Kreditwürdigkeitsprüfungspflicht für den Darlehensgeber
 - Verbot der Valutierung bei fehlender Rückzahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers
 - Einrichtung eines Systems zur zentralen Registrierung bestehender Schulden
 - Ausweitung der Schuldnerberatung und finanziellen Verbraucherbildung
- (iii) Tätigkeitsbezogene Regelungen im GeldverleihGG:
 - Verschärfung der Verbote in Bezug auf die Forderungsabtretung und -eintreibung
 - Verbot des Abschlusses von sog. Suizidversicherungen
 - Verbot von Vollmachten zur Beantragung sofort vollstreckbarer notarieller Urkunden
 - Erweiterung der Dokumentations- und Informationspflichten
 - Allgemeiner „Grundsatz der Sachgerechtigkeit“ und Verbot irreführender Angaben

⁴⁶⁹ Orientiert an ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbesgesetzes, 5–23; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbesgesetz, 18–34 und SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesgesetzes, 2 f.

- (iv) Aufsichtsbefugnisse im GeldverleihGG:
 - Angleichung der Voraussetzungen an das ZBG und das KEG bezüglich (i)
 - Ausweitung der Berichtspflichten, Visitationsbefugnisse und Verfügungen
 - Einführung bindender, sog. Geschäftsverbesserungsanordnungen
- (v) Zulassungsvoraussetzungen in der GeldverleihGG AVO und DVO:
 - Verschärfungen insbesondere in Bezug auf Mindestkapital und Inhaberkontrolle
- (vi) Einrichtung einer Organisation zur Selbstregulierung im GeldverleihGG:
 - mit dem Auftrag zur Festlegung zusätzlicher Standards bezüglich (ii) und (iii)

Kapitel 3

Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung

I. Zusammenfassender Überblick

Dieses erste von zwei Schwerpunktkapiteln widmet sich dem Recht der Darlehensforderungsdurchsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität. Wie gezeigt handelt es sich bei der Durchsetzung von Darlehensforderungen um einen facettenreichen, außerordentlich umsatzstarken Bereich der japanischen (Schatten-)Justiz. Die eigenmächtige Durchsetzung (auch berechtigter) Forderungen unter Einsatz von Drohungen und Gewalt ist in Japan zu einem lukrativen Geschäftsfeld organisierter Kriminalität geworden.¹ Obwohl sich hierfür im Schrifttum zahlreiche Einzelhinweise finden, hat dies im westlichsprachigen Schrifttum kaum,² im deutschsprachigen bisher keine Aufarbeitung gefunden.³

¹ Grundlegend NORIKIYO HAYASHI, *Furyô saiken kaishû to chinô bôryoku hanzai* [Die Einziehung notleidender Kredite und intelligente Gewaltverbrechen] (Tôkyô 1996); einen breiteren Überblick gibt der Abschnitt *Saiken kaishû ni tomonau hanzai* [Verbrechen bei der Forderungseinziehung] bei SHIBAHARA, *Wirtschaftsstrafrechtsforschung*, 46 f.; 373–375; mit Hinweisen für Opfer YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 236–239; m.w.N. PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 549, 553, 558, 561 f., 563 ff, 567, 570, 589.

² Bei MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 565 finden sich zwei Sätze zu den Vorschriften; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 56, 66 ff., 84, nennen Darlehen wiederholt exemplarisch und widmen deren Beitreibung einen Absatz, Spezialvorschriften werden nur knapp erwähnt; HILL, *The Japanese Mafia, muss deren Existenz übersehen haben und erwähnt nur die allgemeinen Inkassovorschriften*, vgl. 117–121, 165, 290; zwei Absätze zu den Spezialvorschriften für Darlehen finden sich bei PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 553, 564 f.; ein Satz bei SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 187; vgl. auch die Hinweise zu Forschungslücken in Kapitel 3: IV. Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz.

³ Weder RAPP, *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan*, noch RUDOLF, *Konsumentenkredite in Japan*, haben die Problematik der Durchsetzung rechtlich beleuchtet; DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit*, 297 erwähnt die Bestimmungen a.F. in drei Sätzen; allgemein zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen, allerdings ohne Bezug zu Darlehen oder Inkasso zuletzt KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1360 ff.

Ausgangspunkt des Kapitels ist daher, dass es für das Verständnis der Rechtswirklichkeit des Kreditwesens von zentraler Bedeutung ist, die Rechtsdurchsetzung innerhalb des staatlichen Vollstreckungsapparates (dazu sogleich II.) von illegaler Eintreibung außerhalb des staatlichen Vollstreckungsapparates (dazu III.) zu unterscheiden.

Die erste Hälfte des Kapitels liefert institutionentheoretische, rechtsgeschichtliche, rechtsökonomische sowie rechtssoziologische Erklärungen für die Problematik (dazu III. 1., 2., 3., 4.) und beleuchtet ihre Erscheinungsformen kriminalstatistisch (III. 5.). So wird gezeigt, dass Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen in Japan für die Emergenz paralleljustizieller Praktiken in vierfacher Hinsicht eine herausragende Rolle spielen: Erstens machen sie in der Praxis den Hauptteil der Zivilstreitigkeiten aus,⁴ zweitens sorgen sie wirtschaftlich für einen Großteil des Inkassoumsatzes⁵ und drittens erregte gerade die Dreistigkeit der Inkassomethoden gegenüber Darlehensnehmern öffentliche Aufmerksamkeit.⁶ Viertens spielen Inkassoprobleme zwar auch bei anderen Geldforderungen eine Rolle, hinsichtlich Darlehensforderungen weist das japanische Recht jedoch die höchste Regelungsdichte auf.⁷ Die Gewährung unbesicherter *sarakin*-Darlehen im unteren Bonitätssegment macht die Anwendbarkeit effektiver Eintreibungsmethoden wirtschaftlich erforderlich. Bei illegalen *yamikin*-Darlehen sind drastische Eintreibungsmethoden, einschließlich Gewalt und Schikanen, zwangsläufig. Sie werden als konstituierendes Element des schwarzen Kreditmarkts betrachtet und liefern die wichtigste Erklärung für die Rolle organisierter Kriminalität.⁸ Damit handelt es

⁴ Siehe die Nachweise in Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung und II. 3. Anwaltschaft.

⁵ Die Bedeutung von Darlehensforderungen herausstellend IIMURA, Enactment of the Servicer Law, 38 f.; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 126; KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 43; MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 56; zur Schwierigkeit präziser Angaben Kapitel 3: III. 5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbō* und *shinogi*.

⁶ Aus der internationalen Presse z.B. GERARD BAKER, Mob rule: Japan's Mafia – Troubled Times for Japan's Financial System Means a Lucrative Line of Business for Gangsters, in: Financial Times, 16. März 1996, 1; RICHARD PARRY, Yakuza Settle bad Debts With a Bullet as Japan Bubble Bursts, in: The Independent, 4. Februar 1996, 16; TERADA, Lending Legislation Reforms; TOLBERT, Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up; weitere Nachweise oben in Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*; V. 3. Forderungsdurchsetzung; Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung und VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei*, *bassoku*, *kantoku*.

⁷ Die Vielzahl der Inkassoregeln für Darlehensforderungen lässt auf besondere Probleme dieses Bereichs schließen, dazu näher Kapitel 3: VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz.

⁸ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 125; m.w.N. zu japanischem Schrifttum HILL, The Japanese Mafia, 117, 130; KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 310; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 155 ff., 375; ŌSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 246, 252; RHODES, Consumer Credit in Japan, 33, 36; SAWANO,

sich um eine Schlüsselproblematik bei der Bewältigung der Rechtsfragen des Verbrauchercreditwesens durch den Gesetzgeber und die Justiz.

In der zweiten Hälfte des Kapitels folgt ein näherer Blick auf das allgemeine und besondere Recht der Forderungseintreibung, die teilweise legalisiert und für Darlehen 1998, 2003 und 2006 streng reguliert worden ist (dazu IV. und VI.).⁹ Auch die 1997, 2004 und 2011 eingeführten Vorschriften zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, welche explizit oder in der Rechtspraxis verbrauchertypische Kredite betreffen, werden hier erstmals übersetzt und besprochen (V.).

Am Ende dieser Arbeit erfolgt eine kriminalpolitische, rechtsdogmatische und statistische Analyse, die versucht, über die Auflösung von Widersprüchen im Schrifttum hinaus einen Beitrag zur Neubewertung des Rechtsbewusstseins in Japan zu leisten.¹⁰

II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung

Die Durchsetzung von Darlehensforderungen bei Nicht-Banken unterscheidet sich erheblich von derjenigen bei Banken.¹¹ Dies liegt nicht nur daran, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage bei Banken keine Forderungen in rechtlichen Grauzonen entstanden.¹² Banken weisen auch einen weniger fluktuierenden Kundenkreis auf und greifen häufiger auf Sicherheiten, Schlichtungen oder Klagen zurück, weshalb kriminelles Inkasso bei ihnen nicht vorkommt.¹³

Consumer Credit and Law in Japan, 186; SHIBAHARA, Wirtschaftsstrafrechtsforschung, 45; SHIGEMATSU, Verbrauchercredit und Verbrechen, 112; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 187; ebenso die NPA und expressis verbis der LDP-Reformvorschlag 2003, THE JAPAN TIMES, LDP Plans Crackdown on Loan Sharks.

⁹ Vgl. TOSHIYA BANDO, Small Change on Consumer Credit Debts Collecting System in Japan, in: Ritsumeikan Law Review (International Edition) 11 (1995) 277; SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 241–244; vgl. auch JISUKE NAGAO, Necessity of Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, in: Ramsay (Hrsg.), Consumer Law in the Global Economy: National and International Dimensions (Aldershot u. a. 1997) 311–319, 313.

¹⁰ Dazu Kapitel 5: III. Darlehensforderungsdurchsetzung: Der Schutz des Vollstreckungsschuldners und V. 5. Rechtssoziologie: Zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins.

¹¹ Zur Differenzierung von Banken und Nicht-Banken Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung und III. Verbrauchercreditinstitute und grauer Kreditmarkt.

¹² MARI HOTTA, *Tenkan-ki o mukaeteiru nonbanku – kashidashi kinri no jōgen kisei dōdai to kongo no gyōkai saihei o megutte* [Nicht-Banken am Wendepunkt – Über die Angleichung der Regelungen zu Darlehenszinsgrenzen und die kommende Neuordnung der Branche], in: Seikatsu Keizai-gaku Kenkyū [Sozioökonomische Forschung] 29(3) (2009) 61–73, 66; zur rechtlichen Grauzone Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz und VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹³ Hinzu kommt die beschriebene Sorge um einen Reputationsverlust. Zu diesen Unterschieden zwischen Banken und Nicht-Banken TETSURŌ SHIMAMOTO/TOMOKI HIRASE,

Verbraucherkreditinstitute greifen zumeist auf das beschleunigte Mahnverfahren beim zuständigen SG zurück (*tokusoku tetsuzuki*), Artt. 382 ff. Zivilprozessgesetz (ZPG).¹⁴ Dabei wird nur der Vortrag des Gläubigers summarisch geprüft, ohne die Gegenseite zu hören. Zu den Vorteilen des gemäß Artt. 397 ff. ZPG auch elektronisch möglichen Verfahrens zählt, dass Kosten fix, Formulare standardisiert und Forderungshöhen unbegrenzt sind.¹⁵ Auch werden Vollstreckungskosten bei der Berechnung des Höchstzinses nicht berücksichtigt.¹⁶ Widerspricht der Schuldner jedoch innerhalb einer Woche, muss in ein ordentliches Verfahren übergeleitet werden.¹⁷

Für Zahlungsklagen geringen Streitwerts bestehen am SG Verfahrenserleichterungen (*shōgaku soshō*, bis 600.000 Yen, Art. 368 I ZPG), die von Verbraucherkreditinstituten überdurchschnittlich oft genutzt wurden.¹⁸ Zudem können die Gerichte seit einer 2004 auf Bedürfnisse der Praxis hin eingeführten Vereinfachung darauf zurückgreifen, bei unbestrittenen Zahlungsklagen unter Berücksichtigung der Solvenz auch abwesender Beklagter durch sog. den Vergleich ersetzende Beschlüsse Stundungs- oder Ratenzahlungsverpflichtun-

Shōhi-sha kin'yū shijō oyobi shōhi-sha kin'yū gyōkai no moderu bunseki [Modellanalyse des Marktes für Verbraucher Kredite und der Verbraucher kreditbranche], in: Kyōto Daigaku Keizai Ronsō [Wirtschaftsaufsatzsammlung der Universität Kyōto] 176(2) (2005) 98–112, 100, 102 f.

¹⁴ *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i. d. F. des Gesetzes Nr. 45/2017, dt. Übersetzung HIDEO NAKAMURA/BARBARA HUBER, Die japanische ZPO in deutscher Sprache (Köln 2006), engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; zu dieser Praxis BANDO, Consumer Credit Debts Collecting System, 277; SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 242; zum Mahnverfahren selbst KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, 1348 f., welches in Deutschland im Vergleich weitaus häufiger genutzt werde, so DERS., Überlegungen zur staatlichen Förderung alternativer Konfliktlösung, erschienen als DERS., Die Förderung der außergerichtlichen Konfliktlösung in Japan, in: ZJapanR 37 (2014) 3–23, dort sind diese Ausführungen jedoch nicht enthalten; Überblicke zur legalen Möglichkeiten der Eintreibung besicherter Geldforderungen finden sich bei ISHIKAWA, Praxis des Geldverleihgewerbes, und bei OSAMU MORITA, *Saiken kaishū-hō kōgi* [Das Recht der Forderungseinziehung] (Tōkyō 2011) 94 f.

¹⁵ SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 242; die Zahl der jährlichen Mahnverfahren fiel jedoch von fast 700.000 in den 1980er Jahren kontinuierlich und zuletzt stark auf knapp 282.000 Verfahren im Jahr 2012, so KAKIUCHI, Überlegungen zur staatlichen Förderung alternativer Konfliktlösung.

¹⁶ Siehe Art. 12-8 II Nr. 2 GeldverleihGG; Art. 6-2 II Nr. 2 ZBG; Art. 5-4 IV Nr. 1 KEG.

¹⁷ Im Rahmen des Mahnverfahrens waren Verbraucher hinsichtlich der rechtlichen Tragweite von Zahlungsaufforderungen oft überfordert und mit ihren Einwänden präkludiert. BANDO, Consumer Credit Debts Collecting System, 277 zeigt anhand von Statistiken des SG Ōsaka, wie die Einführung von Rechtsbehelfsbelehrungen und Widerspruchsformularen im Juli 1992 die Anzahl und Rate von Widersprüchen (*igi mōshitate*) innerhalb nur eines Jahres um über die Hälfte ansteigen ließen.

¹⁸ Dazu KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, 1347–1348; sehr kritisch ÔMURA, Verbraucherrecht, 344 f., vgl. auch 366 f.

gen zu erlassen (*wakai ni kawaru kettei*, bis 1,4 Mio. Yen, Art. 275-2 I ZPG).¹⁹ Diese kämen typischerweise bei Klagen aus Darlehensverträgen zur Anwendung, bei denen der Beklagte in vielen Fällen hoch verschuldet und folglich nicht in der Lage ist, sich rechtlichen Beistand zu leisten bzw. für jeden Gerichtstermin Urlaub zu nehmen.²⁰

In Fällen, in denen eine Immobiliarkreditsicherheit bestellt wird,²¹ waren zur Umgehung des mit einem hohen Zeitaufwand verbundenen Vollstreckungsverfahrens traditionell Sicherungsübereignungen unter Vereinbarung von Verfallsklauseln üblich, die jedoch mittlerweile eingeschränkt worden sind.²² Dem Hypothekengläubiger ist die Vollstreckung in das allgemeine Vermögen des Debtors erlaubt, vgl. Artt. 394 I, 414 ZG.²³ Dabei ist es nicht unüblich, vor der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Immobilien (*fu-dōsan shikkō*, vgl. Art. 42 I ZVollstrG) den Schuldner ex contractu in Anspruch zu nehmen.²⁴ Andernfalls bleiben die Alternativen, unter Inanspruchnahme gerichtlicher Aufsicht die Zwangsversteigerung in die Immobilie zu betreiben (Art. 180 Nr. 1 ZVollstrG) oder sich nach einer zweiten, ebenfalls 2004 in Kraft getretenen Novelle²⁵ die Nutzungen, d.h. zumeist die Miete, auskehren

¹⁹ Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilprozessgesetzes etc. (*Minji soshō-hō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu*), Gesetz Nr. 108/2003; zu solchen Beschlüssen KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, 1346 f.; LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes, 47 f.; LUKE NOTTAGE, Civil Procedure Reforms in Japan: The Latest Round, in: ZJapanR 18 (2004) 204–209, 206 ff. Zuletzt war das Zwangsvollstreckungsrecht umfassend in den Jahren 1979 und 1989 novelliert worden, siehe auch YASUNORI HONMA, Die Tendenz der jüngsten Reformen der japanischen Zivilprozessordnung, in: Stürner/Matsumoto/Lüke/Deguchi (Hrsg.), Festschrift für Dieter Leibold zum 70. Geburtstag (Tübingen 2009) 581–589.

²⁰ LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes, 48.

²¹ Vgl. zu Hypotheken auch Kapitel 4: II. 5. Hypothek: *teitō-ken*; ANDREAS KAISER, Real Estate Finance in Japan is Gaining Momentum, in: ZJapanR 24 (2007) 29–56, 46 ff.

²² Gesetz Nr. 78/1978; ausführlich FRANK BENNETT, Getting Property Right: „Informal“ Mortgages in the Japanese Courts, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 18 (2009) 463–508, 463, 482–487.

²³ Zur Vollstreckung in Hypotheken ausführlich MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 653 ff.; rechtshistorische Nachweise zu den Anfängen in der *Meiji*-Zeit bei MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 51; zuvor führten Dorfälteste Vollstreckungen durch.

²⁴ ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan; zur Vollstreckung in Immobilien KAKIUCHI, Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz, 1361–1363.

²⁵ *Tanpo bukken oyobi minji shikkō seido no kaizen no tame no minpō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu*, Gesetz Nr. 134/2003; dazu SŌICHIRO KUZUKA/NAOE FUJISAWA, Old Ideas Die Hard? An Analysis of the 2004 Reformation of Secured Transactions Law in Japan and its Impact on the Banking Practice, in: Thomas Jefferson Law Review 31 (2009) 293–316; NAOKI WATANABE/TSUGUHITO OMAGARI, Japan – Improvements to Mortgage Law, in: Butterworths Journal of International Banking and Financial Law 5 (2004) 229 f.; STÖCKER, Immobilienfinanzierung in Japan, 225 f.

zu lassen, Art. 180 Nr. 2 ZVollstrG. Letztere Alternative erfreut sich zunehmender Beliebtheit, seitdem viele Grundstücke mit dem Platzen der Spekulationsblase drastisch an Verkaufswert verloren haben.²⁶ Ebenso sollte diese von Finanzinstituten begrüßte Novelle die Zwangsvollstreckung in Kreditsicherheiten im Allgemeinen und in Hypotheken im Besonderen beschleunigen und vereinfachen, wozu unter anderem der als missbrauchsanfällig angesehene Mieterschutz abgemildert wurde, welcher häufig vollstreckungshindernd geltend gemacht worden war.²⁷

Hat sich der Schuldner nicht in notariell beurkundeter Form der sofortigen Vollstreckung unterworfen²⁸ (hierzu eigens für Darlehen Art. 22 V ZVollstrG²⁹), muss zur zwangsweisen Erfüllung (Art. 414 ZG, Artt. 22 f. ZVollstrG) vor Gericht geklagt werden. Dies geschieht jedoch aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwands regelmäßig nicht.³⁰ Auch titulierte Forderungen aus unbesicherten Barkrediten werden gegenüber den oft mittellosen Schuldnern nur selten zwangsvollstreckungsrechtlich durchgesetzt.³¹ Entziehen sich Schuldner erfolgreich der Vollstreckung,³² müssen die Beträge abgeschrieben werden.

Die hier zusammengefassten Gegebenheiten des Zivilprozess- bzw. Zwangsvollstreckungsrechts bilden jedoch nur einen Teil der Rechtswirklichkeit im japanischen Kreditwesen ab. Denn parallel dazu entwickelte sich eine Forderungsdurchsetzung außerhalb des staatlichen Vollstreckungsapparates. Die Ursachen dieser Problematik erläutert der nächste Abschnitt.

²⁶ MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 610, 654 f.; WATANABE/OMAGARI, Improvements to Mortgage Law, 229.

²⁷ Dazu BENNETT, „Informal“ Mortgages, 480 f.; MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 647–650; WATANABE/OMAGARI, Improvements to Mortgage Law, 229; zur Beauftragung krimineller *ji'age-ya* Kapitel 3: III. 3. Verfügungsrechtstheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihô kaso*.

²⁸ In Bezug auf die Beschreibung des Mahnverfahrens mit rechtsvergleichenden Bezügen zu §§ 694, 688 ZPO AKIRA ISHIKAWA, Notariell vollstreckbare Urkunden und Entlastung der Gerichte, in: ZJapanR 12 (2001) 159–169.

²⁹ Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkô-hô*), Gesetz Nr. 4/1979 i. d. F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

³⁰ REPKE, Konsumentenkredite, 129; SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 241, 243; näher sogleich Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung. Dennoch nahmen Forderungen aus Darlehensverträgen den größten Anteil an den Klagen vor den Summarischen und den Distriktrichtern ein, siehe Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung, Tabelle 8, Tabelle 9 und rechtsvergleichend RAMSEYER/RASMUSEN, Comparative Litigation Rates, 8.

³¹ SAGAMI, Collection of Consumer Debts, 243.

³² Zum Phänomen des *yonige* Kapitel 1: VI. Sozioökonomische Folgen.

III. Ursachen illegaler Durchsetzung

Am 14. April 2006 erhielt das Verbraucherkreditinstitut *Aiful*, ein seit 1998 börsennotiertes *sarakin*-Großunternehmen und Mitglied des einflussreichen *Nippon Keidan-ren*,³³ eine Verfügungsverfügung zur Einstellung der Geschäfte aller Filialen.³⁴ Anlass für diese aufsehenerregende Maßnahme war, wie das Institut einräumen musste, die wiederholte Anwendung sog. unerlaubter Eintreibungshandlungen (*ihô na toritate*) – ein notorisches Problem im japanischen Verbraucherkreditwesen.³⁵ Wie bereits eingangs anhand von Beispielen aus der Kriminalphänomenologie illustriert worden ist,³⁶ handelt es sich hierbei im weitesten Sinne um Aufforderungen zur Leistung durch den Darlehensgeber unter bewusster Umgehung von Klage und Schlichtung,³⁷ verbunden mit widerrechtlichen Drohungen, Gewalt oder unter Beteiligung von Banden der organisierten Kriminalität.³⁸

Zur Entstehung dieses Phänomens haben verschiedene institutionelle bzw. soziokulturelle Faktoren beigetragen, wie die folgende Ursachenforschung zum illegalen Darlehensinkasso zeigt.³⁹

1. Verfügungsrechtstheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihô kaso*

Das institutionalisierte, gerade bei der Forderungseintreibung profitable Vertretungsmonopol der Anwaltschaft⁴⁰ sowie ein Verbot von Inkassodienstleistungen verknappte den Zugang zur Justiz und hatte in rechtsstaatlicher wie

³³ Kurzform für *Nippon Keizai Dantai Rengô-kai*, den Verband der japanischen Wirtschaftsorganisationen, welcher in seiner Funktion dem dt. Bundesverband der Industrie entspricht.

³⁴ Vgl. dazu Kapitel 2: II. 4. Aufsichtsbehörden.

³⁵ UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 20; zu dieser konkreten Maßnahme TERADA, Lending Legislation Reforms; zur dezidierten Thematisierung der Problematik im LDP-Reformvorschlag des selben Jahres THE JAPAN TIMES, LDP Plans Crack-down on Loan Sharks.

³⁶ Dazu Kapitel 1: IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt.

³⁷ SHIMAMOTO/HIRASE, Marktes für Verbraucherkredite und der Verbraucherkreditbranche, 102 ff.

³⁸ Vgl. mit Verweis auf die Definition durch die FSA EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 46.

³⁹ Im Rahmen dieser Arbeit werden nicht Täter-, sondern lediglich gesellschaftsorientierte Theorien aufgegriffen; instruktiv zu Rechtssoziologie und Kriminologie für Japan KAHEI ROKUMOTO, *Nihon no hô to shakai* [Recht und Gesellschaft Japans] (Tôkyô 2004) 241 ff.; ebenso TOKIKAZU KONISHI, Diversity Within an Asian Country: Japanese Criminal Justice and Criminology, in: Liu/Jou/Hebenton (Hrsg.), Handbook of Asian Criminology (Berlin/Heidelberg 2013) 213–222.

⁴⁰ Dazu Kapitel 2: II. 3. Anwaltschaft.

volkswirtschaftlicher Hinsicht negative Auswirkungen.⁴¹ Diese zeigten sich auch im Kreditwesen. So entwickelten sich beispielsweise die langjährigen Probleme japanischer Banken mit notleidenden Krediten erst aufgrund des Mangels an zur Beitreibung, Klage und Vollstreckung berechtigten Berufsträgern zu einer Krise.⁴²

Die Frage des unzureichenden Zugangs zur Justiz wird in Japan unter dem Stichwort *shihô kaso* diskutiert, der „entvölkerten Rechtspflege“. Denn ähnlich wie die Zahl der Anwälte wird die Zahl der Gerichtsvollzieher (*shikkô-kan*) und ihrer Hilfspersonen im Gerichtsvollziehergesetz⁴³ stark und lange an den praktischen Bedürfnissen vorbei begrenzt.⁴⁴ Die erste Erklärung der drängenden Nachfrage nach Inkassodienstleistungen in Japan⁴⁵ ist daher eine im Hinblick auf die Durchsetzung institutionell defizitäre Ziviljustiz.⁴⁶

Hierzu gehören einerseits die auf die bis in die jüngere Vergangenheit stark begrenzte, immer noch vergleichsweise geringe⁴⁷ Zahl der Rechtsanwälte zurückzuführenden hohen Rechtsverfolgungskosten.⁴⁸ Andererseits handelt es sich die durch Überlastung der Gerichte⁴⁹ und Personalmangel in der Gerichts-

⁴¹ Von einer „artificially created shortage of judges and lawyers“ sprach jüngst wieder BAUM, *The Role of Courts in Japan*, 10; ähnlich MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 56, 59, 69; vgl. auch Art. 54 ZPG und zur Prozessvertretung KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1301.

⁴² MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 56, 59; ähnlich BENNETT, „Informal“ *Mortgages*, 138.

⁴³ *Shikkô-kan-hô*, Gesetz Nr. 111/1966 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*.

⁴⁴ BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 137.

⁴⁵ BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 124; IIMURA, *Enactment of the Servicer Law*, 38; ebenso m. w. N. MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 59 f., 69.

⁴⁶ Vgl. BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 124, 137 f.; zum Zugang zur Justiz in Japan grundlegend JOHN HALEY, *The Myth of the Reluctant Litigant*, in: *Journal of Japanese Studies* 4 (1978) 359–390, 380 ff.; DERS., *Sheathing the Sword of Japanese Justice: An Essay on Law Without Sanctions*, in: *Journal of Japanese Studies* 8 (1982) 265–281, 266 ff.; DERS., *Authority Without Power*, 83 ff.; DERS., *Law and Culture in China and Japan*, 897 f.; HILL, *The Japanese Mafia*, 119 f., 194; KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1296; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 150; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43, 110; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 49, 53, 60, 66; ODA, *Japanese Law*, 66, 67; im Vergleich mit den USA zumindest bezüglich des Deliktsrechts anderer Ansicht RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 2.

⁴⁷ KAHEI ROKUMOTO, *Institutionen: Recht und Juristen in der Transformation*, in: Baum/Bälz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 31–61, 50, 58 f.; jüngst wieder RAMSEYER, *Bottom-feeding at the Bar* 143; ebenso MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 59 f.; 45, 66, 92.

⁴⁸ Nachweise in Kapitel 3: III. 3. Transaktionskostentheorie: Der Preis von *kashida'ore risuku* und *toritate seppan*.

⁴⁹ Statt vieler ISHIKAWA, *Notariell vollstreckbare Urkunden*, 159: „Die begrenzte Kapazität des Justizwesens in Japan wird heute allseits beklagt [...] so ist für jedermann

vollziehung⁵⁰ bedingte, in der Vergangenheit lange Verfahrensdauer⁵¹ und Vollstreckungsdauer.⁵² Zwar hat sich die Geschwindigkeit und Effizienz japanischer Gerichte infolge umfangreicher Justizreformen in jüngerer Zeit gesteigert,⁵³ es bleibt jedoch das Prozessrisiko bei einer Durchsetzung in foro.⁵⁴ Wenngleich sich die Anzahl der Richter und noch weniger der Rechtsanwälte weder absolut noch im Vergleich für direkte Folgerungen auf die Leistungsfähigkeit eines Justizsystems eignen⁵⁵ und außerdem die genannten Justizreformen eingeleitet worden sind, hebt sich Japan bis heute im internationalen Vergleich ab.⁵⁶ Wie Tabelle 15 zeigt, war auch nach Inkrafttreten der Refor-

offenkundig, dass [der Justizapparat] viel zu klein ist und im Hinblick auf die Anzahl der zu bewältigenden Prozesse einer angemessenen Größe entbehrt. Die gegenwärtige Situation ist aus dem Blickwinkel des Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwandes von einer effizienten Bearbeitung der Prozesse weit entfernt“.

⁵⁰ BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 125, 138 bezeichnet die Gerichtsvollziehung als Flaschenhals und ernsthaft unterbesetzt; ebenso MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 60.

⁵¹ BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 17 f.; HILL, *The Japanese Mafia*, 120; ODA, *Japanese Law*, 66, 67 und allgemein die japanische Anwaltschaft, vgl. KOJIMA, *Civil Procedure Reform in Japan*, 1219 f., 1221; auch im Schrifttum wurde geurteilt: „The single most driving force in litigation in Japan today may be the need to resolve cases more quickly. It is undoubtedly true that justice delayed is justice denied“, gleichzeitig aber Besserung beobachtend GOODMAN, *Justice and Civil Procedure in Japan*, 507.

⁵² ASSET ENHANCEMENT SERVICES, *Lending Issues in Japan*, erwähnt beispielsweise, dass die Vollstreckung einer Darlehensforderung in eine Hypothek innerhalb von rund zwei Jahren möglich sei.

⁵³ Zu den Justizreformen im Überblick BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 19 ff.; FOOTE, *Japanese Law at a Turning Point*, xx ff.; KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1296 f.; zur gestiegenen Effizienz der Gerichte m.w.N. Fn. 52 auf S. 78; so auch im Jahr 2010 NODA, *Japanische Gerichte und politische Einflussnahme*, 153 f. und im Jahr 2015 RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 2, 6 ff., 242; dazu wertend Kapitel 5: III. 3. *Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG*.

⁵⁴ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 126; trotz der verhältnismäßig hohen Rechtssicherheit in Japan bezeichnet MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 180 den Ausgang von Zivilverfahren als „höchst ungewiss“. RAMSEYER, *Second-Best Justice*, behauptet demgegenüber gerade für Verkehrsunfälle das Gegenteil. Die Vorhersehbarkeit japanischer Gerichtsentscheidungen bleibt damit schwer verlässlich einzuschätzen und nicht zuletzt eine Frage des Vergleichsmaßstabs.

⁵⁵ Zu statistisch-methodischen Vorbehalten bei Richtern RAMSEYER/RASMUSEN, *Comparative Litigation Rates*, 17 f.; bei Anwälten ebd., 21 f.; ebenso ODA, *Japanese Law*, 79 sowie MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 59.

⁵⁶ „Delay in court has been a problem common in all eras, both ancient and modern, and to all systems of law, Western and Eastern alike. In Japan, however, the problem is arguably more acute“, so KOJIMA, *Civil Procedure Reform in Japan*, 1218; mit Zahlen für Deutschland und Japan aus dem Jahr 2011 BAUM, *The Role of Courts in Japan*, 8; beim Vergleich mit den USA bei RAMSEYER/NAKAZATO, *Japanese Law*, 140 f. wird jedoch be-

men des Justizsystems und der Juristenausbildung die Zahl der Rechtsanwälte im Verhältnis zur Bevölkerung in Staaten mit kontinentaleuropäischen bzw. angloamerikanischen Rechtsordnungen immer noch bis zu 17 Mal höher.

Tabelle 15: Anzahl von Organen der Zivilrechtspflege je 100.000 Einwohner im Jahr 2010⁵⁷

	Japan	Frankreich	Deutschland	UK	Australien	USA
Rechtsanwälte	23	86	200	251	357	391
Richter	2,8	11	25	2,2	4,0	10,8
Gerichtsvollzieher	0,4	k. A.	k. A.	2,0	k. A.	k. A.

Zwar wäre die japanische Anwaltsquote unter Einrechnung der prozessführungsbefugten Rechtsschreiber heute fast doppelt so hoch und ist in der Folge der Reform des Justizsystems die Prozessdichte angestiegen,⁵⁸ zwar hat sich die Zahl der Rechtsanwälte zwischen 2004 und 2018 verdoppelt und ist der Vollstreckungsapparat personell aufgestockt worden.⁵⁹ Dennoch bleibt der Zugang zur Justiz in Japan bis heute institutionell beschränkt.⁶⁰

Zivilverfahren werden seltener mit anwaltlicher Hilfe bestritten (sog. *hon' nin soshō*), an Distriktgerichten nur noch zu einem Viertel.⁶¹ Exemplarisch

merkt, dass seinerzeit ein Fall vor einem japanischen DG in etwa so schnell erledigt worden sei wie vor einem dt. Amtsgericht.

⁵⁷ Stand variierend, Japan 2010, Deutschland und Frankreich 2011; Daten nach KAKIUCHI, Überlegungen zur staatlichen Förderung alternativer Konfliktlösung; RAMSEYER, Bottom-feeding at the Bar, 143; RAMSEYER/RASMUSEN, Comparative Litigation Rates, 5, 17, 20; und eigenen Berechnungen. Die für Japan zugrunde gelegte Zahl der Gerichtsvollzieher von 521 stammt aus 1997 und von MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 60; zu den Grenzen der Aussagekraft eines solchen Vergleichs ANDERSON/RYAN, Japan, 140 f.; die Zahl der Rechtsanwälte in Japan erhöht sich kontinuierlich, am 25. Januar 2018 waren es insgesamt 40.103, verfügbar bei NIHON BENGOSHI RENGŌ-KAI [JFBA], *Bengo-shi-kai-betsu kai'in-sū* [Mitgliederzahl nach Rechtsanwaltsvereinigungen] (Tōkyō 2018), verfügbar unter: <http://www.nichibenren.or.jp/library/ja/jfba_info/membership/data/180201.pdf>.

⁵⁸ Im Jahr 2008 wurden z.B. 2,3 Mio. Zivilklagen und andere Zivilsachen bei japanischen Gerichten eingereicht; dies ergab bei 127 Mio. Japanern eine Prozessdichte von 1773 je 100.000 Einwohner, RAMSEYER/RASMUSEN, Comparative Litigation Rates, 5, 8; seit 2010 ist die Zahl rückläufig.

⁵⁹ Vgl. auch BENNETT, Civil Execution Institutions, 138; zur jüngeren Entwicklung auch ROKUMOTO, Recht und Juristen in der Transformation, 61.

⁶⁰ So im Vergleich zu Deutschland auch noch 2014 BAUM, The Role of Courts in Japan, 8, zu den Justizreformen seit 1999 10 ff.

⁶¹ THE YOMIURI SHIMBUN, Lawyer-less Lawsuits Increasing; ältere Zahlen bei MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 59.

für die Kritik am Zugang der Bürger zur Justiz ist das Urteil des ehemaligen Präsidenten der Anwaltskammer,⁶² *Kôhei Nakabô*.⁶³ Dieser stellte infrage, „ob das Justizsystem dem gesellschaftlichen Bedarf an Konfliktlösung gerecht“ werde, wenn nur 20 % der zu lösenden Fälle vor Gericht ausgetragen würden.⁶⁴ Auch die Polizei interveniert in zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht.⁶⁵ Hierin liegen die ersten, strukturellen Ursachen der besonders starken Nachfrage nach „effektiven“ Rechtsdienstleistungen im Inkassobereich. Demnach sind in Japan gemäß dem institutionentheoretischen Konzept der Verfügungsrechte „property rights“ gesetzgeberisch nicht hinreichend von Durchsetzungsmechanismen komplementiert worden.⁶⁶

Historisch betrachtet war der Ursprung der „institutionellen Hemmnisse“⁶⁷ einer effektiven und staatlich hinreichend organisierten Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche, dass die durch die Kodifikationen der *Meiji*-Periode Ende des 19. Jahrhunderts geschaffenen privatrechtlichen Ansprüche nicht justiziabel genug ausgestaltet worden sind.⁶⁸ Im Streitverfahren des *bakuhân*-Rechts des feudalen Japan, dem *de'iri-mono*-Verfahren, waren *kane-kuji* genannte Klagen auf Geldschulden aus verzinslichen Personalkrediten sowie aus Warenkrediten zwar immer üblicher geworden.⁶⁹ Dennoch wurde in Zivilsachen kein umfassender Rechtsschutz gewährt,⁷⁰ indem Geldforderungen als für nicht einklagbar erklärt und einer gütlichen Einigung überlassen wurden, da das Shogunat die Ansicht vertrat, dass Forderungen, insbesondere Zinsfor-

⁶² Siehe auch MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 179 ff.; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 69.

⁶³ Siehe Personenverzeichnis.

⁶⁴ Übersetzt und zitiert nach KUNIHIRO NAKATA, Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die Einführung der Law School nach US-amerikanischem Vorbild, in: *ZJapanR* 18 (2004) 147–160, 148.

⁶⁵ IKUTA, *Consumer Protection Criminal Law in Japan*, 24.

⁶⁶ Vgl. zu Japan PASCHA/STORZ, *Institutionen in der Entwicklung Ostasiens*, 10 f.

⁶⁷ BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 17.

⁶⁸ MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 49–51, 53; zustimmend bis zur Gegenwart BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 125, 137 f.; vgl. zu den anfänglichen praktischen Schwierigkeiten der Zivilvollstreckung auch KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1294. Für die Zeit vor 1600 wird der staatliche Schutz privater Rechte in Japan als noch schwächer charakterisiert, weshalb die Ansprüche fast aller Darlehensgeber in der Hauptstadt Kyôto von Mönchen durchgesetzt wurden, MIKAEL ADOLPHSON/MARK RAMSEYER, *The Competitive Enforcement of Property Rights in Medieval Japan: The Role of Temples and Monasteries*, in: *Journal of Economic Behavior & Organization* 71 (2009) 660–668, 666.

⁶⁹ Dazu ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 638 und CHRISTOPH SOKOŁOWSKI, *Der so genannte Kodifikationsstreit in Japan* (München 2010) 122 f. Der Begriff *de'iri* lässt sich u. a. mit „Umsatz“ oder „Streitigkeit“ übersetzen.

⁷⁰ Ebd., 316, 639; BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 5; so auch ODA, *Japanese Law*, 7, 82; in der aktuellen Auflage fehlen diese Ausführungen.

derungen, Privatangelegenheiten darstellten und folglich im Streitfall den Parteien selbst zu überlassen war.⁷¹ Die feudalistische Verwaltung zeigte an solchen Zivilverfahren kein Interesse, da sie für die Aufrechterhaltung der Herrschaft und des nationalen Friedens nicht bedeutend waren.⁷² So waren es ehemalige *Samurai*, Kleinkriminelle und Gastwirte, die als sog. *kuji-shi* auf teils zweifelhafte Weise der Nachfrage nach Rechtsdiensten in Darlehensangelegenheiten begegneten und später vor den ersten *Meiji*-Gerichten auftraten, indem sie offiziell als *daigen-nin* und *daisho-nin* die Vorläufer der japanischen Anwälte und Rechtsschreiber bildeten.⁷³

2. Anpassung der organisierten Kriminalität an das institutionelle Gefüge: *toritate-ya*

Als wichtigste Entwicklung der organisierten Kriminalität Japans im zwanzigsten Jahrhundert ist die Anpassung der *Yakuza* an das auf diese Weise geprägte institutionelle Gefüge sowie an den wachsenden Verfolgungsdruck anzusehen.⁷⁴ Sie zeigte sich in der Suche nach neuen Einkommensquellen unter gezielter Ausnutzung der geschilderten institutionellen Gegebenheiten.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg entstand mit den *guren-tai* eine Gattung organisierter Banden, welche sich in Abwesenheit staatlicher Überwachung erfolgreich unter anderem auf die Kreditgewährung,⁷⁵ Erpressungen und die gewaltsame Forderungseintreibung verlegten.⁷⁶ Für letztere Dienst-

⁷¹ ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 638 ff.; YOSHIDA, *Verträge der ‚Diener des Unmoralischen‘*, 108 ff.; DAN HENDERSON, „Contracts“ in *Tokugawa Villages*, in: *Journal of Japanese Studies* 1(1) (1974) 51–90, 63, 72; vgl. auch HALEY, *Law and Culture in China and Japan*, 912.

⁷² ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era*, 639; ABE/NOTTAGE, *Japanese Law*, 464 f.; ebenso HALEY, *Law and Culture in China and Japan*, 911 f.

⁷³ Für eine annotierte zeitgenössische Primärquelle zur Eintreibung von Darlehensforderungen HIROSHIMA SHŪDŌ DAIGAKU ‚MEIJI-KI NO HŌ TO SAIBAN‘ KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe ‚Recht und Justiz in der *Meiji*-Zeit‘ Hiroshima Shūdō Universität], *Meiji shonen no aru kuji-shi no kashikin toritate tabi nikki – uehara kazuhyōe, mutsu kikō‘ (meiji yo-nen ichigatsu jūyo-nichi – Meiji gonon gogatsu kunichi) no shōkai* [Vorstellung des ‚Reiseberichts aus Mutsu‘ des Uehara Kazuhyōe – Tagebuch einer Reise eines *kuji-shi* zur Eintreibung von Darlehen aus den ersten *Meiji*-Jahren (14.01.1871–09.05.1872)], in: *Shūdō Hōgaku* 26(2) (2004) 117–143, 117 f.; zu den „Klage-Wirtshäusern“ SOKOLOWSKI, *Kodifikationsstreit in Japan*, 119 f.

⁷⁴ Statt vieler HILL, *The Japanese Mafia*, 118 f.; zu den Entwicklungen bis 2011 wieder HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 23 ff., 34.

⁷⁵ Siehe dazu Kapitel I: IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt.

⁷⁶ Vgl. MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 172; DERS., *Organisierte Kriminalität in Japan*, 5; HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 23; hierbei handelt es sich um eine jüngere Organisationsform, welche sich teils von den klassischen Kategorien unterscheidet; aufgrund zunehmender Diversifikation und Wandlung spricht man heute von *shinkō yakuza*, der Unterschied ist primär von historischer Bedeutung, ebd., 10; zum Gattungsbegriff *Yakuza* Fn. 110 auf S. 39.

leister etablierte sich spätestens Mitte der 1950er Jahre der Begriff *toritate-ya*; Eintreiber von Darlehensschulden heißen *shakkin-tori*. Der Staat hatte im Jahr 1966 zahlreiche Gerichtsvollzieher entlassen, um sich auf diese Weise zwielichtiger Hilfspersonen zu entledigen, was aber lediglich dazu führte, dass die Nachfrage nach illegalen Durchsetzungsmechanismen verstärkt und der *Yakuza* erfahrenes Personal zugetrieben wurde.⁷⁷ Die praktische Expertise dieser Personen habe teils diejenige von Rechtsanwälten überstiegen.⁷⁸ Dies versetzte sie in die Lage, zunehmend in zivilrechtlichen Angelegenheiten einzugreifen, namentlich durch professionelle Schuldeintreibung, private Konfliktbereinigung und gut dotierte „Friedensrichteraktivitäten“, wodurch in den 1980er Jahren profitable Tätigkeitsfelder in rechtlichen Grauzonen erschlossen werden konnten.⁷⁹ So entwickelte sich eine neue und florierende Form der Wirtschaftskriminalität, die ab 1990 durch den Zusammenbruch der Spekulationsblase und die Insolvenzen in der folgenden Rezession auf erneute Nachfrage stieß, namentlich nach gewaltsamer Schuldeintreibung.⁸⁰ Noch 2010 zitiert *Herbert* ein dem *Ueda-gumi* vorstehendes Bandenmitglied, das die Stellung der *Yakuza* im Sozialgefüge folgendermaßen erklärt:

„Die zivilbürgerliche Gesellschaft wird von der Polizei kontrolliert und geschützt. Aber es gibt Konflikte in der Halb- und Unterwelt, wo ihr Schutz oder ihre Hilfestellung nicht hinreicht, wo sie auch viel zu langsam reagiert, da sind wir [...] da. In allen Schattenbereichen der Gesellschaft bieten wir Protektion, rasche Hilfe und Schlichtung von Streit.“⁸¹

Der Terminus des *minbō* (*minji kai'nyū bōryoku*), d.h. im weitesten Sinne gewaltsame Interventionen in zivilen Angelegenheiten, dient seither als Oberbegriff für viele Tätigkeitsfelder der *Yakuza*, welche Bevölkerung wie Behörden vor große Herausforderungen stellen.⁸² Diesen Aktivitäten ist gemein, dass Kriminelle die Erzielung von Gewinnen erstreben, indem sie in den privaten Rechtsverkehr eingreifen und dabei gleichsam als Inhaber oder Regulator zivilrechtlicher Ansprüche auftreten.⁸³ Oft erfolgt dies unter gezielter

⁷⁷ BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 134, 136–139.

⁷⁸ PARRY, *Yakuza Settle bad Debts*, 16; m.w.N. MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 69.

⁷⁹ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 25; ebenso KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43.

⁸⁰ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 192; HILL, *The Japanese Mafia*, 190; PARDIECK, *Japan and the Moneylenders*, 549; PONS, *Elend und Verbrechen in Japan*, 428 f.; SHIBAHARA, *Wirtschaftsstrafrechtsforschung*, 362.

⁸¹ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 20.

⁸² ÔMURA, *Verbraucherrecht*, 365 und HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 116, 128, 183. Früher waren demgegenüber primär gesellschaftlich marginalisierte Gruppen wie Tagelöhner, Prostituierte, Spieler oder Gastwirte Opfer der *Yakuza*, HILL, *The Japanese Mafia*, 118 f.; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43.

⁸³ Nachweis bei HILL, *The Japanese Mafia*, 118; ein persönliches Erlebnis soll dies beispielhaft illustrieren: Ein dem Verfasser bekannter Geschäftsmann mit engen Beziehungen

Ausnutzung der strukturellen Defizite des japanischen Justizsystems.⁸⁴ Beispielsweise gaben in einer Umfrage unter Gewerbetreibenden in Hiroshima 16 % an, dass mit der Beauftragung krimineller Gruppen Konflikte „schneller“ gelöst werden könnten.⁸⁵ Die durch institutionelle Einschränkungen bedingte mangelnde Durchsetzbarkeit von Darlehensforderungen geht schließlich vollständig verloren, wenn es sich schon um materiellrechtlich durch die Rechtsordnung nicht anerkannte, wucherische Zinsforderungen handelt. Aus kriminologischer Sicht postuliert *Koichi Miyazawa* die These:

„[D]as Geldeintreiben für Gläubiger [...] kommt nicht von ungefähr, sondern rührt vielmehr daher, dass der japanische Zivilprozess seine Funktion, dem Bürger zur Durchsetzung seiner Rechte zu verhelfen, nicht oder nur schlecht erfüllt. [...] Es liegt auf der Hand, dass die Dysfunktion des japanischen Zivilprozesses der Yakuza Kunden in großer Zahl geradezu in die Arme treibt [...]“⁸⁶

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen eines Landes werden maßgeblich von der Ausgestaltung der dortigen Institutionen determiniert.⁸⁷ Diese werden als durch formelle oder informelle Regeln erzeugte, verfestigte Verhaltensmuster einer Gesellschaft verstanden, d.h. als „Beschränkungen menschlicher Interaktion“.⁸⁸ *Milhaupt* und *West* untersuchen demgemäß Phänomene außerrechtlicher Rechtsdurchsetzung für verschiedene Bereiche des japanischen Rechts, in denen sie institutionelle Unzulänglichkeiten identifizieren.⁸⁹ Sie weisen auf theoretische und empirische Weise nach, wie in Japan organisierte Kriminalität unternehmerische Antworten auf Ineffizienzen des staatlichen Privat- und Prozessrechtssystems bietet und mit diesem im Wettbewerb steht: Bandenmitglieder spielen eine aktive unternehmerische Rolle, in deren Rahmen sie staatliche Angebote der Rechtsdurchsetzung sub-

zur *Yakuza*, zu dessen lukrativsten Geschäften namentlich wucherische, aber seinerzeit legale Darlehen gehörten, berichtete 2003, wie leicht er Zivilstreitigkeiten durch (den bloßen Anschein der) Beauftragung von *Yakuza* erledigen könne. Beispielsweise forderte der Bezeichnete nach einem zufälligen Verkehrsunfall mit dem Manager eines bekannten Luxus-hotels in Akasaka erfolgreich, als Ausgleich für die leichte Beschädigung seines Sportwagens zeitlebens kostenfrei in besagtem Hotel gastieren zu dürfen. Übereinstimmend z.B. MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 69.

⁸⁴ Statt vieler z.B. ebd., 119; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43.

⁸⁵ Ebd., 110.

⁸⁶ MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 180 f.

⁸⁷ Vgl. allgemein THRAINN EGGERTSON, *Economic Behavior and Institutions* (Cambridge 1990); zu Japan instruktiv PASCHA/STORZ, *Institutionen in der Entwicklung Ostasiens*.

⁸⁸ DOUGLAS NORTH, *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung* (Tübingen 1992) 3 (dt. Übersetzung Monika Streissler).

⁸⁹ MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*; die Fallstudien betrafen Aktionärsrechte, Grundstücksversteigerungen, Mediationen, Unternehmensinsolvenzen; Darlehen wurden dort wiederholt, aber nur punktuell angesprochen.

stituieren.⁹⁰ Deren Nutzung im Forderungsmanagement, bei Insolvenzen und Zwangsvollstreckungen, im Bereich der Streitbeilegung, der Finanzen wie der Aktionärsrechte nennen sie „dark side private ordering“.⁹¹

Nach diesem Verständnis füllen *Yakuza* staatliche Organisationslücken,⁹² indem sie für zivilrechtliche Konflikte eine Rolle übernehmen, die nach positivem Recht der Justiz zustünde, vgl. Art. 414 ZG.⁹³ Aktivitäten und Formen der organisierten Kriminalität werden entscheidend vom Staat und den von ihm bereitgestellten Institutionen geprägt; sie ergänzen und substituieren diese.⁹⁴ Sogar der Terminus *Yakuza* selbst könne nach einem der etymologischen Erklärungsmodelle von den Schriftzeichen „Amt“ 役 (*yaku*) und „Sitz“ 座 (*za*) herrühren, womit deren historisch „friedensrichterliche Rolle“ für die Dorfgemeinschaft evoziert werden soll.⁹⁵ Wolfgang Herbert spricht als ausgewiesener Experte japanischer organisierter Kriminalität insoweit von einer legal-substitutiven Funktion der *Yakuza*.⁹⁶

Verbraucherdarlehen sind für die Erforschung außerrechtlicher Phänomene folglich nicht nur aufschlussreich, weil Kriminelle sie aufgrund von Marktvorsagen (*sarakin*) oder regulatorischer Grenzen (*yamikin*) bereitstellen, sondern weil sie sie aufgrund unzureichender Effizienz formeller, staatlicher Institutionen auch für Gläubiger eintreiben (*toritate-ya, shakkin-tori*). Darüber hinaus verhelfen sie Schuldnern zur Flucht (*yonige-ya*) oder greifen bei Umschuldungen, Insolvenzen, Schlichtungen und Zwangsversteigerungen ein (*seiri-ya, jiken-ya, jidan-ya, ji'age-ya*).⁹⁷ Die japanische Sprache zeigt eine

⁹⁰ Ebd., 43 f., 46, 48–51, 60, 67, 74, 80 f., 85 f., 88 f.; zustimmend HILL, *The Japanese Mafia*, 12, 119; BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 124 f., 134, 136, merkt an, dass dieser Zusammenhang Richtern bereits in den 1950er Jahren bewusst gewesen sei. Zu Parallelen der Ausbildung und Funktion von Rechtsanwältin und organisierter Kriminalität in Japan pointiert MARK WEST, *Making Lawyers (and Gangsters) in Japan*, in: *Vanderbilt Law Review* 60 (2007) 439–453.

⁹¹ MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 44, 50, 66, 92, 96; den Begriff der „Schattenseite“ benutzte spätestens 1988 in einer Rede bereits MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 10.

⁹² MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 174; DERS., *Organisierte Kriminalität in Japan*, 6.

⁹³ HERBERT, *Yakuza*, 126; ganz ähnlich DERS., *Japan nach Sonnenuntergang* 11, 19, 25.

⁹⁴ So auch zu Japan MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 43 f.

⁹⁵ Vgl. HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 10, 19; der Begriff wird demgegenüber zumeist auf ein Glücksspiel zurückgeführt, vgl. auch die weiteren Nachweise in Fn. 110 auf S. 39.

⁹⁶ DERS., *Japan nach Sonnenuntergang*, 111.

⁹⁷ Vgl. zu *yamikin* Kapitel 1: IV. Illegale Darlehensgeber und schwarzer Kreditmarkt; zu *toritate-ya* und *shakkin-tori* soeben; zu *yonige-ya* unter Kapitel 1: VI. Sozioökonomische Folgen; zu *ji'age-ya* sogleich; zu *jiken-ya* und *jidan-ya* Kapitel 3: III. 4. Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von *jiken-ya* und *jidan-ya*. In Form von sog. *seiri-ya* bietet die organisierte Kriminalität seit ca. 1953 anstelle von Insolvenzanwälten und unter Verletzung von Art. 72 1 Rechtsanwaltsgesetz alternative Dienstleistungen sowohl

erstaunliche Differenziertheit hinsichtlich dieser je nach casus legalen, semi-legalen oder illegalen Dienstleister. Diese Vielzahl existierender Begriffe deutet auf eine wesentliche praktische Bedeutung der genannten Akteure hin,⁹⁸ welche im Schrifttum als „outside middle-men“⁹⁹, bzw. institutionen-ökonomisch als „rights-enforcement agents and information agents“, „dispute intermediaries“ oder kurz „transaction cost engineers“ beschrieben werden.¹⁰⁰

3. Transaktionskostentheorie: Der Preis von *kashida'ore risuku* und *toritate seppan*

Die zweite, mit der ersten eng verbundene Ursache für die erkennbare marktwirtschaftliche Nachfrage¹⁰¹ nach solchen Dienstleistungen liegt darin begründet, dass das Delkredererisiko (*kashida'ore risuku*), d. h. das Risiko eines Forderungsausfalls, und das Misstrauen bei den meist unbesicherten Verbraucherdarlehen ungleich höher sind als bei Darlehen an Unternehmen.¹⁰² Neben erhöhten Forderungsausfällen waren höhere Eintreibungskosten die wichtigste rechtspolitische Rechtfertigung der Zulässigkeit erhöhter Zinsen bei Nicht-Banken.¹⁰³ Denn dort sind die Kosten der Eintreibung (*toritate hiyō*) aufgrund der geringeren Beträge erheblicher.¹⁰⁴ Zudem sind aufgrund der fluktuierenden Kundschaft die Unsicherheiten im Vergleich zu Banken höher.

„Since a loan is an exchange of an amount of money today against the promise of more money at a specified date in the future, a crucial requirement is that the lender attaches sufficiently high probability to the borrower's keeping the promise. The credibility of the

für die Gläubiger- als auch für die Schuldnerseite an, die darin bestehen, gegen Kommission Umschuldungen zu organisieren, Schuldner zu schützen oder zu bedrängen, auf verschiedene Weise Zwangsvollstreckungen und Zwangsversteigerungsverfahren von Immobilien zu beschleunigen oder effektiv zu behindern, vgl. HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 116, 129; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 150, 375; RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan, 26; ausführlich m. w. N. MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 67–69, 71.

⁹⁸ So auch MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 67; hierzu auch die Tabelle ebd., 71.

⁹⁹ BENNETT, Civil Execution Institutions, 134.

¹⁰⁰ MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 43, 45, 58, 60, 66, 84 ff., 93 f.; m. w. N. RAMSEYER, Bottom-feeding at the Bar, 136; die *Yakuza* insgesamt als „Institution“ bezeichnet bereits MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 168; jüngst wieder HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 10, 20.

¹⁰¹ So HILL, The Japanese Mafia, 119.

¹⁰² Zur Gewinnstruktur der Branche NISHI, Verbraucherkreditgesellschaften; zum Verzicht auf Sicherheiten Kapitel 4: II. Rechtsstatsachen bezüglich der Kreditsicherung.

¹⁰³ PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 552; zum Begriff der Nicht-Banken unter Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung.

¹⁰⁴ HOTTA, Nicht-Banken am Wendepunkt, 66–69; PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 553.

promise, or the probability of its being honored, depends on the formal institutions that enforce contracts – typically the courts – as well as on informal mechanisms for the enforcement of promises [...].¹⁰⁵

Den Darlehensgläubiger treffen hierbei nicht nur Zinskosten, sondern in Anbetracht der besonders dynamischen Rechtsprechung¹⁰⁶ erhöhte Informations-, Verhandlungs-, Lern- und andere Transaktionskosten,¹⁰⁷ die sich in hohen und freien, für Mandanten nicht vorab berechenbaren Anwaltshonoraren ausdrücken.¹⁰⁸ In Japan lohnt sich die Forderungsdurchsetzung in foro statistisch nicht unter einem Streitwert von 50.000 Euro.¹⁰⁹ Sie kostete dort 2014 nach Angaben der Weltbank durchschnittlich 32 % des Nennwertes der Forderung und dauerte von der Klageerhebung bis zur Zahlung durchschnittlich 360 Tage.¹¹⁰

Diese Zeitdauer und die Höhe der Transaktionskosten setzen Anreize zur Etablierung und Nutzung von Alternativen zu den formellen Institutionen, d.h. informellen Institutionen.¹¹¹ Denn das Geschäftsmodell der *Yakuza* ist,

¹⁰⁵ LUCA CASOLARO/LEONARDO GAMBACORTA/LUIGI GUISSO, Regulation, Formal and Informal Enforcement, and the Development of the Household Loan Market: Lessons From Italy, in: Bertola/Disney/Grant (Hrsg.), *The Economics of Consumer Credit* (Cambridge, MA/London 2006) 93–134, 106 f.

¹⁰⁶ Zur dynamischen Rolle der Zivilgerichte Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung.

¹⁰⁷ Grundlegend z.B. HAROLD DEMSETZ, *The Cost of Transacting*, in: *Quarterly Journal of Economics* 82 (1968) 33–53; in Bezug auf Japan einführend PASCHA/STORZ, *Institutionen in der Entwicklung Ostasiens*, 11 f.

¹⁰⁸ BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 17 f. Seit 2004 sind Anwaltshonorare in Japan dereguliert und frei, Erfolgsprovisionen und nicht erstattungspflichtige Vorschüsse sind zulässig, KAKIUCHI, *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, 1299 f. Der Vorschuss (*chakushu-kin*) könne je nach Fall mehrere Hunderttausend Yen betragen, so im Jahr 2011 THE YOMIURI SHIMBUN, *Lawyer-less Lawsuits Increasing*; zusätzlich verweist HILL, *The Japanese Mafia*, 120 darauf, dass z.B. für Forderungen aus Wechslen 10 % der Summe vorab bei Gericht als Sicherheit hinterlegt werden müssten; vgl. auch ODA, *Japanese Law*, 94 f.; MARK RAMSEYER/MINORU NAKAZATO, *The Rational Litigant: Settlement Amounts and Verdict Rates in Japan*, in: *Journal of Legal Studies* 18 (1989) 263–290, 274 f.

¹⁰⁹ ANJA PETERSEN, *Das internationale Zivilprozessrecht in Japan* (Köln 2003) 354.

¹¹⁰ WORLD BANK GROUP, *Doing Business. Measuring Business Regulations: Enforcing Contracts* (Washington, D.C. 2014), verfügbar unter: <<http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/enforcing-contracts/>>. Gerichts-, Vollstreckungs- und durchschnittliche Anwaltskosten; Zeitraum von der Klageerhebung bis zur Erfüllung (Stand: 2014). Danach kommt Japan immerhin auf Rang 27, Deutschland mit 394 Tagen und 14 % Kosten auf Rang 13 unter 162 untersuchten Volkswirtschaften. Methodische Probleme solcher Vergleiche sind offenkundig; Durchschnittsangaben fehlt es an Allgemeingültigkeit, vgl. auch ODA, *Japanese Law*, 66; RAMSEYER/NAKAZATO, *Japanese Law*, 140 ff.; RAMSEYER/RASMUSEN, *Comparative Litigation Rates*, 22.

¹¹¹ Vgl. PASCHA/STORZ, *Institutionen in der Entwicklung Ostasiens*, 18.

sich die nicht titulierte Forderung nach einer Regel der hälftigen Teilung (*toritate seppan*) zu 50 % des Nennwertes abtreten zu lassen, teils zuzüglich Spesen, dem sog. Fußgeld (*ashidai*),¹¹² dem Zedenten die andere Hälfte des Betrags aber sofort auszuzahlen.¹¹³ Trotz des hohen Abschlags ist diese Lösung attraktiver, insoweit derartige Rechtsverfolgungskosten – wie oft – bereits durch exorbitanten Zins eingepreist waren. Zudem waren Beträge aus der Zinsspanne der *sarakin*-Grauzone als Naturalschulden nicht einklagbar.¹¹⁴ Für illegale „Forderungen“ aus *yamikin*-Darlehen, deren vertragsrechtlicher wie bereicherungsrechtlicher Nennwert bei null liegt, existieren selbstredend gar keine legalen Durchsetzungsmöglichkeiten.¹¹⁵ Je nach der Natur der Forderung und der Dringlichkeit des Liquiditätsbedarfs des Gläubigers (*saikensha*) kann so die Mandatierung von *toritate-ya* Inkassodienstleistern anstelle der Beschreitung des Rechtswegs ökonomisch rationales Verhalten im Sinne individueller Nutzenmaximierung darstellen.¹¹⁶

Die Funktion der illegalen Inkassodienstleister (und der sie ergänzenden *seiri-ya* „Umschuldungsexperten“ etc.) besteht dabei darin, Transaktionskosten und Vermögensschäden durch die Nichterfüllung von Verträgen vorzubeugen, indem sie die wirtschaftlichen und sozialen Sanktionen für den Schuldner verschärfen.¹¹⁷ Die *Yakuza* wird demgemäß wirtschaftlich als Unternehmen angesehen, das auf spezifische Nachfrage in legalen, illegalen sowie sich in

¹¹² Vgl. HERBERT, *Yakuza im Wandel*, 126; DERS., *Japan nach Sonnenuntergang*, 20; HILL, *The Japanese Mafia*, 120; MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 180. Dieser Umstand macht verständlicher, dass der Zinssatz sehr hoch sein muss, denn wenn viele Forderungen im Wesentlichen nur zur Hälfte realisiert werden könnten, handelte es sich kaum um ein lukratives Geschäft.

¹¹³ So für Wechsel MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 180; *jidan-ya* verlangten geschätzt 15 %, MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 69 f.

¹¹⁴ Zur 2006 abgeschafften Naturalobligation Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht und V. 3. Zinsbeschränkung; zu *seiri-ya* bereits Fn. 97 auf S. 179.

¹¹⁵ Dazu HILL, *The Japanese Mafia*, 11: „In an underworld where all traders also operate as their own enforcers [...], we can see how business may become far more costly, violent, and inefficient than it need be“.

¹¹⁶ Vgl. HILL, *The Japanese Mafia*, 121; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 151; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 70; zu *rational choice*-Handlungstheorien in der Kriminologie m.w.N. MARTIN O'BRIEN/MAJID YAR, *Criminology: The Key Concepts* (London/New York 2008) 136; zur Schule der *rational choice* und Japan PASCHA/STORZ, *Institutionen in der Entwicklung Ostasiens*, 16 f.; konkret in Bezug auf Kredithaie und organisierte Kriminalität ANDREW DYCK, *When Does Organized Crime Pay? A Transaction Cost Analysis*, in: *International Review of Law & Economics* 15(1) (1995) 25–45, 26, 28 ff.; auf Japan in breiterem Kontext MARK RAMSEYER/FRANCES ROSENBLUTH, *Japan's Political Marketplace* (Cambridge 1993); zum homo oeconomicus in der Analyse des Rechts HORST EIDENMÜLLER, *Effizienz als Rechtsprinzip* (Tübingen 2005) 28 ff.

¹¹⁷ Vgl. MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 68.

rechtlichen Grauzonen befindenden Märkten reagiert, bzw. schlicht als organisiertes kriminelles Unternehmen qualifiziert.¹¹⁸ Hierbei handelt es sich, wenngleich die Definition international umstritten ist,¹¹⁹ um einen vordringenden, modernen Ansatz zur Erklärung organisierter Kriminalität als Unternehmen, welche auf illegalen Feldern der Finanzkriminalität sowie in legitimen Geschäftsbereichen operieren, dabei jedoch systematisch auf Gewalt oder deren Androhung zurückgreifen.¹²⁰

4. Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von *jiken-ya* und *jidan-ya*

Milhaupt und *West* sowie *Bennett* haben sich, ohne dies zu erwähnen, in ihren Studien auf die Kritik formeller, regulatorischer Institutionen wie der Anwaltschaft, der Gerichtsbarkeit und der Zivilvollstreckung beschränkt. Informelle, normative Institutionen im Sinne des kollektiven moralischen Verständnisses legitimen Verhaltens spielen jedoch kriminologisch ebenso eine nicht zu unterschätzende Rolle.¹²¹ Daher kann den strukturellen Problemen der Durchsetzung von Verfügungsrechten und dem wirtschaftlichen Faktor der Transaktionskosten hinzugefügt werden, dass in Japan die Eintreibung von Schulden soziokulturell als „ehrenrührig“ und vermögensrechtliche Streitigkeiten vor Gericht als „verpönt“, „anrühig“, beschämend und unmoralisch gelten.¹²² Hintergrund ist eine Erwartung der Gemeinschaft, solche Konflikte informell, aus eigener Kraft und unter Wahrung gesellschaftlicher Normen wie Moral

¹¹⁸ In dieser Reihenfolge HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 111, 115 ff. und DERS. (110) 19; MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 46.

¹¹⁹ Zusammenfassend ebd., 42; im Überblick O'BRIEN/YAR, Criminology, 115–117.

¹²⁰ So schon THOMAS SCHELLING, Economics and Criminal Enterprise, in: The Public Interest 7 (1967) 61–78, 61 ff.; ebenso z. B. ANNEISE ANDERSON, Organized Crime, Mafia and Governments, in: Fiorentini/Peltzman (Hrsg.), The Economics of Organized Crime (Cambridge 1995) 33–54, 38 ff. sowie die Beiträge des selben Bandes ab 87 ff.; auf diese Weise den Gedanken des kriminellen Unternehmens herausstellend auch RICHARD POSNER, Economic Analysis of Law (Austin u. a. 2011) 242. Auch wenn der dem Gesellschaftsrecht zuzuordnende Begriff des Unternehmens nicht mit dem kriminologischen Begriff der organisierten Kriminalität gleichgesetzt oder vermischt werden darf, ist die funktionale Betrachtung der *Yakuza* als auf dem Kredit- und Inkassomarkt operierende Unternehmen im Rahmen dieses Kapitels sinnvoll.

¹²¹ Vgl. auch GREGORY JACKSON, Actors and Institutions, in: Campbell/Crouch/Morgan/Pedersen/Whitley (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Institutional Analysis (Oxford 2010) 63–86, 76.

¹²² Das erste Zitat stammt von SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 289; das zweite von KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 109; das dritte Attribut von NODA, Introduction to Japanese Law, 159 f.; das vierte und fünfte Attribut von TAKEYOSHI KAWASHIMA Dispute Resolution in Contemporary Japan, in: von Mehren (Hrsg.), Law in Japan: The Legal Order in a Changing Society (Cambridge, MA 1963) 41–72, 45 (engl. Übersetzung Daniel Foote).

und Gewohnheit zu bewältigen.¹²³ In diesem Zusammenhang ist, wenn auch nicht ohne Widerspruch, von einer besonderen Klageaversität der Japaner gesprochen worden.¹²⁴ Obwohl Richter persönlich hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen,¹²⁵ herrschte gemäß einer repräsentativen Umfrage von OGH und JFBA noch im Jahr 2000 bei über 80 % der Bevölkerung Unzufriedenheit mit einem insgesamt wenig bürgernahen Justizsystem, weshalb die Rede von einer „Zwanzig-Prozent-Justiz“ war.¹²⁶

So sind „disgruntled citizens deserting the use of lawyers“ unter dem Schlagwort der „Distanzierung von den Rechtsanwälten“ (*bengo-shi banare*) zu einem besorgniserregenden Phänomen geworden.¹²⁷ Gerade die vornehmlich mit Darlehenssachen befasste Gruppe der Anwälte steht unter dem Verdacht der Selbstbereicherung und begrenzter Fachkompetenz.¹²⁸ Die Rechtsschreiber stehen demgegenüber in der Kritik der Anwaltschaft und sind wie auch manche Anwälte durch Selbstbereicherung durch überhöhte Gebühren für die Bearbeitung von Darlehensfällen im Ansehen der Bevölkerung gesunken; selbst die Polizei leidet unter Vertrauensverlust.¹²⁹

¹²³ Dazu ebd., 44: „There is a strong expectation that a dispute should not and will not arise; even when does occur, it is to be solved by mutual understanding“; m.w.N. KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 109; DANIEL FOOTE/MIKIKO KAWAI/AKIRA MORIYAMA, Attitude, Evaluation, and Decision-Making by Civil Litigants and Their Lawyers: Findings From the Nationwide Surveys, in: *Meiji Law Review* 58 (2009) 1–68; 59 (2009) 29–111.

¹²⁴ Grundlegend TAKEYOSHI KAWASHIMA, *Nihon-jin no hō-ishiki* [Das Rechtsbewusstsein der Japaner] (Tōkyō 1967) 166 ff.; DERS., Dispute Resolution in Contemporary Japan, 43–45, 50 f.; zur intensiven Diskussion instruktiv HALEY, The Myth of the Reluctant Litigant, 359 ff.; DERS., Law and Culture in China and Japan, 912; im Überblick GINSBURG/HOETKER, Effects of Liberalization on Litigation; vgl. auch kritisch ODA, Japanese Law, 4 f., 67 sowie m.w.N. Kapitel 5: V. 5. Rechtssoziologie: Zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins.

¹²⁵ Ausführlich JOHN HALEY, The Japanese Judiciary: Maintaining Integrity, Autonomy, and the Public Trust, in: Foote (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle/London 2007) 99–135, 127.

¹²⁶ Zu Einzelheiten der Umfrage BAUM, The Role of Courts in Japan, 9; BAUM/BÄLZ, Rechtswentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 17 f.; zum genannten Begriff z.B. HIDEO NAKAMURA (Hrsg.), Japan und das deutsche Zivilprozessrecht: Sammelband der zivilprozessualen Abhandlungen, Bd. II (Tōkyō 2007) 64 ff.

¹²⁷ KOJIMA, Civil Procedure Reform in Japan, 1220 f.

¹²⁸ Auch RAMSEYER, Bottom-feeding at the Bar, 141, 150 ff. spricht hinsichtlich dieser Anwälte von „rent-seeking“ und „bottom-feeding“.

¹²⁹ Vgl. zu den Missbrauchsfällen bei Anwälten und Rechtsschreibern SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesetzes, 5; für einen aktuellen Fall der Selbstbereicherung eines Verwaltungsschreibers bei der Rückforderung überzahlter Darlehenszinsen eines Opfers NONBANKU MONDAI KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zum Problem der Nicht-Banken], *Gyōsei shoshi ga yamikin higai-sha kara kakoku na toritate o shita jiken no haikai ni aru mondai* [Probleme vor dem Hintergrund des Falls des Verwaltungsschreibers, der gegenüber einem Kredithai-Geschädigten unerbittlich Schulden eintrieb], in:

Stattdessen wurden *Yakuza* im Volksmund, historisch nicht ohne Gefühl von Sehnsucht und Verehrung (*akogare*), als *jidan-ya*, *jiken-ya* oder *ura-shakai no bengo-shi* bezeichnet,¹³⁰ als Schlichter und Anwälte der Unterwelt. Bezeichnend sind Aussagen, dass ihre Auftraggeber „in fast allen Fällen Normalbürger“ seien.¹³¹

Die hier zutage tretende, eigene Gerechtigkeitsvorstellung bei Teilen der Bevölkerung ist als informelle Institution in Japan ebenfalls von Bedeutung.¹³² Sie ist folglich auch Gegenstand der Aufklärungsarbeit sog. Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen (*bōryoku tsuihō undō suishin sentā*, kurz *bōtsui-sen*, vgl. Artt. 31 f. ABG). Dort unterweisen Polizeibeamte im Ruhestand Bürger über die Gefahren der *Yakuza* für die Gesellschaft, bieten Hilfe und sollen insgesamt das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit erhöhen.¹³³ Hill schlussfolgert hinsichtlich der gesellschaftlichen Rolle organisierter Kriminalität überzeugend, dass die Warnungen durch die Zentren, nicht auf Dienste der *Yakuza* zurückzugreifen, indirekter Beleg dafür sind, dass die Bevölkerung diese durchaus nutzt.¹³⁴

Gemäß einer Studie der Nationalen Polizeibehörde NPA aus dem Jahr 1988 gaben insgesamt elf Prozent der Japaner (hochgerechnet fast 14 Mio.) an,

Gekkan Shōhi-sha Shin'yō [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 33(1) (2015) 40–45; zu ähnlichen Problemfällen mit Notaren bei Verbraucherdarlehen NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 317; IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 24; zu deren als schockierend bezeichneten Kosten ANDREW PARDIECK, Executing Contracts in Japan, in: ZJapanR 40 (2015) 183–191; vgl. zur Reputation von Rechtsschreibern z. B. ODA, Japanese Law, 81.

¹³⁰ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 19; KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 151; MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 69.

¹³¹ Das Zitat stammt von HERBERT, Yakuza im Wandel, 128; ebenso DERS., Japan nach Sonnenuntergang, 19; vgl. die Statistiken bei KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 108 f.; MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 170, 193 ff. Selbst in den politischen Eliten scheint die Beauftragung von *Yakuza* salonfähig gewesen zu sein, wie ein Skandal um den LDP-Oberhausabgeordneten *Juichirō Tsukada*, ehemals Kabinettsmitglied und Gouverneur der Präfektur Nigata, zeigte. Dieser hatte ein Mitglied des Syndikats *Sumiyōshi-kai* beauftragt, Forderungen i.H.v. umgerechnet einer Mio. Dollar einzutreiben. Gegenüber der Presse erklärte der Politiker dazu lapidar, zahlreiche Wechsel und Forderungen befänden sich mittlerweile in den Händen von Banden, weshalb er keine Bedenken gehabt habe, den wegen Gewaltdelikten vorbestraften Schuldeneintreiber zu beauftragen, vgl. KAPLAN/DUBRO, Yakuza: Japan's Criminal Underworld, 100 m.w.N. aus nationalen Tageszeitungen der Jahre 1981 und 1982, wo als Nachname des Politikers unzutreffend „*Tsukuda*“ angegeben wird; vgl. auch das Personenverzeichnis.

¹³² Vgl. PASCHA/STORZ, Institutionen in der Entwicklung Ostasiens, 12, 14; vgl. für empirische Sozialforschung zum „Nationalcharakter“ Japans MASAMICHI SASAKI/TATSUZO SUZUKI, Social Attitudes in Japan: Trends and Cross-National Perspectives (Leiden/Boston/Köln 2000).

¹³³ KINGSTON, Contemporary Japan, 253; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 184.

¹³⁴ HILL, The Japanese Mafia, 162, 172, vgl. auch 231.

persönlich *Yakuza* zu kennen,¹³⁵ welche in der lokalen Gemeinde tief verwurzelt seien.¹³⁶ Fünf Jahre später stimmten zwölf Prozent der Befragten sogar der Aussage zu, dass organisiertes Verbrechen ein „notwendiges Übel“ sei und begründeten dies a priori mit der Langsamkeit der Justiz einerseits und der Effizienz und Verfügbarkeit von *Yakuza* andererseits. In jener Studie wird angegeben, dass in der Summe 23 % der Männer und 17 % der Frauen der Ansicht gewesen seien, dass die Beauftragung Krimineller zu Eintreibung von Geldschulden, zum Abschluss von Verträgen oder zur Beilegung von Streitigkeiten unter Androhung von Gewalt entweder nicht verwerflich oder zumindest hinzunehmen sei.¹³⁷

Ein Strafrichter aus Tōkyō nannte dem Verfasser vor allem gesellschaftliche Unterschiede zwischen der Kantō-Region im Osten und der Kansai-Region im Westen des Landes als Grund für den unterschiedlichen Grad der öffentlichen Wahrnehmung des Problems. Demnach handele es sich bei *toritate-ya*-Inkassodienstleistern um eine Eigenheit der Gegend um Ōsaka, die als Zentrum des organisierten Verbrechens bezeichnet werden kann. Während dies in Tōkyō undenkbar sei, spielten sich dort „die Aktivitäten der ‚Unterwelt‘ in der ‚Oberwelt‘ ab.“¹³⁸ In dieses Bild passt, dass Ōsaka als Hochburg der illegalen *yamikin*-Kredithaie gilt; zahlreiche *sarakin*-Verbraucherkreditinstitute haben dort (*Promise, Lake*) oder in den benachbarten Städten Kyōto (*Aiful*) und Kobe (*Acom*) ihren Stammsitz. In Ōsaka war zudem die erwähnte *Yamaguchi-gumi*, bis zu ihrer Spaltung 2015 Japans größtes Syndikat der organisierten Kriminalität, beheimatet, der mit zuletzt rund 35.000 Mitgliedern fast jeder zweite *Yakuza* angehörte.¹³⁹ Die Tageszeitung *Asahi Shimbun* berichtete beispielsweise 2002:

¹³⁵ Tabelle 1-11 und Tabelle 1-12 bei KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei gan-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 1989] (Tōkyō 1990) 25, verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/hakusyo/h01/h01index.html>>, dort abrufbar unter Kapitel 1 Abschnitt 3; diese Studie unter 3000 Befragten zitieren auch KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 151 und KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 108; KÜHNE/MIYAZAWA, *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan*, 193 ff.

¹³⁶ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 11; allgemein SEIJI ŌSHIBA, *Nihon shakai no kōzō henka to bōryoku-dan* [Die Veränderung der Struktur der japanischen Gesellschaft und gewalttätige Gruppen], in: *Jurisuto* 985 (1991) 58–65.

¹³⁷ „Twelve Percent of Japanese Consider Mobsters a 'Necessary Evil'“, *Agence France Presse*, 19. April 1993 (nicht mehr abrufbar) und daher zitiert nach MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 44, 71 f. und KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 151, die sich auf Berichte in der *Japan Times* und der *Mainichi Daily News*, jeweils 19. April 1993, berufen.

¹³⁸ So auch MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 170; vgl. ebenso DERS., *Organisierte Kriminalität in Japan*, 4, 9; siehe zur Kansai-Region auch Fn. 32 auf S. 228.

¹³⁹ Statt vieler HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 10, 13; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 66 und aktuell in KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei 25-nen no hanzai jōsei* [Stand der Kriminalität im Jahr 2013] (Tōkyō 2014) 49, verfügbar unter:

„Im vergangenen November wurde der Boss einer Unterorganisation der Yamaguchi-gumi in Osaka wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Kapitaleinlagengesetz festgenommen. [...] In dem Gebäude in Ōsaka-Minami, in dem sie ihr Büro unterhält, befinden sich auch die Räume, wo sie mit Genehmigung des Gouverneurs ganz offen ihr Geldverleihgeschäft betreibt.“¹⁴⁰

Zwar ist das öffentliche Ansehen von *Yakuza* durch Medienkampagnen, Bürgerinitiativen und infolge blutiger Bandenkriege Ende der 1980er Jahre deutlich gesunken.¹⁴¹ Namentlich die beschriebene *minbō*-Kriminalität zulasten normaler Bürger führte zur Entfremdung der Zivilgesellschaft von der *Yakuza*.¹⁴² Auch hat sich das Medienbild der *Yakuza* zusammen mit dem der *yamikin*-Kredithaie in der Presse, Film und Trivilliteratur entromantisiert.¹⁴³ Noch für die 1990er Jahre kann jedoch von relativ hohen Zustimmungsraten, von Unterstützung, Ansehen und Popularität in der Bevölkerung, wenn auch in abnehmendem Maß, ausgegangen werden.¹⁴⁴

„It is not simply that the yakuza are more accepted as crime syndicates than gangs elsewhere in the world; it is that the role of the gangsters is more publicly institutionalized. Yakuza perform various tasks that are left to lawyers or agents of the court in other societies, particularly when dispute resolution is involved [...] Most Japanese do their best to avoid contact with the gangs, but often there are no alternatives.“¹⁴⁵

Mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht dabei eine Disparität zwischen dem urbanen und dem ländlichen Japan, wo nach wie vor ganz besonders wenige

<<https://www.npa.go.jp/toukei/seianki/h25hanzaizyousei.pdf>>; vgl. zur *Yamaguchi-gumi* auch das Personenverzeichnis.

¹⁴⁰ YASUSHI KADO, Haben sich die Banden verändert?, in: Asahi Shimbun, 29. März 2002, 12 (dt. Übersetzung JAPANOLOGIE FREIE UNIVERSITÄT BERLIN, Asahi Shimbun Dahlemer Ausgabe 235/236 (2002) 22 f.).

¹⁴¹ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 26, 34; in diese Richtung vorsichtig KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 43 f., zu Kampagnen ebd., 110.

¹⁴² KINGSTON, Contemporary Japan, 248, 251 f., 256 f.; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 184; zur *minbō*-Kriminalität Kapitel 3: III. 2. Anpassung der organisierten Kriminalität an das institutionelle Gefüge: *toritate-ya* und sogleich.

¹⁴³ Prominentes Beispiel ist der landesweit bekannte, preisgekrönte und mehrfach verfilmte *Manga* mit dem Titel *Naniwa kin'yū-dō*. Diese Serie im Magazin *Mōningu* [Der Morgen], erscheinend bei *Kōdan-sha*, schilderte seit 1990 wöchentlich einer halben Million Lesern und in freier Übersetzung des Titels „die Kunst der Finanzen in Ōsaka“, YŪJI AOKI, *Naniwa kin'yū-dō* [Die Kunst der Finanzen in Ōsaka] (Tōkyō 1990–2016). Zuletzt versuchte die Serie des Fernsehsenders TBS von SHŌHEI MANABE, *Yamikin ushijima-kun* [Herr Ushijima, der Kredithai] von 2010 bis 2016 das Elend der Darlehensschuldner auf warnend-humorvolle Weise aufzugreifen, portraitierte den gleichnamigen Protagonisten jedoch nicht selten positiver als dessen Opfer.

¹⁴⁴ MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 172, 174; DERS., Organisierte Kriminalität in Japan, 5 f. spricht davon, dass „bis in die Gegenwart [...] die Bevölkerung – oft genug auch die Polizei – keinen Anstoß an ihrer Existenz“ nehme.

¹⁴⁵ KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 150.

Rechtsanwälte niedergelassen sind¹⁴⁶ und wo es schwer sei, einen zuverlässigen Anwalt zu finden.¹⁴⁷

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass bei der Emergenz illegalen Darlehensinkassos strukturelle, wirtschaftliche und soziokulturelle Faktoren zusammenwirken.¹⁴⁸ Nachfolgend werden zunächst die Bedeutung organisierter Kriminalität in diesem Wirtschaftszweig und sodann die dort erzielten Gewinne näher betrachtet.

5. Kriminalstatistik: Quantitative Annäherungen an *minbô* und *shinogi*

Die Polizei verzeichnete bereits Ende der 1990er Jahre jährlich rund 30.000 Fälle verschiedenster *minbô*-Kriminalität,¹⁴⁹ wobei die Eintreibung von Forderungen (*saiken toritate*) als das klassische Beispiel und die Dunkelziffer als hoch angesehen werden.¹⁵⁰ Das von der Nationalen Polizeibehörde NPA gesondert erfasste illegale Darlehensinkasso weist einen bis heute mit 80 bis 100 % ausgesprochen hohen Anteil organisierter Kriminalität auf (Tabelle 20 auf Seite 270). Dort werden jährlich lediglich zweistellige Festnahmezahlen erzielt; was wenig aussagt, denn diese sind gerade bei „finance- and debt-reclamation-related crimes [...] small in proportion to the scale of the problem.“¹⁵¹ Die Validität der NPA-Statistiken wird allgemein kontrovers diskutiert: Unbekannt gebliebene, nicht gemeldete und nicht verzeichnete Taten schmälern die Aussagekraft.¹⁵² Spezialgesetze und Delikte des einschlägigen

¹⁴⁶ Jüngst wieder RAMSEYER, *Bottom-feeding at the Bar*, 135, 146; ROKUMOTO, *Recht und Juristen in der Transformation*, 58; vgl. auch MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 70.

¹⁴⁷ Vgl. auch ODA, *Japanese Law*, 81.

¹⁴⁸ So auch allgemein zur Rechtsdurchsetzung z.B. ERIC FELDMAN, *The Ritual of Rights in Japan: Law, Society, and Health Policy* (Cambridge 2000) 142, 161.

¹⁴⁹ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 128 nennt z.B. „Geldverleih, Geschäfte mit Wechseln, Konkursbetreiben, Immobilienbusiness, ‚Beratung‘ bei Autounfällen, Interventionen in Handel und in Alltagskonflikte“; ebenso HILL, *The Japanese Mafia*, 118.

¹⁵⁰ So HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 126, 128; auch HILL, *The Japanese Mafia*, 118 nennt die Schuldeintreibung an erster Stelle; m.w.N. zum statistischen Dunkelfeld sogleich.

¹⁵¹ So HILL, *The Japanese Mafia*, 194 explizit zu derjenigen Polizeistatistik, welche die Straftaten beim Darlehensinkasso erfasst.

¹⁵² O'BRIEN/YAR, *Criminology*, 34 f.; auf die hier erhebliche Dunkelziffer verweist auch KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43; für Japan verweist ANDREW FINCH, *Criminal Statistics in Japan: The White Paper on Crime, Hanzai Hakusho and Hanzai Tôkeisho*, in: *Social Science Japan Journal* 3 (2000) 237–249, 240 f. neben dieser „dark figure“ auf eine „grey figure“ der Polizei angezeigter, aber unter dem Druck möglichst hoher Aufklärungsraten bewusst nicht verzeichneter Taten; zur methodisch korrekten Interpretation japanischer Kriminalstatistiken noch ausführlicher MIKIO KAWAI, *Nihon no hanzai jôkyô – tôkei o yomitoku* [Zum Stand des Verbrechens in Japan – die Statistiken lesen], in: *Kêsu Kenkyû* [Fallstudien] 295 (2008) 29–62.

Nebenstrafrechts, wie des Gesetzes betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc., werden von der Polizei nicht systematisch verzeichnet.¹⁵³

Je nachdem, welche Druckmittel gegen den betreffenden Schuldner eingesetzt werden, ist es aber möglich, dass *toritate-ya*-Inkassodienstleister bereits gegen das Kernstrafrecht verstoßen, d.h. dass sie sich wegen (versuchter) Straftaten gemäß dem StrG (*keihô-han*) strafbar machen:¹⁵⁴

- (i) Richten sich Drohungen gegen Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Vermögen des Schuldners oder seiner Angehöriger, kann der Tatbestand der Bedrohung (*kyôhaku-zai*) verwirklicht sein, für den Haft unter Zwangsarbeit von bis zu zwei Jahren bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu 300.000 Yen vorgesehen sind, Art. 222 StrG.
- (ii) Wird eine Person mit derartigen Drohungen oder dem Einsatz von Gewalt zu einer Leistung, zu der sie nicht verpflichtet war oder beispielsweise zum Unterlassen legitimer rechtlicher Schritte gedrängt, kann eine (versuchte) Nötigung (*kyôyô-zai*) vorliegen, die mit bis zu drei Jahren Haft unter Zwangsarbeit bestraft wird, Art. 223 StrG.
- (iii) Abhängig unter anderem von der Intensität kann solches Verhalten beim Eintritt eines Vermögensschadens sogar den Tatbestand einer (versuchten) Erpressung (*kyôkatsu-zai*) erfüllen: Gemäß Artt. 249 f. StrG drohen hierfür bis zu zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit.¹⁵⁵

Mit diesen drei Tatbeständen ist den Inkassoproblemen jedoch nur schwer beizukommen, da sich das Risiko einer Verurteilung gemäß dem StrG als gering darstellt. Dies legen Ausführungen aus Täterperspektive nahe, die ein ehemals im Inkassogeschäft tätiger *Yakuza* zu Protokoll gab.¹⁵⁶

Angesprochen werden dort zwei klassische Hürden für die Strafverfolgung: Zum einen ist dies der gemeinhin als „Im Zweifel für den Angeklagten“

¹⁵³ Die Verletzung von Spezialgesetzen wird von Staatsanwaltschaft und Gerichten erfasst, FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 241.

¹⁵⁴ Zur Anwendbarkeit des StrG auf das Darlehensinkasso YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 120, 237–239; zustimmend MATSUI, *Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan*, 587; zu Gesetzeskonkurrenzen dieser Tatbestände Kapitel 5: III. 1. Rechtsdogmatik: Die Inkasso- und Abtretungsvorschriften des GeldverleihGG.

¹⁵⁵ Dazu YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 238 f. Zum Erpressungstatbestand, insbesondere zur Abgrenzung vom Raub WEITZDÖRFER, *Glossar für den Japanischen Strafprozess*, 44 f.

¹⁵⁶ „Ist natürlich Erpressung, Nötigung, gefährliche Drohung und ähnliches laut Strafrecht. Nach meiner Erfahrung kommt es deswegen nur in einem von zehn Fällen zu einer Anklage. Was noch lange nicht heißt, dass man in den Knast abwandert. Viele Anklagen [gemeint: Verfahren] werden eingestellt. Kommt eine Sache vor Gericht, ist immer noch die Beweislast [gemeint: Unschuldsvermutung] da. Die reicht oft nicht aus. Ein Restrisiko bleibt aber in jedem Fall bestehen.“ Zitiert nach HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 127; der diese Skepsis teilt, ebd., 128, 183 f.

(*utagawashiki wa hikoku-nin no ri'eki ni*) bekannte Grundsatz der Unschuldsvermutung (*muzai suitei no gensoku*) aus Art. 336 Strafprozessgesetz.¹⁵⁷ Zum anderen wird auf die japanische Gepflogenheit verwiesen, nur dann Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung nahezu sicher erscheint.¹⁵⁸ Nur 56 % der im Jahr 1995 wegen Erpressung verhafteten *Yakuza* seien strafrechtlich verfolgt worden;¹⁵⁹ bei diesem Delikt treten im Bereich der Wirtschaftskriminalität häufig Beweisprobleme auf.¹⁶⁰ So sei es bezüglich Artt. 249 f. StrG ausgesprochen schwer, „das höfliche Auftreten der Gangster als gerichtsfesten Beleg für einen Erpressungsversuch zu verwenden.“¹⁶¹ Das Zeigen von Tätowierungen oder eines kupierten Fingers und *Yakuza*-typischer Habitus hätten meist zu einer erfolgreichen Drohung ausgereicht, ohne diese beweisbar auszusprechen.¹⁶²

Auch anderswo werden Erlöse aus Erpressungskriminalität und insbesondere Forderungseintreibung als leicht „verdientes“ Geld genannt.¹⁶³ Allerdings existiert eine Quelle, welche zumindest bei Vorliegen ausdrücklicher, d. h. nicht wie häufig nur konkludenter Drohungen die Gefahr einer Strafverfolgung als hoch einschätzt.¹⁶⁴ Geht man dieser Frage empirisch nach, zeigt sich bei einer Zusammenschau offizieller Zahlen der Strafjustiz, die indes nicht nur Taten beim Inkasso erfassen, das Bild der umseitigen Tabelle 16, welche die Rolle des organisierten Verbrechens und das Risiko einer Inhaftierung darzustellen versucht.

Neben diesen Justizstatistiken liegen Opferbefragungen vor, durch die manche der eingangs genannten methodischen Fehlerquellen vermieden werden

¹⁵⁷ *Keiji soshō-hō*, Gesetz Nr. 131/1948 i. d. F. des Gesetzes Nr. 72/2017, dt. Übersetzung HIDEO NAKAMURA, Die japanische Strafprozessordnung (Berlin 1970), engl. Übersetzung HŌMU-SHŌ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation; zu diesem Problem im Zusammenhang mit Kreditkriminalität EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 23 f.; zur Unschuldsvermutung näher WEITZDÖRFER, Glossar für den Japanischen Strafprozess, 24.

¹⁵⁸ Die Verurteilungsrate in erster Instanz wird vom Justizministerium regelmäßig mit über 99 % angegeben. Die plausibelste Erklärung dafür ist, dass nur solche Fälle von der unterbesetzten Staatsanwaltschaft weiterverfolgt werden, bei denen eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreichbar scheint, so MARK RAMSEYER/ERIC RASMUSEN, Why is the Japanese Conviction Rate so High?, in: Journal of Legal Studies 30(1) (2001) 53–88, 68 ff.; grundlegend zur japanischen Verurteilungsrate JOHNSON, Japanese Way of Justice, 214 ff.

¹⁵⁹ MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 76; dies ist der niedrigste Anteil unter allen dort untersuchten Delikten.

¹⁶⁰ HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 205.

¹⁶¹ KÜHNE/MIYAZAWA, Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, 191.

¹⁶² KINGSTON, Contemporary Japan, 252 f.

¹⁶³ Vgl. HILL, The Japanese Mafia, 121 und 216 f. zu Inhaftierungen von *Yakuza*; besonders in der Vergangenheit war häufig zu lesen, dass diese „relativ unbehelligt ihren Tätigkeiten nachgehen“, so statt vieler MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 174.

¹⁶⁴ Vgl. die Aussage eines ehemaligen „Paten“ (*oyabun*) bei HILL, The Japanese Mafia, 121, welcher diese jedoch relativiert.

können.¹⁶⁵ Die Befragungen erfassen Hilfesuche unter anderem bei Erpressungen durch *bōryoku-dan* im Sinne eines Katalogs in Art. 9 ABG und verzeichneten allein im Jahr 1998, dem Höhepunkt der japanischen Bankenkrise, über 1500 Konsultationen zu *Yakuza*-Inkasso (vgl. Tabelle 17 auf Seite 192).

Tabelle 16: Fälle von Bedrohung und Erpressung (Vergleich polizeilich aufgeklärter Fälle, erstinstanzlicher Verurteilungen sowie Inhaftierungen etc.)¹⁶⁶

	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Urteile gemäß StrG	33.264	44.858	58.948	56.923	52.477	48.976	47.733	45.389	42.205
– aufgeklärte Fälle mit <i>bōryoku-dan</i>			41.077	42.743	43.002	42.600	40.057	37.369	39.615
Bedrohung, Art. 222 StrG									
– aufgeklärte Fälle	k. A.	k. A.	1.638	1.812	1.869	1.953	1.781	1.734	1.823
– mit <i>bōryoku-dan</i> -Beteiligung			(468)	(551)	(505)	(554)	(511)	(513)	(561)
– Urteile	94	243	254	282	300	254	204	189	173
Anteil an StrG-Urteilen (%)	0,3	0,5	0,4	0,5	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4
Erpressung, Art. 249 f. StrG									
– aufgeklärte Fälle	k. A.	k. A.	5.376	4.841	4.242	3.701	3.297	3.173	2.731
– mit <i>bōryoku-dan</i> -Beteiligung			(1.921)	(1.968)	(1.688)	(1.578)	(1.403)	(1.357)	(1.181)
– Urteile	1.775	2.569	2.163	1.964	1.638	1.296	1.103	931	760
Anteil an StrG-Urteilen (%)	5,3	5,7	3,7	3,5	3,1	2,6	2,3	2,0	1,8
– Haft	1.022	1.373	1.142	1.139	973	836	710	594	531
Inhaftierungsquote (%)	57,6	53,4	52,8	58,0	59,4	64,5	64,3	63,8	69,9

¹⁶⁵ Sie bergen jedoch andere Probleme, m. w. N. ebd., 241; O'BRIEN/YAR, *Criminology*, 34 f.

¹⁶⁶ Verurteilungen und Inhaftierungen bis 2008 aus Tabelle 25-14, *Tsūjō dai-ichi-ban jiken no zaimai-betsu yūzai jin'in* [Verurteilte Angeklagte nach Tatbeständen in normalen Fällen erster Instanz] und Tabelle 25-21, *Keimu-sho, kōchi-sho no zaimai-betsu shin-jukei shasū oyobi shōnen-in no hikō-mei-betsu shin-shūyō shasū* [Neue Verurteilte in Gefängnissen und Unterbringungsanstalten nach Tatbeständen und neue Insassen in Jugendziehungsanstalten nach Jugenddelikten] bei SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2011, 783; Verurteilungen 2009 bis 2011 aus Tabelle 25-14, *Tsūjō dai-ichi shin-jiken no zaimai-betsu yūzai jin'in* [Verurteilte Angeklagte nach Tatbeständen in normalen Fällen erster Instanz] bei SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2014; Inhaftierungen 2009 bis 2011 aus Tabelle 25-21, *Keimu-sho, kōchi-sho-tō no zaimai-betsu shin-jukei shasū oyobi shōnen-in no hikō-mei-betsu shin-shūyō shasū* [Neue Verurteilte in Gefängnissen und Unterbringungsanstalten nach Tatbeständen und neue Insassen in Jugendziehungsanstalten nach Jugenddelikten] ebd.; aufgeklärte Fälle aus Tabelle 2-12-(2)-1, *Bōryoku-dan kōsei'in-tō no zaishu-betsu kenkyo kensū no sui'i* [Entwicklung der Anzahl aufgeklärter Fälle nach Delikten von Mitgliedern etc. gewalttätiger Gruppen] und Tabelle 3-8, *Sobō-han no zaishu-betsu* [Gewaltverbrechen nach Delikten] bei KEISATSU-CHŌ, Stand der Kriminalität im Jahr 2013, 82, 108 f.; eigene Berechnungen.

Die jährliche Gesamtzahl dieser Gespräche zur sog. „Hilfestellung“ der *Yakuza* in zivilrechtlichen Angelegenheiten“ verdoppelte sich innerhalb der 1980er Jahre auf über 20.000; mehr als ein Viertel davon entfielen auf Schuldeintreibungen und Darlehen i. S. d. Art. 9 ABG.¹⁶⁷ Über diese empirische Ausgangslage hinaus werden „unfaire“, d. h. den Schuldner in seiner Freiheit unzulässig bedrängende oder seine Privatsphäre verletzende Eintreibungsmethoden und überhöhte Zinsen in den Statistiken wie auch ex lege im ABG mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung gebracht.

*Tabelle 17: Fälle von Yakuza-Forderungseintreibung und sog. yamikin-Straftaten (Gespräche bei Polizei, Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen und Verbraucherzentren)*¹⁶⁸

	1997 [...]	2000 [...]	2010	2011	2012	2013	2014
Gespräche betreffend Art. 9 ABG	10.692	8.124	4.118	3.162	2.622	2.348	1.947
– Eintreibung hochverzinsten Forderungen	480	308	241	212	184	137	135
– Polizei	(225)	(208)	(126)	(89)	(83)	(59)	(46)
– Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen	(183)	(100)	(115)	(123)	(101)	(78)	(89)
– Eintreibung von Forderungen mit „unfairen“ Methoden	1.148	1.286	246	182	127	151	76
– Polizei	(802)	(941)	(180)	(117)	(95)	(102)	(54)
– Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen	(346)	(345)	(66)	(65)	(32)	(49)	(22)
Gespräche zu yamikin-Straftaten in Zentren für Verbraucherangelegenheiten							
– Erstes Halbjahr	k. A.	k. A.	658	560	514	k. A.	k. A.
– Zweites Halbjahr			597	481	440		

Inkassoprovisionen wurden für die *Yakuza* unterdessen zu einer wichtigeren Einnahmequelle als Darlehen selbst; *Milhaupt* und *West* zitieren einen Bandenchef, der 1989 angab, 70 % seiner Einkünfte entstammten der Bewältigung

¹⁶⁷ Siehe die bei KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 43 f. und KÜHNE/MIYAZAWA, Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, 162 f. aufbereiteten Daten; der Schluss, dass steigende Zahlen auch zunehmenden Beratungsbedarf widerspiegeln, ist selbstverständlich nicht zwingend. Vgl. zu Art. 9 des Gesetzes ausführlich Kapitel 3: IV. 2. Verbotene Aufforderungen zur Rückzahlung von Darlehen: *bōryoku-teki yōkyū kōi*.

¹⁶⁸ Daten betreffend *Yakuza* aus Tabelle 4-4 bei KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei 11-nenban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 1998] (Tōkyō 1998), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h11/h11index.html>> und Tabelle 4-4 bei KEISATSU-CHŌ [NPA] 142 sowie aus Tabelle S-3 bei KEISATSU-CHŌ [NPA], *Heisei 27-nen keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2015] (Tōkyō 2016), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h27/data.html>>; Daten zu yamikin aus Tabelle 13 bei KEISATSU-CHŌ SEIKATSU ANZEN-KYOKU [NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens], Festnahmen etc. bei „Lebens- und Wirtschaftsstraftaten“, 14; Angaben rückkorrigiert. Vgl. auch Tabelle 12.

notleidender Kredite.¹⁶⁹ *Miyazawa* verortete „das Geldeintreiben für Gläubiger wohl an der Spitze“ der Einnahmequellen und zählte es zu deren „Hauptaktivitäten“; *Kawamura* nennt die zunehmende Bedeutung der „Krediteintreibung“ für *Yakuza*.¹⁷⁰ Inkassoprovisionen und Spesen bedeuten, dass oft der Hauptteil der Forderung wirtschaftlich nicht den Gläubigern, sondern den „*Yakuza* debt collectors“ zufalle.¹⁷¹ Somit handele es sich um „Parasiten“ des Vollstreckungsverfahrens, die Gewinne erzielten, die rechtlich dem Gläubiger, dem Schuldner oder deren Rechtsbeistand zustünden.¹⁷² Von diesen können Gläubiger jedoch nicht bereicherungsrechtlich die Restitution des Geldes bzw. überhöhter Provisionen verlangen, da die Handlungen beider Parteien als rechtswidrig betrachtet werden.¹⁷³ Dies ist Folge des Zusammenspiels des Verbots im Rechtsanwaltsgesetz mit der erwähnten Konditionssperre des 708 ZG.¹⁷⁴

Selbst nach den als konservativ eingeschätzten¹⁷⁵ Polizeistatistiken betrogen die illegalen Einnahmen der *Yakuza* allein aus Forderungserwerb und -durchsetzung bereits 1978 rund 30 Mrd. Yen.¹⁷⁶ Deren Anteil an den Gesamteinnahmen wurde dort lediglich mit 3,3 % angegeben. Für das Jahr 1989 wurden Einkünfte aus *minbô*-Aktivitäten mit einem Anteil von immerhin 7,3 % ausgewiesen, was rund 95 Mrd. von insgesamt 1,3 Billionen Yen bedeuten würde.¹⁷⁷

Grund für die statistischen wie terminologischen Veränderungen innerhalb der zwölf Jahre scheint auch zu sein, dass 1978 Vermögensvorteile aus be-

¹⁶⁹ HILL, *The Japanese Mafia*, 117, 120 f.; MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 63.

¹⁷⁰ KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43; MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 170, 180; ebenso DERS., *Organisierte Kriminalität in Japan*, 4.

¹⁷¹ HILL, *The Japanese Mafia*, 120; vgl. zu Einnahmen aus krimineller Forderungseinziehung auch SHIBAHARA, *Wirtschaftsstrafrechtsforschung*, 363.

¹⁷² BENNETT, *Civil Execution Institutions*, 121, 134.

¹⁷³ Zur Konditionssperre gemäß Art. 708 ZG wegen eines Verstoßes gegen Art. 72 Rechtsanwaltsgesetz m.w.N. FUJIWARA, *Recht der ungerechtfertigten Bereicherung*, 97, 186; zur Frage der Unwirksamkeit von Verträgen gemäß Art. 90 ZG bei Verstoß gegen Art. 72 Rechtsanwaltsgesetz jüngst OGH v. 24.07.2017.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht.

¹⁷⁵ Zu einer ausführlicheren Kritik und Fehlerbetrachtung sogleich.

¹⁷⁶ KEISATSU-CHÔ [NPA], *Hanzai hakusho 1979* [Weißbuch Kriminalität 1979] (Tôkyô 1979), verfügbar unter: <<http://hakusyo1.moj.go.jp/jp/20/nfm/mokuji.html>>, zitiert nach SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 273 f.

¹⁷⁷ Dieser Prozentsatz bezieht sich nun auf den Anteil an den gesamten, d.h. legalen und illegalen Einnahmen; Tabelle 1-9 bei KEISATSU-CHÔ, *Weißbuch Polizei 1989*, dort unter Kapitel 1 Teil 2; vgl. dazu auch HILL, *The Japanese Mafia*, 94; KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 131.

stimmten kriminellen Aktivitäten (*shinogi*), namentlich aus Kreditwesen, Schuldeneintreibung und außergerichtlicher Lösung von Insolvenzfällen, schlicht noch nicht berücksichtigt worden waren.¹⁷⁸ Zudem sind beim Vergleich solcher Angaben die tendenziell wachsenden legalen von den illegalen Einnahmen zu unterscheiden und deren starke Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur mit einzubeziehen.¹⁷⁹

Bei den Zahlen der Polizei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um signifikante Unterschätzungen;¹⁸⁰ insbesondere hinsichtlich gewaltsamer Einmischungen bzw. Bedrohungen und verschiedener Formen der Erpressung.¹⁸¹ Die tatsächlichen Zahlen dürften daher unter Berücksichtigung überzeugend vorgetragener Kritik ca. vier bis siebenmal höher liegen.¹⁸² Aufgrund der Schwierigkeit der Datenlage und der Disparität der Schätzungen ist somit eine verlässliche Quantifizierung illegaler Durchsetzung von Darlehensforderungen kaum möglich. Aufschlussreich ist jedoch die Vielfalt der bis in die jüngste Vergangenheit erlassenen Spezialvorschriften zum Darlehensinkasso, die in den nächsten drei Abschnitten dargestellt wird.

¹⁷⁸ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 116; ebenso MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 63.

¹⁷⁹ Vgl. HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 29, 34; HILL, *The Japanese Mafia*, 92, 94.

¹⁸⁰ Erstens werden die Zahlen im Schrifttum aufgrund einer Mehrzahl methodologischer Mängel als in absoluter Hinsicht deutlich zu gering bezeichnet; d.h. es dürfte eine erhebliche Dunkelziffer bestehen, die für Straftaten in Japan u.a. von der NPA auf über 60 % geschätzt worden ist, ausführliche Quellenkritik m.w.N. bei FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 241, 246; HILL, *The Japanese Mafia*, 92–94, 97; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 115 f. Zweitens wird der Polizei in relativer Hinsicht vorgehalten, den Anteil bestimmter Delikte (z.B. Drogenhandel) in den Statistiken öffentlichkeitswirksam zu erhöhen, während unbequemere Tatsachen bewusst heruntergespielt würden, so u.a. HILL, *The Japanese Mafia*, 93. Ohne dass dies erwähnt wird, handelt es sich dabei um die Frage kriminalstatistischer Selektionen bzw. Verzerrungen im Sinne einer *gatekeeper*-Problematik, dazu O'BRIEN/YAR, *Criminology*, 34 f., 117.

¹⁸¹ Zu Erpressungen HILL, *The Japanese Mafia*, 93 f.; zur besonders hohen Dunkelziffer von Bedrohungen FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 241.

¹⁸² Einen diesem Faktor entsprechenden Gewinn von sieben Billionen Yen („7 trillion“) präsentieren HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 26; HILL, *The Japanese Mafia*, 93 und m.w.N. MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 62 f.; vgl. auch MIZOGUCHI, *Die Yakuza und das Geld*, 13. Für 2011 wird bei HERBERT ebd. unter Berufung auf den Kriminalbeamten und Kriminologen Ken Kitashiba ein „Jahresumsatz“ von vier Billionen Yen genannt, was mit Blick auf den seit dem Platzen der Blasenwirtschaft 1991 eingetretenen Konjunkturwandel erklärt werden könnte. Kritisch auch VAN WOLFEREN, *Enigma of Japanese Power*, 101; zu den jüngsten Entwicklungen Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

IV. Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität

Die zunehmende Einmischung von Banden der *Yakuza* in zivile und wirtschaftliche Angelegenheiten führten 1991 zur Einführung des bereits mehrfach erwähnten ABG, dem Anti-*bōryoku-dan*-Gesetz. Dabei handelt es sich um vielseitige legislative und administrative Maßnahmen, die sich gezielt gegen organisierte Kriminalität richten. Das in Anwendungsbereich und Regelungsinhalt bis zum Jahr 2017 insgesamt 38 Mal erweiterte Gesetz ist in früheren Fassungen bereits dargestellt worden.¹⁸³ Aufgrund der Themeneingrenzung konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die nach 1997 eingefügten, soweit ersichtlich hier erstmals übersetzten Vorschriften zum Inkasso und zur Inhaberkontrolle. Grund für die Einführung dieser Spezialvorschriften war die bereits beschriebene Rolle organisierter Kriminalität im Kreditwesen.¹⁸⁴

1. Systematik und Anwendungsbereich des Anti-*bōryoku-dan*-Gesetzes: *bōryoku-dan-in*

Kern des Gesetzes ist die Bezeichnung und Ächtung krimineller Vereinigungen, den sog. gewalttätigen Gruppen. Ähnlich wie in den USA hat man sich damit gegen die Strafbarkeit einer Mitgliedschaft in den bezeichneten Organisationen entschieden.¹⁸⁵ Vielmehr stellt das Gesetz eine Vielzahl von Handlungen unter Strafe, deren Anwendungsbereich auf „Mitglieder gewalttätiger Gruppen“ (*bōryoku-dan-in*) beschränkt ist, Art. 2 Nr. 6 ABG. Dieser Artikel enthält insgesamt die Definitionen der wichtigen Gesetzesbegriffe und lautet:

„In Bezug auf dieses Gesetz basiert die Bedeutung der in den folgenden Nummern genannten Begriffe jeweils auf den Bestimmungen jener Nummern:

[...]

¹⁸³ Als erstes KAWAMURA, Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan, 131 ff.; anlässlich des Inkrafttretens BŌRYOKU-DAN TAISAKU-HŌ KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Anti-*Bōryoku-dan*-Gesetz] (Hrsg.), *Bōryoku-dan taisaku-hō no kaisetsu: shinpō ni yoru minbō taisaku – shimin to kigyō o mamoru!* [Kommentar zum Anti-*Bōryoku-dan*-Gesetz: Die Maßnahmen des neuen Gesetzes gegen gewaltsame Interventionen in zivile Angelegenheiten – Bürger und Unternehmen schützen!] (Tōkyō 1992); ausführlich auch HILL, *The Japanese Mafia*, 137–176, 196–205; für einen kritischen Überblick ANDREAS SCHLOENHARDT, *Mission Unaccomplished: Japan’s Anti-Bōryoku-dan Law*, in: *ZJapanR* 29 (2010) 123–136, 128 ff.; aus rechtssoziologischer Sicht WOLFGANG HERBERT, *The Yakuza and the Law*, in: Befu/Eades/Gill (Hrsg.), *Globalization and Social Change in Contemporary Japan* (Melbourne 2000) 143–158; DERS., *Japan nach Sonnenuntergang*, 181–193; DERS., *Japan nach Sonnenuntergang*, 29 f., 33.

¹⁸⁴ Dazu Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*.

¹⁸⁵ Eine entsprechende Reform des Racketeer-Influenced and Corrupt Organization Act (RICO), USC Artt. 1961–1968, wurde 1970 aufgrund von Definitionsproblemen abgelehnt; Nachweise bei MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 42.

- 2) Gewalttätige Gruppen stellen Vereinigungen dar, von denen zu befürchten ist, dass sie konstituierende Mitglieder dieser Vereinigung (einschließlich der konstituierenden Mitglieder konstituierender Vereinigungen dieser Vereinigung) bei der bandenmäßigen bzw. gewohnheitsmäßigen Begehung gewalttätiger unerlaubter Handlungen etc. unterstützen.
 - 3) Bezeichnete gewalttätige Gruppen stellen die gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels bezeichneten gewalttätigen Gruppen dar.
- [...]
- 6) Mitglieder einer gewalttätigen Gruppe stellen die konstituierenden Mitglieder einer gewalttätigen Gruppe dar.
 - 7) Gewalttätige Aufforderungshandlungen stellen Handlungen dar, die gegen die Bestimmungen des Art. 9 verstoßen.
 - 8) Quasi-gewalttätige Aufforderungshandlungen stellen in den Nummern des Art. 9 bestimmte Handlungen dar, die eine Person, die kein Mitglied einer gewalttätigen Gruppe etc. ist, unter Ausnutzung des Einflusses jener bezeichneten gewalttätigen Gruppe etc. bzw. einer im selben Artikel genannten übergeordneten bezeichneten Gruppe etc. begeht.“

Gemäß den hierauf folgenden Vorschriften in Artt. 3–8 ABG können *Yakuza*-Syndikate, Vereinigungen und Untergruppen aus Art. 2 Nr. 3 ff. ABG als bezeichnete gewalttätige Gruppen (*shitei bōryoku-dan*) gleichsam in eine „schwarze Liste“ aufgenommen werden. Bei den hieran anknüpfenden Tatbeständen des Gesetzes handelt es sich gegenüber dem StrG systematisch teils um *Leges speciales*, teils um *Leges generales*.

2. Verbotene Aufforderungen zur Rückzahlung von Darlehen: *bōryoku-teki yōkyū kōi*

Artt. 9, 12-3 und 12-5 ABG verbieten einen Katalog sogenannter gewalttätiger Aufforderungshandlungen (*bōryoku-teki yōkyū kōi*), auf die bereits oben in Art. 2 Nr. 7 ABG Bezug genommen worden ist, durch welchen die Strafbarkeit im Vergleich zum Erpressungstatbestand in Artt. 249 f. StrG deutlich vorverlagert wird. Die Zahl dieser weit gefassten, an typischen *minbō*-Aktivitäten der *Yakuza* orientierten Katalogtaten in Art. 9 ABG ist bis zum Jahr 2006 auf 15 und bis zum Jahr 2014 auf 27 erhöht worden. Gemäß Art. 9 Nr. 6 ABG ist es Mitgliedern gewalttätiger Gruppen verboten, unter ausdrücklichem oder konkludentem Verweis auf ihre Mitgliedschaft

„[...] gegenüber dem Schuldner die Erfüllung folgender Schulden zu verlangen:

- i) Schulden aus Gelddarlehen (ausgenommen gewerblichen Gelddarlehen gemäß der Vorschrift des Art. 5 Nr. 1 ZBG (im Folgenden gewerbliche Darlehen genannt)), die von Zinsen betroffen sind, deren Zahlung eine Überschreitung des in Art. 1 desselben Gesetzes festgelegten Grenzbetrags für Zinsen (einschließlich gemäß der Vorschrift des Art. 3 desselben Gesetzes als Zins betrachteten Geldes) oder eine Überschreitung vorgesehener Schadensersatzbeträge wegen Nichterfüllung gemäß Art. 4 desselben Gesetzes darstellt,
- ii) Schulden aus gewerblichen Gelddarlehen, die von gemäß den Vorschriften der Artt. 1 und 5 ZBG errechneten, den Grenzbetrag überschreitenden Zinsen (einschließlich gemäß den Vorschriften der Artt. 3 und 6 als Zins betrachteten Geldes; ebenso im Folgenden in

dieser Nummer) betroffen sind oder deren Zahlung eine Überschreitung des in Art. 9 desselben Gesetzes festgelegten Grenzbetrags für Zinsen bzw. eine Überschreitung vorgesehener Schadensersatzbeträge wegen Nichterfüllung gemäß Art. 7 desselben Gesetzes darstellt, iii) Schulden, welche die Zahlung von Bürgschaftsgebühren (einschließlich gemäß der Vorschrift des Art. 8 Absatz VII ZBG als Bürgschaftsgebühren betrachteten Geldes, begrenzt auf die Zahlung durch den Hauptschuldner; ebenso im Folgenden in dieser Nummer) im Fall einer gewerblich gewährten Bürgschaft, deren Hauptforderung eine Schuld aus gewerblichen Gelddarlehen ist, darstellen und der Erhalt der Zahlung der betreffenden Bürgschaftsgebühr gemäß den Vorschriften der Absätze I bis IV und VI desselben Artikels eine Überschreitung der Obergrenze für Bürgschaftsgebühren darstellt.“¹⁸⁶

Nach dieser neuen Vorschrift sind Zahlungsaufforderungen durch Bandenmitglieder im Bereich gesetzeswidriger Darlehens- und Bürgschaftsverträge verboten.¹⁸⁷ Gemäß Art. 10 ABG ist auch die Beauftragung (Satz 1) oder Unterstützung (Satz 2) von Zahlungsaufforderungen durch Bandenmitglieder verboten. Bereits durch eine Novelle von 1997 war die ursprünglich nur aus einem Satz bestehende Nummer 6 des Artikels 9 um eine Vorschrift ergänzt worden.¹⁸⁸ Danach waren bei Zahlungsaufforderungen hinsichtlich Darlehensforderungen Dritter aggressive Äußerungen, gewalttätiges Verhalten und ehrenrührige Besuche oder Telefonanrufe verboten, Art. 9 Nr. 6-2 ABG a.F.¹⁸⁹ Im Zuge der Statuierung schärferer, nicht nur Bandenmitglieder betreffender Verbote im GeldverleihGG in den Jahren 2003 und 2006 ist sie jedoch weggefallen.¹⁹⁰ Demgegenüber ist 2012 zusätzlich ein Art. 30-6 ABG eingefügt worden, dessen Satz 2 Nr. 3 die Eintreibung verjährter Ansprüche verbietet.

3. Bedeutung für Inhaberkontrolle und tätigkeitsbezogene Regelungen: *bōryoku-dan-in-tō*

Über die Statuierung der soeben dargelegten Verbotstatbestände hinaus erfüllt das ABG eine wichtige Gelenkfunktion zwischen Nebenstrafrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Dies erfolgt durch zahlreiche Bezugnahmen der Spezialgesetze zur Gewerbergulierung auf den oben zitierten Art. 2 Nr. 6 ABG. So bezieht sich im Rahmen der Inhaberkontrolle im GeldverleihGG ein Ausschlussgrund für die Gewerbergulierung direkt auf die dort genannten „Mitglieder bezeichneter gewalttätiger Gruppen“.¹⁹¹ Weitere Vorschriften ver-

¹⁸⁶ Alle dt. Übersetzungen aus dem ABG hier und im Folgenden durch den Verfasser.

¹⁸⁷ Zu den sog. Bürgschaftsgebühren Kapitel 4: II. Bürgschaft: *hoshō*; III. 4. Überhöhte Restschuldversicherungsprämien und Kreditbürgschaftsgebühren: *hoshō-ryō* und V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbesgesetz.

¹⁸⁸ Die Änderung erfolgte durch das Artikelgesetz Nr. 102/1997.

¹⁸⁹ Dazu kurz HILL, *The Japanese Mafia*, 165 und HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 191 f.; die einzig vorliegende Übersetzung des Gesetzes enthält nur die Vorschrift a.F., vgl. NPA, POLICE POLICY RESEARCH CENTER/ALUMNI ASSOCIATION FOR NPA, *Laws and Orders Relevant to Police Issues*.

¹⁹⁰ Dazu Kapitel 3: VI. 2. Verbotene Handlungen bei der Eintreibung: *toritate kōi*.

¹⁹¹ Art. 6 I Nr. 6 GeldverleihGG i. V.m. Art. 2 Nr. 6 ABG.

sagen die Registrierung als Geldverleihgewerbetreibender auch bei indirekter Kontrolle oder bloßer Unterstützung der Geschäfte durch Bandenmitglieder.¹⁹² Die Vorschriften schließen jeweils auch Personen ein, die bis zu fünf Jahre vor der Antragstellung Mitglieder einer bezeichneten gewalttätigen Gruppe waren. Dieser zum Zweck des Umgehungsschutzes erweiterte Personenkreis umfasst die sog. „Mitglieder etc.“ einer gewalttätigen Gruppe (*bōryoku-dan-in-tō*). Zudem dürfen seit dem Anti-*yamikin*-Gesetz von 2003 solche Mitglieder nicht mehr durch Geldverleihgewerbetreibende angestellt oder als Hilfspersonen eingesetzt werden (*bōryoku-dan-in-tō no shiyō no kinshi*).¹⁹³

Das Verbot des Rückgriffs auf aktuelle wie ehemalige Mitglieder einer gewalttätigen Gruppe gilt weiterhin für Bürgschaftsgewerbetreibende¹⁹⁴ und für Banken.¹⁹⁵ Bei Verstößen drohen gemäß Art. 48 GeldverleihGG bis zu ein Jahr Haft unter Zwangsarbeit bzw. 3 Mio. Yen Geldstrafe.¹⁹⁶

Der Mitgliederbegriff aus Art. 2 Nr. 6 ABG dient schließlich als Bezugspunkt für Abtretungs- und Beauftragungsverbote im GeldverleihGG¹⁹⁷, für die Mitarbeiter- und Inhaberkontrolle von Inkassogewerben durch das DienstleisterGG¹⁹⁸ sowie bei der Inhaberkontrolle im TzG.¹⁹⁹ Liest man diese verstreuten Vorschriften zusammen, kommen sie einem Berufsverbot für *Yakuza* im Verbraucherkredit-, Ratenfinanzierungs- und Inkassogewerbe gleich.

4. Aufklärung und Beratung von Opfern: *hōritsu sōdan*

Die FSA und die NPA veröffentlichen regelmäßig Informationsbroschüren, die über die geltende Rechtslage aufklären und Verbraucher vor *yamikin*-Kredithaien warnen.²⁰⁰ Zudem gibt die NPA großformatige Poster heraus, die in den Dienststellen aufgehängt werden und auf denen anschauliche *Manga*-Zeichnungen den Hinweis geben, unter der landesweiten Telefonnummer 9110 polizeilichen Rat einzuholen (*keisatsu sōgō sōdan denwa*).²⁰¹ Zahlreiche Bür-

¹⁹² Art. 6 I Nr. 11 und 12 GeldverleihGG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG; dazu UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 67, 87.

¹⁹³ Art. 12-5 GeldverleihGG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG.

¹⁹⁴ Art. 24-2 III Nr. 1 und 2 GeldverleihGG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG.

¹⁹⁵ Art. 52-69 BankG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG.

¹⁹⁶ Siehe auch UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 87.

¹⁹⁷ Art. 24 II GeldverleihGG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG; dazu Kapitel 3: VI. 4. Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: *saiken jōto*.

¹⁹⁸ Art. 5 I Nr. 5–7 DienstleisterGG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG; dazu Kapitel 3: IV. 3. Bedeutung für Inhaberkontrolle und tätigkeitsbezogene Regelungen: *bōryoku-dan-in-tō* und Kapitel 3: V. 3. Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von *bōryoku-dan*.

¹⁹⁹ Art. 33-2 I Nr. 6 lit. c), d), Nr. 7, 8 TzG i. V. m. Art. 2 Nr. 6 ABG.

²⁰⁰ Beispiele bei HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 199 f.

²⁰¹ Z. B. KEISATSU-CHŌ [NPA], *Gisō shichiya kashira?* [Handelt es sich um einen Schein-Pfandleiher?] (Tōkyō ohne Jahr), verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/images/gisoushichiya.pdf>>.

ger suchen Hilfe bei Beratungsstellen (*sôdan madoguchi*) der Polizei, bei den erwähnten Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen, beim Nationalen Zentrum für Verbraucherangelegenheiten (*Kokumin Seikatsu Sentâ*, NCAC, Art. 25 VerbrGG), bei den Zentren für Verbraucherangelegenheiten der Gebietskörperschaften (*shôhi-sha seikatsu sentâ*), den kostenlosen Beratungsbüros der JBA (*zenkoku ginkô kyôkai sôdan-shitsu*) oder Rechtsberatung bei Stellen der JFBA (*hôritsu sôdan*), dazu nochmals Tabelle 17 auf Seite 192.²⁰² Landesweit haben sich Hunderte private und öffentliche Hilfsorganisationen gegründet.²⁰³

5. Unterlassungsverfügungen und Strafvorschriften: *chûshi meirei*

Die Befugnis zur Bezeichnung der gewalttätigen Gruppen ist den öffentlichen Sicherheitskommissionen der 47 japanischen Präfekturen übertragen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst dann, wenn gerichtliche Unterlassungsverfügungen (*chûshi meirei*), welche die Präfekturen kraft des Gesetzes erlassen dürfen, missachtet werden. Dies kann gemäß Art. 11 ABG insbesondere dann erfolgen, wenn ein Bandenmitglied Forderungen unter Einsatz von Drohungen geltend macht oder im Auftrag der Gruppe anderweitig an Erpressungen i.S.d. Art. 9 ff. ABG beteiligt ist.²⁰⁴ Zudem können sich seit 2009 auch Dritte dadurch strafbar machen, dass sie unter Verletzung einer

²⁰² Dazu näher HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 200; HILL, *The Japanese Mafia*, 162.

²⁰³ Vgl. KOZUKA/NOTTAGE, Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan, 213. Prominente Verbände sind etwa der Nationale Rat für Maßnahmen gegen das Waren- und Verbraucher kreditproblem (*Zenkoku kurejitto sarakin mondai taisaku kyôgi-kai*) in Kobe mit landesweit allein 88 Büros (vgl. dessen Publikationen im Literaturverzeichnis), die Zentren für Verbraucherangelegenheiten der Gebietskörperschaften, der japanische Bund der Verbraucher (*Nihon Shôhi-sha Renmei*), die japanische Vereinigung der Verbraucherberater (*Nihon Shôhi-sha Seikatsu Adobaizâ Konsarutanto Kyôkai*) oder das bereits erwähnte Nationale Zentrum für Verbraucherangelegenheiten, allesamt in Tôkyô; eine Auflistung hunderter Adressen findet sich z.B. auf der Internetseite der erstgenannten Institution, ZENKOKU KURESARA SEIKATSU SAIKEN MONDAI TAISAKU KYÔGI-KAI [Nationaler Rat für Maßnahmen gegen soziale Probleme mit Waren- und Barkrediten], *Zenkoku kuresara seikatsu saiken mondai taisaku kyôgi-kai no sôdan madoguchi* [Beratungsstellen des Nationalen Rats für Maßnahmen gegen soziale Probleme des Waren- und Barkreditproblems] (Kobe 2013), verfügbar unter: <http://www.cresara.net/con_06.htm>.

²⁰⁴ Beispielsweise wurden in Bezug auf Darlehen aufgrund „unfairer“ Beitreibungshandlungen (Art. 9 Nr. 6-2 a.F.) jährlich zwölf (1998, 1999), 19 (2000), 25 (2006), 19 (2007), 16 (2008), 12 (2009) bzw. 11 (2010) Verfügungen erlassen, aufgrund wucherischer Zahlungsaufforderungen (Art. 9 Nr. 6) jährlich 16 (1998), 23 (1999), 16 (2000), 24 (2006), 35 (2007), 45 (2008), 54 (2009) bzw. 50 (2010), siehe Tabelle 4-3 bei KEISATSU-CHÔ [NPA], Weißbuch Polizei 2001, 140; Tabelle 2-4 bei KEISATSU-CHÔ [NPA], *Heisei 23-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2011] (Tôkyô 2011) 114, verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h23/index.html>>.

Unterlassungsverfügung (beispielsweise im Zusammenhang mit Erpressungen) Zahlungen an die Gruppen leisten. Werden diese Verfügungen missachtet, drohen gemäß Art. 46 I Nr. 1 i. V. m. Art. 11 ABG bis zu drei Jahre Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu 5 Mio. Yen.²⁰⁵

V. Beschränkte Erlaubnis im Recht des Forderungsmanagements

Die unzureichende Zahl von Rechtsanwälten im Allgemeinen und die beschriebenen Entwicklungen im Bereich des Darlehensinkassos im Besonderen setzten die Behörden unter wachsenden Druck einer breiten Öffentlichkeit.²⁰⁶ Eine partielle Liberalisierung des Forderungsmanagements sollte daher 1998 das DienstleisterGG amerikanischen Vorbilds bringen.²⁰⁷

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung dieses zentralen Gesetzes ausweislich dessen Zweckbestimmung in Art. 1, der „Situation, in der die Erledigung bestimmter Ansprüche in Geld zu einem dringenden Problem geworden ist“, abzuhelfen, indem das Anwaltsmonopol gelockert wurde. Dies erfolgte wie in den USA vor dem Hintergrund zunehmender Verbriefung²⁰⁸ und Übertragung notleidender Kredite; in Japan habe jedoch die Zulassung des Privatsektors zur Durchsetzung insbesondere von Darlehensforderungen im Vordergrund gestanden.²⁰⁹

²⁰⁵ Das Strafmaß ist verdreifacht worden, vgl. auch MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 73; SCHLOENHARDT, *Japan's Anti-Bōryoku-dan Law*, 128, 130, dieser Absatz basiert auf einer zusammenfassenden, dt. Übersetzung des letztgenannten Beitrages durch den Verfasser für die Redaktion der ZJapanR.

²⁰⁶ HILL, *The Japanese Mafia*, 119; NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*.

²⁰⁷ Das Gesetz wird von der Durchführungsverordnung zum Sondermaßnahmensgesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (*Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō sekō kisoku*), Gesetz Nr. 4/1999 i. d. F. des Gesetzes Nr. 59/2008, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*, konkretisiert; ausführlich zu den Regelungen die Beiträge in NBL HENSHŪ-BU [NBL Herausgabeabteilung] (Hrsg.), *Bessatsu NBL: Sâbisâ no katsuyō to gyōmu no genjō* [NBL Sonderheft: Gegenwärtiger Stand der Nutzung und der Geschäfte von Inkassodienstleistern] 100 (Tōkyō 2005).

²⁰⁸ NAKATA, *Recht der Forderungen*, allgemeiner Teil, 552–554. Zur schrittweisen legislativen Zulassung der Verbriefung in Japan seit 1998 sowie den aufsichtsrechtlichen Bedingungen KANDA/BAUM, *Finanzmarktrecht*, 305 f.; zur Entwicklung des Marktes und dessen Regulierung bis 2003 DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 327–340; zu wirtschaftlichen Folgen KAISER, *Real Estate Finance in Japan is gaining Momentum*, 30, 46.

²⁰⁹ Damit nahm die regierende LDP Forderungen der Opposition auf, den Fokus [zumindest dieses Gesetzes, Anmerkung des Verfassers] von der ursprünglich priorisierten Erleichterung von Kreditverbriefungen auf das weitaus dringendere Problem der notleidenden Kredite zu lenken, so IIMURA, *Enactment of the Servicer Law*, 38, 44; zum Gesetzeszweck auch NAKATA, *Recht der Forderungen*, allgemeiner Teil, 553 und ASSET ENHANCEMENT SERVICES, *Lending Issues in Japan*, Abschnitt „Servicing“.

1. Personeller Anwendungsbereich des Dienstleistungsgewerbegesetzes: *sābisā*

Indem das Gesetz Ausnahmen zum Grundsatz der anwaltlichen Vertretung gemäß Artt. 72 f. Rechtsanwaltsgesetz schafft, legalisiert es Tätigkeiten von Inkassodienstleistern, den sog. *sābisā* (von engl. *servicer*).²¹⁰ Dabei handelt es sich um Forderungseinziehungsgesellschaften (*saiken kaishū gaisha*, Art. 2 III DienstleisterGG). Die offizielle, seriöser klingende Bezeichnung für diesen Wirtschaftszweig lautet demgemäß „Forderungsmanagement und -einziehungsgewerbe“ (*saiken kanri kaishū-gyō*). Gemäß den beiden Alternativen des Art. 2 II DienstleisterGG handelt es sich dabei um zwei vertraglich und gesetzlich zu unterscheidende Formen sog. Unternehmensdienstleistungen durch

„[...] Gewerbe, bei welchen eine Person, bei der es sich nicht um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft handelt, kraft Auftrags einen Rechtsfall betreffende Rechtsdienste des Managements und der Einziehung bestimmter Ansprüche in Geld erbringt sowie Gewerbe, die im Wege der Klage, der Schlichtung, des Vergleichs oder anderer Maßnahmen das Management und die Einziehung bestimmter, von anderen übernommener Ansprüche in Geld durchführen.“²¹¹

2. Sachlicher Anwendungsbereich: *kashitsuke saiken*

Im Fall der ersten Alternative des Art. 2 II (*itaku o ukete*) zieht der Dienstleister Forderungen eines Gläubigers im eigenen Namen kraft einer Einziehungsermächtigung ein, vgl. insoweit Art. 11 I DienstleisterGG und zur Vollmacht Artt. 99 ff. ZG.²¹² Die zweite Alternative übernommener Forderungen, welche von übernommenen Ansprüchen spricht (*yuzuri' ukete*), dürfte sowohl sog. Inkassoessionen, d.h. Forderungsabtretungen (vgl. Artt. 466 ff. ZG) zwecks Einziehung, als auch echtes Factoring im Sinne von Vollabtretungen ohne Zweckbindung umfassen.²¹³

²¹⁰ Diese geben dem Gesetz auch seinen informellen Namen (*Sābisā-hō*). Gemäß Informationen des *Nōmura Research Institute*, die IIMURA, Enactment of the Servicer Law, 43 zusammenfasst, planten bereits bei Verkündung des Gesetzes große Verbraucherkreditinstitute wie *Aiful* und Finanzierungsgesellschaften wie *Nippon Shinpan* die Gründung entsprechender Tochterunternehmen zur Einziehung z.B. von Kaufhaus- oder Automobilkrediten. Bis April 2001 waren 48 Forderungseinziehungsgesellschaften gegründet worden; zum Vergleich waren es in den USA 2003 ca. 7500, HILL, *The Japanese Mafia*, 290.

²¹¹ Alle dt. Übersetzungen des DienstleisterGG hier und im Folgenden durch den Verfasser.

²¹² NAKATA, *Recht der Forderungen*, allgemeiner Teil, 553.

²¹³ Ausführlich in vier Teilen HIROMU KUROKAWA/YOSHIRO SAKADA, *Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō (iwayuru sābisā-hō) no gaiyō* [Abriss des Sondermaßnahmegesetzes betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (sog. DienstleisterGG)], in: NBL 653 (1998) 6–12; 654 (1998) 32–36; 655 (1998) 42–45; 659 (1999) 38–43.

Nur eine Reihe „bestimmter Ansprüche in Geld“ (*tokutei kinsen saiken*) dürfen wie oben statuiert durchgesetzt werden,²¹⁴ wobei unter den in Art. 2 I Nr. 1–22 DienstleisterGG aufgezählten Forderungen bezeichnenderweise solche aus Kreditverträgen (*kashitsuke saiken*) zuerst genannt sind. Nach einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes unterliegen heute Kreditforderungen der folgenden Gläubiger gemäß Nr. 1 lit. a)–j) der Durchsetzung nach dem Gesetz:²¹⁵

- „a) Kreditinstitute i. S. d. Art. 2 I Einlagenversicherungsgesetz²¹⁶
- b) die Nōrin Chūkin Bank²¹⁷
- c) Finanzinstitute der Regierung [...]
- h) Versicherungsunternehmen
- i) Geldverleihgewerbetreibende i. S. d. Art. 2 II GeldverleihGG
- j) per Kabinettsverordnung bestimmte, lit. a) – i) ähnliche Personen“

Darlehensforderungen der genannten Gläubiger gleichgestellt sind solche, deren Inhaber die genannten Gläubiger vormals waren, Nr. 2, sowie Ansprüche in Geld, deren Gegenstand ein von den in Nr. 1 und 2 erfassten Darlehensforderungen abhängiges Sicherungsrecht (*tanpo-ken*) ist, Nr. 3. Schließlich unterliegen unter anderem Ansprüche aus Bürgschaftsverträgen zur Sicherung eines der genannten Ansprüche sowie Regressansprüche von Kreditbürgschaftsvereinigungen (*shin'yō hoshō kyōkai*) dem Gesetz, Art. 2 I Nr. 20 f. DienstleisterGG.²¹⁸ Zwar werden vom Wortlaut des Katalogs in Nr. 1 Darlehensforderungen natürlicher Personen nicht erfasst, bei gewerblicher Darlehensgewährung werden sie jedoch über das in lit. i) genannte GeldverleihGG, für dessen Anwendbarkeit es auf eine erfolgte Registrierung nicht mehr ankommt, einbezogen.²¹⁹

²¹⁴ Dazu auch DEACON, Global Securitisation and CDOs, 331; zum Begriff des „Anspruchs in Geld“ NAKATA, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 45–48.

²¹⁵ Der Katalog ist 2001 erweitert worden, dazu HIROMU KUROKAWA/HIROKI ISHIYAMA, *Kaisei sabisā-hō no gaisetsu* [Erläuterung des reformierten Dienstleistungsgesetzes], in: Kin'yū Hōmu Jijō 1618 (2001) 50–53, 50. DEACON, Global Securitisation and CDOs, 339 ist so zu verstehen, dass Forderungen aus Verbraucherkrediten anfangs nicht erfasst waren.

²¹⁶ *Yokin hoken-hō*, Gesetz Nr. 34/1971 i. d. F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Übersetzung HŌMU-SHŌ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation. Bei den Finanzinstituten (*kin'yū kikan*) im Sinne des Einlagenversicherungsgesetzes, auf die verwiesen wird, handelt es sich u. a. um Institute aus Kapitel 1: II. Bankensystem und Kapitalversorgung.

²¹⁷ Vgl. dazu das Gesetz betreffend die landwirtschaftliche Zentralkasse, *Nōrin chūō kinko-hō*, Gesetz Nr. 93/2001 i. d. F. des Gesetzes Nr. 49/2017.

²¹⁸ Zur Anwendbarkeit des DienstleisterGG auf Regressforderungen von Bürgen Kapitel 4: IV. 5. Schranken hinsichtlich sofort vollstreckbarer Urkunden: *kōsei shōsho ni kakaru seigen*.

²¹⁹ Angesichts Art. 2 I GeldverleihGG liegt bei allen Geldverleihgewerbetreibenden definitionsgemäß eine gewerbliche Tätigkeit vor; zu jenen Vorschriften sogleich Kapitel 3: VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewebesetz.

3. Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von *bōryoku-dan*

Eingangs sind bereits verschiedene Vorschriften zu Erlaubnispflichten, Inhaberkontrolle und Organisationspflichten für das Kreditgewerbe dargestellt worden,²²⁰ die jedoch nicht notwendig zugleich für die genannten Dienstleister gelten. Eine Kooperation des Justizministeriums, der JFBA (vgl. Artt. 45–50 Rechtsanwaltsgesetz) und des Generalkommissars (Präsident) der NPA, soll dezidiert Aktivitäten „sozialfeindlicher Kräfte“ wie der *Yakuza* unterbinden, um die „Menschenrechte der Schuldner [zu] schützen“.²²¹

Daher bleibt die Erbringung der sog. „Unternehmensdienstleistungen“ ohne Genehmigung des Justizministeriums weiterhin grundsätzlich verboten, Art. 3 DienstleisterGG.²²² Es besteht jedoch Anspruch auf die Erteilung dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung, wenn der Antragsteller gemäß Art. 5 1 Nr. 1–8 sinngemäß umschrieben

- Nr. 1) eine K.K. mit einem Grundkapital von mindestens 500 Mio. Yen ist,
- Nr. 2) der seit mindestens fünf Jahren eine solche Genehmigung nicht entzogen und
- Nr. 3) gegen die seit mindestens fünf Jahren keine Geldstrafe gemäß diesem Gesetz, dem Rechtsanwaltsgesetz oder entsprechender ausländischer Gesetze verhängt wurde,
- Nr. 4) in der sich mindestens ein sachkundiger Rechtsanwalt unter den aktiven Verwaltungsratsmitgliedern befindet, in der
- Nr. 5) keine Mitglieder einer gewalttätigen Gruppe gemäß dem ABG oder eine Person, die in den letzten fünf Jahren ein solches Mitglied war, die unternehmerischen Aktivitäten steuern, bei der
- Nr. 6) keine Gefahr besteht, dass sich Mitglieder etc. einer gewalttätigen Gruppe mit den Unternehmungen befassen oder als Hilfspersonen verwendet werden,
- Nr. 7) zu deren satzungsmäßigen oder faktischen Organmitgliedern, Beratern, Prüfern und ähnlichen Personen u. a. keine solchen gehören, gegen die seit mindestens fünf Jahren eine Strafe gemäß bestimmter inländischer und ausländischer Gesetze, einschließlich des StrG und des GeldverleihGG, verhängt oder vollstreckt wurde (vgl. lit. b) – e)), die Mitglieder etc. einer gewalttätigen Gruppe sind (lit. f)), die Organmitglieder etc. eines Unternehmens waren, dem innerhalb der letzten fünf Jahre die Genehmigung nicht entzogen wurde (vgl. lit. g)), oder bei denen hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass die Gefahr besteht, dass unbillige oder unlautere Handlungen begangen werden (vgl. lit. h)) und
- Nr. 8) über die personellen Ressourcen zur ordnungsgemäßen Durchführung verfügt.

²²⁰ Siehe Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

²²¹ So IIMURA, Enactment of the Servicer Law, 39.

²²² In Deutschland steht der geschäftsmäßige Einzug fremder Forderungen gemäß §§ 2 II, 10 I Nr. 1 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen unter einem Erlaubnisvorbehalt; der geschäftsmäßige Kauf fremder Forderungen hingegen nicht.

Bei der K.K. handelt es sich dann gesellschaftsrechtlich um eine Zweckgesellschaft (*tokutei mokuteki gaisha*).²²³ Unter den aufgeführten organisatorischen Voraussetzungen sticht zunächst das Erfordernis eines Rechtsanwalts in Nr. 4 heraus. Es kann dahingehend verstanden werden, dass das Gesetz Anwälten die beschriebene monopolähnliche Position im Rechtsmarkt so wenig wie möglich streitig machen sollte. Die Bezugnahme auf das GeldverleihGG in Nr. 7 deutet erneut auf die praktische Bedeutung des DienstleisterGG für Darlehensforderungen hin.

Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung ist eine vor allem ex post (Nr. 2, 3, 5, 7) wie auch ex ante (Nr. 6) zu beurteilende Rechtstreue als Teil der Inhaberkontrolle. Wie aus dem Wortlaut der aufgeführten Nr. 5, 6 und 7 lit. f) hervorgeht, geht es namentlich darum, in diesem Geschäftsfeld den sog. Mitgliedern einer gewalttätigen Gruppe die Beteiligung an Gewerbe und Erlös zu verwehren. Unter Bezugnahme auf die zentrale Definition im ABG wird dort mithilfe der verschiedenen, etwas umständlichen Formulierungen sowohl der Betrieb offizieller Fassadeunternehmen (*furonto kigyô*) als auch der inoffizielle Kontakt von *Yakuza* zu Verbindungspersonen (*kigyô shatei*) bei den legalisierten Inkassodienstleistern ausgeschlossen.²²⁴ Zudem stellt die Kapitalisierungsanforderung in Nr. 1 eine nicht unerhebliche Hürde auf.²²⁵ Zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Genehmigung muss das Justizministerium den Generalkommissar anhören; hinsichtlich der Qualifikation des Rechtsanwalts die JFBA, Art. 6 I, II DienstleisterGG.²²⁶

4. Forderungsmanagement und -einziehung: *saiken kanri, saiken kaishû*

Das Gesetz trägt den zwei eingangs beschriebenen Tatbestandsvarianten Rechnung. Es regelt das Management und den Einzug von Forderungen (*saiken kanri; saiken kaishû*). Der zentrale Art. 11 I DienstleisterGG verleiht den Dienstleistern bei der Einziehung im Auftrag (Art. 2 II Alt. 1) das Recht und die Prozessstandschaft, Forderungen Dritter in eigenem Namen geltend zu ma-

²²³ MORITA, Recht der Forderungseinziehung, 95; NAKATA, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 552. Sie sind nicht mit den Zweckgesellschaften zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien im Rahmen von Verbriefungen gleichzusetzen, für die teils andere aufsichtsrechtliche Regeln einschließlich deutlich niedrigerer Kapitalanforderungen gelten; dazu wiederum KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 305.

²²⁴ Zu diesen Problemen ausführlich TAKASHI ARIMORI, *Yakuza kanpani: Nihon keizai o ugokasu kigyô shatei* [Die Yakuza-Unternehmen: Verbindungspersonen der Yakuza, die die japanische Wirtschaft bewegen] (Tôkyô 1991); vgl. auch HERBERT, *Yakuza im Weld*, 34; DERS., *Japan nach Sonnenuntergang*, 183, 186 f.; KINGSTON, *Contemporary Japan*, 59; SHIBAHARA, *Wirtschaftsstrafrechtsforschung*, 363.

²²⁵ Vgl. IIMURA, *Enactment of the Servicer Law*, 42; angesichts des erheblichen Kapitalstroms in legale Unternehmen der *Yakuza* darf dies heute jedoch bezweifelt werden.

²²⁶ Ebd., 40 meint, dass die Stellungnahme der NPA über den Wortlaut des Gesetzes hinaus bindend sei.

chen.²²⁷ In bestimmten Fällen muss laut Art. 11 II Nr. 1–3 gemäß dem GerG, auf das verwiesen wird, dennoch ausnahmsweise ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Bei der Alternative einer Zession (Art. 2 II Alt. 2) dürften sich diese Rechte bereits abgeleitet aus dem ZG ergeben.²²⁸ Artt. 17–19 DienstleisterGG enthalten strenge, tätigkeitsbezogene Regelungen, durch welche unter anderem der Schuldner explizit vor „Bedrohungen“ (*ihaku*) geschützt und die Beschäftigung von „Mitgliedern bezeichneter gewalttätiger Gruppen“ aus Art. 2 Nr. 6 ABG verboten werden, Artt. 17 I, 18 I.

5. Aufsichtsmaßnahmen und Strafvorschriften: *kantoku*, *bassoku*

Gemäß Artt. 23–25 DienstleisterGG darf das Justizministerium im Rahmen seiner Aufsicht unter anderem Untersuchungen einleiten, Verfügungen erlassen oder Genehmigungen wieder entziehen; es existieren Strafvorschriften (*bassoku*) und Anzeigepflichten, beispielsweise bei der Übertragung von Forderungen an ausländische Personen; in Bezug auf die Forderungseinziehung und die Vergütung von Investoren müssen Geschäftspläne eingereicht werden.²²⁹

VI. Inkassovorschriften im Geldverleihgewerbegesetz

Selbstverständlich steht es dem Gläubiger frei Forderungen aus Gelddarlehen selbst einzutreiben (*kashikin no toritate*). Im Anwendungsbereich des GeldverleihGG gilt, ähnlich wie im soeben beschriebenen Fall der Nutzung von Dienstleistern, eine Vielfalt zusätzlicher Regeln exklusiv für Forderungen aus Kreditverträgen.²³⁰ Bereits eines der Regelungsziele der Verabschiedung des GeldverleihGG a.F. war es gewesen, die Modalitäten der Eintreibung besser zu regeln.²³¹ Dieses ist bei der Neubearbeitungen des Gesetzes 2003 und 2006

²²⁷ Einzelheiten zu weiteren Rechten und Tätigkeitsbereichen der Dienstleister, welche mehr aus aufsichts- als aus verbraucherrechtlicher Perspektive relevant sind, werden in Artt. 12 ff. und durch eine Ausführungsverordnung zum Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (DienstleisterGG AVO), *Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō sekō-rei*, Verordnung Nr. 14/1999 i. d. F. der Verordnung Nr. 74/2015, konkretisiert.

²²⁸ Besondere Probleme können sich in Fallkonstellationen ergeben, in denen sich Geldverleihgewerbetreibende als Dienstleister für eine Forderung einsetzen lässt, die es zuvor selbst an den Auftraggeber abgetreten hat; dazu DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 339; zur Häufigkeit dieser Praxis SHIMIZU, *Amendment to the Money Lending Law*, 23.

²²⁹ Vgl. DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 338.

²³⁰ Dazu ausführlich UEYANAGI/ŌMORI, *Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz*, 182–208; vgl. auch NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], *Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz*, 2 ff.

²³¹ ŌSHITA, *Kapitalanlagerecht und Verbraucher kreditregulierung*, 255.

wieder aufgegriffen worden.²³² Dabei ist eine weitreichende Verschärfung tätigkeitsbezogener Regelungen (*kôï kisei no kyôka*) erfolgt. Hierzu gehören die Einführung eines Verbots der Bevollmächtigung des Darlehensgebers zur Beantragung sofort vollstreckbarer notarieller Urkunden (*kôsei shôsho ni kansuru kisei*) und die Ausweitung verbotener Tätigkeiten (*kinshi kôï*) im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Abtretung von Darlehensforderungen, Artt. 20–24 GeldverleihGG. Diese Regeln und die zugehörige Rechtsprechung werden nachfolgend erstmals in einer westlichen Sprache in Auszügen vorgelegt und kommentiert.

1. Systematik und Anwendungsbereich des Geldverleihgewerbesetzes: *kashitsuke keiyaku*

Die Vorschriften betreffen zunächst unzulässige Eintreibungsmethoden und bei Zahlungsaufforderungen Informationspflichten gemäß Art. 21 GeldverleihGG (nachfolgend 2. und 3.). Adressaten sind im Geldverleihgewerbe tätige Personen und durch diese oder jegliche andere Personen mit der Eintreibung von Forderungen (*saiken*) aus Kreditverträgen von Geldverleihgewerben beauftragten (*itaku o ukete*) Personen; wofür Art. 21 I, II, III gelten.²³³ Wie gesagt spielt seit der Novelle von 2003, die auch infolge eines prominenten Falls von Familiensuizid aus Angst vor Schuldeneintreibern verabschiedet worden war, hierdurch die Gewerberegistrierung keine Rolle mehr für die Anwendbarkeit.²³⁴ Werden Forderungen aus Kreditverträgen gänzlich abgetreten, ist Art. 24 I, II GeldverleihGG einschlägig (dazu 4.); Absätze III und IV gelten sowohl für Fälle der Beauftragung wie der Abtretung; Art. 24-6 regelt die entsprechende Anwendung weiterer Vorschriften. Artt. 47–49 enthalten Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen (5.).

2. Verbotene Handlungen bei der Eintreibung: *toritate kôï*

Dass der Inhalt gesetzlicher Verbote zuweilen aufschlussreich im Hinblick auf das Verhalten der Rechtsunterworfenen sein kann, zeigt sich bei der Lektüre

²³² Im Überblick NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI [JFBA], Verbraucherrecht, 357; SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23; SUGAWARA, Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems, 2; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 30; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 58 ff.

²³³ NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 58 f.; zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften des GeldverleihGG auf Regressforderungen von Bürgen Kapitel 4: IV. 5. Schranken hinsichtlich sofort vollstreckbarer Urkunden: *kôsei shôsho ni kakaru seigen*.

²³⁴ Dazu Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz und VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

der vielfältigen Tatbestandsvarianten von Art. 21 I GeldverleihGG. In seiner heutigen, seit dem Jahr 2000 mehrfach erweiterten Fassung verbietet er einen ganzen Katalog von Praktiken, die zwar gewaltlos sind, aber die Rechtsgüter Willensfreiheit, Ehre und Privatsphäre der Betroffenen empfindlich verletzen können.²³⁵ Bereits der LDP-Entwurf zur Novelle 2003 hatte ausdrücklich gefordert, dass zur Verhinderung der Betätigung krimineller Organisationen beim Aufsuchen der Schuldner zu Inkassozwecken Ausweiskarten mitzuführen sind, was 2006 neu in Art. 12-4 GeldverleihGG und auf Verordnungsebene in Art. 10-2 GeldverleihGG DVO umgesetzt wurde.²³⁶ Auch in die FSA-Leitlinien waren verhaltensbezogene Vorschriften zum Darlehensinkasso aufgenommen worden, jedoch weitgehend wirkungslos geblieben.²³⁷ Die 2006 erweiterten Regeln adressieren nun spiegelbildlich Fallkonstellationen und Bedürfnisse der Praxis²³⁸ und tragen dem wiederholt vorgetragenen Problem Rechnung, dass das StrG bei konkludenten Drohungen²³⁹ und allgemein im Verbraucherschutz machtlos ist.²⁴⁰

Gemäß einer Generalklausel dürfen danach weder Menschen zur Leistung (*bensai*) „genötigt“, Art. 21 I Var. 1, noch Äußerungen gemacht oder Handlungen begangen werden, die auf jegliche Weise den „Frieden des Privatlebens oder der Geschäfte zu stören geeignet sind“, Var. 3.²⁴¹ Die Neufassung dieses auf die bloße „Geeignetheit“ abstellenden Wortlauts und der damit verbundene Wandel der Deliktsnatur von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt war zum Zweck der Beweiserleichterung ein wichtiges Element der Dreifachnovelle von 2006.²⁴²

²³⁵ Zum Gesetz a.F. NAKAMURA, Debt-driven Suicide; SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23; zu den Neuerungen von 2003 YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 112 f.; zu denjenigen der Reform 2006 ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 255 f.

²³⁶ Kommentierend SAKAOKA, Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen, 26 f.; YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 30 f.; vgl. auch THE JAPAN TIMES, LDP Plans Crackdown on Loan Sharks.

²³⁷ Dazu SHIMAMOTO/HIRASE, Marktes für Verbraucherkredite und der Verbraucherkreditbranche, 102, 123 f.

²³⁸ Vgl. UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 20; als Beispiel aus den Medien KADO, Haben sich die Banden verändert, 12; für Beispiele aus der Rechtsprechung Fn. 176 auf S. 50 und sogleich.

²³⁹ Vgl. HILL, The Japanese Mafia, 118, 121.

²⁴⁰ IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 25 f.

²⁴¹ Weniger differenziert PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 553; mit nur einem Absatz zu Artt. 21 ff. DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 297.

²⁴² ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 255; ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 19 f.; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 184 f.; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung

Insbesondere verboten sind die folgenden, konkretisierenden sog. Eintreibungshandlungen (*toritate kôï*) des 2003 eingeführten,²⁴³ 2006 erweiterten und neu nummerierten Katalogs²⁴⁴ in Var. 2 i. V. m. Nr. 1–10 GeldverleihGG.²⁴⁵

„Nr. 1) Das Anrufen des Schuldners etc., die Übertragung einer Nachricht mittels eines Telefaxgerätes oder das Aufsuchen der Wohnung des Schuldners etc. zu einer Uhrzeit, die durch Kabinettsverordnung als im Hinblick auf die allgemeine Auffassung als unangemessen bezeichnet wird, ohne einen angemessenen Grund.“

Die hierdurch besonders geschützte Nachtzeit liegt zwischen 9 Uhr abends und 8 Uhr morgens, Art. 19 I GeldverleihGG DVO.²⁴⁶ Mit der Formulierung „Schuldner etc.“ bezieht der Katalog neben dem Debitor selbst jeweils auch Bürgen in seinen Schutz mit ein, Art. 2 V GeldverleihGG.

„Nr. 2) Das Anrufen des Schuldners etc., die Übertragung einer Nachricht mittels eines Telefaxgerätes oder das Aufsuchen der Wohnung des Schuldners etc. zu einer Uhrzeit außerhalb der in der oben bestimmten Kabinettsverordnung bezeichneten, im Fall dass der Schuldner etc. einen Zeitpunkt für die Erfüllung, eines Kontaktierens oder eines Kontaktiertwerdens vorgeschlagen hat, ohne einen angemessenen Grund, wie etwa, dass dieser Vorschlag im Hinblick auf die allgemeine Auffassung als unangemessen zu bezeichnen ist.“

Diese 2006 neu eingefügte Vorschrift ermöglicht Darlehensschuldern und -Bürgen, ihre Privatsphäre auch außerhalb der Nachtzeit zu schützen. Die beiden nächsten Nummern erweitern den Verbotskatalog unter bestimmten Voraussetzungen um Nachstellungen in der Öffentlichkeitssphäre:

„Nr. 3) Das Anrufen des Schuldners etc. an seinem Arbeitsplatz oder einem anderen Ort als seinem Wohnort, das Senden eines Telegramms oder die Übertragung einer Nachricht

der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 59 f.; vgl. zur Auslegung von Art. 21 I GeldverleihGG a.F. die Entscheidungen unter Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*.

²⁴³ Zum 2003 neuen Katalog aus Praxissicht kommentierend SAKAOKA, Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen, 30–32 und YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31 f.

²⁴⁴ NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 60–63; ÔSHITA, Kapitalanlage-recht und Verbraucherkreditregulierung, 255 f.; der Katalog wird ohne Gesetzeszitat in zwei Sätzen umrissen bei PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 564.

²⁴⁵ Alle dt. Übersetzungen aus dem GeldverleihGG nebst Verordnungen hier und im Folgenden durch den Verfasser.

²⁴⁶ Vgl. auch YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 236; ÔMURA, Verbraucherrecht, 365 und YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31.

mittels eines Telefaxgerätes oder das Aufsuchen des Arbeitsplatzes oder eines vom Wohnort abweichenden Ortes ohne einen angemessenen Grund.

Nr. 4) Das Nichtverlassen des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes des Schuldners etc. oder jedweden anderen Ortes, an dem der Schuldner etc. aufgesucht worden ist, obwohl der Schuldner etc. einen Willen dahingehend erklärt hat, dass dieser Ort verlassen werden soll.“

Dass die Normierung von Nr. 4 erforderlich war, zeigen Beispiele wie jenes einer 18 Tage andauernden, das Opfer um Schlaf und Ruhe beraubenden „Belagerung“ eines Wohnhauses.²⁴⁷ Da diese ebenfalls neue Vorschrift nicht auf den Willen des Grundstücksbesitzers abstellt, schließt sie eine Lücke im strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruchs.²⁴⁸ Die Nummern 5 bis 8 berücksichtigen sodann unmittelbar oder mittelbar verschiedene Handlungen gegenüber Dritten. Hier hatte der Gesetzgeber neben Nachbarschaft und Arbeitskollegen die wie bereits erwähnt häufig mitbetroffene Familie der Schuldner im Blick.²⁴⁹

„Nr. 5) Das Offenlegen von Tatsachen in Bezug auf die Aufnahme eines Kredites durch einen Schuldner etc. oder anderer Tatsachen, die das Privatleben des Schuldners etc. betreffen, gegenüber Personen außer dem Schuldner etc. durch Plakate, Schilder oder auf jedwede andere Weise.

Nr. 6) Das Auffordern des Schuldners etc., sich durch Aufnahme eines Kredites in Geld oder auf ähnliche Weise anders von einer anderen Person Kapital zur Erfüllung einer Schuld auf Grundlage eines Kreditvertrages zu verschaffen.“

Gesetzgeberischer Zweck dieser Vorschrift ist die Verhinderung einer Perpetuierung und Vervielfachung der Darlehensaufnahme zur Vorbeugung eines zur Überschuldung führenden „Teufelskreises“. Durch die Neubearbeitung 2006 ist zum Schutz von dem Schuldner nahestehenden Personen der Wortlaut unter anderem dahingehend erweitert worden, dass seither nicht mehr lediglich Darlehensaufnahmen bei einem Geldverleihgewerbetreibenden umfasst sind.²⁵⁰

„Nr. 7) Das Auffordern einer anderen Person als der des Schuldners etc., anstelle des Schuldners etc. eine Schuld zu erfüllen.“

²⁴⁷ SHIGEMATSU, Verbrauchercredit und Verbrechen, 118 unter Zitierung eines Artikels aus der *Yomiuri Shimbum* vom 24. April 1983.

²⁴⁸ UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 186.

²⁴⁹ NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 311; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 186; vgl. auch YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 126 f. Nachbarn als häufige, unfreiwillige Opfer nennt auch HILL, *The Japanese Mafia*, 121; vgl. auch die unter Kapitel 3: VI. 5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku* genannten Entscheidungen.

²⁵⁰ ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 19 f.; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 186.

Ein Fall dieser Konstellation lag einer wegweisenden Entscheidung des DG Ôsaka zugrunde: Der Sohn einer flüchtigen Schuldnerin war von einem Mitarbeiter eines Verbraucherkreditinstituts aufgefordert worden, (unberechtigte) Forderungen aus elf Darlehen zu erfüllen, und dazu dort seinerseits ein (nicht erforderliches) Darlehen aufzunehmen.²⁵¹ Das Gericht stellte klar, dass selbst höfliche Formulierungen wie „es wäre hilfreich, wenn Sie so freundlich wären zu zahlen“ (*haratte kurereba tasukaru*) als Aufforderungen auszulegen sind. In der Neufassung wurde zudem das in der Vorschrift a.F. enthaltene Attribut „rücksichtslos“ (*midari ni*) gestrichen.²⁵²

„Nr. 8) Das wiederholte Auffordern einer anderen Person als der des Schuldners etc., bei der Eintreibung einer Schuld zu kooperieren, im Fall, dass diese sich weigert, den Wohnort oder Kontaktdaten des Schuldners etc. mitzuteilen oder anders bei der Eintreibung einer Forderung zu kooperieren.“

Auch diese neue Vorschrift resultiert aus Erfahrungen der Praxis: Beispielsweise war die eingangs erwähnte, dreitägige Geschäftseinstellungsanordnung an das Institut *Aiful* ausdrücklich mit der Bedrohung von Familienangehörigen der Schuldner begründet worden.²⁵³ Ausweislich des Wortlautes „wiederholt“ bleibt jedoch eine einmalige Kontaktaufnahme mit Dritten erlaubt.²⁵⁴ Mit der folgenden, etwas sperrig formulierten Nr. 9 privilegiert und schützt das Gesetz den Darlehensschuldner oder -Bürgen, der sich anwaltlich vertreten lässt.²⁵⁵ Die neue Nr. 10 statuiert durch das Verbot bloßer Drohungen mit verbotenen Eintreibungshandlungen einen erforderlichen Umgehungsschutz:

²⁵¹ DG Ôsaka v. 29.01.1998, in: Kin'yû Shôji Hanrei 1041 (1998) 30.

²⁵² UYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 186.

²⁵³ FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks; auch MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110 nennt Familienangehörige als Opfer; vgl. zur Ehegattenhaftung im Zusammenhang mit wucherischen Barkrediten OG Tôkyô v. 26.06.1980, in: Hanrei Jihô 972 (1980) 32, engl. Zusammenfassung INTERNATIONAL GOODS AND SERVICES TRANSACTIONS GROUP, Court Cases.

²⁵⁴ UYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 187.

²⁵⁵ Der Gesetzgeber hätte dies systematisch bereits in Nr. 2 regeln können. Nr. 9 lautet: „Die Aufforderung des Schuldners etc., eine betreffende Schuld zu erfüllen durch Anrufen, Senden eines Telegrammes, Übertragung einer Nachricht mittels eines Telefaxgerätes oder Aufsuchen ohne einen angemessenen Grund und obwohl der Schuldner etc. die Klärung einer mit Ansprüchen auf Grundlage eines Kreditvertrags zusammenhängenden Schuld einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltsgesellschaft, einem Rechtsschreiber oder einer Rechtsschreibergesellschaft (im Folgenden in dieser Nummer als ‚Rechtsanwalt etc.‘ bezeichnet) beauftragt hat oder zu deren Klärung ein Zivillfall betreffendes Verfahren vor dem erforderlichen Gericht eingeleitet und im Fall, dass vom Rechtsanwalt etc. oder dem Gericht dahingehend eine schriftliche Mitteilung vorgelegen hat und wiederholt auf diese Weise zur Erfüllung der betreffenden Schuld aufgefordert wird, obwohl der Schuldner etc. diesbezüglich das Unterlassen direkter Leistungsaufforderungen verlangt hat.“ Eine diese Konstellation zur alten Rechtslage betreffende Entscheidung ist OG Tôkyô v. 10.06.1997, in: Hanrei Taimuzu 966 (1998) 243.

„Nr. 10) Dem Schuldner etc. mitzuteilen, dass beabsichtigt wird, eine der in den vorigen Nummern (mit Ausnahme von Nr. 6) aufgeführten Äußerungen oder Handlungen vorzunehmen.“

Den Versuch einer Systematisierung der verbotenen Handlungen aus Nummern 1 bis 10, die im japanischen Schrifttum nicht zu finden ist, enthält Tabelle 18 auf Seite 213.

3. Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: *shiharai saikoku*

Im Geldverleihgewerbe tätige sowie durch diese beauftragte Personen treffen durch den im Jahr 2003 ergänzten und 2006 neu gefassten Art. 21 II GeldverleihGG umfangreiche Informations- und Diskretionspflichten bei schriftlichen Zahlungsaufforderungen zu Ansprüchen aus Kreditverträgen.²⁵⁶ Damit werden die vorgenannten Bestimmungen zu mündlichen und fernmündlichen Aufforderungen konsequent um solche zu schriftlichen Mitteilungen ergänzt. So waren im eingangs geschilderten Fallbeispiel des Unternehmens *Aiful* unter anderem manipulierte Schriftstücke verwendet worden.²⁵⁷

Kraft eines Verweises auf Bestimmungen der Kabinettsverordnung werden im Geldverleihgewerbe tätige Personen sowie durch diese Beauftragte zunächst zur Diskretion verpflichtet,²⁵⁸ indem sie

„[...] Schuldner und Bürgen gegenüber durch Methoden der Versiegelung betreffender Schriftstücke, Methoden des Übersendens von E-Mail an eine E-Mail-Adresse, bei der offensichtlich ist, dass sie ausschließlich die betreffende Person benutzt oder andere Methoden, bei denen eine Kreditaufnahme des Schuldners betreffende Tatsachen anderen Personen als der des Schuldners etc. nicht offengelegt werden, durchführen.“

Diese Bestimmung ergänzt die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Informationen, nach dessen Art. 16 ebensolche sicher verwahrt und nicht ohne Einwilligung des Betreffenden an Dritte weitergegeben werden dürfen. Bei der Übersendung von Schriftstücken (*shomen*) mit Zahlungsaufforderungen (*shiharai no saikoku*) an Schuldner oder Bürgen, einschließlich solcher in Form elektromagnetischer Aufzeichnungen, einschließlich E-Mails (legaldefiniert in Art. 2 XI GeldverleihGG), müssen folgende Informationen enthalten sein:

„Nr. 1) Firma, Bezeichnung, Adresse und Telefonnummer der im Geldverleihgewerbe tätigen Person

²⁵⁶ Zusammenfassend UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 187 f.; zur Novellierung 2003 YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 114–117; YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31 f.

²⁵⁷ FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks.

²⁵⁸ Art. 21 II GeldverleihGG i. V. m. Art. 19 II GeldverleihGG DVO.

- Nr. 2) der Name der Person, die die betreffenden Schriftstücke oder elektromagnetischen Aufzeichnungen übersendet
- Nr. 3) das Datum des Vertrags
- Nr. 4) der Betrag des Kredits
- Nr. 5) der Zinssatz des Kredits
- Nr. 6) die Fälligkeit der Forderung, auf die sich die Zahlungsaufforderung bezieht
- Nr. 7) der zur Zahlung geforderte Betrag
- Nr. 8) zusätzlich zu den vorigen Nummern Angelegenheiten, die durch Kabinettsverordnung bestimmt werden.“

Solche Angelegenheiten i. S. d. Nr. 8 sind i. V. m. Art. 19 III Nr. 1–3 GeldverleihGG DVO:

- „Nr. 1) die Höhe der Restschuld der betreffenden Forderung zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung
- Nr. 2) die Zusammensetzung des zur Zahlung geforderten Betrags (aufgeschlüsselt nach Darlehensvaluta, Zins und Schadensersatzbeträgen wegen Nichterfüllung)
- Nr. 3) im Fall, dass Schriftstücke oder elektromagnetische Aufzeichnungen einem Bürgen übersandt werden, das Datum des Bürgschaftsvertrags nebst dem Höchstbetrag der Bürgschaftsschuld sowie der Umfang der Schuld, die der Bürge trägt.“

Sowohl im Geldverleihgewerbe tätige Personen als auch deren Beauftragte sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Eintreibungen gemäß Art. 21 III GeldverleihGG gegenüber Schuldnern und Bürgen stets Firmen- und Personennamen sowohl der im Geldverleihgewerbe tätigen Person als auch etwaiger, mit der Eintreibung betrauter, dritter Parteien anzugeben. Zudem sind bereits seit 2003 unter anderem die Grundlagen der Befugnis der die Eintreibung durchführenden Person zum Leistungsempfang sowie die bereits beschriebenen Inhalte laufender Informationspflichten bei der Eintreibung erneut aufzuführen.²⁵⁹ Dabei gelten unter anderem Besonderheiten, wenn die einzutreibende Forderung auf einem einen revolvingierenden Kredit betreffenden Vertrag basiert²⁶⁰ oder wenn ein Bürge in Anspruch genommen wird.²⁶¹ Es wird auch zum Teil auf Art. 21 II GeldverleihGG verwiesen, Art. 19 V Nr. 4 GeldverleihGG DVO. Für alle genannten Informationen wird grundsätzlich eine Mindestschriftgröße festgesetzt („8 Punkt“ nach japanischer Industrienorm Z-8305).²⁶²

²⁵⁹ Artt. 17 I, II (ausgenommen jeweils Nr. 1) und III, 21 III GeldverleihGG i. V. m. Art. 19 V Nr. 1–5 GeldverleihGG DVO; zu den laufenden Informationspflichten Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung; zur Novelle 2003 YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31 f.

²⁶⁰ Art. 21 III GeldverleihGG i. V. m. Art. 19 V Nr. 2 am Ende und Nr. 3 GeldverleihGG DVO; vgl. die Legaldefinition in Art. 2 VII GeldverleihGG.

²⁶¹ Art. 21 III GeldverleihGG i. V. m. Art. 19 V Nr. 5 GeldverleihGG DVO; vgl. die Legaldefinition in Art. 2 V GeldverleihGG.

²⁶² Art. 21 II, III GeldverleihGG jeweils i. V. m. Art. 19 IV bzw. VI GeldverleihGG DVO.

Tabelle 18: Synopse verbotener Eintreibungshandlungen bei Kreditforderungen gemäß Art. 21 I Var. 2 GeldverleihGG

Tathandlung etc. nach Art. 21 I Var. 2 GeldverleihGG		Anrufen etc., Aufsuchen		beharrliches Nichtverlassen	Auffordern zu neuer Darlehensaufnahme	Offenbaren von Tatsachen gegenüber ...	Androhung dieser Handlungen		
		aus angemessenem Grund	trotz Weigerung bzw. Vertretung				an und gegenüber ...	an Dritten gegenüber ...	
Betroffener; Tatzeit, -ort, -umstand, -motiv									
Schuldner/Bürge	zu Hause nachts	Nr. 1	erlaubt, arg. e Nr. 1	Nr. 9	Nr. 4	Nr. 6	-	Nr. 10	erlaubt, arg. e silencio
	zu Hause tags	erlaubt, arg. e silencio	erlaubt, arg. a majore ad minus Nr. 1						
	zu Hause tags trotz anderweitigen Terminvorschlags	Nr. 2	erlaubt, arg. e Nr. 2						
	am Arbeitsplatz/sonstigem Ort	Nr. 3	erlaubt, arg. e Nr. 3						
Sonstige Personen	zwecks Erfüllung	Nr. 7, Nr. 7 konkludent			Nr. 7 konkludent				
	zwecks Unterdrücksetzung des Schuldners etc.	erlaubt, vorbehaltlich Nr. 5		erlaubt, arg. e silencio	-	Nr. 5	erlaubt, soweit denkbar, arg. e silencio	-	
Sonstige Einzelperson	zwecks Kooperation	wohl erlaubt, arg. e Nr. 8		Nr. 8	Nr. 8 konkludent	-	wohl erlaubt, arg. e Nr. 8	erlaubt, arg. e silencio	erlaubt, arg. e silencio

4. Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: *saiken jôto*

Forderungsabtretungen (*saiken jôto*) sind grundsätzlich erlaubt, soweit sie nicht gesetzlich beschränkt oder vertraglich von den Parteien ausgeschlossen worden sind, vgl. Artt. 466 ff. ZG. Ein Abtretungsausschluss *inter partes* entfaltet in Anbetracht der Relativität der Schuldverhältnisse im japanischen Recht keine Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten.²⁶³ Banken wird seit 1997 die Abtretung von Darlehensforderungen ohne Einwilligung des Darlehensnehmers sowie an einen erweiterten Kreis von Zessionaren, einschließlich Zweckgesellschaften, d.h. auch Inkassodienstleistern, erlaubt.²⁶⁴ Bei der Verbriefung von Geldforderungen ist es in Japan üblich, dass der Zedent gleichzeitig vom Zessionar als Dienstleister zum Einzug der betreffenden Forderungen eingesetzt wird.²⁶⁵ Darüber hinaus werden teils Ersatz-Dienstleister (engl. *backup servicer*) betraut.²⁶⁶

Die Beschränkung der Ausgabe von Anleihen und Wertpapieren für Nicht-Banken wie Finanzierungs- und Kreditkarteninstitute gemäß Art. 2 KEG kann auch die Übertragung verbriefter Verbraucherdarlehensforderungen (engl. *consumer ABS*) betreffen.²⁶⁷ Zudem muss der Darlehensnehmer bei jeder Abtretung von Ansprüchen auf Rückzahlung des Kapitals bzw. auf Zahlung der Zinsen aus Darlehensverträgen benachrichtigt werden.²⁶⁸ Dies würde bei revolvingierenden Krediten jedes Datum der Inanspruchnahme einschließen, wes-

²⁶³ Dazu ASSET ENHANCEMENT SERVICES, *Lending Issues in Japan*. Vgl. demgegenüber § 399 Var. 2 BGB, dazu rechtsvergleichend KNUT NÖRR, Die Forderungszession im deutschen BGB und japanischen ZGB vor dem Hintergrund des Prinzips der Vertragsfreiheit im Sinn der Freiheit, sich den Vertragspartner zu wählen, in: Knütel/Nishimura (Hrsg.), *Hundert Jahre japanisches Zivilgesetzbuch* (Köln 2004) 283–296; vgl. auch jüngst zur Reform des japanischen Abtretungsrechts im Rahmen der kommenden Schuldrechtsmodernisierung MORITZ BÄLZ, Zur Entwicklung des Rechts der Forderungsabtretung aus deutscher Sicht, in: Tadaki/Baum (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei ni kansuru hikaku-hô-teki kentô: nichidoku-hô no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tôkyô 2014) 101–117; zur Rechtsgeschichte der Forderungsabtretung KANAZAWA, Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode, 79 f.

²⁶⁴ Vgl. DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 331, 333; vgl. auch KAISER, *Real Estate Finance in Japan is gaining Momentum*, 46–48.

²⁶⁵ SHIMIZU, *Amendment to the Money Lending Law*, 23.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Zu dieser Problematik und regulatorischen Einzelheiten DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 338; zu Problemen bei der grenzüberschreitenden Abtretung von dem GeldverleihGG unterfallenden Forderungen STÖCKER, *Immobilienfinanzierung in Japan*, 210.

²⁶⁸ Zumindest zu Beweis Zwecken sei hierfür die Schriftform mit durch die Post etc. offiziell bescheinigtem Datum erforderlich, so ASSET ENHANCEMENT SERVICES, *Lending Issues in Japan*.

halb man dazu übergegangen ist, die Einwilligung des Schuldners zur Zession in die AGB aufzunehmen.²⁶⁹

Abtretungen unterliegen gemäß dem 2006 ebenfalls erneuerten Art. 24 GeldverleihGG besonderen Beschränkungen.²⁷⁰ Dieser war in nur neun Jahren siebenmal Gegenstand parlamentarischer Novellierungen.²⁷¹ Er ist auf Verordnungsebene durch ebenso viele nachträgliche Artikel ergänzt worden.²⁷² Beides ist ein legislativer Beleg für die besondere praktische Bedeutung der Zession von Forderungen aus Darlehensverträgen.

Gemäß Art. 24 I müssen Geldverleihgewerbetreibende den Zessionar (*yuzuri'uke-nin*) unter anderem darüber in Kenntnis setzen, dass die zu übertragende Forderung durch einen Kreditvertrag im Anwendungsbereich des GeldverleihGG erwachsen ist und dass gemäß Art. 24 II 1 zum Zweck des Umgehungsschutzes diese und zahlreiche weitere, den Schuldner schützende Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Hierzu gehören das Verbot von Suizidversicherungen,²⁷³ Informationspflichten, einschließlich zu Bürgschaften und Lebensversicherungen,²⁷⁴ die oben genannten Vorschriften zu Forderungseintreibungen, Zahlungsaufforderungen und Dokumentation²⁷⁵ sowie angepasste Berichtspflichten, einschließlich aller derer Strafbe-

²⁶⁹ Ohne Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit solcher Klauseln DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 338; vgl. zur Legaldefinition revolvingender Kredite erneut Art. 2 VII GeldverleihGG.

²⁷⁰ Dazu UEYANAGI/ÔMORI, *Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz*, 190–194; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], *Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz*, 105 ff.; vgl. zur alten Rechtslage YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 128–139. Hiervon zu unterscheiden sind Restriktionen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der Abtretung von Darlehensforderungen, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Geldverleihgewerbegesetz nichtig sind, vgl. dazu OGH v. 01.06.2015.

²⁷¹ Änderungen erfolgten durch die Artikelgesetz Nr. 102/1997, 87/1999, 155/1999, 160/1999, 136/2003 (das *Anti-yamikin-Gesetz*) und Nr. 158/2004 (das Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche) sowie durch die große Reform Nr. 115/2006. DEACON, *Global Securitisation and CDOs*, 330 ff. erläutert die Novellierungen von 1997 und 1999; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, *Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen*, 44 ff. die von 2003 und 2004.

²⁷² Art. 24 wird konkretisiert durch Artt. 21, 21-2, 21-3, 21-4, 22, 23, 23-2, 23-3, 23-4, 23-5, 24, 25, 26 GeldverleihGG DVO und Artt. 3-6, 3-7 der GeldverleihGG AVO.

²⁷³ Art. 12-7 GeldverleihGG; dazu Kapitel 4: VI. 4. Verbot der Suizidversicherung im GeldverleihGG: *seimei hoken keiyaku teiketsu seigen*.

²⁷⁴ Artt. 16-2 III, IV; 16-3; 17 I–V, VII GeldverleihGG; vgl. Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten und Kapitel 4: IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleihgewerbegesetz.

²⁷⁵ Artt. 18–22 GeldverleihGG; u. a. die oben erwähnten, in Art. 19 I–IV, VI GeldverleihGG DVO bezüglich Eintreibung und Informationspflichten geregelten Einzelheiten finden auch auf Art. 24 II GeldverleihGG Anwendung.

stimmungen bei Verstößen.²⁷⁶ Die jeweilige Mitteilung hat gemäß Art. 21 GeldverleihGG DVO grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.²⁷⁷ Art. 24 GeldverleihGG trifft somit durch seine perpetuierte Geltung ebenso wie im Auftrag des Gläubigers handelnde Personen alle künftigen Parteien erneuter Abtretungen.²⁷⁸ Nur die Übertragung von Hypothekenbriefen (*teitō shōken*) i. S. d. Art. 1 I Hypothekenbriefgesetz²⁷⁹ ist von der entsprechenden Anwendbarkeit ausgenommen.²⁸⁰

Für zedierte Forderungen greift Art. 24 IV die verbotenen Eintreibungs-handlungen dahingehend wieder auf, dass dem Zessionar gleichsam eine nach-trägliche Überwachungspflicht auferlegt wird.²⁸¹

„Ein Geldverleihgewerbetreibender muss, wenn er eine Forderungsabtretung etc. einer auf einem Kreditvertrag basierenden Forderung an eine Person, zu der er eine durch Kabinetts-verordnung bestimmte, enge Beziehung besitzt, vorgenommen hat, angemessene Vorsicht walten lassen, um zu verhindern, dass die andere Partei bei der Eintreibung betreffender Forderung die Vorschrift des Art. 21 I (einschließlich der Fälle dessen entsprechender Anwendung gemäß Absatz II) verletzt oder Straftaten i. S. d. StrG oder des Gesetzes betref-fend die Bestrafung von Gewalttaten etc. begeht.“

Für den Schutz des Schuldners vor kriminellen Zedenten sind die gesetzli-chen Abtretungsverbote (*jōto kinshi*) und Beauftragungsverbote in Art. 24 III GeldverleihGG von besonderer Bedeutung.²⁸² Die Vorschrift verfolgt einen präventiven Ansatz. Hier wird nicht nur auf das StrG und das Gesetz betref-

²⁷⁶ Art. 24-6-10 GeldverleihGG; dazu ausführlich UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz, 192–194 und NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zins-obergrenze], Geldverleihgewerbe-gesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 109. Näheres regeln die in Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbe-gesetz aufgeführten Vorschriften auf Verordnungsebene.

²⁷⁷ M. w. N. UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz, 192.

²⁷⁸ Ebd., 194.

²⁷⁹ *Teitō shōken-hō*, Gesetz Nr. 15/1931 i. d. F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Über-setzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], Japanese Law Translation.

²⁸⁰ An dieser Stelle sei ergänzt, dass für die kommerzielle Übertragung von Hypothe-ken (einschließlich in Form von RMBS privater Wohnimmobilien) besondere Vorschriften jenseits des bürgerlichen Sachenrechts gelten. Hierfür gibt es mindestens drei verschiedene Möglichkeiten, unter denen die Indossierung und Übergabe der verkehrsfähigen Hypothe-kenbriefe, welche von den Grundbuchämtern jeweils für einen Pool von Hypotheken erteilt werden, die klassische darstellt; hinzu kommen sog. Wohnraumhypothekenscheine (*jûtaku teitō shosho*) und Wohnraumkreditforderungstrusts (*jûtaku rôn saikenshintaku*), dazu DEACON, Global Securitisation and CDOs, 332 f.; KOZUKA/FUJISAWA, Secured Transac-tions Law in Japan, 297 ff.; KIKUHIRO SHÔ, Beschreibung des japanischen Hypotheken-briefsystems und Ausblick, in: Bork/Hoeren/Pohlmann (Hrsg.), Recht und Risiko: Fest-schrift für Helmut Kollhossler zum 70. Geburtstag (Karlsruhe 2004) 709–726.

²⁸¹ Artt. 21, 24 IV GeldverleihGG i. V. m. Art. 3-7 GeldverleihGG AVO.

²⁸² Vgl. dazu § 496 II BGB und rechtsvergleichend BÄLZ, Forderungsabtretung, 103 f.

fend die Bestrafung von Gewalttaten etc. abgestellt, sondern zusätzlich auf das ABG Bezug genommen:

„Im Fall, dass ein Geldverleihgewerbetreibender die Abtretung oder Eintreibung einer auf einem Kreditvertrag basierenden Forderung kraft Auftrags (im Folgenden ‚Forderungsabtretungen etc.‘ genannt) beabsichtigt und Kenntnis davon erlangt oder zu erlangen in der Lage ist, dass es sich bei der anderen Partei um eine der den folgenden Nummern unterfallenden Personen (im Folgenden in diesem Absatz ‚von der Eintreibung ausgeschlossene Person‘ genannt) handelt, oder Kenntnis davon erlangt oder zu erlangen in der Lage ist, dass nach der betreffenden Forderungsabtretung etc. eine von der Eintreibung ausgeschlossene Person die betreffende Forderung durch eine Forderungsabtretung etc. erhalten wird, darf er die Forderungsabtretung etc. nicht vornehmen:

- Nr. 1) Mitglieder etc. einer gewalttätigen Gruppe
- Nr. 2) juristische Personen oder andere Gruppen, deren leitende Mitglieder etc. eine gewalttätige Gruppe kontrollieren, oder Mitglieder betreffender juristischer Personen oder anderer Gruppen.
- Nr. 3) Personen, bei denen bei der Eintreibung auf einem Kreditvertrag basierender Forderungen eine Verletzung der Vorschriften des Art. 21 I (einschließlich der Fälle entsprechender Anwendung gemäß vorigem Absatz) oder die Begehung einer Tat nach dem StrG oder dem Gesetz betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc. offensichtlich ist.“

Ähnlich wie im Rahmen der Inhaberkontrolle von Dienstleistungsgewerben spricht das Gesetz dezidiert von sog. Mitgliedern etc. einer gewalttätigen Gruppe, wobei hier über die Formulierung „etc.“ der Adressatenkreis noch weiter gezogen wird.²⁸³ Seit der Novelle durch das Anti-*yamikin*-Gesetz von 2003 gehören damit *Yakuza* zum Kreis „von der Eintreibung ausgeschlossener Personen“ (*toritate seigen-sha*).²⁸⁴

5. Rechtsprechung, Strafvorschriften und Aufsichtsmaßnahmen: *hanrei, bassoku, kantoku*

Verletzungen der tätigkeitsbezogenen Vorschriften der Forderungseintreibung haben die Zivilgerichte zum Anlass genommen, den fragwürdigen Kondiktionsausschluss „freiwillig“ überhöhter Zinszahlungen zugunsten der Darlehensnehmer nicht anzuwenden.²⁸⁵ In diesen Fällen sanktionierten sie die Verstöße gegen das Aufsichtsrecht indirekt im Wege des Bereicherungsrechts,

²⁸³ Vgl. Art. 5 Nr. 5–7 DienstleistungsgG und Kapitel 3: V. 3. Genehmigungspflicht und Inhaberkontrolle: Keine Mitglieder von *bōryoku-dan*.

²⁸⁴ M.w.N. PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 564 f.; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 46 f., 130 f., 245.

²⁸⁵ Bereits zu Art. 21 GeldverleihGG a.F. DG Yokohama v. 06.05.1987, in: Hanrei Jihō 1255 (1987) 30; DG Fukuoka v. 26.02.1998; dazu EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 48; noch weiter geht OGH v. 19.01.2006, in: Hanrei Taimuzu 1205 (2006) 106; dazu PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 558, 567; vgl. auch OGH v. 24.01.2006.

indem sie die Rückforderung überzahlten Zinses bereits nach alter Rechtslage ermöglichten.²⁸⁶

Dabei werteten sie unerlaubte Eintreibungshandlungen auch als Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs aus Art. 1 ZG.²⁸⁷ Zudem sind sie in zahlreichen Entscheidungen (*hanrei*) der 1980er und 1990er Jahre deliktsrechtlich als unerlaubte Handlungen i. S. d. Artt. 709 f. ZG qualifiziert worden, welche die Opfer zum Ersatz des Vermögensschadens (*zaisan-teki songai*) einschließlich Anwaltskosten und sogar zu erheblichem Schmerzensgeld (*isha-ryō*) berechtigen.²⁸⁸

Um die Jahrtausendwende wurden beispielsweise für die beharrliche Belästigung einer alleinlebenden, älteren Dame vor deren Haustür und in der Nachbarschaft als Schadensersatz 500.000 Yen;²⁸⁹ für das Aufsuchen und Herauszerren eines Schuldners aus dessen Wohnung, um diesen unter Schlägen, Tritten und lautstarken Drohungen zu zwingen, spätabends bei einem Spirituosengeschäft in der Nachbarschaft um Bargeld zu bitten, 350.000 Yen²⁹⁰ und für das wiederholte Anrufen am Arbeitsplatz sowie die Androhung einer Klage, obwohl die betreffende Zinsforderung offenkundig aufgrund des

²⁸⁶ Zum Kondiktionsausschluss bei „freiwilligen“ Überzahlungen i. S. d. Art. 43 I GeldverleihGG a. F. bereits Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung; III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht; III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz; V. 3. Zinsbeschränkung.

²⁸⁷ EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbtreibende, 46.

²⁸⁸ Diese wichtige Frage bejahen zahlreiche Entscheidungen; so bereits DG Yamaguchi v. 02.02.1984, in: Hanrei Jihō 1123 (1984) 127 und DG Nagoya v. 24.03.1986, in: Hanrei Jihō 1204 (1986) 131; OG Tōkyō v. 10.06.1997, in: Hanrei Taimuzu 966 (1998) 243; die Entscheidungen ergingen noch zu Art. 21 I des GeldverleihGG a. F. In einem besonders brutalen Fall sind dem Opfer 300.000 Yen an Schmerzensgeld zugesprochen worden, DG Fukuoka v. 16.07.1982, in: Hanrei Jihō 1057 (1982) 117; für ein Plakat vor der Haustür wurden 100.000 Yen gewährt, DG Nigata v. 29.07.1982, in: Hanrei Jihō 1057 (1982) 117; für die Offenlegung gegenüber dem Vorgesetzten in einem Rathaus sogar 800.000 Yen, DG Nara v. 06.09.1985, in: Hanrei Taimuzu 605 (1986) 88. Dazu aus dem Schrifttum EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbtreibende, 45–52; MAKOTO ITŌ, *Sarakin gyōsha no saiken toritate kōi to fuhō kōi seki nin* [Deliktische Haftung und Handlungen von Verbrauchercreditgewerbtreibenden bei der Eintreibung von Forderungen], in: Hanrei Taimuzu 439 (1981) 122–124; und der Abschnitt *Toritata kōi no ihō-sei* [Die Rechtswidrigkeit von Eintreibungshandlungen] bei SHINSUKE KIMURA/HAJIME CHIBA/SHINICHI HONDA, *Shōhi-sha torihiki hanrei gaido* [Leitfaden zu Entscheidungen zu Verbrauchergeschäften] (Tōkyō 2000) 91 ff.; m. w. N. ŌMURA, Verbraucherrecht, 365 und YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 237. Der Ersatz angemessener Anwaltshonorare wird Opfern unerlaubter Handlungen ausnahmsweise seit OGH v. 27.02.1969, Minshū 23, 441 zugestanden, obwohl in Japan sonst die Regel gilt, dass jede Partei ihre Anwaltskosten selbst trägt.

²⁸⁹ DG Fukuoka v. 26.02.1998.

²⁹⁰ OG Ōsaka v. 26.10.1999, in: Hanrei Taimuzu 1031 (1999) 200; dazu EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbtreibende, 50.

ZBG nichtig war, 300.000 Yen zugesprochen.²⁹¹ Die deliktische Qualität derartiger Praktiken bestätigte wiederholt das DG Ôsaka und führte zur Begründung deren „mangelnde gesellschaftliche Hinnehmbarkeit“ an.²⁹² Die Gerichte bejahten ebenso die Haftung im Geldverleihgewerbe tätiger Personen für widerrechtlich handelnde, mit der Forderungseinziehung betraute Verrichtungsgehilfen i. S. d. Art. 715 ZG (*shiyô-sha seki'nin*).²⁹³ Jenseits des Bereicherungs- und Deliktsrechts stellt sich erneut die Streitfrage der zivilrechtlichen Unwirksamkeit gesetzeswidriger Abtretungen nach Artt. 90 f. ZG.²⁹⁴

In wirtschaftsstrafrechtlicher Hinsicht war die Verschärfung der Rechtsfolgen von Verstößen gegen Artt. 21 ff. GeldverleihGG durch im Geldverleihgewerbe tätige Personen, einschließlich der Fälle dessen entsprechender Anwendbarkeit auf Zessionare, Bürgschaftsgewerbetreibende und deren jeweilige Beauftragte gemäß Artt. 24 II, 24-2 II, 24-3 II, 24-4 II, 24-5 II, 24-6, ein wichtiges Anliegen der Dreifachnovelle von 2006.²⁹⁵ Der Strafraum des für Art. 21 I einschlägigen Art. 47-3 I 2 Nr. 3 übertrifft seither mit bis zu zwei Jahren Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu drei Mio. Yen²⁹⁶ diejenigen der Nachstellung und Bedrohung, nicht jedoch die der Nötigung und Erpressung im StrG. Verstöße gegen die Informations- und Diskretionspflichten aus Art. 21 II und III werden gemäß Art. 49 Nr. 7 mit bis zu einer

²⁹¹ DG Kushiro v. 08.05.2001, in: Hanrei Taimuzu 1114 (2001) 194; dazu EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 51 f.; bestätigend OGH v. 04.09.2009; dazu mit Anmerkungen MASANOBU KATÔ, *Kashikin gyôsha no kôï ga kashinushi ni taisuru fuhô kôï to naru ba'ai* [Wenn das Verhalten eines Geldverleihgewerbetreibenden eine deliktische Handlung gegenüber dem Darlehensnehmer darstellt], in: Jurisuto 1398 (2010) 101 f.; zustimmend MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 577.

²⁹² DG Ôsaka v. 29.01.1998, 34, mit 200.000 Yen Schmerzensgeld für die „Belagerung“ des Wohnhauses; zustimmend MATSUI, Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, 577; vgl. zur deliktischen Haftung beim Suizid des Inkassoschuldners DG Ôsaka v. 30.01.2008; bei Drohungen durch Personal eines *yamikin*-Kreditheis OGH v. 10.06.2008.

²⁹³ DG Ôsaka v. 29.01.1998; OG Ôsaka v. 26.10.1999; DG Kushiro v. 08.05.2001; vgl. auch HERBERT, Yakuza im Weld, 30; DERS., Japan nach Sonnenuntergang, 190.

²⁹⁴ Die Kommentarliteratur enthält soweit ersichtlich hierzu hinsichtlich Art. 24 GeldverleihGG keine besonderen Ausführungen; zur Problematik allgemein Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht; eine Verletzung von § 496 II BGB führt nicht zu Unwirksamkeit oder Kündigung des Darlehensvertrages, jedoch zu einem Recht auf Schadensersatz, vgl. BÄLZ, Forderungsabtretung, 104.

²⁹⁵ NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 63–65; UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 30; zur alten Rechtslage YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 237.

²⁹⁶ PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 553 nennt hierzu mit Art. 48 des Gesetzes einen falschen Strafraum.

Million Yen geahndet. Entsprechendes gilt bei Verletzung der Mitteilungspflicht an Zessionare aus Art. 24 I; bei der Verletzung des Abtretungsverbot aus Art. 24 III drohen sogar ein Jahr Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen, Artt. 49 Nr. 8. bzw. 48 I Nr. 6. Dies geht weit über die lediglich zivilrechtliche Rechtsfolge einer Verletzung der neuen deutschen Parallelvorschrift in § 496 II BGB hinaus. Die folgende Entscheidung zeigt, dass eine Mehrzahl von Verstößen gegenüber einem Schuldner nicht in Tateinheit behandelt werden und somit höhere Strafen nach sich ziehen kann sowie, dass auch Verstöße wegen Forderungen in relativ geringer Höhe bestraft werden:

„So verurteilte das [DG Ôsaka] am 18.2.1980 die Royal Japan Lease Co. zu einer Geldstrafe von 1.030.000 Yen wegen Gewaltanwendung bei der Eintreibung eines Kredits von 30.000 Yen bei vier Versuchen in der Zeit vom Dezember 1977 bis Januar 1978.“²⁹⁷

Im Jahr 2003 wurden der NPA besondere Befugnisse zur Einholung von Stellungnahmen hinsichtlich der Beitreibung, Abtretung und Beteiligung organisierter Kriminalität eingeräumt, Artt. 44-2, 44-4.²⁹⁸ Auch die FSA greift in diesem Bereich zunehmend härter durch, wofür wieder der eingangs erwähnte Fall von *Aiful* ein Beispiel darstellt; seit 2005 wurde vermehrt auf solche Geschäftseinstellungsanordnungen zurückgegriffen. Durch mindestens 15 Verfügungen wurden Registrierungen als Geldverleihgewerbetreibender auf nationaler oder gebietskörperschaftlicher Ebene nach Ermessen gelöscht oder bis zu ein Jahr ganz bzw. teilweise suspendiert, da vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Abtretungs- und Beauftragungsverbote von *Yakuza* in Art. 24 verstoßen worden war, vgl. Art. 24-6-4 I Nr. 3–8.²⁹⁹

²⁹⁷ DG Ôsaka v. 18.02.1980, zitiert nach SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 290.

²⁹⁸ Dazu UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz, 385 f., 388 f.

²⁹⁹ Für eine genaue Auflistung der betroffenen Institute und der Verstöße KIN'YÛ-CHÔ [FSA], Sammlung der Fälle von Verwaltungsverfügungen.

Kapitel 4

Kreditsicherung und Suizidprävention

I. Zusammenfassender Überblick

Dieses zweite Schwerpunktkapitel widmet sich dem Recht der Kreditsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Prävention von Schuldnersuiziden. Das Kreditsicherungsrecht ist in Japan weder verbraucher-spezifisch geregelt noch ausjudiziert. Dennoch sind über die Kautelarpraxis hinaus Besonderheiten für verbrauchertypische Kreditsicherheiten im TzG und PfandleihGG sowie explizit für natürliche Personen im Zivilgesetz und für gewerblich Tätige im KEG und GeldverleihGG statuiert (zu den Rechtstatsachen sogleich II.).

Wie beschrieben enthielt das Gesetzespaket der Dreifachnovelle von 2006 hinsichtlich dinglicher Kreditsicherheiten keine Veränderungen in Bezug auf den Schutz des Verpfänders, Ratenkäufers oder Hypothekenschuldners. Die Gesetze mussten jedoch an die neue Rechtslage angepasst und im letzten Jahrzehnt fast jährlich überarbeitet werden.¹ Demgegenüber sind hinsichtlich nicht-dinglicher Kreditsicherheiten zahlreiche rechtsvergleichend interessante Änderungen zu verzeichnen, die im Folgenden dargestellt werden sollen:

Durch die Novelle des ZG 2004 und die Novelle des GeldverleihGG 2006 sind für Darlehensforderungen sowohl die Rechte privater Bürgen gestärkt als auch die Kontrolle kommerzieller Kreditbürgschafts- und Restschuldversicherungsgesellschaften intensiviert worden. Die Regelungen dienen dabei nicht nur dem Schutz des Sicherungsgebers, also des Bürgen, Verpfänders, sowie Ratenkäufers von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen, sondern auch dem Schutz des Lebens-, Todes- und Restschuldversicherungsnehmers. Rechtspolitischer Hintergrund ist, dass der Sicherungsgeber genauso wie der Hauptschuldner, soweit es sich nicht um ein und dieselbe Person handelt, im Zusammenhang mit verbrauchertypischen Krediten von existentiellen Problemen betroffen sein kann (dazu III.), die in Extremfällen bis zum Suizid führen können.

Je nachdem, auf welcher Seite die als schutzbedürftig bzw. als regulierungsbedürftig betrachtete Partei steht, ist das Ziel dieser Regelungen nicht nur der Schutz des Sicherungsgebers (IV.), sondern auch der Schutz des Dar-

¹ Dazu Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftesgesetz und IV. 4. Pfandleihgewerbe-gesetz.

lehensnehmers vor gewerblich tätigen Sicherungsgebern (V.). Wie neue Instrumente zum Schutz des Darlehensnehmers gezielt der Suizidgefahr vorbeugen sollen, wird anhand des Versicherungsrechts und einer bislang unbekannteren Vorschrift aus dem Kreditrecht gezeigt (VI.).

Zum Abschluss dieser Arbeit wird das so erreichte Schutzniveau aus rechtsvergleichender, rechtsökonomischer und statistischer Sicht bewertet.²

II. Rechtstatsachen bezüglich der Kreditsicherung

Je nach der Rechtsnatur des betreffenden Verbraucherdarlehens und abhängig vom jeweiligen Darlehensgeber sind bestimmte Kreditsicherheiten (*tanpo*) am gebräuchlichsten. Für verbrauchertypische Darlehen existieren daher heute mehrere Grundmodelle persönlicher Sicherheiten (*jinteki tanpo*), nämlich für Darlehensgeber nicht nur private, sondern auch gewerbliche Bürgschaften, für Bürgen, die sich gegen erfolglosen Regress im Haftungsfall absichern wollen, Rückbürgschaften bzw. -versicherungen (dazu nachfolgend 1.), sowie für Darlehensnehmer verschiedene Formen von Restschuldversicherungen zur Sicherungszession (dazu 2.).³ Im Übrigen werden je nach Darlehenszweck dingliche Sicherheiten akzeptiert (*butteki tanpo*, dazu 3. bis 5.).

1. Bürgschaft: *hoshō*

Vor allem bei Bankdarlehen (*ginkō kara suru kari'ire*) haben Darlehensnehmer meist für den Abschluss eines Bürgschaftsvertrags (*hoshō keiyaku*) zu sorgen. Bürgschaften sind aufgrund ihrer einfachen Bestellung und Durchsetzung sowie des traditionell hohen Stellenwertes persönlicher Beziehungen im japanischen Wirtschaftsleben besonders bedeutend.⁴ Seit der RGH die Indentur von Schuldnern und deren Familienangehörigen als sittenwidrig eingeordnet hat, fungieren Familie und Freunde zumeist als Bürgen für Darlehensforderungen gegen Einzelpersonen.⁵ Dies gilt nicht nur für Bankdarlehen,⁶ son-

² Dazu Kapitel 5: IV. Kreditsicherung: Der Schutz des Sicherungsgebers und des Hauptschuldners.

³ Im Folgenden zusammenfassend dargestellt u. a. nach MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 627, 677; NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 311; KIYOSHI NAKAMURA, Japanese System of Security Interests, in: The Japan Law Journal 2(4) (1989) 5 sowie 2(5) (1989) 6–8; KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 186; vgl. auch ODA, Japanese Law, 174 ff. und ansonsten HISASHI TANIKAWA/DAVID ALLAN/MARY HISCOCK/ALAN ROEBUCK, Credit and Security in Japan: The Legal Problems of Development Finance (St. Lucia, QLD 1973); im Einzelnen sogleich.

⁴ MORITZ BÄLZ/DENIZ GÜNAL, Persönliche Sicherheiten, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 681–686, 681.

⁵ Siehe zu den verschiedenen vertraglichen Formen der Schuldknechtschaft sowie zeitlich befristeter Lohnsklaverei und Zwangsprostitution bis in die *Meiji*-Periode sowie zu

dern auch für die bereits erwähnten, *shôkô rôn* genannten Handelsdarlehen in bar an kleine und mittlere Unternehmen.⁷ Im *sarakin*-Gewerbe sind für Barkredite (*rôn*, von engl. *loan*) definitionsgemäß weder persönliche noch dingliche Sicherheiten notwendig; das Risiko wird durch erhöhten Zins kompensiert.⁸

Wie bei Banken verbreitet sich bei Finanzierungsgesellschaften und Verbraucherkreditinstituten jedoch gewerblich betriebene Kreditsicherung durch Dritte. Denn aufgrund der regulatorischen Grenzen, den Zinssatz risikoadäquat zu erhöhen und der Schwierigkeiten, persönliche Sicherheiten zu erlangen, steigt die Akzeptanz von Bürgschafts- und Restschuldversicherungsgesellschaften (dazu sogleich). Die Gebühren, die für gewerblich gewährte Bürgschaften anfallen (*hoshô-ryô*), trägt der Darlehensnehmer als Partei des Bürgschaftsvertrages.⁹

2. Restschuldversicherung: *shin'yô hoken*

Die klauselmäßige Absicherung der Interessen des Darlehensgebers durch Versicherungsverträge als komfortable Art der Kreditsicherung ist je nach Darlehenszweck durch Risikolebensversicherungen für Todesfälle,¹⁰ Feuer- und Erdbebenversicherungen bei Immobiliendarlehen, Kaskoversicherungen bei der Fahrzeugfinanzierung sowie durch Restschuldversicherungen (*shin'yô hoken*) möglich, für die Prämien (*hoken-ryô*) zu entrichten sind. In Japan werden Restschuldversicherungen (engl. *payment protection insurance*, PPI) zu vier Zwecken angeboten: für Privatkunden gewährte Bankkredite und eingeräumte Überziehungen; für Teilzahlungskäufe, wobei 50 % der endgültigen Ausfälle abgedeckt werden, d.h. einschließlich Rechtsverfolgungskosten, je-

deren rechtlicher Würdigung Fn. 183 auf S. 104; zur Bedeutung der Bürgschaft NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 311, 317 f.; eine dort nicht näher zitierte, landesweite Umfrage aus dem Jahr 1994 habe ergeben, dass 49 % der 491 befragten Bürgen Ehegatten bzw. Verwandte des Schuldners und 44 % Gehaltsempfänger seien. Bei fast ein Drittel der Bürgen handele es sich um Menschen im Alter von über 60 Jahren.

⁶ Vgl. HANS-PETER MARUTSCHKE, *Die Bürgschaft im japanischen Recht*, in: *Recht in Japan* 12 (2000) 21–38, 22; so auch noch jüngst YAMANOME, *Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts*.

⁷ TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*. Eine Bürgschaft des oder der Gesellschafter ist im Gegensatz zum Fall von Barkrediten an Verbraucher angezeigt, wenn es sich, wie zumeist in Japan, um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft handelt.

⁸ Vgl. auch HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 125; KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 156.

⁹ Der Begriff der Gebühr bezeichnet hier nicht öffentlich-rechtliche Abgaben, sondern das auch Avalgebühr genannte Entgelt für den Sicherungsgeber; vgl. zum Dreiecksverhältnis auch Kapitel 4: III. 4. Überhöhte Restschuldversicherungsprämien und Kreditbürgschaftsgebühren: *hoshô-ryô*.

¹⁰ Zu diesen Versicherungsdienstleistungen Kapitel 4: VI. 1. Rechtstatsachen bezüglich der Suizidversicherungen: *shin'yô*-, *seimei*- und *shibô hoken*.

doch abzüglich des Wertes zurückgeforderter Kaufsachen; für Wohnraum von Angestellten, die hierfür ein Darlehen oder eine Bürgschaft ihres Arbeitgebers in Anspruch genommen haben; und für verbrauchertypische Barkredite für Freizeit oder Studium der Kinder, bei Heirat oder Geburt.¹¹ Die Versicherungsverträge, deren Partei meistens, aber nicht immer der Darlehensnehmer ist, begünstigen entweder den Darlehensgeber direkt oder der Versicherungsanspruch wird an ihn abgetreten.¹²

3. Eigentumsvorbehalt: *shoyû-ken ryûho*

Seit den 1950er Jahren haben sich in Japan zwei Hauptformen von Finanzierungen im Zusammenhang mit Kaufverträgen (*baibai keiyaku*) verbreitet und ausdifferenziert, bei denen zwischen dem Erwerbs- und dem Zahlungszeitpunkt auf einen Eigentumsvorbehalt zurückgegriffen wird: Bei Teilzahlungsverkäufen (*kappu hanbai*) beweglicher Sachen behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung vor (*shoyû-ken ryûho*). Bei vermittelten Teilzahlungskäufen (*kappu kô'nyû assen*) streckt die Finanzierungsgesellschaft den Kaufpreis an den Verkäufer vor; das Vorbehaltseigentum an der Kaufsache geht vom Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung auf sie über.

Als Unterformen der Teilzahlungsgeschäfte und vermittelter Teilzahlungskäufe sind vor allem vorfinanzierte Teilzahlungsgeschäfte (*maebarai-shiki kappu hanbai*), Kredite durch Institute, die mit Herstellern in Verbindung stehen (*mêkâ-kei kurejitto*), Warenkredite (*hanbai shin'yô*) einschließlich solcher, in denen der Verkäufer als Bürge fungiert (*rôn teikei hanbai*), oder Stundungen des Kaufpreises durch den Verkäufer (*uri'nushi shin'yô*) zu nennen.¹³ Das heute übliche Vertragsmodell ist die Vermittlung von Käufen auf Kredit

¹¹ NOBURÔ KOBAYASHI/YOSHIHIRO UMEKAWA/TAMITO MIKAMI/SHINICHI OKUDA, Insurance Law in Japan (Alphen aan den Rijn 2011) Rn. 305 f.; soweit möglich wird dabei eine erstrangige Hypothek auf den Restschuldersicherer eingetragen, vgl. auch DEACON, Global Securitisation and CDOs, 339.

¹² NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 311 f.; vgl. auch KAWAI, Recht der Forderungen, besonderer Teil, 186; zur Restschuldersicherung auch HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 647 f.; zur Zession Kapitel 3: VI. 4. Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: *saiken jôto*.

¹³ Zum Eigentumsvorbehalt bei Teilzahlungskäufen MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 677; zur Rechtspraxis RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbrauchercreditsystem in Japan, 9–27; DIES., Verbraucherkreditrecht in Japan, 44 F.; RUDOLF, Konsumentenkredite in Japan, 10f.; für das japanische Schrifttum z.B. die beiden Bände von NIPPON KUREJITTO SANGYÔ KYÔKAI [Vereinigung der japanischen Kreditindustrie], *Wagakuni kurejitto no han-seiki* [Ein halbes Jahrhundert Warenkredite in Japan] (Tôkyô 1992) und HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 1184.

(*shin'yô kô'nyû assen*), die in zwei verschiedenen Formen erfolgen kann. Zum einen ist die sog. Vermittlung umfassender Kreditgeschäfte (*hokatsu shin'yô kô'nyû assen*) mittels Kreditkarte, zum anderen die Vermittlung einzelner Kreditgeschäfte (*kobetsu shin'yô kôn'yû assen*) möglich. Hierzu ist zwar keine Kreditkarte erforderlich, der Verbraucher kann jedoch zur Finanzierung eines Warenkaufs mit einem Kreditinstitut einen Auslagenzahlungsvertrag (*tatekaebarai keiyaku*) abschließen.¹⁴

Der Eigentumsvorbehalt für die Dauer der Stundung des Preises bzw. bis zur vollständigen Bezahlung auf Raten gekaufter Waren, d.h. beweglicher Gegenstände i.S.d. Art. 86 II ZG, ist zwar im ZG nicht vorgesehen, jedoch als atypische Sicherheit von der Rechtsprechung anerkannt.¹⁵ Seine Vereinbarung ist jedoch in der Praxis weit verbreitet und wird spezialgesetzlich sogar vermutet.¹⁶ Wie bei Restschuldversicherungen werden in der Praxis häufig Klauseln verwendet, nach denen bei Nichtleistung von Raten die gesamte Restschuld (*zanzon saimu*) sofort fällig wird oder der Verkäufer die Kaufsache unverzüglich wieder in Besitz nehmen darf.¹⁷

4. Verpfändung und Sicherungsübereignung: *shichi-ken, jôto tanpo*

Das Institut der Verpfändung ist japanischen Quellen zufolge von einer längeren Geschichte als in Europa geprägt und geht bis ins 13. Jahrhundert zurück,¹⁸ bevor es zu Beginn und Mitte des 20. Jahrhunderts einen Höhepunkt

¹⁴ Für eine aktuelle Systematisierung von Teilzahlungsverträgen, Kreditkarten- und verbundenen Geschäften TERAKAWA Mehrseitige Verträge und Verbraucher, 173 ff.; ÔMURA, Verbraucherrecht, 216 ff., 275 f. und KOZUKA, Pay Systems Law in Japan, 13. Bei den oben letztgenannten Auslagenzahlungsverträgen werden mittels eines Dreiecksverhältnisses unter Umgehung des BankG und des GeldverleihGG a.F. Raten z.B. für Waren aus Kaufhäusern an einen in Vorleistung gehenden Dritten gezahlt; zum Missbrauch mit diesen Geschäften zulasten von Verbrauchern bereits KITAGAWA, Drei Entwicklungsphasen im japanischen Zivilrecht, 135; dazu ein Fallbeispiel bei SG Kushiro v. 16.03.1994; zu Terminologie und Systematisierung des Rechtsgebiets GOTÔ/IKEMOTO, Teilzahlungsgeschäftegesetz, xvi–xx, 1–5; NAKAZAKI, Erläuterung des Teilzahlungsgeschäftegesetzes, 83–92; WATANABE/INOUE, Kommentar betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen, 324 ff.; zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Ratenkaufs GORDON, Consumer Credit in Modern Japan, 140 ff.

¹⁵ NAKAMURA, Japanese System of Security Interests, 5; grundlegend bereits TOSHIRO SUGISHITA, Der Eigentumsvorbehalt im japanischen Recht (Heidelberg 1988) sowie GUDRUN FICHNA, Japan, in: Stumpf/Fichna (Hrsg.), Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung im Ausland (Heidelberg 1980) 229–239.

¹⁶ Vgl. Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftegesetz; zum Eigentumsvorbehalt MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 677–680.

¹⁷ Ebd., 679.

¹⁸ So SHIBUYA, Private Pawn Shops, 1 f.; ausführlich zur Rechtstatsachengeschichte RAMSEYER, Odd Markets in Japanese History, 57 ff., 121 ff.; vgl. auch RAPP, Verbraucher-kreditrecht in Japan, 43; REPKE, Konsumentenkredite, 118, 130 f. und SALA, Wucherschulden und soziale Bewegungen im modernen Japan. Im Mittelalter dienten Ernten als

erreichte.¹⁹ Pfandrechte an beweglichen Sachen (*dōsan shichi-ken*) haben zwar mit dem Niedergang der traditionellen Pfandleiher (*shichiya*) durch Barkredite, Ratenkredite und Kreditkarten ihre ehemals zentrale Bedeutung bei Kleinkrediten für Verbraucher verloren, kommen aber noch häufiger vor als in Deutschland. Sie wurden in jüngerer Zeit sogar als sichere Form der Verbraucherfinanzierung wiederentdeckt, bei der sich kaum Inkasso- oder Überschuldungsprobleme stellen.²⁰ Trotz der Formfreiheit der Verpfändung wird diese in der Praxis zu Klarstellungs- und Beweiszwecken schriftlich festgehalten.²¹

Zudem existierte in der von der Rechtsprechung anerkannten Sicherungsübereignung (*jōto tanpo*) lange eine praktikable Alternative zu Pfandrechten und Hypotheken. Die Sicherungsübereignung hatte sich vor der Kodifikation des ZG als praktikables Institut für Immobiliendarlehen entwickelt und wurde vor allem für bewegliche Gegenstände und Rechte eingesetzt, ist heute jedoch seltener geworden.²²

5. Hypothek: *teitō-ken*

Hypotheken (*teitō-ken*) an Grundeigentum, Gebäuden²³ und Kraftfahrzeugen²⁴ werden kaum von Verbraucherkreditinstituten, sondern hauptsächlich von

Sicherungsgegenstand für Darlehen, um Steuern zu begleichen, Missernten zu überbrücken und familiäre Notsituationen auszugleichen, SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 288. Zudem wurden nicht selten Kinder, Frauen und Diener als Arbeitskräfte verpfändet, auch in der Prostitution, dazu KANAZAWA, *Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode*, 73–75; RAMSEYER, *Odd Markets in Japanese History*, ebd. sowie die Nachweise in Fn. 183 auf S. 104.

¹⁹ Noch 1989 bezeichnete ein prominenter japanischer Rechtsanwalt die Verpfändung von Haushalts- und Konsumgegenständen als gewöhnlich und Pfandrechte als typisch, NAKAMURA, *Japanese System of Security Interests*, 5.

²⁰ MATSUOKA, *Dingliche Kreditsicherheiten*, 627; die Polizei warnt jedoch noch heute vor sog. Schein-Pfandleihern, vgl. Fn. 201 auf S. 198.

²¹ NAKAMURA, *Japanese System of Security Interests*, 6.

²² NAKAMURA, *Japanese System of Security Interests*, 6; ausführlich BENNETT, „Informal“ Mortgages, 463 f. und MATSUOKA, *Dingliche Kreditsicherheiten*, 665–676; vgl. auch KAWAI, *Recht der Forderungen*, besonderer Teil, 186; m.w.N. aus japanischem Schrifttum KŌJI MASUI, *Zur japanischen Sicherungsübereignung: unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Konstruktion*, in: Kunig/Nagata (Hrsg.), *Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland* (Köln u.a. 2009) 223–239; vgl. auch STÖCKER, *Immobilienfinanzierung in Japan*, 222 ff. und zur Reform der Sicherungsübereignung 1978 Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung.

²³ Grundstück und Gebäude werden sachenrechtlich und registerrechtlich getrennt behandelt, Artt. 86 I, 370 I ZG, dazu auch STÖCKER, *Immobilienfinanzierung in Japan*, 213 f.

²⁴ Das japanische Recht sieht neben dem ZG Hypotheken an einer Vielzahl beweglicher Gegenstände vor, z.B. im Automobilhypothekengesetz (*Jidō-sha teitō-hō*), Gesetz Nr. 187/1957 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017; Beispiele bei MATSUOKA, *Dingliche Kreditsicherheiten*, 608; hiervon werde jedoch kaum Gebrauch gemacht, NAKAMURA, *Japanese System of Security Interests*, 5 f.

Banken als zuverlässige Form der Kreditsicherung bestellt. Sie waren insbesondere in der Blasenwirtschaft für Unternehmenskredite das weitverbreitetste Sicherungsmittel; Privatpersonen nutzen sie eher für langfristige Anschaffungen, wie den Kauf von Immobilien und Fahrzeugen, als zu kurzfristigem Konsum.²⁵ Viele Japaner sind zurückhaltend, Immobilien mithilfe von Hypotheken zu finanzieren und stattdessen darauf bedacht, ihre Grundbucheinträge „sauber“ zu halten.²⁶ Gleichzeitig wird das Engagement japanischer Banken im Immobilienmarkt angesichts fiskalpolitischer und regulatorischer Hemmnisse als traditionell eingeschränkt beschrieben.²⁷ Hypotheken werden von Verbrauchern eher zugunsten der Bürgschaftsgewerbetreibenden bestellt, die stattdessen die Forderung des Darlehensgebers absichern.²⁸ In Artt. 369–398-22 ZG sind Immobiliehypotheken nicht verbraucher-spezifisch geregelt und auch von wichtigen Regelungen des GeldverleihGG ausgenommen.²⁹ Zudem hatten Grundpfandkredite für Privatpersonen in Japan weder eine Brisanz wie im Rahmen der Hypothekenkrise von 2007 und 2008 in den USA, noch waren sie wie zuletzt 2014 in der EU und 2017 in Deutschland Gegenstand gesetzgeberischer Reformen.³⁰ Aus diesen Gründen, und weil Darlehensnehmer im *subprime*-Bereich in Japan nur selten hypothekarische Sicherheiten bieten können, spielen Hypotheken für verbrauchertypische Barkredite keine wichtige Rolle und werden hier nicht näher behandelt.³¹

²⁵ Ebd., 5 f.; näher REPKE, Konsumentenkredite, 134–136; im Wirtschaftsverkehr werden sie nach wie vor sehr häufig genutzt, WATANABE/OMAGARI, Improvements to Mortgage Law, 229. Heute werden insgesamt ca. 1,5 bis 1,6 Mio. Hypotheken jährlich registriert, MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 627.

²⁶ ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan.

²⁷ Vgl. DEACON, Global Securitisation and CDOs, 339. Der Umfang von Hypotheken ist bezüglich Zinsen und Verzugsschäden grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt, Art. 375 ZG, zur Dogmatik der Unterscheidung zwischen Zins und Verzugsschaden NAKATA, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 49 f.

²⁸ Vgl. DEACON, Global Securitisation and CDOs, 339.

²⁹ Zur Hypothek z. B. rechtsvergleichend in Bezug auf die USA ASSET ENHANCEMENT SERVICES, Lending Issues in Japan; deutschsprachig statt vieler MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten; m. w. N. BAUM/NOTTAGE/RHEUBEN/THIER, Annotated Selective Bibliography, 194 ff.

³⁰ Vgl. hierzu die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie in Deutschland zuletzt das Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Finanzaufsicht-rechtergänzungsgesetz) vom 6. Juni 2017.

³¹ Zu weiteren Gründen die Einleitung: II. Gang der Darstellung; vgl. jedoch zur Vollstreckung bei und Verbriefung von Hypothekendarlehen Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung bzw. VI. 4. Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: *saiken jōto*.

Auf eine Kuriosität sei jedoch hingewiesen: Im schwarzen Kreditmarkt der organisierten Kriminalität erfüllen Hypotheken bisweilen eher eine Druckfunktion als eine Sicherungsfunktion. Wie zumindest der Kriminalliteratur zu entnehmen ist, würden Hypotheken nachrangig und deutlich über den Wert des betreffenden Objekts hinaus bestellt und eingetragen.³² Zweck dessen sei, sie später als Druckmittel gegen den Schuldner, dessen Familie oder vorrangige Hypothekare einzusetzen, da belastete Grundstücke in Japan nur schwer zu verkaufen seien.

III. Probleme hinsichtlich der nicht-dinglichen Kreditsicherung

Wie eingeführt können verbrauchertypische Probleme im Zusammenhang mit der Kreditsicherung nicht nur für persönliche Sicherungsgeber entstehen, sondern auch für den Hauptschuldner, insofern dieser eine gewerblich gewährte Kreditbürgschaft oder Restschuldversicherung nutzt. Die praktisch relevanten Problemkreise betreffen entweder nur Bürgen (dazu nachfolgend 1. und 2.), auch Hauptschuldner (3.), nur Hauptschuldner (4.) oder auch Dritte (5.).

1. *Finanzielle Überforderung des Bürgen: infirmitas*

Erstens wird bemängelt, dass Bürgen nicht ausreichend vor finanzieller Überforderung geschützt würden (sog. *infirmitas*).³³ Die Aktualität des Problems bestätigt *Yamanome* noch 2014:

„In Japan ist zu beobachten, dass (natürliche) Personen mit der Eingehung einer Bürgschaft manchmal übermäßige Verbindlichkeiten schultern, die einen Neuanfang in der privaten und wirtschaftlichen Lebensführung aussichtslos erscheinen lassen und den Bürgen schließlich in den Selbstmord treiben [... sodass] die gesamte Familie des Bürgen in Mitleidenschaft gezogen wird und in eine erhebliche Problemlage gerät. Infolgedessen nehmen sich bisweilen auch Familienmitglieder das Leben.“³⁴

Als Ursache wird unter anderem gesehen, dass Gläubiger im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Risikobewertung mehr Wert auf die Sicherheit des Einkommens als auf dessen Höhe legten, was die Zahl der Insolvenzen von Bürgen erhöhe.³⁵ Damit dienen Bürgen, bevorzugt selbstschuldnerisch haftend

³² Auf dieses Druckmittel greifen auch die Protagonisten der Filme und *Manga*-Bände von AOKI, *Die Kunst der Finanzen* in Ōsaka, zurück.

³³ Im Überblick NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI [JFBA], *Verbraucherrecht*, 378 f. Einen Beispielfall der Bürgschaft eines Rentners in Höhe des Fünffachen seiner jährlichen Pensionsansprüche, welches durch die Medien in ganz Japan bekannt wurde, schildert TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*.

³⁴ YAMANOME, *Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts*, dt. Übersetzung dieser Passage Marc Dernaer.

³⁵ NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 312.

und entweder nahe in Person von Verwandten oder Beamten im Familien und Freundeskreis, nicht selten mehr als moralisches Druckmittel auf den Schuldner denn zur Ausfalldeckung für den Gläubiger. Geduldet wird diese Praxis durch die klassische Auslegung des einschlägigen Art. 450 I ZG, nach der keine strengen Anforderungen an die Solvenz (wörtlich: Erfüllungsfähigkeit, *bensai o suru nôryoku*) des Bürgen gestellt werden:

„Im Fall, dass der Schuldner einer Pflicht zur Bereitstellung eines Bürgen unterliegt, muss dieser Bürge eine Person sein, welche die im Folgenden aufgestellten Bedingungen erfüllt:

1. Eine geschäftsfähige Person zu sein [und]
2. die Fähigkeit zu erfüllen zu haben.“

Denn Verstöße gegen Art. 450 I Nr. 2 ziehen unter Betonung des Grundsatzes der Privatautonomie (*shiteki jichi no gensoku*) nach japanischer Dogmatik nicht die Unwirksamkeit der Bürgschaft nach sich.³⁶ Zudem kommt Art. 450 gemäß dessen Absatz III nicht zum Tragen, wenn, wie nicht selten, der Gläubiger den Bürgen ausgewählt hat.

2. Abbedingung der Subsidiarität zulasten des Bürgen: *hojû-sei*

Zweitens ist die häufige Praxis kritisiert worden, Bürgen „auf erste Anforderung“ der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen bzw. sie im Wege der Abbedingung der Subsidiarität (*hojû-sei*) der Bürgenhaftung auf die Einreden der Mahnung und Vorausklage verzichten zu lassen, vgl. Art. 454 ZG.³⁷ Nach dieser Vorschrift gelten die Einreden des Bürgen aus Artt. 452 und 453 ZG nicht, wenn der Bürge selbstschuldnerisch für die Hauptschuld haftet.

Bürgschaften sind akzessorisch (*fujû-sei*), arg. e contrario Art. 449 ZG. Ein Einredeverzicht sei insbesondere in Fällen üblich, in denen ein existierendes, unbesichertes Darlehen nicht mehr bedient werden könne und sodann der Abschluss eines weiteren, modifizierten Darlehensvertrages unter Nennung eines selbstschuldnerisch haftenden Bürgen (*rentai hoshô-nin*) verlangt würde.³⁸ Während der Darlehensnehmer in der Folge leicht den Überblick über die tatsächlich geschuldete Summe verliert, kann der Bürge dem Gläubiger keine Einreden mehr entgegenhalten (vgl. Artt. 452, 457 ZG).³⁹

Selbst wenn die Einrede der Vorausklage nicht abbedungen worden sein sollte, gilt sie nur unter den Voraussetzungen des Art. 453 ZG, gemäß welchem es der Bürge ist, der dem Gläubiger zur Geltendmachung der Einrede bewei-

³⁶ Dies gilt selbst bei gänzlicher Vermögenslosigkeit des Bürgen; ausführlich zur Auslegung NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 314–316; m. w. N. aus japanischem Schrifttum und Rechtsprechung BÄLZ/GÜNAL, Persönliche Sicherheiten, 682.

³⁷ Ebd., 682 f.

³⁸ NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 312 f.; ebenso MATSUOKA, Dingliche Kreditsicherheiten, 609.

³⁹ Ebenso NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 313.

sen muss, dass der Hauptschuldner über die Fähigkeit zur Erfüllung verfügt, und ist somit kein starkes Recht.

3. Informationsasymmetrie zulasten des Bürgen und Hauptschuldners: *jôhō no hi-taishō-sei*

Drittens ist die Ausnutzung einer in Unerfahrenheit wurzelnden Informationsasymmetrien zulasten privater Bürgen wie auch zulasten der Nutzer von Restschuldversicherungs- und Kreditbürgschaftsdiensten beklagt worden (*jôhō no hi-taishō-sei*, sog. imperitia). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Bürgen oft vom Sicherungsnehmer nicht klar genug erklärt werde, wie die Darlehensvaluta und die Vertragsbedingungen lauteten⁴⁰ und was genau von ihnen erwartet werde.⁴¹ Beispielsweise haftet der Bürge gemäß Art. 447 I ZG auch dann für Zinsen und Vertragsstrafen, wenn dies nicht im Vertrag erwähnt wird.

4. Überhöhte Restschuldversicherungsprämien und Kreditbürgschaftsgebühren: *hoshō-ryō*

Als Gegenleistung für gewerblich angebotene Kreditsicherungsdienstleistungen existieren wie eingeführt Prämien, die für Restschuldversicherungen zu entrichten sind, und Gebühren, die für Kreditbürgschaften anfallen.⁴² Sie werden grundsätzlich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers, vom Verwaltungsaufwand sowie von Valuta, Zins und Rückzahlungsbedingungen des Darlehens veranschlagt. Das unabhängig von der vertraglichen Gestaltung des Dreiecksverhältnisses letztlich stets vom Darlehensnehmer zu tragende Entgelt enthält jedoch oft einen Provisionsanteil für den Darlehensgeber, der als Vermittler, Vertreter, Muttergesellschaft oder zumindest als Begünstigter auftreten kann.⁴³

⁴⁰ Ebd., 312, 317.

⁴¹ Ebd., 315, 318, unter Berufung auf eine weitere, nicht genau zitierte Umfrage aus dem Jahr 1992. Es wird vorgebracht, die Betroffenen würden üblicherweise ihre Aufgabe vielmehr darin sehen, dafür zu sorgen, dass der Schuldner seine Schuld bezahlen wird, als dies an seiner statt selbst zu übernehmen. Auch wenn dies zweifelhaft erscheinen mag, sind derartige Missverständnisse nicht auszuschließen, da der Begriff „Bürge“ (*hoshō-nin*) untechnisch und formlos auch für Personen verwendet wird, die lediglich als Garant für den Leumund eines Vertragspartners genannt werden sollen, etwa bei Mietverträgen mit Ausländern, wie es der Verfasser selbst erlebte, vgl. auch HALEY, Authority Without Power, 182.

⁴² Dazu Kapitel 4: II. 1. Bürgschaft: *hoshō* und II. 2. Restschuldversicherung: *shin'yō hoken*.

⁴³ Zu unterscheiden sind Vermittlungsprovisionen für die Kreditsicherung, vgl. Kapitel 4: V. Gebührenbeschränkung im Zinsbegrenzungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbesgesetz, von Provisionen im Bankagenturgewerbe, dazu Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz, Provisionen für die Kreditvermittlung, dazu Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz und

Gleich, ob sie laufend oder nur einmalig anfallen, waren Gebühren insoweit keine Schranken gesetzt, als sie nicht in den Anwendungsbereich der Zinsregeln fielen.⁴⁴ Hintergrund war die Ratio, dass die Zahlung eines solche Entgelts die Gegenleistung für die Übernahme des Delkredererisikos, also eines Forderungsausfalls, sowie für den Bonitätsprüfungs- und Verwaltungsaufwand darstelle, während Zinsen als Gegenleistung für die bloße Nutzungsmöglichkeit des Geldes anzusehen seien.⁴⁵ Auf diese Weise wurde die Forderung wucherischer Gebühren ökonomisch legitimiert, rechtlich ermöglicht und praktiziert.⁴⁶ *Schölkens* führt dazu ein Beispiel versteckter Provisionen in Versicherungsprämien aus der Praxis an (engl. *kick-back*).⁴⁷

5. Vertragsstrafen und Regress bei Dritten: *iyaku-kin*, *shōkan*

Schließlich war in der Kautelarpraxis ein häufiges Phänomen, im Wege von Vertragsstrafen einen erheblichen Aufschlag zu verlangen, wenn bestimmte Rückzahlungsziele nicht eingehalten wurden (*iyaku-kin*), was gerade Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten zusätzlich belastete.⁴⁸ Ein letzter, sich anschließender Problemkreis betrifft Versuche der Restschuldversicherer, bei Bürgen oder häufig sogar bei nicht bürgenden Familienmitgliedern, Freunden bzw. Arbeitgebern⁴⁹ Regress zu nehmen (*shōkan*), wobei sich die gleichen Probleme wie bei der bereits beschriebenen Eintreibung originärer Forderungen stellen können.⁵⁰

V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich, legale Erfolgsprovisionen bei Anwälten und illegale Inkassoprovisionen, dazu Kapitel 3: III. 3. Transaktionskostentheorie: Der Preis von *kashida'ore risuku* und *toritate seppan*.

⁴⁴ Vgl. Art. 5 VI, VII KEG; Art. 3 ZBG; zu dieser Frage bereits RGH v. 01.05.1934; zu den Gesetzen Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und IV. 1. Kapitaleinlagengesetz.

⁴⁵ So NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 314. Trotzdem verlangten die Versicherungen häufig ihrerseits die Nennung eines Bürgen oder den Schuldbeitritt einer dritten Partei, um ihr Risiko zu reduzieren, ebd., 316.

⁴⁶ UEYANAGI/ŌMORI, *Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz*, 100; ebenso NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 312.

⁴⁷ „Der Verleiher [Darlehensgeber] fungierte [...] gleichzeitig als Vertreter einer Versicherungsfirma, die der Finanzierungsfirma die Rückgabe [Rückzahlung] garantierte. Dafür kassierte ein und derselbe Mann zunächst hohe Zinsen, ferner 10 % des Kredits als Spesen [Provision] für den Versicherungsvertrag. Innerhalb von 6 Monaten brachte es der Verleiher mit diesen Methoden auf einen Gewinn von 13 Mio. Yen“ SCHÖLKENS, *Der leichte Weg zum Geld*, 290.

⁴⁸ Vgl. NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 312; zur Kontrolle von Vertragsstrafen Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz, III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und IV. 3. Teilzahlungsgeschäftegesetz.

⁴⁹ Vgl. NAGAO, *Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan*, 318; NAKAMURA (111); YAMANOME, *Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts*.

⁵⁰ Vgl. Kapitel 3: *Darlehensforderungsdurchsetzung und Kriminalitätsbekämpfung*.

IV. Regulierung von Kreditbürgschaften im Zivil- und Geldverleihgewerbe-gesetz

Der Schutz persönlicher Sicherungsgeber bei Darlehensforderungen ist 2004 und 2006 Gegenstand mehrerer Novellen geworden, über die nachfolgend ein Überblick gegeben wird.⁵¹

1. Systematik und Anwendungsbereich: *saimu-sha-tô, kokyaku-tô*

Zusätzlich zu den Vorschriften des im bürgerlichen Recht geregelten Bürgschaftsvertrags (Artt. 446–465 ZG) unterfallen Bürgschaften für Verträge mit Geldverleihgewerbetreibenden dem Anwendungsbereich des GeldverleihGG.⁵² Denn das GeldverleihGG und die GeldverleihGG DVO stellen auch hier über die Formulierungen „Kunden etc.“ und „Schuldner etc.“ aus Art. 2 IV, V des Gesetzes Bürgen den Darlehensnehmern gleich und beziehen sie in deren Schutz mit ein.⁵³ Das BankG enthält demgegenüber keine besonderen Pflichten in Bezug auf Bürgen.

2. Form und Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten: *yôshiki-sei, shomen kôfu gimû*

In Bezug auf die Problematik der Informationsasymmetrie sehen Art. 17 III–VII GeldverleihGG für Bürgschaftsverträge entsprechend formalisierte, aktive Informationspflichten in Bezug auf die Bestätigung kontrahierter Vertragsinhalte vor, für deren Verletzung Strafen drohen, die jedoch im Anwendungsbereich auf Fälle begrenzt sind, in denen der Bürgschaftsnehmer ein Geldver-

⁵¹ Zu den Neuerungen im GeldverleihGG 2006 NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbe-gesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 70–78; zu den rechtlichen Grundlagen im ZG mit Stand 2010 BÄLZ/GÛNAL, Persönliche Sicherheiten, 681–686; noch zur alten Rechtslage MARUTSCHKE, Bürgschaft im japanischen Recht, 22 ff.; weitere Nachweise in BAUM/NOTTAGE/RHEUBEN/THIER, Annotated Selective Bibliography, 194–197; zur alten Rechtslage hinsichtlich des Schutzes des Bürgen im GeldverleihGG YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 100–104, 140–143.

⁵² Dazu UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz, 54, 107, 111, 113, 158, 196, 211; zu Artt. 448 ff. ZG z. B. KAWAI, Recht der Forderungen, allgemeiner Teil, 201 ff.; zu einzelnen Besonderheiten des Anwendungsbereichs der Artt. 465-2 ff. ZG sogleich.

⁵³ Artt. 26-2–26-6 GeldverleihGG DVO; Artt. 24-2, 24-4 GeldverleihGG; dazu UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbe-gesetz, 113; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 140–143; zu ähnlichen Bezugnahmen Kapitel 3: VI. 2. Verbotene Handlungen bei der Eintreibung: *toritate kôî*, VI. 3. Diskretionspflicht bei Zahlungsaufforderungen: *shiharai saikoku* und Kapitel 4: IV. 1. Systematik und Anwendungsbereich: *saimu-sha-tô*.

leihgewerbetreibender ist.⁵⁴ Gleiches gilt für den neuen Sachgerechtigkeitsgrundsatz in Art. 12-6 GeldverleihGG, dessen Absatz III die Wahrhaftigkeits- und Wohlverhaltensgebote dieser Vorschrift gegenüber Bürgen konkretisiert: Ihnen gegenüber dürfen keine Angaben mehr gemacht werden, die dahingehend missverstanden werden können, dass die Vertragstreue des Schuldners sicher sei.⁵⁵ Besondere verordnungsrechtliche Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörde sind unter anderem für den Fall eingeführt worden, dass Verträge über gewerblich gewährte Bürgschaften mit einer Tochtergesellschaft etc. des Geldverleihgewerbetreibenden geschlossen werden.⁵⁶ Im Hinblick auf Übereilungsschutz, Warn- und Beweisfunktion enthält das Bürgschaftsrecht in Art. 446 II, III ZG das Formbedürfnis (*yōshiki-sei*) der Textform.⁵⁷

3. Schutz vor finanzieller Überforderung: *zaisan-teki ni mite kajū na seikyū kara no hogo*

In Bezug auf den Schutz des Bürgen vor finanzieller Überforderung (*zaisan-teki ni mite kajū na seikyū kara no hogo*) ist das GeldverleihGG wie beschrieben 2006 neu gefasst worden.⁵⁸ Dieses statuiert nun auch, dass Geldverleihgewerbetreibende die finanziellen Verhältnisse von Bürgen prüfen müssen. Bei Abschluss eines Bürgschaftsvertrages ohne vorherige Prüfung der Kreditwürdigkeit von Einzelpersonen droht gemäß Art. 48 I Nr. 1-4 GeldverleihGG Haft unter Zwangsarbeit von bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu drei Mio. Yen. Darüber hinaus dürfen revolvingende Bürgschaften i. S. d. Art. 2 VIII GeldverleihGG nicht über Beträge oder Laufzeiten abgeschlossen werden, welche in Anbetracht des Darlehens als unverhältnismäßig anzusehen sind.⁵⁹

⁵⁴ Artt. 36 Nr. 1; 37 I Nr. 6; 48 GeldverleihGG; zur japanischen Terminologie GÖTZE, Wortsegmentierungsregeln, 458 und Kapitel 2: III. 3. Deliktische Haftung in Fn. 227 auf S. 113; zur Anwendung Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

⁵⁵ Vgl. dazu NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 83 ff.

⁵⁶ Art. 24-6-2 IV GeldverleihGG i. V. m. Art. 26-25 I GeldverleihGG DVO.

⁵⁷ Die elektronische Form ist ausreichend, Art. 446 III ZG; m. w. N. aus japanischem Schrifttum BÄLZ/GÜNAL, Persönliche Sicherheiten, 682.

⁵⁸ Art. 13 II i. V. m. Art. 2 IV GeldverleihGG; siehe Kapitel 2: V. 3. Zinsbeschränkung.

⁵⁹ Art. 12-8 IX GeldverleihGG; dazu UEYANAGI/ŌMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 100 f. und NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 142 ff., vgl. auch ebd., 70 ff.

4. Inhaltskontrolle fortlaufender Bürgschaften für Gelddarlehen: *kashikin-tô ne-hoshô keiyaku*

Als schlagkräftigeres Novum sind auch die im Zuge der ZG-Novelle von 2004 eingeführten Vorschriften zu revolvingierenden, d.h. fortlaufenden Bürgschaftsverträgen für Gelddarlehen etc. (*kashikin-tô ne-hoshô keiyaku*) in Artt. 465-2 ff. ZG anzusehen.⁶⁰ Sie gelten in personeller Hinsicht dem Wortlaut nach „außer, wenn der Bürge eine juristische Person ist“, also für natürliche Personen, und unabhängig vom rechtlichen Status des Darlehensgebers. In sachlicher Hinsicht finden sie auf unbestimmte Forderungen in Bezug auf die „Überlassung von Geld“ (*kinsen no kashiwatashi*), Schecks und Wechsel Anwendung, Art. 465-2 I ZG. Ihre Rechtsfolgen gehen bis zur Unwirksamkeit von Globalbürgschaften, sofern diese keinen Höchstbetrag vorsehen, Art. 465-2 II ZG,⁶¹ betreffen jedoch Vertragskonstellationen, die in Japan eher im Geschäftsverkehr mit Banken vorkommen.⁶²

5. Schranken hinsichtlich sofort vollstreckbarer Urkunden: *kôsei shôsho ni kakaru seigen*

Schließlich ist Art. 20 GeldverleihGG hinsichtlich missbräuchlicher Praktiken unter anderem im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Einreden reformiert worden.⁶³ Nach dessen Absatz I dürfen sich im Geldverleihgewerbe tätige Personen keine Dokumente aushändigen lassen, durch die ein „Schuldner etc.“ einen Dritten zur Ausstellung notarieller Urkunden bevollmächtigt oder durch die sich der Schuldner bzw. Bürge der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Sie dürfen darüber hinaus keinen Einfluss auf die Ernennung einer solchen Person ausüben und müssen, wenn sie selbst solche Urkunden in Auftrag geben, diese dem Schuldner oder Bürgen vor Vertragsabschluss schriftlich und mündlich erklären, Absätze II und III.⁶⁴ Bei einem Verstoß drohen

⁶⁰ Legaldefiniert in Art. 2 VIII GeldverleihGG; zum Begriff des revolvingierenden Bürgschaftsvertrags HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 117.

⁶¹ Restriktiv jedoch OGH v. 24.12.2012, Minshû 66 (2012), dt. Zusammenfassung NAGATA, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2013, 261 f.

⁶² Ausführlich zum Gebrauch und zur Reform BÄLZ/GÛNAL, Persönliche Sicherheiten, 683 f.

⁶³ Notare (*kôshô-nin*) setzen nicht selten vollstreckbare Urkunden für Gläubiger auf und beurkunden diese, vgl. NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 317; zu diesen Neuerungen ÔMURA, Verbraucherrecht, 366; NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewerbegesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 66–69.

⁶⁴ Vgl. zur Diskussion dieser Neuerungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23.

gemäß Art. 48 I Nr. 1-2 bis zu ein Jahr Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu drei Mio. Yen.

Hinsichtlich der Forderungseintreibung durch gewerblich tätige Bürgen ist darauf hinzuweisen, dass die beschriebenen Vorschriften des DienstleisterGG auf deren Regressansprüche entsprechende Anwendung finden, Art. 2 I Nr. 20, 21 GeldverleihGG. Darüber hinaus ist mit Art. 24-2 GeldverleihGG eine Ankerorm geschaffen worden, die den Großteil tätigkeitsbezogener Regelungen bezüglich der Eintreibung, Abtretung etc. für auf Bürgschaftsgewerbetreibende anwendbar erklärt. Dazu gehört wieder das explizite Verbot des Rückgriffs auf Mitglieder etc. einer gewalttätigen Gruppe, Art. 24-2 III Nr. 1 und 2.⁶⁵

V. Gebührenbeschränkung im Zinsbeschränkungs-, Kapitaleinlagen- und Geldverleihgewerbegesetz

Hinsichtlich überhöhter Gebühren für Kreditbürgschaften zulasten des Hauptschuldners ist im Rahmen der Novellierung des Zinsbeschränkungsgesetzes 2006 zwar an der grundlegenden Wertung festgehalten worden, Gebührenkontrolle und Zinskontrolle zu trennen: So werden weiterhin Gebühren für den Abschluss- oder bei Erfüllung des Darlehensvertrages mit Verweis auf das ZBG als „Quasi-Zins“ betrachtet und im Rahmen der Zinskontrolle berücksichtigt.⁶⁶

Wie im Schrifttum gefordert⁶⁷ ist jedoch mit dem neuen Art. 5-2 KEG erstmals eine strafrechtliche Grenze für überhöhte Bürgschaftsgebühren gezogen worden (*kô-hoshô-ryô no shobatsu*). Der Anwendungsbereich dieses Gebührenlimits ist in personeller Hinsicht auf gewerblich tätige Bürgen und in sachlicher Hinsicht auf Barkredite beschränkt. Ob der Darlehensnehmer eine Einzelperson oder gar Verbraucher ist, spielt keine Rolle. Wer in diesen Fällen Gebühren von über 20 % der Darlehenssumme festsetzt (Absatz I Satz 1), annimmt oder fordert (Absatz I Satz 2) wird mit bis zu fünf Jahren Haft unter Zwangsarbeit bzw. mit Geldstrafe i.H.v. bis zu zehn Mio. Yen bestraft.⁶⁸ Einzelheiten und Sonderfälle der Gebühren für Kreditbürgschaften bestimmen die Absätze II–IV. Die Berechnung regelt Absatz V des neuen Art. 5-4 KEG, der zur entsprechenden Anwendung auf die Vorschriften zur Zinsberechnung verweist.

⁶⁵ Im Einzelnen erneut UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 196 f.

⁶⁶ Art. 12-8 II Nr. 1–3 GeldverleihGG i.V.m. Artt. 3, 6 ZBG; als Beispiel aus der Rechtsprechung OGH v. 18.07.2003; zum Begriff HÔREI YÔGO KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe], Rechtsfachwörterbuch, 1090; zu neuen statutarischen Ausnahmen UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 20 f., 93–97, 100 f.; siehe Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz.

⁶⁷ Zur Forderung einer entsprechenden Obergrenze für Prämien bereits NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 316.

⁶⁸ Vgl. auch den insoweit überarbeiteten Art. 8 I KEG.

Der Anteil von Bürgschaftsgebühren, welcher den Gegenwert der gestaffelten statutarischen Zinsschranken des Art. 1 I ZBG übersteigt, nicht jedoch der Darlehensvertrag selbst, ist nun grundsätzlich teilnichtig, Art. 8 I ZBG.⁶⁹ Durch das Zusammenwirken zweier 2006 neu gefasster Vorschriften im KEG und im GeldverleihGG wird ab der Grenze von 109,5 % p.a. ein Gelddarlehensvertrag nicht nur bei einem solchen Zinssatz, sondern auch bei entsprechenden Gebühren für die Kreditsicherung in Gänze unwirksam.⁷⁰ Zudem gelten bei gleichzeitigem Vorliegen einer gegen Gebühr gewährten Bürgschaft sowie überhöhter Zinsen gemäß dem neu eingefügten Art. 5-3 KEG besondere Strafen.⁷¹ Auch solche Fälle haben laut dem ebenfalls neuen Art. 9 ZBG als komplementäre zivilrechtliche Rechtsfolgen eine Teilnichtigkeit zur Folge.

Ergänzend ist verordnungsrechtlich neu geregelt worden, dass Geldverleihgewerbetreibende der aufsichtsrechtlichen Pflicht unterliegen, anfallende Gebühren i.S.d. Art. 2 I GeldverleihGG gewerblich tätiger Bürgen zu erfragen und zu dokumentieren.⁷² Darüber hinaus darf der Abschluss gebührenpflichtiger Kreditbürgschaftsverträge (in zulässiger Höhe) nicht zur Bedingung für den Abschluss eines Darlehensvertrages gemacht werden.⁷³

VI. Suizidprävention im Versicherungs- und Geldverleihgewerbegesetz

Wie eingeführt gelten Geldschulden in Japan als in hohem Maße ehrenrührig.⁷⁴ Zudem ist bereits erläutert worden, wie für überschuldete Darlehensnehmer und Bürgen der Suizid einen gesichtswahrenden Ausweg und eine verbreitete „Lösung“ darstellt, Unannehmlichkeiten für Verwandte zu vermeiden.⁷⁵ Die hohe Zahl der Schuldnersuizide, die im Jahr 2007 bei jährlich mehr als 4000 belegten Fällen gipfelte, war Indikator der besonderen Dringlichkeit dieses sozioökonomischen Problems.⁷⁶

⁶⁹ Klarstellend UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 21, 101.

⁷⁰ Art. 42 I, II GeldverleihGG i. V. m. Art. 5-4 I – IV KEG.

⁷¹ Vgl. Kapitel 2: IV. 1. Kapitaleinlagengesetz.

⁷² Art. 12-8 VI, VII GeldverleihGG i. V. m. Art. 10-12 GeldverleihGG DVO.

⁷³ Art. 12-8 VIII GeldverleihGG; dazu UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 95–97.

⁷⁴ Zum Phänomen der Scham und dessen gezielter Ausnutzung Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza* am Ende sowie V. Wirtschaftspsychologische Faktoren.

⁷⁵ Dazu Kapitel 1: VI. 3. Schuldnersuizid.

⁷⁶ Siehe hierzu auch die vergleichende Auswertung der Zahlen vor und nach der Reform in Tabelle 22 in Kapitel 5: IV. 3. Empirie: Deutlicher Rückgang der Suizide von Schuldnern, Bürgen und bei Inkasso.

1. *Rechtstatsachen bezüglich der Suizidversicherungen:*
shin'yō-, seimei- und shibō hoken

Versicherungsdienstleistungen zur Kreditsicherung verfügen in Japan wie eingeführt über eine stark gewachsene praktische Bedeutung und ihre Regulierung ist durch die außergewöhnlichen Neuerungen von 2006 noch interessanter geworden.⁷⁷ Die ethisch und rechtspolitisch brisantesten Fragen werfen diesbezüglich sog. Suizidversicherungen auf, welche seit dem Platzen der Wirtschaftsblase zumeist von Nicht-Banken als Kreditgebern und teils ohne Wissen des Betroffenen abgeschlossen worden seien.⁷⁸ Diese besondere Form einer Risikolebensversicherung garantiert während der Laufzeit des Kredits im Todesfall nach Ablauf einer gewissen Karenzzeit (*jisatsu menseki kikan*) die Tilgung einer ausstehenden Restschuld.⁷⁹

Während der fast drei Jahrzehnte andauernden wirtschaftlichen Stagnation in Japan ist zudem ein starker Anstieg der Zahl von Lebensversicherungen (*seimei hoken*) festgestellt worden, die nur in der wirtschaftlichen Absicht abgeschlossen worden sind, sich das Leben zu nehmen, um den Versicherungsfall herbeizuführen (*hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu*).⁸⁰ In der offiziellen

⁷⁷ Trotzdem gehören sie zu den im westlichsprachigen Schrifttum unbehandelten Aspekten der Kreditsicherung in Japan; auch die Neuerungen von 2006 bleiben soweit ersichtlich unerwähnt. Restschuldversicherungen finden sich weder in den jüngsten Beiträgen von ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*; DERS., *Killing Yourself to Make a Living*; noch bei BÄLZ/GÜNAL, *Persönliche Sicherheiten*, oder DERNAUER, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit*. Die Beiträge von MARUTSCHKE, *Bürgschaft im japanischen Recht*, und WEST, *Law in Everyday Japan*, lagen vor der Reform; MATSUOKA, *Dingliche Kreditsicherheiten*, 310 f. fasst nur allgemeine legislative Tendenzen im Bereich der Kreditsicherung zusammen; auch KŌJI KINOSHITA, *Case Law Trends in Japanese Law and Their Impact on the Japanese Insurance Act 2008 – Structure of the Act and Anti-Fraud Issues*, in: *ZJapanR* 36 (2013) 165–200, weist nicht auf die GeldverleihGG-Reform zur Suizidversicherung hin; sie wird ebenso nicht in den fünf jüngeren Beiträgen von SALA, *Regulierung des Marktes der Nicht-Banken*, bzw. von MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schuldturn*, genannt. Daher soweit ersichtlich nur KOBAYASHI/UMEKAWA/MIKAMI/OKUDA, *Insurance Law in Japan*, Rn. 305 f.; vgl. ansonsten EIKI MARUYAMA, *Die Forderungsabtretung*, insbesondere zur Kreditsicherung, im japanischen Recht, in: Hadding/Schneider (Hrsg.), *Die Forderungsabtretung*, insbesondere zur Kreditsicherung, in ausländischen Rechtsordnungen (Berlin 1999) 753–766. Für das japanischsprachige Schrifttum demgegenüber UEYANAGI/ŌMORI, *Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz*, 20 f., 95–97, 100, 196 f., 211; NIHON BENGOSHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, *Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze*], *Geldverleihgewerbegesetz*, *Kapitaleinlagengesetz* und *Zinsbeschränkungsgesetz*, 70 ff., 167 ff.

⁷⁸ NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*; vgl. auch TERADA, *Lending Legislation Reforms*.

⁷⁹ Konkret zu dieser Vertragsvariante HENDRIK MEYER-OHLE, *Lebensversicherung und Konsument in Japan* (Marburg 1993) 16 ff.; zur Lebensversicherung in Japan auch KOBAYASHI/UMEKAWA/MIKAMI/OKUDA, *Insurance Law in Japan*, Rn. 492–514.

⁸⁰ SEAN CURTIN, *Suicide in Japan: Part Eight – Supreme Court Rules That Insurance Companies Must Pay out in Suicide Cases*, in: *Japanese Institute of Global Communications*

Statistik wirtschaftlich begründeter bzw. motivierter Suizide 2010 (Tabelle 22 auf Seite 279) ist der Anteil von zum Zweck von Versicherungsleistungen begangenen Suiziden klar erkennbar.⁸¹ Fast sechs Prozent der Zahlungen japanischer Lebensversicherer stehen im Zusammenhang mit Suiziden.⁸² Die Aktualität des Problems unterstreicht ein vielbeachteter Dokumentarfilm aus dem Jahr 2012, in dem Ärzte, Anwälte und Polizisten zu Wort kommen und eine Reform des Versicherungsrechts zu einem Hauptanliegen gemacht wird:

„In Japan, if you have lost your job, [...] but you still have a mortgage of twenty years left to pay and you have children’s education fees to pay. What do you do? Well you go and get the solution, it’s very easy. All your debts are paid. Your mortgage repayments are finished. And your children will have a great education, you’ll get maybe 300,000 Dollars or so, and all you have to give is ... your life.“⁸³

2. Rechtsökonomische Anreize zum Schuldnersuizid: *hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu*

Für den Gläubiger kann ein Suizid des Schuldners die Erfüllung andernfalls abzuschreibender Forderungen bedeuten, wenn anstatt des Schuldners die Versicherung erfüllen muss. *Nakamura* schildert anhand eines *yamikin*-Falles aus dem Jahr 2002, wie diese Rechtslage zumindest Anreize bietet, Verbraucherdarlehensnehmer gleichsam durch Psychoterror in den Suizid zu treiben, um eigene Forderungsausfälle zu vermeiden.⁸⁴ In mindestens einem aktenkundigen Fall soll ein Verbraucherkreditinstitut versucht haben, durch die Aufforderung zum Suizid für eine Erfüllung zu sorgen.⁸⁵

– Social Trends 73 (o.O. 2004), verfügbar unter: <http://www.glocom.org/special_topics/social_trends/20040405_trends_s73/>. Diese Versicherungen sind von privaten Sterbegeldversicherungen zu unterscheiden (*death benefit insurance*), die v. a. Beerdigungskosten abdecken.

⁸¹ CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, Special Feature 1) (1) A).

⁸² WEST, Law in Everyday Japan, 261.

⁸³ Der Film „Saving 10,000 – Winning a War on Suicide in Japan“ von RENE DUIGNAN wurde mehrfach ausgezeichnet, im japanischen Unterhaus vor Parlamentariern vorgeführt und vielfach in den Medien aufgegriffen, siehe z. B. JAMES GREEN, Documentary About Suicide in Japan Finds Great Success, in: The Asahi Shimbun, 1. April 2013, verfügbar unter: <http://ajw.asahi.com/article/behind_news/social_affairs/AJ201304010005>. Der Film ist digital verfügbar unter: <<http://www.saving10000.com>>.

⁸⁴ Vgl. auch ECONOMIST, Lenders of first Resort; NAKAMURA, Debt-driven Suicide, führt folgendes Fallbeispiel an: „Toyoki Yoshida tried to hang himself [...], unable to bear the persistent calls from loan sharks demanding that he make his 4 million yen interest payment. His belt broke. He lived. Yoshida, 34, said that 10 months earlier, he had taken out a 100,000 yen unsecured loan from an illegal moneylender charging usurious interest – 45,000 yen in 10 days – and had to borrow more from other loan sharks. [...] Had his first attempt succeeded, part of the loans may have been paid off by suicide insurance policies taken out on him by the consumer-finance lenders. Death would have played right into their hands.“

⁸⁵ Ebd.

Der Versicherungsschutz wird von Rechtsanwälten als plausibler Grund dafür genannt, dass Verbraucherkreditinstitute einem Suizid ihres Vertragspartners wirtschaftlich gelassen entgegenblicken könnten und dass Inkassodienstleister sogar vor Methoden nicht zurückschreckten, den Betroffenen in den Suizid zu treiben.⁸⁶ Laut dem Verbraucheranwalt *Kenji Utsunomiya*,⁸⁷ der in der anerkannten Fachzeitschrift *Jurisuto* die Verbraucherdarlehensreform namentlich im Hinblick auf Suizide gefordert hatte,⁸⁸ gingen Inkassounternehmen bei Suizidversicherten besonders hart vor, da Forderungen gegen sie im Fall eines Suizids in voller Höhe realisiert werden könnten.⁸⁹ Eine Forderung gegen den Suizidversicherer ist bilanziell eo ipso attraktiver als ein unsicherer oder unrealisierbarer Anspruch gegen den Darlehensnehmer bzw. die Quote im Fall dessen Insolvenz.

So bezeichnete der LDP-Politiker *Taku Ôtsuka*⁹⁰ vor der Verabschiedung des Reformgesetzesentwurfs den Versicherungsschutz als starken Anreiz für Verbraucherkreditinstitute, ihre Außenstände gleichsam durch Suizid der Darlehensnehmer einzuziehen.⁹¹ Die FSA räumte auf eine parlamentarische Anfrage während der Debatte im Unterhaus 2006 hin ein, dass allein die fünf größten Verbraucherkreditinstitute im vorigen Fiskaljahr Versicherungsleistungen für 3649 Schuldner empfangen, die Suizid begangen hatten.⁹² Auf diese Weise waren *sarakin*-Unternehmen wie *Promise*, *Takefuji*, *Aiful* unmittelbare finanzielle Profiteure von zehn bis 15 % aller Suizide jenes Kalenderjahrs, Zahlungen an alle kleineren Institute nicht mitgerechnet.⁹³

3. Ausschlussfrist für Zahlungen bei Suizid durch das VersG: *jisatsu menseki kikan*

Die privatrechtlichen Beziehungen in Versicherungsverträgen regelt das Versicherungsgesetz (VersG).⁹⁴ Art. 51, der wörtlich von Todesversicherungen (*shibô hoken*) spricht, lautet:

⁸⁶ Vgl. ebd.; so auch wiederholt ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*.

⁸⁷ Siehe Personenverzeichnis.

⁸⁸ UTSUNOMIYA, *Regulierung des Geldverleihgewerbes*, 21.

⁸⁹ Zitiert nach NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*; sehr ähnlich ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*; UEYANAGI/ÔMORI, *Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz*, 88.

⁹⁰ Siehe ebenfalls das Personenverzeichnis.

⁹¹ NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*.

⁹² ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*; vgl. auch NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*.

⁹³ Vgl. dazu Tabelle 21: Anzahl der Suizide, Suizidrate und Anteil ökonomisch begründeter Suizide.

⁹⁴ *Hoken-hô*, Gesetz Nr. 56/2008 i.d.F. des Gesetzes Nr. 45/2017, engl. Übersetzung HÔMU-SHÔ [Ministerium für Justiz], *Japanese Law Translation*; zu Art. 51 KOBAYASHI/UMEKAWA/MIKAMI/OKUDA, *Insurance Law in Japan*, Rn. 505. Alle dt. Übersetzungen aus dem VersG hier und im Folgenden durch den Verfasser.

„Bei einem Todesversicherungsvertrag ist der Versicherer in den folgenden Fällen von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung entbunden [...]:

- (i) wenn der Versicherte Suizid begangen hat,
- (ii) wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherten getötet hat,
- (iii) wenn der Versicherungsbegünstigte vorsätzlich den Versicherten getötet hat [...].“

Der in Art. 51 Nr. 1 VersG geregelte Haftungsausschluss gilt laut Gesetz ohne zeitliche Einschränkung. Die meisten Versicherer hatten daher in einer versicherungsnehmerfreundlichen Kautelarpraxis eine Zeitspanne von ursprünglich sechs Monaten festgelegt, diese jedoch aufgrund der hohen Zahl von Suiziden nach Ablauf der Karenzzeit auf zwölf, 24 (1999) und schließlich 36 Monate (2005) erhöht.⁹⁵ Allerdings kommt es in der Praxis selten dazu, dass sich japanische Versicherer auf den Ausschluss berufen, sei es aus Pietät und Diskretionsbewusstsein, sei es weil wohlmeinende Hausärzte und Polizeibeamte aus Mitgefühl mit Hinterbliebenen davon absehen, überhaupt Suizid als Todesursache festzustellen.⁹⁶

Vor allem stellte der OGH im März 2004 klar, dass Lebensversicherer bei einer Befristung des gesetzlichen Grundsatzes des Haftungsausschlusses bei Suizid per AGB selbst dann nicht von der Leistungspflicht zu befreien sind, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag bereits in suizidaler Absicht geschlossen hatte.⁹⁷ Ausnahmen gelten seither nur noch bei kriminellen Umgehungsversuchen.⁹⁸ Diese liegen dann vor, wenn (wie nicht selten) der Versicherungsnehmer einen Auftragsmord seiner selbst arrangiert, d.h. gleichsam eine Tötung auf Verlangen vorliegt.⁹⁹

Die Entscheidung adressiert damit zwar die (meist im Dunkelfeld liegenden) Fälle von Tötung auf Verlangen,¹⁰⁰ das Judiz ist jedoch als *contra legem* zu bewerten und kann fatale Anreizwirkungen entfalten, Suizid zu begehen.¹⁰¹

⁹⁵ Vgl. ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*, der über die zwischenzeitlichen Novellierungen hinaus schon die eben genannte Vorschrift unerwähnt lässt; anders WEST, *Law in Everyday Japan*, 260.

⁹⁶ Vgl. JAKE ADELSTEIN, *Japan's suicide statistics don't tell the real story*, in: *The Japan Times*, 3. Februar 2013, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2013/02/03/national/media-national/japans-suicide-statistics-dont-tell-the-real-story/#.U6M689JzrqA>>.

⁹⁷ OGH v. 25.03.2004, *Minshū* 58, 753, engl. Zusammenfassung KÔNO, *Transparency of Japanese Law Project*; knapp KINOSHITA, *the Japanese Insurance Act 2008*, 191 f.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ CURTIN, *Suicide in Japan: Part Eight*.

¹⁰⁰ Vgl. ADELSTEIN, *Japan's suicide statistics*; DERS., *Killing Yourself to Make a Living*.

¹⁰¹ Zur Kritik Kapitel 5: IV. 2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen.

4. Verbot der Suizidversicherung im GeldverleihGG: *seimei hoken keiyaku teiketsu seigen*

Zwar ist die Anstiftung zum Suizid in Art. 202 Var. 1 StrG (*jisatsu kan'yo*) allgemein mit bis zu sieben Jahren Haft unter Zwangsarbeit bewehrt. Seit der Neufassung im Rahmen der Dreifachnovelle von 2006 beugt der Gefahr eine interessante kreditrechtliche Vorschrift vor, die bereits im Vorfeld der Problematik ansetzt, und zwar Art. 12-7 GeldverleihGG:

„Im Fall, dass ein Geldverleihgewerbetreibender beabsichtigt, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, bei welchem er durch den Tod der Gegenseite eine Zahlung als Versicherungsleistung erhalten wird, darf im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages der Tod durch Suizid der Gegenseite bzw. einer Person, welche beabsichtigt, die Gegenseite eines Kredit- und Bürgschaftsvertrages (ausgenommen Kreditverträge zur Immobilienfinanzierung sowie andere durch Kabinettsverordnung bestimmte Verträge) zu werden, nicht zum Versicherungsfall gemacht werden.“

Geldverleihgewerbetreibenden ist seither also grundsätzlich verboten, Risikolebensversicherungen abzuschließen, welche den Tod des Vertragspartners durch Suizid abdecken (*seimei hoken keiyaku-tô no teiketsu ni kakaru seigen*). Hierüber sind gegebenenfalls auch spätere Zessionare bzw. Inkassodienstleister zu unterrichten; das Abschlussverbot sowie diese Mitteilungspflicht gelten im Sinne des Umgehungsschutzes für Zedenten wie für Bürgschafts- und Inkassounternehmen entsprechend.¹⁰² Die ebenfalls oft begünstigten Banken sind vom personellen Anwendungsbereich jedoch nicht erfasst; sachlich sind Kredite zum Bau, zur Renovierung oder zum Kauf von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden ausgenommen, Art. 10-10 GeldverleihGG DVO.¹⁰³

In jedem Fall muss dem Versicherten jedoch vor Abschluss einer erlaubten Risikolebensversicherung ein Dokument mit den wichtigsten Informationen zu dem Vertrag ausgestellt werden, so der 2006 eingefügte und 2008 revidierte Art. 16-3 GeldverleihGG. Bei Verstößen gegen die Verbote droht gemäß Art. 48 I Nr. 1-3 GeldverleihGG Haft unter Zwangsarbeit von bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafen i. H. v. bis zu drei Mio. Yen.

¹⁰² Artt. 24 I, II; 24-2 I, II; 24-3 I, II; 24-4 I, II; 24-5 I, II GeldverleihGG; dazu NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], Geldverleihgewebesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz, 79–82.

¹⁰³ Nicht erfasst sind damit der Kauf oder die Pacht des Baugrundstücks, vgl. zur sachenrechtlichen Trennung vom Gebäude Fn. 23 auf S. 226; die Legaldefinition von Wohnraumkreditverträgen in Art. 2 XVII GeldverleihGG und insgesamt UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewebesetz, 30, 88 f.

5. Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention

Die seit 1998 starke wachsende Zahl der Suizide gab der Regierung Anlass zur Verabschiedung des Grundlagengesetzes zur Suizidprävention 2006.¹⁰⁴ Die Einrichtung einer „Konsumentenhotline“ zum Schutz der Bürger vor Zinswucher und illegalen bzw. gewaltsamen Beitreibungspraktiken war bereits zentraler Bestandteil des Entwurfs zur Anti-*yamikin*-Gesetzesnovelle von 2003 gewesen.¹⁰⁵ Deren Ziel war es auch, die Koordination der Zusammenarbeit von Regierung, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden zu unterstützen.¹⁰⁶ Die Dreifachnovelle von 2006 sollte das soziale Sicherungsnetz um das Verbrauchercreditwesen durch breit angelegte Informationskampagnen der FSA und die Erweiterung von Beratungs- und Bildungsangeboten verstärken.¹⁰⁷

Im Jahr 2012 und zuletzt im August 2013 revidierte das Kabinett zudem auf Basis von Expertenmeinungen und öffentlicher Konsultationen die erstmals 2007 verabschiedeten Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid.¹⁰⁸ Hierbei handelt es sich im Gegensatz zum soeben genannten Gesetz um ein Kabinettsdokument, das von programmatischem Charakter ist. Deren neues Grundverständnis betrachtet Suizid nicht als individuelles, sondern als gesellschaftliches Problem und vielfach als Folge davon, dass der Suizident von Dritten zu seiner Entscheidung ermutigt worden ist. Zentral ist in Art. 1 das „Ziel der Verwirklichung einer Gesellschaft, in der niemand zum Suizid gedrängt wird“.¹⁰⁹

Entsprechend dieser in Anbetracht der Faktenlage als überfällig zu betrachtenden Erkenntnis sind Suizidpräventions- und Beratungsprogramme explizit

¹⁰⁴ *Jisatsu taisaku kihon-hô*, Gesetz Nr. 85/2006 i.d.F. des Gesetzes Nr. 11/2017; ausführlich zum Gesetz a.F. MAKIKO KAGA/TADASHI TAKESHIMA/TOSHIHIKO MATSUMOTO, *Suicide and its Prevention in Japan*, in: *Legal Medicine* 4 (2009) 11 S-18-S-21.

¹⁰⁵ THE JAPAN TIMES, LDP Plans Crackdown on Loan Sharks.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ NIHON BENGÔ-SHI RENGÔ-KAI JÔGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze], *Geldverleihgewerbe-gesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz*, 45 ff.; m.w.N. SUMIDA, *Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbe-gesetzes*, 3; SALA, *Markt für Konsumkredite in Japan*, 6.

¹⁰⁸ NAIKAKU-FU [Kabinettsbüro], *Jisatsu sôgô taisaku taikô* [Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid] 2007 i.d.F. v. 28.08.2013, verfügbar unter: <http://www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/whitepaper/w-2013/pdf/hon_bun/pdf/p126-139.pdf>; zur Reform 2013: CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, Kapitel 2.2, japanische Version; zur Reform 2012: YOSHINORI CHÔ/MASATOSHI INAGAKI, *Seishinka rinshô kara mita jisatsu sôgô taisaku taikô* [Die Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid aus der Sicht der klinischen Psychiatrie], in: *Seishin Shinkeigaku Zasshi* [Psychiatria et Neurologia Japonica] 116(8) (2014) 683–689 sowie die weiteren Beiträge in dieser Sonderausgabe selbiger Zeitschrift.

¹⁰⁹ „*Daremo jisatsu ni oikomareru koto no nai shakai no jitsugen o mezasu*“ (dt. Übersetzung des Verfassers).

für Verbraucherdarlehen und Probleme bei der Schuldeintreibung initiiert worden.¹¹⁰ So werden gemeinsame Maßnahmen zur Darlehensschuldner- und Suizidberatung ergriffen, die unter anderem in Art. 3 der Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid näher beschrieben werden:

Zu diesen gemeinsamen Maßnahmen gehören die Ausweitung der kostenlosen Beratung überschuldeter Verbraucher und Unternehmer, die Veröffentlichung eines Handbuchs zu deren Beratung, Seminare zur Schulung von Personal und zur Verbesserung der Schuldnerberatung auf Präfektur- und Gemeindeebene, die Förderung der Wächterfunktion von Rechtsschreibern und Rechtsanwälten als sog. „Gatekeeper“, die Bereitstellung verbesserter Informationen zu Beratungsangeboten und zur Lösung rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit Überschuldung sowie die Einrichtung einer kostenlosen Notrufstelle.¹¹¹

¹¹⁰ Dazu Kapitel 3: III. Ursachen illegaler Durchsetzung.

¹¹¹ Zum Ganzen näher CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, Kapitel 2.3.2, 3 und 6.

Kapitel 5

Bewertung der Gesetzesreform

I. Zusammenfassender Überblick

Nach Dekaden politisch bedingten Zögerns, jahrelanger gesetzgeberischer Diskussionen und einer dreieinhalbjährigen Übergangszeit enthält das japanische Kreditrecht heute eine schillernde Vielfalt neuer Regelungen, die nahezu das gesamte denkbare Regulierungsarsenal umfassen.

Anders als von einem Teil des Schrifttums vorgebracht, handelt es sich hierbei weder um eine „Re-Regulierung“,¹ noch um eine Reaktion auf eine durch japanischen „Neoliberalismus“ verursachte Krise.² Vielmehr stellte die Dreifachnovelle den ersten, als verspätet zu bezeichnenden, Versuch einer durchgreifenden Regulierung eines nie deregulierten Finanzsektors dar. Denn eine Beaufsichtigung japanischer Nicht-Banken hatte für das Barkreditwesen lange überhaupt nicht existiert und war auch ab 1983 nur äußerst unzureichend erfolgt. Sie ist jedoch seit 2003 in einem tiefgreifenden, regulatorischen Wandel begriffen, in dessen Rahmen die drei wichtigsten kreditrechtlichen Spezialgesetze in entscheidenden Punkten novelliert wurden und seit Juni 2010 jeweils in verschärfter Neufassung gelten. Die voranstehenden vier Kapitel haben dieses Recht verbrauchertypischer Kreditverträge einschließlich der Rechtstatsachen, der institutionellen Hintergründe sowie der Bezüge zum Privat- und Strafrecht, einschließlich des relevanten Verfahrensrechts, dargestellt.

Das vorliegende, abschließende Kapitel konzentriert sich auf die wertende Analyse der Eckpunkte der gesamten Reform, um sowohl dogmatisch als auch durch Rechtsfolgenbewertungen zu beantworten, inwieweit die beabsichtigten Erfolge regulatorisch erzielt werden konnten. In diesem Zusammenhang stellt sich sowohl die Frage, ob die Dreifachnovelle durch eine Überregulierung der Zinssätze nicht über das Ziel hinausgeschossen ist, als auch, ob

¹ Anderer Ansicht, jedoch ohne klare Begründung KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 201, 204, 214, 227 ff. Von einer „Re-regulierung“ könnte allenfalls im Hinblick auf die bereits der Rechtsgeschichte zuzuordnenden Regelungen von 1939 die Rede sein, auf welche die Autoren jedoch keinen Bezug nehmen; vgl. dazu im Überblick Kapitel 2: II. 1. Gesetzgebung.

² In diese Richtung z.B. die Beiträge in SÉBASTIEN LECHEVALIER (Hrsg.), *The Great Transformation of Japanese Capitalism* (London u.a. 2014).

durch die segmentspezifische, auf das Geldverleihgewerbe beschränkte Regulierung das Ziel effektiv und nachhaltig getroffen worden ist.

Ausgangspunkt und Maßstab der Beantwortung dieser Fragen sind die rechtspolitischen Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Abhilfe der drei großen Missstände im japanischen Verbraucherkreditwesen (*sarakin san'aku*): überhöhte Zinssätze, unverhältnismäßige Forderungseintreibung und übermäßige Kreditgewährung. Dies erfolgt durch die Untersuchung von Inhalt und Folgen des Reformprozesses für die unmittelbar Rechtsunterworfenen im Besonderen wie für das Kreditwesen und die Volkswirtschaft im Allgemeinen. Die Bewertung des Inhalts wie der Folgen der Reform erfolgt unter Rückgriff auf die beschriebene, methodisch differenzierte Herangehensweise qualitativ und quantitativ.³

Hierzu werden zunächst die in den voranstehenden Kapiteln vorgestellten Reformelemente wieder aufgegriffen, um erstens in Bezug auf den Schutz des Darlehensnehmers (bezugnehmend auf Kapitel 2, nachfolgend bewertet unter II.), zweitens des Vollstreckungsschuldners (bezugnehmend auf Kapitel 3, hier bewertet unter III.) und drittens des Sicherungsgebers (bezugnehmend auf Kapitel 4, hier bewertet unter IV.) zu beantworten, inwieweit jeweils die beabsichtigte Erhöhung des Schutzniveaus erzielt werden konnte.

Sodann werden die Folgen der Reform auf drei Ebenen analysiert. Dazu werden die rechtstatsächlichen, rechtspolitischen und die rechtssoziologischen Transformationsprozesse herausgearbeitet, welche die grundlegende Neuordnung dieses Finanzmarktsegments begleitet haben. Zudem wird bilanziert, inwieweit eine Korrektur der Fehlentwicklungen im Verbraucherkreditwesen unter Berücksichtigung einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung erreicht werden konnte (Kapitel 1, Rechtsfolgenanalyse hier unter V.).

Das Kapitel schließt die vorliegende Arbeit mit einem Ausblick auf neu entstehende Probleme im japanischen Verbraucherkreditwesen und auf die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Verbraucherkreditregulierung ab (VI.).

II. Verbraucherkreditregulierung: Der Schutz des Darlehensnehmers

Die Verbraucherkreditregulierung stellte nach Auffassung des Verfassers im ersten Jahrzehnt dieses Jahrtausends den wichtigsten rechtspolitischen „Barometer“ für den Schutz der sozial und wirtschaftlich Schwachen (*jakusha*) in Japan dar.⁴ Über dem Reformprozess schwebte daher gleichsam auch immer,

³ Vgl. die Einleitung: V. Untersuchungsmethoden; einfürend zur Rechtsfolgenanalyse EIDENMÜLLER, Effizienz als Rechtsprinzip, 3–5, 17 ff., 489 f.

⁴ So auch HAYASHI, Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen, 206; a. A. beispielsweise MASUHARA, Reform des Geldverleihgewerbegesetzes; mit ähnlichem Ansatz

wie Japan die Frage nach einem moralischen Recht und rechtlicher Moral in der heutigen Zeit beantworten will.⁵

Dieser Abschnitt greift die in Kapitel 2 vorgestellten Neuerungen auf, welche vor allem 2006 durch die Dreifachnovelle von ZBG, KEG und GeldverleihGG umgesetzt worden sind, und führt sie einer rechtsdogmatischen Bewertung in Bezug auf den Schutz des Darlehensnehmers zu. Die Art und Weise der gesetzgeberischen Umsetzung lädt zu kritischen Anmerkungen in Bezug auf Systematik, Steuerungsinstrumentarium, Regelungstechnik und Schutzniveau ein.

1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung

Auch nach der Dreifachnovelle von 2006 kennt Japan weder privatrechtlich ein Verbraucherdarlehensrecht noch wirtschaftsverwaltungsrechtlich ein Verbraucher kreditrecht. Keines der Spezialgesetze kennt den Begriff des Verbrauchers; vereinzelt gelten zwar Sondervorschriften für Fälle, in denen es sich beim Darlehensnehmer um eine Einzelperson handelt, diese greifen jedoch auch bei gewerblichem Kapitalbedarf.⁶ Damit ist der personelle Anwendungsbereich der kreditrechtlichen Spezialgesetze auf Seiten des Darlehensnehmers stets weit und unspezifisch, auf Seiten des Darlehensgebers jedoch (mit Ausnahme von KEG und ZBG) jeweils begrenzt und speziell.

Denn das Recht verbrauchertypischer Darlehensverträge bleibt damit auch nach Abschluss des Reformprozesses in mehr als ein halbes Dutzend Gesetzeswerke aufgeteilt, die über segmentspezifische Anwendungsbereiche verfügen und von unterschiedlicher rechtlicher Natur sind. Der Gesetzgeber ist damit der langjährigen Forderung des japanischen Schrifttums nach einem integrativen, vereinheitlichten Verbraucher kreditgesetz nicht nachgekommen.⁷

Die einzige nennenswerte Angleichung von Vorschriften ist zwischen TzG und GeldverleihGG vorgenommen worden, jedoch auf bestimmte Regelungs-

zum japanischen Darlehensrechtssystem der frühen Neuzeit insgesamt NAJITA, *Ordinary Economies in Japan*.

⁵ Zu diesen Fragen grundlegend MARI HOTTA, *Distinction of Law and Moral in Japanese Law*, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 3 (1988) 3 f.; HALEY, *The Spirit of Japanese Law*, 5–9.

⁶ Vgl. die Einleitung: IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung; der Verbraucherbegriff ist nur durch die Definition im Verbrauchervertragsgesetz geprägt, dazu Kapitel 2: III. 4. Verbrauchervertragsgesetz.

⁷ Mit dieser Forderung explizit NAGAO, *Consumer Credit Market*, 39 f.; OKAWA, *Legal Control of Consumer Credit*, 238 und SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 188; als soweit ersichtlich erster Nachweis im westlichsprachigen Schrifttum bereits KIYOSHI IGARASHI/KAZUAKI SONO, *Comparative Law 1972–1974*, in: *Science Council of Japan (Hrsg.), The Japan Annual of Law and Politics* 23 (1975) 6–12, 10, die eine Zusammenlegung der Vorschriften zu Bankkrediten und Teilzahlungsgeschäften in einem Verbraucher kreditgesetz forderten.

bereiche wie die Überschuldungskontrolle begrenzt. Zwar ist hiermit das Nicht-Bankensegment regulatorisch dem Bankensegment angenähert worden. Das regulatorische Modell für Nicht-Banken zeichnet sich jedoch immer noch von A wie Aufsicht bis Z wie Zulassungsvoraussetzungen durch segmentierte Vorschriften aus.⁸ Nur vereinzelte Regelungen, namentlich in Bezug auf Zinsen sowie gewerblich erhobene Gebühren und Vertragsstrafen, gelten über das KEG und das ZBG segmentübergreifend, also unabhängig vom rechtlichen Status des jeweiligen Finanzinstituts.

Ein Vergleich der beiden Kernkodifikationen des segmentierten Kreditrechts, nämlich des GeldverleihGG und des BankG, fällt hinsichtlich der Regelungsdichte sowie der Regelungsstrenge differenziert aus: So reicht das GeldverleihGG hinsichtlich der Organisationspflichten, Vorschriften zu Aktionären, Publizität und Solvabilitätsvoraussetzungen nicht an die Regelungsstrenge des BankG heran. Die bei Banken erforderlichen Eigenmittel übersteigen das für Nicht-Banken erforderliche Eigenkapital erheblich. Zudem zeigt der Vergleich der Zulassungsformen, dass das GeldverleihGG lediglich eine Registrierung erfordert (*tōroku gimū*), wo bankrechtlich der Vorbehalt einer Erlaubnis (*menkyō*) und gemäß dem PfandleihGG, dem TzG sowie dem DienstleisterGG einer Genehmigung (*kyōka*) besteht. Andererseits sind im GeldverleihGG bezüglich der Inhaberkontrolle auf gesetzlicher wie untergesetzlicher Ebene detaillierte Vorschriften zu verzeichnen, die unter anderem die Beteiligung von Gruppen organisierter Kriminalität ausschließen sollen. Auch die Geldstrafen bei fehlender Registrierung fallen gemäß dem GeldverleihGG zehn Mal höher und die Freiheitsstrafen bis zu drei Mal länger aus als die vergleichbaren Vorschriften in Art. 4 I i. V. m. Art. 61 I BankG. Damit geht die strengere Regulierung des Nicht-Bankensegments dem allgemein zu beobachtenden Trend in Japan entgegen, die Regulierung von Bankdienstleistungen zu liberalisieren.⁹

Es ist jedoch rechtspolitisch nur schwer nachvollziehbar, warum für ein und dieselbe Vertragskonstellation solch divergierende Vorschriften gelten sollen. Bei einem per Restschuldversicherung abgesicherten Ratenkredit beispielsweise unterscheiden sich Regelungsdichte und Regelungsstrenge von GeldverleihGG und BankG in Bezug auf Werbung, Informationspflichten, Verhaltenspflichten etc. erheblich. Entsprechendes gilt für die Aufsicht, für die je nach Fall neben FSA und NPA mindestens drei verschiedene Ministerien zuständig sind.

Aus rechtsökonomischer Sicht führt dies zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Darlehensgebern, im Hinblick auf den Schutz des Darlehensnehmers zu arbiträren Ergebnissen in vergleichbaren Fällen. Die Intensität der

⁸ Vgl. Tabelle 7.

⁹ Vgl. KANDA/BAUM, Finanzmarktrecht, 312; BAUM/KANDA, Financial Markets Regulation, 88, 99, 106.

Regulierung ist daher am sachgerechtesten in Abhängigkeit von der Art der getätigten Geschäfte festzulegen, sodass ein segmentübergreifender Gleichlauf der Vorschriften für bestimmte Finanztransaktionen gewährleistet wird. Für das Funktionieren zwingender Regulierung ist es sogar praktisch erforderlich, nicht an den durch gewerbliche Registrierung erlangten Status des Marktteilnehmers, sondern an die zu regulierende Tätigkeit anzuknüpfen. Zwar gelten einige Sonderregeln für Tochtergesellschaften in Art. 16-2 BankG, ansonsten wird dem Normadressaten jedoch die Umgehung segmentspezifischer Vorschriften über die Gründung von Zweit- oder Tochtergesellschaften mit anderem rechtlichen Status allzu leichtgemacht.

So überrascht es kaum, dass Verbraucherkreditinstitute in jüngerer Zeit durch Kooperationen mit Großbanken die verschärften Vorschriften des GeldverleihGG umgehen und Direkt- und Regionalbanken die alten Geschäftsmodelle kopieren können, ohne der neuen Regulierung zu unterfallen.¹⁰ Denn der Gesetzgeber hat sich lediglich dazu entschieden, die Neuerungen im Nicht-Bankensegment umzusetzen, nicht jedoch den Verbraucherkreditmarkt ganzheitlich zu reformieren. Ein Paradigmenwechsel von der statusbezogenen Rechtsetzung hin zu einem Recht, das an den Merkmalen einzelner Verträge ansetzt, hätte hier sowohl aus Gerechtigkeitserwägungen als auch im Sinne der volkswirtschaftlichen Entwicklung einen erheblichen Fortschritt dargestellt.

2. *Steuerungsinstrumentarium: Öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht*

Weiterhin lässt sich im Bereich der Verbraucherkreditinstitute eine Besonderheit ausmachen, die mit der immer wiederkehrenden Frage verbunden ist, auf welche Weise Finanzregulierung am sinnvollsten gesetzgeberisch umgesetzt und praktisch durchgesetzt werden kann. In Japan kommt die wichtigste Steuerungsfunktion traditionell dem öffentlichen Recht zu. Wie beschrieben ist daher dort auch das Recht der meisten Finanzmarktsegmente stark öffentlich-rechtlich geprägt – deutlich weniger als beispielsweise in den USA. Der Schwerpunkt der reformierten Vorschriften liegt auf Tatbestandsseite erweiterten, wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Geboten, die durch vorwiegend auf Rechtsfolgenseite verschärfte, nebenstrafrechtliche Verbote ergänzt werden. Neue Vorschriften privatrechtlichen Charakters sucht man im GeldverleihGG, einmal abgesehen von der Nichtigkeit von Darlehensverträgen gemäß Art. 42, vergeblich.

Bis auf das KEG, bei dem es sich um ein Wirtschaftsstrafrechtliches Gesetz handelt, nehmen die vorgestellten Gesetze eine ex ante-Regulierung vor, indem sie jeweils eigene Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Sie enthalten sehr ausführliche tätigkeits- und gebührenbezogene Regelungen und sehen

¹⁰ Dazu sogleich kritisch und ausführlich Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

verschiedene aufsichtsrechtlichen Mechanismen der ex post-Kontrolle vor.¹¹ Trotz des öffentlich-rechtlichen Gesamtcharakters von GeldverleihGG und TzG enthalten diese vereinzelt privatrechtlich wirkende Zinsschranken, Informationsansprüche, Formvorschriften, Nichtigkeitsgründe, Modifizierungen des Kreditsicherungsrechts des ZG und ein Vertragslösungsrecht. Diese werden von Mechanismen der Selbstregulierung durch Branchenvereinigungen ergänzt.

Trotzdem bildet das Verbraucherkreditrecht eine Ausnahme im japanischen Recht, welches in anderen Gebieten an privatrechtlichen Schutzinstrumenten vergleichsweise arm ist. Denn alle hier besprochenen öffentlich-rechtlichen Gesetzeswerke außer dem KEG reichen nicht nur von ihrer Rechtsnatur her in das Privatrecht hinein.¹² Auch in Bezug auf die Rechtsdurchsetzungspraxis zeigt sich, dass im Verbraucherkreditrecht angesichts der Zinsrückforderungsklagen die Bedeutung der ex post-Kontrolle vor Gericht diejenige der ex ante-Regulierung präventiver Marktsteuerung durch Gesetzgeber und Verwaltung überstiegen hat.¹³

Denn der Gesetzgeber richtete zwar zum Schutz des Darlehensnehmers etc. das Hauptaugenmerk auf neue Maßnahmen, die an der Angebotsseite ansetzen, namentlich die zunehmend restriktive Regulierung des Geldverleihgewerbes durch die Erweiterung wirtschaftsverwaltungsrechtlich ausgestalteter Pflichten, die im Hauptteil dieser Arbeit aufgefächert worden sind. In Bezug auf eine direkte Stärkung der Rechte auf der Nachfrageseite hielt er sich jedoch zurück, denn es waren bereits die Gerichte gewesen, welche namentlich den bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch der Darlehensnehmer ausgeweitet hatten.

Die privatrechtliche Rechtsdurchsetzung im Wege der Zinsrückforderungsklagen erwies sich zumindest bis zum Inkrafttreten der Dreifachnovelle als das in der Praxis durchschlagkräftigere Instrument,¹⁴ mit welchem gesetzgeberische Defizite im öffentlichen Recht durch die Gewährung privatrechtlicher Abhilfe ausgeglichen wurden. Forderungen, die Geldverleihgewerbetreibenden wirtschaftsverwaltungsrechtlich zur automatischen Rückerstattung überzahlter Zinsen zu verpflichten, standen Gesetzgeber und FSA skeptisch gegenüber.¹⁵ Damit haben sie weiter der privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung den Vorrang gelassen. Insofern handelt es sich bei der Welle der Zinsrückforderungen um eine Besonderheit im Bereich des japanischen Verbrau-

¹¹ Zu den Rechtsfolgen die Übersichten in Tabelle 19 und in Tabelle 13.

¹² Vgl. dazu auch DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 5 f., 433 ff., 489.

¹³ Zum Wandel des Rechtsdurchsetzungsverhaltens Kapitel 5: V. 5. Rechtssoziologie: Zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins.

¹⁴ Vgl. dazu Kapitel 5: V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments.

¹⁵ Vgl. SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 5.

cherschutzes, in dem ansonsten oftmals das öffentliche Recht Defizite der privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung ausgleichen sollte.¹⁶

Gleichzeitig kam dem Wirtschaftsstrafrecht eine ungewöhnlich herausgehobene Rolle bei der ex post-Kontrolle des Verbraucherkreditwesens zu, dessen Erfolge noch gesondert analysiert werden.¹⁷ Im Vergleich zu anderen Gebieten des japanischen Rechts ist auch dies bemerkenswert, da der Gesetzgeber aus dogmatischen Gründen lange Vorbehalte gegen einen Verbraucherschutz durch strafrechtliche Sanktionen hatte.¹⁸ Ähnliche Vorbehalte hatten bei der Verwaltung geherrscht, die durch die wachsende Bedeutung wirtschaftsstrafrechtlicher Spezialtatbestände eine Kompetenz- und Machtzunahme der Polizei befürchtete, welche nicht in ihrem Interesse lag, weshalb traditionell der ex ante-Regulierung der Vorzug gegeben worden war.¹⁹ Mit der beschriebenen, zunehmenden Initiative seitens der Anwaltschaft, der Strafverfolgungsbehörden und der Richterschaft hat sich jedoch die Bedeutung der ex post-Kontrolle verstärkt, womit das Verbraucherkreditrecht seit der Jahrtausendwende der generellen Hinwendung Japans zu einem ex post-Regulierungsmodell entspricht,²⁰ wenngleich es hier nicht der Gesetzgeber war, der diese Entwicklung initiierte.

Schließlich sind seit der Jahrtausendwende auch wichtige ergänzende Instrumente ausgebaut und verbessert worden. Dies betrifft die Verbraucherbildung²¹ und namentlich die Schuldnerberatung.²² Auch Verbraucherschutzanwalt *Utsunomiya*²³ hat wiederholt den „hohen Wert“ der Verstärkung staatlicher Sicherheitsnetze zur Unterstützung der Schuldner und ihrer Familien betont.²⁴ Dank der Verfügbarkeit von Informationen im Internet sind japanische Verbraucher heute im Hinblick auf das Kreditwesen deutlich besser informiert.²⁵

¹⁶ Vgl. dazu DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 569, 572 ff.

¹⁷ Dazu Kapitel 5: III. 2. Kriminalpolitik: Spezialgesetzliche Rechtsfolgen und das ABG.

¹⁸ IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 26.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. zum Wechsel Japans vom ex ante zum ex post-Regulierungsmodell näher BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 22–29.

²¹ Für präventive Maßnahmen und Aufklärung als effektivste Maßnahmen z.B. SCHÖLKENS, Der leichte Weg zum Geld, 291; zur in Japan erst spät forcierten Verbraucherbildung, initiiert aufgrund der Probleme mit Konsumentenkrediten und Überschuldung NISHIMURA, Household Debt and Consumer Education in Postwar Japan, 271–280.

²² Dazu Kapitel 3: IV. 4. Aufklärung und Beratung von Opfern: *hōritsu sōdan* und Kapitel 4: VI. 5. Öffentliche Beratungsangebote: Darlehensschuldnerberatung und Suizidprävention.

²³ Siehe Personenverzeichnis.

²⁴ Wörtl. „*takaku hyōka dekiru*“, UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 21; vgl. auch NAKAMURA, Debt-driven Suicide; mit einer ähnlichen Äußerung *Utsunomiyas* WAGNER, Die Bankrott-Maschinen, 78.

²⁵ So TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, 34.

3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die Reform eine schillernde Vielfalt von Regelungen mit sich brachte. Sie zeigt in der Kombination verschiedener Instrumente die volle Bandbreite finanzregulatorischer Lösungsmöglichkeiten. Diese sind auf mindestens vier Regelungsebenen umgesetzt worden: durch Parlamentsgesetze, Kabinettsverordnungen, die FSA-Leitlinien, einen Rundrlass sowie Instrumente der Selbstkontrolle. Die 1972 eingeführte Selbstregulierung hatte sich in Bezug auf den Schutz des Darlehensnehmers als Fehlschlag erwiesen und ist im Rahmen ihrer Neuordnung konsequent auf marginale Aspekte reduziert worden. Sie hat damit im Gegensatz zu anderen Bereichen des japanischen Rechts im Verbraucherkreditrecht ihre herausragende Rolle verloren.

Das 2010 grunderneuerte GeldverleihGG zeichnet sich demgegenüber durch eine bemerkenswert hohe regulatorische Komplexität aus. Wie an verschiedenen Stellen aufgezeigt worden ist, leidet die Lesbarkeit des Gesetzes stark an den Verweisen und Relationsnormen und die Übersichtlichkeit ist durch die zahlreichen Novellierungen beeinträchtigt worden. Als Kehrseite der in Teilbereichen gewonnenen Rechtsklarheit hat sich die schon zum Gesetz a.F. als „erdrückend“ bezeichnete²⁶ Anzahl der Regelungen noch vervielfacht. Ein Beispiel hierfür ist die strenge, verpflichtende Überschuldungskontrolle, die ein lückenloses System der Schuldenregistrierung mit eigener Bürokratie erforderlich gemacht hat und bei ihrem Inkrafttreten aus rechtsvergleichender Sicht, unter anderem von einigen australischen und amerikanischen Bundesstaaten abgesehen,²⁷ ihresgleichen suchte.

Ein weiteres Element, die Ausweitung der Informationspflichten durch Gerichte und Gesetzgeber, stellt eine Entwicklungslinie dar, mit der die Verbraucherkreditregulierung einem allgemeinen Trend im japanischen Recht folgt. Artt. 14–19-2 GeldverleihGG und Artt. 3–4-2 TzG umfassen wie beschrieben das volle Spektrum gesetzlicher wie richterrechtlicher, sonderprivatrechtlicher wie öffentlichrechtlicher, vorvertraglicher wie laufender wie nachvertraglicher, formloser wie formalisierter sowie aktiver wie passiver (d.h. stets oder nur auf Anforderung zu erfüllender) Informationspflichten.

Dass deren zunehmende Fülle auf eine Überfrachtung des Darlehensnehmers mit Informationen hinausläuft und sich entsprechend wachsender Kritik ausgesetzt sieht, stellt eine Gemeinsamkeit mit den funktionalen Äquivalenten in der deutschen Privatrechtsordnung dar. Im japanischen Verbraucherkreditrecht existieren zwar, anders als in Deutschland, keine Informationspflichten, bei deren Verletzung der Vertrag ipso jure oder bei Widerruf ex tunc unwirksam wird; auch die diesbezügliche Problematik eines zeitlich un-

²⁶ So seinerzeit MENKHAUS, *Das Japanische im japanischen Finanzrecht*, 308.

²⁷ Vgl. mit einigen Beispielen KOZUKA/NOTTAGE, *Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 200.

begrenzten „Widerrufsjokers“ existiert nicht. Da das Deliktsrecht jedoch im Verhältnis einen deutlich weiteren praktischen Anwendungsbereich als in Deutschland hat,²⁸ zeitigen die parallel zu Verwaltungsanktionen gewährten Zins- und Schadensersatzansprüche eine wirtschaftlich mindestens genauso starke Sanktionswirkung.

Auch wenn heute eine Kritik der vorvertraglichen Informationspflichten im japanischen Verbraucherkreditrecht als Überregulierung, welche Darlehensnehmer wie Darlehensgeber überfordern kann, berechtigt ist, gilt es, zwei wichtige Aspekte zu beachten: Erstens muss anerkannt werden, dass es vor allem die strenge Auslegung dieser Formalien war, mit der Gerichte die dogmatisch zweifelhafte und sozial kaum tragbare gesetzgeberische Fiktion „freiwillig“ überzahlter Zinsen aushebeln und so den Widerstand gegen überfällige Reformen brechen konnten. Zweitens war das Fehlen schriftlicher Unterlagen über vergangene Zinszahlungen gerade bei den jahrelang laufenden, revolvingierenden Darlehen ein erhebliches Hemmnis der Rückforderung gesetzeswidrigen Zinses,²⁹ weshalb Informationspflichten zur Vertragsabwicklung in Bezug auf ihre Beweisfunktion in der Praxis unerlässlich waren. Aufgrund der Streichung des Konditionsausschlusses durch die Dreifachnovelle ist jedoch fortan ein solch starkes Korrektiv durch Informationspflichten *de lege ferenda* nicht mehr erforderlich.

Insgesamt wird zu Recht kritisiert, dass die Gesetzesstruktur durch die Vielzahl der Änderungsgesetze verkompliziert worden ist.³⁰ Den teils mehrstufigen Verweisungsketten dürfte der Regelungsunterworfenen in der Tat nur mit Mühe folgen können, was sich nicht zuletzt anhand der Fülle der erschienenen Fachliteratur zeigt. Da das rechtspolitische Ziel der Gesetzeswerke nicht zuletzt im Ausgleich von Informationsasymmetrie und Rechtsunkundigkeit liegt, dürften die Verständlichkeitsprobleme der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Die Verschärfung der Zinskontrolle stand lange im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Diskussionen in Japan. Vor diesem Hintergrund wird am besten deutlich, welche historische Bedeutung der Reform zukommt: Die abgeschaffte Grauzone war in KEG a.F. bereits seit 1954 angelegt, die gestrichenen Konditionssperren im historischen ZBG, im ZBG a.F. und später im GeldverleihGG a.F. sowie im GeldverleihGG bereits seit 1877. Spezialgesetzliche Eingriffe in die Preisbildung sind zwar auch in Japan keine Seltenheit,³¹ die privatrechtlich wirkende Teilnichtigkeit der Vereinbarung überhöhter Dar-

²⁸ Vgl. IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, 107 f.; DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 161, 243.

²⁹ Dazu Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht und V. 3. Zinsbeschränkung.

³⁰ ÔSHITA, Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung, 255.

³¹ Mit Beispielen DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit, 287, 458 ff., 477 f.

lehenszinsen ist jedoch eine seltene Rechtsfolge und damit eine fast fremdartige Figur im japanischen Wirtschaftsverwaltungsrecht.³² Dass dies über spezialgesetzliche Regelungen erreicht wird, welche die Rechtsfolge einer gänzlichen Nichtigkeit gemäß der Generalklausel des Art. 90 ZG verdrängen und damit wucherische Zinssätze gleichsam geltungserhaltend reduzieren, ist eine rechtspolitisch fragwürdige Rechtsfolge (vgl. aus rechtsvergleichender Sicht Tabelle 19 auf Seite 256).

Die spezialgesetzliche Ausgestaltung des Wucherschutzes zeigt auch in Bezug auf ihren Anwendungsbereich Schwächen, und zwar angesichts ihrer lang von der h.M. vertretenen Nichtanwendbarkeit bei den beschriebenen Umgehungsgeschäften, welche nicht dem Kreditrecht, sondern dem allgemeinen Vertragsrecht bzw. dem Kaufrecht unterfallen.³³ Es verwundert wenig, dass das Nationale Zentrum für Verbraucherangelegenheiten eine Zunahme der monatlich bereits Hunderten von Beratungsanfragen wegen Missbrauchs von Kreditkarten zur Bargeldbeschaffung mittels der *genkin-ka*-Rückkaufmethode verzeichnet.³⁴ Nur sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Reform sah sich auch die Agentur für Verbraucherschutz veranlasst, mit einer Aufklärungskampagne Bürger vor den Gefahren dieser wucherischen Geschäfte zu warnen,³⁵ deren Vertragsgestaltung sowohl das ZBG, das KEG und das GeldverleihGG umgeht und die schnell dazu führen kann, dass Kreditkartennutzer nicht mehr in der Lage sind, ihre Konten auszugleichen (vgl. erneut Tabelle 19).

Damit ließ der Reformgesetzgeber eine Gesetzeslücke offen, die bereits seit zwei Jahrzehnten bekannt war. Dies ist kaum damit zu entschuldigen, dass die kommende Ausbreitung von Kreditkarten in Japan unterschätzt wurde, da sich deren Bedeutung, wenn nicht zu Kreditzwecken, zumindest als Zahlungsmittel im Internet lange abgezeichnet hatte.³⁶ Das Unterlassen des Reformgesetzgebers ist umso irritierender, als dass der Anwendungsbereich von KEG und ZBG durch die Reform mit großem Aufwand in jede andere Richtung

³² Neben Art. 42 I GeldverleihGG und Artt. 1, 4 ZBG ordnen als im Verbraucherkreditrecht relevante Normen nur Artt. 8-10 VerbrVG und Artt. 5 II, 18-5 VII, 27 II, 30-2-4 II, 30-4 II, 35 II, 35-3-10 XV, 35-3-11 XV, 35-3-12 VIII, 35-3-13 II, 35-3-17 II, 35-3-19 II, 35-3-34 II TzG eine Nichtigkeit an – lediglich das GeldverleihGG ist jedoch voll dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnen.

³³ Zu diesen Umgehungsgeschäften Kapitel 1: IV. 2. Vertragspraxis; zum Kaufrecht Artt. 555–585 ZG.

³⁴ Vgl. „*Kowakunai yamikin' no kowa-sa yūshi ukerarenu mono ra yūwaku, suimen-ka de ugomeku*“ [Die Angst vor den ‚Kreditthaien, vor denen man keine Angst haben muss‘ Verlockungen für die, die keine Darlehen erhalten, bewegen sich unter der Oberfläche], Nihon Keizai Shimbun, Abendausgabe 27.12.2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

³⁵ So NIHON KEIZAI SHIMBUN, Probleme durch Bargeldbeschaffung mit Kreditkarten.

³⁶ Vgl. YUKA HAYASHI, In Japan, Banks and Consumers Turn to Plastic, in: Wall Street Journal – Eastern Edition, 11. Juni 2006, C1-C3.

erweitert worden ist,³⁷ um jegliche als Gebühren oder Provisionen deklarierte Kosten wertungsmäßig als Zinsen erfassen zu können.

Über die Kritik an Anwendungsbereich und Rechtsfolge hinaus wirft die Statuierung feststehender Zinshöchstgrenzen in dreifacher Hinsicht Fragen nach der Angemessenheit im Einzelfall auf. Dies betrifft erstens die Tatsache, dass die Zinsschranken zwar abhängig von der Valuta, aber unabhängig von der Laufzeit gelten, obwohl Marktzinsen auch in dieser Hinsicht stark divergieren.³⁸ Die Angemessenheit der fixen Zinsschranken ist zweitens fragwürdig, da sie an keinerlei Voraussetzungen in Bezug auf die Parteien anknüpfen, beispielsweise an die Eigenschaft des Darlehensnehmers als Verbraucher – Zinssätze jenseits der japanischen Grenze von 15 % sind etwa bei Sanierungskrediten im Unternehmensbereich international nicht unüblich. Vor allem, wenn aufgrund von Kapitalknappheit bzw. geänderter Zentralbankpolitik die Zinssätze auf dem Finanzmarkt steigen sollten, ergeben sich drittens Fragen in Bezug auf die Starrheit der Schranken. Denn die Zinssatzgrenzen in ZBG, KEG und GeldverleihGG sind beispielsweise im Gegensatz zur zuvor zitierten Rechtsprechung des BGH zum deutschen § 138 BGB nicht variabel ausgestaltet, indem sie weder an den geltenden Marktzins anknüpfen noch an den Diskontsatz bzw. ein anderes Refinanzierungsinstrument gekoppelt sind (vgl. Tabelle 13 auf Seite 145).

Trotz der weltweiten Verflechtung der Kapitalmärkte erfolgen Zinsschwankungen in Japan jedoch mit deutlich weniger als einem Prozentpunkt pro Jahr (vgl. bereits Tabelle 1 auf Seite 21). Eine Hochzinsphase ist zudem im Licht der Null- bzw. Negativzinspolitik der japanischen Zentralbankpolitik mittelfristig nicht zu erwarten, weshalb sich die Inflexibilität der Schranken in dieser Hinsicht nicht negativ auf die Angemessenheit der Höchstschranken auswirken dürfte. Die Rigidität der Zinsgrenzen ist zumindest in Bezug auf ihre Praktikabilität von gewissem Vorteil, da bei der Fülle von Klagen eine zunehmend komplexe Berechnung des im jeweiligen Einzelfall anzusetzenden Marktzinses entbehrlich und so Gerichten wie Laien, insbesondere in Anbetracht der hohen Verbreitung revolvingender Kredite, eine vergleichsweise schnelle rechtliche Überprüfung ermöglicht wird.

³⁷ Zur anderweitigen Erweiterung der Anwendungsbereiche Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz, IV. 1. Kapitaleinlagengesetz und V. 3. Zinsbeschränkung.

³⁸ In dieser Hinsicht kritisch SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesetzes, 5.

Tabelle 19: Synopse funktional äquivalenter Rechtsfolgen überhöhter Zinsvereinbarungen³⁹

<p>§ 134 BGB (Gesetzliches Verbot)</p> <p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist <i>nichtig</i>, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p>	<p>-----></p> <p>Trennungstheorie: bei zwingenden Vorschriften</p>	<p>Art. 91 ZG</p> <p>Haben die Parteien eines Rechtsgeschäfts einen von den <i>nicht</i> dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienenden Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften abweichenden Willen erklärt, so ist dieser Wille <i>maßgebend</i>.</p>
<p>§ 138 I BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft)</p> <p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist <i>nichtig</i>.</p>	<p>====></p>	<p>Art. 90 ZG</p> <p>Ein Rechtsgeschäft, das gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, ist <i>nichtig</i>.</p>
<p>§ 138 II BGB (Wucher)</p> <p><i>Nichtig</i> ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.</p>	<p>-----></p> <p>u. a. bei Umgehungsgeschäften</p> <p>====></p> <p>====></p>	<p>Art. 42 I GeldverleihGG</p> <p>Vereinbart eine im Geldverleihgewebe tätige Person in einem gewerblichen Gelddarlehensvertrag [...] einen den Satz von 109,5 % p. a. [...] übersteigenden Zins [...], ist der <i>betreffende Darlehensvertrag nichtig</i>.</p>
<p>§ 291 StGB (Wucher)</p> <p>(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich [...] 2. für die Gewährung eines Kredits [...] Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung [...] stehen, wird mit <i>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe</i> bestraft. [...] (2) In besonders schweren Fällen ist die <i>Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren</i>. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt, 2. die Tat gewerbsmäßig begeht [...].</p>	<p>====></p>	<p>Art. 1 ZBG</p> <p>Zinsen in Gelddarlehensverträgen, welche die folgenden Zinssatzhöchstgrenzen übersteigen, sind <i>in Höhe des überschießenden Zinssatzteils nichtig</i>: Für eine Darlehenssumme bis Yen 100 Tsd.: 20 % p. a., für eine Darlehenssumme von Yen 100 Tsd. bis Yen 1 Mio.: 18 % p. a., für eine Darlehenssumme von über Yen 1 Mio.: 15 % p. a.</p> <p>Art. 5 I KEG</p> <p>Personen, die Gelddarlehen gewähren und einen Zinssatz [...] von über 109,5 % p. a. [...] vertraglich festlegen, können zu einer <i>Geldstrafe i. H. v. bis zu zehn Mio. Yen bzw. bis zu fünf Jahren Haft unter Zwangsarbeit</i> verurteilt werden. Gleiches gilt für Personen, die Zins in einem Verhältnis, das den betreffenden Prozentsatz übersteigt, annehmen oder dessen Zahlung fordern.</p>

³⁹ Eingezeichnete Pfeile bedeuten weder eine Kongruenz der Tatbestände noch der Rechtsfolgen, sondern sollen lediglich funktional äquivalente Rechtsfolgen aufzeigen; Kursivierungen wurden durch den Verfasser vorgenommen.

III. Darlehensforderungsdurchsetzung: Der Schutz des Vollstreckungsschuldners

Kapitel 3 stellte am Beispiel von Darlehensforderungen Phänomene der illegalen Rechtsdurchsetzung dar und analysierte diese ausführlich. In der Gesamtschau sind eine Reihe von Faktoren identifizierbar, die institutionell, ökonomisch, soziokulturell und politisch die legale und illegale Durchsetzung von Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen in der Praxis determinieren.

Gestützt auf die Theorie der Verfügungsrechte und die Transaktionskostentheorie wurde ausführlich beschrieben, wie Dysfunktionalitäten des japanischen Justizsystems die Emergenz illegaler Durchsetzungsmechanismen bedingten. Beide institutionellen Aspekte liefern wichtige Antworten auf die Frage, wie sich die am japanischen Markt im internationalen Vergleich teils exorbitant hohen Sollzinssätze entwickelt hatten: Sowohl mangelnde Effizienz als auch hohe Kosten der Rechtsdurchsetzung verringern bereits die Bereitschaft zur legalen Vergabe von Verbraucherkrediten, was eine Kreditknappheit verstärken und Schwarzmärkte begünstigen kann. Mangelnde Effizienz und hohe Kosten der Rechtsdurchsetzung erhöhen über Transaktionskosten und Risikoaufschläge aber auch die Darlehenszinssätze und begünstigen illegale Forderungsdurchsetzung.⁴⁰ Die vorliegende Arbeit hat das Verbraucherkreditrecht gleichsam hinter die Folie der institutionentheoretischen Grundlagen gelegt und so Dysfunktionen eines der forensisch bedeutsamsten Rechtsgebiete des japanischen Zivilrechts analysiert.

Im Gegensatz zu den zahlreich referierten Nachweisen aus Presse, Rechtsprechung, kriminologischer und wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur scheinen diese Phänomene jedoch im japanischen zivilrechtlichen Schrifttum bislang selten thematisiert worden zu sein.⁴¹ Ein namhafter Zivilrechtler äußerte dem Verfasser gegenüber, dass „*Yakuza* keine große Rolle bei der Streitbeile-

⁴⁰ Vgl. CASOLARO/GAMBACORTA/GUIISO, Household Loan Market, 106, 111; zur Minimierung von Transaktionskosten als Anforderung an das Recht grundlegend EIDENMÜLLER, Effizienz als Rechtsprinzip, 64, 91 ff.

⁴¹ Siehe Fn. 2 f. auf S. 165; Ausnahmen bilden z.B. mit ihren Kommentierungen UEYANAGI/ŌMORI, Kommentar zum Geldverleihgewebesgesetz; YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, und Artikel in Fachzeitschriften der Kreditbranche, z.B. SAKAOKA, Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen; YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes; die Anmerkungen zu Zivilgerichtsentscheidungen bei EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, stammen bezeichnenderweise von einem amtierenden Polizeipräsidenten.

„für normale Menschen“ spielten und eine solche stattdessen auf die Zeit „vor dem zweiten Weltkrieg“ begrenzt gewesen sei.⁴²

Plausible Erklärungen für diese Wahrnehmungsunterschiede liefern nicht nur divergierende Blickwinkel und Forschungsinteressen in Civilistik, Forensik und Kriminologie. Ein junger japanischer Strafrechtler erklärte gegenüber dem Verfasser die eingeschränkte Aufarbeitung des Themas im rechtswissenschaftlichen Schrifttum damit, dass es sich nur schwer empirisch überzeugend und objektiv fassen ließe und als rechtspolitisch heikel gelte und deshalb gemieden werde.⁴³ Eine ungebrochene Aktualität solcher Probleme könnte das Bild des gefestigten Rechtsstaats Japan trüben und dem Ziviljustizsystem ein mangelhaftes Zeugnis ausstellen. Zudem spielten Gruppen organisierter Krimineller im modernen Alltag vieler Japaner tatsächlich schon lange keine Rolle mehr. Divergenzen in der öffentlichen Wahrnehmung und der akademischen Berücksichtigung liegen vermutlich nicht zuletzt in dessen beschriebener geographischer Streuung und unterschiedlichen Ausprägung in urbanen und ländlichen Gegenden begründet. Die raschen Entwicklungen infolge der neuen Rechtslage dürften indes zusätzlich zu einem Wandel der Wahrnehmung beigetragen haben.

Inwieweit es sich hierbei um „spezifisch japanische Dysfunktionen“ handelt, wie *Miyazawa* meint, oder nicht vielmehr auch anderswo vergleichbare „pathologische Eigenschaften und Zustände“⁴⁴ des jeweiligen Justizsystems vergleichbare Folgen nach sich ziehen, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Rechtsgeschichtliche Überlegungen, welche die Situation seit der *Meiji*-Periode mit anderen Jurisdiktionen vergleichen, in denen sich ebenfalls organisierte Kriminalität und Paralleljustiz entwickelt haben, wie etwa im postfeudalen Italien oder im postsowjetischen Russland, scheinen plausibel.⁴⁵ Das japanische Beispiel privater Forderungsdurchsetzung stellt sich damit nicht als einzigartig dar, sondern ist lediglich in seinen schillernden Ausprägungen und seinem Ausmaß als ungewöhnlich zu bezeichnen.

⁴² Gespräch mit dem Verfasser an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, 10. Februar 2014.

⁴³ Gespräch mit dem Verfasser an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 27. August 2015. Als z.B. HALEY, *The Myth of the Reluctant Litigant*, aus rechtsvergleichender Sicht 1978 die niedrige Prozessdichte erstmals mit institutionellen Defiziten erklärte, reagierten viele japanische Rechtswissenschaftler damit, diese These zu ignorieren, näher BAAUM, *The Role of Courts in Japan*, 11.

⁴⁴ MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 179; noch relativierend 178.

⁴⁵ MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 20, 49 f.; HILL, *The Japanese Mafia*, 27 f. schildert den *toritate-ya* ähnliche Praktiken der Schuldeintreibung nicht nur durch die russische Mafia, sondern auch die chinesischen Triaden; zur Ähnlichkeit Japans mit China in Bezug auf eine Zweitrangigkeit des Rechts gegenüber Riten RENÉ DAVID/JOHN BRIERLEY, *Major Legal Systems in the World Today* (New York u. a. 1978) 477 ff.

Das vorliegende Kapitel bewertet die neu eingeführten Vorschriften des Rechts der Darlehensforderungsdurchsetzung aus rechtsdogmatischer (dazu nachfolgend 1.), kriminalpolitischer (dazu 2.) und rechtstatsächlicher Sicht (3.), um zu beantworten, inwieweit illegales Inkasso reduziert werden konnte und die Reform insoweit auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht Erfolg hatte.

1. Rechtsdogmatik: Die Inkasso- und Abtretungsvorschriften des GeldverleihGG

Mit der Einführung des Katalogs verbotener Eintreibungshandlungen neben der Generalklausel hat sich der Reformgesetzgeber in Art. 21 I GeldverleihGG dagegen entschieden, dem Gläubiger andere Kontaktformen als die der Schriftform gänzlich zu verbieten, wie es z.T. gefordert worden ist.⁴⁶ Hierbei verbleiben jedoch die drei Fragen, inwieweit damit den schutzbedürftigen Personen (i) und der Rechtsklarheit (ii, iii) geholfen worden ist:

Erstens offenbaren sich bei näherer Betrachtung Schutzlücken hinsichtlich der Systematik des neuen Katalogs (vgl. für den Versuch einer Systematisierung Tabelle 18 auf Seite 213). Diese betreffen namentlich Drohungen, vor denen Schuldner und Bürgen, nicht aber Dritte geschützt werden, *arg. e silencio* sowie *arg. e contrario* Nr. 10. Nicht berücksichtigt wurden überdies Konstellationen, in denen dem Schuldner gedroht wird, Katalogtaten gemäß Art. 21 I GeldverleihGG zulasten Dritter zu begehen (beispielsweise nächtliche Anrufe oder Besuche, vgl. den Katalog auf Seite 208–211). Ein weiteres, ernsthaft praxisrelevantes Problem ergibt sich dadurch, dass sich Bandenmitglieder bei ihren „Inkassobesuchen“ abwechseln, um das Tatbestandsmerkmal der Wiederholung nicht zu verwirklichen und so das Gesetz umgehen.⁴⁷ Liest man die Nummern 1 bis 4 und 9 des Katalogs zusammen, ergäbe sich bei engem Verständnis des Wortlauts zudem, dass sogar ein wiederholtes Aufsuchen des Wohnortes tags und nachts erlaubt bliebe, solange nur ein „angemessener Grund“ vorliegt und der Schuldner nicht einen Rechtsanwalt beauftragt, um einen anderen Termin oder jeweils ein Verlassen des Ortes gebeten hat.

Die fragwürdige, jedoch effektive Praxis, Freunde und Verwandte des Schuldners zu belästigen, die nicht Bürgen sind, spricht dafür, dass die herausgearbeiteten Lücken in den Konstellationen der letzten Spalte und den letzten beiden Zeilen von Tabelle 18 nicht irrelevant sind. So wird berichtet, dass neben Eltern (in Vorwegnahme des Erbes) häufig Arbeitgeber anstelle des Schuldners Darlehensverbindlichkeiten erfüllten, „um zu vermeiden, diesen zu entlassen“.⁴⁸ Der Einwand, einem Leerlaufen der Verbote in den hier aufgezeigten Konstellationen ließe sich praktisch ohne Weiteres durch An-

⁴⁶ Vgl. UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 20.

⁴⁷ Vgl. HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 190.

⁴⁸ Vgl. NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 318.

wendung der Generalklausel begegnen, greift zu kurz: Eine Umgehung der Spezialtatbestände über die Generalklausel liefe auf eine Tatbestandausweitung aus, für die nicht nur aufgrund des in Art. 39 der japanischen Verfassung verankerten, strafrechtlichen Analogieverbots verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.⁴⁹ Eine solche Lösung würde zudem verkennen, dass mit dem Rückgriff auf die Generalklausel die Anwendung der Spezialtatbestände systematisch obsolet würde, was sich wiederum zulasten der gewonnenen Rechtsklarheit auswirken würde.

Hier stößt man auf das zweite Problemfeld, das bei Art. 21 I GeldverleihGG zutage tritt. Der Wortlaut der Generalklausel ist in hohem Maße auslegungsbedürftig (vgl. die Übersetzung auf Seite 207).⁵⁰ Zunächst ist nicht einfach zu unterscheiden, welche Bedeutung der Bedrohung (*ihaku*) dort in Var. 1 gegenüber der Lex generalis der allgemeinen Nötigung (*kyōyō-zai*) aus Art. 223 StrG, die ebenfalls keine Anwendung von Gewalt erfordert, zukommen soll.⁵¹ Lediglich im Vergleich zur Bedrohung (*kyōhaku-zai*) aus Art. 222 StrG, deren Wortlaut nur die Einforderung solcher Leistungen erfasst, zu denen das Opfer nicht verpflichtet war, ist der Anwendungsbereich der Generalklausel erkennbar weiter. Die FSA hat jedoch in Art. 3-2-6 ihrer Leitlinien unter anderem die unbestimmten Rechtsbegriffe des „angemessenen Grundes“ (Art. 21 I GeldverleihGG Var. 2 Nr. 1) und der „allgemeinen Auffassung“ (*shakai tsūnen*, Var. 2 Nr. 2) näher konturiert.⁵²

Drittens müsste das Konkurrenzverhältnis von Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 9 zu weiteren Delikten des Nebenstrafrechts (*tokubetsu-hō-han*) geklärt werden, die hier, auch wenn bei ihrer Schaffung nicht an die Eintreibung von Forderungen gedacht worden sein mag, dem Wortlaut nach einschlägig sind. Die

⁴⁹ Vgl. auch IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 23.

⁵⁰ Aus Sicht der Praxis sehr kritisch SAKAOKA, Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen, 26, 28–30; ebenso YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31.

⁵¹ Eine ähnliche Konkurrenzproblematik stellt sich bei einer „Bedrohung“ gemäß Art. 17 I DienstleisterGG.

⁵² Vgl. UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 188 f., Auslegungsvorschläge ebd., 184 f. sowie bei YAMAKAWA/KONDA/SUMITA, Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen, 112 f., 118–121, 236; YANEDA, Ausführungsverordnung und Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, 31. Demgegenüber dürften aufgrund der Ausdifferenzierung der Katalogtaten sonstige Handlungen, die den „Frieden des Privatlebens oder der Geschäfte zu stören geeignet sind“ aus Art. 21 I Var. 3 GeldverleihGG an Bedeutung verlieren. Das DG Ōsaka v. 29.01.1998, 34 äußerte z. B., es sei „gesellschaftlich schwer hinnehmbar“ (*shakai-teki ni you'nin shimuzukashii*), wenn Angehörige zur Erfüllung rechtlich unwirksamer Verpflichtungen aufgefordert würden; zu vergleichbaren systematischen Problemen in Bezug auf die praktische Anwendung des ABG HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 184.

Rede ist nicht nur von einer Verletzung des bereits genannten Bankgeheimnisses, sondern auch der Vorschriften des im Jahr 2000 eingeführten Gesetzes betreffend die Regulierung etc. von Stalking-Handlungen etc.⁵³ Es verbietet unter anderem gemäß Art. 2 I „am Ort der Wohnung, an Arbeitsplatz, Schule oder sonstigen Orten des gewöhnlichen Aufenthalts“ sog. „Nachstellungen etc.“ (*tsukimatoi-tô*), die tatbestandlich weit über Darlehenssachverhalte hinausgehen, auf Rechtsfolgenseite jedoch milder sind: Danach drohen Tätern gemäß Artt. 13 ff. höchstens sechs Monate Haft unter Zwangsarbeit bzw. Geldstrafen i.H.v. bis zu 500.000 Yen und bei Verletzung gerichtlicher Unterlassungsverfügungen jeweils das Doppelte.

Die Diskretions- und Informationspflichten bei schriftlichen Zahlungsaufforderungen und Eintreibungen in Art. 21 II und III GeldverleihGG ergänzen die Verbote der Eintreibungshandlungen auf konsequente Weise (vgl. die Übersetzungen auf Seite 211 f.). Trotz der zuvor angesprochenen, bedenklichen Ausweitung solcher Pflichten können diese als zumutbar und als für den Schutz des Vollstreckungsschuldners ausreichend bewertet werden.⁵⁴ Denn Art. 21 II und III beziehen sich auf Umstände, deren Angabe von einem Gläubiger, der schon in eigenem Interesse auf die Nachvollziehbarkeit gestellter Forderungen achten sollte, zu erwarten wäre. Zu beanstanden sind aus Sicht der Rechtsunterworfenen jedoch die teils umständlichen Normverweisungsketten.

Die besonderen Neuerungen im Bereich der Abtretung von Darlehensforderungen bedeuten in der Praxis eine erhebliche Zunahme des bürokratischen Aufwands für den Zedenten. Die damit einhergehende regulatorische Einschränkung der Verkehrsfähigkeit von Darlehensforderungen im Anwendungsbereich des GeldverleihGG ist jedoch als erforderlich anzusehen, um den Darlehensschuldner nachhaltig vor der Umgehung dessen Vorschriften durch kriminelle Zedenten zu schützen. Dieser Interessenausgleich bleibt nicht nur im kreditrechtlichen, sondern auch im bürgerlichen Abtretungsrecht ein komplexes Regelungsproblem, welches im Rahmen der japanischen Schuldrechtsmodernisierung erneut bearbeitet worden ist.⁵⁵ Dabei ist bemerkenswert, dass sowohl das GeldverleihGG als auch das DienstleisterGG zum Zweck des

⁵³ *Sutôkâ kô-i-tô no kisei-tô ni kansuru hôritsu (Sutôkâ kisei-hô)*, Gesetz Nr. 81/2000 i. d. F. des Gesetzes Nr. 102/2016, zu dessen lesenswertem Katalog u. a. beharrliche Kontaktaufnahmen und das „Anrufen, ohne etwas zu sagen“ (Nr. 5) zählen. Das wiederholte Senden von Nachrichten per E-Mail ist erst 2013 aufgenommen worden. Bislang war die Polizei hier aufgrund der Gesetzeslücke machtlos gewesen; nach wie vor werden sowohl das Gesetz selbst als veraltet als auch dessen Durchsetzung als halbherzig kritisiert: Nachrichten über soziale Netzwerke oder Chatdienste sind trotz ihrer alltäglichen Bedeutung noch nicht erfasst, dazu aus Sicht der Polizeipraxis EBARA, Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, 25–44.

⁵⁴ Siehe dazu Kapitel 5: II. 3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.

⁵⁵ Vgl. dazu Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

Schuldnerschutzes bei der Abtretung ausdrücklich auf Vorschriften zu organisierter Kriminalität Bezug nehmen. Diese werden im Folgenden bewertet.

2. Kriminalpolitik: Spezialgesetzliche Rechtsfolgen und das ABG

Die im Zuge der Liberalisierung von Inkassogewerbe und Verbriefungen erforderlich gewordenen, zwischen 1997 und 2011 sukzessive umgesetzten spezialgesetzlichen Abtretungs- und Beitreibungsregeln im GeldverleihGG, DienstleisterGG und ABG sind im Unterschied zu anderen Reformgegenständen kaum auf rechtspolitische Kritik gestoßen. Sie zielen in Anbetracht der geschilderten Verwicklung organisierter Kriminalität in das Kreditwesen in die richtige Richtung. Hierbei hatte der Gesetzgeber 2003 vor allem den *yamikin*-Schwarzmarkt im Blick, 2006 dann vorwiegend den grauen Kreditmarkt der *sarakin*.

Die schrittweise umgesetzten Rechts- und Justizreformen, das strengere Durchgreifen der Polizei, die Unterstützung dieser Maßnahmen durch die Straf- und Zivilgerichte, der wachsende Druck der Öffentlichkeit und Veränderungen in der japanischen Gesellschaft haben den Spielraum für Aktivitäten der *Yakuza* stark verkleinert.⁵⁶ Ein nachhaltiger Erfolg dieser entschlossenen Bekämpfung organisierter Kriminalität im Kreditwesen dürfte dabei weniger von traditionellen Verbrechensbekämpfungsmethoden abhängen als davon, inwieweit Marktversagen und institutionelle Defizite dauerhaft beseitigt werden können.⁵⁷

Die für das Inkasso- und Darlehensgewerbe beschriebenen Vorschriften sind als Teil umfangreicher und fortdauernder Anstrengungen zu bewerten, organisierte Kriminalität aus dem Finanzwesen herauszudrängen: So unterstützen die Zivilgerichte diese Anstrengungen durch die Gewährung der beschriebenen Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Inkassovorschriften für Darlehensforderungen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin das 2004 novellierte Gesetz betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc. sowie das zuletzt 2015 novellierte Gesetz betreffend die Regelung zur Bestrafung von organisiertem Verbrechen und der Abschöpfung etc. von daraus erzielten Gewinnen zu nennen.⁵⁸ Der Bankenverband JBA hat Kontoeröffnungsverbote erlassen; die Vereinigung der Wertpapierhändler Japans (*Nihon Shōken-gyō*

⁵⁶ So auch jüngst KINGSTON, *Contemporary Japan*, 301 sowie AKIRA SATO, *The Fall of the Japanese Yakuza?* (Abschlussarbeit, Institute of Criminology, Cambridge 2016) Kopie vorliegend.

⁵⁷ Ähnlich MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 44 f.; zu grundsätzlichen Grenzen des Effizienzdenkens, auch in Bezug auf das Strafrecht jedoch EIDENMÜLLER, *Effizienz als Rechtsprinzip*, 353 ff.

⁵⁸ *Soshiki-teki na hanzai no shobatsu oyobi hanzai shū'eki kisei-tō ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 136/1999 i. d. F. des Gesetzes Nr. 67/2017; dazu SCHLOENHARDT, *Japan's Anti-Bōryoku-dan Law*, 130 f.; vgl. zum Gesetz betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc. Kapitel 2: V. 2. Zulassungsvoraussetzungen.

Kyôkai, Japan Securities Dealers Association, JSDA) verwehrt Bandenmitgliedern den Aktienhandel.⁵⁹

Die auf bis zu zehn Jahre Haft unter Zwangsarbeit verschärften Strafbestimmungen der kreditrechtlichen Spezialgesetze sind im Kontext einer allgemeinen Erhöhung der Straffrahmen (*kyôaku-ka* bzw. *keibatsu kyôka*) im japanischen Strafrecht zu sehen. Aufgrund der erheblichen sozioökonomischen Schädlichkeit der Finanzkriminalität können sie zwar als gerechtfertigt gelten, die Schärfe von Rechtsfolgen allein lässt indes keine Rückschlüsse auf die Höhe des durch das Strafrecht erzielten Schutzniveaus zu. Denn wenn gleich sich in der öffentlichen Diskussion die Aufmerksamkeit oft auf die Schwere von Strafen richtet, werden Normen ebenso wie von der Rechtsfolgenrechtsseite auch von der Weite ihres Anwendungsbereiches her geprägt.

Überdies ist die Vorverlagerung der Strafbarkeit in verbraucherschützenden bzw. spezialgesetzlichen Vorschriften wie dem GeldverleihGG von Strafrechtlern kritisiert worden, da sie dem Grundsatz des Strafrechts als *Ultima Ratio* widerspreche.⁶⁰ Sondergesetze des Wirtschaftsstrafrechts haben in den letzten Dekaden gerade für Verbrauchergeschäfte erheblich an Bedeutung gewonnen,⁶¹ sodass angesichts zahlreicher verwaltungsrechtlicher Sanktionen die Rede von einer „Inflation der Strafe in Japan“ war.⁶² Die Verschärfung der Strafen, im Kreditrecht wie beschrieben in den Jahren 2003 und 2006 umgesetzt, war bereits Element von Reformen des Finanzsystems in den 1990er Jahren.⁶³ Lange Paradigma der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Japan, wurde sie durch eine StrG-Novelle im Jahr 2004 fortgeführt, jedoch als nicht empiriebasiert und nur begrenzt erfolgreich kritisiert.⁶⁴ Denn in der Kriminologie hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass ohne das Hinzutreten der Abschreckung durch Gewissheit einer tatsächlichen Strafverfolgung mit der Erhöhung von Straffrahmen wenig auszurichten ist (engl. *deterrence*-Theorie).⁶⁵

⁵⁹ Vgl. HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 33 f.; hinzu kommen Verbote auf lokaler und regionaler Ebene, ebd.

⁶⁰ Vgl. IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 26.

⁶¹ Ebd., 24; ebenso die Einschätzung eines japanischen Zivilrechtlers im Gespräch mit dem Verfasser in Kyôto im Januar 2012; dazu im Überblick TOSHIHIRO KAWAIDE, *Keiji-hô to shôhi-sha-hô* [Strafrecht und Verbraucherrecht], in: Hirose (Hrsg.), *Bessatsu Jurisuto: Shôhi-sha-hô hanrei hyakusen* [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Verbraucherrecht] 200 (Tôkyô 2010) 65, 65.

⁶² IKUTA, Consumer Protection Criminal Law in Japan, 24.

⁶³ ODA, Japanese Law, 296.

⁶⁴ Ausführlich YUJI SHIROSHITA, *Hôtei-kei no hikiage to rippô seisaku* [Die Erhöhung der gesetzlichen Straffrahmen und die Gesetzgebungspolitik], in: Hanzai Shakai-gaku Kenkyû [Zeitschrift für kriminologische Soziologie] 30 (2005) 7–19; vgl. auch KAMIYAMA, Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität, 38 f.; noch vor der Reform von 2004 JOHNSON, Japanese Way of Justice.

⁶⁵ Diese Theorie nimmt an, dass ein rational handelnder Akteur nur dann ein Verbrechen begeht, wenn der Nutzen die potentiellen Kosten übersteigt (sog. *rational choice*); zu

Dass die Abschreckungswirkung des Strafrechts für *Yakuza* im Bereich beim Inkasso wesentlicher Delikte nach diesem Verständnis zugenommen haben könnte, legt Tabelle 16 auf Seite 191 nahe: Für Erpressungen ergibt sich danach aus dem Quotienten zwischen der Zahl der erstinstanzlichen Verurteilungen sowie der Zahl der anschließenden Inhaftierungen eine Inhaftierungsquote (engl. *arrest ratio*; zum Tatbestand der Erpressung Seite 189). Diese lag in den 1990er Jahren so niedrig, dass nur gut die Hälfte der wegen Erpressung Verurteilten tatsächlich eine Haft antreten musste (2000: 1373 von 2569), was mit den zitierten Täteraussagen zum als niedrig wahrgenommenen Inhaftierungsrisiko übereinstimmt. In jüngerer Zeit hat sich diese Quote jedoch auf über zwei Drittel der Verurteilten erhöht (2011: 531 von 760).⁶⁶

Eine weitere positive Entwicklung scheint sich seit mindestens zehn Jahren im deutlichen Rückgang der Zahl der Erpressungen durch *Yakuza* abzuzeichnen, der einem Abgleich mit der Gesamtzahl der StrG-Fälle standhält. So hat sich zumindest das Hellfeld der *Yakuza*-Erpressungen, d.h. der Teil dieser Straftaten, die angezeigt und offiziell registriert wurden, bis zuletzt mehr als halbiert (2013: 891 von 2346 aufgeklärten Fällen). Da die Justiz im gleichen Zeitraum den Ermittlungs- und Verfolgungsdruck auf die *Yakuza* nicht verringert, sondern deutlich erhöht hat, und sich aufgrund des gewandelten Bewusstseins in der Bevölkerung das Anzeigeverhalten von Straftaten keineswegs verringert haben dürfte, sind diese Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit als tatsächlicher Erfolg der Verfolgung organisierter Erpressungskriminalität zu werten.

Zudem kann festgestellt werden, dass nach der Expansion des Nebenstrafrechts die in Bezug auf das StrG referierte Kritik, das japanische Strafrecht sei gegenüber lediglich impliziten Drohungen machtlos und die eigenmächtigen

den Grundlagen dieser ökonomischen Theorie des Verbrechens GARY BECKER, *Crime and Punishment: An Economic Approach*, in: *Journal of Political Economy* 76 (1968) 169–217, 178 ff. Praktische Studien haben dabei gezeigt, dass die Gewissheit des Eintritts der Sanktion (*certainty of punishment*) stärkere Abschreckungswirkung zeitigt als die Höhe des Strafmaßes (*severity*). Höhere Strafen werden daher v. a. mit dem subjektiven Bedürfnis der Gemeinschaft nach Sicherheit und Kontrolle erklärt, dazu DAVID GARLAND, *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society* (Oxford 2002) 194; den aktuellen Stand der Forschung zur Theorie der Abschreckung zusammenfassend TRAVIS PRATT/ FRANCIS CULLEN/KRISTIE BLEVINS/LEAH DAIGLE/TAMARA MADENSEN, *The Empirical Status of Deterrence Theory: A Meta-Analysis*, in: Cullen/Wright/Blevins (Hrsg.), *Taking Stock: The Status of Criminology Theory* (New Brunswick, NJ 2006) 367–395, 368 ff.

⁶⁶ Die hier errechneten Inhaftierungsquoten sind in absoluter Hinsicht mit methodologisch bedingten Vorbehalten zu rezipieren, da die zugrundeliegenden Zahlen der Festnahmen und Verurteilungen von zwei verschiedenen Organen der Strafverfolgung, d.h. von Polizei bzw. Staatsanwaltschaft und Gerichten, erhoben und nicht „rückkorrigiert“ werden. Zu diesem statistischen Problem in Japan FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 240 f., 244, 246; insbesondere zu Problemen der Berechnung und Interpretation der Verurteilungsrate JOHNSON, *Japanese Way of Justice*, 215 ff. In relativer Hinsicht stellt die anteilige Zunahme der Inhaftierungen jedoch einen klaren, kontinuierlichen Trend dar.

ge Forderungsdurchsetzung sei „at best, a legal grey zone“, für Verbraucherdarlehen de jure nicht mehr berechtigt ist.⁶⁷ Die gezieltesten Maßnahmen der Polizei konnten in diesem Zusammenhang auf Basis des seit 1997 sukzessive erweiterten ABG erfolgen, das wie beschrieben teils direkt auf organisierte Kriminalität im Kreditwesen abzielte, dessen kriminalpolitische Bewertung jedoch heftig umstritten bleibt:

Einerseits war die öffentliche Ächtung der *bōryoku-dan* von erheblicher symbolischer Bedeutung. Andererseits ist zu bemerken, dass die Pönalisierung ihrer Tätigkeiten angesichts der Tatsache, dass die Organisationen und ihre Mitglieder fest in der Gesellschaft verwurzelt sind, nicht ohne Schwierigkeiten verlaufen ist. So wurde das Gesetz unter anderem als administratives Regelwerk kritisiert, da es weder die Bildung krimineller Organisationen noch die Mitgliedschaft in ihnen verbietet. Obwohl die Zahl der *Yakuza* in der Folge erheblich gesunken ist, führte die Einführung des Gesetzes auch zu einer weiteren Konsolidierung der *bōryoku-dan*. Die Gesetzgebung hat die Organisationen und ihre Mitglieder vor allem weiter in den Untergrund gedrängt. Die meisten haben unter Verwendung von Strohmännern formell rechtmäßige Unternehmen gegründet, um ihre Tätigkeiten zu verbergen oder ihre Einkommensquellen zu diversifizieren.⁶⁸

Zwar bleibt die Gefahr der Unterlaufung des ABG und damit der kreditrechtlichen Inhaberkontrolle, der Abtretungsverbote und der tätigkeitsbezogenen Regelungen im GeldverleihGG, die sich auf die Gelenkvorschriften des ABG beziehen und somit gezielt Bandenmitglieder adressieren. Obwohl die Bezugnahmen des GeldverleihGG auf das ABG den ausdrücklichen Zweck verfolgten, die *Yakuza* aus dem Kreditwesen zu verdrängen, unterhielten *sarakin*-Verbraucherkreditinstitute offensichtlich bis über die Jahrtausendwende Kontakte zu ihnen.⁶⁹ Dies wird durch die Verschleierung des Status und Assoziationsgrades von Bandenmitgliedern erreicht, da das Gesetz im Kern nur die Vollmitglieder der polizeilich offiziell designierten Banden erfasst. Versuche des Gesetzgebers, über die zitierte Formulierung in Art. 2 Nr. 2 ABG auch Perso-

⁶⁷ So noch im Jahr 2003 HILL, *The Japanese Mafia*, 119, 121, dessen Ausführungen als auf das „criminal law“ (gegenüber dem „criminal code“, ebd. z.B. 166, 175, 260) bezogen und somit dahingehend verstanden werden müssen, dass sie sich nicht auf das Kernstrafrecht beschränken sollten.

⁶⁸ Ausführlich SCHLOENHARDT, *Japan's Anti-Bōryoku-dan Law*, 132–136; dieser Absatz basiert auf einer zusammenfassenden Übersetzung des Verfassers für die Redaktion der *ZJapanR*. Eine gemischte Bilanz ziehen noch PETER HILL, *The Japanese Mafia*, *Take Two: Postscript to the Paperback Edition*, in: *University of Oxford Sociology Working Papers* 6 (2006) 9 ff., 13 ff., verfügbar unter: <<http://www.sociology.ox.ac.uk/materials/papers/2006-06.pdf>>; HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 181–193 und jüngst KINGSTON, *Contemporary Japan*, 245 ff.

⁶⁹ Dazu u. a. die Nachweise in Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*.

nen zu erfassen, die nur informell „mit *Yakuza* Umgang pflegen“ (*yakuza to kyōsei suru mono, kyōsei-sha*), aber hiervon profitieren, stoßen an die Grenzen eines dem Bestimmtheitsgebot entsprechenden Strafrechts.⁷⁰ Genau hier sucht der Gesetzgeber mit den aufgezeigten Erweiterungen der personellen Anwendungsbereiche von GeldverleihGG und DienstleisterGG gegenzusteuern.⁷¹

3. *Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG*

In den letzten Jahren haben tiefgreifende Reformen des Justizsystems im Allgemeinen und der Juristenausbildung im Besonderen, die jenseits des Themas dieser Arbeit liegen,⁷² die Versorgung mit Rechtsanwälten und damit die Justiziabilität rechtlicher Ansprüche in Japan merklich verbessert.⁷³ Trotz der Krise der 2004 eingeführten Law-Schools leisteten die vermehrte Zulassung von Anwälten (vgl. Artt. 4 f. Rechtsanwaltsgesetz) seit der Jahrtausendwende und zahlreiche Novellierungen des Zivilprozessrechts einen zusätzlichen Beitrag zur Vorbeugung selbstjustizieller Forderungsdurchsetzung, indem sie die Attraktivität der formellen Anspruchsdurchsetzung gesteigert haben.⁷⁴ Selbst eine flächendeckende Versorgung durch die Anwaltschaft dürfte jedoch allein nicht hinreichend zur Lösung der Probleme sein:

„The organized bar has little incentive to capture more of the market share that is currently held by organized crime. In fact, it is unlikely that the bar needs to compete with organized criminal firms at all: the bar’s legal monopoly ensures attorneys all the work they can handle, and the cases referred to organized criminal firms are likely to be more time consuming and risky than those handled by attorneys.“⁷⁵

⁷⁰ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 27.

⁷¹ Dazu Kapitel 3: V. 1. Personeller Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes: *sābisā* und VI. 4. Umgehungsschutz, Pflichten und Verbote bei Forderungsabtretungen: *saiken jōto*.

⁷² Zur Reform des japanischen Justizsystems liegt bereits eine beeindruckende Fülle westlichsprachigen Schrifttums vor, vgl. Übersicht in MARK LEVIN/ADAM MACKIE, Truth or Consequences of the Justice System Reform Council: An English Language Bibliography From Japan’s Millennial Legal Reforms, in: ZJapanR 35 (2013) 299–311.

⁷³ Vgl. aus dem jüngeren rechtsvergleichenden Schrifttum SHUSUKE KAKIUCHI, Access to Justice in Japan, in: International Congress of Comparative Law (Hrsg.), Japanese Reports for the XVIIth International Congress of Comparative Law (Tōkyō 2007) 113–146; MASANORI KAWANO, Civil Enforcement as a Fundamental of Effective Justice: Introductory Remarks on Comparative Study of Civil Enforcement, in: Stürner/Kawano (Hrsg.), Comparative Studies on Enforcement and Provisional Measures (Tübingen 2011) 3–12; MORIO TAKESHITA, Neuere Reformbewegungen zur Effektivierung und Beschleunigung der Prozessführung im japanischen Zivilprozessrecht, in: Stürner (Hrsg.), Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag (Tübingen 2009) 769–781.

⁷⁴ Vgl. hierzu u. a. die Nachweise in Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung und III. 1. Verfügungsrechtstheorie und defizitärer Zugang zur Justiz: *shihō kaso*.

⁷⁵ MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 69.

Daher muss auch das durch das DienstleisterGG seit 1998 liberalisierte Inkassowesen trotz seiner Ambivalenz als eine begrüßenswerte Ergänzung und Entlastung der Justiz für die Sicherstellung effektiver legaler Rechtsdurchsetzung bewertet werden.⁷⁶ Angesichts des zunehmenden Verfolgungsdrucks auf illegales Darlehensinkasso und organisierte Kriminalität stellt sich somit die Frage, inwieweit die Probleme der Kriminalität im Verbrauchercreditwesen gelöst werden konnten.

Aus methodologischer Sicht muss hierfür zumindest kurz zur Verfügbarkeit und Aussagekraft des Quellen- und Datenmaterials Stellung genommen werden. Zwar sind Straftaten im japanischen Verbrauchercreditwesen empirisch schwer zu untersuchen, da sie vertrauliche, finanzielle Sachverhalte in Zweipersonenverhältnissen betreffen. Überdies handelt es sich um eine Branche, die sich durch Diskretion, Produktkomplexität und Gewaltbereitschaft auszeichnet. Jedoch hat sich die Quellenlage in den letzten zwei Jahrzehnten durch die intensivierete Medienberichterstattung, teils ermöglicht durch „Whistleblower“ und investigative Recherchen profilierter Journalisten wie *Tomohiko Suzuki*, *Atsushi Mizoguchi* und *Shinichirō Suda*, deutlich verbessert.⁷⁷

Trotz der außergewöhnlich hohen Qualität offizieller japanischer Statistiken darf weder von rückläufigen Zahlen der Kreditkriminalität noch von deren sinkendem Anteil am Gesamtspektrum der Kriminalität, gerade bei Japans niedriger Anklagequote, nicht sofort auf eine tatsächliche Besserung geschlossen werden. Denn die Zahlen offiziell aufgeklärter Fälle und Festnahmezahlen spiegeln a priori Aktivitäten der Polizei wider und das so entstehende Hellfeld erlaubt keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer.⁷⁸ Den Anstieg der registrierten Straftaten im Zusammenhang mit notleidenden Krediten ab 1996 führt *Hill* beispielsweise schlicht auf die Gründung einer NPA-Sonderkommission im Februar desselben Jahres zurück.⁷⁹ Bei der Interpretation solcher Zahlen ist jedoch erneut zu berücksichtigen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Verbraucherrediten heute konsequenter durch die Bevölkerung angezeigt werden und Polizei, Justizministerium und FSA in den letzten Jahren den Aufsichts- und Verfolgungsdruck erhöht haben, was für sich ge-

⁷⁶ Vgl. für eine vorläufige Bewertung IMURA, Enactment of the Servicer Law, 44 f.

⁷⁷ Zur Schwierigkeit empirischer Belege für organisierte Kriminalität allgemein O'BRIEN/YAR, *Criminology*, 117 f.; zum Kriminalreporter *Suzuki* das Personenverzeichnis; zum Kriminalreporter *Mizoguchi* und dem Finanzjournalisten *Suda* das Personenverzeichnis.

⁷⁸ FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 241; kritisch diesbezüglich auch MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 74.

⁷⁹ HILL, *The Japanese Mafia*, 194; die Stelle für Maßnahmen gegen Straftaten im Zusammenhang mit notleidenden Krediten (*Kin'yū Furyō Saiken Kanren Jihan Taisaku-shitsu*) übernahm just die Delikte der Statistik. Zudem ist unklar, wie seit der Einführung der besprochenen Spezialtatbestände, die statistisch nur zum Teil und anders erfasst werden, mit den als *Leges generales* verdrängten Erpressungen verfahren worden ist; vgl. dazu FINCH, *Criminal Statistics in Japan*, 240, 246 f.

nommen das Hellfeld nur erhöhen würde. Ein Sinken der offiziellen Kriminalitätsstatistiken wäre daher umso mehr als tatsächlicher Rückgang der Finanzkriminalität im Verbrauchercreditwesen zu werten. Im Ergebnis zeichnet sich ein gemischtes Bild ab:

Einerseits existieren deutliche Hinweise auf eine Besserung der Situation. Erweiterte rechtliche und quasi-rechtliche Mechanismen decken zunehmend denjenigen Bereich der Streitbeilegung und Forderungsdurchsetzung ab, in dem *Yakuza* bislang profitable Alternativen anboten.⁸⁰ Schuldenberater und Rechtsanwälte berichten, dass die Forderungseintreibung heute moderater betrieben werde.⁸¹ Die *yamikin*-Kredithaie hätten ihre Eintreibungsmethoden abgemildert und werden mit einer neu etablierten Bezeichnung „weiche Kredithaie“ (*sofuto yamikin*) genannt.⁸² Einmischungen der *Yakuza* in den privaten und geschäftlichen Verkehr der normalen Bevölkerung haben sich deutlich reduziert.⁸³ Hinzu kommt ein außerordentlich starker Rückgang der Schuldnersuicide in diesem Zusammenhang, der im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet wird. Die Ermöglichung von Dienstleistungen der Schuldenrestrukturierung durch Rechtsschreiber leistet zudem seit 2003 einen Beitrag zur Verdrängung der illegalen *seiri-ya*. Nach *Miyazawa* ist das Inkasso durch *Yakuza* „nicht mehr üblich, da das [Anti-*bōryoku-dan*-Gesetz] die oben genannten illegalen Aktivitäten verboten hat“.⁸⁴ Im Bereich des illegalen Inkassos scheint das Gesetz nennenswerte Erfolge gezeitigt zu haben:

„Schutzgelderpressung und Schuldeneintreibung, so ist zu hören, [seien] völlig eingestellt. Es sei zu schwierig geworden. Die während der zehn Jahre [seit Inkrafttreten des Gesetzes] im ganzen Land [in Bezug auf solche Aktivitäten] erlassenen Unterlassungsverfügungen erreichten eine Zahl von 15.000 Fällen.“⁸⁵

Ein abnehmender Trend würde sich auch mit den seit ca. einer Dekade rückläufigen Polizeistatistiken in Tabelle 16 auf Seite 191 decken: Gegenüber einst fast 10.000 Erpressungen wurden diese sechs Jahre später, im Jahr 2013, nur noch ca. 2000 Mal registriert, wobei in lediglich vier Fällen der Tatort ein Verbrauchercreditinstitut war. So wurden unter den über 66.000 Straftaten von Bandenmitgliedern im Jahr 2013 nur noch fünf in Verbrauchercreditinstituten begangen; an den dort insgesamt 161 registrierten StrG-Straftaten haben sie damit keinen besonderen Anteil mehr.⁸⁶ Im Besonderen gehen Festnahmen wegen Straftaten beim Darlehensinkasso rapide zurück, wie Tabelle 20 auf

⁸⁰ KINGSTON, Contemporary Japan, 259.

⁸¹ NAKAMURA, Debt-driven Suicide.

⁸² NIHON KEIZAI SHIMBUN, Angst vor den Kredithaien.

⁸³ KINGSTON, Contemporary Japan, 254.

⁸⁴ MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 170.

⁸⁵ KADO, Haben sich die Banden verändert, 12; die dort vorgenommene Übersetzung ist sprachlich fehlerhaft und hier korrigiert worden.

⁸⁶ Tabelle 3-18 bei KEISATSU-CHŌ [NPA], Stand der Kriminalität im Jahr 2013, 120–123.

Seite 270 zeigt.⁸⁷ Am klarsten ist dies hinsichtlich des dort mit *saiken kaishû katei* bezeichneten Forderungseinziehungsprozesses erkennbar, in dessen Zusammenhang Festnahmen seit 2004 um 95 % zurückgegangen sind. Zeitlich koinzidieren diese positiven Tendenzen mit den regulatorischen Veränderungen, die zwischen 2000 bis 2006 auf das Inkassowesen, insbesondere erpresserische Eintreibungspraktiken und organisierte Banden, abzielten.

Andererseits, und trotz der rückläufigen absoluten Zahlen, zeigt Tabelle 16 auf Seite 191 die anhaltende Bedeutung organisierter Kriminalität – zumindest unter den aufgeklärten Fällen, an denen *Yakuza* einen sehr hohen Täteranteil haben: Entgegen der sinkenden Gesamtzahl aufgeklärter Fälle mit *Yakuza*-Beteiligung stieg deren Anteil an Bedrohungen bis zuletzt auf ein Drittel. Obwohl der Anteil von *Yakuza* an der Bevölkerung nur ein Promille ausmacht, entfallen Erpressungen fast zur Hälfte auf *Yakuza*, Festnahmen wegen Nötigung zu zwei Dritteln auf *Yakuza*.⁸⁸ Zudem nimmt der Anteil organisierter Kriminalität an den aufgeklärten Bedrohungen immer noch zu (2013: 574 von 2627).

Eigenmächtige Forderungsdurchsetzung bleibt damit bis in die jüngste Vergangenheit zumindest in bestimmten Teilen der Gesellschaft in Teilgebieten wie dem Verbraucherdarlehensrecht ein nicht zu leugnendes Faktum des japanischen Rechtslebens. *Herbert* merkte im Jahr 2011 an, dass man sich bei derartigen Streitigkeiten mancherorts noch „bis heute“ an die *Yakuza* wendet.⁸⁹ Es ist bezeichnend, dass laut der umseitigen Tabelle 20 seit 2011 in allen außer einem Fall der illegalen Darlehenseintreibungen *Yakuza* beteiligt waren. Noch 2013 wurden danach 15,8 % der in Tabelle 12 auf Seite 92 verzeichneten *yamikin*-Straftaten von Bandenmitgliedern begangen.

Ein Opferschutzverband gibt zu bedenken: „As long as consumer loan companies require their employees to achieve high debt-collection goals, their harsh tactics will not go away.“⁹⁰ Für die 1990er Jahre gilt das Phänomen als weitverbreitet;⁹¹ von 2003 stammt die Feststellung:

⁸⁷ Selbst wenn man die absolute Höhe der Zahlen aufgrund der methodologischen Kritik außer Acht lässt und einen Vergleich mit den vor 2004 möglicherweise anders erhobenen Daten unterlässt, zeigt sich nach dem starken Aufwärtstrend der 1990er Jahre in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrzehnts ein fast ebenso deutlicher Abwärtstrend.

⁸⁸ KEISATSU-CHÔ [NPA], *Hanzai hakusho 1994* [Weißbuch Kriminalität 1994] (Tôkyô 1994) 37 f., verfügbar unter: <<http://hakusyo1.moj.go.jp/jp/35/nfm/mokuji.html>>; vgl. dazu MIYAZAWA, Organisierte Kriminalität in Japan, 177; 1985 betrug der Anteil an Nötigungen 60 %, DERS., Organisierte Kriminalität in Japan, 8; im Jahr 1997 noch 57 %, MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 74 f.; demographischer Anteil durchschnittlich 1957 bis 1997, ebd., 64, vgl. auch 74.

⁸⁹ HERBERT, *Japan nach Sonnenuntergang*, 11.

⁹⁰ Zitiert nach NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*.

⁹¹ KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 109 „nach wie vor“; MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 174.

„Many small lenders have continued their underground operations, lending to desperate consumers and enforcing their policies with fingerless bill collectors. [...] And at least some of the more legitimate companies still use yakuza and strong-arm tactics to collect overdue debt.“⁹²

Tabelle 20: Fälle von Straftaten im Zusammenhang mit Kreditgewährung und notleidenden Krediten (Anzahl der Festnahmen)⁹³

	1995	1996	1997	1998	1999	2000 [...] 2004	2005	
Personen insgesamt	38	107	172	214	198	117	144	116
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(18)	(55)	(79)	(85)	(102)	(117)	(55)	(51)
– Kreditprozess	6	15	21	23	33	19	20	20
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(5)	(4)	(2)	(11)	(18)	(19)	(11)	(12)
– Eintreibungsprozess	13	65	87	107	103	98	52	47
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(13)	(51)	(77)	(74)	(84)	(98)	(43)	(38)
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Personen insgesamt	127	79	72	108	84	93	76	68
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(36)	(25)	(17)	(45)	(35)	(54)	(39)	(36)
– Kreditprozess	32	19	18	50	41	53	40	46
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(14)	(15)	(12)	(39)	(33)	(45)	(28)	(34)
– Eintreibungsprozess	27	13	10	6	4	10	11	2
– davon <i>bōryoku-dan</i>	(21)	(10)	(5)	(6)	(2)	(9)	(11)	(2)

Gewiss hat in den letzten 20 Jahren eine Wende stattgefunden. Dass organisierte Kriminalität im Inkassobereich jedoch noch jüngst eine Rolle spielte, legt die Aussage eines namentlich genannten ehemaligen *Yakuza* nahe, der zu Protokoll gibt, seine Hauptaufgaben bei der berüchtigten *Yamaguchi-gumi* seien bis 2010 Schuldeneintreibung und Wachdienste gewesen.⁹⁴ *Herbert* gab ein Jahr später die Prognose ab, dass trotz der jüngsten Gesetzesverschärfungen im ABG u.a. die Zivilkonfliktlösung als eine der „Schlüsselindustrien“

⁹² So wiederholt KAPLAN/DUBRO, *Yakuza: Japan's Criminal Underworld*, 156; die Aussage entstammt der stark überarbeiteten Neuauflage.

⁹³ Zahlen ab 2004 aus Tabelle 2-6-(2), *Kin'yū furyō saiken kanren jihan kenkyō jiken-sū no sui'i* [Entwicklung der Anzahl der Festnahmen wegen krimineller Handlungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung und notleidenden Krediten] bei KEISATSU-CHŌ, Stand der Kriminalität im Jahr 2013, 59; bis 2000 aus KEISATSU-CHŌ [NPA], Weißbuch Polizei 2001, 120.

Die nicht unter die beiden obigen Kategorien fallenden Straftaten sind u.a. Betrug und Unterschlagung durch Mitarbeiter von Finanzinstituten.

⁹⁴ ANTONI SLODKOWSKI/MARI SAITO, Down and out in Fukushima, in: Thomson Reuters Special Report, 25. Oktober 2013, 7, verfügbar unter: <<http://graphics.thomsonreuters.com/13/10/FUKUSHIMA.pdf>>.

der *Yakuza* weiter betrieben werde, solange eine Nachfrage bestehe.⁹⁵ So operiere die *Yakuza* bis heute erfolgreich in denjenigen Dienstleistungsbereichen, in denen es ihr an legaler Konkurrenz fehle.⁹⁶ Das Weißbuch der japanischen Polizei konstatiert noch 2014, dass Erpressungsdelikte eine „effektive“ Geldquelle für *bōryoku-dan* darstellen.⁹⁷

IV. Kreditsicherung: Der Schutz des Sicherungsgebers und des Hauptschuldners

Wie in Kapitel 4 dargestellt wurde, adressieren die Novellierungen von 2004 und 2006 eine ganze Reihe von Aspekten, die das als korrekturbedürftig kritisierte,⁹⁸ strukturelle Ungleichgewicht zwischen Sicherungsgebern und Gläubigern von Darlehensforderungen neu justiert haben.

Hierzu gehört die weitreichende Gleichstellung des Schutzes des Bürgen mit dem des Darlehensnehmers im GeldverleihGG. Ebenso wie im Bereich der Forderungsdurchsetzung zeigt sich am novellierten Bürgschaftsrecht des ZG, wie der Gesetzgeber spezielle, auf Verbraucherdarlehen abzielende Vorschriften in allgemeinen Gesetzen platziert hat. Mit der Deckelung der Restschuldversicherungsprämien auf 20 % ist im KEG gerade für den Bereich der bei Verbrauchern verbreiteten Barkredite eine angemessene Grenze gefunden worden, die auf illegale *yamikin*-, legale *sarakin*-, und sogar Bankdarlehen übergreifende Anwendung findet. Das Strafmaß von fünf Jahren Haft und die zivilrechtliche Teilnichtigkeit überhöhter Prämien sind im Bereich des japanischen Kreditrechts bemerkenswert strenge Rechtsfolgen.

Inwieweit damit das japanische Bürgschaftsrecht in Bezug auf Darlehensforderungen auf ein höheres Schutzniveau gehoben worden ist, soll in diesem Abschnitt eine rechtsvergleichende Neubewertung klären (dazu nachfolgend 1.). Anders als hinsichtlich der Zinskontrolle oder der Fortentwicklung des Überforderungsschutzes im Bürgschaftsrecht in Deutschland ging dabei die Initiative kaum von den Gerichten, sondern vorwiegend vom Gesetzgeber aus. Dies gilt auch für das Problem der versicherungsvertraglichen Anreize zum Schuldnersuizid, bezüglich dem sich der OGH zurückhaltend, das Kreditgewerbe indifferent und die Versicherungswirtschaft passiv gezeigt hatten (dazu 2.). Ein sehr zu begrüßender, deutlicher Rückgang der Schuldnersuizide seit Inkrafttreten der Reform wirft die Frage auf, inwieweit sich ein kausaler Zusammenhang für diesen Erfolg herstellen lässt (dazu 3.).

⁹⁵ HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang 34.

⁹⁶ KINGSTON, Contemporary Japan, 258 f.

⁹⁷ NPA, The White Paper on Police 2013, Digest Edition (Tōkyō 2014) 35, verfügbar unter: <http://www.npa.go.jp/hakusyo/h25/english/Contents_WHITE_PAPER_on_POLICE_2013.htm>.

⁹⁸ Statt vieler NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 317.

1. Rechtsvergleichung: Die Reform des persönlichen Kreditsicherungsrechts

Die geschilderten Probleme hinsichtlich der Restschuldversicherungen überraschen aus vergleichender Sicht wenig: Solche Finanzdienstleistungen stehen nicht per se, jedoch aufgrund ihrer teils hohen Kosten und Vertriebsmethoden international in der Kritik: In Großbritannien sorgt seit 2011 der sog. PPI-Skandal für Aufsehen, in dessen Folge mehrere namhafte Bankhäuser wegen in betrügerischer Weise abgeschlossener Restschuldversicherungen gezwungen wurden, bis 2016 mehr als 40 Mrd. Pfund an Prämien zurückzuerstatten,⁹⁹ was in kleinerem Maßstab an die Klagewelle in Japan erinnert.

In Deutschland ist zur Verhinderung derartigen Missbrauchs die Prämie einer verpflichtenden Restschuldversicherung gemäß § 6 Preisangabenverordnung in den Effektivzins mit einzurechnen und dieser gemäß § 492 II BGB i. V. m. Art. 247 § 3 I Nr. 3 EGBGB zwingend anzugeben. Wird er zu niedrig ausgewiesen, reduziert sich der Zins gemäß § 494 III BGB ipso jure entsprechend. Die neue Deckelung von Versicherungsprämien bzw. Bürgschaftsgebühren im japanischen ZBG und KEG nimmt mit der Beibehaltung der Trennung von Zins und Prämie zwar eine andere Wertung vor, gelangt über deren gegenseitige rechnerische Berücksichtigung und die Teilnichtigkeit jedoch zu wirtschaftlich vergleichbaren Ergebnissen. Die gestaffelten statutarischen Maxima von bis zu 20 % der Valuta dürften je nach Fall zumindest nicht allzu weit entfernt von der durch den BGH zu Art. 138 II BGB gezogenen absoluten Grenze von zwölf Prozent über dem Marktzins liegen.¹⁰⁰ Hinsichtlich des Haftungsausschlusses für den Fall eines Suizids des Restschuldversichernehmers ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland seit 2008 gemäß § 161 I VVG eine Frist von drei Jahren gilt, welche durch Parteivereinbarung verlängert werden kann, § 161 II VVG.

Die Reform des ZG von 2004 hat einerseits das Schutzniveau des ursprünglich nach französischem Vorbild gefassten und wie in § 765 BGB akzessorisch ausgestalteten Bürgschaftsrechts durch die Einführung von Verhaltens- und Formvorschriften zu fortlaufenden Bürgschaften erhöht: Dies ist insofern bemerkenswert, als Rechtsgeschäfte in Japan grundsätzlich und weitgehend

⁹⁹ Betroffen waren u. a. die Häuser Lloyds, Barclays, HSBC und RBS, JENNIFER THOMPSON/ADAM JONES/DANIEL SCHÄFER/DAVID OAKLEY, Bill for PPI Mis-selling Passes £10bn, in: Financial Times, 2. November 2012, verfügbar unter: <<http://www.ft.com/intl/cms/s/0/7b2b6df0-2367-11e2-a66b-00144feabdc0.html#axzz2pFjbW9q1>>. Die Financial Services Authority (seit 2014 zuständig als Financial Conduct Authority) verschob die Verjährung und verhängte überdies Millionenstrafen; in der Folge sind die Vorschriften durch die Competition Commission in der Payment Protection Insurance Market Investigation Order 2001 deutlich verschärft worden.

¹⁰⁰ Vgl. BGH v. 13.03.1990, BGHZ 110, 336.

formfrei sind.¹⁰¹ Es genügt jedoch im Gegensatz zu § 766 2 BGB die elektronische Form.

Andererseits bleibt das japanische Bürgschaftsrecht trotz der neuen Einschränkungen für vollstreckbare Urkunden in Bezug auf Einreden legislativ deutlich hinter dem Schutzniveau der §§ 768, 770, 771 BGB zurück; eine Einrede der Anfechtbarkeit oder gar ein Verbot des Einwendungsverzichts wie in § 496 I BGB kennt das ZG nicht. In Art. 10 VerbrVG existiert zwar ein auf Verbrauchergeschäfte beschränktes Äquivalent zur AGB-rechtlichen Möglichkeit einer Unangemessenheit selbstschuldnerischer Bürgschaften wie nach § 307 I BGB.¹⁰² Demgegenüber kennt das japanische Kredit- und Kreditsicherungsrecht jedoch keinen Schutz, der an den Verbraucherbegriff anknüpft, nur vereinzelte Regelungen erfordern eine Eigenschaft des Darlehensnehmers als „Einzelperson“.¹⁰³ Dies gilt nicht nur für Pfandkredite und den Eigentumsvorbehalt, sondern im Gegensatz zu den oben genannten jüngsten Entwicklungen im deutschen und im europäischen Unionsrecht auch im Bereich von Hypotheken zur Wohnraumfinanzierung.¹⁰⁴

Als Meilenstein ist daher der 2006 eingeführte Schutz vor finanzieller Überforderung anzusehen, der jedoch nur für Forderungen aus Gelddarlehen im Bereich des GeldverleihGG Anwendung findet. Die Bürgschaftsrechtsprechung des OGH zur Generalklausel des Art. 90 ZG¹⁰⁵ lässt demgegenüber ei-

¹⁰¹ Die Formfreiheit als Ausprägung des Grundsatzes der Privatautonomie ist aufgrund des Einflusses des französischen Rechts stärker als im dt. Recht anerkannt; sie reicht bis hin zu Grundstückskaufverträgen, MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 109 f.; ODA, Japanese Law, 150; zur Vertragsfreiheit in Japan umfassend DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit. Die Rechtsfolgen von Formmängeln sind in den Artt. 125 ff. ZG nicht allgemein geregelt; es ist stattdessen wie bei den Rechtsfolgen von Gesetzesverstößen allgemein eingeführt, „auf die Funktion der Form im jeweiligen Einzelfall abzustellen“, MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht, 110.

¹⁰² Zum dt. Bürgschaftsrecht mit Blick auf Japan auch MATHIAS HABERSACK, Der Schutz des Bürgen, in: Tadaki/Baum (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei ni kansuru hikaku-hô-teki kentô: nichidoku-hô no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tôkyô 2014) 370–371, 370 f.

¹⁰³ Vgl. Artt. 2 XIV, 4 I Nr. 3, II Nr. 3, 6 I Nr. 10, 13 II, III, 13-2 I, II, 13 III, 13 IV, 32 Nr. 2, 41-24, 41-35, 48 I Nr. 1-4 GeldverleihGG; Artt. 13-2 I, II, 35-3-5 I Nr. 3 TzG; vgl. die Verweise in Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich.

¹⁰⁴ Obwohl ein der Grundschuld im BGB entsprechendes Institut in Japan nie geschaffen worden ist, enthält das japanische Hypothekenrecht starke Bezüge zum französischen und deutschen Recht und bleibt insgesamt mit europäischen Standards vergleichbar, ähnlich STÖCKER, Immobilienfinanzierung in Japan, 227.

¹⁰⁵ Eine wichtige Fallgruppe war die Haftung von Bardamen als Bürgen für Bewirtungskosten ihrer Stammkunden gegenüber dem Nachtclub; zurückhaltend nunmehr OGH v. 20.11.1986, in: Hanrei Jihô 1220 (1987) 61; rechtsvergleichend u.a. zu § 138 BGB HOTZ, Die japanische Generalklausel aus europäischer Perspektive, 106–109; HANS LESER, Nr. 8 – Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft, in: Eisenhardt/Ishibe/Isomura/Kitagawa/Leser/

nen Überforderungsschutz für nahe Familienangehörige vermissen, der mit dem durch das Bundesverfassungsgericht und dem BGH aus § 138 I BGB entwickelten vergleichbar wäre.¹⁰⁶ Unter Betonung der Privatautonomie zieht die gesetzeswidrige Missachtung der Leistungsfähigkeit des Bürgen nicht die Unwirksamkeit der Bürgschaft nach sich, wenngleich Unwirksamkeitsgründe in Ansehung des Einkommens und Vermögens des Bürgen bei bestimmten privaten Bürgschaften nach dem Vorbild des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Art. L 314-4 des französischen Code de la consommation gefordert werden.¹⁰⁷

Hinsichtlich des kodifizierten Bürgschaftsrechts lässt sich damit feststellen, dass trotz der Novelle des ZG kein umfassender Schutz des persönlich haftenden Bürgen bei Bürgschaften von Einzelpersonen (*kojin hoshō*) besteht. Denn die zahlreichen neuen Vorschriften im GeldverleihGG gelten zwar in dessen segmentspezifisch begrenzten Anwendungsbereich, ein äquivalenter Schutz fehlt jedoch bei Bankdarlehen, für die rund zwei Drittel aller Bürgschaften abgegeben werden. Somit bleiben allgemeine Informationspflichten mit Anfechtungsrechten ein lediglich teils erfülltes Desiderat.¹⁰⁸

Aus diesem Grund war die Verbesserung des Schutzes privater Bürgen bzw. für Forderungen aus Gelddarlehensverträgen im ZG ein als unausweichlich bezeichnetes Ziel im Rahmen der kommenden Schuldrechtsreform.¹⁰⁹ Unter den vorgeschlagenen Änderungen vor allem französischen Vorbilds sticht neben den von einem Anfechtungsrecht flankierten Informationspflichten und weiteren Sonderregeln zu Gelddarlehen der Vorschlag einer (teilweisen) Nichtigkeit bei wirtschaftlicher Überforderung des Bürgen hervor. Diese soll dann gelten, wenn die Verbindlichkeit „zum Zeitpunkt des Abschlusses [...] unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Bürgen übermäßig hoch erscheint“.¹¹⁰

2. Rechtsökonomie: Die Entscheidung des OGH zu Todesversicherungen

In Kapitel 4 wurde dargestellt, wie speziell für Suizid Kreditausfallversicherungen angeboten und abgeschlossen werden. Anhand der bei der Finanzauf-

Murakami/Marutschke (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Bürgerlichen Recht I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht* (Köln u. a. 2004) 90–94 (dt. Übersetzung Miyoko Motozawa).

¹⁰⁶ Vgl. insbesondere BVerfG v. 19.10.1993, BVerfGE 89, 214; BGH v. 22.01.1991, BGHZ 135, 66 sowie die Regeln des BGH zur absoluten und relativen Übersicherung.

¹⁰⁷ Vgl. auch YAMANOME, Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts.

¹⁰⁸ Vgl. NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 318, ausführliche Reformvorschläge 315–317; ebenso YAMANOME, Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts.

¹⁰⁹ So zuletzt wieder YAMANOME, Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts; vgl. auch Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen; zur Novelle von Art. 30-4 TzG zum Schutz privater Bürgen NAGAO, Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, 317.

¹¹⁰ YAMANOME, Bürgschaft und Diskussion zur Reform des Schuldrechts.

sichtsbehörde registrierten Zahlungen der Versicherer an die Verbraucherkreditinstitute (4,3 Mrd. Yen im Geschäftsjahr 2005) lässt sich empirisch belegen, dass zumindest bei 4.908 der 32.552 Suizidenten jenes Jahres Schulden vorgelegen haben.¹¹¹ Damit lässt sich für mindestens 15 % der Suizidenten eine Koinzidenz von nicht oder nicht vollständig getilgten Darlehen, dem Abschluss einer Restschuldversicherung und einem Suizid nachweisen. Tatsächlich sind es deutlich mehr, denn nicht immer werden solche Versicherungen abgeschlossen und die genannten Versicherungsfälle stammen nur von 17 großen unter den seinerzeit mehreren Tausend Verbraucherkreditinstituten.

Durch internationale Studien aus Chicago, Tôkyô und Yale ist für Japan ein vierfacher Anstieg der Suizide nach Ablauf der Karenzzeit belegt,¹¹² die positive Korrelation von Suizidrate und Lebensversicherungsquote im internationalen Vergleich nachgewiesen¹¹³ und zugrundeliegende Anreizstrukturen ökonomisch aufgedeckt worden.¹¹⁴ So setzte sich bis in die juristische Kommentarliteratur hinein die rechtspolitische Erkenntnis durch, dass bei Überschuldung versicherungsrechtliche Anreize zu einem Suizid bestehen.¹¹⁵ Auch aus sozialmedizinischer Sicht wird mit Verweis auf Polizeistatistiken vorgebracht, dass eine erhebliche Zahl von Suiziden finanziell motiviert und durch einen präventiven Ausschluss solcher Versicherungsleistungen eine Senkung dieser Zahl möglich sei.¹¹⁶

Die Entscheidung des OGH vom März 2004¹¹⁷ zum Problem des Suizids im Zusammenhang mit den Versicherungen adressiert zwar den Betrug durch die nicht seltenen Fälle von Tötung auf Verlangen. In ihrer Konsequenz ist sie jedoch gleich doppelt zweifelhaft:

Erstens wirkt sich der durch die höchstrichterliche Wertung geduldete Missbrauch mit suizidalen Versicherungsabschlüssen in wirtschaftlicher Hinsicht insgesamt erhöhend auf die betreffenden Versicherungsprämien aus. Denn das Einpreisen dieses Zusatzrisikos durch die Versicherer belastet die Gesamtheit der Beitragszahler und ist damit als sozialschädlich zu bewerten.

¹¹¹ NAKAMURA, Debt-driven Suicide; die Suizide werden jedoch in Kalenderjahren erfasst.

¹¹² SAMUEL TSENG, The Effect of Life Insurance Policy Provisions on Suicide Rates (Chicago 2004) 20, verfügbar unter: <<http://emptormaven.com/img/lifetseng.pdf>>.

¹¹³ JOE CHEN/YUN JEONG CHOI/YASUYUKI SAWADA, Suicide and Life Insurance, in: University of Tokyo CIRJE Discussion Papers (2008) 13 f., verfügbar unter: <<http://www.cirje.e.u-tokyo.ac.jp/research/dp/2008/2008cf558.pdf>>.

¹¹⁴ M.w.N. JOE CHEN/YUN JEONG CHOI/KOHTA MORI/YASUYUKI SAWADA/SAKI SUGANO, Socio-Economic Studies on Suicide: A Survey, in: Journal of Economic Surveys 26 (2012) 271–306, 272, 278 ff.

¹¹⁵ Vgl. UEYANAGI/ÔMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 88.

¹¹⁶ ETSUJI OKAMOTO, *Jisatsu to seimei hoken – jisatsu fu-tanpo hoken no dô'nyû ni yoru jisatsu yobô e no teigen* [Suizid und Lebensversicherung – Vorschlag einer Suizidprävention durch Ausschluss von Zahlungen bei Suizid], in: *Herusu Saiensu Herusu Kea* [Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspflege] 10(2) (2010) 49–58, 58.

¹¹⁷ OGH v. 25.03.2004.

Zweitens, und in sozialpolitischer Hinsicht, schafft die Entscheidung verfehlte Anreizwirkungen zum Suizid in überschuldeten Familien. Finanzielle Interessen der Hinterbliebenen, die der OGH im Blick gehabt haben mag, vermögen es auch aus ethischer Sicht nicht, die referierten ökonomischen Analysen tödlicher Anreizwirkungen durch das Versicherungsrecht zu entkräften.¹¹⁸

Obwohl es sich bei „ökonomisch rationalen Suiziden“ keineswegs um ein exklusiv japanisches Phänomen handelt, scheint die dortige Dimension international ihresgleichen zu suchen.¹¹⁹ Ärzte sehen sich bei der Prävention dieser bis heute auftretenden Fälle machtlos, da sich die Betroffenen im Unterschied zu anderen Suizidgefährdeten nur selten in psychiatrischer Behandlung befinden.¹²⁰ Insofern muss der japanische Sozialstaat seiner Verantwortung für überschuldete Darlehensnehmer ernst nehmen. Gleichzeitig muss der japanische Rechtsstaat aggressiven Darlehensgebern weiter entschieden entgegenreten.

3. *Empirie: Deutlicher Rückgang der Suizide von Schuldner, Bürgen und bei Inkasso*

Der Verbraucheranwalt *Utsunomiya*¹²¹ hatte 2006 in Bezug auf die Suizidproblematik prognostiziert: „The revision will be an important step in resolving this problem [...] I expect the number of borrowers who commit suicide due to massive debts will decrease.“¹²² Wie Tabelle 21 zeigt, scheint es tatsächlich so gekommen zu sein:

Die Suizidrate (*jisatsu shibô-ritsu*) geht in Japan seit 2010, also genau seit dem vollständigen Inkrafttreten der Dreifachnovelle, merkbar und stetig wieder zurück. Die absoluten jährlichen Zahlen sind zum ersten Mal seit 15 Jahren unter die Marke von 30.000 gerutscht und zwischen 2009 und 2013 um fast 17 % gesunken. Dieser Rückgang bedeutet rechnerisch bereits 13.898 „gerettete“ Menschenleben; bis Ende 2014 werden es mehr sein, als die Dreifachkatastrophe in Tôhoku gefordert hat. Die Medien sprechen von einer Trendwende.

Eine alleinige Kausalität der Neuerungen im Kreditrecht für diese sehr zu begrüßende Entwicklung wird sich hiermit nicht beweisen lassen, schon da die Regierung seit Verabschiedung des Grundlagengesetzes zur Suizidprävention die Maßnahmen zur Darlehensschuldner- und Suizidberatung gemeinsam

¹¹⁸ Dazu Kapitel 4: VI. 2. Rechtsökonomische Anreize zum Schuldnersuizid: *hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu*.

¹¹⁹ Vgl. instruktiv unter Aufarbeitung engl. Rechtsgeschichte JAMES DAVEY/JOHN COGGON, *Life Assurance and Consensual Death: Law Making for the Rationally Suicidal*, in: *Cambridge Law Journal* 65 (2006) 521–548, 525 ff.

¹²⁰ Gespräch des Verfassers mit *Yuji Inoue*, Daiji-kai Mihara Krankenhaus, Hiroshima am 3. September 2016.

¹²¹ Siehe Personenverzeichnis.

¹²² Zitiert nach NAKAMURA, *Debt-driven Suicide*; vgl. zum Problem der Familienselbstmorde im Zusammenhang mit der Eintreibung von Darlehensforderungen auch TANAKA, *Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen*, 34.

und simultan trifft. Allein im Jahr 2009 sind so 15,8 Mrd. Yen für staatliche Antisuiizidprogramme ausgegeben worden, deren Ansatz nach dem „Gießkannenprinzip“ jedoch infrage gestellt wird.¹²³ Die Stadt Tōkyō hat beispielsweise die Einrichtung von 61 Suizidberatungsstellen geplant.¹²⁴

Tabelle 21: Anzahl der Suizide, Suizidrate und Anteil ökonomisch begründeter Suizide¹²⁵

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Suizidrate	27,0	25,3	25,5	25,2	25,9	25,3
Suizide	34.427	32.325	32.552	32.155	33.093	32.249
– Veränderung jährlich relativ	k. A.					
– Veränderung jährlich absolut						
Suizide, ökonomisch begründet bzw. motiviert	k. A.					
– Veränderung jährlich relativ						
– Veränderung jährlich absolut						
	2009	2010	2011	2012	2013	
Suizidrate	25,8	24,9	24,0	21,8	21,4	
Suizide	32.845	31.690	30.651	27.858	27.283	
– Veränderung jährlich relativ	+1,8 %	–3,5 %	–3,3 %	–9,1 %	–2,1 %	
– Veränderung jährlich absolut	+596	–1.155	–1.039	–2.793	–575	
Suizide, ökonomisch begründet bzw. motiviert	8.377	7.438	6.406	5.219	4.636	
– Veränderung jährlich relativ	+13 %	–11 %	–14 %	–19 %	–11 %	
– Veränderung jährlich absolut	+973	–939	–1.032	–1.187	–583	

¹²³ UENO, Suicide Prevention a top Japanese National Priority.

¹²⁴ Stand: Oktober 2010, UENO, Suicide Prevention a top Japanese National Priority.

¹²⁵ Das Jahr 2003 stellt das absolute Allzeithoch der Nachkriegszeit dar; die Suizidrate bezieht sich auf die Zahl der Fälle je 100.000 Einwohner, der Anteil wirtschaftlich begründeter auf die Kategorie *keizai seikatsu mondai* unter insgesamt sieben Motiven, wobei regelmäßig nur bei ca. drei Vierteln der Opfer Gründe bzw. Motive ermittelt werden können, worauf sich der jährliche Anteil bezieht; seit 2007 werden pro Opfer bis zu drei Gründe kumulativ registriert, weshalb sich ein Vergleich zu vorherigen Zahlen verbietet; Daten basierend auf NAIKAKU-FU JISATSU TAISAKU SUISHIN-SHITSU/KEISATSU-CHŌ SEIKATSU ANZEN-KYOKU SEIKATSU ANZEN KIKAKU-KA [Kabinettsbüro, Stelle zur Förderung von Maßnahmen gegen den Suizid/NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens, Planungsabteilung für die Sicherheit der Gemeinschaft], *Heisei 25-nenchū ni okeru jisatsu no jōkyō* [Umstände der im Jahr 2013 begangenen Suizide] (Tōkyō 2014) Tabellen 1, 4 und 1-1, sowie die entsprechenden Statistiken der zehn vorigen Jahre, jeweils aktualisiert verfügbar unter: <<http://www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/toukei/>>.

Noch 2012 ist jedoch kritisiert worden, dass die Suizidpräventionseinrichtungen derart überlastet seien, dass teils über 30 Anrufe erforderlich seien, um einen Berater zu erreichen.¹²⁶ Da davon ausgegangen werden kann, dass sich die psychologischen Beratungsangebote positiv auf die Zahl aller Suizide auswirken sollten, jedoch überproportional die wirtschaftlich motivierten Suizide abgenommen haben (zwischen zwei und siebenmal so stark), scheidet jedoch die Ausweitung der Beratungsprogramme als entscheidende Ursache aus.

Auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Japans spielt ohne Zweifel eine Rolle. Die positive Gesamtentwicklung ist zum größten Teil dem starken Rückgang wirtschaftlich motivierter Suizide zu verdanken, der sich im Vergleich zu 2009 halbiert hat. Obwohl die einzige, kurze gesamtwirtschaftliche Erholung schon drei Jahre zurücklag, geht der Anteil wirtschaftlich motivierter Suizide, deren Zahl sich nach dem Platzen der Wirtschaftsblase bis 2003 vervierfacht hatte, erst seit Ende 2010 wieder deutlich zurück (vgl. erneut Tabelle 21). Auch der Arbeitsmarkt fällt als Erklärung aus, denn hinsichtlich familien- oder arbeitsbezogener Suizide ist kein solch deutlicher Wandel zu verzeichnen. Die im entsprechenden Zeitraum stagnierende Konjunktur kann folglich ebenso nicht die entscheidende Erklärung liefern.

Demgegenüber ist in mehreren offiziellen Statistiken seit 2010 dargestellt worden, wie unter den abnehmenden, wirtschaftlich motivierten Suiziden namentlich der Anteil schuldenbezogener Suizide sinkt.¹²⁷ Hierzu werden wiederum seit 2007 Zahlen veröffentlicht, welche insbesondere die Bedeutung von Darlehensschulden hervorheben. Denn die statistischen Aufschlüsselungen benennen unter den wirtschaftlich begründeten Suiziden sechs engere Kategorien.¹²⁸ Genannt werden neben Insolvenz und Geschäftsrückgang, Verlust des Arbeitsplatzes, erfolgloser Arbeitssuche sowie Härtefällen des Lebens und Sonstigem namentlich der „Bezug zu Schulden“ und das „Ziel, Versicherungszahlungen zu erhalten“.

Der „Bezug zu Schulden“ war bemerkenswerterweise bis 2008 das wichtigste der ökonomischen Motive und das einzige, welches nochmals in Unterkategorien aufgeteilt wird: (1) Verschuldung durch mehrere Darlehen oder Überschuldung, (2) Verschuldung als Bürge, (3) sonstige Verschuldung sowie (4) Sorgen im Zusammenhang mit Inkasso. Anstelle der exakten numerischen Erhebungen der NPA wird hier nur eine graphische Darstellung veröffentlicht (nachfolgend Tabelle 22).

Entgegen dem vorherigen Trend hat sich die Zahl der Suizide mit „Bezug zu Schulden“ in nur fünf Jahren mehr als halbiert: Die Zahl der ermittelten

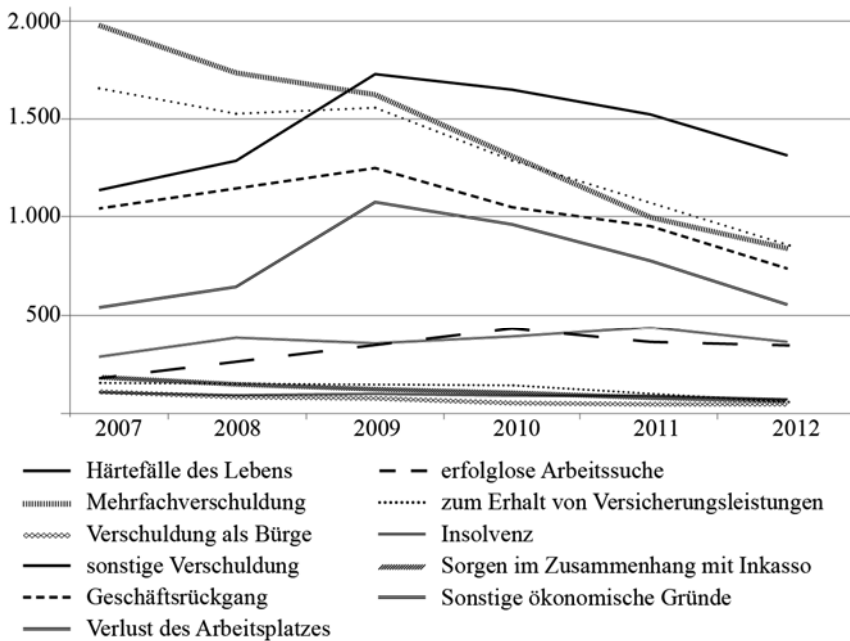
¹²⁶ ADELSTEIN, *Yakuza Terminology*.

¹²⁷ Vgl. CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, Special Feature 1) (1) A) sowie das dortige Kapitel 1-2 5).

¹²⁸ CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, Special Feature 3).

Suizide bei Mehrfachverschuldung fiel von 1973 dokumentierten Todesfällen im Jahr 2007 auf nur noch gut 800 im Jahr 2012, bei Bürgen von knapp 100 auf rund 30 jährlich, bei sonstigen Schulden von ca. 1700 auf ca. 800 jährlich und bei Sorgen im Zusammenhang mit Inkasso von knapp 200 auf rund 50 jährlich (vgl. erneut Tabelle 22).

Tabelle 22: Anzahl ökonomisch begründeter bzw. motivierter Suizide 2007 bis 2012¹²⁹



Folglich ist nicht nur die zeitliche Koinzidenz des Inkrafttretens der Dreifachnovelle zwischen 2007 und 2010 mit der sehr zu begrüßenden, ganz deutlichen Trendwende bei den Suizidraten bemerkenswert, sondern auch zu vermuten, dass es der Verbesserung der Lage der Darlehensschuldner und Bürgen maßgeblich mit zu verdanken ist, dass viele Tausend Todesfälle verhindert werden konnten.

¹²⁹ Graphik basierend auf Special Feature 3) bei CABINET OFFICE, 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan, 19.

V. Fazit: Die regulatorische Transformation eines Finanzmarktsegments

Durch das Zusammenwirken der beschriebenen Maßnahmen gelang in mehreren Schritten eines rund zehnjährigen Prozesses seit der Jahrtausendwende die effektive Regulierung eines Finanzmarktsegments, das sich einer solchen lange erfolgreich entzogen hatte. Mit mehr als acht Jahren zeitlichem Abstand sind heute nicht nur die wirtschaftlichen Folgen der Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Nicht-Banken sichtbar, sondern auch deren gesamtgesellschaftliche Tragweite erkennbar geworden.

Im Zuge der gesamten Reform hat sich das japanische Verbraucherkreditwesen im Hinblick auf Marktvolumen und Marktstruktur, Marktteilnehmer und Wettbewerbsbedingungen, Geschäftsstrategie und Vertragspraxis grundlegend gewandelt. Allein die Dreifachnovelle zeitigte innerhalb kurzer Zeit so drastische Folgen für dieses Finanzmarktsegment, dass im Kontext der jüngeren japanischen Wirtschaftsrechtsgeschichte von einer nahezu singulären Veränderung durch Regulierung gesprochen werden kann.

Dies ist einerseits bemerkenswert, da Ökonomen und Politikwissenschaftler Japan in jüngerer Zeit ansonsten eine ausgesprochene Starrheit institutioneller Gefüge zugeschrieben haben, „die nur selten ein revolutionäres Aufbrechen und eine Neuformierung von Institutionensystemen“ erlaube.¹³⁰ Andererseits scheint die Durchschlagskraft der Verbraucherkreditreform im Hinblick auf die nur ein Jahrzehnt zurückliegende weltweite Finanzkrise zu zeigen, dass Gesetzgeber und Gerichte noch dazu in der Lage sein können, auch gegen starken Widerstand aus dem Finanzsektor einschneidende, jedoch gemeinwohlorientierte Reformen umzusetzen.¹³¹ So beruhigend die Beobachtung sein mag, welche Durchsetzungskraft der japanische Rechtsstaat zur Korrektur der sozioökonomischen Fehlentwicklungen in einem marktgeprägten Ordnungsmodell entfalten konnte, so umstritten war die Frage, ob die Re-

¹³⁰ So PASCHA/STORZ, Institutionen in der Entwicklung Ostasiens, 14, zur fehlenden Nachfrage institutionellen Wandels in Japan ebd., 13; ausführlich in Bezug auf die Bankenregulierung JENNIFER AMYX, *Japan's Financial Crisis: Institutional Rigidity and Reluctant Change* (Princeton, NJ 2004) und TETSURŌ TOYA/JENNIFER AMYX, *The Political Economy of the Japanese Financial Big Bang: Institutional Change in Finance and Public Policymaking* (Oxford 2006).

¹³¹ Während Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden vieler Staaten mit begrenzten Ressourcen ausgestattet und von Korruption und regulatorischer Vereinnahmung bedroht sind, verfügt Japan auch in anderen Bereichen noch „über eine beträchtliche staatliche Handlungsfähigkeit, selbst wenn es gerade dabei ist, den Umfang der direkten Eingriffe in die Wirtschaft zu reduzieren; und die Bürger erwarten immer noch ein schnelles Handeln von der Regierung, wenn ein durchdringendes gesellschaftliches Problem auftaucht“, so unter Verweis auf das Beispiel der Reaktion des Gesetzgebers auf den japanischen Asbestskandal NOTTAGE, *Deliktsrecht und Produkthaftung*, 565 f.

form in ihren mikro- und makroökonomischen Konsequenzen ausreichend durchgerechnet war.

Dieser vorletzte Abschnitt, der auf die Darstellung des Verbraucherkreditwesens bis zur Jahrtausendwende in Kapitel 1 aufbaut, analysiert, mit welchen rechtstatsächlichen und wirtschaftlichen Transformationsprozessen der regulatorische Wandel verbunden war und ist. Basierend auf einem empirischen Befund der Entwicklungen der Angebots- und Nachfrageseite des Verbrauchercreditmarkts durch die Reform (dazu nachfolgend 1.), welcher Erfolge der Dreifachnovelle bei der Bekämpfung der Überschuldung voranstellt, werden die verschiedenen Adaptions- und Umgehungsstrategien analysiert, mit denen Japans Kreditwesen auf die neue Rechtslage reagiert hat (dazu 2.).

Dies führt zu der Frage, ob die strikte Regulierung der Geldverleihgewerbetreibenden die Verbrauchercreditproblematik wirklich gelöst oder schlicht die Nachfrage auf den schwarzen Kreditmarkt gelenkt hat (3.). Die Arbeit wird jedoch zu dem Befund kommen, dass ein erheblicher Teil der privaten Kapitalnachfrage auf die Banken gelenkt worden ist, welche dieser mittlerweile geneigter begegnen. Dieser, vom Gesetzgeber nicht ungewollte Effekt hat im Ergebnis dazu geführt, dass sich bislang die Gefahr eines drohenden Anwachsens des schwarzen Kreditmarkts genauso wenig realisiert hat wie die einer durch die Reform verursachten, den Binnenkonsum beeinträchtigenden Kreditklemme. Somit scheint es, dass die notwendige Korrektur der Fehlentwicklungen im Verbrauchercreditwesen ohne eine Hemmung gesunder volkswirtschaftlicher Entwicklung erreicht werden konnte (4.).

Zu einer gesamtgesellschaftlichen Würdigung des Verbrauchercreditrechts gehört schließlich die rechtssoziologische Frage, ob sich positive Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung durch Klagen bzw. negative Erfahrungen im Zusammenhang mit außerrechtlicher Forderungseintreibung auf das japanische Rechtsbewusstsein insgesamt ausgewirkt haben (dazu zuletzt 5.).

1. Empirie: Auswirkungen der Reform im Segment der Nicht-Banken

Die wirtschaftlichen Folgen der Entscheidungen in Bezug auf die Zinsrückerstattung und der sukzessive in Kraft tretenden Zinssenkungen sowie der Überschuldungskontrolle, das heißt von Rechtsprechung und Gesetzgebung, lassen sich nicht scharf trennen. Ob man bereits der Klagewelle und dem OGH den größeren Effekt beimisst,¹³² oder der durch den Gesetzgeber umgesetzten

¹³² So KOZUKA, *Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law*, 88; vgl. auch NAKAMOTO, *Japan's Consumer Finance Sector*; TERADA, *Lending Legislation Reforms*, und LEO LEWIS, *Japan on Brink of Consumer Loan Crisis*, in: *The Times*, 2. Mai 2007, verfügbar unter: <<http://business.timesonline.co.uk/tol/business/markets/japan/article1738383.ece>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); zur Klagewelle u. a. Kapitel 2: II. 3. Anwaltschaft.

Dreifachnovelle die stärkere Wirkung zuschreibt,¹³³ die Gesamtauswirkungen der neuen Rechtslage kommen einem regulierungsbedingten Schock gleich. In Anbetracht dessen lässt sich feststellen, dass die neuen Regelungen zumindest im grauen Kreditmarkt der *sarakin* effektive Durchschlagskraft entfaltet haben und so die Missstände im Nicht-Bankensegment weitgehend beseitigt werden konnten.

Dies zeigt sich klar im Hinblick auf die Verbraucherüberschuldung, die signifikant zurückgegangen ist (dazu nachfolgend a)). Auf der Angebotsseite sind demgegenüber, nicht ohne eine gewisse Ironie, die Verbraucherkreditgesellschaften an die Grenze der Insolvenz gedrängt, wenn nicht vollends liquidiert worden. Dies hat nicht nur zu einer Konsolidierung oder Kontraktion des durch die Nicht-Banken kontrollierten Kreditmarktvolumens geführt, sondern zu dessen nahezu vollständiger Implosion (dazu b)). Einige Bemerkungen zu weiteren Auswirkungen dieses Prozesses auf den japanischen Kapitalmarkt runden diesen Unterabschnitt ab (dazu zuletzt c)).

a) Nachfrageseite des Kreditmarkts

Auf der Nachfrageseite zeigte das Inkrafttreten der Überschuldungskontrolle im Rahmen der neuen Pflicht zu verantwortungsvollem Kreditgebaren in Artt. 13 ff. GeldverleihGG rasche Wirkung,¹³⁴ wie die FSA aus den registrierten Informationen der Kreditinformationsorgane ablesen konnte: Der Anteil der Darlehensnehmer, deren Schulden aus mindestens fünf unbesicherten Gelddarlehensverträgen stammt, reduzierte sich in weniger als vier Jahren um fast zwei Drittel: von 14,7 % im März 2006 auf nur noch 5,8 % im Dezember 2009.¹³⁵ Im gleichen Zeitraum sanken die durchschnittlichen Pro-Kopf-Gelddarlehensschulden von 1.169.000 Yen auf 815.000 Yen, was auch auf die erfolgreichen Zinsrückforderungsklagen zurückzuführen ist.¹³⁶ Auch die absolute Zahl der bei fünf Darlehensgebern und mehr mit unbesicherten Barkrediten verschuldeten Darlehensnehmer hat sich stark reduziert: von zuvor

¹³³ Vgl. z.B. JUNICHI SHIMIZU, *Kaisei kashikin gyōhō-ka no shōhi-sha kin'yū gyōkai* [Die Verbraucherkreditbranche unter dem geänderten Geldverleihgewerbe-gesetz], in: Kin'yū Zaisei Jijō [Finanz- und Fiskalverhältnisse] 62(26) (2011) 36–40; so wohl zu verstehen auch MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schuldturn*, 37; vgl. auch KIMURA, *Verbraucherkreditproblem nach dem vollständigen Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbe-gesetzes*; die Dreifachnovelle zusammenfassend Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹³⁴ Zu diesem Instrument Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

¹³⁵ Vgl. hierzu Kapitel 1: VI. 1. Überschuldung.

¹³⁶ M.w.N. SUMIDA, *Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbe-gesetzes*, 4.

2,3 Mio. auf nur noch 440.000 im März 2012.¹³⁷ Ebenfalls ist positiv zu verzeichnen, dass hierdurch die Zahl der Privatkonkursanträge deutlich zurückging: von jährlich mehr als 240.000 im Jahr 2003 auf 100.000.¹³⁸ Die NPA konnte 2012 den Erfolg vermelden, dass sich die jährliche Zahl der *yamikin*-Opfer in den vergangenen zehn Jahren sogar um 90 % reduziert hatte (vgl. Tabelle 12 auf Seite 92). Es besteht Konsens, dass diese positiven Entwicklungen der neuen Rechtslage im Kreditrecht zu verdanken sind.¹³⁹

b) *Angebotsseite des Kreditmarkts*

Auf der Angebotsseite wurde demgegenüber rasch klar, welche herbe Verluste die Verbraucherkreditinstitute hinzunehmen hatten. Denn der Anlauf, die Branche angemessen zu regulieren und damit auf eine solide Basis zu stellen, setzte das Geschäft nahezu gleichzeitig aus zwei Richtungen unter Druck: Die Rechtsprechung des OGH beeinträchtigte einerseits die Profitabilität der bestehenden Verträge und wirkte sogar auf bereits abgeschlossene Transaktionen zurück, während die neue gesetzliche Pflicht zu verantwortungsvollem Kreditgebaren andererseits das Neugeschäft zum Erliegen brachte.¹⁴⁰ Die OGH-Entscheidungen verpflichteten die Institute aufgrund von Buchführungsvorschriften dazu, erhebliche Rückstellungen zu bilden, um an die Darlehensnehmer auf Verlangen Zinsen aus der Grauzone im Gegenwert von rund 50 Mrd. US-Dollar zurückerstatten zu können.¹⁴¹ Im Zusammenspiel mit der rückwirkenden Anwendung der Judien, die den Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten auf rund zehn Millionen erhöhte,¹⁴² fiel ins Gewicht, dass die Darlehensgeber vielfach zur Zahlung des gesetzlichen Zinssatzes von fünf Prozent verpflichtet wurden, wodurch sich bei zehn Jahre alten Fällen der

¹³⁷ Vgl. auch SHIGERU SATO/SHINGO KAWAMOTO, *Yakuza-Lending Surge Feared as Fight to Ease Japan Law Looms*, in: Bloomberg, 8. August 2012 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

¹³⁸ Dazu ÔMURA, *Verbraucherrecht*, 368 und SUMIDA, *Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes*, 5.

¹³⁹ Vgl. dazu die Beiträge in ZENKOKU KUREJITTO SARAKIN MONDAI TAISAKU KYÔGIKAI [Nationaler Rat für Maßnahmen gegen das Waren- und Verbraucherkreditproblem] (Hrsg.), *Shitte okitai kurejitto sarakin jiken shori no saishin ronten* [Aktuelle Problem-punkte der Bearbeitung von Waren- und Verbraucherkreditfällen, die es zu kennen gilt] (Ôsaka 2012). Zu den Auswirkungen der Reform auf die Nachfrageseite des Marktes, insbesondere zur Struktur der Verbraucherkreditnehmerschaft DÔMOTO/UCHIDA, *Nutzer von Verbraucherkrediten*, 64 f.; mit den positiven Entwicklungen gegenüberstehenden Bedenken jedoch 65 ff.

¹⁴⁰ Vgl. z. B. FLYNN/TANIGUCHI, *Credit Checks*.

¹⁴¹ Zu den bereicherungsrechtlichen OGH-Entscheidungen einschließlich der verzögerten Verjährung Kapitel 2: III. 2. Unwirksamkeit von Verträgen, Vertragsbestandteilen und Bereicherungsrecht; zu den Rückstellungen NAKAMOTO, *Japan's Consumer Finance Sector*, und TERADA, *Lending Legislation Reforms*.

¹⁴² MAEDA/CHAO, *Japan's Consumer Finance Problem*, 3.

Rückzahlungsbetrag einschließlich des dann zulässigen Zinseszinses auf über 162 % des Überzahlungsbetrages erhöhen konnte.¹⁴³

Zwischen April 2006 und August 2009 entsprachen diese Verbindlichkeiten 70 % der Summe der Nettogewinne aus den fünf Jahren zuvor.¹⁴⁴ Nach Schätzungen des Instituts *Promise* hätten sich so bei Verbraucherkreditinstituten bis Ende März 2010, das heißt noch vor dem vollständigen Inkrafttreten der Dreifachnovelle, Verbindlichkeiten von kaum vorstellbaren neun Billionen Yen (seinerzeit rund 90 Mrd. US-Dollar) angesammelt.¹⁴⁵ Innerhalb von fünf Jahren reduzierte sich die bei Verbraucherkreditinstituten landesweit ausstehende Kreditsumme bis März 2011 um 40 % auf 26 Billionen Yen (vgl. zur Summe bei Banken in Tabelle 24 auf Seite 306).¹⁴⁶

Seit der Jahrtausendwende mussten rund 28.000 Verbraucherkreditinstitute aufgrund von Insolvenz schließen, einschließlich fast aller kleineren Gesellschaften und Einzelunternehmer.¹⁴⁷ Die Zahl registrierter bzw. operativer Geldverleihgewerbetreibender sank dramatisch (vgl. nachfolgend Tabelle 23). Im Vergleich zur Höchstzahl aus dem Jahr 1986 existierten von ihnen im März 2010 nur noch zehn Prozent; im März 2017 nur noch vier Prozent. Diese Entwicklung wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass sich die Zahl operativer Filialen der Postbanken gleichzeitig kaum verändert hat und selbst die Filialzahl der Geschäftsbanken, durch Abwicklungen und Verschmelzungen infolge der Bankenkrise der 1990er Jahre dezimiert, seit der Jahrtausendwende nur um rund 2000 gesunken ist (zum Vergleich der operativen Filialen mit Banken Tabelle 2 auf Seite 25).

¹⁴³ Zu dieser Rechtsprechung ebd.; zur Berechnung von Zinseszinsen gemäß Artt. 704 i. V. m. Art. 404 f. ZG Kapitel 2: III. 1. Darlehensvertrag, Zinsforderung und Pfandrecht; für eine Rechtsfolgenanalyse der Haftungsverschärfung mit diesem Beispiel WEITZDÖRFER, *Return of Unjust Enrichment*, 121; vgl. auch „Consumer Lenders Ordered to Pay Interest on Refunds“, *The Japan Times*, 14. Juli 2007, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/text/nn20070714a6.html>>.

¹⁴⁴ JAPANMARKT, *Verbraucherfinanzierer unter Druck*.

¹⁴⁵ FLYNN/TANIGUCHI, *Credit Checks*.

¹⁴⁶ SATO/KAWAMOTO, *Yakuza-Lending Surge*.

¹⁴⁷ Bereits bis 2004 war die Zahl der registrierten Geldverleihgewerbetreibenden aufgrund einer Sättigung des Marktes, der Senkung der Zinsgrenze des KEG auf 29,2 % im Jahr 2000 und wachsender Forderungsausfälle zurückgegangen. Ab 2004 traten die Auswirkungen des Rechtsprechungswandels hinzu; deren Folgen für die Zahl der Institute jedoch noch unterschätzend FLYNN/TANIGUCHI, *Credit Checks*; KOZUKA/NOTTAGE, *Regulating Unsecured Consumer Credit in Japan*, 201; LEWIS, *Consumer Loan Crisis*, sowie „Tausende Geldverleiher geben auf“, *Japanmarkt*, 15. März 2010, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/finanzmarkt/tausende-geldverleiher-geben-auf/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

Tabelle 23: Anzahl registrierter Geldverleihgewerbetreibender seit Inkrafttreten der Registrierungsspflicht¹⁴⁸

Fiskaljahr	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Gewerbetreibende	19.501	45.720	47.504	44.471	36.935	38.048	37.163	36.146	37.217
Fiskaljahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Gewerbetreibende	36.340	34.176	33.799	32.802	31.668	31.414	30.290	29.711	28.986
Fiskaljahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gewerbetreibende	27.551	26.281	23.708	18.005	14.236	11.832	9.115	6.178	4.057
Fiskaljahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbetreibende	2.589	2.350	2.217	2.113	2.011	1.926	1.865	1.770	1.716

Für die Schließungen machte die Branchenvereinigung des Geldverleihgewerbes, die JFSA, ausdrücklich die 2006 erhöhten, aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen mitverantwortlich.¹⁴⁹ Die Einführung verpflichtender Überschuldungskontrollen stellte eine bei den Verbraucherkreditinstituten noch unpopuläre Maßnahme dar und ist von der JFSA ebenfalls für die Schließung zahlreicher Institute verantwortlich gemacht worden.¹⁵⁰ Hintergrund dessen war, dass am Stichtag der Einführung im Juni 2010 bereits 44 % der Darlehensnehmer über die fortan zulässige Grenze hinaus verschuldet waren.¹⁵¹

Selbst die vier größten Verbraucherkreditinstitute (vgl. Tabelle 3 auf Seite 31) gerieten in existenzbedrohende Zahlungsschwierigkeiten. Sie mussten allein im Fiskaljahr 2006 Verluste von umgerechnet 13 Mrd. Euro hinnehmen, die Hälfte ihrer Mitarbeiter frühpensionieren und ein Viertel ihrer Filialen schließen.¹⁵² Die Sparmaßnahmen der Branche wurden durch das Verschwinden der markanten Neonwerbetafeln von den Fassaden und Dächern der Hochhäuser japanischer Innenstädte weithin sichtbar.¹⁵³

¹⁴⁸ Gesamtzahl der Registrierungen jeweils Ende März, KIN'YÛ-CHÔ [FSA], *Kashikin-gyô kankei shiryô-shû no kôshin ni tsuite* [Zur Aktualisierung der Sammlung der Materialien bezüglich des Geldverleihgewerbes] (Tôkyô 2018) 4, monatlich aktualisiert verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/status/kasikin/>>.

¹⁴⁹ M. w. N. SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesgesetzes, 2, 4.

¹⁵⁰ Ebd., 4; FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks.

¹⁵¹ So mit Verweis auf Umfragen der FSA JAPANMARKT, Verbraucherfinanzierer unter Druck; sowie JAPANMARKT, Tausende Geldverleiher geben auf.

¹⁵² JAPANMARKT, Verbraucherfinanzierer unter Druck.

¹⁵³ Vgl. TERADA, Lending Legislation Reforms.

c) Kapitalmarkt

Der Aktienkurs des ehemaligen Marktführers *Aiful* geriet aufgrund der Rückstellungen, welche durch die OGH-Rechtsprechung zu den Zinsrückforderungsklagen und die Dreifachnovelle 2006 erforderlich geworden waren,¹⁵⁴ so unter Druck, dass er bis 2012 um insgesamt 98 % einbrach.¹⁵⁵ Nur durch die Entlassung von mehr als 2000 Mitarbeitern konnte die Gesellschaft im Dezember 2009 eine Insolvenz vermeiden.¹⁵⁶ *Promise* kündigte 2010 die Streichung von 1600 Stellen und sogar die Schließung aller Filialen mit Personal an, *Acom* die Entlassung von 400 Mitarbeitern.¹⁵⁷ Der Aktienkurs von *Acom* fiel ebenfalls stark; zwischen 2006 und 2012 um 68 %.¹⁵⁸

Takefuji K.K., einst die profitabelste Verbrauchercreditgesellschaft, war bereits 2004 in die Schlagzeilen geraten, als ihr Gründer und Direktor, *Yasuo Takei*¹⁵⁹ in einem Strafprozess vor dem DG Tōkyō gestand, kritische Journalisten abhören lassen zu haben.¹⁶⁰ Wie auch *Aiful* ohne finanzstarken Investor oder eine Bankengruppe im Rücken, musste sie mit rund einer Million Gläubigern und 433,6 Mrd. Yen Verbindlichkeiten (seinerzeit rund vier Mrd. Euro), am selben Gericht 2010 ein Sanierungsverfahren beantragen.¹⁶¹ Im Zuge dessen wurde die Gesellschaft ein Jahr später aufgespalten, zum einen Teil liquidiert, zum anderen Teil veräußert und ist in *TFK K.K.* umbenannt heute bedeutungslos geworden.¹⁶² Mehrere Tausend Darlehensnehmer verklagten daraufhin im Jahr 2011 sowohl *Takei* als auch seinen Sohn und Nachfolgedirektor sowie weitere Mitglieder des Verwaltungsrats in Tōkyō sowie an sieben Distriktgerichten persönlich auf Schadensersatz für infolge der Insolvenz nicht befriedigte Zinsrückforderungen.¹⁶³

¹⁵⁴ HIROYUKI KACHI/JURO OSAWA, Consumer Lenders Hit by Japan's Rules, in: Wall Street Journal, Eastern Edition 19. September 2009, B6.

¹⁵⁵ Gegenüber dem Jahr 2006, vgl. SATO/KAWAMOTO, Yakuza-Lending Surge; JAPAN-MARKT, Verbraucherfinanzierer unter Druck.

¹⁵⁶ FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks; vgl. auch TERADA, Lending Legislation Reforms.

¹⁵⁷ FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks.

¹⁵⁸ Vgl. SATO/KAWAMOTO, Yakuza-Lending Surge.

¹⁵⁹ Siehe Personenverzeichnis.

¹⁶⁰ THE NEW YORK TIMES, Yasuo Takei, 76, One of Japan's Richest Men, Dies.

¹⁶¹ Von rund 1,3 Mio. kontaktierten Kunden meldeten rund 800.000 Forderungen an; zur Zahl der Insolvenzgläubiger und zur Höhe der Forderungen „*Takefuji e no kabarai-kin henkan seikyū, 80man-nin zengo ni 2gatsu-matsu jiten kokyaku no uketori-gaku meberi mo*“ [Rund 800.000 Überzahlungsrückforderungen, Stand Ende Februar, auch Schwund der Neukundenzahlen], Nihon Keizai Shimbun, Morgenausgabe 1. März 2011 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

¹⁶² TANAKA, Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, 34.

¹⁶³ Zur Reorganisation der Aktiengesellschaft und den Schadensersatzklagen m.w.N. MENKHAUS, Insassenwechsel im Schuldturn, 37 f. Ohne Erfolg blieb eine vielbeachtete kapitalmarktrechtliche Klage der Rechtsnachfolger der *Takefuji K.K.* gegen die Invest-

Auf diese Weise betraf der durch die Reform verursachte Niedergang der Verbraucherkreditinstitute nicht nur Darlehensnehmer und Anwälte, sondern auch Aktionäre und Anleihegläubiger. Er beschäftigte sechs Jahre lang die Gerichte wie die Börsen und schlug über die japanische Finanzwelt hinaus Wellen, die, von der gesamten Öffentlichkeit wahrgenommen, Thema populärer Bücher wurden.¹⁶⁴ In Rechtswissenschaft, Ökonomie und Politik werden bis heute intensive Debatten darüber geführt, inwieweit die Reform gegriffen hat (dazu im nachfolgenden Unterabschnitt 2.) oder sogar über das Ziel hinausgeschossen ist (anschließend diskutiert im Unterabschnitt 3.).

2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform

Auf Basis dieses Befundes lässt sich näher analysieren, welche Reaktionen die Reform auf der Angebotsseite in mikroökonomischer Hinsicht verursacht hat. Hierzu zählen erstens als Adaptionenmaßnahmen gesenkte Zinssätze und moderatere Konditionen, insbesondere im Neugeschäft (dazu nachfolgend a)). Im Rahmen von Umgehungsstrategien verfolgten Verbraucherkreditinstitute zweitens die Erschließung neuer Märkte (dazu b)) und suchten die Unterstützung von Geschäftsbanken, die seither in den Verbraucherkreditmarkt vordringen (dazu zuletzt c)). Dies hatte eine gänzliche und anhaltende Veränderung der Verbraucherkreditmarktstruktur zur Folge.

a) Anpassung

Die Abschaffung der Grauzone durch Senkung der strafrechtlichen Grenze für Zinsen im KEG (*jōgen kinri hikisage*) war zusammen mit der neuen Überschuldungskontrolle bereits während des Gesetzgebungsverfahrens die am kontroversesten diskutierte Neuerung.¹⁶⁵ Die neue Zinsschranke trat mit einer der ersten Stufen der Dreifachnovelle in Kraft und verschob den in der Branche durchschnittlich kontrahierten Zinssatz auf Anrieb nach unten, von 23 % im März 2006 auf 17,8 % im September 2009.¹⁶⁶

mentbank *Merril Lynch Japan* wegen Informationspflichtverletzungen im Rahmen komplexer Refinanzierungsgeschäfte, OGH v. 15.03.2016, in: Hanrei Jihō 2302 (2016) 32, dt. Zusammenfassung KOZIOL, Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2016, 266 f.

¹⁶⁴ Beispiele sind SHINICHIRO SUDA, *Sarakin senmetsu* [Die Vernichtung der Verbraucherkreditinstitute] (Tōkyō 2010); sowie der journalistische Bericht des ehemaligen Mitarbeiters eines Verbraucherkreditinstituts TAKASHI KASAKO, *Sarakin zenmetsu: Kabarai-kin baburu kyōran* [Die Auslöschung der Verbraucherkreditinstitute: Der Wahnsinn der Überzahlungsblase] (Tōkyō 2010); vgl. auch KIMURA, Verbraucherkreditproblem nach dem vollständigen Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, und MASUHARA, Reform des Geldverleihgewerbegesetzes.

¹⁶⁵ SHIMIZU, Amendment to the Money Lending Law, 23.

¹⁶⁶ SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 4.

Die Institute beugten sich der neuen Rechtslage und senkten die Höchstsätze genau an bzw. knapp unter die neue Schranke. Für die am meisten nachgefragten Beträge von 100.000 und eine Mio. Yen waren dies bei *Promise* 17,8 % und bei *Acom*, *Aiful*, *Mobit* sowie *Takefuji* 18,0 %, während die niedrigsten Sätze zunächst auf sieben bis acht Prozent gesenkt wurden.¹⁶⁷ Besonders in der Größenordnung von 50.000 Yen wurden zinsgünstigere Kleinkredite in bar mit „sanfteren“ Vertragsbedingungen unter dem Stichwort *sofuto rôn* (engl. *soft loan*) als sozialverträgliche, risikoarme Alternative vermarktet, um verlorenes Kundenvertrauen zurückzugewinnen.¹⁶⁸ Dank dem zunehmenden Engagement von Geschäftsbanken sank der Marktzins bei Valuten von 100.000 Yen bis 2012 auf rund zwölf Prozent (vgl. zum Fiskaljahr 2011 Tabelle 2 auf Seite 25).¹⁶⁹ Im Spätsommer 2016 ergab eine letzte, landesweite Stichprobe des Verfassers, dass die niedrigsten Zinssätze auf nur noch drei Prozent bei *Mobit*, 4,5 % bei *Aiful*, *Promise* und *Lake* sowie 4,7 % bei *Acom* gesunken waren und Neukunden sogar bis zu einem halben Jahr lang zinsfreie Verbraucherkredite angeboten werden.¹⁷⁰ So belebte sich das zuvor fast zum Erliegen gekommene Neugeschäft wieder.

b) Örtliche Umgehung

Neben diesen Anpassungsstrategien stellt die Erschließung neuer Wachstumsmärkte in Asien die erste der beiden Umgehungsstrategien japanischer Verbraucherkreditinstitute dar. Bereits seit 1977 erfolgten Markteintritte in Hong Kong, seit 1990 in Thailand und seit 1991 in Taiwan.¹⁷¹ Mit der Verbraucherkreditreform in Japan fiel der Blick besonders auf weniger streng regulierte Märkte, namentlich Vietnam und Südkorea.¹⁷²

¹⁶⁷ Vergleiche der Zinssätze der vier großen Institute vor und nach der Reform finden sich bei HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 101.

¹⁶⁸ Vgl. HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 152 f.; SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 4.

¹⁶⁹ Zu den Auswirkungen solcher Entwicklungen auf das Zinsniveau TOMOKI HIRASE, *Ginkô ni yoru shôhi-sha kin'yû sâbisu shijô e no san'nyû ni tsuite no bunseki* [Analyse des Eintritts von Banken in den Markt für Verbraucherkreditdienstleistungen], in: Kyôto Daigaku Keizai Ronsô [Wirtschaftsaufsatzsammlung der Universität Kyôto] 172(1) (2003) 56–66.

¹⁷⁰ So u. a. bei *No Loan* (eine Woche zinsfrei), *Aiful*, *Acom* und *Promise* (jeweils bis zu 30 Tage zinsfrei) sowie bei *Lake* (bis zu 180 Tage zinsfrei), nicht repräsentative, landesweite Stichprobe des Verfassers 2016 in Japan.

¹⁷¹ YOSHIHARU KUWANA/TOSHIO KISHIMOTO, *Nihon no shôhi-sha kin'yû kigyô no ajia shinshutsu senryaku no kadai – Honkon, taiwan, tai o chûshin ni shite* [Strategische Herausforderungen des Markteintritts japanischer Verbraucherkreditunternehmen in Asien: fokussiert auf Hong Kong, Taiwan und Thailand], in: Pâsonaru Fainansu Gakkai Nenpô [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 9 (2008) 39–50, 41 f., 42 ff., 44 ff.

¹⁷² Vgl. auch HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 134, 160 f. und HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 104.

In Korea waren im Zuge der Asienkrise unter der Aufsicht des Internationalen Währungsfonds 1998 die Zinsschranken abgeschafft und in der Folge Privatkredite zu Effektivzinssätzen von 100 % bis 1.000 % üblich geworden.¹⁷³ Nicht-Banken spielen in Korea bis heute eine ähnlich große Rolle wie bislang in Japan und japanische Verbraucherkreditunternehmen dominierten lange den dortigen Markt.¹⁷⁴ Von Vorteil war in Korea, dass die Zinsobergrenzen auf vergleichsweise hohem Niveau lagen, obwohl die Überschuldung privater Haushalte zu einem ähnlichen Problem geworden war: Die im Oktober 2002 verfügte Obergrenze lag noch bei großzügigen 66 %, betrug danach 49 % und selbst mit dem 2007 wiedereingeführten Zinsbeschränkungsgesetz, das dem japanischen stark ähnelt, wurde sie stufenweise von 40 % auf seit 2016 immerhin noch 27,9 % p. a. herabgesetzt.¹⁷⁵

In Taiwan liegt die Zinsschranke mit 20 % bereits auf dem japanischen Niveau und auch in Korea wurde 2017 diskutiert, durch einen solchen Zinssatz mit Japan gleichzuziehen. Da das Klima in Thailand durch Abschottung und in Hong Kong wie im Rest Südostasiens bereits durch starken Wettbewerb gekennzeichnet war, erfolgten diese Schritte Analysten zufolge jedoch zu spät.¹⁷⁶ Somit war es kaum möglich, Verluste auf dem Heimatmarkt durch Ausweichen in weniger streng regulierte ausländische Verbraucherkreditmärkte auszugleichen.

c) Sachliche Umgehung

Bei der zweiten und erfolgreicheren Umgehungsstrategie handelt es sich um eine verstärkte Verflechtung von Verbraucherkreditinstituten mit japanischen Bankengruppen (sog. *megabanku*, vgl. Artt. 2 XIII, 16-2 BankG), die deren Fortbestehen, wenngleich in veränderter Form und Funktion, sicherstellen. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die Tatsache, dass sich Nicht-Banken – zusätzlich zu den aufgrund ihres Kundenkreises traditionell höheren Kosten für Kreditwürdigkeitsprüfung und Rechtsdurchsetzung – infolge der herabgesetzten Zinsgrenzen mit geringeren Zinsmargen (engl. *spread*) konfrontiert sahen.¹⁷⁷ Die Herabsetzung der strafrechtlichen Zinsschranke hatte sie ihres

¹⁷³ UTSUNOMIYA, Regulierung des Geldverleihgewerbes, 21.

¹⁷⁴ Z.B. *Rush and Cash, Sanwa Money* und *TWJ* (betrieben durch eine der seinerzeit fünf ausländischen Tochtergesellschaften von *Takefuji*), vgl. JAE-WON KIM, Japanese ‚Loan-Sharks‘ Rush to Local Market, in: Korea Times, 13. Dezember 2009 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

¹⁷⁵ Koreanisches Zinsbeschränkungsgesetz (*Ija jehan-beob*), Gesetz Nr. 8322/2007.

¹⁷⁶ Vgl. TERADA, Lending Legislation Reforms.

¹⁷⁷ Zur Rolle dieser Kosten für den Wettbewerb mit Banken HOTTA, Nicht-Banken am Wendepunkt, 65–69; zur Auswirkung der verkleinerten Zinsmarge auf die Profitabilität des Nicht-Bankensegments DIES., Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts 95–97; vgl. auch PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 552 und den Anfang von Kapitel 3: II. Rechtstatsachen bezüglich der legalen Durchsetzung.

wichtigsten Profitpotentials beraubt, während ihnen die eingeführte Verschuldungsgrenze das Neugeschäft erschwerte. In der Folge blieb den verbleibenden großen Verbraucherkreditinstituten, die durch die Zinsrückforderungsklagen am Rand der Insolvenz standen, kaum anderes, als unter den Schutz der finanzstarken Bankengruppen zu schlüpfen.

Bereits 2002 hatten 48 Gemeinschaftsunternehmen zwischen japanischen Banken und Verbraucherkreditinstituten bestanden, zunächst in Form von Tochtergesellschaften (engl. *equity joint ventures*), die mit der Reform ihre Profitabilität verloren und den Banken über ihre Beteiligungen Verluste zufügten.¹⁷⁸ Die Banken strebten indes nach wichtigen, ihnen fehlenden Spezialkompetenzen in den Bereichen Bonitätsprüfung und Forderungsdurchsetzung im Verbrauchergeschäft,¹⁷⁹ waren sie doch von den Verbraucherkreditinformationsdiensten ausgeschlossen gewesen.¹⁸⁰ Die strengere Regulierung hatte die Seriosität des Verbraucherkreditwesens erhöht und damit das Reputationsrisiko für Banken reduziert.¹⁸¹ Zugleich war ein Engagement der Banken zur Gewährung von Kleinkrediten seit 2010 mehr denn je politisch gewollt.¹⁸² Auf diese Weise bot sich den Geschäftsbanken, in deren eigenen Bilanzen Konsumentenkredite lange nur einen marginalen Teil der Aktiva ausgemacht hatten, die günstige Gelegenheit, nun in das Verbrauchergeschäft vorzudringen.

So hält die Finanzgruppe *Tokyo Mitsubishi UFJ* seit 2004 einen Minderheitsanteil an *Acom*; im gleichen Jahr erwarb die *Sumitomo Mitsui Financial Group* ihre ersten Anteile am Verbraucherfinanzierer *Promise*, der zusammen mit *UFJ Holdings* die gemeinsame Tochter *Mobit* gegründet hatte.¹⁸³ 2011 wurde auch *Lake*, nach schweren Verlusten von seiner amerikanischen Mit-eignerin abgestoßen, Tochter der *Shinsei Bank*; *Orient (Oriko)* ist im Mehrheitsbesitz der *Mizuhô Financial Group*.¹⁸⁴ Diese werden nun als „Banken zugehörige Verbraucherkreditinstitute“ bezeichnet (*ginkô sanko no shôhi-sha kin'yû*) und bekommen von ihren Mutterbanken nicht nur die erforderliche

¹⁷⁸ Die *Sumitomo Mitsui Financial Group* (SMFG), eine der drei größten Bankengruppen Japans, führte 2006 den Großteil ihrer Verluste auf die *Promise*-Beteiligung zurück, KANAKO TAKAHARA, SMFG reports 35.7 % Drop in Net Profit, in: *The Japan Times*, 22. Mai 2007, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/text/nb20070522a3.html>>.

¹⁷⁹ *ECONOMIST*, *Lenders of first Resort*.

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

¹⁸¹ So zumindest der *ECONOMIST*, *Lenders of first Resort*.

¹⁸² Vgl. FLYNN/TANIGUCHI, *Credit Checks*.

¹⁸³ Hierzu beispielsweise HIROKO NAKATA, *Strange Bedfellows no Longer: Consumer Lender-Bank Tieups Mutually Beneficial*, in: *The Japan Times*, 19. August 2004 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); vgl. auch *ECONOMIST*, *Lenders of first Resort*; HOTTA, *Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts*, 102 und MENKHAUS, *Insassenwechsel im Schulturm*, 37.

¹⁸⁴ HOTTA, *Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts*, 103, 109 f.; MAEDA/CHAO, *Japan's Consumer Finance Problem*, 2.

Finanzierung, sondern auch Kunden aus dem niedrigeren Bonitätssegment zugewiesen. Kurz gesagt sicherten sich die Banken so die Potentiale im oberen bis mittleren Bonitätssegment des Verbraucherkreditmarkts, während die aufgekauften Institute für sie das *subprime*-Segment abdecken. Zum Zweck des gewünschten Imagewandels sind hierfür die Firmennamen an das jeweilige Mutterbankhaus angelehnt worden, bei *Promise 2012* zu *Sumitomo Mitsui Banking Corporation Conshyûmâ Fainansu* (SMBCCF).¹⁸⁵

Diese Institute bieten den ihnen zugewiesenen Kunden gezielt die als *ginkô-kei rôn* bezeichneten, von den Großbanken refinanzierten Barkredite in einem gegenüber Bankdarlehen erhöhten Zinsbereich an (vgl. Art. 2 XIV, 52-36 ff. BankG i. V. m. Art. 2 III GeldverleihGG). Alternativ decken die Verbraucherkreditinstitute für die Banken drei komplementäre Dienstleistungen ab: Kreditwürdigkeitsprüfungen, Bürgschaftsversicherungen und Forderungseinziehung.¹⁸⁶ Diese werden sogar zu den neuen Kerngeschäftsfeldern entwickelt, namentlich bei *Acom*.¹⁸⁷ Die Strategie von Bankbeteiligungen (vgl. Art. 16-2 BankG) bietet jedoch nicht nur wirtschaftliche Synergieeffekte, sondern auch zentrale rechtliche Vorteile.

Banken genießen gegenüber dem Nicht-Bankensegment den Wettbewerbsvorteil, nicht an die strengere, segmentspezifische Regulierung gebunden zu sein, die seit der Reform des GeldverleihGG gilt.¹⁸⁸ Seit die aufgekauften Verbraucherkreditinstitute mit den Banken im Konzern verbunden bzw. als Tochtergesellschaften untergeordnet wurden, müssen sie aufsichtsrechtlich nicht mehr unter dem in seinen tätigkeitsbezogenen Vorschriften engmaschigen GeldverleihGG operieren.¹⁸⁹ Stattdessen ist auch für sie das Bankrecht des BankG anwendbar.¹⁹⁰ Die Zinsschranken des ZBG und des KEG lassen sich zwar nicht umgehen,¹⁹¹ es gelten aber beispielsweise weder die verschärften Vorschriften zur Werbung noch die neuen Überschuldungsgrenzen des GeldverleihGG und des TzG, die bei Valuten ab einem Drittel des Jahreseinkommens des Darlehensnehmers greifen würden. Durch diese Ausnutzung der bereits kritisierten, segmentspezifischen Regulierung ist es unter Umgehung

¹⁸⁵ HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 156 f. SMBCF-*Promise* und die *Sumitomo Mitsui Banking Corporation* (SMBC) führen seither ihre Filialen teils Tür an Tür.

¹⁸⁶ Hierzu NAKATA, Consumer Lender-Bank Tieups, und HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 103.

¹⁸⁷ HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 154 f., 162 f.

¹⁸⁸ Für einen Vergleich der Regelungsdichte beider Finanzmarktsegmente Kapitel 1: II. 1. Regulatorisch bedingte Marktmerkmale und Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung; zu diesem Problem aus wirtschaftlicher Sicht HOTTA, Das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts, 102–105.

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbegesetz.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz.

¹⁹¹ Zu den sektorübergreifenden Anwendungsbereichen dieser Gesetze Kapitel 2: III. 5. Zinsbeschränkungsgesetz und IV. 1. Kapitaleinlagengesetz.

des neuen Rechts möglich, trotz der Reform auch Kunden ganz ohne eigenes Einkommen als Darlehensnehmer zu gewinnen.¹⁹²

Seither haben sich Barkredite, die durch die verschiedenen Banken direkt gewährt und zusammengefasst als *ginkô rôn* bezeichnet werden (vgl. Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3 BankG), stark verbreitet, vor allem in Form der noch populärer gewordenen revolvingierenden Kartenkredite (*ginkô kâdo rôn*).¹⁹³ Wie beim beschriebenen *kyashingu* können hierbei mithilfe von Banken ausgestellter Karten nach Bedarf Sofortkredite bis zu Limits zwischen 100.000 und fünf Mio. Yen an Automaten bar in Anspruch genommen werden.¹⁹⁴ Sie sind bereits zwischen zwei Prozent und 14 % verzinst, auch ohne Eröffnung eines Bankkontos erhältlich und können sogar in *konbini*-Kiosken beantragt und ausbezahlt werden.¹⁹⁵ Die Kartenkredite unterscheiden sich von Kreditkarten, die ebenso durch Banken ausgegeben werden, deren Verbreitung von Onlinehandel profitiert und ebenfalls zugenommen hat, zusätzlich dadurch, dass die Karten nicht mit einer Zahlungsfunktion ausgestattet sind.¹⁹⁶

3. Makroökonomie: Reformbedingt größerer Schwarzmarkt und Konsumkreditklemme?

Im Ergebnis bieten heute Geschäftsbanken Kreditprodukte an, die zwar nur halb so hoch verzinst sind wie die alten Angebote der Geldverleihgewerbetreibenden, diesen jedoch direkt nachempfunden und gleichzeitig schwächer reguliert sind. Ob insofern von einem gesamtwirtschaftlichen, nachhaltigen Erfolg der Verbrauchercreditreform gesprochen werden kann, hängt folglich von der Frage ab, ob es gelungen ist, die kriminellen Darlehensgeber aus dem Markt zu drängen, ohne zugleich eine Kreditklemme zu verursachen. In der Tat sind es die makroökonomischen Implikationen, die in Japan die Debatte über die Bewertung des Reformpakets dominiert haben.

¹⁹² Mit dieser Kritik bereits Kapitel 5: II. 1. Gesetzessystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

¹⁹³ „*Ginkô kâdo rôn saishin jijô ya katsuyô no kotsu*“ [Kartenkredite von Banken: Neueste Verhältnisse und Nutzungsarten], Nihon Keizai Shimbun, Morgenausgabe 15. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend); mit Stand 2017 „*Ginkô, kâdo rôn yokusei tajû saimu mondai ni taiô*“ [Restriktion von Bank- und Kartenkrediten Antwort auf Überschuldungsproblem], Nihon Keizai Shimbun, 29. April 2017, verfügbar unter: <http://www.nikkei.com/article/DGXLASDC28H2N_Z20C17A4EA3000/>.

¹⁹⁴ Dazu bereits Kapitel 1: III. 2. Vertragspraxis und III. 3. Akteure, insbesondere *sarakin*; zu den Folgen der Popularität Kapitel 5: V. 4. Stellungnahme und VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

¹⁹⁵ Nicht repräsentative Stichproben des Verfassers in Japan in den Jahren 2011, 2012 und 2016.

¹⁹⁶ HAYASHI, Banks and Consumers Turn to Plastic. Ebenfalls zu unterscheiden sind die altbekannten Probleme durch Bargeldbeschaffung unter Missbrauch der Zahlungsfunktion von Kreditkarten durch Rückkaufmodelle, dazu Kapitel 1: IV. 2. Vertragspraxis und Kapitel 5: II. 1. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.

a) Überblick

Ökonomen, die sich rege an dieser Diskussion beteiligten, rückten zwei Kernprobleme in den Fokus. An diesen entzündete sich nicht nur der rechtspolitische Streit im Vorfeld der Reform,¹⁹⁷ sondern bis heute eine Diskussion um deren zumindest teilweise Wiederrückgängigmachung.¹⁹⁸ Dabei ging es erstens um die Sorge, dass durch die niedrigere Zinsschranke Kleinunternehmer und Selbständige in Liquiditätsschwierigkeiten keine kurzfristige, risikoadäquate Finanzierung mehr erhalten würden (dazu nachfolgend b)) und zweitens um die Befürchtung, dass sich aufgrund der Verschuldungsgrenze von Kreditinstituten abgewiesene Privatkunden in hoher Zahl dem *yamikin*-Schwarzmarkt zuwenden würden (dazu c)). Nachdem diese Kritikpunkte referiert worden sind, wird unter Berücksichtigung der theoretischen wie der empirischen Elemente im nachfolgenden Unterabschnitt (4.) zu beiden Punkten Stellung genommen. Hierdurch wird die Rechtsfolgenanalyse der japanischen Verbraucherreform im Rahmen makroökonomischer Überlegungen unter Heranziehung außerrechtlicher Argumente abgerundet.

b) Frage der Entstehung einer Kreditklemme

Der erste Kernkritikpunkt betrifft eine regulationsbedingte Kreditklemme (*kashiburi; shin'yō hippaku*), deren Eintreten sowohl das Überleben kleiner Unternehmen als auch den Binnenkonsum der Endverbraucher gefährden und Japans stagnierende Wirtschaft empfindlich treffen könnte. Mit dem Niedergang des Verbrauchercreditgewerbes infolge des Rechtsprechungswandels im Bereicherungsrecht, der Herabsetzung der Zinsschranke und der gleichzeitig verstärkten Pflicht zu verantwortungsvollem Kreditgeben erreichte diese kontrovers geführte Debatte einen vorläufigen Höhepunkt. In Anbetracht des Verschwindens zahlreicher Verbrauchercreditinstitute war aufseiten der Reformbefürworter von einer gesunden Schrumpfung eines zuvor aufgeblähten grauen Kreditmarkts die Rede, während die Kritiker von fatalen Auswirkungen einer Reform sprachen, die über eine Verknappung des Kapitalangebots sogar Binnenkonsum und Konjunktur gefährde. Selbst der für die Reform zuständige Minister, *Yūichi Yamamoto*,¹⁹⁹ hatte bei seinem Amtsantritt geäußert, dass der Novellierungsentwurf zum GeldverleihGG „streng genommen nicht gutzuheißen“ sei, denn man müsse „einerseits [das Problem der] Überschul-

¹⁹⁷ Vgl. Fn. 31 auf S. 73 und Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

¹⁹⁸ Zu diesen Diskussionen Kapitel 5: VI. Ausblick: Die jüngsten rechtlichen Entwicklungen.

¹⁹⁹ Siehe Personenverzeichnis.

„dung beseitigen, aber auch dafür sorgen, dass Geld diejenigen Menschen erreicht, die es benötigen“.²⁰⁰

Angesichts dessen wird bis heute kritisiert, die Reform habe mit einem auf die Überschuldungsproblematik verengten Blick gleichsam von der Scylla der Kreditschwemme zur Charybdis der Kreditklemme geführt. Somit sei die Reform nicht nur wirtschaftspolitisch verfehlt, sondern auch aus Sicht der Konsumbedürfnisse der Verbraucher kein Gewinn.

Die Argumente der Kritiker knüpfen logisch an die Vorarbeit von Ökonomen und Juristen im In- und Ausland an, die sich ausgiebig mit Fragen regulatorisch bedingter Kreditverknappung im Allgemeinen und der Zinsbeschränkung im Besonderen beschäftigt hatten.²⁰¹ Demzufolge bringen Eingriffe, welche die allokativen Funktionen der Kreditmärkte beeinträchtigen, zumindest insoweit zusätzliche Kreditsicherheiten nicht verfügbar sind, einen Nachfrageüberhang hervor, der Schwarzmärkte entstehen lässt.²⁰² Denn wenn die eigentlichen Marktzinssätze nicht mehr erzielt werden können (bzw. dürfen), sinkt bei gegebener Angebotsfunktion und unveränderten Rahmenbedingungen mit den kontrahierten Kreditzinsen auch das (legale) Kreditangebot.

Die wohl lauteste dieser Stimmen erhob der Ökonomieprofessor *Hiroshi Dômoto*, der als Branchenexperte die Reform in mehr als zwei Dutzend Aufsätzen kritisierte und als entschiedener Gegner regelmäßig in der Presse zu

²⁰⁰ „*Kibishiku sureba i to iu wake de wa nai [...]. Tajû saimu o nakusu ippô de, hitsuyô na hito ni okane ga ikiwataruyô ni mo shinakereba naranai.*“, so der Minister in seiner Pressekonferenz am 26. September 2006 (dt. Übersetzung des Verfassers).

²⁰¹ Mit zahlreichen Nachweisen empirischer und theoretischer ökonomischer Untersuchungen Hotta, Nicht-Banken am Wendepunkt; für das rechtswissenschaftliche Schrifttum KAMANO, Gelddarlehen und die Beschränkung des Zinses; ONO, Theorie der Zinsbeschränkung; DERS., Das Zinsbeschränkungsgesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten; vgl. für die wichtigsten mikro- und makroökonomischen Fragestellungen der Verbrauchercreditregulierung die Beiträge in GUISEPPE BERTOLA/RICHARD DISNEY/CHARLES GRANT (Hrsg.), *The Economics of Consumer Credit* (Cambridge, MA/London 2006).

²⁰² Als jüngeres Beispiel für die zahlreichen Arbeiten zur Problematik der Zinskontrolle DAVID BAKER/MACKENZIE BREITENSTEIN, *History Repeats Itself: Why Interest Caps Pave the Way for the Return of the Loan Sharks*, in: *Banking Law Journal* 127(7) (2010) 581–603; zum grundsätzlichen Interessenkonflikt zwischen „finanzieller Inklusion“ und verantwortungsvollem Kreditgebaren THERESE WILSON, *Responsible Lending or Restrictive Lending Practices? Balancing Concerns Regarding Over-Indebtedness With Addressing Financial Exclusion*, in: Kelly-Louw/Nehf/Rott (Hrsg.), *The Future of Consumer Credit Regulation: Creative Approaches to Emerging Problems* (Abingdon/New York 2016) ohne Seitenangaben; aus dem japanischen Schrifttum z. B. HIROYUKI SESHIMO, *Kashitsuke shijo ni okeru kinri jôgen kisei no keizai bunseki* [Ökonomische Analyse der Zinsobergrenzenregulierung von Kreditmärkten], in: Shôhi-sha Kin'yû Sâbisu Kenkyû Gakkai Nenpô [Jahrbuch der Forschungsgesellschaft für Verbrauchercreditdienstleistungen] (2004) 43–62, 45. Eine Reihe japanischer Ökonomen stellten sich auch hinter den Gesetzgeber und unterstützten die Senkung der strafrechtlichen Zinsschranke, so z. B. ÔTSUKA, *Gedanken zur Grauzone*, 89.

Wort kam.²⁰³ Verantwortlich für das Überschuldungsproblem seien statt unzureichender Zinskontrolle individuelle psychologische Defizite aufseiten bestimmter Konsumenten, denen mit Beratungsangeboten besser geholfen sei.²⁰⁴ Aufgrund der durch die Reform eingeführten Überschuldungskontrolle erforderlich gewordenen Einkommensprüfungen dürften nun „Hausfrauen“ ohne eigenes Einkommen bei Verbraucherkreditinstituten nichts mehr leihen; für Selbständige und unregelmäßig Beschäftigte habe sich Umfragen *Dômentos* zufolge der Zugang zu Kapital bereits 2008 verschlechtert.²⁰⁵ Eine damit drohende Kreditklemme dämpfe den Privatkonsum und beeinträchtige zusammen mit einem Kapitalmangel bei Kleinunternehmern (*shikin busoku*) die Gesamtwirtschaft – gerade in einer Zeit, in der nach zwei Jahrzehnten der Rezession eine Gesundung der Volkswirtschaft essentiell sei.²⁰⁶

Ein Kollege *Dômentos* meinte beispielsweise errechnen zu können, dass als direkte Folge der Senkung der Zinsschranke die Wirtschaftswachstumsrate auf der Insel Hokkai-dô zwischen 2006 und 2008 jährlich um 0,24 % abgenommen habe.²⁰⁷ Infolge der neuen Verschuldungsgrenze sei die Rate gleichzeitig um weitere 0,25 % jährlich gesunken,²⁰⁸ zudem habe sich die Arbeitslosigkeit erhöht und die Sozialausgaben seien gestiegen.²⁰⁹ Schließlich könne eine schrumpfende Kreditmenge die chronische Deflation des Yen zusätzlich anheizen.²¹⁰

Wie der Rechtswissenschaftler *Kozuka* zutreffend anmerkte, war es infolge der OGH-Rechtsprechung vor der Reform auf ähnlichem Wege in der Tat zu einer Verbraucherkreditkontraktion gekommen.²¹¹ Auch *Ramseyer* wies darauf hin, dass die Rechtsprechung zur Kondition überzahlten Zinses und die Ge-

²⁰³ Vgl. z. B. NIHON KEIZAI SHIMBUN, Kartenkredite von Banken.

²⁰⁴ So das Ergebnis einer Internetumfrage, die *Dômento* dem zuständigen Beratungsausschuss der FSA vorlegte, HIROSHI DÔMOTO/OSAMU UCHIDA/YOSHIHIRO TERUI, *Shôhisha kin'yû riyô-sha ni kansuru jittai chôsa (kekka gaiyô)* [Untersuchung der wahren Lage der Nutzer von Verbraucherkrediten (Ergebnisübersicht)] (2006) 2, verfügbar unter: <http://www.fsa.go.jp/singi/singi_kasikin/siryou/20060727/18-24.pdf>; ähnlich auch MASUHARA, Reform des Geldverleihgewerbegesetzes.

²⁰⁵ DÔMOTO/UCHIDA, Nutzer von Verbraucherkrediten, 62 ff.

²⁰⁶ ECONOMIST, Lenders of first Resort; TERADA, Lending Legislation Reforms; MAEDA/CHAO, Japan's Consumer Finance Problem, 1.

²⁰⁷ TAKAO ÎDA, *Jôgen kinri kisei ga ataeta chi'iki keizai e no eikyô to sono go: Hokkai-dô keizai no kêsû* [Der Einfluss, den die Regulierung der Zinsobergrenze auf die regionale Wirtschaft ausgeübt hat, und die Folgen: Der Fall der Wirtschaft Hokkai-dôs], in: Pâsonaru Fainansu Gakkai Nenpô [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 10 (2010) 89–108, 90, 95–97, 103 f.

²⁰⁸ Ebd., 90, 97–99, 103 f.

²⁰⁹ Ebd., 89 f., 101, 103 f.

²¹⁰ Mit dieser Befürchtung JAPANMARKT, Tausende Geldverleiher geben auf; NAKAMOTO, Japan's Consumer Finance Sector.

²¹¹ KOZUKA, Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law, 88.

setzesreform mit den neu eingeführten Valutierungsverboten nur weiter die Anreize für Darlehensgeber reduziert hätten, der Mittelschicht und gerade den ärmsten Japanern Kapital zur Verfügung zu stellen.²¹² Durch die Ermöglichung der Zinsrückforderungen habe der OGH jegliche Anreize zur Darlehensvergabe an Bedürftige beseitigt und im Endeffekt denjenigen geschadet, denen er habe helfen wollen.²¹³ Doch selbst dieses sozialpolitische Anliegen der Entscheidungen, die weithin als überfällige Reaktion auf die skandalösen Praktiken im kaum regulierten Verbrauchercreditwesen begrüßt worden waren,²¹⁴ kritisiert er: Nicht nur, dass die Flut der resultierenden Klagen die beschriebenen Folgen für die Verbrauchercreditinstitute gehabt habe. Es handele sich um fatale Fehler einer sich, so wörtlich, in Populismus ereifernden, ausschließlich ex post auf den Schutz der als schwächer wahrgenommenen Schuldner fixierten Instanzrichterschaft.²¹⁵

c) Frage des Anwachsens des Schwarzmarkts

Der zweite Diskussionspunkt baut auf dem ersten auf. Er betrifft das Folgerisiko eines regulationsbedingten Wachstums des illegalen Kreditmarkts – eine kontroverse Diskussion, die den Gesetzgebungsprozess als sog. „Schwarzmarktverlagerungsdebatte“ (*yami-kin'yū ryūshutsu-ron*) begleitet hat.²¹⁶ Dabei ging es den Kritikern nicht um die Frage, inwieweit *yamikin*-Kredithaie durch die Reform effektiver bekämpft und zurückgedrängt werden können,²¹⁷ sondern im Gegenteil um Befürchtungen, dass insbesondere die neue Verschuldungsgrenze eine Flucht der von Kreditinstituten abgewiesenen Verbraucher zu *yamikin*-Kredithaien zur Folge haben würde.²¹⁸ Eine solche Skepsis gegenüber den regulatorischen Möglichkeiten, illegale Darlehensaufnahme

²¹² RAMSEYER, Second-Best Justice, 8, 165.

²¹³ „In missing the ex-ante effects, Japanese judges hurt the very people they claim to want to help“, so ebd., 204 f.; vgl. auch ebd., 8, 165 und mit identischer Argumentation ernsthaft gegen die Abschaffung der Schuldknechtschaft von Prostituierten durch den OGH im Jahr 1896 DERS., Odd Markets in Japanese History, 128, 134.

²¹⁴ So z. B. BAUM, The Role of Courts in Japan, 16 und m. w. N. WEITZDÖRFER, Return of Unjust Enrichment, 116.

²¹⁵ Aufgrund der Anreizstruktur in der mit guten Gründen auf Effizienz ausgerichteten Gerichtsverwaltung seien diese von höheren Instanzen bestätigt und schließlich vom OGH sanktioniert worden, so RAMSEYER, Second-Best Justice, 7 f., 164, 198, 205, 207 ff., 238, 240 (dt. Übersetzung des Verfassers); eine weniger aktivistische Rolle als diejenige der Instanzgerichte attestiert dem OGH auch PARDIECK, Japan and the Moneylenders, 557 f.

²¹⁶ Vgl. NAKASHIMA, Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagen-gesetz, 5.

²¹⁷ Vgl. dazu HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 148 f.

²¹⁸ Zu dieser Frage bereits SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbes-gesetzes, 4 und WEITZDÖRFER, Return of Unjust Enrichment, 121; zu den ökonomischen Erklärungsansätzen regulatorisch bedingter Schwarzmärkte mit Vorbehalten MILHAUPT/WEST, The Dark Side of Private Ordering, 46, 48.

bei unveränderter Nachfrage stoppen zu können, und damit eine zumindest implizite Billigung von Grauzone und wucherischen Zinsen, teilten nicht wenige Beobachter.²¹⁹

Die Gefahr des Anwachsens des Schwarzmarktes als klassisches Problem der Zinskontrolle wurde in der Öffentlichkeit ausgiebig diskutiert: Beobachtern zufolge sei Japan mit der Reform auf dem besten Weg, die illegale Kreditvergabe „signifikant zu erhöhen“ und kurz davor, sich in ein, so wörtlich, „Paradies für Kredithaien“ zu entwickeln.²²⁰ Bereits während der Übergangszeit meinte auch *Dômoto* in seinen Umfragen eine gewisse Zunahme des Kontaktes potentieller Darlehensnehmer mit *yamikin*-Kredithaien messen zu können (zwischen 2007 und 2008 um einen Prozentpunkt von zehn auf elf Prozent), insbesondere bei denjenigen, die zuvor von Verbraucherkreditinstituten abgelehnt worden waren (im gleichen Zeitraum von 30 auf 34 %).²²¹ Laut einer Umfrage der Branchenvereinigung JFSA würden 17 % der abgelehnten Interessenten Gefahr laufen, in Kontakt mit *yamikin*-Kredithaien zu treten.²²² Demnach verfehlten auch die erweiterten Beratungsangebote und staatliche Sicherheitsnetze ihr Ziel, da nur 20 % der Bevölkerung von deren Existenz wüssten.

Diese Sorgen schienen insoweit begründet, dass in Tōkyō beispielsweise noch 2010 Werbefax- und Einwurfsendungen nicht registrierter *yamikin*-Kredithaien verschickt wurden.²²³ Auch neue Fälle von Darlehensprovisionsbetrügereien legten den Schluss nahe, dass verzweifelt nach Kapital Suchende nach Einführung der Überschuldungskontrolle weiter Opfer von Kriminellen wurden.²²⁴ Ein hochrangiger Bankier wurde sogar damit zitiert, die strengere Verbraucherkreditregulierung bedeute „the biggest single opportunity for Japanese organised crime to fill its coffers since the property bubble of the eighties“.²²⁵ Selbst der Vorsitzende einer Opferschutzgruppe befürchtete: Die

²¹⁹ Vgl. NIHON KEIZAI SHIMBUN, Die Angst vor den Kredithaien; als Wirtschaftswissenschaftler statt vieler DÔMOTO/UCHIDA, Nutzer von Verbraucherkrediten; aus dem Ausland LEWIS, Consumer Loan Crisis; als kritische Stimmen aus der Anwaltschaft MAEDA/CHAO, Japan's Consumer Finance Problem.

²²⁰ So LEWIS, Consumer Loan Crisis (dt. Übersetzung des Verfassers).

²²¹ So eine Umfrage unter 13.199 Personen (2007) und 15.138 (2008) Personen bei DÔMOTO/UCHIDA, Nutzer von Verbraucherkrediten, 65–70, die zitierten Statistiken befinden sich ebd., 67; aus den vorangegangenen und folgenden Jahren liegen von *Dômoto* zahlreiche Studien ähnlichen Inhalts vor.

²²² Vgl. NIHON KEIZAI SHIMBUN, Die Angst vor den Kredithaien.

²²³ Ebd.

²²⁴ Zu diesen Delikten bereits Kapitel 2: II. 5. Strafverfolgungsorgane. Jährlich werden der Polizei zwischen 400 und 500 solcher Fälle angezeigt, die zwischen 2011 und 2013 Vermögensschäden i. H. v. jährlich über 700 Mio. Yen verursacht haben, Tabelle 2-5-(1)-7, *Yûshi hoshô-kin sagi no ninchi kenkyô jôkyô* [Umstände der Verhaftung bei gestandenem Darlehensprovisionsbetrug] bei KEISATSU-CHÔ, Stand der Kriminalität im Jahr 2013.

²²⁵ Zitiert nach LEWIS, Consumer Loan Crisis.

Schattenseite der niedrigeren Zinsschranke und der reformbedingt strengeren Bonitätsprüfungen sei, dass die abgelehnten Interessenten den Kredithaien in die Arme getrieben würden.²²⁶

4. Stellungnahme

In Bezug auf beide Problempunkte tragen die Argumente der Reformkritiker bei näherer Untersuchung weder normativ noch empirisch: Zum einen überzeugen die ihnen zugrundeliegenden, wirtschaftspolitischen Zielsetzungen aus dogmatischer (dazu nachfolgend a)) wie aus volkswirtschaftlicher Sicht nur eingeschränkt (dazu b)). Zum anderen sind die rechtsökonomischen Prognosen zwar in der Theorie folgerichtig und plausibel, entbehren jedoch ausreichender rechtstatsächlicher Bestätigung (dazu d)). Deren Ausbleiben liegt nicht nur an der mangelnden Glaubwürdigkeit zentraler Diskussionsbeiträge der Kritiker (dazu c)), sondern liegt vor allem darin begründet, dass die Kritik auf der Annahme institutioneller und gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen basierte, die sich zwischenzeitlich verändert haben (dazu zuletzt e)).

a) Dogmatischer Befund

Um zu den Argumenten der Kritiker der Dreifachnovelle Stellung zu nehmen, ist es erforderlich, den rechtlichen Zielkonflikt der Verbraucherkreditregulierung aus dogmatischer Sicht zum Ausgangspunkt zu nehmen. Dieser kommt auch im dreifachen Gesetzeszweck des GeldverleihGG zum Ausdruck: Das Gesetz aus dem Jahr 1983 soll laut Art. 1 den „Schutz der Interessen von Personen mit Kapitalbedarf“ mit der Förderung eines „angemessen“ wirtschaftenden Geldverleihgewerbes vereinbaren und damit helfen, auf „geeignete“ Weise zur Volkswirtschaft beizutragen.²²⁷ Diese drei Belange sind interpretationsbedürftig gestaltet und damit wertungs offen gehalten, weshalb sich feststellen lässt, dass es sich hier um eine Kodifizierung des klassischen teleologisch-wohlfahrtsökonomischen „Trilemmas“ der Finanzregulierung handelt, den Verbraucherschutz, die Finanzmarktstabilität und eine gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft miteinander in Einklang zu bringen. Bleibt die „optimale“ regulatorische Lösung damit letztlich nur Wertungssache und eine Frage rechtspolitischer Prioritätensetzung?

Nach Auffassung des Verfassers wird sowohl aus dem Wortlaut der zitierten Vorschrift, der Intention des Gesetzgebers, als auch aus dem systematischen Gesamtcharakter des Gesetzes ersichtlich, dass volkswirtschaftliche Belange lediglich eines von drei rechtspolitischen Hauptzielen des Gesetzes sind, und darüber hinaus nur im Hintergrund stehen. Denn die Regelungsschwerpunkte

²²⁶ So *Toyoki Yoshida*, Vorsitzender der Opferschutzgruppe *Yo'ake no Kai*, zitiert nach NAKAMURA, Debt-driven Suicide.

²²⁷ Wörtl. zitiert am Anfang von Kapitel 2: V. Das Geldverleihgewerbesgesetz.

liegen in der Gesamtschau eindeutig auf den zwei anderen Regelungszielen, insbesondere dem Verbraucherschutz und der Integrität des Kreditwesens.²²⁸ Mehr noch als das GeldverleihGG ein Mittel der Konjunkturpolitik darstellt, steht nach dem Willen des Gesetzgebers Verteilungsgerechtigkeit hinter dem GeldverleihGG, dem ZBG sowie dem Bereicherungsrecht des ZG, und ist über deren zivilrechtliche Wirkung auf Zinsen durch die Gerichte durchgesetzt worden. Denn zusammen mit dem KEG dienen diese Gesetze der Prävention von Transaktionen mit kriminellem Hintergrund, nicht der Stabilität des Finanzsystems oder der Risikoprävention, wie auch der systematische Vergleich mit den Vorschriften des BankG zeigt.²²⁹ Der Schutz der Interessen kapitalbedürftiger Personen, von dem im Gesetzeszweck die Rede ist, lässt nur scheinbar die Frage offen, inwieweit hier Verwaltung und Gerichten aufgegeben worden ist, auch kurzfristige und irrationale, kurz subjektive „Interessen“ einzelner Konsumenten zu respektieren,²³⁰ oder ob „Schutz“ vielmehr ein paternalistischeres Verständnis im Sinne der Wahrung eines langfristigen, rational objektivierten Interesses der Gesamtheit kapitalbedürftiger Personen zugrunde legt. Denn die ausdrücklichen Begründungen und Beratungen auch zur Reform 2006 können historisch und teleologisch schwerlich dahingehend ausgelegt werden, dass Gerichte und Verwaltung angehalten werden sollen, auf sozial unverantwortliche Weise Personen unter allen Umständen den Zugang zu Kredit zu ermöglichen – gerade das Gegenteil war die Absicht des Reformgesetzgebers.²³¹ Aus dogmatischer Sicht spricht mithin wenig dafür, im Interessenkonflikt um die optimale Rolle des Verbraucher kreditrechts die Kreditexpansion oder andere volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Überlegungen zum wichtigsten Maßstab des GeldverleihGG zu erheben.²³²

²²⁸ Vgl. auch Kapitel 2: V. 1. Begriffsklärung und Anwendungsbereich und die Einleitung; IV. Themeneingrenzung und Schwerpunktsetzung.

²²⁹ Dazu Kapitel 2: IV. 2. Bankgesetz und Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

²³⁰ Zu zeitinkonsistentem Verbraucherverhalten und weiteren Ursachen der Verbraucherkreditnachfrage in Japan Kapitel 1: V. Wirtschaftspsychologische Faktoren.

²³¹ *Ramseys* Bild einer sich im Verbraucherschutz kontraproduktiv übereifernden Instanzrichterschaft und einer profitorientierten Anwaltschaft blendet zudem aus, dass die Reform, die auf die Klagewelle folgte, durch eine breite Mehrheit zivilgesellschaftlicher Interessenvertreter getragen und durch eine ausgesprochen wirtschaftsnahe Regierung umgesetzt wurde. Sie zeigt aber den rechtspolitischen Zielkonflikt der Reform auf, den der vorliegende Abschnitt dieser Arbeit untersucht; m. w. N. zur Diskussion um die Reformgesetzgebung in Kapitel 2: II. Regulatorischer Rahmen und VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

²³² Selbst wenn man gesamtwirtschaftspolitische Überlegungen zum entscheidenden Maßstab der Verbraucherkreditregulierung erhöhe, wie es zahlreiche Reformkritiker zumindest implizit zu fordern schienen, stellt sich die Frage, ob die Reform nach diesem Maßstab wirklich verfehlt wäre. Denn Informationsasymmetrien, oligopolistische Tendenzen und negative externe Effekte sind Formen des Versagens von Markt und Wettbewerb,

b) *Wirtschaftspolitische Argumente*

Um trotzdem auch auf wirtschaftspolitischer, mithin außerrechtlicher Ebene zu den Argumenten der Reformkritiker Stellung zu nehmen, ist es erforderlich, deren makroökonomischen Hintergrund und *Ratio* zu beleuchten. Diese besteht darin, dass eine Verbrauchercreditexpansion den Konsum der Privathaushalte fördern und über eine gesteigerte Binnennachfrage zu Wirtschaftswachstum führen soll: Die Erzielung von Wirtschaftswachstum wird in der japanischen Bevölkerung als allerwichtigste Staatsaufgabe angesehen.²³³ Die sich seit Mitte der 1990er Jahre kaum erholende Konjunktur wurde jedoch durch die Binnennachfrage beeinträchtigt, die mit dem Platzen der Wirtschaftsblase zurückgegangen war. Fast 60 % des Bruttoinlandsprodukts und bis zu 70 % der Konjunktur hingen dabei vom Privatkonsum ab.²³⁴ Japan litt ausgerechnet zwischen 2002 und 2007, also zur Zeit der intensivsten Diskussionen um die Verbrauchercreditreform, besonders an der Stagnation seines Privatkonsums.²³⁵ Die Aufrechterhaltung des Konsumniveaus zur Förderung der Binnennachfrage stellte folglich ein zentrales Anliegen der Konjunkturpolitik dar.²³⁶ Als Impuls für den Konsum privater Haushalte wurde, wie auch in den USA, die Verfügbarkeit von Konsumentenkrediten angesehen.²³⁷

Aus diesen Gründen wurde eine kreditfinanzierte Erhöhung der Konsumausgaben als Möglichkeit gesehen, Konjunkturreffekte durch einen Ausgleich des Nachfrageausfalls abzufedern und war von der japanischen Regierung grundsätzlich erwünscht.²³⁸ Demgemäß war das nachfragepolitische Ziel der

welche Regulierung auch aus rein ökonomischer Sicht rechtfertigen – und in der japanischen Verbrauchercreditproblematik zweifellos wichtige Rolle spielten: zu negativen Externalitäten Kapitel 1: VI. Sozioökonomische Folgen; zu Informationsasymmetrien Kapitel I: V. Wirtschaftspsychologische Faktoren.

²³³ Dies bejahten mit 48 % die relative Mehrheit der Japaner in einer NHK-Umfrage, zitiert nach ARNE FAHJE, *Wirtschaftsverfassungsrecht in Japan* (Köln u. a. 2007) 154 f.

²³⁴ Vgl. TERADA, *Lending Legislation Reforms*.

²³⁵ CHARLES HORIOKA, *Recent Trends in Consumption in Japan and the Other G7 Countries*, in: *Journal of the Asia Pacific Economy* 18(2) (2013) 195–202.

²³⁶ Weitere Maßnahmen stellen Staatsinvestitionen und Ausgaben des öffentlichen Sektors dar, die durch möglichst verbrauchsfördernde Rahmenbedingungen, beispielsweise die Beibehaltung des niedrigen Mehrwertsteuersatzes von 8 %, flankiert werden. Zur seit 2012 propagierten *Abenomics*-Konjunkturpolitik näher Fn. 267 auf S. 308.

²³⁷ WATARU TAKAHASHI/YUKINOBU KITAMURA, *Consumer Behaviour under Financial Liberalization and Demographic Change*, in: Okabe (Hrsg.), *The Structure of the Japanese Economy: Changes on the Domestic and International Fronts* (New York 1995) 135–167, 161.

²³⁸ M. w. N. von Zitaten verschiedener japanischer Ökonomen TERADA, *Lending Legislation Reforms*; so auch KAPLAN/DUBRO, *Account of Japan's Criminal Underworld*, 167 und DIES, in der Folgeauflage von 2003 auf Seite 156. Eine Verschuldung ermöglicht es privaten Haushalten nicht nur ökonomisch, gewohntes Konsumverhalten aufrechtzuerhalten, während die realen Medianlöhne seit zwei Jahrzehnten stagnierten; eine großzügige Kreditgewährung kann auch politisches Instrument sein, Abstiegsängste der Mittelschicht

Kreditexpansion Teil der *Ratio legis*, das Verbrauchercreditwesen nur locker zu regulieren und die ausgesprochen hohen Zinssätze in der Grauzone zuzulassen.²³⁹ Auch die Institute verteidigten den Status quo mit dem Argument, die von Banken offen gelassene Angebotslücke im Finanzsystem nur auf diese Weise erfolgreich ausfüllen zu können.²⁴⁰ Denn Anreize zur Kreditversorgung von Verbrauchern und Kleinunternehmern, die keine ausreichenden Sicherheiten mehr bieten können, lassen sich am leichtesten schaffen, indem es Kreditgebern erlaubt wird, sich durch entsprechende Zinsen gegen erhöhte Ausfallrisiken abzusichern. So lässt sich sagen, dass vor der Reform von 2006 konsumfördernde Wachstumspolitik über das Zivil- und Aufsichtsrecht betrieben wurde, indem Japans vergleichsweise liberales Kreditzins- und Verbrauchercreditrecht als wirtschaftspolitisches Instrument und Triebkraft der Kreditexpansion wirken konnte.²⁴¹

Die Verfolgung eines solchen, kreditfinanziert-konsumbasierten Wachstumsmodells ist jedoch wohlfahrtsökonomisch wenig sinnvoll, da es an den eigentlichen Ursachen des Konsumrückgangs in Japan vorbeigeht und dort auch nicht die gewünschte Wirkung entfaltet hat.

Denn zum Ersten hat die Stagnation der japanischen Binnennachfrage vergleichsweise wenig mit mangelndem Zugang zu Verbraucherrediten zu tun. Vielmehr waren es durch Grundstückspreisabwertung gesunkene Vermögen und stagnierende Löhne, welche die Kaufkraft bei unteren und mittleren Einkommensgruppen und damit die Binnennachfrage ab den 1990er Jahren schwächten, bevor die Deflation der Konsumentenpreise in diesem Jahrtausend begann, die Verbrauchercreditnachfrage auf natürliche Weise zu reduzieren.²⁴² Weitere, nicht regulatorische Gründe für die Kontraktion der Kredit-

vorübergehend zu lindern. Nach dem ehemaligen Chefökonom des Internationalen Währungsfonds, war weltweit eine „politische Reaktion auf die steigende Ungleichheit [...] die Ausweitung der Kreditgewährung an Haushalte, speziell an jene mit niedrigen Einkommen“, vgl. RAGHURAM RAJAN, *Fault Lines: How Hidden Fractures Still Threaten the World Economy* (Princeton/Oxford 2010) 9.

²³⁹ Vgl. TANAKA, *Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen*, 34 und SAWANO, *Consumer Credit and Law in Japan*, 187.

²⁴⁰ Vgl. TOLBERT, *Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up*.

²⁴¹ In diese Richtung auch IGARASHI/SONO, *Comparative Law 1972–1974*, 9. Eine auf die volkswirtschaftliche Entwicklung fokussierte (De-)Regulierung des Finanzwesens mit dem Ziel der Revitalisierung entstammt einem Denken Ende der 1990er Jahre, als Probleme der Banken mit notleidenden Unternehmenskrediten und eine echte Kreditklemme Japans Wirtschaft lähmten, dazu z.B. ODA, *Japanese Law*, 32 f., 271 ff.; vgl. auch STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS, *Statistical Handbook of Japan 2013*, 50 f.; mit einem Überblick der Deregulierung von Finanzmärkten seit den frühen 1980er Jahren JOHN BRAITHWAITE, *The Regulatory State?*, in: Rhodes/Binder/Rockman (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Political Institutions* (Oxford 2006) 407–430, 409.

²⁴² Zur Nachfrage privater Haushalte CHARLES HORIOKA, *The Stagnation of Household Consumption in Japan*, in: CESifo Working Papers 1133 (2004) 2 ff., 12, verfügbar unter:

volumina sind der demographische Wandel (Japans Bevölkerung schrumpft jährlich um eine viertel Million) und postmaterialistische Lebenseinstellungen: Nach der Dreifachkatastrophe 2011 gaben 78 % der Japaner an, künftig Geld und Zeit sinnvoller nutzen zu wollen; seit 2014 steigt auch die Sparquote wieder (vgl. Tabelle 4 auf Seite 57).²⁴³ Die Reduktion der Verbraucherkreditnachfrage ist also mit komplexen, gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Prozessen verbunden, für welche das Verbraucherkreditrecht keine geeignete Stellschraube darstellt.

Hiervon unabhängig verbleiben zum Zweiten die grundlegenden Fragen, inwieweit Verschuldung, Konsum und Wirtschaftswachstum zur weiteren Steigerung menschlichen Glücks geeignet bzw. nachhaltig aufrechtzuerhalten sind. Selbst wenn man beispielsweise die zitierte Prognose aus Hokkai-dô beim Wort nähme und von einer kumulativen Reduzierung der Wachstumsrate von fünf Promille durch die Dreifachnovelle ausginge (die Signifikanz des Ergebnisses, dessen Extrapolierbarkeit auf die Gesamtwirtschaft und Kausalitätsfragen ausgenommen),²⁴⁴ bleibt die Wertungsfrage, wie hoch Wirtschaftswachstum zu schätzen sein soll, wenn davon fünf Promille ein zu hoher Preis für die Lösung des „schlimmste[n] Problem[s] im heutigen Japan“ wären.²⁴⁵

Zum Dritten, und darüber hinaus, zeigte sich im Lauf der Jahre, dass eine zur Stimulation der Binnennachfrage auf Konsum fokussierte Wirtschaftspolitik in Japan nicht zum Erfolg geführt hat: Obwohl man nach dem Platzen der Blasenwirtschaft zwei „verlorene Jahrzehnte“ lang versucht hat, mit steigender öffentlicher und privater Verschuldung Wachstum zu erzwingen, stagnierte die Wirtschaft. Durch den einseitigen Blick der Wirtschaftspolitik auf die Nachfrageseite hat Japan die Angebotsseite aus dem Blick verloren. Internationale Beobachter sind vielmehr zu dem Schluss gelangt, dass Japan statt an einem Nachfrageproblem an strukturellen Wachstumsproblemen

<<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/92881/1/379716704.pdf>>; bestätigend 2013 DERS., *Consumption in Japan*, und 2015 ONO, *Loan Demand and Loan Supply Shocks*.

²⁴³ Zum jüngsten Wandel der Konsumeinstellungen KATARZYNA CWIERTKA/EWA MACHOTKA (Hrsg.), *Consuming Life in Post-Bubble Japan: A Transdisciplinary Perspective* (Amsterdam 2018); Umfrage zitiert nach „Konsumverzicht bedroht Konjunktur“, Japanmarkt, 5. April 2011, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/wirtschaft/konjunktur/konsumverzicht-bedroht-konjunktur/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend). Zudem war die vor der Reform höhere Verbraucherkreditnachfrage durch die beschriebene Werbung, gezielte Weitervermittlung und den Teufelskreis der Schuldenspirale durch die Kreditinstitute selbst befeuert worden, vgl. auch KOZUKA, *Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law*, 88 f.

²⁴⁴ ÎDA, *Regulierung der Zinsobergrenze*.

²⁴⁵ Zitat zur Verbraucherkreditproblematik von IGARASHI, *Einführung in das japanische Recht. Vor Gefahren und Grenzen kreditfinanzierter Wachstumsmodelle, deren Konsequenzen bis zur Überschuldung von Millionen privater Haushalte reichen können, dürfte auch die jüngere Wirtschaftsgeschichte der USA warnen*.

leidet und daher Strukturreformen auf der Angebotsseite das effektivere Mittel sind, die Volkswirtschaft zu beleben.²⁴⁶

c) *Wissenschaftsethische Argumente*

Überdies wird die wissenschaftlich gebotene Unparteilichkeit und Integrität mehrerer, für die Kritik an der Reform zentraler Forschungsarbeiten von japanischen Rechtswissenschaftlern infrage gestellt.²⁴⁷ Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass Nicht-Banken die rechtspolitische Diskussion um die Reform durch verdeckt bezahlte Auftragsforschung und, so der Verdacht, selbst erstellte „Verbraucherumfragen“ auf unethische Weise zu beeinflussen suchten.

Dies betrifft zum einen Schriften des mehrfach zitierten Ökonomen *Dômoto*, der mit einer Monographie und zahlreichen Aufsätzen zum japanischen Verbrauchercreditwesen als einer der wichtigsten Experten für diesen Markt galt.²⁴⁸ Über ein mit der bekannten *Waseda*-Privatuniversität verbundenes *Institute for Research on Consumer Financial Services (Shôhi-sha Kin'yû Sâbisu Kenkyû-jo)* hatte er rund zwei Dutzend, die Gesetzgebung durchweg als volkswirtschaftlich schädlich kritisierende „working papers“ veröffentlicht. Im Jahr 2007 verloren diese jedoch aufgrund eines Wissenschaftsskandals an Glaubwürdigkeit.

Denn im Rahmen einer die Universität in Erklärungsnot bringenden Affäre war bekannt geworden, dass das Institut heimlich von Verbrauchercreditinstituten mit umgerechnet über einer halben Million Euro finanziert worden war. Die Mittel waren über einen Verein gezahlt worden, dessen Präsident hauptberuflich der Direktor von *Acom* war, dessen Vorstand aus Vorstandsmitgliedern der Verbrauchercreditgesellschaften *Promise*, *Aiful*, *Takefuji* und des Ratenfinanzierers *San'yô Shinpan* gebildet und dessen Büro direkt in der Tokioter Zentrale des Letzteren eingerichtet war.²⁴⁹ Nachdem bekannt wurde,

²⁴⁶ PATRICK WELTER, *Weltwirtschaft: Fehlfokus auf die Nachfrage*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10. Oktober 2014, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/weltwirtschaft-fehlfokus-auf-die-nachfrage-13199411.html>>; vgl. auch GIBBONS, *Taking on the Money Lenders*, 34 ff.

²⁴⁷ Gespräch des Verfassers mit YO TERAKAWA am 18. Oktober 2012 in Hamburg.

²⁴⁸ HIROSHI DÔMOTO, *Shôhi-sha kin'yû ichiba no kenkyû: Kyôsô ichiba-ka de no san'nyû to tetta ni kansuru kôsatsu kinji* [Eine Studie des Verbrauchercreditmarkts: Betrachtungen in Bezug auf Eintritt in und Austritt aus wettbewerbsintensiven Märkten] (Tôkyô 2005); vgl. als Beispiel für dessen zahlreiche, jedoch nur selten in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichte Schriften DÔMOTO/UCHIDA, *Nutzer von Verbrauchercredit*.

²⁴⁹ Zum Skandal insbesondere KATSUHISA MIYAKE, *Waseda-dai, sarakin gyôkai to yuchaku kifû 5-senman-en de "goyô ronbun" ryôsan* [Waseda Universität mit Branche der Kredithäie unter einer Decke: Massenproduktion von „Auftrags“-Aufsätzen gegen 50 Millionen Yen Spende], in: *My News Japan*, 30. September 2007, verfügbar unter: <<http://www.mynewsjapan.com/reports/695>>.

dass sogar das „Forschungsinstitut“ nur über eine Briefkastenadresse in einem Apartmentblock nahe der Universität geführt worden war, wurden einzelne „Forschungsarbeiten“, in denen sämtlich die Quelle der Finanzierung und die damit einhergehende Gefahr eines Interessenkonflikts verschwiegen und durch die Universität zunächst abgestritten wurde, kommentarlos gelöscht und schließlich das ganze Institut durch die Universität geschlossen.²⁵⁰ Dem Vernehmen nach haben seither die Positionen *Dômos* kein Gewicht mehr in der japanischen juristischen Debatte.²⁵¹

Zum anderen wird beklagt, dass Umfragen, die ein negatives Licht auf die Reform werfen, teils direkt von der Branchenvereinigung JFSA beauftragt worden waren. Bei jener handelt es sich bekanntlich um die wichtigste Lobbyorganisation,²⁵² welche nicht nur die Interessen der Geldverleihgewerbetreibenden vertritt, sondern diesen wie beschrieben durch gezielte Parteispenden politisches Gewicht verleiht.²⁵³ Aus diesem Grund stehen auch die reflexhaften Einwände, welche im Zusammenhang mit den Umfragen der JFSA in Bezug auf die Reform vorgetragen worden sind, unter Verdacht von Interessenkonflikten. Dass die Branchenvereinigung ein erhebliches wirtschaftliches Interesse daran hatte, durch eine Dramatisierung der zu erwartenden Folgen die Reform zu verzögern, aufzuweichen, oder ganz zu verhindern, darf aufgrund der existenziellen Bedrohung, mit der sich die Nicht-Banken bereits durch den vorausgegangenen Rechtsprechungswandel konfrontiert sahen, vorausgesetzt werden.

d) *Rechtstatsächliche Argumente*

Es kann jedoch dahinstehen, inwieweit kritische Prognosen zu den Folgen der Verbrauchercreditreform im Vorhinein einseitig ausfielen oder wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügten, insoweit sie sich zumindest im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt haben. Denn die Kritik an der Reform entschärft sich dadurch, dass sich die umfrage- und modellbasierten Prognosen, und damit die beiden zentralen Kritikpunkte, nicht im befürchteten Maß bestätigten:

²⁵⁰ Ebd. Im Jahr 2010 wurde es als Institute for Research on Credit Business (*Kurejito Bijinesu Kenkyû-jo*) neu eröffnet; *Dômoto* ist bis heute Professor für Management an der privaten *Tokyo University of Information Sciences*.

²⁵¹ *Dômos* Arbeiten werden jedoch gelegentlich noch, vermutlich aus Unwissen um die Hintergründe, unkritisch zitiert, so noch 2017 bei SALA, *The Japanese Consumer Finance Market*, 18, 20.

²⁵² So auch NAGAO, *Consumer Credit Market*, 38; zur JFSA Kapitel 2: V. 5. Aufsichtsmaßnahmen, Strafvorschriften und Selbstregulierung.

²⁵³ Vgl. zur strukturellen Korruption Kapitel 1: IV. 3. Akteure, insbesondere *yamikin* und *Yakuza*; in Bezug auf die Finanzverwaltung Kapitel 2: II. 4. Aufsichtsbehörden; in Bezug auf Verbrauchercreditinstitute II. 1. Gesetzgebung.

Zum Ersten war im Vorfeld der Reform davor gewarnt worden, dass durch die neuen, verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfungen die Zahl der Insolvenzen steigen würde.²⁵⁴ Tatsächlich war in den auf das Inkrafttreten folgenden Jahren das Gegenteil der Fall.²⁵⁵

Zum Zweiten seien, Instituten zufolge, aufgrund der Verschuldungsgrenze drei Viertel der Kreditanträge ihrer rund zwölf Mio. verbleibenden Kunden nicht mehr zu bewilligen.²⁵⁶ Sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Dreifachnovelle veröffentlichte die FSA jedoch eine differenziertere Umfrage, nach der 30 % der Interessenten nicht den gewünschten Betrag und lediglich 15 % gar kein Darlehen erhalten hätten.²⁵⁷

Zum Dritten muss auch die Frage einer Kreditklemme differenziert beantwortet werden: Denn die bis 2017 um 96 % dezimierte Zahl der Verbraucher-kreditinstitute führte trotz des heftigen regulatorisch bedingten Schocks zumindest mittelfristig nicht zu einer Kreditklemme. Im Rahmen der sich, wie zuvor beschrieben, grundlegend verändernden Marktstruktur haben Geschäftsbanken, einschließlich *Shinkin*-Banken, zwischen 2010 und 2016 die Summe gewährter Verbraucherkredite nahezu verdoppelt (vgl. Tabelle 24 auf Seite 306). Seit 2014 übertreffen sie in der Summe gewährter unbesicherter Barkredite die Geldverleihgewerbetreibenden²⁵⁸ und überholten sie im gesamten Verbraucherkreditgeschäft bis zum Beginn des Fiskaljahres 2016.²⁵⁹ Damit haben sich jahrzehntealte Verhältnisse umgekehrt.

Zum Vierten konnten sogar die zitierten Bedenken, dass ein Anwachsen des *yamikin*-Schwarzmarkts drohe, durch die Umfrage der FSA weitgehend ausgeräumt werden – zumindest soweit man Umfragen zu einem solchen Thema, gleich welchen Auftraggebers, trauen kann: Auf die Frage, wie sie auf die Ablehnung reagiert hätten, gaben 24 % der befragten abgelehnten Interessenten an, sich an Freunde oder Verwandte gewandt zu haben, zwölf Prozent nutzten stattdessen einen Kartenkredit einer Bank und nur 0,3 % gaben an, sich an einen illegalen *yamikin*-Kredithai gewandt zu haben. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass „sanftere“ Kredithaie, die wie erwähnt mit dem euphemis-

²⁵⁴ Vgl. NAKAMOTO, Japan's Consumer Finance Sector.

²⁵⁵ Dazu Kapitel 5: V. 1. Empirie: Auswirkungen der Reform im Segment der Nicht-Banken.

²⁵⁶ Vgl. etwa JAPANMARKT, Tausende Geldverleiher geben auf.

²⁵⁷ „*Kashikin gyôhō kaisei-gô no kari'ire, kibô-gaku tassezu' 30-pâsento kin'yû-chô shirabe*“ [Darlehensaufnahme nach Änderung des Geldverleihgewerbegesetzes, 30 % erhalten laut Untersuchung der FSA ‚nicht den gewünschten Betrag‘], Nihon Keizai Shimbun, 22. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).

²⁵⁸ NIHON KEIZAI SHIMBUN, Kartenkredite von Banken.

²⁵⁹ Gemessen an offenen unbesicherten Kreditforderungen, vgl. „Banks now no. 1 in Japan's Consumer Loan Market“, Nikkei, 31. August 2016, verfügbar unter: <<https://asia.nikkei.com/Politics-Economy/Economy/Banks-now-No.-1-in-Japan-s-consumer-loan-market>>.

tischen Kompositum *sofuto yamikin* bezeichnet werden, mit der Strategie „reduzierter“ Zinssätze noch einen gewissen Teil der Nachfrage erreichen.²⁶⁰ Entgegen der Prognosen *Dômotos* werden jedoch explizit Hausfrauen ohne eigenes Einkommen heute an der segmentspezifischen Überschuldungskontrolle vorbei von Banken als Darlehensnehmer umworben.²⁶¹

Tabelle 24: Höhe in Raten rückzahlbarer Darlehen an Einzelpersonen nach Darlehenszweck²⁶²

Kalenderjahr		1995	2000	2005	2010	2011
zum Erwerb von Wohnraum, in Mrd. Yen						
inländische Banken, ohne Postbank	(neu)	15.659	12.555	16.994	13.412	13.033
	(ausstehend)	51.139	70.834	93.498	103.634	105.872
<i>Shinkin</i> -Banken	(neu)	2.382	1.587	2.002	1.537	1.727
	(ausstehend)	9.381	12.353	14.751	14.916	15.062
zur Zahlung von Konsumgütern und Dienstleistungen, in Mrd. Yen						
inländische Banken, ohne Postbank – Kartenkredite	(neu)	3.144	1.948	1.323	825	1.051
	(ausstehend)	16.011	11.091	8.564	7.222	6.917
		6.665	4.664	3.457	3.206	3.240
<i>Shinkin</i> -Banken – Kartenkredite	(neu)	909	537	421	370	336
	(ausstehend)	3.466	2.904	2.117	1.673	1.611
		1.140	1.012	743	558	534

²⁶⁰ Die „niedrigen“ Zinssätze der *sofuto yamikin* können jedoch immer noch zwischen 40 und 80 % p.a. liegen, so MAEDA/CHAO, Japan's Consumer Finance Problem, 3; vgl. auch HIRAKI, Waren- und Barkreditbranche, 152 f.; SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewebesetzes, 4; zu den heute „sanfteren“ Eintreibungsmethoden Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

²⁶¹ Vgl. Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

²⁶² Zahlen bis 2014 aus Tabelle 14-16 bei SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], *Dai-64-kai nihon tôkei nenpô, heisei 26-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2015] (Tôkyô 2015), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>; jeweils ausstehend zum Jahresende; Zahlen ab 2014 aus Tabelle 16-14, SÔMU-SHÔ TÔKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt], Statistisches Jahrbuch Japan 2018; Anfang 2018 lagen lediglich Daten bis Ende des Kalenderjahres 2016 vor.

Kalenderjahr		2012	2013	2014	2015	2016
zum Erwerb von Wohnraum, in Mrd. Yen						
inländische Banken, ohne Postbank	(neu) (ausstehend)	14.440 109.147	14.712 112.298	13.955 115.031	14.101 117.586	16.703 121.177
<i>Shinkin</i> -Banken	(neu) (ausstehend)	1.705 15.224	1.740 15.408	1.762 15.655	2.026 16.131	2.046 16.567
zur Zahlung von Konsumgütern und Dienstleistungen, in Mrd. Yen						
inländische Banken, ohne Postbank	(neu) (ausstehend)	1.136 7.151	1.331 7.721	1.257 8.386	1.374 9.176	1.445 9.839
– Kartenkredite		3.437	3.704	k. A.	k. A.	k. A.
<i>Shinkin</i> -Banken	(neu) (ausstehend)	407 1.617	433 1.648	481 1.726	532 1.838	603 1.992
– Kartenkredite		522	525	k. A.	k. A.	k. A.

Im Gegensatz zu den Befürchtungen ist die Zahl der *yamikin*-Opfer der NPA zufolge auch nicht gestiegen, sondern zumindest bis 2012 kontinuierlich und deutlich gefallen (vgl. erneut Tabelle 12 auf Seite 92). Die Statistiken der Staatsanwaltschaft, der Strafgerichte und die Erhebungen aus Gesprächen von Opfern mit Polizei und Verbraucherzentren zeigen seit 2006 bzw. 2007 eine deutlich positive Tendenz (vgl. Tabelle 10 und Tabelle 11 auf Seite 91 sowie Tabelle 17 auf Seite 192). Sogar der Vizeminister für Finanzen stellte fest: „Den Daten nach erfolgt die Nutzung von *yamikin* nicht in dem Maß, wie es befürchtet worden ist.“²⁶³ Die rechtstatsächliche Situation scheint also, auch gemessen an der Vergangenheit, weit von einem „Paradies für Kredithaie“ entfernt.

e) Institutionenökonomische Erklärungen

Nach Einschätzung des Verfassers liegt die Erklärung für diese Fehlprognosen in einer Reihe regulierungsbedingter institutioneller Verschiebungen. In deren Folge haben sich die Schwarzmärkte eher verkleinert als vergrößert. Denn nach der Jahrtausendwende haben staatlich neu sanktionierte Akteure institutionelle Funktionen und damit Märkte im Verbraucherkreditwesen übernommen: Banken und neu gegründete Kreditinformationsorgane die Domänen der *sarakin* und *yamikin* im Verbraucherkreditwesen, nun von den aufgekauften Verbraucherkreditinstituten angebotene Restschuldversicherungen

²⁶³ *Shōzō Azuma* wörtlich: „*Dēta-jō wa, yami-kin'yū no riyō wa tōsho shinpai shiteita hodo ni wa natteinai*“, zitiert nach NIHON KEIZAI SHIMBUN, Darlehensaufnahme nach Änderung des Geldverleihgewerbesetzes (dt. Übersetzung des Verfassers).

weitgehend die ehemalige Funktion privater Bürgen,²⁶⁴ neu legalisierte Dienstleistungsgewerbe und vermehrt zugelassene Rechtsanwälte die Rolle der *toritate-ya* im Inkassowesen.²⁶⁵ Insofern kam es zu einer „Koevolution von institutionellen Gefügen“,²⁶⁶ wobei die Wirkung der Reform nicht ausgehebelt worden ist, es aber zu Nebeneffekten auf (imperfekten) Substitutionsmärkten gekommen ist – namentlich auf dem der Bankkredite.

Der Hauptgrund dafür, dass sich die modellbasierten Prognosen der Kritiker nicht im befürchteten Maß bestätigt haben, dürfte darin liegen, dass sie die Rechnung ohne Japans Banken gemacht hatten, die ihre jahrzehntealte Angebotslücke im Verbraucherbereich geschlossen haben. So wurde die verbleibende Nachfrage trotz Kontraktion der Kreditvolumina im Nicht-Bankensegment durch ein anderes Finanzmarktsegment aufgefangen. Denn im Rahmen des reformbedingten Marktvereinigungs-, Selektions- und Verflechtungsprozesses sind die Großbanken in Substitutionskonkurrenz zu Nicht-Banken getreten und daraus, wie geschildert, als Gewinner hervorgegangen.

Sie erlangten im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrtausends dank einer Nullzinspolitik nicht nur direkten Zugang zu kostenlosem Zentralbankkapital, sondern auch den regulatorisch bedingten Wettbewerbsvorteil, mit dem sie sich über Zukäufe Marktanteile und Spezialwissen sichern konnten. Die Nullzinsen sowie die Anfang 2016 im Rahmen der *Abenomics*-Konjunkturpolitik eingeführten Negativzinsen kamen zwar zu spät für die Verbraucherkreditinstitute,²⁶⁷ die Zinsmargen, die sich damit bei bis zu 15 % p.a. für Verbraucherkredite heute erzielen lassen, liegen jedoch zehnmal so hoch wie im gesättigten, wettbewerbsintensiven Immobilien- und Unternehmenskreditmarkt (vgl. Tabelle 1 auf Seite 21).²⁶⁸ Dies lockte auch Stadt- und Regionalbanken ins Verbraucherkreditgeschäft, die auf der Suche nach Profit risikofreudiger geworden sind. Sie werden genauso wie neue Internetdirektbanken und die mit Großbanken verbundenen Verbraucherkreditinstitute von den reformier-

²⁶⁴ Dazu Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

²⁶⁵ Dazu Kapitel 5: III. 3. Empirie: Erfolge durch Legalisierung außergerichtlichen Inkassos im DienstleisterGG.

²⁶⁶ Vgl. zu diesem Konzept PASCHA/STORZ, Institutionen in der Entwicklung Ostasiens, 14.

²⁶⁷ Hierbei handelt es sich um einen erneuten wirtschaftspolitischen Ansatz, durch Kombination expansiver Geld- und Fiskalpolitik sowie Strukturreformen die Stagnation der japanischen Wirtschaft zu überwinden; dazu zuletzt mit einer zumindest kurzfristig optimistischen Einschätzung SÉBASTIEN LECHEVALIER/BRIEUC MONFORT, *Abenomics: Has it worked? Will it ultimately fail?*, in: *Japan Forum* 30 (2018) 277–302; zum Namensgeber dieser Maßnahmen, Premierminister *Shinzō Abe*, das Personenverzeichnis; allgemein zur Nullzinspolitik im japanischen Kontext SHIRAKAWA, *Die Finanzpolitik der Gegenwart*, 349 ff., 371 ff., 379, 383 ff.

²⁶⁸ Valuten bis eine Mio. Yen; zur Profitabilität unbesicherter Verbraucherkredite für Banken NAKATA, *Consumer Lender-Bank Tieups*.

ten Vorschriften des GeldverleihGG nicht erfasst. Auf die Kreditvergabe insgesamt wirkt sich positiv aus, dass die Gesamtwirtschaft ganz allmählich wächst und dass die Grundpreise steigen, was die Verfügbarkeit immobilärer Kreditsicherheiten erhöht. Diese teils nicht vorhergesehenen Entwicklungen haben die Auswirkungen der einkommensabhängigen Verschuldungsgrenze sowie der gesenkten Zinsschranke auf die Kreditvolumina abgefedert.

In Bezug auf die sog. „Schwarzmarktverlagerungsdebatte“ kann nach rechts-ökonomischer Logik, welche die Kritiker zumindest implizit für sich beanspruchen, ebenso gelten, dass die gesenkte strafrechtliche Zinsschranke den legalen Kreditmarkt konkurrenzfähiger gemacht hat.²⁶⁹ Denn zu einer Verschiebung der Nachfrage in den Schwarzmarkt kommt es nicht, insoweit das Kreditangebot zinselastisch ist, also auch bei niedrigeren Zinssätzen aufrechterhalten werden kann, insbesondere durch sinkende Refinanzierungskosten oder gestiegenen Wettbewerb. Es erscheint damit plausibel, dass es auch der Nullzinspolitik und dem neuen Engagement der Banken im Verbrauchermarkt zu verdanken ist, dass die Anpassung der kontrahierten Zinssätze nach unten möglich war, ohne dass der Schwarzmarkt signifikant gewachsen ist. Hier kommen die Umstände hinzu, dass die Polizei parallel den Verfolgungsdruck auf das organisierte Verbrechen wie beschrieben stark erhöht hat und sich japanische Verbraucher der Risiken illegaler Darlehensgeber mittlerweile deutlich besser bewusst sind. So sind die Schreckensszenarien einer gefährlichen Kreditklemme oder eines wachsenden Schwarzmarktes, gemessen an der starken regulatorischen Disruptivität der Reform, weitgehend ausgeblieben.

Nach Auffassung des Verfassers waren es trotz allem die Reformen im Nicht-Bankensegment gewesen, mit denen die Banken erst auf den Plan gerufen werden konnten, indem Fehlentwicklungen korrigiert und der alte Markt bereinigt worden waren, wodurch der Ruf von Verbraucherkrediten verbessert wurde. Trotzdem entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass es, neben der Zentralbankpolitik und stabiler Konjunktur, gerade die janusköpfige Segmentspezifität der Reform war,²⁷⁰ die eine legale Verlagerung des Verbraucherkreditmarktes ermöglichte, und es die kritisierte Starrheit der Zinsschranken war,²⁷¹ die diesen Markt profitabel hielt.

Ohne Zweifel ist es den Diskussionsbeiträgen der Branchenverbände und der Wirtschaftswissenschaftler mit zu verdanken, dass die Reform in Japan einer kontinuierlichen, kritischen Wirkungsanalyse unterzogen worden ist,²⁷² und Gegenstand einer breiten Debatte wurde, wie sie nur wenigen Gesetzes-

²⁶⁹ Vgl. dazu NAKASHIMA, Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagengesetz, 5 und Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform.

²⁷⁰ Dazu Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

²⁷¹ Dazu Kapitel 5: II. 3. Regelungstechnik: Komplexität und Inflexibilität.

²⁷² Vgl. Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

werken zuteilwird. Der vorliegende Befund zeigt jedoch, dass Rechtsfolgenbewertung nicht ohne Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des gesamten institutionellen Umfelds eines Rechtsgebietes möglich ist, wie es der Anspruch dieser Arbeit war.

5. Rechtssoziologie: Zur Neubewertung des japanischen Rechtsbewusstseins

Um die Reform in den Kontext gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen einzuordnen, gilt es, die rechtstatsächlichen Befunde zum Verbraucherkreditrecht dahingehend auszuwerten, welche Rolle es als „gelebtes Recht“ im Rahmen rechtssoziologischer Transformationsprozesse spielt. Theoretischer Ausgangspunkt hierfür sind die Hypothesen, dass das Verständnis des gelebten Rechts einer Gesellschaft Schlüssel zum Verständnis deren sozialer Konflikte ist (*ubi societas ibi ius*),²⁷³ und dass der Wandel des Rechts untrennbar mit gesellschaftlichen Veränderungen und einem Wertewandel verbunden ist.²⁷⁴ Nach Auffassung des Verfassers gilt dies gerade auch im Sinne einer neu anzuerkennenden Bedeutung des Darlehensrechts für den lange geführten Diskurs über das japanische Rechtsbewusstsein und den Willen zur Nutzung des Rechts als Konfliktlösungsinstrument.

Denn als Charakteristikum der Rechtsdurchsetzung in Japan ist oft erkannt und begrüßt worden, dass anstelle einer überlasteten Justiz außergerichtliche Streitbeilegung mittels alternativer Mechanismen flexibel, vertraulich, kostengünstig und effizient zu Rechtsfrieden und Prosperität beitragen kann, so auch im Arbeits- oder Verkehrsrecht.²⁷⁵ Die Inanspruchnahme privater Mediation ist gerade bei Verkehrsunfällen für beide Seiten vorteilhaft, da sie nachweislich weniger Zeit und Geld kostet.²⁷⁶ Entsprechendes gilt für Forderungen aus

²⁷³ UPHAM, *Law and Social Change*, 1 ff.; mit dem Konzept eines „living law“ im Sinne Eugen Ehrlichs, jedoch ohne diesen zu erwähnen, auch HALEY, *Law and Culture in China and Japan*, 896, 908 f.; vgl. demgegenüber LUKE NOTTAGE, *The Cultural (Re)Turn in Japanese Law Studies*, in: *Victoria University of Wellington Law Review* 39 (2009), 755–777, 759 ff., 773 f.; zur Interdependenz von Kultur und Recht auch PAUL KAHN, *The Cultural Study Of Law* (Chicago u. a. 1999) 112 ff.

²⁷⁴ Zu dieser Wechselbeziehung TAKASHI TSUBURAYA, *Shakai no hen'yō to minpō* [Der Wandel der Gesellschaft und das Zivilrecht] (Tōkyō 2010); statt vieler auch HALEY, *Law and Culture in China and Japan*, 898 und ROKUMOTO, *Recht und Gesellschaft Japans*, 281–286.

²⁷⁵ Vgl. BAUM/SCHWITTEK/BURKEI, *Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren*, 1383 ff.; insbesondere HALEY, *The Spirit of Japanese Law*, 38, 79, 134 ff., 199; OSAMU INOUE/TATSUYA NAKAMURA, *Litigation and Alternative Dispute Resolution*, in: McAlinn (Hrsg.), *Japanese Business Law (The Hague 2007)* 655–712, 698 f., 708, 709; MARK RAMSEYER, *Reluctant Litigant Revisited: Rationality and Disputes in Japan*, in: *Journal of Japanese Studies* 14 (1988) 111–123, 111, 114 ff.; RAMSEYER/NAKAZATO, *Japanese Law*, 91 ff.; mit Vorbehalten GOODMAN, *Justice and Civil Procedure in Japan*, 507 f., 513 f.

²⁷⁶ ODA, *Japanese Law*, 81; Verkehrsunfälle beschäftigen die Gerichte in Japan daher weit weniger als in Deutschland.

Darlehensverträgen.²⁷⁷ Solange hierbei zwischen den Parteien ein hinreichendes Machtgleichgewicht sowie die Neutralität, Einvernehmlichkeit, Friedlichkeit sowie eine Bindung an Recht und Gesetz gewährleistet werden, ist hiergegen kaum etwas einzuwenden. Jenseits öffentlicher Legitimation birgt der Ausgleich von Forderungen durch inoffizielle Institutionen jedoch Risiken. So ist im Falle eines Unterlaufens des staatlichen Gewaltmonopols anders als vor Gericht die Neutralität gegenüber den Beteiligten nicht gewährleistet: „the unprotected lose out“.²⁷⁸ Private Rechtsdurchsetzung birgt Drohungs- und Gewaltpotential sowie die Gefahr von Vergeltung und Fehden, Monopolbildungen, erhöhten Transaktionskosten, Geldwäsche- und Steuerdelikten.²⁷⁹

a) *Aggressive Verfolgung von Ansprüchen durch Darlehensgeber*

Die Existenz solch selbstjustizieller Praktiken aufseiten der Darlehensgeber wirft ein neues Licht auf tradierte rechtssoziologische Erklärungen einer als historisch von Harmoniebedürfnis, Konsensorientierung und Kommunitarismus, Konfliktvermeidung und niedriger Kriminalität geprägten Rechtskultur Japans,²⁸⁰ deren Wertesystem bis heute Rechtsdenken und private Rechtsbeziehungen präge. Denn empirische Befunde einer kämpferischen Rechtsdurchsetzung würden den Kern überkommener westlicher Vorstellungen zum vermeintlich „harmonieorientierten“ Japan infrage stellen.

Die außerrechtlichen Regelungsmechanismen, insbesondere die verbreitete Rechtsdurchsetzung mithilfe krimineller Gruppen, lassen die bereits mehrfach

²⁷⁷ Siehe zu außergerichtlichen Mechanismen in Bezug auf Forderungen aus Darlehensverträgen Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung und IV. 5. Sonstiges Kreditrecht.

²⁷⁸ HILL, *The Japanese Mafia*, 119; ganz ähnlich KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 43; zur Konkurrenz des Rechts mit informellen sozialen Regelungsmechanismen auch HALEY, *Authority Without Power*, 198 ff.

²⁷⁹ MILHAUPT/WEST, *The Dark Side of Private Ordering*, 50, 53 kurz: „Pervasive organized criminal involvement in private ordering thus not only increases the level of violence in society, it is also antithetical to the rule of law.“ ebd., 51. Zudem werde der rechtswidrig vorgehende Auftraggeber im Anschluss nicht selten seinerseits erpresst, KAWAMURA, *Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan*, 44; zur Problematik der Reinvestition von *Yakuza*-Einkünften in private Finanzinstitute MIYAZAWA, *Organisierte Kriminalität in Japan*, 178; DERS., *Organisierte Kriminalität in Japan*, 9.

²⁸⁰ Grundlegend KAWASHIMA, *Das Rechtsbewusstsein der Japaner*, 166 ff.; DERS., *Dispute Resolution in Contemporary Japan*, 41–72, ähnlich NODA, *Introduction to Japanese Law*, 159–183; zu Rechtsmentalität und Streitkultur BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 13 ff.; HALEY, *Law and Culture in China and Japan*, 912, DERS., *The Myth of the Reluctant Litigant*, 359 ff.; UPHAM, *Law and Social Change in Postwar Japan*, 1 ff.; ODA, *Japanese Law*, 4f., 78–83 und ROKUMOTO, *Recht und Gesellschaft Japans*, 19 ff., 41 ff., 83 ff.; dazu bereits mit einer ausführlichen Kritik BAUM, *Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit*, 259 f., 264 ff., 290 ff.

in Zweifel gezogene These der angeblichen Klageaversität²⁸¹ und das durch die niedrige Gewaltkriminalität²⁸² gestützte kulturalistische Harmoniepostulat²⁸³ in einem neuen Licht erscheinen.

b) *Kämpferische Rechtsdurchsetzung durch Darlehensnehmer*

Die Verbraucherklagen auf Restitution überzahlter Darlehenszinsen stellen wiederum ein zentrales Fallbeispiel für energische Verfolgung individueller Ansprüche in foro dar. So können die aggressive Rechtsdurchsetzung aufseiten der Darlehensgeber und die lawinenartige Zinsrückforderung aufseiten der Darlehensnehmer als spiegelbildliche Phänomene angesehen werden, welche die beschriebenen Interpretationen zweifelhaft erscheinen lassen und mithin besonders aufschlussreich für die Rolle des Rechts in Japan sein können.

Insbesondere die OGH-Rechtsprechung im Darlehensrecht könnte einen entscheidenden Beitrag zur „Verrechtlichung“ (*hōka*) der japanischen Gesell-

²⁸¹ Skeptisch auch KONRAD ZWIEGERT/HEIN KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Tübingen (1996) 294 ff.; siehe auch die Nachweise in der voranstehenden Fn.; zur sozialen Erwartung, Konflikte informell, aus eigener Kraft und unter Wahrung gesellschaftlicher Normen zu bewältigen sowie zur Klageaversität Kapitel 3: III. 4. Rechtssoziologie: Gesellschaftliche Akzeptanz von *jiken-ya* und *jidanya*; die bisherige Diskussion zum Rechtsbewusstsein zusammenfassend BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 13–19.

²⁸² Zur im Vergleich zu anderen Industrienationen und insbesondere bei Gewaltdelikten niedrigen Zahl erfasster Straftaten z.B. HALEY, Law and Culture in China and Japan, 914 f.; HERBERT, Japan nach Sonnenuntergang, 110; grundlegend JOHNSON, Japanese Way of Justice, 22; noch jüngst mit dem Verweis auf Harmonie und Gruppenzugehörigkeit CARSTEN GERMIS, Kriminalität in Japan: Eine dicke schwarze Null des Verbrechens, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.01.2014, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kriminalitaet-in-japan-eine-dicke-schwarze-null-des-verbrechens-12758346.html>>; für das japanischsprachige Schrifttum MIKIO KAWAI, *Sekai de ichiban anzen na kuni* [Das sicherste Land der Welt], in: Bungei Shunjū (Hrsg.), *21-seiki no nihon saikyō-ron* [Die wichtigsten Japandiskurse des 21. Jahrhunderts] (Tōkyō 2015) 60–70. Neben dem geschätzten Dunkelfeld von allgemein über 60 % existieren methodologische Erklärungen der niedrigen Kriminalitätsrate: Zwar besteht Einigkeit, dass die japanischen Justizstatistiken detailreich und penibel geführt werden, es werden jedoch u.a. Verkehrsdelikte und insbesondere die zahlreichen nebenstrafrechtlichen Delikte nicht eingerechnet; die Zählweise bei Täter- und Tatmehrheit (durch die Polizei jeweils nur als ein Fall verzeichnet), Versuch (nicht immer erfasst) und Konkurrenzen auf Tatbestandsebene (z.B. Konsumtion) sowie Definitions- und Übersetzungsfragen verursachen erhebliche Vergleichsprobleme; Verzerrungen ergeben sich teils durch Manipulationen der unter hohem Erfolgsdruck stehenden Polizei, m.w.N. zu diesen Vorbehalten FINCH, Criminal Statistics in Japan, 237, 240 f., 244 f., 246 f.

²⁸³ Zum Wandel des Bildes von Japan in der Kriminologie DAG LEONARDBSEN, Crime in Japan: Paradise Lost? (Basingstoke 2010); KEIICHI YAMANAKA, Neue Tendenzen der Kriminalität in Japan im Lichte der Kriminalitätsstatistik: Ist der Sicherheitsmythos in Japan zusammengebrochen?, in: Kansai University Review of Law and Politics 30 (2009) 39–58.

schaft geleistet haben, wie sie seit Beginn der japanischen Justizreformen 1999 gefordert worden war.²⁸⁴ Zur Erreichung des Ziels, der Öffentlichkeit den Zugang zu rechtlichen Lösungen zu erleichtern, eröffnete die Rechtsprechung neue Rechtsschutzmöglichkeiten, namentlich durch die Schließung der Grauzone bei Darlehenszinsen. Der Reformprozess kann damit insgesamt als Teil der allmählichen Veränderung der japanischen Gesellschaft gesehen werden.²⁸⁵

c) *Paradigmenwechsel zu einer konfliktfreudigen Rechtsdurchsetzung*

Damit ergänzt der in dieser Arbeit erschlossene Bereich der Darlehensrückzahlungsklagen und des Darlehensinkassos ähnliche Beobachtungen wachsender Prozessfreudigkeit und streitiger Rechtsverfolgung in Japan. Hierzu gehören die bekannteren Beispiele der Aktionärsklagen und Patentstreitigkeiten und als jüngere Beispiele die Arzthaftung, Schadensersatz- und Unterlassungsklagen in der Folge der Reaktorkatastrophe von Fukushima sowie eine wachsende Zahl arbeitsrechtlicher Klagen auf Vergütung unbezahlter Überstunden.²⁸⁶ Angesichts dieser Entwicklung hin zu einer vielfältig konfliktfreudigen Rechtsdurchsetzung, bei der Darlehenssachen nach den Ergebnissen dieser Arbeit eine Schlüsselrolle zukommt, ist die Zeit reif für eine Neubewertung.

²⁸⁴ Dazu UCHIDA, Die japanische Gesellschaft und das Vertragsrecht, 9, 32; so auch KOZUKA, Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law, 81 f.

²⁸⁵ Ebd., 89; eine „vom Volksgefühl entfernte[n] Justiz“ gibt es also heute kaum mehr, so NODA, Japanische Gerichte und politische Einflussnahme, 163.

²⁸⁶ Zur außergewöhnlichen Bedeutung von Aktionärsklagen und Patentstreitigkeiten m. w. N. BAUM/BÄLZ, Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung, 16 und jüngst BAUM, The Role of Courts in Japan; zum als dramatisch bezeichneten Anstieg von Arzthaftungsklagen ERIC FELDMAN, Law, Society, and Medical Malpractice Litigation in Japan, in: Washington University Global Studies Law Review 8 (2009) 257–284, 260. Interessante, im Ausland kaum registrierte Parallelen lassen sich zum Arbeitsrecht ziehen, wo für Überstunden eine vergleichbare „Grauzone“ von durchschnittlich neun Überstunden pro Woche besteht, die 22 % der Japaner unbezahlt leisten, nun aber zunehmend geltend machen. Noch 2014 wurden auch durchschnittlich nur 8,8 der ca. 33 Urlaubs- und Feiertage in Anspruch genommen, so zu der mit den Darlehensrückzahlungsklagen fast vergleichbaren Welle von Zahlungsklagen wegen Überstunden MIKIO TANAKA, Viel Geld für Überstunden, in: Japanmarkt 3 (2011) 32. In dieses Bild passen auch die Verfahren, die seit der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 angestrengt werden: Dabei wurden nicht nur über 2,5 Millionen mal Schadensersatzforderungen direkt an den Kraftwerksbetreiber gestellt oder vor Gericht eingefordert, es zeigt sich auch an Unterlassungsklagen, wie Instanzgerichte erneut gegen eine wirtschaftsliberale Regierung und starke Lobbyinteressen opponieren, indem sie seit 2015 in einer Reihe kritischer Entscheidungen die Wiederinbetriebnahme von Atomkraftwerken verhinderten bzw. verzögerten. Die Zahl der Verfahren zu Verkehrsunfällen wird durch außergerichtliche Mechanismen deutlich reduziert, sie nehmen aber immer noch einen erheblichen Teil der Zivilklagen ein, so zur oft übersehenen Rolle von Verkehrsstreitigkeiten RAMSEYER/NAKAZATO, Japanese Law, 289; jüngst erneut zu Verkehrssachen und zur Arzthaftung RAMSEYER, Second-Best Justice, 10–34, 71–163; vgl. auch ODA, Japanese Law, 81.

Denn beim Topos des japanischen „Rechtsbewusstseins“ (*hō-ishiki*), den die Begründer der japanischen Rechtssoziologie, *Izutarō Suehiro* und *Takeyoshi Kawashima*, besonders geprägt haben, handelt es sich bekanntlich nicht um eine beliebige akademische Kontroverse, sondern wahrscheinlich um die Schlüsselfrage im westlichsprachigen Schrifttum zum japanischen Recht. Dabei kamen Beobachter, von Ausnahmen abgesehen, regelmäßig darin überein, dass Japaner subjektive Rechte vergleichsweise selten einforderten, den Rechtsweg beschritten oder Rechte anderweitig aktiv durchsetzten.²⁸⁷

Demgegenüber ist die konfliktfreundige Rechtsdurchsetzung im Bereich der Darlehensklagen bis dato kaum problematisiert worden, obwohl diese wie geschildert die Hauptlast der unterinstanzlichen Gerichte ausmachen und zwischenzeitlich fast eine halbe Million Verfahren jährlich erreicht haben.²⁸⁸ Ebenso hat die klassische Debatte über die Gründe der messbar niedrigen Prozessdichte Japans²⁸⁹ die Rolle einvernehmlicher außergerichtlicher Streitbeilegung seit deren Institutionalisierung in den 1920er und 1930er Jahren als gegeben akzeptiert. Dabei hat sie jedoch verdeckte Phänomene illegaler, außerrechtlicher Rechtsdurchsetzung in Japan übersehen, wenn nicht ausgeblendet. Sie verdienen auch außerhalb Japans eingehenderer Untersuchung.

VI. Ausblick:

Die rechtlichen Entwicklungen nach Abschluss der Reform

Während der Übergangszeit bis zum vollständigem Inkrafttreten der Dreifachnovelle im Juni 2010 setzte sich die aktive Rolle der Gerichte fort, ging danach jedoch deutlich zurück.²⁹⁰ Dies ist auch mit der durch die Reform gewonnenen Rechtsklarheit bezüglich Darlehenszinsen begründet worden.²⁹¹ In

²⁸⁷ Nachweise in Fn. 124 ff. ab S. 184; dazu auch ZENTARO KITAGAWA, *Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan* (Frankfurt am Main 1970) 145 f.; kritisch ROKUMOTO, *Recht und Gesellschaft Japans*, und FELDMAN, *Law, Society, and Health Policy*, 8.

²⁸⁸ Dazu Kapitel 2: II. 2. Zivilgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung und Tabelle 9; mit ähnlichen Überlegungen COLOMBO/SHIMIZU, *Explaining Japan's "Litigation Bubble"*, Abschnitte 3 und 4.

²⁸⁹ Erklärungen für die geringe Prozessdichte sind Gegenstand eines lang geführten Diskurses; für eine aktuelle Zusammenfassung statt vieler BAUM/BÄLZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, 13–21; ERIC FELDMAN, *Law, Culture, and Conflict: Dispute Resolution in Postwar Japan*, in: Foote (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle 2007) 50–79; im Überblick ODA, *Japanese Law*, 4 f., 81–83. Die tatsächliche Situation lässt sich am besten so zusammenfassen: „Japanese do indeed assert their claims; they just do not assert them in court“, so RAMSEYER, *Second-Best Justice*, 2.

²⁹⁰ Für eine ausführliche Besprechung des Fallrechts nach der Reform von 2006 ONO, *Theorie der Zinsbeschränkung*.

²⁹¹ COLOMBO/SHIMIZU, *Explaining Japan's "Litigation Bubble"*, Abschnitt 3.

den Jahren 2013²⁹² und 2015²⁹³ erging zwar jeweils eine nennenswerte OGH-Entscheidung zum Verbraucherkreditrecht, ansonsten haben jedoch nur noch Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung oder dem Bürgschaftsrecht die oberste Instanz erreicht. Mit dem Abebben der Klageflut versiegte auch die Flut rechtswissenschaftlicher Publikationen – seit 2014 sind keine neuen Praxishandbücher und Gesetzeskommentare mehr erschienen.²⁹⁴

Diskussionen um gesetzgeberische Nachkorrekturen der Dreifachnovelle flammten jedoch immer wieder auf. Hierfür gab es drei konkrete Anlässe, die im Folgenden kurz umrissen werden: Erstens die Dreifachkatastrophe vom März 2011, in deren Folge es zu Finanzierungsproblemen bei Katastrophenopfern kam, zweitens die planmäßige gesetzgeberische Überprüfung der Dreifachnovelle im Jahr 2013 und drittens neu entstehende Probleme mit den durch Banken gewährten Kartenkrediten ab dem Jahr 2017.

Auch in angrenzenden Regelungsgebieten sind seit dem Inkrafttreten der Dreifachnovelle Modernisierungen erfolgt, neben den Neuerungen zur Zahlungsabwicklung im TzG 2016 und im Bürgschaftsrecht des ZG, im Bereich der Zivilsanierung, der Sonderschlichtung und bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität.²⁹⁵ In der jüngsten Vergangenheit verursachte die Legalisierung von Casinos und Kryptowährungen Kontroversen, andererseits gab die parlamentarische Debatte zum Verbot von Schnellkreditautomaten innerhalb von *Pachinko*-Spielhallen Grund zur Annahme, dass der Gesetzgeber die Überschuldungsproblematik weiter im Auge behält.²⁹⁶ Ein eigenes Thema ist die Schuldrechtsmodernisierung im ZG, die 2020 in Kraft treten wird.

1. Lockerung der Überschuldungskontrolle nach der Dreifachkatastrophe 2011

Einer ersten sozialpolitischen Prüfung wurde die neu gewählte DPJ-Regierung unterzogen, als durch die Dreifachkatastrophe vom 11. März 2011 zahlreiche Betroffene in den Küstenregionen Ostjapans in Finanzierungsschwierigkeiten gerieten. Dort standen nach dem Erdbeben der nie zuvor gemesse-

²⁹² OGH v. 28.02.2013.

²⁹³ OGH v. 01.06.2015.

²⁹⁴ Zuletzt erschien in fünfter Auflage TÔKYÔ BENGÔ-SHI-KAI, Waren- und Verbraucherkredite.

²⁹⁵ Vgl. Kapitel 2: IV. 3. Teilzahlungsgeschäftesetz; VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende; Kapitel 3: IV. Inkassoverbot und Inhaberkontrolle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität.

²⁹⁶ Vgl. zur Regulierung der Bitcoin KOZUKA, Pay Systems Law in Japan, 9 f.; zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Spielsucht „Was hilft gegen Japans Spielsucht“, Japanmarkt, 3. April 2017, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/2017/04/03/wirtschaft/hilft-gegen-japans-spielsucht/>>; mit einem regulierungspolitischen Ausblick auf das japanische Verbraucherrecht ÔMURA, Verbraucherrecht, 409; auf den japanischen Finanzmarkt zuletzt BAUM/KANDA, Financial Markets Regulation, 110 f.

nen Stärke neun und dem verheerenden, bis zu zwölf Meter hohen Tsunami mehr als Hunderttausend Menschen vor der Mittel- oder Obdachlosigkeit. Der Begriff des „Doppelkreditproblems“ (*nijū saimu mondai*) beschreibt die besonders prekäre Lage natürlicher und juristischer Personen, die einerseits auf neuen Kredit zum Wiederaufbau angewiesen waren, andererseits noch alte Darlehen für zerstörte Eigenheime, Fahrzeuge oder andere Anschaffungen weiter bedienen mussten.²⁹⁷

Zusätzlich zum Verlust des Obdachs, des Vermögens bzw. des Arbeitsplatzes und damit des Einkommens mussten also bestehende Konsum- und Immobilienkredite weiter getilgt werden, selbst wenn das betreffende Gebäude vom Tsunami weggeschwemmt oder durch das Erdbeben beschädigt worden war. Für einen Neuanfang erforderliche Kredite wurden angesichts der wirtschaftlichen Situation der Opfer nicht gewährt und würden aufgrund der doppelten Darlehenslast bei weggefallener Erwerbsgrundlage auch nicht bedient werden können. Da die meisten Japaner keine Erdbebenversicherungen abgeschlossen hatten, war nicht nur die wirtschaftliche Revitalisierung der gesamten Region bedroht, sondern auch das Überleben regionaler Kreditinstitute, die von den notleidenden Altkrediten betroffen waren.

Der Gesetzgeber sah sich daher Forderungen von Hilfsorganisationen und der Anwaltschaft ausgesetzt, zusätzlich zur allgemeinen Katastrophenhilfe weitere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Opfer zu treffen. Neben der Verabschiedung neuer Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldnern²⁹⁸ entschied sich die Regierung stattdessen, den legalen Zugang zu unbesicherten Krediten wieder zu erleichtern.²⁹⁹ Knapp drei Wochen nach der Katastrophe, und unter Umgehung der üblichen öffentlichen Konsultation, erließ die FSA daher eine Kabinettsverordnung, durch welche die gerade erst eingeführte, einkommensabhängige Verschuldungshöchstgrenze in der GeldverleihGG DVO wieder gelockert wurde.³⁰⁰

²⁹⁷ Der Verfasser behandelt diese Problematik andernorts ausführlich und m. w. N. in: JULIUS WEITZDÖRFER/SIMON BEARD, Law and Policy Responses to Disaster-Induced Financial Distress: The Tsunami Victims of 3/11, in: Kamesaka/Waldenberger (Hrsg.), Governance, Risk and Financial Impact of Mega Disasters: Lessons from Japan (Singapur 2020). Die vorliegenden Ausführungen in dt. Sprache basieren auf dieser Arbeit; vgl. aus insolvenzrechtlicher Perspektive auch STEELE/CHUN, Guidelines for Individual Debtor Out-of-Court Workouts.

²⁹⁸ Vgl. dazu Kapitel 2: VI. Zwischenfazit: Das Kreditrecht im Reformprozess seit der Jahrtausendwende.

²⁹⁹ „Loan Sharks Take Advantage of Financially Struggling Disaster Victims“, Mainichi Daily News, 18. Juni 2011, verfügbar unter: <<http://mdn.mainichi.jp/mdnnews/national/archive/news/2011/06/18/20110618p2a00m0na002000c.html>>.

³⁰⁰ Kabinettsverordnung Nr. 35/2011; für eine Zusammenfassung KIN YŪ-CHŌ [FSA], *Kashikin gyōhō sekō kisoku no ichibu o kaisei suru naikaku-fu-rei no gaiyō* [Übersicht der Kabinettsverordnung zur teilweisen Änderung der GeldverleihGG DVO] (Tōkyō 2011), verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/news/22/kinyu/20110428-8/01.html>>.

Trotz der guten Absichten der Regierung und der Unterstützung dieser Maßnahme durch die Kreditwirtschaft blieb jedoch fraglich, ob den Betroffenen mit dieser Liberalisierung nachhaltig geholfen werden konnte, zumal Automobil- und Immobilienkredite ohnehin nicht in den Anwendungsbereich der Einkommensgrenze fielen, Artt. 13-2 II; 13-3 V GeldverleihGG.³⁰¹ Nachdem die Ausnahmeregeln einmal verlängert worden waren, wurden sie am 31. März 2012 wieder zurückgenommen. Auch wenn die genauen Beweggründe hierfür unklar bleiben, ist zu vermuten, dass auch der FSA klar gewesen sein muss, dass die Deregulierung von Verbraucherkrediten wohl kaum ein angemessenes Mittel war, bereits hoffnungslos verschuldeten, mittellosen Katastrophenopfern zu helfen.

2. Überprüfung der Neuerungen durch den Gesetzgeber 2013

Ein zweiter Anlass zur Nachjustierung der Dreifachnovelle fiel auf das Jahresende 2013. Zu diesem Datum, exakt 30 Monate nach dem vollständigen Inkrafttreten, war in Art. 67 der Zusatzbestimmungen (*fusoku*) zur Dreifachnovelle deren planmäßige Überprüfung vorgesehen worden (*mina'oshi kitei*), ein häufiges Element neuer Gesetze in Japan.³⁰² Hintergrund dessen waren wirtschaftsliberale Stimmen in der regierenden LDP gewesen, aus deren Reihen bei der Verabschiedung des Gesetzespaketes Sorgen um das wirtschaftliche Schicksal der Verbraucherkreditinstitute geäußert worden waren.³⁰³ Jene hatten ihr Geschäftsmodell im Vertrauen auf die Grauzone und die Kondiktions Sperre aufgebaut, welche bereits durch den OGH beseitigt worden waren.

Aus demselben Grund war auch die Übergangszeit im Wege des stufenweisen Inkrafttretens vorgesehen worden, indem man per Kabinettsverordnung ein „*soft landing*“ der teils drastischen Neuerungen zu erreichen suchte. Währenddessen musste sich der Minister für Finanzdienstleistungen, *Shizuka Kamei*, welcher nur wenige Jahre zuvor in einen Korruptionsskandal mit Verbraucherfinanzierern und der organisierten Kriminalität verwickelt gewesen

³⁰¹ Zur Überschuldungsgrenze Kapitel 2: V. 4. Überschuldungskontrolle, Werbeverbote und Informationspflichten.

³⁰² Art. 67 der Zusatzbestimmungen zum Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Dreifachnovelle); dazu im Überblick ISHIKAWA/KOJIMA, Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 23; UEYANAGI/ŌMORI, Kommentar zum Geldverleihgewerbegesetz, 19; vgl. auch SUMIDA, Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbegesetzes, 2, 4f. und LUKE NOTTAGE/SŌICHIRO KUZUKA, Lessons From Product Safety Regulation for Reforming Consumer Credit Markets in Japan and Beyond: Empirically-informed Normativism, Sydney Law School Legal Studies Research Paper 11/39 (2011), verfügbar unter: <<http://ssrn.com/abstract=1895084>>.

³⁰³ Als beispielhafter Vertreter dieser politischen Position MASUHARA, Reform des Geldverleihgewerbegesetzes; dies wurde wiederum von Verbraucherschutzanwälten kritisiert, vgl. NAKAMURA, Debt-driven Suicide.

war, mit Forderungen befassen, die Regeln wieder abzumildern.³⁰⁴ In Lehre und Politik blieben jedoch auch diejenigen Stimmen laut, welche forderten, die Zinsgrenzen noch weiter herabzusetzen.³⁰⁵ Hauptargument *Kameis* für das planmäßige Inkrafttreten war letztlich, dass Kleinunternehmer vor wucherischen Zinsen und Überschuldung geschützt werden sollten.³⁰⁶ Insbesondere Vorbehalte hinsichtlich der zur Überschuldungskontrolle eingeführten Einkommensprüfungen waren aber der Grund, die neuen Instrumente alsbald wieder auf den Prüfstand zu stellen.

Die unterdessen in Regierungsverantwortung gelangte DPJ hatte zu diesem Zweck nach einigem Zögern Ende 2010 eine ministerienübergreifende Arbeitsgruppe einberufen, um Möglichkeiten zu einer Unterstützung der durchweg insolvenzbedrohten Verbraucherkreditinstitute zu diskutieren.³⁰⁷ Diese setzten sich vehement für eine Lockerung der Vorschriften ein: Tausende weitere Arbeitsplätze seien in Gefahr und Konkurse weiterer Verbraucherfinanzierer würden auch die an ihnen beteiligten Banken belasten. So wurden etwa Ausnahmen von den Zinsschranken gefordert, wenn es sich beim Darlehensnehmer um einen Einzelunternehmer handelt. Obwohl sich die DPJ 2012 für Lockerungen einsetzte, ließ sich selbst die wirtschaftsnahe und mehr denn je um Wachstum bemühte LDP, an welche die DPJ die Macht im folgenden Jahr wieder abgeben hatte müssen, nicht bis 2014 überzeugen, die Dreifachnovelle zurückzunehmen.

3. Intensivierung der Selbstkontrolle von Banken 2018

Die wichtigste Auswirkung der Reform auf das Produktportfolio des Verbraucherkreditmarkts ist wie beschrieben die Verbreitung durch Banken gewährter, revolvingierender Kartenkredite.³⁰⁸ Diese hatten einerseits die befürchtete

³⁰⁴ Dazu FLYNN/TANIGUCHI, Credit Checks. Nachdem *Kamei* seit 1999 den Vorsitz des eng mit Wirtschaft und Bürokratie verflochtenen LDP-Politikforschungsrates innegehabt hatte, musste er nach Presseberichten 2003 gestehen, Spenden des Syndikats *Yamaguchigumi* über den Geschäftsmann *Susumu Kajiyama*, als *Yakuza* und Inhaber von über 1000 *yamikin*-Kreditbüros bekannt, entgegengenommen zu haben. Dies war kein Hindernis, *Kamei* sechs Jahre später zum Minister für Finanzdienstleistungen zu ernennen; zu beiden Personen das Personenverzeichnis.

³⁰⁵ Als jüngeres Beispiel RISOKU SEIGEN-HÔ KINRI HIKISAGE JITSUGEN ZENKOKU KAIGI [Nationale Konferenz zur Verwirklichung der Absenkung der Zinssätze im Zinsbeschränkungsgesetz] (Hrsg.), *Kô-kinri wa shakai o hakai suru: Ima koso, risoku seigen-hô jôgen kinri no hikisage o!* [Wucherzins zerstört die Gesellschaft: Jetzt erst recht eine Senkung der Zinsobergrenze im Zinsbeschränkungsgesetz!] (Tôkyô 2009).

³⁰⁶ Vgl. JAPANMARKT, Verbraucherfinanzierer unter Druck.

³⁰⁷ MAEDA/CHAO, Japan's Consumer Finance Problem, 3.

³⁰⁸ Vgl. bereits Kapitel 1: III. 2. Vertragspraxis; III. 3. Akteure, insbesondere *sarakin*; insbesondere Kapitel 5: V. 2. Mikroökonomie: Anpassungs- und Umgehungsstrategien in Bezug auf die Reform und V. 4. Stellungnahme.

Verbraucherkreditklemme weitgehend verhindert, andererseits entstand Anlass zu der Sorge, dass sich so im Bankensegment parallele regulatorische Fragen stellen würden wie zuvor im Nicht-Bankensegment, wenngleich in abgemilderter Form. Neue Probleme mit den nunmehr von Banken gewährten und von deren jeweiligen Tochtergesellschaften abgesicherten Kartenkrediten erinnern in der Tat an die Zeit vor der Reform: Niedrigere Zinssätze machen die innerhalb von 30 Minuten auch an Automaten ausgestellten Bankkarten bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen attraktiver denn je. Und da die segment-spezifische Höchstverschuldungsgrenze wie beschrieben nicht greift, bleibt hier die Gefahr einer Überschuldung bestehen.³⁰⁹

Als Reaktion kündigte der japanische Bankenverband JBA im April 2017 eine freiwillige Selbstregulierung der Vergabe von Kartenkrediten an.³¹⁰ Nachdem die Kartenkredite mit einem leichten Wiederanstieg der Privatinsolvenzen in Verbindung gebracht worden sind und Banken durch eine neu eingeführte Pflicht, Kreditantragsteller auf Verbindungen zur organisierten Kriminalität zu überprüfen, ohnehin zusätzliche Prüfungen einführen mussten, entschied sich die JBA, mit Beginn des Fiskaljahres 2018, also seit 1. April, auf Kartenausstellungen innerhalb desselben Tages zu verzichten.³¹¹ Überdies kündigte sie an, eine Möglichkeit zu schaffen, mit der sich Gläubiger und Familienmitglieder überschuldeter Personen an Banken wenden können, um eine Beschränkung weiterer Kreditgewährung zu erreichen.

Damit scheint sich nach mehr als 15 Jahren Reformanstrengung im Nicht-Bankensegment mit dem Kapitalangebot auch die Überschuldungsfrage – in abgeschwächter Form – in das Bankensegment verlagert zu haben. Inwieweit Gesetzgeber und Gerichte fortan im dortigen Segment Korrekturen vornehmen werden müssen, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie es Japans Geschäftsbanken gelingt, mit der Verantwortung für den neuen Verbrauchercreditmarkt umzugehen, der ihnen infolge der großen Reform zugefallen ist.

³⁰⁹ Für eine Übersicht der Vertragsbedingungen neun verschiedener Institute NIHON KEIZAI SHIMBUN, Kartenkredite von Banken; zu den entstehenden Problemen NIHON KEIZAI SHIMBUN, Restriktion von Bank- und Kartenkrediten.

³¹⁰ Vgl. NIHON KEIZAI SHIMBUN, Darlehensaufnahme nach Änderung des Geldverleih-gewerbegesetzes; zu diesem Effekt kritisch bereits Kapitel 5: II. 1. Gesetzssystematik: Segmentierte Finanzregulierung.

³¹¹ Vgl. „Japanese Banks to end Same-day Personal Loans“, Nikkei Asian Review, 15. September 2017, verfügbar unter: <<https://asia.nikkei.com/Business/Trends/Japanese-banks-to-end-same-day-personal-loans>>.

Anhang

Personenverzeichnis

- Abe, Shinzō* (安倍晋三), *1954; LDP-Politiker; 2006–2007 sowie seit 2012 Premierminister Japans; in erster Amtszeit Nachfolger von → *J. Koizumi*. Unter dem seinem Kabinett angehörigen → *Y. Yamamoto* wurde 2006 die große Dreifachnovelle des Kreditrechts beschlossen.
- Kajiyama, Susumu* (梶山進), *1950; Unternehmer; ehemals *Yakuza* und Mitglied der *Goryō-kai*, einstiger Untergruppierung der *Yamaguchi-gumi*; als Inhaber von landesweit einst angeblich über 1000 *yamikin*-Kreditbüros von der Presse als „Japans größter Kredithai“ bezeichnet; 2005 u. a. wegen Verstößen gegen das Kapitaleinlagengesetz zu sieben Jahren Haft verurteilt.
- Kamei, Shizuka* (亀井静香), *1936; ehemals hochrangiger Beamter der NPA und LDP-Politiker; 2009–2010 Minister für Finanzdienstleistungen. Nachdem er mehrere Jahre den Vorsitz des LDP-Politikforschungsrates innehatte, musste er 2003 gestehen, Parteispenden des Syndikats *Yamaguchi-gumi* von dem als Inhaber zahlreicher *yamikin*-Kreditbüros bekannten → *S. Kajiyama* angenommen zu haben.
- Koizumi, Junichirō* (小泉純一郎), *1942; LDP-Politiker; 2001–2006 Premierminister Japans und in diesem Amt Vorgänger von → *S. Abe*. Während seiner Amtszeit wurde 2003 das Anti-*yamikin* Gesetz zur Bekämpfung des schwarzen Kreditmarkts projiziert und beschlossen.
- Mori, Masako* (森雅子), *1964; Rechtsanwältin und LDP-Politikerin; 2005–2006 leitende Beamtin der FSA, seit 2007 Mitglied des Oberhauses, 2012–2014 u. a. Staatsministerin für Verbraucherschutz im zweiten Kabinett von → *S. Abe*; setzte sich in der FSA entscheidend für die Ausarbeitung der Verbraucherkreditreform ein.
- Morishita, Yasumichi* (森下安道), *k. A.; Unternehmer und Kunstsammler; Inhaber des für kriminelle Inkassomethoden berüchtigten *sarakin*-Verbraucherkreditinstituts *Aichi Fainansu*.
- Nakabō, Kōhei* (中坊公平), 1929–2013; Rechtsanwalt; 1990–1991 Präsident der JFBA; bekannt für seine Rolle bei der Rettung von Banken mit notleidenden Immobilienkrediten.
- Noda, Seiko* (野田聖子), *1960; LDP-Politikerin; 2008–2009 Ministerin für Verbraucherschutz.
- Ōtsuka, Taku* (大塚拓), *1973; LDP-Politiker; ehemals Staatssekretär für Justiz; seit 2005 Abgeordneter im Unterhaus; bekannt für sein Engagement für die Verbraucherkreditreform.
- Suzuki, Tomohiko* (鈴木智彦); *1966; investigativer Journalist und Autor mehrerer Bücher über organisierte Kriminalität in Japan.
- Takei, Yasuo* (武井保雄), 1930–2006; Unternehmer und ehemals zweitreichste Person Japans; Gründer des größten und skandalgeplagten *sarakin*-Kreditinstituts *Takefuji K.K.*; 2004 u. a. wegen des Abhörenlassens kritischer Journalisten vom DG Tōkyō zu drei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Das 2011 restrukturierte Unternehmen firmiert seither als *TFK K.K.*

- Tsukada, Juichirô* (塚田十一郎), 1904–1997; LDP-Politiker; ehemals Abgeordneter des Oberhauses, Kabinettsmitglied und Gouverneur der Präfektur Niigata; gestand 1981, *Yakuza* zur Eintreibung von Forderungen i.H.v. umgerechnet einer Mio. Dollar beauftragt zu haben.
- Ueda, Kiyoshi* (上田清司), *1948; Rechtswissenschaftler und ehemals DPJ-Politiker; 1993–2003 Abgeordneter im Unterhaus; seit 2003 parteiloser Gouverneur der Präfektur Saitama.
- Utsunomiya, Kenji* (宇都宮健児), *1946; Rechtsanwalt, parteilos; 2010–2012 Präsident der JFBA; 2012 und 2014 Kandidat für das Amt des Gouverneurs von Tôkyô; bekannt für sein Engagement für Darlehensschuldner und Obdachlose.
- Yamamoto, Yûji* (山本有二), *1952; Rechtsanwalt und LDP-Politiker; 2002–2003 Vorsitzender des Justizausschusses im Unterhaus; 2006–2007 Minister für Finanzdienstleistungen im ersten Kabinett von → *S. Abe*; bekannt für überparteiliches Engagement für soziale Gerechtigkeit, die Regulierung von *Pachinko*-Spielhallen und die große Kreditrechtsreform von 2006.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Höhe der durchschnittlichen Sollzinssätze in Prozent p. a.	21
Tabelle 2:	Anzahl operativer Filialen von Banken, Postbanken und Verbraucherkreditinstituten vor und nach der Reform so- wie durchschnittlich kontrahierte Kreditzinssätze.....	25
Tabelle 3:	Größe führender Verbraucherkreditinstitute zum Zeit- punkt der Novelle von 2006	31
Tabelle 4:	Vermögen und Verschuldung von Arbeitnehmerhaushal- ten (≥ 2 Personen).....	57
Tabelle 5:	Vermögen und Verschuldung von Arbeitnehmerhaushal- ten (≥ 2 Personen) im Jahr 2012 nach Alter des Haushalts- vorstands.....	58
Tabelle 6:	Höhe der Kreditverbindlichkeiten von Privathaushalten im Fiskaljahr 2009.....	58
Tabelle 7:	Synopse wichtiger anwendbarer Gesetze nach Anwen- dungsbereich und Rechtsgebiet.....	66
Tabelle 8:	Zivilklagen vor Summarischen Gerichten und Distrikt- gerichten nach Gegenstand	76
Tabelle 9:	Zivilklagen auf Geldzahlung in erster Instanz	83
Tabelle 10:	Fälle von Verstößen gegen KEG, GeldverleihGG und BankG (Anzahl der an die Staatsanwaltschaft überstellten Personen)	91
Tabelle 11:	Fälle von sog. Kredit- und Gewerbedelikten (Verurteilun- gen gemäß dem StrG in erster Instanz)	91
Tabelle 12:	Fälle von sog. <i>yamikin</i> -Straftaten (Verstöße gegen die strafrechtliche Zinsschranke bzw. die Registrierungs- pflicht (a. F.) etc.)	92
Tabelle 13:	Synopse spezialgesetzlicher Zinsregulierung durch die Dreifachnovelle von 2006	145
Tabelle 14:	Synopse der KEG-, ZBG- und GeldverleihGG-Novellen von 2006	162
Tabelle 15:	Anzahl von Organen der Zivilrechtspflege je 100.000 Ein- wohner im Jahr 2010	174

Tabelle 16: Fälle von Bedrohung und Erpressung (Vergleich polizeilich aufgeklärter Fälle, erstinstanzlicher Verurteilungen sowie Inhaftierungen etc.)	191
Tabelle 17: Fälle von <i>Yakuza</i> -Forderungseintreibung und sog. <i>yamikin</i> -Straftaten (Gespräche bei Polizei, Zentren zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen und Verbraucherzentren)	192
Tabelle 18: Synopse verbotener Eintreibungshandlungen bei Kreditforderungen gemäß Art. 21 I Var. 2 GeldverleihGG	213
Tabelle 19: Synopse funktional äquivalenter Rechtsfolgen überhöhter Zinsvereinbarungen.....	256
Tabelle 20: Fälle von Straftaten im Zusammenhang mit Kreditgewährung und notleidenden Krediten (Anzahl der Festnahmen)....	270
Tabelle 21: Anzahl der Suizide, Suizidrate und Anteil ökonomisch begründeter Suizide	277
Tabelle 22: Anzahl ökonomisch begründeter bzw. motivierter Suizide 2007 bis 2012	279
Tabelle 23: Anzahl registrierter Geldverleihgewerbetreibender seit Inkrafttreten der Registrierungspflicht.....	285
Tabelle 24: Höhe in Raten rückzahlbarer Darlehen an Einzelpersonen nach Darlehenszweck	306

Entscheidungsverzeichnis

RGH (大審院)

RGH v. 22.06.1900.....	S. 97 Fn. 148
RGH v. 05.05.1904.....	S. 96 Fn. 143
RGH v. 20.12.1904.....	S. 118 Fn. 252
RGH v. 04.11.1905.....	S. 96 Fn. 144
RGH v. 04.05.1908.....	S. 97 Fn. 147
RGH v. 09.05.1916.....	S. 107 Fn. 196
RGH v. 29.09.1922.....	S. 104 Fn. 183
RGH v. 01.05.1934.....	S. 105 Fn. 184; S. 231 Fn. 44

OGH (最高裁)

OGH v. 20.11.1952.....	S. 105 Fn. 189
OGH v. 31.08.1954.....	S. 104 Fn. 183; S. 107 Fn. 196
OGH v. 15.07.1955.....	S. 97 Fn. 148
OGH v. 07.10.1955.....	S. 104 Fn. 183; S. 108 Fn. 199
OGH v. 18.03.1960.....	S. 103 Fn. 175
OGH v. 18.01.1963.....	S. 101 Fn. 166
OGH v. 18.11.1964.....	S. 120 Fn. 262
OGH v. 13.11.1968.....	S. 120 Fn. 263
OGH v. 27.02.1969.....	S. 218 Fn. 288
OGH v. 21.04.1970.....	S. 118 Fn. 254
OGH v. 04.11.1976.....	S. 130 Fn. 309
OGH v. 04.09.1986.....	S. 101 Fn. 165
OGH v. 20.11.1986.....	S. 273 Fn. 105
OGH v. 26.05.1998.....	S. 122 Fn. 272
OGH v. 21.01.1999.....	S. 153 Fn. 422
OGH v. 11.03.1999.....	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 417
OGH v. 06.07.1999.....	S. 123 Fn. 277
OGH v. 18.07.2003.....	S. 36 Fn. 100; S. 120 Fn. 262; S. 120 Fn. 265; S. 235 Fn. 66
OGH v. 25.03.2004.....	S. 240 Fn. 97; S. 275 Fn. 117
OGH v. 20.02.2004.....	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 421
OGH v. 20.02.2004.....	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 415; S. 152 Fn. 421
OGH v. 09.07.2004.....	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 421
OGH v. 19.07.2005.....	S. 143 Fn. 370; S. 152 Fn. 418; S. 153 Fn. 424
OGH v. 15.12.2005.....	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 415
OGH v. 13.01.2006.....	S. 80 Fn. 64; S. 80 Fn. 68; S. 142 Fn. 369
OGH v. 14.01.2006.....	S. 142 Fn. 369
OGH v. 19.01.2006.....	S. 217 Fn. 285

OGH v. 24.01.2006	S. 142 Fn. 369; S. 152 Fn. 416; S. 217 Fn. 285
OGH v. 13.02.2007	S. 111 Fn. 211; S. 143 Fn. 370
OGH v. 27.03.2007	S. 45 Fn. 150; S. 59 Fn. 216
OGH v. 07.06.2007	S. 99 Fn. 157
OGH v. 13.07.2007	S. 111 Fn. 213; S. 143 Fn. 370; S. 152 Fn. 416
OGH v. 19.07.2007	S. 143 Fn. 370
OGH v. 18.01.2008	S. 110 Fn. 208; S. 118 Fn. 250
OGH v. 10.06.2008	S. 35 Fn. 98; S. 108 Fn. 200; S. 112 Fn. 219; S. 219 Fn. 292
OGH v. 22.01.2009	S. 110 Fn. 208
OGH v. 10.07.2009	S. 112 Fn. 216; S. 142 Fn. 369
OGH v. 02.09.2009	S. 112 Fn. 219
OGH v. 04.09.2009	S. 111 Fn. 214; S. 112 Fn. 219; S. 218 Fn. 291
OGH v. 09.11.2009	S. 112 Fn. 215; S. 112 Fn. 218
OGH v. 20.04.2010	S. 118 Fn. 250
OGH v. 25.10.2011	S. 44 Fn. 143; S. 104 Fn. 180
OGH v. 16.12.2011	S. 101 Fn. 167; S. 103 Fn. 177
OGH v. 24.12.2012	S. 234 Fn. 61
OGH v. 28.02.2013	S. 110 Fn. 209; S. 307 Fn. 292
OGH v. 18.07.2014	S. 139 Fn. 356
OGH v. 29.07.2014	S. 120 Fn. 262
OGH v. 28.10.2014	S. 107 Fn. 196
OGH v. 01.06.2015	S. 111 Fn. 212; S. 215 Fn. 270; S. 307 Fn. 293
OGH v. 15.09.2015	S. 77 Fn. 50; S. 110 Fn. 209
OGH v. 14.12.2015	S. 110 Fn. 209
OGH v. 15.03.2016	S. 286 Fn. 163
OGH v. 24.07.2017	S. 82 Fn. 76; S. 193 Fn. 173

OG (高裁)

OG Tôkyô v. 26.06.1980	S. 210 Fn. 253
OG Ôsaka v. 14.03.1989	S. 143 Fn. 371; S. 152 Fn. 421
OG Nagoya v. 23.10.1996	S. 152 Fn. 411
OG Tôkyô v. 01.02.1994	S. 97 Fn. 150
OG Tôkyô v. 10.06.1997	S. 210 Fn. 255; S. 218 Fn. 288
OG Ôsaka v. 26.10.1999	S. 218 Fn. 290; S. 219 Fn. 293
OG Kômatsum v. 02.02.2007	S. 110 Fn. 208

DG (地裁)

DG Sapporo v. 20.09.1976	S. 108 Fn. 202
DG Ôsaka v. 18.02.1980	S. 220 Fn. 297
DG Fukuoka v. 16.07.1982	S. 41 Fn. 127; S. 218 Fn. 288
DG Nigata v. 29.07.1982	S. 50 Fn. 175; S. 218 Fn. 288
DG Yamaguchi v. 02.02.1985	S. 218 Fn. 288
DG Nara v. 06.09.1985	S. 50 Fn. 175; S. 218 Fn. 288
DG Nagoya v. 24.03.1986	S. 218 Fn. 288
DG Tôkyô v. 03.10.1986	S. 147 Fn. 386
DG Yokohama v. 06.05.1987	S. 217 Fn. 285
DG Akita v. 14.03.1988	S. 152 Fn. 414

DG Kyôto v. 19.08.1988	S. 142 Fn. 369
DG Ôsaka v. 29.10.1990	S. 97 Fn. 148
DG Tôkyô v. 11.10.1991	S. 142 Fn. 369
DG Tôkyô v. 01.01.1998	S. 152 Fn. 415
DG Ôsaka v. 29.01.1998	S. 210 Fn. 251; S. 219 Fn. 292 f.; S. 260 Fn. 52
DG Fukuoka v. 26.02.1998.....	S. 145 Fn. 379; S. 217 Fn. 285; S. 218 Fn. 289
DG Kushiro v. 08.05.2001	S. 219 Fn. 291; S. 219 Fn. 293
DG Tôkyô v. 30.09.2002	S. 105 Fn. 186
DG Saitama v. 29.09.2005	S. 59 Fn. 217
DG Ôsaka v. 30.01.2008	S. 60 Fn. 229; S. 219 Fn. 292

SG (簡裁)

SG Kômatsumatsu v. 27.09.1985.....	S. 142 Fn. 369
SG Sapporo v. 29.11.1985.....	S. 152 Fn. 415
SG Kushiro v. 16.03.1994.....	S. 149 Fn. 396; S. 225 Fn. 14

Gesetzesverzeichnis (Japanisch – Deutsch – Fundstelle)

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
弁護士法	<i>Bengo-shi-hô</i>	205/1949; 66/2015	Rechtsanwaltsgesetz	S. 5 Fn. 13
暴力行為法	<i>Bôryoku kôihô</i>		→ <i>Bôryoku-kôitô</i> (...)	
暴力行為等処罰に関する法律 (暴力行為法)	<i>Bôryoku kôitô shobatsu ni kansuru hôritsu (Bôryoku kôihô)</i>	60/1926; 156/2004	Gesetz betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc.	–
暴力団員による不当な行為の防止等に関する法律 (暴対法)	<i>Bôryoku-dan-in ni yoru futô na kôitô no bôshi-tô ni kansuru hôritsu (Bôtai-hô)</i>	77/1991; 46/2017	Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen (Anti- <i>bôryoku-dan</i> -Gesetz; ABG)	S. 39 Fn. 110
暴対法	<i>Bôtai-hô</i>		→ <i>Bôryoku-dan-in</i> (...)	
銀行法	<i>Ginkô-hô</i>	59/1981; 49/2017	Bankgesetz (BankG)	S. 5 Fn. 13
破産法	<i>Hasan-hô</i>	75/2004; 45/2017	Konkursgesetz (KonkG)	S. 4 Fn. 10; S. 5 Fn. 13
保険法	<i>Hoken-hô</i>	56/2008; 45/2017	Versicherungsgesetz (VersG)	S. 5 Fn. 13
違法年金担保融資対策法	<i>Ihō nenkin tanpo yūshi taisaku-hô</i>		→ <i>Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hôritsu no ichibu o</i> (...)	
自動車抵当法	<i>Jidō-sha teitō-hô</i>	187/1957; 45/2017	Automobilhypothekengesetz	–
自殺対策基本法	<i>Jisatsu taisaku kihon-hô</i>	85/2006; 11/2017	Grundlagengesetz zur Suizidprävention	–
割賦販売法	<i>Kappu hanbai-hô</i>	159/1961; 45/2017	Teilzahlungsgeschäftegesetz (TzG)	S. 4 Fn. 10; S. 5 Fn. 13; S. 73 Fn. 28

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
割賦販売 法施行令	<i>Kappu hanbai-hô sekô-rei</i>	341/1961; 289/2017	Ausführungsverordnung zum Teilzahlungsgeschäftesgesetz (TzG AVO)	S. 5 Fn. 13
貸金業規 制法	<i>Kashikin-gyô kisei-hô</i>		→ <i>Kashikin gyôhō</i>	
貸金業規 制法及び 出資の受 入れ、預 り金及び 金利等の 取締りに 関する法 律の一部 を改正す る法 (ヤ ミ金融対 策法)	<i>Kashikin-gyô kisei-hô oyobi shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi kinri-tô no torishimari ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu (Yami-kin'yū taisaku-hō)</i>	136/2003	Gesetz zur teilweisen Ände- rung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Anti-yamikin-Gesetz)	–
貸金業の 規制等に 関する法 律の一部 を改正す る法律 (違法年金 担保融資 対策法)	<i>Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu (Ihō nenkin tanpo yūshi taisaku-hō)</i>	158/2004	Gesetz zur teilweisen Ände- rung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes (Gesetz gegen Darlehen unter rechts- widriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche)	–
貸金業の 規制等に 関する法 律の一部 を改正す る法律	<i>Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>	115/2006	Gesetz zur teilweisen Ände- rung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes (Dreifach- novelle)	–
貸金業法 (サラ金規 制法)、旧 貸金業の 規制等に 関する法 律 (貸金 業規制法)	<i>Kashikin gyôhō (Sarakin kisei- hō); früher: Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hōritsu (Kashikin-gyô kisei-hō)</i>	32/1983; 69/2014	Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG; <i>Sarakin- Regulierungsgesetz</i>); früher: Gesetz betreffend die Regulie- rung etc. des Geldverleihe- werbes (GeldverleihGG a. F.)	S. 4 Fn. 10; S. 5 Fn. 13

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungsnachweis
貸金業法 施行規則、旧貸 金業の規 制等に関 する法律 施行規則	<i>Kashikin gyōhō sekō kisoku; früher: Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu sekō kisoku</i>	40/1983; 9/2017	Durchführungsverordnung zum Geldverleihgewerbe- gesetz (GeldverleihGG DVO); früher: Durchführungsverord- nung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes	S. 5 Fn. 13
貸金業法 施行令、旧貸金業 の規制等 に関する 法律施行 令	<i>Kashikin gyōhō sekō- rei; früher: Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu sekō- rei</i>	181/1983; 48/2017	Ausführungsverordnung zum Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG AVO); frü- her: Ausführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldver- leihgewerbes	–
貸金業者 の自主規 制の助長 に関する 法律	<i>Kashikin gyōsha no jishu kisei no jochō ni kansuru hōritsu</i>	102/1972; aufgeh. 1983	Gesetz über die Förderung der Selbstregulierung der Geldver- leihgewerbetreibenden	–
刑法	<i>Keihō</i>	45/1907; 72/2017	Strafgesetz (StrG)	S. 5 Fn. 13; S. 90 Fn. 125
刑事訴訟 法	<i>Keiji soshō-hō</i>	131/1948; 72/2017	Strafprozessgesetz	S. 5 Fn. 13; S. 190 Fn. 157
金融庁事 務ガイド ライン第 三分冊: 金融会社 関係	<i>Kin'yū-chō jimu gaidorain dai-san bunsatsu: Kin'yū kaisha kankei</i>	(Mai 2017)	Band III der Verwaltungsvor- schriften der FSA: bezüglich Finanzgesellschaften (FSA- Leitlinien)	–
金融業取 締規制	<i>Kin'yū-gyō torishimari kisei</i>	29/1939; aufgeh. 1947	Kaiserliche Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungs- gewerbes	–
金融商品 取引法	<i>Kin'yū shōhin torihiki-hō</i>	25/1948; 49/2017	Finanzprodukte- und Börsen- gesetz (FBG); früher: Wertpa- pierbörsen- und Wertpapier- handelsgesetz)	S. 5 Fn. 13
公益質屋 法	<i>Kōeki shichiya-hō</i>	35/1927; aufgeh. 2000	Gesetz über gemeinnützige Pfandleiher	S. 72 Fn. 26

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
個人情報の保護に関する法律	<i>Kojin jōhō no hogo ni kansuru hōritsu</i>	57/2003; 51/2016	Gesetz über den Schutz personenbezogener Informationen	S. 5 Fn. 13
旧利息制限法	<i>Kyū-risoku seigen-hō</i>	66/1877; aufgeh. 1954	historisches Zinsbeschränkungsgesetz (historisches ZBG)	–
旧銀行法	<i>Kyū-ginkō-hō</i>	21/1927; aufgeh. 1981	historisches Bankgesetz	–
民事調停法	<i>Minji chōtei-hō</i>	222/1951; 53/2011	Zivilschlichtungsgesetz (ZSchliG)	S. 72 Fn. 26; S. 157 Fn. 447
民事再生法	<i>Minji saisei-hō</i>	225/1999; 45/2017	Zivilsanierungsgesetz (ZSG)	S. 5 Fn. 13; S. 158 Fn. 449
民事執行法	<i>Minji shikkō-hō</i>	4/1979; 45/2017	Zivilvollstreckungsgesetz (ZVollstrG)	S. 5 Fn. 13
民事訴訟法	<i>Minji soshō-hō</i>	109/1996; 45/2017	Zivilprozessgesetz (ZPG)	S. 5 Fn. 13; S. 168 Fn. 14
民事訴訟法等の一部を改正する法律	<i>Minji soshō-hō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu,</i>	108/2003	Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilprozessgesetzes etc.	–
民法	<i>Minpō</i>	89/1896; 44/2017	Zivilgesetz (ZG)	S. 5 Fn. 13; S. 70 Fn. 15
民法の一部を改正する法律	<i>Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>	147/2004	Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes	–
民法の一部を改正する法律	<i>Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>	44/2017	Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes (Schuldrechtsreform)	–
無尽業法	<i>Mujin gyōhō</i>	42/1931; 49/2017	Kreditgenossenschaftsgesetz	S. 72 Fn. 26
日本国憲法	<i>Nihon-koku kenpō</i>	1946; –	Japanische Verfassung	S. 5 Fn. 13; S. 71 Fn. 20
農林中央金庫法	<i>Nōrin chūō kinko-hō</i>	93/2001; 49/2017	Gesetz betreffend die landwirtschaftliche Zentralkasse	S. 72 Fn. 26
臨時金利調整法	<i>Rinji kinri chōsei-hō</i>	181/1947; 85/2007	Gesetz betreffend die vorläufige Regulierung von Zinsen	S. 72 Fn. 26
利息制限法	<i>Risoku seigen-hō</i>	100/1954; 74/2011	Zinsbeschränkungsgesetz (ZBG)	S. 4 Fn. 10; S. 5 Fn. 13; S. 72 Fn. 26

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
労働金庫 法	<i>Rôdô kinko-hô</i>	227/1953; 49/2017	Arbeitskassengesetz	S. 72 Fn. 26
サービサ ー法	<i>Sâbisâ-hô</i>		→ <i>Saiken (...) hô</i>	
裁判所法	<i>Saiban-sho-hô</i>	59/1947; 67/2017	Gerichtsgesetz	S. 5 Fn. 13
債権管理 回収業に 関する特 別措置法 (サービサ ー法)	<i>Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô (Sâbisâ-hô)</i>	126/1998; 91/2014	Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einzie- hung von Forderungen (Dienstleistungsgesetz; DienstleisterGG)	S. 5 Fn. 13
債権管理 回収業に 関する特 別措置法 施行規則	<i>Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô sekô kisoku</i>	4/1999; 59/2008	Durchführungsverordnung zum Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einzie- hung von Forderungen	S. 5 Fn. 13
債権管理 回収業に 関する特 別措置法 施行令	<i>Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô sekô- rei</i>	14/1999; 74/2015	Ausführungsverordnung zum Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einzie- hung von Forderungen (DienstleisterGG AVO)	–
サラ金規 制法	<i>Sarakin kisei- hô</i>		→ <i>Kashikin gyôhō</i>	
質屋営業 法	<i>Shichiya eigyô-hô</i>	158/1950; 74/2011	Pfandleihgewerbegesetz (PfandleihGG)	S. 72 Fn. 26
質屋営業 法施行規 則	<i>Shichiya eigyô-hô sekô kisoku</i>	25/1950; 39/2012	Durchführungsverordnung zum Pfandleihgewerbegesetz (PfandleihGG DVO)	–
執行官法	<i>Shikkô-kan-hô</i>	111/1966; 45/2017	Gerichtsvollziehergesetz	S. 5 Fn. 13
信用金庫 法	<i>Shin'yô kinko- hô</i>	238/1951; 49/2017	Kreditkassengesetz	S. 72 Fn. 26
消費者安 全法	<i>Shôhi-sha anzen-hô</i>	50/2009; 71/2014	Verbrauchersicherheitsgesetz	S. 5 Fn. 13
消費者契 約法	<i>Shôhi-sha keiyaku-hô</i>	61/2000; 45/2017	Verbrauchervertragsgesetz (VerbrVG)	S. 5 Fn. 13; S. 74 Fn. 33
消費者契 約法の一 部を改正 する法律	<i>Shôhi-sha keiyaku-hô no ichibu o kaisei suru hôritsu</i>	56/2006	Gesetz zur teilweisen Ände- rung des Verbrauchervertrags- gesetzes	–

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
消費者基本法、旧消費者保護基本法	<i>Shôhi-sha kihon-hô;</i> <i>früher: Shôhi-sha hogo kihon-hô</i>	78/1968; 60/2012	Verbrauchergrundgesetz (VerbrGG)	S. 5 Fn. 13
消費者庁及び消費者委員会設置法	<i>Shôhi-sha-chô oyobi shôhi-sha i'in-kai setchi-hô</i>	48/2009; 70/2017	Gesetz zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission	–
消費者庁及び消費者委員会設置法の施行に伴う関係法律の整備に関する法律	<i>Shôhi-sha-chô oyobi shôhi-sha i'in-kai setchi-hô no sekô ni tomonau kankei hôritsu no seibi ni kansuru hôritsu</i>	49/2009	Gesetz zur Reform von Gesetzen in Bezug auf die Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission	–
出資法	<i>Shusshi-hô</i>		→ <i>Shusshi no uke (...)</i>	
出資の受入れ、預り金及び金利等の取締りに関する法律 (出資法)	<i>Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risokutô no torishimari-tô ni kansuru hôritsu (Shusshi-hô)</i>	195/1954; 74/2011	Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Kapitaleinlagengesetz, KEG)	S. 4 Fn. 10; S. 5 Fn. 13; S. 72 Fn. 26; S. 72 Fn. 27
出資の受入れ、預り金及び金利等の取締りに関する法律施行令	<i>Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risokutô no torishimari-tô ni kansuru hôritsu sekô-rei</i>	331/2007; 396/2016	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Ausführungsverordnung zum Kapitaleinlagengesetz, KEG AVO)	–
組織的な犯罪の処罰及び犯罪収益規制等に関する法律	<i>Soshiki-teki na hanzai no shobatsu oyobi hanzai shû'eki kisei-tô ni kansuru hôritsu</i>	136/1999; 67/2017	Gesetz betreffend die Regelung zur Bestrafung von organisiertem Verbrechen und der Abschöpfung etc. von daraus erzielten Gewinnen	–

Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Übersetzungs- nachweis
ストーカ 一行為等 の規制等 に関する 法律 (ス トーカー 規制法)	<i>Sutōkā kōi-tō no kisei-tō ni kansuru hōritsu (Sutōkā kisei- hō)</i>	81/2000; 102/2016	Gesetz betreffend die Regulie- rung etc. von Stalking-Hand- lungen etc.	–
ストーカ 一規制法	<i>Sutōkā kisei- hō</i>		→ <i>Sutōkā kōi-tō (...)</i>	
担保物権 及び民事 執行制度 の改善の ための民 法等の一 部を改正 する法律	<i>Tampo bukken oyobi minji shikkō seido no kaizen no tame no minpō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>	134/2003	Gesetz zur teilweisen Ände- rung des Zivilgesetzes etc. zur Verbesserung des Systems der dinglichen Sicherungsrechte und der Zivilvollstreckung	–
抵当証券 法	<i>Teitō shōken- hō</i>	15/1931; 45/2017	Hypothekenbriefgesetz	S. 5 Fn. 13
特定調停 法	<i>Tokutei chōtei-hō</i>		→ <i>Tokutei saimu (...)</i>	
特定債務 等の調整 の促進の ための特 定調停に 関する法 律 (特定 調停法)	<i>Tokutei saimu- tō no chōsei no sokushin no tame no tokutei chōtei ni kansuru hōritsu (Tokutei chōtei-hō)</i>	158/1999; 53/2011	Gesetz über die Sonder- schlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forde- rungen (Sonderschlichtungs- gesetz)	–
ヤミ金融 対策法	<i>Yami-kin'yū taisaku-hō</i>		→ <i>Kashikin-gyō kisei-hō oyobi (...)</i>	
預金保険 法	<i>Yokin hoken- hō</i>	34/1971; 45/2017	Einlagenversicherungsgesetz	S. 5 Fn. 13

Gesetzesverzeichnis (Deutsch – Japanisch – Englisch)

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
ABG		→ Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen (...)		
Anti-yamikin-Gesetz		→ Gesetz zur teilweisen Änderung des (...) Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen 2003		
Arbeitskassengesetz	労働金庫法	<i>Rôdô kinko-hô</i>	227/1953; 49/2017	Labor Depository Law
Ausführungsverordnung zum Geldverleihgewerbe-gesetz (GeldverleihGG AVO); früher: Ausführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes	貸金業法施行令、旧貸金業の規制等に関する法律施行令	<i>Kashikin gyôhô sekô-rei; früher: Kashikin-gyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu sekô-rei</i>	181/1983; 48/2017	Order for Enforcement of the Money Lending Business Act
Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Ausführungsverordnung zum Kapitaleinlagengesetz, KEG AVO)	出資の受入れ、預り金及び金利等の取締りに関する法律施行令	<i>Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risoku-tô no torishimari-tô ni kansuru hôritsu sekô-rei</i>	331/2007; 396/2016	Order for Enforcement of the Law Concerning the Control, etc. of Acceptance of Contributions, Money Deposit and Interest, etc. (Order for Enforcement of the Capital Subscription Law)

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Ausführungsverordnung zum Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (DienstleisterGG AVO)	債権管理回収業に関する特別措置法施行令	<i>Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô sekô-rei</i>	14/1999; 74/2015	Order for Enforcement of the Act on Special Measures Concerning Claim Management and Collection Businesses
Ausführungsverordnung zum Teilzahlungsgeschäftengesetz (TzG AVO)	割賦販売法施行令	<i>Kappu hanbai-hô sekô-rei</i>	341/1961; 289/2017	Order for Enforcement of the Instalment Sales Act
Automobilhypothekengesetz	自動車抵当法	<i>Jidô-sha teitô-hô</i>	187/1957; 45/2017	Automobile Mortgage Act
Band III der Verwaltungsvorschriften der FSA: bezüglich Finanzgesellschaften (FSA-Leitlinien)	金融庁事務ガイドライン第三分冊：金融会社関係	<i>Kin'yû-chô jimû gaidorain daisan bunsatsu: Kin'yû kaisha kankei</i>	(Mai 2017)	Comprehensive Guidelines for Supervision of Money Lenders
Bankgesetz (BankG)	銀行法	<i>Ginkô-hô</i>	59/1981; 49/2017	Banking Act
DienstleisterGG		→ Sondermaßnahmengesetz betreffend das Gewerbe (...)		
DienstleisterGG AVO		→ Ausführungsverordnung zum Sondermaßnahmengesetz (...)		
Dreifachnovelle		→ Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes 2006		

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Durchführungsverordnung zum Geldverleihgewerbe-gesetz (GeldverleihGG DVO); früher: Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleih-gewerbes	貸金業法施行規則、旧貸金業の規制等に関する法律施行規則	<i>Kashikin gyōhō sekō kisoku;</i> <i>früher: Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu sekō kisoku</i>	40/1983; 9/2017	Ordinance for Enforcement of the Money Lending Business Act
Durchführungsverordnung zum Pfandleihgewerbe-gesetz (PfandleihGG DVO)	質屋営業法施行規則	<i>Shichiya eigyō-hō sekō kisoku</i>	25/1950; 39/2012	Ordinance for Enforcement of the Pawnbroker Enterprise Law
Durchführungsverordnung zum Sondermaßnahme-gesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen	債権管理回収業に関する特別措置法施行規則	<i>Saiken kanri kaishū-gyō ni kansuru tokubetsu sochi-hō sekō kisoku</i>	4/1999; 59/2008	Ordinance for Enforcement of the Act on Special Measures Concerning Claim Management and Collection Businesses
Einlagenversicherungsgesetz	預金保険法	<i>Yokin hoken-hō</i>	34/1971; 45/2017	Deposit Insurance Act
Finanzprodukte- und Börsengesetz (FBG); früher: Wertpapierbörsen- und Wertpapier-handelsgesetz),	金融商品取引法	<i>Kin'yū shōhin torihiki-hō</i>	25/1948; 49/2017	Financial Instruments and Exchange Act
FSA-Leitlinien		→ Band III der Verwaltungsvorschriften (...)		
Geldverleihgewerbe-gesetz (GeldverleihGG; <i>Sarkin</i> -Regulierungs-gesetz); früher: Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleih-gewerbes (GeldverleihGG a.F.)	貸金業法 (サラ金規制法)、旧貸金業の規制等に関する法律 (貸金業規制法)	<i>Kashikin gyōhō (Sarkin kisei-hō);</i> <i>früher: Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu (Kashikin-gyō kisei-hō)</i>	32/1983; 69/2014	Money Lending Business Act; formerly: Act on the Control, etc. of the Money Lending Business

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
GeldverleihGG AVO		→ Ausführungsverordnung zum Geldverleihgewerbegesetz		
GeldverleihGG DVO		→ Durchführungsverordnung zum Geldverleihgewerbegesetz		
Gerichtsgesetz	裁判所法	<i>Saiban-sho-hô</i>	59/1947; 67/2017	Court Act
Gerichtsvollziehergesetz	執行官法	<i>Shikkô-kan-hô</i>	111/1966; 45/2017	Court Enforcement Officer Act
Gesetz betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc.	暴力行為等処罰に関する法律 (暴力行為法)	<i>Bôryoku kô-i-tô shobatsu ni kansuru hôritsu (Bôryoku kô-i-hô)</i>	60/1926; 156/2004	Act on Punishment of Violence and other Acts
Gesetz betreffend die landwirtschaftliche Zentralkasse	農林中央金庫法	<i>Nôrin chûô kinko-hô</i>	93/2001; 49/2017	Agriculture and Forestry Central Depository Law
Gesetz betreffend die Regelung zur Bestrafung von organisiertem Verbrechen und der Abschöpfung etc. von daraus erzielten Gewinnen	組織的な犯罪の処罰及び犯罪収益規制等に関する法律	<i>Soshiki-teki na hanzai no shobatsu oyobi hanzai shû'eki kisei-tô ni kansuru hôritsu</i>	136/1999; 67/2017	Law for Punishment of Organised Crimes, Control of Crime Proceeds and Other Matters
Gesetz betreffend die Regulierung etc. von Stalking-Handlungen etc.	ストーカー行為等の規制等に関する法律 (ストーカー規制法)	<i>Sutôkâ kô-i-tô no kisei-tô ni kansuru hôritsu (Sutôkâ kisei-hô)</i>	81/2000; 102/2016	Act on the Control, etc. of Stalking Behaviour, etc.
Gesetz betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen (Anti-bôryoku-dan-Gesetz; ABG)	暴力団員による不当な行為の防止等に関する法律 (暴対法)	<i>Bôryoku-dan-in ni yoru futô na kô-i no bôshi-tô ni kansuru hôritsu (Bôtai-hô)</i>	77/1991; 46/2017	Act on Prevention of Unjust Acts by Organized Crime Group Members (<i>Bôryoku-dan Countermeasures Law</i>)

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Gesetz betreffend die vorläufige Regulierung von Zinsen	臨時金利調整法	<i>Rinji kinri chōsei-hō</i>	181/1947; 85/2007	Temporary Interest Adjustment Act
Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche		→ Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes 2004		
Gesetz über den Schutz personenbezogener Informationen	個人情報の保護に関する法律	<i>Kojin jōhō no hogo ni kansuru hōritsu</i>	57/2003; 51/2016	Act on the Protection of Personal Information
Gesetz über die Förderung der Selbstregulierung der Geldverleihgewerbetreibenden	貸金業者の自主規制の助長に関する法律	<i>Kashikin gyōsha no jishu kisei no jochō ni kansuru hōritsu</i>	102/1972; aufgeh. 1983	Act on the Promotion of Self-regulation of Money Lenders
Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Kapitaleinlagengesetz, KEG)	出資の受入れ、預り金及び金利等の取締りに関する法律 (出資法)	<i>Shusshi no uke'ire, azukarikin oyobi risoku-tō no torishimari-tō ni kansuru hōritsu (Shusshi-hō)</i>	195/1954; 74/2011	Law Concerning the Control, etc. of Acceptance of Contributions, Money Deposit and Interest, etc. (Capital Subscription Law)
Gesetz über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen (Sonderschlichtungsgesetz)	特定債務等の調整の促進のための特定調停に関する法律 (特定調停法)	<i>Tokutei saimu-tō no chōsei no sokushin no tame no tokutei chōtei ni kansuru hōritsu (Tokutei chōtei-hō)</i>	158/1999; 53/2011	Act on Special Conciliation Proceedings for Expediting Arrangements of Specified Debts, etc.
Gesetz über gemeinnützige Pfandleiher	公益質屋法	<i>Kōeki shichiya-hō</i>	35/1927; aufgeh. 2000	Public Pawnbroker Law

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Gesetz zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission	消費者庁及び消費者委員会設置法	<i>Shōhi-sha-chō oyobi shōhi-sha i'in-kai setchi-hō</i>	48/2009; 70/2017	Consumer Agency and Consumer Commission Establishment Act
Gesetz zur Reform von Gesetzen in Bezug auf die Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission	消費者庁及び消費者委員会設置法の施行に伴う関係法律の整備に関する法律	<i>Shōhi-sha-chō oyobi shōhi-sha i'in-kai setchi-hō no sekō ni tomonau kankei hōritsu no seibi ni kansuru hōritsu</i>	49/2009	Law Concerning the Improvement of Related Laws Associated with the Consumer Agency and Consumer Commission Establishment Act
Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kaptaleinlage und der Zinsen (Anti-yamikin-Gesetz)	貸金業規制法及び出資の受入れ、預り金及び金利等の取締りに関する法律の一部を改正する法 (ヤミ金融対策法)	<i>Kashikin-gyō kisei-hō oyobi shusshi no uke'ire, azucarikin oyobi kinri-tō no torishimari ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu (Yami-kin'yū taisaku-hō)</i>	136/2003	Law Partially Amending the Act on the Control, etc. of the Money Lending Business and the Law Concerning the Control, etc. of Acceptance of Contributions, Money Deposit and Interest, etc.
Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche)	貸金業の規制等に関する法律の一部を改正する法律 (違法年金担保融資対策法)	<i>Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu (Ihō nenkin tanpo yūshi taisaku-hō)</i>	158/2004	Law Partially Amending the Act on the Control, etc. of the Money Lending Business
Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Dreifachnovelle)	貸金業の規制等に関する法律の一部を改正する法律	<i>Kashikin-gyō no kisei-tō ni kansuru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu</i>	115/2006	Law Partially Amending the Act on the Control, etc. of the Money Lending Business

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Gesetz zur teilweisen Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes	消費者契約法の一部を改正する法律	<i>Shôhi-sha keiyaku-hô no ichibu o kaisei suru hôritsu</i>	56/2006	Law Partially Amending the Consumer Contract Act
Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes	民法の一部を改正する法律	<i>Minpô no ichibu o kaisei suru hôritsu</i>	147/2004	Law Partially Amending the Civil Code
Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes (Schuldrechtsreform)	民法の一部を改正する法律	<i>Minpô no ichibu o kaisei suru hôritsu</i>	44/2017	Law Partially Amending the Civil Code
Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes etc. zur Verbesserung des Systems der dinglichen Sicherungsrechte und der Zivilvollstreckung	担保物権及び民事執行制度の改善のための民法等の一部を改正する法律	<i>Tanpo bukken oyobi minji shikkô seido no kaizen no tame no minpô-tô no ichibu o kaisei suru hôritsu</i>	134/2003	Law Partially Amending the Civil Code, etc. for the Improvement of the System of Collaterals and Civil Execution
Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilprozessgesetzes etc.	民事訴訟法等の一部を改正する法律	<i>Minji soshô-hôtô no ichibu o kaisei suru hôritsu,</i>	108/2003	Law Partially Amending the Code of Civil Procedure, etc.
Grundlagengesetz zur Suizidprävention	自殺対策基本法	<i>Jisatsu taisaku kihon-hô</i>	85/2006; 11/2017	Basic Act on Suicide Countermeasures
historisches Bankgesetz	旧銀行法	<i>Kyû-ginkô-hô</i>	21/1927; aufgeh. 1981	Former Banking Act
historisches Zinsbeschränkungsgesetz (historisches ZBG)	旧利息制限法	<i>Kyû-risoku seigen-hô</i>	66/1877; aufgeh. 1954	Former Interest Rate Restriction Law
Hypothekenbriefgesetz	抵当証券法	<i>Teitô shôken-hô</i>	15/1931; 45/2017	Mortgage Securities Act
Japanische Verfassung	日本国憲法	<i>Nihon-koku kenpô</i>	1946; -	Japanese Constitution
Kaiserliche Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungsgewerbes	金融業取締規制	<i>Kin'yû-gyô torishimari kisei</i>	29/1939; aufgeh. 1947	Financial Industry Control Regulations

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Kapitaleinlagengesetz		→ Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage (...)		
KEG		→ Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage (...)		
KEG AVO		→ Ausführungsverordnung zum Kapitaleinlagengesetz		
Konkursgesetz (KonkG)	破産法	<i>Hasan-hô</i>	75/2004; 45/2017	Bankruptcy Act
Kreditgenossenschaftsgesetz	無尽業法	<i>Mujin gyôhô</i>	42/1931; 49/2017	<i>Mujin Business Law</i>
Kreditkassengesetz	信用金庫法	<i>Shin'yô kinko-hô</i>	238/1951; 49/2017	Credit Depository Law
Pfandleihgewerbe-gesetz (PfandleihGG)	質屋営業法	<i>Shichiya eigyô-hô</i>	158/1950; 74/2011	Pawnbroker Enterprise Law
PfandleihGG DVO		→ Durchführungsverordnung zum Pfandleihgewerbe-gesetz		
Rechtsanwalts-gesetz	弁護士法	<i>Bengo-shi-hô</i>	205/1949; 66/2015	Attorney Act
<i>Sarakin</i> -Regulierungsgesetz		→ Geldverleih-gesetz		
Schuldrechtsreform		→ Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivil-gesetzes		
Sondermaßnah-mengesetz betref-fend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (Dienstleister-gesetz; DienstleisterGG)	債権管理回収業に関する特別措置法 (サービサー一法)	<i>Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô (Sâbisâ-hô)</i>	126/1998; 91/2014	Act on Special Measures concerning Claim Management and Collection Businesses (Servicer Law)

Deutsch (Kurzbezeichnung; Abk.)	Japanisch (Abk.)	Transkription (Abk.)	Nr./Jahr; Fassung	Englisch
Sonderschlichtungsgesetz		→ Gesetz über die Sonderschlichtung (...)		
Strafgesetz (StrG)	刑法	<i>Keihō</i>	45/1907; 72/2017	Penal Code
Strafprozessgesetz	刑事訴訟法	<i>Keiji soshō-hō</i>	131/1948; 72/2017	Code of Criminal Procedure
Teilzahlungsgeschäftegesetz (TzG)	割賦販売法	<i>Kappu hanbai-hō</i>	159/1961; 45/2017	Instalment Sales Act
TzG AVO		→ Ausführungsverordnung zum Teilzahlungsgeschäftegesetz		
Verbrauchergrundgesetz (VerbrGG)	消費者基本法、旧消費者保護基本法	<i>Shōhi-sha kihon-hō</i> ; früher: <i>Shōhi-sha hogo kihon-hō</i>	78/1968; 60/2012	Basic Consumer Act
Verbrauchersicherheitsgesetz	消費者安全法	<i>Shōhi-sha anzen-hō</i>	50/2009; 71/2014	Consumer Safety Act
Verbrauchervertragsgesetz (VerbrVG)	消費者契約法	<i>Shōhi-sha keiyaku-hō</i>	61/2000; 45/2017	Consumer Contract Act
Versicherungsgesetz (VersG)	保険法	<i>Hoken-hō</i>	56/2008; 45/2017	Insurance Business Act
Zinsbeschränkungsgesetz (ZBG)	利息制限法	<i>Risoku seigen-hō</i>	100/1954; 74/2011	Interest Rate Restriction Law
Zivilgesetz (ZG)	民法	<i>Minpō</i>	89/1896; 44/2017	Civil Code
Zivilprozessgesetz (ZPG)	民事訴訟法	<i>Minji soshō-hō</i>	109/1996; 45/2017	Code of Civil Procedure
Zivilsanierungsgesetz (ZSG)	民事再生法	<i>Minji saisei-hō</i>	225/1999; 45/2017	Civil Rehabilitation Act
Zivilschlichtungsgesetz (ZSchliG)	民事調停法	<i>Minji chōtei-hō</i>	222/1951; 53/2011	Civil Conciliation Act
Zivilvollstreckungsgesetz (ZVollstrG)	民事執行法	<i>Minji shikkō-hō</i>	4/1979; 45/2017	Civil Execution Act

Begriffsverzeichnis (Japanisch – Deutsch – Fundstelle)

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>090-kin'yū</i>	090金融	verbotene Kreditgewährung unter Verwendung von Mobiltelefonnummern; wörtl. „090-Finanzierung“; Vertriebsform bei → <i>yamikin</i>	vgl. Art. 15 I Nr. 3 GeldverleihGG
<i>akogare</i>	憧れ	Gefühl von Sehnsucht und Verehrung, z.B. früher in Bezug auf → <i>Yakuza</i>	–
<i>aku'i</i>	悪意	böser Glaube (des Bereicher-ten); ↔ <i>zen'i</i>	Art. 704 ZG
<i>amakudari</i>	天下り	Wechsel vormals höherer Staatsbediensteter in privatwirtschaftliche Unternehmen als Form struktureller Korruption	–
<i>ashidai</i>	足代	Spesen (ugs.), z.B. als Teil von → <i>toritate hiyō</i> bei → <i>saiken toritate</i> durch → <i>Yakuza</i> ; wörtl. „Fußkosten“; → <i>tesū-ryō</i>	–
<i>baburu keiki</i>	バブル景気	Blasenwirtschaft (engl. <i>bubble economy</i>); wörtl. „Blasenkonjunktur“; Spekulationsblase bis 1991	–
<i>baibai keiyaku</i>	売買契約	Kaufvertrag	Artt. 555–585 ZG; vgl. Art. 2 VI Nr. 1 TzG
<i>baikai tesū-ryō no seigen</i>	媒介手数料の制限	Beschränkung von Vermittlungsgebühren; Provisions-schranke bei → <i>kashitsuke baikai</i> ; → <i>tesū-ryō</i>	Art. 4 I KEG
<i>bakkin</i>	罰金	Geldstrafe (grundsätzlich über 10.000 Yen), auch in Form von → <i>heika</i> oder <i>ryōbatsu kitei</i> ; ↔ <i>chōeki-kei</i> ; ↔ <i>kinko-kei</i>	Artt. 9 Var. 4; 15 StrG; Artt. 47 ff. GeldverleihGG; Artt. 61 ff. BankG; Artt. 49 ff. TzG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>baku-han</i>	幕藩	Regierung des → <i>Shōgun</i> u. a. während der → <i>Tokugawa</i> (<i>jidai</i>)	–
<i>bassoku</i>	罰則	Strafvorschriften; → <i>seisai</i> ; → <i>gyōsei batsu</i>	Artt. 47–52 GeldverleihGG; Artt. 33–37 DienstleisterGG; Artt. 49– 55-3 TzG; Artt. 61–67 BankG; Artt. 5, 8, 9 KEG; Art. 46 ff. ABG
<i>bengo-shi</i>	弁護士	Rechtsanwalt; ↔ <i>shihō shoshi</i>	Artt. 4 f. Rechtsanwaltsge- setz; Art. 21 I Var. 2 Nr. 9 GeldverleihGG; Artt. 1, 4 I Nr. 4, 11 II, 18 XII, 19 I DienstleisterGG
<i>bengo-shi banare</i>	弁護士離 れ	Distanzierung der Bevölkerung von Rechtsanwälten; → <i>shihō kasō</i>	–
<i>benri-ya</i>	便利屋	wörtl. als „Praktiker“ bezeich- nete Dienstleister, die Schuld- ner bei der Flucht vor Gläubig- ern unterstützen (ugs.); → <i>yonige-ya</i>	–
<i>bensai</i>	弁済	Leistung; Erfüllung, z. B. einer → <i>hensai gimū</i>	Artt. 474–504 ZG; Artt. 12-6 Nr. 3; 18; 21 I Var. 2 Nr. 5, 6, 7, 9 GeldverleihGG; Artt. 15 f. DienstleisterGG
<i>bensai o suru nōryoku</i>	弁済をす る能力	Solvenz; wörtl. „Fähigkeit zu erfüllen“, gering bei → <i>shin'yō furyō-sha</i>	Art. 450 I Nr. 2 ZG; vgl. Artt. 13 ff. GeldverleihGG
<i>bensai-ki</i>	弁済期	Zeitpunkt der Erfüllung; Zeit- punkt der Fälligkeit	Art. 21 II Nr. 6 Geldver- leihGG; Artt. 35-3-55 I Nr. 3 TzG
<i>besshi shōkan-hyō</i>	別紙償還 表	gesonderter Tilgungsplan; Beiblatt mit Aufstellung der zu leistenden Zahlungen; → <i>shōkan</i>	Art. 18 GeldverleihGG
<i>bōri kōi</i>	暴利行為	Wuchergeschäfte (als Fall- gruppe von → <i>kōjo ryōzoku</i>)	vgl. Art. 90 ZG
<i>bōri kōi kitei</i>	暴利行為 規定	Wuchervorschrift (im Zivil- recht)	vgl. Art. 138 II BGB

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>bōryoku tsuihō undō suishin sentā, bōtsui-sen</i>	暴力追放 運動推進 センター / 暴追セ ン	Zentren zur Auslöschung der → <i>bōryoku-dan</i>	Artt. 31 f. ABG
<i>bōryoku-dan</i>	暴力団	Polizeibezeichnung für Grup- pen der → <i>Yakuza</i> , insbesonde- re → <i>shitei bōryoku-dan</i> ; wörtl. „gewalttätige Gruppen“; → <i>han-shakai-teki seiryoku</i>	Art. 2 Nr. 2 ABG
<i>bōryoku-dan-in</i>	暴力団員	Polizeibezeichnung für Mit- glieder von → <i>bōryoku-dan</i> , die wörtl. als „Mitglieder einer gewalttätigen Gruppe“ im Rahmen der Inhaberkontrolle und tätigkeitsbezogener Rege- lungen von → <i>kashikin-gyōsha</i> und von → <i>saiken kaishū</i> <i>gyōsha</i> besonderen Verboten unterliegen	Art. 2 Nr. 6 ABG; Artt. 6 I Nr. 5, 6, 11, 12; 12-5; 24 III Nr. 1, 2; 24-2 III Nr. 1, 2; 24-6-4 XII, 24-8 V Nr. 4 lit. a), 24-27 I Nr. 5, 6, 24- 37 Nr. 1 GeldverleihGG; Artt. 33-2 I Nr. 6 lit. c), d), Nr. 7, 8; 35-3-26 I Nr. 5 c, e TzG; Art. 52-69 BankG; Artt. 5 I, 18 I Dienstleis- terGG
<i>bōryoku-dan-in-tō no shiyō no kinshi</i>	暴力団員 等の使用 の禁止	Verbot des Einsatzes von → <i>bōryoku-dan-in</i> als Ange- stellte oder Hilfspersonen von → <i>kashikin gyōsha</i> ; ↔ <i>toritate</i> <i>seigen-sha</i>	Art. 12-5 GeldverleihGG; Art. 52-69 BankG
<i>bōryoku-teki yōkyū kōi</i>	暴力的要 求行為	sog. gewalttätige Aufforde- rungshandlungen durch → <i>bōryoku-dan-in</i>	Artt. 2 Nr. 7 i. V. m. Art. 9 ABG
<i>buke</i>	武家	Japans ehemalige Kriegerklas- se; siehe auch → <i>Samurai</i> ; Blütezeit während der → <i>Tokugawa (jidai)</i>	–
<i>bunri seido</i>	分離制度	Trennbanksystem; Trennungs- prinzip (bei Finanzinstituten)	–
<i>butteki tanpo</i>	物的担保	dingliche Sicherheiten, z. B. → <i>teitō-ken</i> als → <i>dōsan</i> <i>shichiken</i> , z. B. → <i>shoyū-ken</i> <i>ryūho</i> ; → <i>tanpo</i> ; ↔ <i>jinteki</i> <i>tanpo</i>	vgl. Artt. 342–366, 369 ff. ZG; Artt. 122 ff. ZVollstrG; Art. 1 PfandleihGG
<i>chihō saiban-sho</i>	地方裁判 所	Distriktgericht (DG)	–
<i>chinō hanzai</i>	知能犯罪	sog. intelligente Verbrechen	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>chōeki-kei</i>	懲役刑	Zuchthausstrafe (Haft unter Zwangsarbeit), auch in Form von → <i>heika</i> ; ↔ <i>bakkin, kinko-kei</i>	vgl. Artt. 9 Var. 2, 12 StrG; Artt. 47, 47-2, 47-3, 48, 48-2, 48-3, 50-3 GeldverleihGG; Artt. 5 I, II, III, 8 I, II, II KEG; Artt. 49, 49-2, 50, 51, 51-2, 51-3, 51-4 TzG; Artt. 61, 62, 62-2, 63, 63-2 BankG; Artt. 33 f. DienstleisterGG
<i>chōtei</i>	調停	Schlichtung, illegal sofern unter Beteiligung von → <i>jidanya</i> ; ↔ <i>wakai</i>	Artt. 1 ff. ZSchliG; Art. 2 II DienstleisterGG; Art. 73 Rechtsanwalts-gesetz; Artt. 1 ff. Sonderschlichtungsgesetz
<i>chūshi meirei</i>	中止命令	gerichtliche Unterlassungsverfügung; ↔ <i>kinshi meirei</i>	Artt. 11, 46 1 Nr. 1 ABG
<i>chūsho shōhisha kin'yū</i>	中小消費者金融	kleine und mittlere → <i>sarakin-Institute</i>	–
<i>daigen-nin</i>	代言人	Vorläufer der heutigen Rechtsanwälte an Gerichten der → <i>Meiji (jidai)</i>	–
<i>dairi</i>	代理	Vertretung (bei Bankgeschäften etc.)	Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 BankG; vgl. Artt. 99–118 ZG
<i>Daishin-in</i>	大審院	Reichsgerichtshof von 1875 bis 1947 (RGH), Vorgänger des → <i>Saikō Saiban-sho</i>	–
<i>daisho-nin</i>	代書人	Vorläufer der heutigen → <i>shihō shoshi</i> an Gerichten der → <i>Meiji (jidai)</i>	–
<i>de'iri-mono</i>	出入りもの	Vorform des streitigen Zivilverfahrens während der → <i>Tokugawa (jidai)</i>	–
<i>dōsan shichiken</i>	動産質権	Pfandrecht an beweglichen Sachen als → <i>butteki tanpo</i> ; ↔ <i>jōto tanpo</i>	Artt. 342–386 ZG; vgl. Artt. 1, 14, 18 ff. PfandleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>eigyô no teishi</i>	営業の停止	Aussetzung der Gewerbe- erlaubnis, zeitweilige Einstel- lung eines Gewerbes; → <i>gyômu teishi meirei</i> ; Form von → <i>gyôsei shobun</i>	Art. 26 BankG; vgl. Artt. 24-6-4 I, 24-19 II, 24-21 II, 24-23 I, 24-46 I, 24-48 I, 41-33 I Geldver- leihGG; Artt. 35-3-32 II, 35-3-54 I, 35-14 II TzG; Artt. 25 f. PfandleihGG; Art. 24 I DienstleisterGG
<i>fu-dôsan shikkô</i>	不動産執行	Zwangsvollstreckung in Im- mobilien; → <i>shikkô-kan</i>	vgl. Art. 42 I ZVollstrG
<i>fuhô kô-i-hô-jô no songai baishô</i>	不法行為 法上の損 害賠償	Schadensersatz gemäß dem Recht unerlaubter Handlungen; einschließlich → <i>zaisan-teki songai</i> und → <i>isha-ryô</i>	Artt. 709–724 ZG
<i>fure, tokusei</i>	触 / 徳政	Amtliche Bekanntmachung des → <i>baku-han</i> , einschließlich zum Schuldenerlass in be- stimmten Fällen; Dekret des → <i>Shôgun</i>	–
<i>fu-rikô ni yoru baishô-gaku</i>	不履行に よる賠償 額	Schadensersatzbetrag wegen Nichterfüllung, der Höhe nach begrenzt bzw. in den → <i>risoku</i> mit einzurechnen; → <i>iyaku-kin</i>	vgl. Art. 4 II ZBG; Art. 6 TzG; Art. 19 III Nr. 2 GeldverleihGG DVO
<i>furonto kigyô</i>	フロント 企業	legale Fassadeunternehmen der → <i>Yakuza</i> ; <i>kigyô shatei</i>	vgl. Art. 6 I Nr. 11 Geld- verleihGG; Art. 5 1 Nr. 7 lit. f), 19 II Nr. 2 Dienst- leisterGG
<i>fusoku</i>	附則	Zusatzbestimmungen; Ergän- zungsbestimmungen	–
<i>futô ritoku-hô</i>	不当利得 法	Bereicherungsrecht; Schuld- verhältnis zwischen → <i>jueki- sha</i> und → <i>ritoku-sha</i>	Artt. 703-708 ZG; vgl. Art. 43 GeldverleihGG a.F.; Art. 1 II ZBG a.F.
<i>futô ritoku-hô-jô no seikyû-ken</i>	不当利得 法上の請 求権	bereicherungsrechtlicher → <i>seikyû-ken</i> , insbesondere von → <i>kabarai-kin</i> ; → <i>henkan seikyû</i>	Artt. 703 f. ZG
<i>ganpon</i>	元本	Darlehensvaluta; wörtl. „Ori- ginal“; ↔ <i>kinri</i>	Artt. 1 I, 5 ZBG; Art. 5 IV, V, VI, VII KEG; Art. 12-8 GeldverleihGG; Art. 19 III Nr. 2 GeldverleihGG DVO

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>genkin-ka shôhô</i>	現金化商 法	Bargeldbeschaffung bei → <i>kaitori-ya</i> , indem gegen Kreditkartenzahlung Waren hochpreisig verkauft und gegen Barzahlung mit Abschlag sofort wieder zurückgekauft werden; wörtl. „Rückkaufmethode“	vgl. Artt. 1, 5 KEG
<i>gi'in rippô</i>	議員立法	Gesetzesvorschlag aus dem Parlament, d. h. nicht aus ei- nem Ministerium	vgl. Art. 59 JV; Art. 43 GeldverleihGG a.F.
<i>ginkô</i>	銀行	Banken, zwingend in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i> ; ↔ <i>nonbanku</i>	Art. 2 I BankG
<i>ginkô dairi gyôsha</i>	銀行代理 業者	Bankagenturgewerbetreibende, z. B. in Form von → <i>kashitsuke baikai</i> oder als → <i>dairi</i> ; ↔ <i>shôkai-ya</i>	Art. 2 XV BankG
<i>ginkô dairi- gyô</i>	銀行代理 業	Bankagenturgewerbe (als Tä- tigkeit)	Artt. 2 XIV, 52-36 ff. BankG
<i>ginkô kâdo rôn</i>	銀行カード ローン	revolvierende Kartenkredite bei Banken, die durch → <i>kyashingu</i> in Anspruch genommen wer- den; Sonderform von → <i>ginkô rôn</i> und → <i>ginkô kara suru kari'ire</i> ; ↔ <i>hikidashi-yô no kâdo</i>	vgl. Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG
<i>ginkô kara suru kari'ire</i>	銀行から する借入 れ	Bankdarlehen; → <i>kari'ire</i> bei → <i>ginkô</i> ; wörtl. „Darlehens- aufnahme bei Banken“, z. B. als → <i>ginkô-rôn</i> ; ↔ <i>ginkô-kei rôn</i>	vgl. Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG
<i>ginkô rôn</i>	銀行ロー ン	durch Banken unmittelbar ge- währte Barkredite, z. B. als → <i>ginkô kâdo rôn</i> ; Sonderform von → <i>ginkô kara suru kari'ire</i> ; ↔ <i>ginkô-kei rôn</i>	vgl. Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG
<i>ginkô sanko no shôhi-sha kin'yû</i>	銀行参加 の消費者 金融	den → <i>megabanku</i> zugehörige → <i>nonbanku</i> -Verbraucherkre- ditinstitute, die von ihren Mut- terbanken finanziert werden und für jene an Kunden aus dem niedrigeren Bonitätsseg- ment → <i>ginkô-kei rôn</i> gewäh- ren	vgl. Artt. 2 XIV, 52-36 ff. bzw. 16-2 BankG i. V. m. Art. 2 III GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>ginkō-gyō</i>	銀行業	Bankgeschäfte	Art. 2 II, 10 BankG
<i>ginkō-kei rōn</i>	銀行系ロ ーン	von → <i>megabanku</i> genannten Großbanken refinanzierte Barkredite durch → <i>ginkō sankā no shōhi-sha kin'yū</i> mit gegenüber Bankdarlehen erhöhten Zinsen; ↔ <i>ginkō rōn</i>	vgl. Artt. 2 XIV, 52-36 ff. bzw. 16-2 BankG i. V. m. Art. 2 III GeldverleihGG
<i>giri</i>	義理	moralische Pflicht; richtiges Verhalten; Tugendhaftigkeit, auch als Teil von → <i>hō-ishiki</i>	–
<i>gurē zōn</i>	グ レー ズ ー ン	Grauzone zwischen den zivilrechtlichen Zinsschranken und der strafrechtlichen Zinsschranke (engl. <i>grey zone</i>); aufgehoben durch → <i>jōgen kinri hikisage</i>	vgl. Art. 1 ZBG a.F.; Art. 5 II KEG a.F.
<i>guren-tai</i>	愚連隊	Organisationsform der → <i>Yakuza</i> , die nach dem zweiten Weltkrieg entstand und deren Mitglieder sich u. a. als → <i>yamikin</i> und → <i>toritate-ya</i> betätigten	vgl. Art. 2 Nr. 2 ABG
<i>gyōhō</i>	業法	Gewerberecht im weiteren Sinne; ↔ <i>minpō</i>	–
<i>gyō-kisei-hō</i>	業規制法	Gewerberegulierung	Artt. 3 ff. GeldverleihGG; Artt. 3 ff. DienstleisterGG; Artt. 3 ff. BankG; Artt. 3 ff. PfandleihGG
<i>gyōmu kaizen meirei</i>	業務改善 命令	wirtschaftsverwaltungsrechtliche Geschäftsverbesserungsanordnung; Form von → <i>gyōsei shobun</i> ; ↔ <i>gyōsei shobun</i>	Artt. 24-6-3, 41-31 GeldverleihGG; Artt. 52-55, 52-82 BankG; Art. 23 DienstleisterGG
<i>gyōmu teishi meirei</i>	業務停止 命令	Geschäftseinstellungsanordnung; → <i>eigyō no teishi</i> ; Form von → <i>gyōsei shobun</i>	Artt. 24-6-4 I, 24-19 II, 24-21 II, 24-23 I, 24-46 I, 24-48 I, 41-33 I, 47-2 GeldverleihGG; vgl. Art. 26 BankG; Artt. 35-3-32 II, 35-3-54 I, 35-14 II TzG; Artt. 25 f. PfandleihGG; Art. 24 I DienstleisterGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>gyōsei shidō</i>	行政指導	informelle Weisung durch Aufsichtsbehörden oder Ministerien; informelle Verwaltungslenkung; ↔ <i>gyōsei shobun</i>	–
<i>gyōsei shobun</i>	行政処分	formelle Verwaltungsverfügung; verwaltungsrechtliche Sanktion, z. B. als → <i>gyōmu teishi meirei</i> , <i>gyōmu kaizen meirei</i>	–
<i>gyōsei-batsu</i>	行政罰	Verwaltungsstrafen; → <i>bassoku</i>	–
<i>hanbai shin'yō</i>	販売信用	Warenkredit, z. B. als → <i>rōn teikei hanbai</i> ; wörtl. „Verkaufskredit“; → <i>uri'nushi shin'yō</i> ; → <i>kurejitto</i>	vgl. Art. 2 TzG
<i>hanrei</i>	判例	Gerichtsentscheidung; Präjudiz	–
<i>han-shakaiteki seiryoku</i>	反社会的勢力	„gesellschaftsfeindliche Kräfte“; offizielle Bezeichnung für → <i>Yakuza</i> ; → <i>bōryoku-dan</i>	vgl. Art. 2 Nr. 2 ABG
<i>hanzai higai-sha hogo</i>		strafrechtlicher Opferschutz; ↔ <i>shōhi-sha hogo</i> , <i>karinushi hogo</i> , <i>saimu-sha hogo</i> , <i>shikin juyō-sha-tō no ri'eki no hogo</i>	–
<i>heika</i>	併科	Kumulative Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen im Wirtschaftsverwaltungsrecht bzw. Strafrecht; ↔ <i>ryōbatsu kitei</i>	Art. 48 StrG; Artt. 47 I, 47-3 I, 48 I, 48 II, 48-3 I GeldverleihGG; Artt. 61 I, 61-2 I, 62-2 I, 63-2 I, 63-2-2 I, 63-2-4 I BankG; Artt. 5 I, II, III, 8 I, II, III KEG; Artt. 49 I, 50 I, 51 I, 51-2 I TzG; Artt. 33 f. DienstleisterGG
<i>Heisei (jidai)</i>	平成(時代)	<i>Heisei</i> (-Periode) von 1989–2019	–
<i>henkan</i>	返還	Rückgewährung (eines Darlehens); Herausgabe (einer Sache), Restitution	Art. 587 ZG; Artt. 703 f. ZG
<i>henkan seikyū</i>	返還請求	Rückforderung, die der → <i>hensai gimu</i> gegenübersteht; Kondiktion, insbesondere im Rahmen von → <i>kabaraikin henkan seikyū soshō</i> ; → <i>futō ritoku-hō-jō no seikyū-ken</i>	vgl. Artt. 591, 703 ff. ZG; vgl. Art. 1 II ZBG a.F.; Art. 43 GeldverleihGG a.F.

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>hensai gimu</i>	返済義務	Rückzahlungspflicht; entfällt nach der Rechtsprechung gänzlich bei → <i>kô-kinri o sadameta kinsen shôhi taishaku keiyaku no mukô</i>	vgl. Art. 587 ZG; vgl. Art. 42 I GeldverleihGG
<i>higake kin'yû</i>	日掛金融	in täglichen Raten rückzahlbare Kredite, für die als → <i>shôgaku tanki kashitsuke</i> bei → <i>nippu kashikin gyôsha</i> ehemals ein → <i>tokurei kinri</i> galt	vgl. Art. 1 ZBG
<i>hikidashi-yô no kâdo</i>	引出用のカード	Karte zum Abheben von Bankguthaben; → <i>tôza kashikoshi</i> ; ↔ <i>shôhi-sha kin'yû kâdo</i> ; ↔ <i>kurejitto kâdo</i>	vgl. Art. 20-2 GeldverleihGG; FSA-Leitlinien
<i>hisai bensai</i>	非債弁済	Leistung ohne Grund; Erfüllung einer Nichtschuld	vgl. Art. 705 ZG
<i>hogo mokuteki</i>	保護目的	Schutzzweck, z. B. → <i>saimusha hogo</i> ; <i>hanzai higai-sha hogo</i> , <i>shôhi-sha hogo</i> , <i>karinushi hogo</i> , <i>shikin juyôsha-tô no ri'eki no hogo</i>	vgl. Art. 1 GeldverleihGG; Art. 1 BankG; Art. 1 TzG; Art. 1 DienstleisterGG; Art. 1 ABG
<i>hô-ishiki</i>	法意識	Rechtsbewusstsein	–
<i>hojû-sei</i>	補充性	Subsidiarität, z. B. der Haftung des → <i>hoshô-nin</i>	vgl. Art. 454 ZG
<i>hōka</i>	法化	sog. Verrechtlichung der japanischen Gesellschaft im Sinne einer Verstärkung des → <i>hô-ishiki</i>	–
<i>hōkatsu shin'yô kô'nyû assen</i>	包括信用購入あつせん	Vermittlung umfassender Kreditgeschäfte; Form von → <i>shin'yô kô'nyû assen</i> ; ↔ <i>kobetsu shin'yô kôn'yû assen</i>	Artt. 2 III, 30 ff. TzG
<i>hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu</i>	保険金を目的とした自殺	Suizid mit dem Ziel einer Versicherungsleistung; ausgeschlossen während der → <i>jisatsu menseki kikan</i>	vgl. Art. 51 Nr. 1 VersG; Art. 12-7 GeldverleihGG; Art. 1 Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid
<i>hoken-ryô</i>	保険料	Versicherungsprämie, z. B. für → <i>shin'yô hoken</i> ; ↔ <i>hoshô-ryô</i>	vgl. Artt. 5-2, 5-3, 5-4, 8 I KEG
<i>Hômu-shô</i>	法務省	Justizministerium	Art. 20 DienstleisterGG
<i>hon'nin soshô</i>	本人訴訟	Zivilverfahren ohne Mandatierung eines → <i>bengo-shi</i> oder eines → <i>shihô shoshi</i>	vgl. Art. 54 ZPG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>hōritsu kōi</i>	法律行為	Rechtsgeschäft	Artt. 90–137 ZG
<i>hōritsu kōka</i>	法律効果	Rechtsfolge, z. B. → <i>ichibu mukō, kō-kinri o sadameta kinsen shōhi taishaku keiyaku no mukō</i> ; → <i>seisai</i>	vgl. Art. 90 ZG
<i>hōritsu sōdan</i>	法律相談	Rechtsberatung, z. B. durch einen → <i>bengo-shi</i> , einen → <i>shihō shoshi</i> , bei der → <i>Nihon Bengo-shi Rengō-kai</i> oder dem → <i>zenkoku ginkō kyōkai sōdan-shitsu</i> ; → <i>hōritsu sōdan</i>	vgl. Artt. 1, 72 Rechtsanwaltsgesetz
<i>hoshō gyōsha</i>	保証業者	sog. Bürgschaftsgewerbetreibende; ↔ <i>shin'yō hoshō kyōkai</i>	Artt. 24-2, 24-4 GeldverleihGG; Art. 2 I Nr. 1 lit. h) DienstleisterGG
<i>hoshō keiyaku</i>	保証契約	Bürgschaftsvertrag	Artt. 446–465 ZG; Artt. 2 IX, 24-2 GeldverleihGG
<i>hoshō-nin</i>	保証人	Bürge, z. B. als → <i>rentai hoshō-nin</i>	Art. 446 ZG; Artt. 2 IV, V, 12-6 Nr. 3, 16-2 III, 17 III, IV, V, VI GeldverleihGG
<i>hoshō-ryō</i>	保証料	Bürgschaftsgebühr, illegal bei Vorliegen von → <i>kō-hoshō-ryō</i> ; ↔ <i>hoken-ryō</i>	Artt. 5-2, 5-3, 5-4, 8 I KEG; Art. 12-8 V GeldverleihGG
<i>hōtei riritsu</i>	法定利率	gesetzlicher Zinssatz von 5 % p. a.	Art. 404 ZG
<i>ichibu mukō</i>	一部無効	Teilnichtigkeit als → <i>hōritsu kōka</i> , z. B. der Zinsvereinbarung in Bezug auf den → <i>seigen chōka bubun</i> ; → <i>mukō</i> ; ↔ <i>kō-kinri o sadameta kinsen shōhi taishaku keiyaku no mukō</i>	vgl. Art. 90 ZG; Artt. 1, 4, 7, 8 I, II, VI, 9 I, II, III ZBG; Art. 12-8 V GeldverleihGG
<i>ichigen-ron</i>	一元論	sog. Einheitstheorie; ↔ <i>ichigen-ron</i>	vgl. Artt. 90 f. ZG
<i>ihaku</i>	威迫	Nötigung; Bedrohung; → <i>kyōhaku-zai, kyōkatsu-zai, kyōyō-zai</i>	Art. 21 I Var. 1 GeldverleihGG; Art. 17 I DienstleisterGG; vgl. Artt. 222 f. StrG
<i>ihō na toritate</i>	違法な取立て	Eintreibung (von Forderungen) auf rechtswidrige Weise durch → <i>toritate-ya</i> , insbesondere → <i>kashikin no toritate</i> ; → <i>toritate kōi</i> ; Merkmal von → <i>yamikin</i>	vgl. Art. 21 GeldverleihGG; Artt. 9 Nr. 6; 10 ABG; Artt. 72 f. Rechtsanwaltsgesetz; Artt. 249 f. StrG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>ikka shinjū</i>	一家心中	Suizid einer ganzen Familie; Form von → <i>jisatsu</i> ; z. B. → <i>Yao-shi yamikin shinjū- jiken</i>	–
<i>isha-ryō</i>	慰謝料	Schmerzensgeld im Rahmen von → <i>fuho kōi-hō-jō no songai baishō</i>	vgl. Art. 709 ZG
<i>itaku</i>	委託	Beauftragung, insbesondere von → <i>sābisā</i> mit → <i>saiken toritate</i> ; ↔ <i>saiken jōto</i>	Artt. 643 ff. ZG; Artt. 21 I, I, III, 24 GeldverleihGG; Art. 2 II Alt. 1 Dienstleis- terGG
<i>iyaku-kin</i>	違約金	Vertragsstrafe, z. B. bei → <i>fu- rikō ni yoru baishō-gaku</i>	vgl. Artt. 4 II, 7 II ZBG; Art. 9 VerbrVG; Art. 5 I KEG; Art. 16-2 I Nr. 6 GeldverleihGG; Artt. 6 I, 30 III TzG
<i>jakusha hogo</i>	弱者保護	Schutz des Schwächeren; → <i>hanzai higai-sha hogo</i> , <i>shōhi-sha hogo</i> , <i>karinushi hogo</i> , <i>shikin juyō-sha-tō no ri'eki no hogo</i>	vgl. Art. 90 ZG; Artt. 1 ff. VerbrVG; Art. 1 Geldver- leihGG; Art. 1 TzG
<i>ji'age-ya</i>	地上げ屋	→ <i>Yakuza</i> , die bei Zwangs- vollstreckungen in Grundstü- cke oder Gebäude eingreifen (ugs.); ↔ <i>seiri-ya</i> , <i>jiken-ya</i> , <i>jidan-ya</i> , <i>toritate-ya</i>	vgl. Art. 9 Nr. 13, 14 ABG; Art. 42 ZVollstrG; Artt. 72 f. Rechtsanwalts- gesetz
<i>jidan-ya</i>	示談屋	→ <i>Yakuza</i> , welche eine außer- gerichtliche Beilegung rechtli- cher Streitigkeiten, insbeson- dere → <i>wakai</i> , anbieten (ugs.); → <i>bengo-shi banare</i> ; ↔ <i>seiri- ya</i> , <i>jiken-ya</i> , <i>ji'age-ya</i> , <i>toritate- ya</i> , <i>kuji-shi</i>	vgl. Art. 9 Nr. 8 ABG; Art. 52-69 BankG; Artt. 72 f. Rechtsanwalts- gesetz
<i>jigyō-sha</i>	事業者	Unternehmer; ↔ <i>shōhi-sha</i>	Art. 2 II VerbrVG; vgl. Art. 13-2 II GeldverleihGG i. V. m. Art. 10-23 IV, V GeldverleihGG DVO
<i>jigyō-sha muke kashikin gyōsha</i>	事業者向 け貸金業 者	→ <i>nonbanku</i> -Verbraucherkre- ditinstitute für (Klein-)Unter- nehmer; ↔ <i>kojin-muke kashidashi</i>	vgl. Art. 2 I GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>jiken-ya</i>	事件屋	→ <i>Yakuza</i> , welche die außergerichtliche Beilegung rechtlicher Streitigkeiten, insbesondere bei Insolvenzen, anbieten (ugs.); → <i>bengo-shi banare</i> ; ↔ <i>jiko hasan</i> ; ↔ <i>seiri-ya</i> , <i>toritate-ya</i> , <i>jidan-ya</i> , <i>ji'age-ya</i>	vgl. Art. 9 Nr. 8 ABG; Artt. 1 ff. KonkG; Artt. 72 f. Rechtsanwalts-gesetz
<i>jiko hasan</i>	自己破産	Privatkonkurs; ↔ <i>jiken-ya</i>	vgl. Artt. 1 ff. KonkG
<i>jinteki tanpo</i>	人的担保	persönliche Sicherheiten, insbesondere → <i>hoshō keiyaku</i> ; → <i>tanpo</i> ; ↔ <i>butteki tanpo</i>	vgl. Artt. 446–465 ZG
<i>jisatsu</i>	自殺	Suizid; wörtl. „Selbstmord“, z. B. als → <i>ikka shinjū</i>	Artt. 1 ff. Grundlagengesetz zur Suizidprävention; Artt. 1 ff. Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid; Art. 12-7 GeldverleihGG; Art. 51 Nr. 1 VersG
<i>jisatsu kan'yo</i>	自殺関与	Beteiligung an einem Suizid durch Anstiftung oder Beihilfe	Art. 202 StrG; vgl. Art. 1 Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid
<i>jisatsu menseki kikan</i>	自殺免責期間	Haftungsausschlusszeitraum bei → <i>hoken-kin o mokuteki to shita jisatsu</i> ; Suizidklausel bei Lebensversicherungen	vgl. Art. 51 Nr. 1 VersG
<i>jisatsu shibō-ritsu</i>	自殺死亡率	Suizidrate; wörtl. „Selbstmord-todesrate“	–
<i>jishu kisei</i>	自主規制	Selbstregulierung, z. B. durch die → <i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i> bzw. die → <i>Zengin-kyō</i>	Artt. 26 I, II, 25–41-12 GeldverleihGG; Artt. 2 VI, 35-3-61–35-3-62, 35-16–35-17, 35-18–35-24 TzG; Artt. 1 ff. Gesetz über die Förderung der Selbstregulierung der Geldverleihgewerbetreibenden
<i>jiten-sha sōgyō</i>	自転車操業	Teufelskreis der Überschuldung (ugs.) beim → <i>tajū saimu mondai</i> ; wörtl. „Fahren eines Fahrrads“, das beim Anhalten umfiele	–
<i>Jiyū Minshu-tō</i>	自由民主党	Liberaldemokratische Partei Japans (LDP); ↔ <i>Minshu-tō</i>	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>jôgen kinri hikisage</i>	上限金利引き下げ	Senkung der Zinsschranke im KEG zur Abschaffung der → <i>gurê zôn</i>	Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Dreifachnovelle); vgl. Art. 5 II KEG; Art. 36 I 1 PfandleihGG
<i>jôhô no hitaishô-sei</i>	情報の非対称性	Informationsasymmetrie (zwischen Vertragsparteien) als Teil der Ratio für → <i>jakusha hogo</i> ; sog. <i>imperitia</i> ; → <i>kakusa têze</i>	–
<i>jôhô teikyô gimû</i>	情報提供義務	Informationspflicht (im Sinne einer Auskunftspflicht); wörtl. „Informationsunterstützungspflicht“, z. B. → <i>shomen kôfu gimû</i> ; → <i>setsumeï gimû</i>	vgl. Artt. 1 II, 709 ZG; Artt. 12-6, 14 ff. 36 Nr. 1, 37 I Nr. 6, 48 GeldverleihGG; Artt. 3 ff. TzG
<i>jôkô</i>	条項	Klausel	Artt. 8 ff. VerbrVG
<i>jôto kinshi</i>	譲渡禁止	Abtretungsverbot	Art. 24 III GeldverleihGG
<i>jôto tanpo</i>	譲渡担保	Sicherungsübereignung; Sicherungszession; ↔ <i>shoyû-ken ryûho</i> ; ↔ <i>dôsan shichi-ken</i>	–
<i>jueki-sha</i>	受益者	Bereicherter im Rahmen des → <i>futô ritoku-hô</i> ; ↔ <i>ritoku-sha</i>	Artt. 703 f. ZG
<i>jun-shôhi taishaku</i>	準消費貸借	Quasi-Darlehen; Darlehen kraft nachträglicher Vereinbarung	Art. 588 ZG
<i>jûtaku kashikin</i>	住宅資金	Kredit zum Erwerb und Erhalt von Wohnraum, mit oder ohne Bestellung eines → <i>teitô-ken</i> ; ↔ <i>shôhi-zai sâbisu kô'nyû kashikin</i>	Art. 2 XVII GeldverleihGG
<i>kabaraï-kin</i>	過払金	Im Rahmen von → <i>minashi bensai</i> überzahltes Geld, insbesondere des → <i>seigen chôka bubun</i> von Zinsen im Rahmen von → <i>kabaraï-kin henkan seikyû soshô</i>	vgl. Artt. 703 f. ZG; Artt. 1 ff. ZBG; Art. 36 I 1 PfandleihGG
<i>kabaraï-kin henkan seikyû soshô</i>	過払金返還請求訴訟	Klage zur Rückforderung von → <i>kabaraï-kin</i> zur Geltendmachung einer → <i>henkan seikyû</i> ; → <i>futô ritoku-hô-jô no seikyû-ken</i>	vgl. Artt. 703 f. ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kabushiki kaisha</i> (<i>kabushiki gaisha</i>)	株式会社	Aktiengesellschaft japanischen Rechts (K.K.), z. B. als → <i>saiken kaishū gaisha</i> , <i>kashikin gyōsha</i> , <i>kappu hanbai gyōsha</i> , <i>shinpan gaisha</i> , <i>tokutei mokuteki gaisha</i> , <i>ryūtsū mēkakei gaisha</i> , <i>rīsu gaisha</i> , <i>kurejitto kado gaisha</i>	Artt. 2 VII, 4-2 BankG; Art. 35-5 Nr. 1 TzG; Artt. 2 III, 3, 5 DienstleisterGG;
<i>kādo rōn</i>	カード・ローン	unbesicherter Barkredit mittels von Banken, genossenschaftlichen Instituten oder Verbraucherkreditinstituten ausgestellter → <i>shōhi-sha kin'yū kādo</i> zu moderaterem Zins, versehen mit einem → <i>kashidashi gendo</i> , z. B. als → <i>tōza kashikoshi</i> , <i>kyashingu</i> , <i>ginkō kādo rōn</i> ; Form eines → <i>rōn</i> ; ↔ <i>kurejitto kado</i>	vgl. Art. 2 Nr. 7, 8 GeldverleihGG; Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG
<i>kaitori-ya</i>	買取屋	An- und Verkauf-Unternehmen, die gegen Kreditkartenzahlung Waren verkaufen und zur Bargeldbeschaffung unter Abschlägen wieder zurückkaufen; → <i>genkin-ka shōhō</i>	vgl. Artt. 1, 5 KEG
<i>kajō yoshin</i>	過剰与信	übermäßige Kreditgewährung; Vorbeugung insbesondere durch die → <i>sōryō kisei</i> ; → <i>tajū saimu mondai</i>	Artt. 13 ff. GeldverleihGG; Artt. 30-2, 35-3-3 TzG
<i>kakusa shakai</i>	格差社会	Gesellschaft mit hoher sozialer Ungleichheit; → <i>kakusa tēze</i>	–
<i>kakusa tēze</i>	格差テーゼ	Theorie eines Ungleichgewichts zwischen → <i>shōhi-sha</i> und → <i>jigyō-sha</i> , z. B. durch → <i>jōhō no hi-taishō-sei</i>	vgl. Art. 2 III VerbrVG
<i>Kamakura (jidai)</i>	鎌倉(時代)	<i>Kamakura</i> (-Periode) von 1192–1333	–
<i>kan'i saiban-sho</i>	簡易裁判所	Summarisches Gericht (SG)	vgl. Art. 33 Gerichtsgesetz
<i>kane-kuji</i>	金くじ	Verfahren zu Geldforderungen; Form des → <i>de'iri-mono-Zivilverfahrens</i>	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kantoku</i>	監督	Aufsicht (wirtschaftsverwaltungsrechtlich); Überwachung, insbesondere mittels → <i>gyōsei shobun</i> , u. a. durch → <i>todō fuken</i> , <i>zaimu-kyoku</i> und → <i>Kin'yū-chō</i>	Artt. 24-6-2 ff. GeldverleihGG; Artt. 52-52 ff. BankG; Artt. 35-3-50 ff.; Artt. 23 ff. DienstleisterGG
<i>kappu hanbai</i>	割賦販売	Teilzahlungsverkauf; wörtl. „Ratenverkauf“; Form von → <i>hanbai shin'yō</i> ; → <i>kurejitto</i> ; ↔ <i>kappu kō'nyū</i> ; ↔ <i>uri'nushi shin'yō</i>	Art. 2 I TzG
<i>kappu hanbai gyōsha</i>	割賦販売業者	Teilzahlungsverkäufer, zwingend in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i> ; wörtl. „Ratenverkaufsgewerbe“; → <i>shinpan gaisha</i> ; ↔ <i>kō'nyūsha</i>	Art. 3 I TzG
<i>kappu kō'nyū</i>	割賦購入	Teilzahlungskauf, Ratenkauf; ↔ <i>kappu hanbai</i>	Art. 2 TzG
<i>kappu kō'nyū assen</i>	割賦購入あっせん	Vermittelter Teilzahlungskauf; Form von → <i>shin'yō kō'nyū assen</i>	vgl. das TzG a.F.
<i>kari'ire</i>	借入れ	Darlehensaufnahme; Eingehen von Verbindlichkeiten in Form eines Darlehens; Aufnahme eines Kredits; ↔ <i>kashi'ire</i> ; ↔ <i>kashitsuke</i>	Artt. 12-9, 13 I, 16 II; 21 I Var. 2 Nr. 5 GeldverleihGG; Art. 19 II GeldverleihGG DVO; Artt. 13-2, 35-3-31 TzG
<i>karinushi hogo</i>	借主保護	Schutz des Darlehensnehmers; ↔ <i>hanzai higai-sha hogo</i> , <i>shōhi-sha hogo</i> , <i>saimu-sha hogo</i> , <i>shikin juyō-sha-tō no ri'eki no hogo</i>	–
<i>karinushi, karite</i>	借主 / 借手	Darlehensnehmer; Entleiher; ↔ <i>kashi'nushi</i> , <i>kashite</i>	Art. 592 ZG
<i>kashi'ire</i>	貸入れ	Darlehensaufnahme; → <i>kari'ire</i>	vgl. Art. 587 ZG
<i>kashiburi</i>		Kreditklemme (ugs.); → <i>shin'yō hippaku</i> ; → <i>shikin busoku</i> ; → <i>yami-kin'yū ryūshutsu-ron</i>	–
<i>kashida'ore risuku</i>	貸し倒れリスク	Delkredererisiko; Kreditausfallrisiko, reduziert durch → <i>tanpo</i>	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kashidashi gendo</i>	貸出限度	Kreditlimit; Kreditrahmen; wörtl. „Darlehensgewährungsgrenze“, insbesondere bei → <i>kādo rōn</i>	vgl. Art. 2 Nr. 7, 8 GeldverleihGG
<i>kashikin gyōsha</i>	貸金業者	sog. Geldverleihgewerbetreibende; ein → <i>kashikin-gyō</i> betreibende Personen; Form von → <i>nonbanku</i> , z.B. in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i> ; entweder als → <i>shōhi-sha muke yū-tanpo kashikin gyōsha</i> oder als → <i>shōhi-sha muke mu-tanpo kashikin gyōsha</i> ; ↔ <i>kashikin-gyō o itonamu mono</i>	Artt. 2 Nr. 1, 3 I GeldverleihGG
<i>kashikin no bōri</i>	貸金の暴利	Kreditwucher, Fallgruppe von → <i>kōjo ryōzoku ihan</i>	vgl. Art. 90 ZG
<i>kashikin no kashitsuke</i>	貸金の貸付	Kreditgewährung; Gewährung von Gelddarlehen; → <i>kinsen no kashitsuke</i> ; Unterfall von → <i>kashitsuke</i>	Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 BankG; Artt. 2 I, 21 GeldverleihGG; Art. 2 I Nr. 1 bis 3 DienstleisterGG
<i>kashikin no toritate</i>	貸金の取立て	Eintreibung von Forderungen aus Gelddarlehen; Eintreibung von Kreditforderungen; Fall von → <i>saiken toritate</i>	vgl. Artt. 21, 24 III GeldverleihGG; Art. 9 Nr. 6; 30-6 ABG; Artt. 2 I, II, 11 ff. DienstleisterGG
<i>kashikin-gyō</i>	貸金業	Geldverleihgewerbe (als Tätigkeit, nicht im Sinne einer Branche); gewerbliche Kreditgewährung und -vermittlung durch → <i>kashikin gyōsha</i> ; Verbrauchercreditgewerbe, z.B. durch → <i>sarakin</i> ; ↔ <i>shōhi-sha kin'yū gyōkai</i>	Art. 2 I GeldverleihGG
<i>kashikin-gyō kyōkai</i>	貸金業協会	sog. Geldverleihgewerbevereinigungen; präferurale Vereinigungen des Kreditgewerbes; → <i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i>	Artt. 26 I, II, 25–41-12 GeldverleihGG
<i>kashikin-tō nehoshō keiyaku</i>	貸金等根保証契約	fortlaufende Bürgschaftsverträge für Gelddarlehen etc.	Artt. 465-2–465-5 ZG
<i>kashikin-gyō o itonamu mono</i>	貸金業を営む者	im Geldverleihgewerbe tätige Personen, für die bestimmte Verhaltenspflichten und → <i>bassoku</i> unabhängig von der → <i>tōroku gimū</i> gelten; ↔ <i>kashikin gyōsha</i>	Artt. 1, 11, 42 I, 20, 20-2, 21, 24-6 GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kashimasu sagi</i>	貸します 詐欺	Betrugsdelikte, bei denen gegen Vorschuss von → <i>tesû-ryô</i> der Abschluss eines Darlehensvertrages vorgespiegelt wird; wörtl. „Ich-verleihe-Betrug“; Unterform von → <i>sagi-zai</i> ; ↔ <i>shôkai-ya sagi</i>	vgl. Art. 246 StrG
<i>kashi'nushi, kashite</i>	貸主 / 貸手	Darlehensgeber; Verleiher einer Sache; ↔ <i>karinushi, karite</i>	Artt. 590–592 ZG
<i>kashitsuke</i>	貸付け	Darlehensgewährung; Kreditgewährung, dann → <i>kashikin no kashitsuke, kinsen no kashitsuke</i> ; ↔ <i>kari'ire</i>	Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 BankG; Artt. 2 I, 21 GeldverleihGG; Artt. 5, 6, 8 ZBG; Art. 2 I Nr. 1 bis 3 DienstleisterGG
<i>kashitsuke baikai</i>	貸付媒介	Kreditvermittlung; Vermittlung von Darlehen, z. B. durch → <i>ginkô dairi gyôsha</i> oder → <i>shôkai-ya</i> ; → <i>baikai tesû-ryô no seigen</i>	vgl. Art. 4 I KEG; Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 BankG; Art. 2 I GeldverleihGG
<i>kashitsuke jôken</i>	貸付条件	Kreditbedingungen; Kreditkonditionen in → <i>kashitsuke no keiyaku</i>	Artt. 14 f. GeldverleihGG; vgl. Artt. 3 II, III, 9, 10, 29-2 I TzG;
<i>kashitsuke kikan</i>	貸付期間	Kreditlaufzeit; Darlehensfrist	vgl. Artt. 12-8 IX, 14 Nr. 3, 16-2 Nr. 5, 17 I Nr. 6 GeldverleihGG; Art. 5 IV KEG
<i>kashitsuke no keiyaku</i>	貸付けの 契約	Kredit- und Bürgschaftsverträge, insbesondere → <i>kinsen no kashitsuke</i> und → <i>shôhi taishaku keiyaku</i>	Artt. 2 III, 12-7, 21 I, II, 24 I, II GeldverleihGG; vgl. Art. 597 II ZG
<i>kashitsuke saiken</i>	貸付債権	Forderungen aus Kreditverträgen; Form von → <i>saiken</i>	Art. 2 I Nr. 1–3 DienstleisterGG
<i>kashitsuke- gaku</i>	貸付額	Darlehensbetrag; Valuta; Betrag des gewährten Kredits	vgl. Art. 5 V KEG; Artt. 1, 2, 4, 5 ZBG; Artt. 2 I, 21 II Nr. 4 GeldverleihGG
<i>keibatsu kyôka</i>	刑罰強化	Erhöhung des Strafraumens; Verschärfung von Strafen	vgl. Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Dreifachnovelle)
<i>keihô-han</i>	刑法犯	Delikt gemäß dem StrG; ↔ <i>tokubetsu-hô-han</i>	Artt. 1 ff. StrG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>keisatsu sôgô sôdan denwa</i>	警察総合相談電話	allgemeine telefonische Beratung durch die → <i>Keisatsuchô</i> ; → <i>hôritsu sôdan</i> ; ↔ <i>zenkoku ginkô kyôkai sôdan-shitsu</i>	–
<i>Keisatsu-chô</i>	警察庁	Nationale Polizeibehörde (NPA)	–
<i>keiyaku jiyû</i>	契約自由	Vertragsfreiheit als Ausprägung von → <i>shiteki jichi no gensoku</i> ; ↔ <i>kôjo ryôzoku</i>	vgl. Artt. 1, 90 f. ZG
<i>keiyaku no kôsoku-ryoku</i>	契約の拘束力	Bindende Wirkung des Vertrages	–
<i>keiyaku no teiketsu</i>	契約の締結	Vertragsschluss	Art. 3 ZBG; vgl. Artt. 446, 465-3 ZG; Artt. 4, 29-3 TzG; Artt. 16-2, 16-3, 17 GeldverleihGG
<i>keiyaku seido no kihon-teki na rûru</i>	契約制度の基本的なルール	grundlegende Regeln des Vertragsrechts	vgl. Art. 90 ZG
<i>keiyaku teiketsu-jô no kashitsu seki'nin</i>	契約締結上の過失責任	Verschuldenshaftung aus vorvertraglichem Schuldverhältnis; culpa in contrahendo; → <i>keiyaku no teiketsu</i> ; → <i>fuhô kôhi-hô-jô no songai baishô</i>	vgl. Art. 709 ZG
<i>keiyaku-hô</i>	契約法	Vertragsrecht, enthält u. a. → <i>shôhi taishaku keiyaku</i> und → <i>baibai keiyaku</i>	Artt. 521–696 ZG
<i>keizai hanzai</i>	経済犯罪	Wirtschaftskriminalität, z. B. durch → <i>keizai yakuza</i> als → <i>kin'yû hanzai</i> oder als → <i>seikatsu keizai jihan</i>	–
<i>keizai hôki</i>	経済法規	Vorschriften des Wirtschaftsverwaltungsrechts	–
<i>keizai keihô</i>	経済刑法	Wirtschaftsstrafrecht	–
<i>keizai yakuza</i>	経済ヤクザ	Wirtschafts- → <i>Yakuza</i>	–
<i>kigyô shatei</i>	企業舎弟	Verbindungspersonen der → <i>Yakuza</i> in legalen Unternehmen bzw. dieselben; → <i>yakuza to kyôsei suru mono</i> ; → <i>furonto kigyô</i>	vgl. Art. 6 I Nr. 11 GeldverleihGG; Artt. 5 I Nr. 7 lit. f), 19 II Nr. 2 DienstleisterGG; vgl. Art. 2 Nr. 8 ABG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kijun waribiki-ritsu oyobi kijun kashitsuke-ritsu</i>	基準割引率および基準貸付率	Diskontsatz der Japanischen Zentralbank; ↔ <i>mu-tanpo ôbânaito rêto</i>	–
<i>Kin'yû Furyô Saiken Kanren Jihan Taisaku-shitsu</i>	金融不良債権関連事犯対策室	Stelle für Maßnahmen gegen Straftaten im Zusammenhang mit notleidenden Krediten, angesiedelt beim → <i>Keisatsu-chô</i>	–
<i>kin'yû hanzai</i>	金融犯罪	Finanzkriminalität; → <i>keizai hanzai</i>	–
<i>kin'yû kikan</i>	金融機関	Finanzinstitut, z.B. → <i>ginkô</i>	Art. 3 KEG; Art. 2 I Nr. 1 lit. a) DienstleisterGG; Art. 4 V BankG; Art. 2 I Nr. 1 lit. a) Einlagenversicherungsgesetz
<i>kin'yû no tei'ô</i>	金融の帝王	Japans größter → <i>yamikin</i> (ugs.) und Inhaber von einst über Tausend Kreditbüros; → <i>Susumu Kajiyama</i>	–
<i>Kin'yû-chô</i>	金融庁	Amt für Finanzdienstleistungen (FSA); nationale Aufsichtsbehörde für die meisten, aber nicht alle → <i>kin'yû kikan</i> ; ↔ <i>todô fuken</i>	Artt. 59 II, 147 BankG; Art. 45 II GeldverleihGG
<i>kinko-kei</i>	禁錮刑	Gefängnisstrafe; ↔ <i>chôeki-kei, bakkin</i>	vgl. Artt. 9 Var 3; 13 StrG; Art. 3 ABG; Artt. 3, 25 PfandleihGG; Art. 6 I Nr. 4 GeldverleihGG; Artt. 15 I Nr. 8 lit. b); 23 I Nr. 6 lit. b); 35-3-26 I Nr. 5 b); 35-3-36 I Nr. 4 lit. c); 35-5 Nr. 7 lit. b) TzG; Art. 5 Nr. 7 lit. c) DienstleisterGG
<i>kinri</i>	金利	(Geld-)Zins; Zinsbetrag ↔ <i>risoku, riritsu</i>	Art. 5 I KEG; Artt. 6 I Nr. 5, 14 Nr. 1; 24-27 I Nr. 5; 24-37 Nr. 1, 42 II GeldverleihGG; Art. 52-2-3 BankG; Art. 36 I, II PfandleihGG;
<i>kinsen no kashitsuke</i>	金銭の貸付け	Gelddarlehen; → <i>kashikin no kashitsuke</i>	Artt. 2 I, 12-8 GeldverleihGG; Art. 6 ZBG; Art. 9 Nr. 9 ABG; vgl. Artt. 3–7 KEG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kinsen no kashitsuke-tô</i>	金銭の貸付け等	Gelddarlehen etc.	Art. 7 KEG
<i>kinsen no kashiwatashi</i>	金銭の貸渡し	Überlassung von Geld (im Bürgschaftsrecht)	Artt. 465-2–465-5 ZG
<i>kinsen shôhi taishaku</i>	金銭消費貸借	Gelddarlehen; wörtl. „Geldleihe zum Verbrauch“	vgl. Artt. 587 Hs. 1 Var. 1, 588 ZG
<i>kinsen taishaku</i>	金銭貸借	Gelddarlehen; wörtl. „Geldleihe“	Art. 4 I KEG
<i>kinshi kô</i>	禁止行為	verbotene Tätigkeiten, z. B. → <i>toritate kô</i>	vgl. Artt. 12-6, 20–24 GeldverleihGG; 13-3, 52-45 BankG
<i>kisei</i>	規制	Regulierung	vgl. Art. 1 GeldverleihGG
<i>kisei kanwa</i>	規制緩和	Deregulierung; Lockerung von → <i>kisei</i>	–
<i>kisei no toriko</i>	規制の虜	Vereinnahmung des Regulators durch den zu Regulierenden (engl. <i>regulatory capture</i>)	–
<i>kô'nyû-sha</i>	購入者	Käufer; ↔ <i>kappu hanbai gyôsha</i>	Artt. 1 f. TzG
<i>kobetsu shin'yô kôn'yû assen</i>	個別信用購入あっせん	Vermittlung einzelner Kreditgeschäfte; Form von → <i>shin'yô kô'nyû assen</i> ; ↔ <i>hokatsu shin'yô kô'nyû assen</i> ; → <i>tate-kaebarai keiyaku</i>	Artt. 2 IV i. V. m. 35-3-2 ff. TzG
<i>kô-hoshô-ryô no shobatsu</i>	高保証料の処罰	Bestrafung überhöhter Gebühren für Kreditbürgschaften; → <i>hoshô-ryô</i>	Art. 5-2 KEG
<i>kô'i kisei no kyôka</i>	行為規制の強化	Verschärfung tätigkeitsbezogener Regelungen, z. B. zu → <i>kinshi kô</i> ; ↔ <i>kisei kanwa</i>	vgl. Artt. 1 ff. Anti- <i>yamikin</i> -Gesetz; Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche); Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Dreifachnovelle)

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kojin</i>	個人	Einzelperson; Individuum, sowohl als → <i>shôhi-sha</i> als auch als → <i>jigyô-sha</i>	Artt. 2 I, II VerbrVG; Artt. 2 XIV, 4 I Nr. 3, II Nr. 3, 6 I Nr. 10, 13 II, III, 13-2 I, II, 13 III, 13 IV, 32 Nr. 2, 41-24, 41-35, 48 I Nr. 1-4 GeldverleihGG; Artt. 13-2 I, II, 35-3-5 I Nr. 3 TzG; Art. 2 I Grund- lagengesetz zur Suizidprä- vention; Artt. 5 VII, 17 I ZSG; Artt. 4 I, 5 VII Nr. 1, 248 I, 258 KonkG
<i>kojin hoshô</i>	個人保証	Bürgschaft einer Einzelperson, d. h. wenn der → <i>hoshô-nin</i> eine natürliche Person ist	vgl. Artt. 13-2, 48 I Nr. 1-4 GeldverleihGG; Artt. 5 VII ZSG
<i>kojin-muke kashidashi</i>	個人向け 貸出し	Gewährung von Gelddarlehen an Einzelpersonen; → <i>shôhi- sha kin'yû</i> ; ↔ <i>kashi'ire</i> ; ↔ <i>jigyô-sha muke kashikin</i>	vgl. Artt. 2 XIV Geldver- leihGG
<i>kôjo ryôzoku</i>	公序良俗	öffentliche Ordnung und gute Sitten, zusammengesetzt aus → <i>ôyake no chitsujo</i> und → <i>zenryô no fûzoku</i> , normiert im → <i>minpô sôsoku</i> ; ↔ <i>keiyaku jiyû</i>	Art. 90 ZG
<i>kôjo ryôzoku ihan</i>	公序良俗 違反	Sittenwidrigkeit; Verstoß ge- gen öffentliche Ordnung und gute Sitten, z. B. durch → <i>kashikin no bôri</i> ; z. B. als → <i>kyôkô hôki ihan</i> oder als → <i>shakai-teki datôsei</i>	vgl. Art. 90 ZG
<i>kô-kinri</i>	高金利	überhöhter Zins; Hochzins; z. B. bei → <i>bôri kô</i> und bei → <i>kôri-gashi</i> ; Merkmal von → <i>yamikin</i>	Art. 5 KEG; Art. 42 I GeldverleihGG; vgl. Art. 36 I 1, II Pfand- leihGG; Artt. 1 ff. ZBG
<i>kô-kinri no shobatsu</i>	高金利の 処罰	Bestrafung überhöhten Zinses; Fall von → <i>bassoku</i>	Art. 5 KEG
<i>kô-kinri o sadameta kinsen shôhi taishaku keiyaku no mukô</i>	高金利を 定めた金 銭消費貸 借契約の 無効	Gänzliches Entfallen der → <i>kôryoku</i> eines → <i>kinsen shôhi taishaku</i> , welcher überhöhte Zinsen festsetzt, z. B. bei → <i>to'ichi</i> ; → <i>hôritsu kôka</i> ; ↔ <i>ichibu mukô</i>	Art. 42 I GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>koku</i>	石	historische Volumenmaßeinheit für Reis	–
<i>Kokumin Seikatsu Sentā</i>	国民生活センター	Nationales Zentrum für Verbraucherangelegenheiten (NCAC); ↔ <i>shōhi-sha seikatsu sentā</i>	Art. 25 VerbrGG
<i>kokyaku-tō</i>	顧客等	Kunden etc., d.h. neben potentiellen Schuldnern auch potentielle Bürgen; ↔ <i>saimu-sha-tō</i> ; ↔ <i>shōhi-sha</i>	Artt. 2 IV, VI, 13 I, 24-2, 24-4 GeldverleihGG; Artt. 26-2–26-6 GeldverleihGG DVO
<i>konbini</i>	コンビニ	rund um die Uhr geöffnete Kioske (engl. <i>convenience stores</i>) mit Automaten, an denen ohne Eröffnung eines Bankkontos → <i>ginkō kādo rōn</i> beantragt und valuiert werden können	–
<i>kōri-gashi</i>	高利貸し	Zinswucher; wörtl. „Verleih mit hohem Zinssatz“; → <i>kōkinri</i> ; → <i>bōri kōi</i>	vgl. Art. 5 KEG; Art. 42 I GeldverleihGG; Art. 36 I 1, II PfandleihGG; Artt. 1 ff. ZBG
<i>kōryoku</i>	効力	Wirksamkeit (eines Rechtsgeschäfts); → <i>hōritsu kōi</i> ; ↔ <i>mukō</i>	vgl. Art. 90 ZG; Artt. 1, 4 ZBG Artt. 8-10 VerbrVG; Art. 42 I GeldverleihGG; Artt. 5 II, 18-5 VII, 27 II, 30-2-4 II, 30-4 II, 35 II, 35-3-10 XV, 35-3-11 XV, 35-3-12 VIII, 35-3-13 II, 35-3-17 II, 35-3-19 II, 35-3-34 II TzG
<i>kōsei shōsho ni kansuru kisei</i>	公正証書に関する規制	Verbot der Bevollmächtigung des Darlehensgebers zur Beantragung sofort vollstreckbarer notarieller Urkunden; Verstoß stellt → <i>kinshi kōi</i> dar; Beispiel für → <i>kōi kisei no kyōka</i>	Art. 20 GeldverleihGG
<i>kôtō saiban-sho</i>	高等裁判所	Obergericht (OG)	–
<i>kuji-shi</i>	公事師	Gastwirte, die in der → <i>Tokugawa (jidai)</i> und → <i>Meiji (jidai)</i> gewerblich Rechtsdienste anboten; Vorläufer von → <i>jidan-ya</i> , → <i>seiri-ya</i> und <i>toritate-ya</i>	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kurejitto</i>	クレジット ト	Kredite im weitesten Sinn (ugs., engl. <i>credit</i>); → <i>shinyō</i> ; insbesondere Warenkredite im Sinne von → <i>shinpan</i> ; → <i>hanbai shin'yō</i> ; → <i>kappu hanbai</i> ; z. B. → <i>mékâ-kei kurejitto</i> ; → <i>uri' nushi shin'yō</i>	vgl. Artt. 1 ff. TzG
<i>kurejitto kâdo</i>	クレジット トカード	Kreditkarte; ↔ <i>shôhi-sha kin'yū kâdo</i>	Artt. 1 I, 35-16 TzG
<i>kurejitto kâdo gaisha</i>	クレジット トカード 会社	Kreditkartengesellschaft; → <i>kabushiki kaisha</i>	–
<i>kûringu ofu</i>	クーリン グ・オフ	Widerruf; Reurecht (engl. <i>cooling off</i>), bei dessen Ausübung ex tunc keine → <i>kôryoku</i> eintritt; ↔ <i>torikeshi-ken</i>	Artt. 35-3-10–35-3-12 TzG; vgl. Art. 4-3 TzG a. F.
<i>kyashingu</i>	キャッシング	Inanspruchnahme revolvingender Barkredite (engl. <i>cashing</i>) mit → <i>shôhi-sha kin'yū kâdo</i> an Automaten und in → <i>konbini</i> ; → <i>kâdo rôn</i> ; ↔ <i>tôza kashikoshi</i>	vgl. Art. 2 Nr. 7, 8 GeldverleihGG; Artt. 2 II Nr. 1 Var. 3, 10 I Nr. 2 Alt. 1 BankG
<i>kyôaku-ka</i>	凶悪化	Verschärfung (von Strafen)	vgl. Artt. 1 ff. Anti-yamikin-Gesetz
<i>kyôhaku-zai</i>	脅迫罪	Straftat der Bedrohung	Art. 222 StrG; vgl. Art. 96 ZG; Art. 17 I DienstleisterGG
<i>kyoka</i>	許可	(öffentlich-rechtliche) Genehmigung, Erlaubnis; ↔ <i>menkyo</i> ; ↔ <i>tôroku gimu</i>	Artt. 3, 5 DienstleisterGG; Art. 2 ff. PfandleihGG; Art. 11 TzG
<i>kyôkatsu-zai</i>	恐喝罪	Straftat der Erpressung	Art. 249 StrG; vgl. Art. 96 ZG; Art. 21 GeldverleihGG; Art. 17 I DienstleisterGG; Artt. 9 ff. ABG
<i>kyôkô hôki ihan</i>	強行法規 違反	Verstoß gegen zwingendes Privatrecht; Fall von → <i>kôjo ryôzoku ihan</i> mit Rechtsfolge → <i>minji-jô no mukô</i>	vgl. Art. 90 ZG
<i>kyôkô hôki, kyôkô kitei</i>	強行法規 / 強行規定	zwingende Vorschriften (des Privatrechts); zwingendes Recht als Ausnahme vom → <i>shiteki jichi no gensoku</i> ; ↔ <i>torishimari hôki</i>	vgl. Art. 90 ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>kyōyō-zai</i>	強要罪	Straftat der Nötigung	Art. 223 StrG; vgl. Art. 96 ZG; Art. 21 GeldverleihGG; Art. 17 I DienstleisterGG; Artt. 9 ff. ABG
<i>maebarai-shiki kappu hanbai</i>	前払式割賦販売	vorfinanzierter Teilzahlungskauf; Fall von → <i>kappu hanbai</i>	Art. 2-5 TzG
<i>megabanku</i>	メガバンク	japanische Bankengruppen (engl. <i>mega banks</i>); ↔ <i>Yūcho Ginkō</i> ; → <i>ginkō-gyō</i>	vgl. Artt. 2 XIII, 52-17 ff. BankG
<i>Meiji (jidai)</i>	明治(時代)	<i>Meiji</i> (-Periode) von 1868–1911	–
<i>mēkā-kei kurejitto</i>	メーカー系クレジット	Kredite durch mit Herstellern in Verbindung stehende Gesellschaften; → <i>ryūtsū mēkā-kei gaisha</i> ; Form von → <i>shinpan</i> und → <i>hanbai shin'yō</i> ; ↔ <i>uri'nushi shin'yō</i>	vgl. Artt. 35-3-2 ff. TzG
<i>menkyo</i>	免許	(öffentlich-rechtliche) Erlaubnis, Lizenz; ↔ <i>kyoka</i> ; ↔ <i>tōroku gimu</i>	Artt. 4 I, 27 ff., 40 ff., 47 ff., 52-36 I, 56 ff., 61 Nr. 1, 2 BankG
<i>menkyo no torikeshi</i>	免許の取り消し	Widerruf einer Erlaubnis	Artt. 27–29, 40 BankG
<i>mina'oshi kitei</i>	見直し規定	Gesetzesvorschrift zur planmäßigen Überprüfung einer Novelle nach deren Inkrafttreten als Teil der → <i>fusoku</i>	Art. 67 Zusatzbestimmungen zum Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Dreifachnovelle)
<i>minashi bensai</i>	みなし弁済	Quasi-Erfüllung; → <i>nin'i</i>	Art. 43 GeldverleihGG a.F.; Art. 1 II ZBG a.F.
<i>minashi risoku</i>	みなし利息	als Zins betrachtete Gebühren; wörtl. „Quasi-Zins“; → <i>risoku</i> ; → <i>tesū-ryō</i>	Artt. 3, 6 ZBG; Art. 12-8 II Nr. 1–3 GeldverleihGG
<i>minbō, minji kai'nyū bōryoku</i>	民暴 / 民事介入暴力	gewaltsame Intervention in zivile Angelegenheiten durch → <i>Yakuza</i> ; → <i>shinogi</i>	–
<i>minji-jō no mukō</i>	民事上の無効	zivilrechtliche Nichtigkeit; zivilrechtliche Unwirksamkeit (eines Rechtsgeschäfts); → <i>mukō</i>	vgl. Art. 90 ZG; Artt. 1, 4 ZBG; Art. 42 I GeldverleihGG
<i>minpō</i>	民法	Zivilrecht; ↔ <i>gyōhō</i>	vgl. Artt. 1 ff. ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>minpō sōsoku</i>	民法総則	Allgemeiner Teil des Zivilgesetzes; enthält → <i>shingi-soku</i> , <i>shiteki jichi no gensoku</i> und → <i>kōjo ryōzoku</i>	Artt. 1 ff. ZG
<i>Minshu-tō</i>	民主党	Demokratische Partei Japans (DPJ); ↔ <i>Jiyū Minshu-tō</i>	–
<i>mokuteki jiyū</i>	目的自由	freie Verwendbarkeit (eines Darlehens)	–
<i>mu'in shugi</i>	無因主義	Abstraktionsprinzip; → <i>shobun kōi</i>	vgl. Art. 176 ZG
<i>mukō</i>	無効	Unwirksamkeit; Nichtigkeit (eines Rechtsgeschäfts) ex tunc als → <i>hōritsu kōka</i> , insbesondere → <i>minji-jō no mukō</i> und <i>ichibu mukō</i> ; ↔ <i>kōryoku</i>	vgl. Art. 90 ZG; Artt. 1, 4 ZBG Artt. 8-10 VerbrVG; Art. 42 I GeldverleihGG; Artt. 5 II, 18-5 VII, 27 II, 30-2-4 II, 30-4 II, 35 II, 35-3-10 XV, 35-3-11 XV, 35-3-12 VIII, 35-3-13 II, 35-3-17 II, 35-3-19 II, 35-3-34 II TzG
<i>mu-risoku</i>	無利息	unverzinst, zinslos; ↔ <i>risoku</i>	Art. 590 II 1 ZG
<i>mu-tanpo ōbānaito rêto</i>	無担保オーバーナイトレート	Tagesgeldzinssatz der Japanischen Zentralbank; ↔ <i>kijun waribiki-ritsu oyobi kijun kashitsuke-ritsu</i>	–
<i>mu-tōroku</i>	無登録	unregistriert; Merkmal von → <i>yamikin</i> ; → <i>tōroku gimu</i>	vgl. Artt. 3 ff., 11 I i. V. m. Art. 47 I Nr. 2; Art. 11 III i. V. m. Art. 47-3 I Nr. 2 Alt. 2 GeldverleihGG
<i>nigen-ron</i>	二元論	sog. Trennungstheorie; ↔ <i>ichigen-ron</i>	vgl. Artt. 90 f. ZG
<i>Nihon Bengō-shi Rengō-kai, Nichiben-ren</i>	日本弁護士連合会 / 日弁連	Japanische Rechtsanwaltsvereinigung (JFBA)	Artt. 45–50 Rechtsanwalts-gesetz
<i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i>	日本貸金業協会	Vereinigung des Japanischen Geldverleihgewerbes (JFSA), der Branchenverband und nationale Dachverband der präfekturalen → <i>kashikin-gyō kyōkai</i> ; → <i>Zenkoku Kashikin-gyō Seiji Renmei</i> ; ↔ <i>Zengin-kyō</i>	vgl. Artt. 26 I, II, 25–41-12 GeldverleihGG
<i>Nihon Shihō Shoshi-kai Rengō-kai</i>	日本司法書士連合会	Dachverband der Vereinigungen der Rechtsschreiber Japans (JFSSA)	–

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>Nihon Shōken-gyō Kyōkai</i>	日本証券業協会	Vereinigung der Wertpapierhändler Japans (JSDA)	–
<i>nijū saimu mondai</i>	二重債務問題	sog. Doppelkreditproblem; die Lage von Katastrophenopfern, die zum Wiederaufbau auf neuen Kredit angewiesen sind, jedoch noch alte Darlehen für zerstörte Güter weiter bedienen müssen; Sonderform des → <i>tajū saimu mondai</i>	–
<i>nin'i</i>	任意	Freiwilligkeit (der Zahlung überhöhter Zinsen); → <i>kabarai-kin</i> ; → <i>minashi bensai</i>	vgl. Art. 703 ZG, Art. 43 GeldverleihGG a.F.; Art. 1 II ZBG a.F.
<i>nippu kashikin gyōsha</i>	日賦貸金業者	sog. Tagesratengeldverleihgewerbetreibende, für die bei → <i>higake kin'yū</i> bzw. → <i>shōgaku tanki kashitsuke</i> ehemals ein → <i>tokurei kinri</i> galt	vgl. Art. 1 ZBG
<i>nonbanku</i>	ノンバンク	sog. Nicht-Banken; → <i>kashikin gyōsha</i> ; → <i>shinpan gaisha</i> ; ↔ <i>ginkō</i>	vgl. Art. 52-2-4 BankG; Artt. 1 ff. GeldverleihGG
<i>oshitsuke yūshi, oshigashi</i>	押し付け融資 / 押し貸し	aufgezwungenes Darlehen (ugs.)	vgl. Art. 708 ZG; vgl. Artt. 223, 249 StrG
<i>ōte shōhi-sha kin'yū</i>	大手消費者金融	große Verbraucherkreditinstitute; → <i>sarakin</i> ; → <i>nonbanku</i>	vgl. Art. 2 I GeldverleihGG
<i>oyabun</i>	親分	Führungsperson oder „Vorgesetzter“ der → <i>Yakuza</i> (ugs.); → <i>shiyō-sha seki'nin</i>	vgl. Artt. III, 31 ff. ABG; Art. 715 ZG
<i>ōyake no chitsujo</i>	公の秩序	Öffentliche Ordnung; Teil von → <i>kōjo ryōzoku</i> ; ↔ <i>zenryō no fūzoku</i>	Art. 90 Alt. 1 ZG
<i>rentai hoshōnin</i>	連帯保証人	selbstschuldnerisch haftender → <i>hoshōnin</i>	Art. 458 ZG
<i>rippō-sha</i>	立法者	Gesetzgeber	–
<i>riritsu</i>	利率	Zinssatz; ↔ <i>kinri</i>	Artt. 404, 419 I ZG; Artt. 14 Nr. 1; 15 I Nr. 2; 16; 21 II Nr. 5 GeldverleihGG; Art. 6 I, II, III, 30-3, 35-3-18 I, II TzG; Art. 17 Nr. 1 PfandleihGG; Art. 9 Nr. 9 ABG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>risoku</i>	利息	Zins; Darlehenszins; → <i>rishi</i> ; beschränkt durch <i>san-dankai kingaku kubun</i> ; ↔ <i>mu-risoku</i>	Artt. 491, 590 II Hs. 1 ZG; Artt. 1 ff. ZBG; Artt. 5 ff. KEG; Artt. 10 III Nr. 8, V BankG; Artt. 12-8, 14, 18 I Nr. 4; 42 I GeldverleihGG; Art. 19 III Nr. 2 GeldverleihGG DVO; Artt. 17 Nr. 2; 36 I PfandleihGG
<i>risoku no tenbiki</i>	利息の天引き	Kautelarpraxis, durch welche die zwei ersten Raten als Disagio einbehalten werden, wodurch sich die Darlehenssumme verringert, zur Berechnung des Zinses jedoch der Gesamtbetrag des → <i>ganpon</i> herangezogen wird	vgl. Art. 2 ZBG
<i>risu gaisha</i>	リース会社	Leasinggesellschaften; → <i>kabushiki kaisha</i>	–
<i>ritoku-sha</i>	利得者	Bereicherter im Rahmen des → <i>futō ritoku-hō</i> ; ↔ <i>jueki-sha</i>	Art. 708 ZG
<i>rōn</i>	ローン	Gelddarlehen (ugs.); zumeist unbesicherter Barkredit (engl. <i>loan</i>), z. B. als → <i>kādo rōn</i> , → <i>shōkō rōn</i> , → <i>sofuto rōn</i> ; → <i>shin'yō gashi</i> ; → <i>kashitsuke</i> ; → <i>shin'yō kashitsuke</i>	vgl. Artt. 29-2 ff. TzG
<i>rōn teikei hanbai</i>	ローン提携販売	finanzierter Verkauf; Unterform von → <i>hanbai shin'yō</i> , bei welcher der Verkäufer als → <i>hoshō-nin</i> fungiert	Artt. 29-2 ff. TzG
<i>ryōbatsu kitei</i>	両罰規定	Parallelbestrafungsnorm, gemäß der auch juristische Personen belangt werden können	Art. 9 I KEG; Artt. 47 ff. GeldverleihGG
<i>ryūtsū mēkâ-kei gaisha</i>	流通・メーカー系会社	Händler- und Produzentengesellschaften; → <i>kabushiki kaisha</i> ; → <i>mēkâ-kei kurejitto</i>	vgl. Art. 1 TzG
<i>sābisā</i>	サービス	Inkassodienstleister (ugs., engl. <i>servicer</i>); → <i>saiken kaishū gaisha</i>	Art. 2 III DienstleisterGG
<i>sagi-zai</i>	詐欺罪	Straftat des Betrugers, z. B. → <i>shōkai-ya sagi</i> ; → <i>kashimasu sagi</i>	Art. 246 StrG; vgl. Art. 96 ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>saiken</i>	債権	Forderung; → <i>seikyū-ken</i> in Geld, insbesondere → <i>kashitsuke saiken</i>	Artt. 399 ff. ZG; Artt. 10 II Nr. 5 f., 16 BankG; Artt. 18–24-6-4 Geldver- leihGG; Artt. 1 ff. Dienst- leisterGG; Artt. 2 V, 97 ff. KonkG; Artt. 84 ff. ZSG; Artt. 9 Nr. 14; 30-6 Nr. 3 ABG
<i>saiken jōto</i>	債権譲渡	Forderungsabtretung; Zession; ↔ <i>itaku</i>	vgl. Artt. 466 ff. ZG; Art. 24 GeldverleihGG; Artt. 2 II Alt. 2; 19 Dienst- leisterGG
<i>saiken kaishū</i>	債権回収	Forderungseinziehung, z. B. durch → <i>shiharai no saikoku</i>	Artt. 1 ff. DienstleisterGG
<i>saiken kaishū gaisha</i>	債権回収 会社	Forderungseinziehungsgesell- schaften, zwingend in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i> ; → <i>sābisā</i>	Art. 2 III DienstleisterGG
<i>saiken kaishū katei</i>	債権回収 過程	Forderungseinziehungsprozess	–
<i>saiken kakuron</i>	債権各論	Besonderer Teil des Rechts der Forderungen; entspricht dem besonderen Teil des dt. Schuld- rechts; ↔ <i>saiken sōron</i>	Artt. 549 ff. ZG
<i>saiken kanri</i>	債権管理	Forderungsmanagement	Artt. 2 II ff. DienstleisterGG
<i>saiken kanri kaishū-gyō</i>	債権管理 回収業	Forderungsmanagement und -einziehungsgewerbe	Artt. 2 II ff. DienstleisterGG
<i>saiken kōi</i>	債権行為	Verpflichtungsgeschäft; → Art von <i>hōritsu kōi</i> ; → <i>saiken kōi</i> ; ↔ <i>shobun kōi</i>	–
<i>saiken sōron</i>	債権総論	Allgemeiner Teil des Rechts der Forderungen, entspricht dem allgemeinen Teil des dt. Schuldrechts; ↔ <i>saiken kakuron</i>	Artt. 399 ff. ZG
<i>saiken toritate</i>	債権取立 て	Forderungseintreibung, z. B. durch → <i>shiharai no saikoku</i> ; insbesondere → <i>kashikin no toritate</i> ; → <i>toritate kōi</i>	vgl. Artt. 21, 24 III Geld- verleihGG; Art. 9 Nr. 6; 30-6 ABG; Artt. 2 II, 11 ff. DienstleisterGG; Artt. 43-6 ff., 72 Rechts- anwaltsgesetz

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>saiken-sha</i>	債権者	Gläubiger; ↔ <i>saimu-sha</i>	Artt. 405, 450 II, III, 465-4 Nr. 1 ZG; Art. 12-8 II GeldverleihGG; Artt. 2 VI, 97 ff. KonkG; Art. 1 ZSG
<i>Saikō Saiban-sho</i>	最高裁判 所	Oberster Gerichtshof (OGH)	–
<i>saimu-sha</i>	債務者	Schuldner; ↔ <i>saiken-sha</i>	Artt. 342, 405, 446 ff., 467 ff., 706 f. ZG; 2 ZBG; Art. 2 V GeldverleihGG; Art. 9 Nr. 6, 7 ABG; Art. 18 III, VI, VII, VIII, IX DienstleisterGG; Artt. 1 ff. KonkG; Artt. 1 ff. ZSG
<i>saimu-sha hogo</i>	債務者保 護	Schuldnerschutz; ↔ <i>hanzai higai-sha hogo, shōhi-sha hogo, karinushi hogo, shikin juyō-sha-tō no ri'eki no hogo</i>	–
<i>saimu-sha-tō</i>	債務者等	Schuldner etc., d. h. → <i>saimu- sha</i> und → <i>hoshō-nin</i> ; ↔ <i>kokyaku-tō</i> ; ↔ <i>shōhi-sha</i>	Artt. 2 V, 21, 24-2, 24-4 GeldverleihGG; Artt. 19, 26-2–26-6 GeldverleihGG DVO
<i>Samurai</i>	侍	Angehörige des Schwertadels; → <i>buke</i> ; Blütezeit während der → <i>Tokugawa (jidai)</i>	–
<i>san-dankai kingaku kubun</i>	三段階金 額区分	je nach Valuta in drei Stufen gestaffelte effektive Zins- schranke von 15, 18 respektive 20 % p. a. der Darlehenssum- me; → <i>risoku</i>	Art. 1 I ZBG; Art. 1 histo- risches ZBG
<i>sarakin jigoku</i>	サラ金地 獄	→ <i>sarakin</i> -Hölle; als Fall- beispiel → <i>Yao-shi yamikin shinjū-jiken</i>	–
<i>sarakin san'aku</i>	サラ金三 悪	die drei wichtigsten Missstände im japanischen → <i>shōhi-sha kin'yū gyōkai</i> : → <i>kō-kinri</i> , unverhältnismäßige → <i>saiken toritate</i> und → <i>kajō yoshin</i>	vgl. Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes (Dreifach- novelle)
<i>sarakin, sararīman kin'yū</i>	サラ金 / サラリー マン金融	Verbraucherkreditinstitut (ugs.); wörtl. „Finanzierung für Lohnempfänger“; → <i>shōhi-sha shin'yō</i>	vgl. Art. 2 Nr. 1 Geldver- leihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>sararīman</i>	サラリーマン	Angestellter; Lohnempfänger	–
<i>seigen chōka bubun</i>	制限超過部分	der die (Zins-)Grenze überschreitende Teil, welcher als → <i>kabarai-kin</i> im Rahmen von → <i>kabarai-kin henkan seikyū soshō</i> kondizierbar ist	vgl. Art. 703 ZG; Art. 1 ZBG
<i>seikatsu keizai jihan</i>	生活経済事犯	sog. Lebens- und Wirtschaftsstraftaten; Wirtschaftskriminalität zulasten von → <i>shōhi-sha</i> bzw. → <i>shakai-teki oyobi keizai-teki jakusha</i> ; Form von → <i>keizai hanzai</i>	–
<i>seikyū-ken</i>	請求権	Anspruch, z. B. als → <i>futō ritoku-hō-jō no seikyū-ken</i> ; → <i>saiken</i>	Art. 2 V KonkG; Art. 39-3 ZSG
<i>seimei hoken</i>	生命保険	Lebensversicherung; → <i>shibō hoken</i> ; ↔ <i>shin'yō hoken</i>	Art. 12-7 GeldverleihGG; Art. 10-10 GeldverleihGG DVO; vgl. Art. 51 VersG
<i>seimei hoken keiyaku-tō no teiketsu ni kakaru seigen</i>	生命保険契約等の締結に係る制限	Verbot von sog. Suizidversicherungen; wörtl. „Grenzen hinsichtlich des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen etc.“	Art. 12-7 GeldverleihGG; Art. 10-10 GeldverleihGG DVO
<i>seiri-ya</i>	整理屋	→ <i>Yakuza</i> , die anstelle von Insolvenzanwälten Dienstleistungen erbringen, indem sie gegen Kommission Zwangsvollstreckungen und Zwangsversteigerungsverfahren entweder beschleunigen oder behindern; Umschuldungsexperten (ugs.); wörtl. „Neuordner“; → <i>ji'age-ya</i> ; ↔ <i>jiken-ya, jidan-ya, toritate-ya</i>	vgl. Art. 72 1 Rechtsanwaltsgesetz; Art. 9 ABG
<i>seisai, sankushon</i>	制裁 / サンクション	Sanktion; Sanktionierung durch → <i>hōritsu kōka</i> ; → <i>bassoku</i>	–
<i>setsumei gimū</i>	説明義務	Informationspflicht (im Sinne einer Aufklärungspflicht); wörtl. „Erklärungspflicht“; → <i>jōhō teikyō gimū</i>	vgl. Artt. 1 II, 709 ZG; Artt. 12-6, 14 ff. 36 Nr. 1, 37 I Nr. 6, 48 GeldverleihGG; Artt. 3 ff. TzG
<i>shakai tsūnen</i>	社会通念	allgemeine Auffassung; gesellschaftliche Anschauung	Art. 21 I Var. 2 Nr. 2 GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shakai-teki datōsei</i>	社会的妥当性	(Fallgruppe des Verstoßes gegen) gesellschaftliche Moralvorstellungen; Form von → <i>kōjo ryōzoku ihan</i>	vgl. Art. 90 ZG
<i>shakai-teki oyobi keizai-teki jakusha</i>	社会的及び経済的弱者	sozial bzw. wirtschaftlich schwächere Gruppen; ↔ <i>shōhi-sha</i>	–
<i>shakkin</i>	借金	Geldschulden (aus Darlehen, ugs.)	–
<i>shakkin-tori</i>	借金取り	Eintreiben von Geldschulden (aus Darlehen, ugs.) oder Personen, welche dies (illegal) tun; → <i>saiken toritate</i> ; → <i>toritate-ya</i>	–
<i>shakuyō shōsho</i>	借用証書	Schriftliches Darlehensvertragsdokument; Form von → <i>shomen</i> ; ↔ <i>uketori shōsho</i>	vgl. Artt. 16–2–17 GeldverleihGG
<i>shibō hoken</i>	死亡保険	Versicherung für den Todesfall; Risikolebensversicherung; wörtl. „Todesversicherung“; → <i>jisatsu menseki kikan</i> ; → <i>seimei hoken</i>	Art. 51 VersG
<i>shichiken settei-sha</i>	質権設定者	Verpfänder; Pfandschuldner; ↔ <i>shichiken-sha</i>	Art. 345 ZG
<i>shichiken-sha</i>	質権者	Pfandgläubiger, z. B. ein → <i>shichiya</i> ; ↔ <i>shichiken settei-sha</i>	Artt. 342, 345, 347–349, 352 ff. ZG; vgl. Artt. 1 II PfandleihGG
<i>shichiya</i>	質屋	Pfandleiher, Pfandleihhaus	Artt. 1 II, 2 ff. PfandleihGG
<i>shiharai no saikoku</i>	支払いの催告	Zahlungsaufforderung, z. B. im Rahmen von → <i>saiken toritate</i> oder → <i>saiken kaishū</i>	vgl. Art. 21 II GeldverleihGG; 19 II GeldverleihGG DVO; Artt. 2 Nr. 7 f.; 9 ABG
<i>shihō kaso</i>	司法過疎	defizitärer Zugang zur Justiz; wörtl. „entvölkerte Rechtspflege“; → <i>bengo-shi banare</i>	vgl. Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes; Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilprozessgesetzes etc.
<i>shihō shoshi</i>	司法書士	sog. Rechtsschreiber; moderne Nachfolger von → <i>daisho-nin</i> ; ↔ <i>bengo-shi</i>	Art. 21 I Var. 2 Nr. 9 GeldverleihGG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shikin busoku</i>	資金不足	Kapitalmangel, z. B. von → <i>shin'yô furyô-sha</i> oder bei → <i>shin'yô hippaku</i> oder → <i>kashiburi</i> ; → <i>yami-kin'yû ryûshutsu-ron</i>	vgl. Art. 1 GeldverleihGG
<i>shikin juyô</i>	資金需要	Kapitalbedarf; Kapitalnachfrage	Art. 1 GeldverleihGG
<i>shikin juyô-sha-tô no ri'eki no hogo</i>	資金需要者等の利益の保護	Schutz der Interessen von Personen mit Kapitalbedarf, also von → <i>saimu-sha-tô</i> und → <i>kokyaku-tô</i> ; → <i>hogo mokuteki</i> des GeldverleihGG; ↔ <i>hanzai higai-sha hogo</i> , <i>shôhi-sha hogo</i> , <i>saimu-sha hogo</i> , <i>karinushi hogo</i>	Art. 1 GeldverleihGG
<i>shikkô-kan</i>	執行官	Gerichtsvollzieher; → <i>fu-dôsan shikkô</i> ; ↔ <i>toritate-ya</i>	Artt. 1 ff. Gerichtsvollziehergesetz; Art. 2 ZVollstrG; Artt. 69, 83, 99 ZPG
<i>shin'yô gashi</i>	信用貸し	unbesicherter Kredit (ugs.); Form von → <i>kashitsuke</i> ; wörtl. „Verleih auf Vertrauen“, insbesondere als → <i>rôn</i> ; → <i>shin'yô kashitsuke</i>	–
<i>shin'yô hippaku</i>	信用逼迫	Kreditklemme, mit der Folge von → <i>shikin busoku</i> ; → <i>kashiburi</i>	–
<i>shin'yô hoken</i>	信用保険	Kreditausfallversicherung; Restschuldversicherung (PPI), für die → <i>hoken-ryô</i> zu entrichten ist; wörtl. „Kreditversicherung“; ↔ <i>seimei hoken</i>	vgl. Art. 51 VersG; Artt. 5-2, 5-3, 5-4, 8 I KEG; Artt. 12-7, 12-8 V, 16-3 I GeldverleihGG; Art. 10-10 GeldverleihGG DVO
<i>shin'yô hoshô kyôkai</i>	信用保証協会	Kreditbürgschaftsvereinigung; ↔ <i>hoshô gyôsha</i>	Art. 2 I Nr. 21 DienstleisterGG
<i>shin'yô kashitsuke</i>	信用貸付	Darlehensgewährung (auf Vertrauen); Gewährung eines (unbesicherten) Darlehens; → <i>shin'yô gashi</i> ; → <i>kashitsuke</i> ; → <i>rôn</i>	–
<i>shin'yô kô'nyû assen</i>	信用購入あっせん	Vermittlung von Käufen auf Kredit, entweder in Form von → <i>hokatsu shin'yô kô'nyû assen</i> oder als → <i>kobetsu shin'yô kôn'yû assen</i> ; → <i>kappu kôn'yû assen</i>	vgl. Artt. 2 IV i. V. m. 35-3-2 ff.; 2 III i. V. m. 30 ff. TzG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shingi-soku</i>	信義則	Grundsatz von Treu und Glauben im → <i>minpô sôsoku</i>	Art. 1 II ZG
<i>shinkin, shin'yô kinko</i>	信金 / 信用金庫	Kreditkasse; <i>Shinkin</i> -Bank (engl. <i>trust bank</i>); ↔ <i>Shôkô Kumi'ai Chû'ô Kinko</i>	Art. 3 ff. Kreditkassengesetz
<i>shinogi</i>	シノギ	Einkünfte aus legalen oder illegalen Geschäftstätigkeiten der → <i>Yakuza</i> (ugs.), z. B. durch → <i>minbô</i>	vgl. Art. 19 I Nr. 3 StrG; Artt. 1 ff. Gesetz betreffend die Regelung zur Bestrafung von organisiertem Verbrechen und der Abschöpfung etc. von daraus erzielten Gewinnen
<i>shinpan gaisha, shin'yô hanbai gaisha</i>	信販会社 / 信用販売会社	Finanzierungsgesellschaft (ugs.); wörtl. „Kreditverkaufsgesellschaft“, nur zwingend in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i> wenn es sich um <i>kappu hanbai gyôsha</i> handelt	vgl. Art. 3 I TzG
<i>shin'yô furyô-sha</i>	信用不良者	Personen mit unzureichender Kreditwürdigkeit, in der Regel erfasst bei → <i>shitei shin'yô jôhō kikan</i> ; → <i>bensai o suru nôryoku</i>	vgl. Artt. 41-13 ff. GeldverleihGG
<i>shitei bôryoku-dan</i>	指定暴力団	bezeichnete gewalttätige Gruppen; → <i>bôryoku-dan</i> ; → <i>Yakuza</i>	Art. 2 Nr. 3 ABG
<i>shitei shin'yô jôhō kikan</i>	指定信用情報機関	bezeichnete Kreditinformationsorgane, d. h. die lizenzierten Wirtschaftsauskunfteien, die u. a. Informationen zu → <i>shin'yô furyô-sha</i> erfassen	Artt. 2 XVI, 13 II, 41-13 ff. GeldverleihGG; Artt. 1 ff. Gesetz über den Schutz personenbezogener Informationen
<i>shiteki jichi no gensoku</i>	私的自治の原則	Grundsatz der Privatautonomie, Element des → <i>minpô sôsoku</i> , insbesondere → <i>keiyaku jiyû</i> ; ↔ <i>kôjo ryôzoku</i> ; ↔ <i>kyôkô hôki</i>	arg. e Art. 1 ZG
<i>shiyô-sha seki'nin</i>	使用者責任	Verantwortung für Verrichtungsgehilfen, z. B. eines → <i>oyabun</i>	vgl. Art. 715 ZG; Artt. 3 III, 31 ff. ABG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shizen saimu</i>	自然債務	Naturalobligation; ein schuldrechtlicher Anspruch, der nicht gerichtlich durchsetzbar ist, d. h. der → <i>saiken-sha</i> kann keine Erfüllung verlangen, der → <i>saimu-sha</i> kann jedoch erfüllen und damit → <i>shōkan</i> erreichen	vgl. Art. 43 GeldverleihGG a.F.; Art. 1 II ZBG a.F.
<i>shobun kōi</i>	処分行為	Verfügungsgeschäft; → Form von <i>hōritsu kōi</i> ; → <i>mu'in shugi</i> ; ↔ <i>saiken kōi</i>	–
<i>shōgaku soshō</i>	少額訴訟	Verfahren bei geringem Streitwert; ↔ <i>tokusoku tetsuzuki</i>	Art. 368 I ZPG
<i>shōgaku tanki kashitsuke</i>	少額短期貸付	Kurzzeitdarlehen geringen Betrages bei → <i>nippu kashikin gyōsha</i> , für die bei → <i>higake kin'yū</i> ehemals ein → <i>tokurei kinri</i> galt	vgl. Art. 1 ZBG
<i>Shōgun</i>	将軍	Feudalherr, der u. a. während der → <i>Tokugawa (jidai)</i> anstelle des Kaisers die tatsächliche Macht ausübte; → <i>baku-han</i>	–
<i>shōhi taishaku keiyaku</i>	消費貸借契約	Darlehensvertrag, normiert im → <i>keiyaku-hō</i> als Teil des → <i>saiken kakuron</i> ; → <i>kashitsuke no keiyaku</i> ; → <i>kō-kinri o sadameta kinsen shōhi taishaku keiyaku no mukō</i>	Artt. 587–592 ZG
<i>shōhi taishaku no yoyaku</i>	消費貸借の予約	Vorvertrag auf Abschluss eines Darlehens; ↔ <i>saiken kōi</i> ; ↔ <i>yaku suru</i>	Art. 589 ZG
<i>shōhi-sha</i>	消費者	Verbraucher; ↔ <i>shakai-teki oyobi keizai-teki jakusha, jigyōsha, kokyaku-tō, saimu-sha-tō</i>	Art. 2 I VerbrVG
<i>shōhi-sha dantai daihyō soshō</i>	消費者団体代表訴訟	Verbandsklage gegen unlautere Vertragsanbahnungen und unangemessene Klauseln zum Zweck des → <i>shōhi-sha hogo</i>	Artt. 12 ff. VerbrVG; Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes
<i>shōhi-sha gyōsei ippon-ka</i>	消費者行政一本化	Bündelung der Verbrauchere-fachbüros in die Agentur für Verbraucherangelegenheiten → <i>Shōhi-sha-chō</i>	Artt. 1 ff. Gesetz zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shôhi-sha hogo</i>	消費者保護	Verbraucherschutz als Form von → <i>jakusha hogo</i> ; ↔ <i>hanzai higai-sha hogo, karinushi hogo, shikin juyô-sha-tô no ri'eki no hogo, saimu-sha hogo</i>	Artt. 1 ff. VerbrGG; vgl. Artt. 1 ff. VerbrVG
<i>shôhi-sha kin'yû</i>	消費者金融	Verbraucherkredite (im weiteren Sinne); Verbraucherfinanzierung; → <i>shôhi-sha shin'yô</i> ; ↔ <i>shôkô rôn</i>	–
<i>shôhi-sha kin'yû gyôkai</i>	消費者金融業界	Verbraucherkreditwesen; ↔ <i>kashikin-gyô</i>	–
<i>shôhi-sha kin'yû kâdo</i>	消費者金融カード	Karte, mithilfe deren an Automaten und in → <i>konbini</i> Verbrauchercredite als → <i>kâdo rôn</i> in Anspruch genommen werden können; → <i>kyashingu</i> ; ↔ <i>kurejitto kâdo</i> ; ↔ <i>hikidashi-yô no kâdo</i>	vgl. Art. 2 Nr. 7, 8 GeldverleihGG
<i>shôhi-sha muke mu-tanpo kashikin gyôsha</i>	消費者向け無担保貸金業者	sog. Geldverleihgewerbetreibende für unbesicherte verbrauchertypische Kredite; → <i>kashikin gyôsha</i> ; → <i>sarakin</i> ; ↔ <i>shôhi-sha muke yû-tanpo kashikin gyôsha</i>	–
<i>shôhi-sha muke yû-tanpo kashikin gyôsha</i>	消費者向け有担保貸金業者	sog. Geldverleihgewerbetreibende für besicherte verbrauchertypische Kredite; → <i>kashikin gyôsha</i> ; ↔ <i>shôhi-sha muke mu-tanpo kashikin gyôsha</i>	–
<i>shôhi-sha seikatsu sentâ</i>	消費者生活センター	Zentren für Verbraucherangelegenheiten der Gebietskörperschaften; ↔ <i>Kokumin Seikatsu Sentâ</i> ; ↔ <i>Shôhi-sha-chô</i>	–
<i>shôhi-sha shin'yô</i>	消費者信用	(unbesicherte) Verbrauchercredite, z.B. → <i>rôn</i> bei → <i>sarakin</i> ; → <i>shôhi-sha kin'yû</i>	–
<i>Shôhi-sha-chô</i>	消費者庁	zentrale, nationale Verbraucherbehörde; entstanden durch → <i>shôhi-sha gyôsei ippon-ka</i> ; ↔ <i>shôhi-sha seikatsu sentâ</i> ; ↔ <i>Kokumin Seikatsu Sentâ</i>	u.a. Artt. 1 ff. Gesetz zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>shōhi-zai sābisu kō'nyū kashikin</i>	消費財・ サービス 購入貸金	Gelddarlehen zum Kauf von Konsumgütern und zur Zah- lung von Dienstleistungen; → <i>shōhi-sha kin'yū</i> ; ↔ <i>jūtaku kashikin</i>	–
<i>shōkai-ya</i>	紹介屋	sog. Umschuldungsvermittler (ugs.); wörtl. „Vorsteller“, die gegen überhöhte Provision (→ <i>baikai tesū-ryō no seigen</i>) oder in betrügerischer Weise (→ <i>shōkai-ya sagi</i>) neue Dar- lehensgeber „empfehlen“; → <i>kashitsuke baikai</i> ; ↔ <i>ginkō dairi gyōsha</i>	vgl. Art. 4 I KEG; Art. 2 XIV Nr. 2 Hs. 2 Var. 1 BankG; Art. 2 I GeldverleihGG
<i>shōkai-ya sagi</i>	紹介屋詐 欺	Kreditvermittlungsbetrug; Sonderfall von → <i>sagi-zai</i> ; ↔ <i>kashimasu sagi</i>	vgl. Art. 246 StrG
<i>shōkan</i>	償還	Regress; Rückgriff; Tilgung; → <i>besshi shōkan-hyō</i> ; → <i>uketori shōsho</i>	vgl. Art. 18 Geldver- leihGG; Artt. 461 f. ZG;
<i>Shōkō Kumi'ai Chū'ō Kinko</i>	商工組合 中央金庫	Zentrale Genossenschaftskasse für Handel und Industrie; <i>Shōkō Chūkin-Bank</i> ; ↔ <i>shinkin, shin' yō kinko</i>	–
<i>shōkō rōn</i>	商工ロー ン	Barkredite an kleine und mitt- lere Unternehmen; sog. Han- delsdarlehen; Form von → <i>rōn</i> ; ↔ <i>shōhi-sha kin'yū</i>	–
<i>shomen</i>	書面	Schriftstück; schriftliches Do- kument, z. B. → <i>besshi shōkan- hyō</i> , → <i>uketori shōsho</i> und → <i>shakuyō shōsho</i>	Artt. 15 II, 16-2-18, 21 II GeldverleihGG; Art. 19 II GeldverleihGG DVO
<i>shomen kōfu gimu</i>	書面交付 義務	Pflicht zur Ausstellung von Schriftstücken; Form von → <i>jōhō teikyō gimu</i>	Artt. 16-2-18 Geldver- leihGG; Artt. 4 f. TzG
<i>Shōwa (jidai)</i>	昭和(時代)	<i>Shōwa</i> (-Periode) von 1926– 1989	–
<i>shoyū-ken ryūho</i>	所有権留 保	Eigentumsvorbehalt als Aus- prägung von → <i>shiteki jichi no gensoku</i> und als Form von → <i>butteki tanpo</i> , z. B. bei → <i>kappu hanbai</i> ; ↔ <i>jōto tanpo</i>	Art. 7 TzG i. V. m. Art. 3 TzG AVO

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>sōdan madoguchi</i>	相談窓口	Beratungsstelle, z. B. der → <i>Keisatsu-chō</i> ; → <i>hōritsu sōdan</i> ; ↔ <i>zenkoku ginkō kyōkai sōdan-shitsu</i>	–
<i>sofuto rōn</i>	ソフトローン	zinsgünstigere Kleinkredite in bar mit „sanfteren“ Vertragsbedingungen (engl. <i>soft loan</i>) bei → <i>sarakin</i> oder → <i>sofuto yamikin</i> ; → <i>rōn</i>	–
<i>sofuto yamikin</i>	ソフト闇金	„sanftere“ → <i>yamikin</i> , die mit vergleichsweise niedrigeren Zinssätzen und abgemilderten Eintreibungsmethoden einen Teil des → <i>yami-maketto</i> abdecken; wörtl. „weiche Kredithaie“; → <i>sofuto rōn</i>	–
<i>sōryō kisei</i>	総量規制	Vorschriften zur Deckelung der Gesamtdarlehensaufnahme in Abhängigkeit vom Jahreseinkommen und der → <i>bensai nōryoku</i> zur Vorbeugung von → <i>kajō yoshin</i> ; → <i>zaisan-teki ni mite kajū na seikyū kara no hogo</i>	vgl. Artt. 13 ff. GeldverleihGG; Artt. 30-2, 35-3-3 TzG
<i>soshō</i>	訴訟	(Zivil-)Klage; ↔ <i>wakai</i> ; ↔ <i>chōtei</i>	Art. 2 II DienstleisterGG; Art. 73 Rechtsanwaltsgesetz; vgl. Art. 21 I Var. 2 Nr. 9 GeldverleihGG
<i>sōtō no kikan</i>	相当の期間	angemessene Frist (zur Leistung); → <i>shōkan</i> ; → <i>bensai</i>	Art. 591 I Hs. 2 ZG; vgl. Artt. 138–143 ZG
<i>taijin shin'yō</i>	対人信用	persönlicher Kredit; „Privatkredit“; → <i>shōhi taishaku keiyaku</i> ; ↔ <i>tano-moshi-kō</i>	vgl. Artt. 587 ff. ZG
<i>Taishō (jidai)</i>	大正(時代)	<i>Taishō</i> (-Periode) von 1912–1926	–
<i>tajū saimu mondai</i>	多重債務問題	Problematik der Verbraucherüberschuldung; → <i>nijū saimu mondai</i> ; → <i>kajō yoshin</i> ; → <i>jiten-sha sōgyō</i>	–
<i>tano-moshi-kō, mujin</i>	頼母子講 / 無尽	Zusammenschlüsse zur gegenseitigen Finanzierung; Kreditgenossenschaften (seit hochmittelalterlicher Zeit); ↔ <i>taijin shin'yō</i>	vgl. Artt. 1 ff. Kreditgenossenschaftsgesetz

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>tanpo</i>	担保	Sicherheit; Pfand; Sicherungsmittel, → <i>butteki tanpo</i> ; → <i>jinteki tanpo</i> ; → <i>jôto tanpo</i>	Artt. 342–386, 369–398, 446–465 ZG; Art. 1 ff. Hypothekenbriefgesetz; Art. 7 KEG; Artt. 2 I, 12-8 II Nr. 1, V; 20 II, 42 I GeldverleihGG; Art. 30-2 II; 35-3-3 II TzG; Art. 1 PfandleihGG; Art. 2 I Nr. 3, 20 DienstleisterGG; Art. 9 Nr. 9, 14 ABG; Artt. 186 ff. KonkG; Artt. 148 ff. ZSG; vgl. Art. 7 TzG; Artt. 122 ff. ZVollstrG
<i>tanpo-ken</i>	担保権	Sicherungsrecht; Pfandrecht	Art. 465-4 ZG; Art. 12-8 II Nr. 1 GeldverleihGG; Art. 2 I Nr. 3 DienstleisterGG; Art. Nr. 14 ABG; Artt. 186 ff. KonkG; Artt. 148 ff. ZSG
<i>tate-kaebarai keiyaku</i>	立替払契約	sog. Auslagenzahlungsvertrag; Vertragstyp beim → <i>kappu hanbai</i>	vgl. Artt. 30-2-3 IV, 34, 35-16 III TzG
<i>teitô shôken</i>	抵当証券	Hypothekenbrief	Art. 1 I Hypothekenbriefgesetz
<i>teitô-ken</i>	抵当権	Hypothek; Form von → <i>butteki tanpo</i> , z. B. bei → <i>jûtaku kashikin</i>	Artt. 369–398 ZG
<i>tesû-ryô</i>	手数料	Gebühren, z. B. → <i>ashidai</i> ; → <i>toritate hiyô</i> ; → <i>hoshô-ryô</i> ; → <i>baikai tesû-ryô no seigen</i>	Artt. 3, 6, 8 VII ZBG; Artt. 4, 5 VII, 6 KEG; Artt. 12-8 II, X GeldverleihGG; Artt. 3 I Nr. 4, II Nr. 2, III Nr. 2, 29-2 ff. TzG
<i>to'ichi</i>	十一 / トイチ	illegales Zinsmodell bei → <i>Yakuza</i> mit → <i>riritsu</i> von mindestens 365 % p. a.; wörtl. „zehn-eins“, mit der Rechtsfolge → <i>kô-kinri o sadameta kinsen shôhi taishaku keiyaku no mukô</i>	vgl. Art. 5 KEG; Art. 42 I GeldverleihGG
<i>todô fuken</i>	都道府県	regionale Gebietskörperschaften (Präfekturen etc.), welche Teile der Aufsicht über → <i>nonbanku</i> wahrnehmen; → <i>kantoku</i> ; ↔ <i>Kin'yû-chô</i>	Artt. 3 ff. GeldverleihGG; Art. 47 TzG; Art. 3 ABG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>tokubetsu-hô</i>	特別法	Spezialgesetze	–
<i>tokubetsu-hô-han</i>	特別法犯 han	Delikte gemäß Nebenstraf- gesetzen; z. B. → <i>tsukimatoi- tô</i> ; ↔ <i>keihô-han</i>	–
<i>tokudan no jijô</i>	特段の事 情	besondere Umstände; → <i>futô ritoku-hô</i>	vgl. Art. 704 ZG
<i>Tokugawa (jidai)</i>	徳川(時代)	<i>Tokugawa</i> (-Periode) von 1603–1868; frühneuzeitlicher Feudalismus unter dem → <i>bakuhan</i> des → <i>Shogun</i>	–
<i>tokurei kinri</i>	特例金利	Sonderzins von bis zu 54,75 % p. a. als ehemalige Ausnahme der → <i>san-dankai kingaku kubun</i> für → <i>nippu kashikin gyôsha</i> bei → <i>higake kin 'yû</i> bzw. → <i>shôgaku tanki kashitsuke</i>	vgl. Art. 1 ZBG
<i>tokusoku tetsuzuki</i>	督促手続	Mahnverfahren; Schnellver- fahren; → <i>shiharai saikoku</i> ; ↔ <i>shôgaku soshô</i>	Artt. 382 ff. ZPG
<i>tokutei kinsen saiken</i>	特定金銭 債権	sog. bestimmte Ansprüche in Geld, bei denen → <i>saiken kanri</i> und → <i>saiken kaishû</i> durch → <i>sâbisâ</i> zulässig ist	Art. 2 I Nr. 1–22 Dienst- leisterGG
<i>tokutei mokuteki gaisha</i>	特定目的 会社	Zweckgesellschaften in der Rechtsform → <i>kabushiki kaisha</i>	–
<i>torihiki-teki fuhô kôï</i>	取引的不 法行為	unerlaubte Handlungen im Ge- schäftsverkehr, z. B. → <i>toritate kôï</i> ; Fallgruppe für → <i>fuhô kôï- hô-jô no songai baishô</i>	vgl. Art. 709 ZG
<i>torikeshi-ken</i>	取消し権	Anfechtungsrecht; ↔ <i>kûringu ofu</i>	vgl. Artt. 4, 7, 11 VerbrVG; Art. 95 f. ZG
<i>torishimari hôki, torishimari kitei</i>	取締法規 / 取締規 定	Öffentlich-rechtliche Vorschrif- ten, Verstoß gegen welche eine Fallgruppe von → <i>kôjo ryôzoku ihan</i> darstellt, nicht notwendig mit der Rechtsfolge → <i>minji-jô no mukô</i> ; ↔ <i>kyôkô hôki</i>	vgl. Art. 90 ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>toritate hiyô</i>	取立て費用	Kosten der Eintreibung (von Forderungen), einschließlich → <i>ashidai</i> ; → <i>tesû-ryô</i> ; → <i>kashida'ore risuku</i> ; → <i>saiken toritate</i>	vgl. Artt. 3, 6 II Nr. 2 ZBG
<i>toritate kô</i>	取立て行為	unerlaubte Eintreibungshandlungen; Form von → <i>ihô na toritate</i> ; → <i>torihiki-teki fuhô kô</i> ; → <i>saiken toritate</i> ; ↔ <i>tsukimatoi-tô</i>	Art. 21 I GeldverleihGG; Art. 19 I GeldverleihGG DVO; vgl. Art. 709 ZG
<i>toritate seigen-sha</i>	取立て制限者	von der Eintreibung ausgeschlossene Personen, z. B. → <i>bôryoku-dan-in</i> ; ↔ <i>bôryoku-dan-in-tô no shiyô no kinshi</i> ; → <i>saiken toritate</i>	vgl. Art. 24 III GeldverleihGG; Artt. 17 I, 18 I DienstleisterGG
<i>toritate seppan</i>	取立て折半	hälftige Teilung der realisierten Summe bei → <i>saiken toritate</i> ; → <i>toritate hiyô</i>	–
<i>toritate-ya</i>	取立屋	Kriminelle Schuldeintreiber; illegale Inkassodienstleister (ugs.); ↔ <i>seiri-ya, jidan-ya, jiken-ya, ji'age-ya, toritate-ya</i> ; ↔ <i>sâbisâ, shikkô-kan, bengoshi</i>	vgl. Artt. 21, 24 III GeldverleihGG; Artt. 9 Nr. 6; 30-6 ABG; Artt. 72 f. Rechtsanwaltsgesetz
<i>tôroku gimu</i>	登録義務	Registrierungspflicht; ↔ <i>mutôroku</i> ; ↔ <i>menkyo</i> ; ↔ <i>kyoka</i>	vgl. Artt. 3 ff., Artt. 11 I i. V. m. 47 I Nr. 2; 12 i. V. m. 47 I Nr. 1 bzw. Nr. 3; 11 II i. V. m. 47-3 I Nr. 2 Alt. 1; 11 III i. V. m. 47-3 I Nr. 2 Alt. 2; 24-6-5 I GeldverleihGG
<i>tôsan tetsuzuki</i>	倒産手続き	Insolvenzverfahren; Konkursverfahren, auch bei → <i>jiko hasan</i>	vgl. Artt. 1 ff. KonkG
<i>tôza kashikoshi</i>	当座貸越	Kontoüberziehung, z. B. mit → <i>hikidashi-yô no kâdo</i> ; ↔ <i>kyashingu</i>	vgl. Art. 2 II Nr. 1 BankG
<i>tsûchô</i>	通帳	Bankbuch (bei Girokonten in Japan üblich)	Art. 20-2 GeldverleihGG; FSA-Leitlinien
<i>tsukimatoi-tô</i>	つきまとい等	Nachstellungen etc.; Stalking; Beispiel für <i>tokubetsu-hô-han</i> ; ↔ <i>toritate kô</i>	Art. 2 I Gesetz betreffend die Regulierung etc. von Stalking-Handlungen etc.

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>uketori shôsho</i>	受け取り 証書	Zahlungseingangsbestätigung, die für jede vollständige oder teilweise Tilgung bzw. Zins- zahlung unverzüglich ausge- stellt werden muss; Form von → <i>shomen</i> ; → <i>shôkan</i> ; ↔ <i>shakuyô shôsho</i>	Art. 18 GeldverleihGG i. V. m. Art. 15 Geldver- leihGG DVO
<i>uketoru</i>	受け取る	entgegennehmen (des Darle- hensgegenstandes)	Art. 587 ZG
<i>ura-shakai no bengo-shi</i>	裏社会の 弁護士	Anwälte der Unterwelt (ugs.); Bezeichnung für → <i>Yakuza</i> ; → <i>shihô kaso</i> ; ↔ <i>bengo-shi</i>	–
<i>uri'nushi shin'yô</i>	売主信用	Stundung des Kaufpreises durch den Verkäufer; → <i>hanbai shin'yô</i> ; ↔ <i>kappu hanbai</i> ; ↔ <i>mékâ- kei kurejitto</i>	–
<i>wakai</i>	和解	Vergleich, illegal wenn unter Beteiligung von → <i>jidan-ya</i> ; ↔ <i>chôtei</i> ; ↔ <i>soshô</i>	Art. 2 II DienstleisterGG; Art. 73 Rechtsanwaltsge- setz; Art. 247 III KonkG; Art. 41 I Nr. 5 ZSG
<i>wakai ni kawaru kettei</i>	和解に代 わる決定	Gerichtlicher Beschluss anstel- le eines Vergleichs	Art. 275-2 ZPG
<i>yaku suru</i>	約する	versprechen (der Rückzahlung eines Darlehens); sich ver- pflichten; → <i>saiken kôî</i> ; ↔ <i>shôhi taishaku no yoyaku</i>	Art. 587 ZG
<i>Yakuza</i>	やくざ	organisierte Kriminalität sowie Mitglieder derer Banden (ugs.); → <i>han-shakai-teki seiryoku</i> ; → <i>bôryoku-dan</i> ; → <i>bôryoku- dan-in</i>	vgl. Art. 2 ABG
<i>yakuza to kyôsei suru mono, kyôsei-sha</i>	やくざと 共生する 者 / 共生 者	Personen, die unter Verschlei- erung von Status und Assoziati- onsgrad informell mit → <i>Yakuza</i> Umgang pflegen; → <i>kigyô shatei</i>	vgl. Art. 2 Nr. 8 ABG
<i>yami-kin'yû ryûshutsu-ron</i>	闇金融流 出論	sog. Schwarzmarktverlage- rungsdebatte im Zusammen- hang mit der Befürchtung, dass die Verbrauchercreditreform zu → <i>kashiburi</i> bzw. → <i>shin'yô hippaku</i> führt	vgl. Artt. 1 ff. Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geld- verleihgewerbes (Dreifach- novelle)

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>yami-kin 'yū,</i> <i>yamikin</i>	闇金融, 闇金, ヤ ミ金	Kredithai; unregistrierter, wucherischer bzw. in sonstiger Hinsicht krimineller Darlehensgeber; wörtl. „Schattenfinanzen“; einschließlich → <i>sofuto yamikin</i> ; → <i>mutōroku</i> ; → <i>kō-kinri</i> ; → z. B. <i>090-kin 'yū</i> und → <i>Yao-shi yamikin shinjū-jiken</i>	vgl. Artt. 1 ff. Anti- <i>yamikin</i> -Gesetz
<i>yami-maketto</i>	闇マーケット	Schwarzmarkt	–
<i>Yao-shi yamikin shinjū-jiken</i>	八尾市闇金心中事件	Fall eines Familienselbstmords aus Angst vor → <i>yamikin</i> in der Stadt Yao; Beispiel für → <i>ikka shinjū</i> ; → <i>sarakin jigoku</i>	vgl. Artt. 1, 7, 18 Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid
<i>yonige</i>	夜逃げ	Schuldnerflucht (ugs.); wörtl. „Nachtflucht“; → <i>benri-ya</i>	–
<i>yonige-ya</i>	夜逃げ屋	Schuldnerfluchthelfer (ugs.); → <i>benri-ya</i>	–
<i>yōshiki-sei</i>	要式性	Formbedürftigkeit; → <i>shomen</i>	vgl. Art. 446 II, III ZG; Artt. 15 ff., 21 I GeldverleihGG; Artt. 4 f. TzG
<i>Yūcho Ginkō</i>	郵貯銀行	Japanische Postbank; Japan Post Bank K.K.; ↔ <i>megabanku</i> ; → <i>ginkō-gyō</i>	–
<i>yuzuri 'uke</i>	譲り受け	Übernahme (einer Forderung als Zessionar); → <i>saiken jōtō</i>	Art. 72 I Rechtsanwaltsgesetz; Art. 2 II Alt. 2 DienstleisterGG
<i>yuzuri 'uke-nin</i>	譲受人	Zessionar bei einer → <i>saiken jōtō</i>	Art. 468 ZG; vgl. Art. 24 I, 48 I Nr. 6 GeldverleihGG
<i>zaimu kyoku</i>	財務局	Finanzämter; → <i>Kin 'yū-chō</i> ; → <i>kantoku</i>	Art. 45 II GeldverleihGG
<i>zaisan-teki ni mite kajū na seikyū kara no hogo</i>	財産的にみて加重な請求からの保護	finanzieller Überforderungsschutz; wörtl. „Schutz vor finanziell überfordernden Forderungen“, durch Deckelung der Gesamtdarlehensaufnahme in Abhängigkeit vom Jahreseinkommen und → <i>bensai nōryoku</i> zur Vorbeugung von → <i>kajō yoshin</i> ; → <i>sōryō kisei</i>	vgl. Art. 450 I Nr. 2 ZG; Artt. 13 ff. GeldverleihGG; Artt. 30-2, 35-3-3 TzG
<i>zaisan-teki songai</i>	財産的損害	Vermögensschaden; → <i>fuhō kōi-hō-jō no songai baishō</i>	vgl. Art. 709 ZG

Japanisch (transkribiert)	Japanisch	Deutsch	Gesetzesnormen (Auswahl)
<i>zanzon saimu</i> (<i>zanzon saimu</i>)	残存債務	Restschuld; verbleibende Forderung; → <i>nijū saimu mondai</i>	Art. 19 III Nr. 1 GeldverleihGG DVO
<i>zen'i</i>	善意	guter Glaube (des Bereicher-ten); ↔ <i>aku'i</i>	vgl. Artt. 703 f. ZG
<i>Zenkoku Ginkō Kyōkai, Zengin-kyō</i>	全銀協 / 全国銀行協会	Japanischer Bankenverband (JBA), verantwortlich u. a. für → <i>jishu kisei</i> , betreibt u. a. das → <i>zenkoku ginkō kyōkai sōdan-shitsu</i> ; → <i>ginkō-gyō</i> ; ↔ <i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i>	–
<i>zenkoku ginkō kyōkai sōdan-shitsu</i>	全国銀行協会相談室	kostenlose Beratungsbüros der → <i>Zengin-kyō</i> ; → <i>hōritsu sōdan</i> ; ↔ <i>sōdan madoguchi</i>	–
<i>Zenkoku Kashikin-gyō Seiji Renmei</i>	全国貸金業政治連盟	der dem Dachverband → <i>Nihon Kashikin-gyō Kyōkai</i> untergeordneter Nationaler Politischer Verband des Geldverleihge-werbes	–
<i>zenryō no fūzoku</i>	善良の風俗	gute Sitten; Teil von → <i>kōjo ryōzoku</i> ; ↔ <i>ōyake no chitsujo</i>	Art. 90 Alt. 2 ZG

Literaturverzeichnis

- ABE, MASAKI: *Kenryoku to hō – kenryoku kōshi toshite no kenri shuchō to kyōdō-sei* [Macht und Recht – die Durchsetzung von Rechten als Machtausübung und die Gemeinschaftlichkeit], in: *Hō-shakai-gaku* [Rechtssoziologie] 52 (2000) 34–45.
- ABE, MASAKI/NOTTAGE, LUKE: Japanese Law, in: Smits, Jan (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law* (Cheltenham 2012) 462–479.
- ADELSTEIN, JAKE: Killing Yourself to Make a Living (Tōkyō 2012), verfügbar unter: <<http://www.japansubculture.com/killing-yourself-to-make-a-living-in-japan-financial-social-incentives-keep-suicide-rates-high/>>.
- : Japan’s Suicide Statistics Don’t Tell the Real Story, in: *The Japan Times*, 3. Februar 2013, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2013/02/03/national/media-national/japans-suicide-statistics-dont-tell-the-real-story/#.U6M689JZrQA>>.
- : *Yakuza Terminology* (Tōkyō 2017), verfügbar unter: <<http://www.japansubculture.com/resources/yakuza-terminology/>>.
- ADOLPHSON, MIKAEL/RAMSEYER, MARK: The Competitive Enforcement of Property Rights in Medieval Japan: The Role of Temples and Monasteries, in: *Journal of Economic Behavior & Organization* 71 (2009) 660–668.
- ALLISON, ANNE: *Precarious Japan* (Durham 2013).
- AMYX, JENNIFER: *Japan’s Financial Crisis: Institutional Rigidity and Reluctant Change* (Princeton, NJ 2004).
- ANDERSON, ANNE: Organized Crime, Mafia and Governments, in: Fiorentini, Gianluca/Peltzman, Sam (Hrsg.), *The Economics of Organized Crime* (Cambridge 1995) 33–54.
- ANDERSON, KENT/RYAN, TREVOR: Reorganization and Bankruptcy, in: McAlinn, Gerald (Hrsg.) *Japanese Business Law* (Austin u.a. 2007) 595–623.
- : Japan, in: Black, Ann/Bell, Gary (Hrsg.), *Law and Legal Institutions of Asia: Traditions, Adaptations and Innovations* (Cambridge 2011) 120–150.
- AOKI, HIROKO: The New Regulatory and Supervisory Architecture of Japan’s Financial Markets, in: *ZJapanR* 12 (2001) 101–115.
- AOKI, MASAHIKO/PATRICK, HUGH (Hrsg.): *The Japanese Main Bank System: Its Relevance for Developing and Transforming Economies* (Oxford 1994).
- AOKI, YŪJI: *Naniwa kin’yū-dō* [Die Kunst der Finanzen in Ōsaka], wöchentliche Serie in: *Mōningu* [Der Morgen] (Tōkyō 1990–2016).
- AOYAMA, KŌJI: *Yakuza no sekai* [Die Welt der Yakuza] (Tōkyō 2000).
- ARIMORI, TAKASHI: *Yakuza kanpani: Nihon keizai o ugokasu kigyō shatei* [Die Yakuza-Unternehmen: Verbindungspersonen der Yakuza, die die japanische Wirtschaft bewegen] (Tōkyō 1991).
- ASIAN FINANCE GROUP: *Japanese Legislation* (Blackburn 2015), verfügbar unter: <<http://www.asianfinancegroup.com/projects/translation/japanese-legislation/>>.
- ASSET ENHANCEMENT SERVICES: *Lending Issues in Japan* (Tōkyō 2005), verfügbar unter: <<http://www.aes-intl.com/download/lendingissues.pdf>>.

- ATAMER, YEŞİM: Duty of Responsible Lending: Should the European Union Take Action?, in: Grundmann, Stefan/Atamer, Yeşim (Hrsg.), *Financial Services, Financial Crisis and General European Contract Law: Failure and Challenges of Contracting* (Alphen aan den Rijn 2011) 179–202.
- BAKER, DAVID/BREITENSTEIN, MACKENZIE: History Repeats Itself: Why Interest Caps Pave the Way for the Return of the Loan Sharks, in: *Banking Law Journal* 127(7) (2010) 581–603.
- BAKER, GERARD: Mob rule: Japan's Mafia – Troubled Times for Japan's Financial System Means a Lucrative Line of Business for Gangsters, in: *Financial Times*, 16. März 1996, 1.
- BÄLZ, MORITZ: Wider den Exotismus? Zur Bedeutung der Kultur für das Verständnis des modernen japanischen Rechts, in: *ZJapanR* 25 (2008) 153–164.
- : Zur Entwicklung des Rechts der Forderungsabtretung aus deutscher Sicht, in: Tadaki, Makoto/Baum, Harald (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei ni kansuru hikaku-hô-teki kentô: nichidokuhô no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tôkyô 2014) 101–117.
- BÄLZ, MORITZ/GÜNAL, DENIZ: Persönliche Sicherheiten, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 681–686.
- BANDO, TOSHIYA: Small Change on Consumer Credit Debts Collecting System in Japan, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 11 (1995) 277.
- BAR-GILL, OREN: *Seduction by Contract: Law, Economics, and Psychology in Consumer Markets* (Oxford 2012).
- BAUM, HARALD: Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan: Rechtsvergleichung mit Japan, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 59 (1995) 258–292.
- : Der japanische „Big Bang“ 2001 und das tradierte Regulierungsmodell: ein regulatorischer Paradigmenwechsel?, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 64 (2000) 633–659.
- : Mediation in Japan: Development, Forms, Regulation, and Practice of Out-of-Court Dispute Regulation, in: Hopt, Klaus/Steffek, Felix (Hrsg.), *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective* (Oxford 2013) 1011–1094.
- : Comparison of Law, Transfer of Legal Concepts, and Creation of a Legal Design: The Case of Japan, in: Haley, John/Takenaka, Toshiko (Hrsg.), *Legal Innovations in Asia: Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law* (Cheltenham 2014) 60–73.
- : The Role of Courts in Japan. Seen From a Comparative German Perspective, in: Kaal, Wulf/Schwartz, Andreas/Schmidt, Matthias (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 3–21.
- BAUM, HARALD/BÄLZ, MORITZ, *Rechtsentwicklung, Rechtsmentalität, Rechtsumsetzung*, in: dies. (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1–29.
- BAUM, HARALD/KANDA, HIDEKI: Financial Markets Regulation in Japan, in: *ZJapanR* 44 (2017) 65–112.
- BAUM, HARALD/NOTTAGE, LUKE/RHEUBEN, JOEL/THIER, MARKUS: *Japanese Business Law in Western Languages: An Annotated Selective Bibliography* (Buffalo, NY 2013).
- BAUM, HARALD/SCHWITTEK, EVA/BURKEL, FELIX: Schlichtung, Mediation, Schiedsverfahren, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1371–1425.
- BECKER, GARY: Crime and Punishment: An Economic Approach, in: *Journal of Political Economy* 76 (1968) 169–217.

- BENNETT, FRANK: The Descent of Civil Execution Institutions in Japan, in: ZJapanR 13 (2002) 124–140.
- : Getting Property Right: „Informal“ Mortgages in the Japanese Courts, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 18 (2009) 463–508.
- BERTOLA, GIUSEPPE/DISNEY, RICHARD/GRANT, CHARLES (Hrsg.): The Economics of Consumer Credit (Cambridge, MA/London 2006).
- BÔRYOKU-DAN TAISAKU-HÔ KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Anti-Bôryoku-dan-Gesetz] (Hrsg.): *Bôryoku-dan taisaku-hô no kaisetsu: shinpô ni yoru minbô taisaku – shimin to kigyô o mamoru!* [Kommentar zum Anti-Bôryoku-dan-Gesetz: Die Maßnahmen des neuen Gesetzes gegen gewaltsame Interventionen in zivile Angelegenheiten – Bürger und Unternehmen schützen!] (Tôkyô 1992).
- BRAITHWAITE, JOHN: The Regulatory State?, in: Rhodes, Roderick/Binder, Sarah/Rockman, Bert (Hrsg.), The Oxford Handbook of Political Institutions (Oxford 2006) 407–430.
- CABINET OFFICE: 2012 White Paper on Suicide Prevention in Japan – Digest Version (Tôkyô 2013) (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- : 2013 White Paper on Suicide Prevention in Japan – Digest Version (Tôkyô 2014), verfügbar unter: <<http://warp.da.ndl.go.jp/info:ndljp/pid/9929094/www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/whitepaper/en/w-2013/summary.html>>.
- CALDER, KENT: Circles of Compensation: Economic Growth and the Globalization of Japan (Stanford 2017).
- CASOLARO, LUCA/GAMBACORTA, LEONARDO/GUIISO, LUIGI: Regulation, Formal and Informal Enforcement, and the Development of the Household Loan Market: Lessons From Italy, in: Bertola, Giuseppe/Disney, Richard/Grant, Charles (Hrsg.), The Economics of Consumer Credit (Cambridge, MA/London 2006) 93–134.
- CHEN, JOE/CHOI, YUN JEONG/MORI, KOHTA/SAWADA, YASUYUKI/SUGANO, SAKI: Socio-Economic Studies on Suicide: A Survey, in: Journal of Economic Surveys 26 (2012) 271–306.
- CHEN, JOE/CHOI, YUN JEONG/SAWADA, YASUYUKI: Suicide and Life Insurance, in: University of Tokyo CIRJE Discussion Papers (2008), verfügbar unter: <<http://www.cirje.e.u-tokyo.ac.jp/research/dp/2008/2008cf558.pdf>>.
- CHIAVACCI, DAVID/HOMMERICH, CAROLA (Hrsg.): Social Inequality in Post-Growth Japan: Transformation During Economic and Demographic Stagnation (London/New York 2017).
- CHIBA, EMIKO/SHIOMI, YOSHIO/KATAYAMA, NAOYA: *Law practice minpô 1: Sôsoku, bukken-hen* [Rechtspraxis Zivilgesetz: Bd. 1, allgemeiner Teil, Sachenrecht] (Tôkyô 2009).
- : *Law practice minpô 2: Saiken-hen* [Rechtspraxis Zivilgesetz: Bd. 2, Recht der Forderungen] (Tôkyô 2009).
- CHIHARA, MASAMICHI/CHIHARA, YÔKO: *Risoku seigen-hô sendatsu kokufuku no jitsumu* [Praxis der Überwindung der Umgehung des Zinsbeschränkungsgesetzes] (Tôkyô 2010).
- CHINO, MITSURU/KASHIWAGI, NOBURÔ/OKADA, AYAKO: Contract and Tort, in: McAlinn, Gerald (Hrsg.), Japanese Business Law (Alphen aan den Rijn 2007) 173–220.
- CHÔ, YOSHINORI/INAGAKI, MASATOSHI: *Seishin-ka rinshô kara mita jisatsu sôgô taisaku taikô* [Die Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid aus der Sicht der klinischen Psychiatrie], in: Seishin Shinkei-gaku Zasshi [Psychiatria et Neurologia Japonica] 116(8) (2014) 683–689.

- COBBI, JANE: Une forme nouvelle de suicide pour dette au Japon: Le problème des *sarakin* [Eine neue Form des Suizids bei Schulden in Japan: Das Problem der *sarakin*], in: Malamoud, Charles (Hrsg.), *Lien de vie, noeud mortel: les représentations de la dette en Chine, au Japon et dans le monde indien* [Bindeglied des Lebens, Knoten des Todes: Repräsentationen der Schuld in China, Japan und der indischen Welt] (Paris 1988) 141–161.
- COLOMBO, GIORGIO/SHIMIZU, HIROSHI: Litigation or Litigiousness? Explaining Japan's "Litigation Bubble" (2006–2010), in: *Oxford University Comparative Law Forum* 4 (2016), verfügbar unter: oucl.iuscomp.org.
- CURTIN, SEAN: Suicide in Japan: Part Eight – Supreme Court Rules That Insurance Companies Must Pay out in Suicide Cases, in: *Japanese Institute of Global Communications – Social Trends* 73 (o.O. 2004), verfügbar unter: http://www.glocom.org/special_topics/social_trends/20040405_trends_s73/.
- : Suicide in Japan: Part Twelve – Factors Influencing the Rising Suicide Rate, in: *Japanese Institute of Global Communications – Social Trends* 80 (o.O. 2004), verfügbar unter: http://www.glocom.org/special_topics/social_trends/20040820_trends_s80/index.html.
- CWIERTKA, KATARZYNA/MACHOTKA, EWA (Hrsg.): *Consuming Life in Post-Bubble Japan: A Transdisciplinary Perspective* (Amsterdam 2018).
- DAVEY, JAMES/COGGON, JOHN: Life Assurance and Consensual Death: Law Making for the Rationally Suicidal, in: *Cambridge Law Journal* 65 (2006) 521–548.
- DAVID, RENÉ/BRIERLEY, JOHN: *Major Legal Systems in the World Today* (New York u. a. 1978).
- DEACON, JOHN: *Global Securitisation and CDOs* (Chichester 2004).
- DE BECKER, JOSEPH: *The Principles and Practice of the Civil Code of Japan, A Complete Theoretical and Practical Exposition of the Motifs of the Japanese Civil Code* (London 1921, Reprint Washington, D.C. 1979).
- DEMSETZ, HAROLD: The Cost of Transacting, in: *Quarterly Journal of Economics* 82 (1968) 33–53.
- DERNAUER, MARC: Das japanische Gesetz über Verbraucherverträge, in: *ZJapanR* 11 (2001) 241–254.
- : Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen 2006).
- : Verbraucherschutz, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 567–603.
- : Information Duties under Japanese General Contract Law and Japanese Law of Consumer Contracts, in: Dernaue, Marc/Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Information Duties: Japanese and German Private Law*, *ZJapanR Sonderheft* 11 (2018) 49–91.
- DERNAUER, MARC/BAUM, HARALD/BÄLZ, MORITZ (Hrsg.), *Self-regulation in Private Law in Japan and Germany*, *ZJapanR Sonderheft* 10 (2018).
- DISTELRATH, GÜNTHER/MENKHAUS, HEINRICH/ÖLSCHLEGER, HANS (Hrsg.): *Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht. Bd. I: Wirtschaft und Recht* (Bonn 2012).
- DÔGAUCHI, HIROTO: *Tanpo bukken-hô* [Das Recht der dinglichen Sicherheiten] (Tôkyô 2017).
- DÔMOTO, HIROSHI: *Shôhi-sha kin'yû ichiba no kenkyû: Kyôsô ichiba-ka de no san'nyû to tetta ni kansuru kôsatsu kinji* [Eine Studie des Verbrauchercreditmarkts: Betrachtungen in Bezug auf Eintritt in und Austritt aus wettbewerbsintensiven Märkten] (Tôkyô 2005).
- DÔMOTO, HIROSHI/UCHIDA, OSAMU: *Shôhi-sha rôn genzai riyô-sha no jikei-retsu henka ni kansuru bunseki* [Analyse der zeitlichen Veränderung gegenwärtiger Nutzer von Verbraucherkrediten], in: *Pâsonaru Fainansu Gakkai Nenpô* [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 9 (2008) 61–75.

- DÔMOTO, HIROSHI/UCHIDA, OSAMU/TERUI, YOSHIHIRO: *Shôhi-sha kin'yû riyô-sha ni kansuru jittai chôsa (kekka gaiyô)* [Untersuchung der wahren Lage der Nutzer von Verbraucherkrediten (Ergebnisübersicht)] (2006), verfügbar unter: <http://www.fsa.go.jp/singi/singi_kasikin/siryô/20060727/18-24.pdf>.
- DUIGNAN, RENE: Saving 10,000 – Winning a War on Suicide in Japan (Dokumentarfilm), verfügbar unter: <<http://www.saving10000.com>>.
- DYCK, ANDREW: When Does Organized Crime Pay? A Transaction Cost Analysis, in: *International Review of Law & Economics* 15(1) (1995) 25–45.
- EBARA, SHINICHI: *Saikin ni okeru minji fuhô kôei saiban-rei no shôkai: sutôkâ ji'an oyobi kashikin gyôsha no saiken toritate ji'an o daisai toshite (jô), (ka)* [Vorstellung jüngst ergangener Entscheidungen zu unerlaubten Handlungen im Zivilrecht: Zum Thema der Fälle des Stalkings sowie der Forderungseintreibung durch Geldverleihgewerbetreibende, Teile (1) und (2)], in: *Keisatsu Kôron* [Öffentliche Debatten zur Polizei] 58(10) (2003) 23–30; 58(11) (2003) 45–52.
- EGGERTSON, THRAINN: *Economic Behavior and Institutions* (Cambridge 1990).
- EIDENMÜLLER, HORST: *Effizienz als Rechtsprinzip* (Tübingen 2005).
- FAHJE, ARNE: *Wirtschaftsverfassungsrecht in Japan* (Köln u. a. 2007).
- VON FALCKENSTEIN, ROLAND: *Rechtstatsachenforschung – Geschichte, Begriff, Arbeitsweisen*, in: Chiotellis, Aristide/Fikentscher, Wolfgang (Hrsg.), *Rechtstatsachenforschung: Methodische Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht* (Köln 1985) 77–88.
- FARRIS, WILLIAM: Trade, Money, and Merchants in Nara Japan, in: *Monumenta Nipponica* 53(3) (1998) 303–334.
- FEDERATION OF BANKERS ASSOCIATIONS OF JAPAN (Hrsg.): *The Banking System in Japan* (Tôkyô 2010).
- FELDMAN, ERIC: *The Ritual of Rights in Japan: Law, Society, and Health Policy* (Cambridge 2000).
- : Law, Culture, and Conflict: Dispute Resolution in Postwar Japan, in: Foote, Daniel (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle 2007) 50–79.
- : Law, Society, and Medical Malpractice Litigation in Japan, in: *Washington University Global Studies Law Review* 8 (2009) 257–284.
- FICHNA, GUDRUN: *Japan*, in: Stumpf, Herbert/Fichna, Gudrun (Hrsg.), *Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung im Ausland* (Heidelberg 1980) 229–239.
- FINANCIAL SERVICES AGENCY: *Laws and Regulations* (Tôkyô 2017), verfügbar unter: <www.fsa.go.jp/en/laws_regulations/index.html>.
- FINCH, ANDREW: Criminal Statistics in Japan: The White Paper on Crime, *Hanzai Hakusho and Hanzai Tôkeisho*, in: *Social Science Japan Journal* 3 (2000) 237–249.
- FLEISCHER, HOLGER: *Informationsasymmetrie im Vertragsrecht: Eine rechtsvergleichende und interdisziplinäre Abhandlung zu Reichweite und Grenzen vertragsschlußbezogener Informationspflichten* (München 2001).
- FLYNN, FINBARR/TANIGUCHI, TAKAKO: Credit Checks May Spell End for 3,000 Japanese Consumer Lenders, in: *Bloomberg*, 8. März 2010, verfügbar unter: <<http://www.bloomberg.com/apps/news?pid=newsarchive&sid=awbGXY1YFvKE>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- FOOTE, DANIEL: Japanese Law at a Turning Point, in: ders. (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle, WA 2007) xix–xxxix.

- FOOTE, DANIEL/KAWAI, MIKIKO/MORIYAMA, AKIRA: Attitude, Evaluation, and Decision-Making by Civil Litigants and Their Lawyers: Findings From the Nationwide Surveys, in: *Meiji Law Review* 58 (2009) 1–68; 59 (2009) 29–111.
- FÖRSTER, CHRISTIAN: From Information Overflow to Incapacitation: Comparing German and Japanese Consumer Protection, in: *ZJapanR* 27 (2009) 169–181.
- FUJIOKA, YASUHIRO/UCHIYAMA, TOSHIKAZU: Law of Property and Obligations – The Act Amending of [sic] a Part of the Civil Code, in: *Waseda Bulletin of Comparative Law* 24 (2006) 38–42.
- FUJIWARA, MASANORI: *Futô ritoku-hô* [Das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung] (Tôkyô 2002).
- FUJIWARA, NANAË: *Shôhi-sha kin'yû sâbisu shijo to kojîn shin'yô jôhō kikan* [Der Markt für Verbraucherkreditdienstleistungen und die Informationsorgane für persönliche Kreditinformationen], in: *Shôhi-sha Kin'yû Sâbisu Kenkyû Gakkai Nenpō* [Jahrbuch der Forschungsgesellschaft für Verbraucherkreditdienstleistungen] (2002) 9–19.
- GARLAND, DAVID: *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society* (Oxford 2002).
- GAY, SUZANNE: *The Moneylenders of Late Medieval Kyoto* (Honolulu 2001).
- GERMIS, CARSTEN: Kriminalität in Japan: Eine dicke schwarze Null des Verbrechens, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.01.2014, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kriminalitaet-in-japan-eine-dicke-schwarze-null-des-verbrechens-12758346.html>>.
- GIBBONS, DAMON: *Taking on the Money Lenders: Lessons From Japan* (London 2012), verfügbar unter: <<http://cesi.org.uk/publications/taking-money-lenders-lessons-japan>>.
- GINSBURG, TOM/HOETKER, GLENN: The Unreluctant Litigant? An Empirical Analysis of Japan's Turn to Litigation, in: *Journal of Legal Studies* 35 (2006) 31–59.
- : The Effects of Liberalization on Litigation: Notes Toward a Theory in the Context of Japan, in: *Washington University Global Studies Law Review* 8 (2009) 303–315.
- GOODMAN, CARL: *Justice and Civil Procedure in Japan* (Dobbs Ferry, NY 2004).
- GORDON, ANDREW: From Singer to Shinpan: Consumer Credit in Modern Japan, in: Garon, Sheldon/Maclachlan, Patricia (Hrsg.), *The Ambivalent Consumer: Questioning Consumption in East Asia and the West* (Ithaca, NY 2006) 137–162.
- GOTÔ, MAKINORI/IKEMOTO, SEIJI: *Kappu hanbai-hô* [Teilzahlungsgeschäftesetz] (Tôkyô 2011).
- GÖTZE, BERND: Wortsegmentierungsregeln (nicht nur) für japanische Rechtsbegriffe: Vorschläge zur Trinom- und Quadrinom-Trennung und Überlegungen zur Nutzung von Trennstrich und Apostroph als sinnerläuternde Hilfsmittel, in: *ZJapanR* 19 (2005) 207–215.
- : *Japanisch-Deutsches Rechtswörterbuch* (Tôkyô 2007).
- GRAEBER, DAVID: *Debt: The First 5000 Years* (New York 2011).
- GREEN, JAMES: Documentary About Suicide in Japan Finds Great Success, in: *The Asahi Shimbun*, 1. April 2013, verfügbar unter: <http://ajw.asahi.com/article/behind_news/social_affairs/AJ201304010005>.
- GÜNAL, DENIZ: Verbrauchersolvenzen in Japan: Eine gelungener Mittelweg zwischen Schuldner- und Gläubigerschutz?, in: Distelrath, Gunther/Menkhaus, Heinrich/Ölschleger, Hans (Hrsg.), *Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht*. Bd. I: Wirtschaft und Recht (Bonn 2012) ohne Seitenangaben.

- HABERMAN, CLYDE: Japanese Loan Sharks Bigger Than the Banks, in: New York Times, 18. Juni 1983, 4.
- HABERSACK, MATHIAS: Der Schutz des Bürgen, in: Tadaki, Makoto/Baum, Harald (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei ni kansuru hikaku-hô-teki kentô: nichidoku-hô no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tôkyô 2014) 370–371.
- HAGHIRIAN, PARISSA (Hrsg.): Japanese Consumer Dynamics (New York 2011).
- HAGIHARA, SAORI: Das neue japanische Sanierungsgesetz für kleine und mittelgroße Betriebe sowie natürliche Personen (Aachen 2005).
- HALEY, JOHN: The Myth of the Reluctant Litigant, in: Journal of Japanese Studies 4 (1978) 359–390.
- : Sheathing the Sword of Japanese Justice: An Essay on Law Without Sanctions, in: Journal of Japanese Studies 8 (1982) 265–281.
- : Authority Without Power: Law and the Japanese Paradox (Oxford 1991).
- : The Spirit of Japanese Law (Athens, GA 1998).
- : Law and Culture in China and Japan: A Framework for Analysis, in: Michigan Journal of International Law 27 (2006) 895–915.
- : The Japanese Judiciary: Maintaining Integrity, Autonomy, and the Public Trust, in: Foote, Daniel (Hrsg.), Law in Japan: A Turning Point (Seattle/London 2007) 99–135.
- : Judicial Lawmaking and the Creation of Legal Norms in Japan: A Dialogue, in: Haley, John/Takenaka, Toshiko (Hrsg.), Legal Innovations in Asia: Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law (Cheltenham/Northampton, MA 2014) 77–122.
- HANREI TAIMUZU-SHA (Hrsg.): *Bessatsu hanrei taimuzu: Kabarai-kin henkan seikyû soshô no jitsumu* [Hanrei Times Sonderheft: Praxis der Klagen zur Rückforderung überzahlter Zinsen] 33 (Tôkyô 2011).
- HAYASHI, HIROMASA: *Shôhi-sha mondai e no keiji hôteki appurôchi – yami-kin 'yû oyobi keizai keihô kara mita shôhi-sha hogo* [Strafrechtliche Annäherung an Verbraucherfragen – illegale Kreditgeber und das Wirtschaftsstrafrecht im Hinblick auf den Verbraucherschutz], in: Hôsei Ronsô [Aufsatzsammlung Rechtspflege und Verwaltung] 41 (2004) 195–208.
- HAYASHI, NORIKIYO: *Furyô saiken kaishû to chinô bôryoku hanzai* [Die Einziehung notleidender Kredite und intelligente Gewaltverbrechen] (Tôkyô 1996).
- HAYASHI, YUKA: In Japan, Banks and Consumers Turn to Plastic, in: Wall Street Journal – Eastern Edition, 11. Juni 2006, C1-C3.
- HENDERSON, DAN: „Contracts“ in Tokugawa Villages, in: Journal of Japanese Studies 1(1) (1974) 51–90.
- HERBERT, WOLFGANG: The Yakuza and the Law, in: Befu, Harumi/Eades, Jeremy/Gill, Tom (Hrsg.), Globalization and Social Change in Contemporary Japan (Melbourne 2000) 143–158.
- : Japan nach Sonnenuntergang: Unter Gangstern, Illegalen und Tagelöhnern (Berlin 2002).
- : Yakuza im Wandel – Metamorphosen der japanischen Unterwelt, in: OAG Notizen 11 (2011) 10–34.
- HILL, PETER: The Japanese Mafia: Yakuza, Law, and the State (Oxford 2003).
- : The Japanese Mafia, Take Two: Postscript to the Paperback Edition, in: University of Oxford Sociology Working Papers 6 (2006), verfügbar unter: <<http://www.sociology.ox.ac.uk/materials/papers/2006-06.pdf>>.
- HIRAKI, KYÔICHI: *Saishin kurejitto/rôn gyôkai no dôkô to karakuri ga yo-ku wakaruru hon* [Das Buch zum richtigen Verständnis aktueller Trends und Strategien der Waren- und Barkreditbranche] (Tôkyô 2014).

- HIRASE, TOMOKI: *Ginkō ni yoru shōhi-sha kin'yū sabisu shijō e no san'nyū ni tsuite no bunseki* [Analyse des Eintritts von Banken in den Markt für Verbraucherkreditdienstleistungen], in: Kyōto Daigaku Keizai Ronsō [Wirtschaftsaufsatzsammlung der Universität Kyōto] 172(1) (2003) 56–66.
- HIRONAKA, TOSHIO: *Wagatsuma minpō-gaku to han-seitei hōteki kaishaku (3-kan)* [Die Zivilrechtslehre Wagatsumas und die Gesetzesauslegung contra legem (dritter und letzter Teil)], in: *Jurisuto* 1096 (1996) 74–83.
- HIROSHIMA SHŪDŌ DAIGAKU ‚MEIJI-KI NO HŌ TO SAIBAN‘ KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe ‚Recht und Justiz in der Meiji-Zeit‘ Hiroshima Shūdō Universität]: *Meiji shonen no aru kuji-shi no kashikin toritate tabi nikki – uehara kazuhyōe, mutsu kikō‘ (Meiji yonen ichigatsu jūyo-nichi – meiji gonen gogatsu kunichi) no shōkai* [Vorstellung des ‚Reiseberichts aus Mutsu‘ des Uehara Kazuhyōe – Tagebuch einer Reise eines *kuji-shi* zur Eintreibung von Darlehen aus den ersten Meiji-Jahren (14.01.1871–09.05.1872)], in: *Shūdō Hōgaku* 26(2) (2004) 117–143.
- HŌMU-SHŌ [Ministerium für Justiz]: *Japanese Law Translation* (Tōkyō 2018), verfügbar unter: <<http://www.japaneselawtranslation.go.jp>>.
- HONJO, EIJIRO: *Changes of Social Classes During the Tokugawa Period*, in: *The Kyoto University Economic Review* 3(1) (1928) 56–74.
- HONMA, YASUNORI: Die Tendenz der jüngsten Reformen der japanischen Zivilprozessordnung, in: Stürner, Rolf/Matsumoto, Hiroyuki/Lüke, Wolfgang/Deguchi, Masahisa (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag* (Tübingen 2009) 581–589.
- HŌREI YŌGO KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Gesetzesfachbegriffe]: *Yūhi-kaku hōritsu yōgo jiten* [Yūhikaku Rechtsfachwörterbuch] (Tōkyō 2012).
- HORI, HARUMI: *The Changing Japanese Political System: The Liberal Democratic Party and the Ministry of Finance* (Abingdon/New York 2005).
- HORIOKA, CHARLES: *Consuming and Saving*, in: Gordon, Andrew (Hrsg.), *Postwar Japan as History* (Berkeley/Los Angeles/London 1993) 259–292.
- : *The Stagnation of Household Consumption in Japan*, in: CESifo Working Papers 1133 (2004), verfügbar unter: <<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/92881/1/379716704.pdf>>.
- : *Recent Trends in Consumption in Japan and the Other G7 Countries*, in: *Journal of the Asia Pacific Economy* 18(2) (2013) 195–202.
- HOSHII, IWAO: *Sparen und Vermögensbildung*, in: Ernst, Angelika/Laumeyer, Hans/Lindberg, Reiner/Lokowandt, Ernst (Hrsg.), *Geld in Japan* (Berlin 1981) 93–115.
- HOTTA, MARI: *Distinction of Law and Moral in Japanese Law*, in: *Ritsumeikan Law Review* (International Edition) 3 (1988) 3 f.
- : *Shin-kashikin gyōhō to nonbanku shijō saihei o meguru genjō ni tsuite* [Zum gegenwärtigen Stand rund um das neue Geldverleihgewerbegesetz und die Neuordnung des Nicht-Bankenmarkts], in: *Kei'ei Ronshū* [Zeitschrift für Management] 72 (2008) 91–112.
- : *Tenkan-ki o mukaeiteiru nonbanku – kashidashi kinri no jōgen kisei dōdai to kongo no gyōkai saihei o megutte* [Nicht-Banken am Wendepunkt – Über die Angleichung der Regelungen zu Darlehenszinsgrenzen und die kommende Neuordnung der Branche], in: *Seikatsu Keizai-gaku Kenkyū* [Sozioökonomische Forschung] 29(3) (2009) 61–73.
- HOTZ, SANDRA (Hrsg.): *Recht, Moral und Faktizität*: Festschrift für Walter Ott (Zürich 2008).
- : „Wider die öffentliche Ordnung und die guten Sitten“: Eine Annäherung an die japanische Generalklausel aus europäischer Perspektive, in: *ZJapanR* 25 (2008) 105–129.
- HSU, ROBERT: *The MIT Encyclopedia of the Japanese Economy* (Boston 1994).

- ICHIHARA, KAZUYUKI: *Kin'yū ADR: A New ADR System in the Japanese Financial Industry*, in: JCAA Newsletter 27 (2012) 4–6.
- IDA, TAKAO: *Jōgen kinri kisei ga ataeta chi'iki keizai e no eikyō to sono go: Hokkai-dō keizai no kēsu* [Der Einfluss, den die Regulierung der Zinsobergrenze auf die regionale Wirtschaft ausgeübt hat, und die Folgen: Der Fall der Wirtschaft Hokkai-dōs], in: Pāsonaru Fainansu Gakkai Nenpō [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 10 (2010) 89–108.
- IGA, MAMORU: *The Thorn in the Chrysanthemum: Suicide and Economic Success in Modern Japan* (Berkeley/Los Angeles 1986).
- IGARASHI, KIYOSHI: Einführung in das japanische Recht (Darmstadt 1990).
- IGARASHI, KIYOSHI/SONO, KAZUAKI: Comparative Law 1972–1974, in: Science Council of Japan (Hrsg.), *The Japan Annual of Law and Politics* 23 (1975) 6–12.
- IKUTA, KATSUYOHI: The Consumer Protection Criminal Law in Japan, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 3 (1988) 23–28.
- IMURA, SHINICHI: Enactment of the Servicer Law, in: *Capital Research Journal* 2(1) (1999) 38–45.
- INOUE, GEN: *Kuresara seiri jitsumu hikkei* [Praxisbegleiter für die Abzahlung von Waren- und Barkrediten] (Tōkyō 2010).
- INOUE, OSAMU/NAKAMURA, TATSUYA: Litigation and Alternative Dispute Resolution, in: McAlinn, Gerald (Hrsg.), *Japanese Business Law* (The Hague 2007) 655–712.
- INTERNATIONAL GOODS AND SERVICES TRANSACTIONS GROUP: *Court Cases (Sendai 2005)*, verfügbar unter: <<http://www.law.tohoku.ac.jp/kokusaiB2C>>.
- ISHIBA, SEIJI: *Nihon shakai no kōzō henka to bōryoku-dan* [Die Veränderung der Struktur der japanischen Gesellschaft und gewalttätige Gruppen], in: *Jurisuto* 985 (1991) 58–65.
- ISHIGURO, KIYOKO: *Risoku seigen-hō ihan no risoku o jūryō shita kashikin gyōsha to minpō 704-jō no „aku'i no jūeki-sha“* [Der „bösgläubig“ Bereicherte gemäß Art. 704 Zivilgesetz und Geldverleihgewerbetreibende, die gegen das Zinsbeschränkungsgesetz verstoßende Zinsen erhalten haben], in: Hanrei Taimuzu-sha (Hrsg.), *Bessatsu Hanrei Taimuzu: Heisei 19-nendō jūyō minji hanrei kaisetsu* [Hanrei Times Sonderheft: Erläuterung wichtiger Zivilentscheidungen des Jahres 2007] 22 (Tōkyō 2007) 80–81.
- ISHII, RYŌSUKE: *Japanese Legislation in the Meiji Era* (Tōkyō 1958) (engl. Übersetzung William Chambliss).
- : *Loan Repayments in Edo and Osaka (Tokugawa Law)*, in: *The Japan Foundation Newsletter* 14(6) (1987) 7–8.
- ISHIKAWA, AKIRA: Notariell vollstreckbare Urkunden und Entlastung der Gerichte, in: *ZJapanR* 12 (2001) 159–169.
- ISHIKAWA, TAKANORI/KOJIMA, YUKINAGA: *Kaisei kashikin gyōhō-tō dankai sekō jōbunshū* [Sammlung der Vorschriften zur schrittweisen Ausführung des geänderten Geldverleihgewerbesetzes etc.] (Tōkyō 2007).
- ISHIKAWA, TAKANORI: *Kashikin-gyō jitsumu no tebiki* [Handbuch der Praxis des Geldverleihgewerbes] (Tōkyō 2009).
- ISHIMATSU, TSUTOMU: *Kabarai-kin henkan seikyū-ken no shōmetsu jikō no kisan-ten ni tsuite* [Zum Zeitpunkt des Beginns der Verjährung des Herausgabeanspruchs auf überzahlte Zinsen], in: *Hanrei Kenkyū* [Fukuoka University Review of Law] 54 (2009) 125–151.
- ITŌ, MAKOTO: *Sarakin gyōsha no saiken toritate kōi to fuhō kōi seki'nin* [Deliktische Haftung und Handlungen von Verbraucher kreditgewerbetreibenden bei der Eintreibung von Forderungen], in: *Hanrei Taimuzu* 439 (1981) 122–124.
- : *Hasan-hō, minji saisei-hō* [Konkursgesetz, Zivilsanierungsgesetz] (Tōkyō 2009).

- ITÔ, TAKATOSHI: *The Japanese Economy* (Cambridge, MA 1992).
- IWAMURA, MASAHIKO: *Droit Social et Travailleurs Pauvres au Japon* [Sozialrecht und prekäre Arbeitnehmer in Japan], in: *ZJapanR* 30 (2010) 32–48.
- IWATA, AKIO: *Zukai kurejitto & rôn gyôkai handobukku* [Illustriertes Handbuch der Waren- und Barkreditbranche] (Tôkyô 2008).
- JACKSON, GREGORY: *Actors and Institutions*, in: Campbell, John/Crouch, Colin/Morgan, Glenn/Pedersen, Ove/Whitley, Richard (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Institutional Analysis* (Oxford 2010) 63–86.
- JBA: *Credit Information Bureaus in Japan* (Tôkyô 2017), jeweils aktualisiert verfügbar unter: <<http://www.zenginkyo.or.jp/en/pcic/appendix/appendix-03/>>.
- JOHNSON, DAVID: *The Japanese Way of Justice: Prosecuting Crime in Japan* (Oxford 2002).
- JURISUTO HENSHÛ-SHITSU [Jurist Herausgabestelle] (Hrsg.): *Jurisuto zôkan: Saikô-sai toki no hanrei VI (Heisei 18 – Heisei 20)* [Jurist Sonderausgabe: Rechtsprechung des OGH VI (2006–2008)] (Tôkyô 2010).
- KABASHIMA, IKUO/STEELE, GILL: *Changing Politics in Japan* (Ithaca 2010).
- KACHI, HIROYUKI/OSAWA, JURO: *Consumer Lenders Hit by Japan's Rules*, in: *Wall Street Journal*, Eastern Edition 19. September 2009, B6.
- KADO, YASUSHI: *Haben sich die Banden verändert?*, in: *Asahi Shimbun*, 29. März 2002, 12 (dt. Übersetzung JAPANOLOGIE FREIE UNIVERSITÄT BERLIN, *Asahi Shimbun Dahlemer Ausgabe* 235/236 (2002) 22 f).
- KAGA, MAKIKO/TAKESHIMA, TADASHI/MATSUMOTO, TOSHIHIKO: *Suicide and its Prevention in Japan*, in: *Legal Medicine* 4 (2009) 11 S-18-S-21.
- KAHN, PAUL: *The Cultural Study Of Law* (Chicago u.a. 1999).
- KAISER, ANDREAS: *Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache: Einschließlich des Artikels 38 des Gesetzes Nr. 50 vom 2. Juni 2006 zur Änderung eines Teils des Zivilgesetzbuchs aufgrund des Gesetzes über allgemeine Vereine und allgemeine Stiftungen etc.* (Köln 2008).
- : *Real Estate Finance in Japan is Gaining Momentum*, in: *ZJapanR* 24 (2007) 29–56.
- KAKIUCHI, SHUSUKE: *Access to Justice in Japan*, in: *International Congress of Comparative Law* (Hrsg.), *Japanese Reports for the XVIIth International Congress of Comparative Law* (Tôkyô 2007) 113–146.
- : *Erkenntnisverfahren, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz*, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 1287–1369.
- : *Regulation of Dispute Resolution in Japan: Alternative Dispute Resolution and its Background*, in: Steffek, Felix/Unberath, Hannes (Hrsg.), *Regulating Dispute Resolution ADR and Access to Justice at the Crossroads* (London 2013).
- : *Überlegungen zur staatlichen Förderung alternativer Konfliktlösung – eine japanische Perspektive*, Vortrag an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, 10. Februar 2014.
- : *Die Förderung der außergerichtlichen Konfliktlösung in Japan*, in: *ZJapanR* 37 (2014) 3–23.
- KAMANO, KUNIKI: *Kinsen shôhi taishaku to risoku no seigen* [Gelddarlehen und die Beschränkung des Zinses] (Tôkyô 1999).
- KAMATA, KAORU/KATÔ, SHINTARÔ/SUDÔ, NORIAKI/NAKATA, HIROYASU/MIKI, KÔICHI/ÔMURA, ATSUSHI (Hrsg.): *Minji-hô 3: Saiken kakuron* [Zivilrecht 3: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tôkyô 2010).
- KAMEMOTO, HIROSHI: *Hô-tetsugaku* [Rechtsphilosophie] (Tôkyô 2011).

- KAMIYAMA, TOSHIO: *Keizai hanzai ni taisuru sankushon no taikei* [System der Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität], in: Kamiyama, Toshio/Saitô, Toyoji/Asada, Kazushige/Matsumiya, Takaki (Hrsg.), *Shin-keizai keihô nyûmon* [Einführung in das neue Wirtschaftsstrafrecht] (Tôkyô 2008) 28–42.
- KANAZAWA, RIKÔ: *Meiji shoki ni okeru shôhi taishaku-hô no rensen* [Die Entwicklung des Darlehensrechts in der frühen Meiji-Periode], in: Waseda Hôgaku [Waseda Rechtswissenschaft] 10 (1930) 1–88.
- KANDA, HIDEKI/BAUM, HARALD: Finanzmarktrecht, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 279–316.
- KANSAKU, HIROYUKI: *Shin'yô jôhō kikan e no kokyaku jôhō no teikyō-tō ni kakaru ginkō no seki'nin* [Die Pflicht der Banken, Kreditinformationsorganen Kundeninformationen bereitzustellen], in: *Jurisuto* 1364 (2008) 150–153.
- : *Kajō yoshin no bōshi to kaisei kappu hanbai-hō* [Die Vorbeugung übermäßiger Kreditgewährung und das reformierte Teilzahlungsgeschäftegesetz], in: *Jurisuto* 1364 (2009) 127–137.
- KAPLAN, DAVID/DUBRO, ALEC: *Yakuza: The Explosive Account of Japan's Criminal Underworld* (Reading, MA u. a. 1986).
- : *Yakuza: Japan's Criminal Underworld* (Berkeley/Los Angeles 2003).
- KARAIKOS, ANTONIOS: Regulation of Unfair Contract Terms in Japan, in: *Waseda Bulletin of Comparative Law* 28 (2010) 13–44.
- KASAKO, TAKASHI: *Sarakin zenmettsu: Kabarai-kin baburu kyōran* [Die Auslöschung der Verbraucherkreditinstitute: Der Wahnsinn der Überzahlungsblase] (Tôkyô 2010).
- KATÔ, MASANOBU: *Shin-minpō taikei: Jimu kanri, futō ritoku, fuhō kōi* [Überblick über das neue Zivilgesetz: Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung] (Tôkyô 2005).
- : *Kashikin gyōsha no kōi ga kashinushi ni taisuru fuhō kōi to naru ba'ai* [Wenn das Verhalten eines Geldverleihgewerbetreibenden eine deliktische Handlung gegenüber dem Darlehensnehmer darstellt], in: *Jurisuto* 1398 (2010) 101 f.
- KATÔ, MASANOBU/NOTTAGE, LUKE/TAYLOR, VERONICA: *Contract Law*, in: Nottage, Luke (Hrsg.), *CCH Business Law: Japan* (Singapur/Tôkyô 2008) 77–173.
- KATÔ, TOSHIO: *Shakkin mondai kaiketsu baiburu – shihō shoshi ga yasashiku oshieru* [Die Bibel zur Lösung von Problemen mit Geldschulden – von einem Rechtsschreiber freundlich erklärt] (Tôkyô 2008).
- KAWAI, MIKIO: *Nihon no hanzai jōkyō – tōkei o yomitoku* [Zum Stand des Verbrechens in Japan – die Statistiken lesen], in: *Kêsu Kenkyū* [Fallstudien] 295 (2008) 29–62.
- : *Sekai de ichiban anzen na kuni* [Das sicherste Land der Welt], in: Bungei Shunjū (Hrsg.), *21-seiki no nihon saikyō-ron* [Die wichtigsten Japandiskurse des 21. Jahrhunderts] (Tôkyô 2015) 60–70.
- KAWAI, TAKESHI: *Minpō gairon 3: Saiken sōron* [Einführung zum Zivilgesetz 3: Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tôkyô 2005).
- : *Minpō gairon 4: Saiken kakuron* [Einführung zum Zivilgesetz 4: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tôkyô 2010).
- KAWAIDE, TOSHIHIRO: *Keiji-hō to shōhi-sha-hō* [Strafrecht und Verbraucherrecht], in: Hirose, Hisakazu (Hrsg.), *Bessatsu Jurisuto: Shōhi-sha-hō hanrei hyakusen* [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Verbraucherrecht] 200 (Tôkyô 2010) 65.
- KAWAKAMI, SHOJI: Japan, in: Hondius, Ewoud (Hrsg.), *Pre-contractual Liability: Reports to the XIIIth International Congress of Comparative Law, Montreal, Canada, 18–24 August 1990* (Deventer 1991) 205–222.

- KAWAMURA, GABRIELE: Yakuza: Gesellschaftliche Bedingungen organisierter Kriminalität in Japan (Pfaffenweiler 1994).
- KAWANO, MASANORI: Civil Enforcement as a Fundamental of Effective Justice: Introductory Remarks on Comparative Study of Civil Enforcement, in: Stürner, Rolf/Kawano, Masanori (Hrsg.), *Comparative Studies on Enforcement and Provisional Measures* (Tübingen 2011) 3–12.
- KAWASAKI, TOMOMI: Big Investment Fraud and ‘Yakuza Money’ Crime: Two Perspectives of Financial Crime in Japan, in: *Asian Journal of Criminology* 5(2) (2010) 89–98.
- KAWASHIMA, TAKEYOSHI: Dispute Resolution in Contemporary Japan, in: von Mehren, Arthur (Hrsg.), *Law in Japan: The Legal Order in a Changing Society* (Cambridge, MA 1963) 41–72 (engl. Übersetzung Daniel Foote).
- : *Nihon-jin no hō-ishiki* [Das Rechtsbewusstsein der Japaner] (Tôkyô 1967).
- KEENE, DONALD: *Modern Japanese Literature From 1868 to the Present Day* (Rutland, VT/Tôkyô 1994).
- KEISATSU-CHÔ [NPA]: *Gisô shichiya kashira?* [Handelt es sich um einen Schein-Pfandleiher?] (Tôkyô ohne Jahr), verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/images/gisoushichiya.pdf>>.
- : *Hanzai hakusho 1979* [Weißbuch Kriminalität 1979] (Tôkyô 1979), verfügbar unter: <<http://hakusyo1.moj.go.jp/jp/20/nfm/mokuji.html>>.
- : *Hanzai hakusho 1994* [Weißbuch Kriminalität 1994] (Tôkyô 1994), verfügbar unter: <<http://hakusyo1.moj.go.jp/jp/35/nfm/mokuji.html>>.
- : *Heisei gan-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 1989] (Tôkyô 1990), verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/hakusyo/h01/h01index.html>>.
- : *Heisei 11-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 1998] (Tôkyô 1998), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h11/h11index.html>>.
- : *Heisei 13-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2001] (Tôkyô 2001), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h13/h13index.html>>.
- : *Heisei 23-nen-ban keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2011] (Tôkyô 2011), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h23/index.html>>.
- : *Heisei 25-nen no hanzai jōsei* [Stand der Kriminalität im Jahr 2013] (Tôkyô 2014), verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/toukei/seianki/h25hanzaizyousei.pdf>>.
- : *Heisei 26-nen jō-hanki no bōryoku-dan jōsei* [Stand gewalttätiger Gruppen im ersten Halbjahr 2014] (Tôkyô 2014, nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- : *Heisei 27-nen keisatsu hakusho* [Weißbuch Polizei 2015] (Tôkyô 2016), verfügbar unter: <<http://www.npa.go.jp/hakusyo/h27/data.html>>.
- KEISATSU-CHÔ SEIKATSU ANZEN-KYOKU [NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens]: *Heisei 24-nenjū ni okeru seikatsu keizai jihan no kenkyō jōkyō-tō ni tsuite* [Über den Stand der Festnahmen etc. bei „Lebens- und Wirtschaftsstraftaten“ im Jahr 2012] (Tôkyô 2013), verfügbar unter: <https://www.npa.go.jp/safetylife/seikeikan/h24_seikeijihan.pdf>.
- KIM, JAE-WON: Japanese ‚Loan-Sharks‘ Rush to Local Market, in: *Korea Times*, 13. Dezember 2009 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- KIMURA, SHINSUKE/CHIBA, HAJIME/HONDA, SHINICHI: *Shōhi-sha torihiki hanrei gaido* [Leitfaden zu Entscheidungen zu Verbrauchergeschäften] (Tôkyô 2000).
- KIMURA, TATSUYA: *Sarakin higai no jittai – sono ruikei-ka* [Typologie realer Sachverhalte der Schäden durch Verbraucherkreditinstitute], in: *Hōritsu Jihō* 51(5) (1979) 55–60.
- KIMURA, YŪJI: *Yami-kin ’yū: Jittai to taisaku: Kaisei kashikin gyōhō kanzen jisshi de yami-kin ’yū mondai wa dô natta ka?* [Schattenfinanzen: Gegenwärtige Situation und Gegenmaßnahmen: Wie steht es um das Verbraucherkreditproblem nach dem vollständigen Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesetzes?] (Tôkyô 2010).

- KINGSTON, JEFF: Contemporary Japan: History, Politics, and Social Change Since the 1980s (Chichester 2013).
- KINOSHITA, KÔJI: Case Law Trends in Japanese Law and Their Impact on the Japanese Insurance Act 2008 – Structure of the Act and Anti-Fraud Issues, in: ZJapanR 36 (2013) 165–200.
- KIN'YŪ-CHÔ [FSA]: *Kashikin gyôhô sekô kisoku no ichibu o kaisei suru naikaku-fu-rei no gaiyô* [Übersicht der Kabinettsverordnung zur teilweisen Änderung der GeldverleihGG DVO] (Tôkyô 2011), verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/news/22/kinyu/20110428-8/01.html>>.
- : *Kashikin-gyô kankei shiryô-shû no keisai ni tsuite* [Zur Veröffentlichung der Datensammlung mit Bezug zum Geldverleihgewerbe] (Tôkyô 2012), verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/status/kasikin/20120928/>>.
- : *Gyôsei shobun jirei-shû* [Sammlung der Fälle von Verfügungen] (Tôkyô 2016), jeweils aktualisiert verfügbar unter: <http://www.fsa.go.jp/status/s_jirei/kouhyou.html>.
- : *Ihō na kin'yū gyōsha ni go-chūi!* [Achten Sie auf illegale Finanzierungsgewerbe!] (Tôkyô 2017), verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/ordinary/chuui/index.html>>.
- : *Kashikin-gyô kankei shiryô-shû no kôshin ni tsuite* [Zur Aktualisierung der Sammlung der Materialien bezüglich des Geldverleihgewerbes] (Tôkyô 2018) 4, monatlich aktualisiert verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/status/kasikin/>>.
- KITAGAWA, ZENTARO: Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (Frankfurt am Main 1970).
- : Drei Entwicklungsphasen im japanischen Zivilrecht, in: Coing, Helmut/Hirano, Ryuichi/Kitagawa, Zentaro/Murakami, Junichi/Nörr, Knut/Oppermann, Thomas/Shiono, Hiroshi (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts: Japanisch-deutsches Symposium in Tübingen vom 26. bis 28. Juli 1988 (Tübingen 1990) 125–141.
- KLEY, ANDREAS: Die japanische Verfassung vom 3.11.1946 (Bern 2007), verfügbar unter: <<https://web.archive.org/web/20070618190139/http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan/Japan1.htm>>.
- KOBAYASHI, MIKIO: ‚*Kasenai' kin'yū: Kojin o oikomu kin'yū gyôsei* [Finanzen des ‚Wir können nicht verleihen‘: Das den Einzelnen in die Klemme steckende Finanzwesen] (Tôkyô 2009).
- KOBAYASHI, NOBURÔ/UMEKAWA, YOSHIHIRO/MIKAMI, TAMITO/OKUDA, SHINICHI: Insurance Law in Japan (Alphen aan den Rijn 2011).
- KODANSHA LTD.: Kodansha Encyclopedia of Japan (Tôkyô 1986).
- KOJIMA, TAKESHI: Civil Procedure Reform in Japan, in: Michigan Journal of International Law 11 (1990) 1218–1234.
- KOJIN SAIMU-SHA NO SHITEKI SEIRI NI KANSURU GAIDORAIN KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldern]: *Kojin saimusha no shiteki seiri ni kansuru gaidorain* [Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldern], verfügbar unter: <<http://www.fsa.go.jp/news/23/20110819-1/01.pdf>>.
- KONISHI, TOKIKAZU: Diversity Within an Asian Country: Japanese Criminal Justice and Criminology, in: Liu, Jianhong/Jou, Susyan/Hebenton, Bill (Hrsg.), Handbook of Asian Criminology (Berlin/Heidelberg 2013) 213–222.
- KÔNO, TOSHIYUKI: Eine Skizze der Entwicklung des Bereicherungsrechts in Japan: anlässlich des hundertjährigen Bestehens des BGB, in: Archiv für die civilistische Praxis 200 (2000) 519–525.
- : Transparency of Japanese Law Project (Fukuoka 2011), verfügbar unter: <<http://www.tomeika.jur.kyushuu.ac.jp>> (nicht mehr abrufbar, Kopien vorliegend).

- KOZIOL, GABRIELE: Lizenzen als Kreditsicherheiten (Tübingen 2011).
 –: Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2016, in: ZJapanR 44 (2017) 251–275.
- KOZUKA, SÔICHRÔ: Judicial Activism of the Japanese Supreme Court in Consumer Law: Juridification of Society Through Case Law?, in: ZJapanR 27 (2009) 81–90.
 –: Modernization of Payment Systems Law in Japan, in: ZJapanR 44 (2017) 3–21.
- KOZUKA, SÔICHRÔ/FUKISAWA, NAOE: Old Ideas Die Hard? An Analysis of the 2004 Reformation of Secured Transactions Law in Japan and its Impact on the Banking Practice, in: Thomas Jefferson Law Review 31 (2009) 293–316.
- KOZUKA, SÔICHRÔ/NOTTAGE, LUKE: Re-regulating Unsecured Consumer Credit in Japan: Over-indebted Borrowers, the Supreme Court and New Legislation, in: Parry, Deborah/Nordhausen, Annette/Howells, Geraint/Twigg-Flesner, Christian (Hrsg.), The Yearbook of Consumer Law 2009 (Farnham 2009) 197–229.
 –: The Myth of the Cautious Consumer: Law, Culture, Economics and Politics in the Rise and Partial Fall of Unsecured Lending in Japan, in: Niemi, Johanna/Ramsay, Ian/Whitford, William (Hrsg.), Consumer Credit, Debt and Bankruptcy: Comparative and International Perspectives (Oxford u. a. 2009) 199–224.
- KRAMPE, CHRISTOPH: Vertragsauslegung im römischen, deutschen, französischen und japanischen Recht, in: Knütel, Rolf/Nishimura, Shigeo (Hrsg.), Hundert Jahre Japanisches Zivilgesetzbuch (Köln/Berlin/München 2004) 185–199.
- KROHE, THOMAS: Unternehmensanierungsrecht in Japan (Köln 2002).
 –: Insolvenzverfahren, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 1427–1459.
- KUBOTA, TAKASHI: Regulation of Banking Services: The Japanese Perspective, in: Basedow, Jürgen/Baum, Harald/Kanda, Hideki/Kono, Toshiyuki (Hrsg.), Economic Regulation and Competition: Regulation of Services in the EU, Germany and Japan (The Hague 2002) 253–264.
- KUROKAWA, HIROMU/ISHIYAMA, HIROKI: *Kaisei sâbisâ-hô no gaisetsu* [Erläuterung des reformierten Dienstleistungsgesetzes], in: Kin'yû Hômu Jijô 1618 (2001) 50–53.
- KUROKAWA, HIROMU/SAKADA, YOSHIRÔ: *Saiken kanri kaishû-gyô ni kansuru tokubetsu sochi-hô (iwayuru sâbisâ-hô) no gaiyô* [Abriss des Sondermaßnahmengesetzes betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (sog. DienstleisterGG)], in: NBL 653 (1998) 6–12; 654 (1998) 32–36; 655 (1998) 42–45; 659 (1999) 38–43.
- KÜHLKAMP, EVA: Japanisches und Deutsches Verbraucherprivatrecht: unter Einschluss des Produkthaftungsrechts (Münster 2004).
- KÜHNE, HANS-HEINER/MIYAZAWA, KOICHI: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan: Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse (Wiesbaden 1991).
- KURESARA HAKUSHO HENSHÛ I'IN-KAI [Kommission zur Herausgabe des Weißbuchs der Waren- und Barkredite] (Hrsg.): *2008-nen kuresara hakusho* [Weißbuch der Waren- und Barkredite 2008] (Ôita 2008).
- KUWANA, YOSHIHARU/KISHIMOTO, TOSHIO: *Nihon no shôhi-sha kin'yû kigyô no ajia shinshutsu senryaku no kadai – Honkon, Taiwan, Tai o chûshin ni shite* [Strategische Herausforderungen des Markteintritts japanischer Verbraucherkreditunternehmen in Asien: fokussiert auf Hong Kong, Taiwan und Thailand], in: Pâsonaru Fainansu Gakkai Nenpô [Jahrbuch der Gesellschaft für persönliche Finanzen] 9 (2008) 39–50.

- LECHEVALIER, SÉBASTIEN (Hrsg.): *The Great Transformation of Japanese Capitalism* (London u. a. 2014).
- LECHEVALIER, SÉBASTIEN/MONFORT, BRIEUC: *Abenomics: Has it worked? Will it ultimately fail?*, in: *Japan Forum* 30 (2018) 277–302.
- LENTZ, MAXIMILIAN: *Unterlassungsklage durch Verbraucherverbände und Gruppenklage in Japan*, in: Rosenau, Henning/Schön, Oliver (Hrsg.), *Japanisches Recht im Vergleich: Erstes Symposium zum japanischen Recht für Nachwuchswissenschaftler an der Universität Augsburg* (Frankfurt am Main u. a. 2014) 33–47.
- LEONARDBSEN, DAG: *Crime in Japan: Paradise Lost?* (Basingstoke 2010).
- LESER, HANS: Nr. 8 – *Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft*, in: Eisenhardt, Ulrich/Ishibe, Masasuke/Isomura, Tamotsu/Kitagawa, Zentaro/Leser, Hans/Murakami, Junichi/Marutschke, Hans-Peter (Hrsg.), *Japanische Entscheidungen zum Bürgerlichen Recht I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht* (Köln u. a. 2004) 90–94 (dt. Übersetzung Miyoko Motozawa).
- LESTER, DAVID: *The Role of Shame in Suicide*, in: *Suicide and Life-Threatening Behavior* 27 (1997) 352–361.
- LEVIN, MARK/MACKIE, ADAM: *Truth or Consequences of the Justice System Reform Council: An English Language Bibliography From Japan's Millennial Legal Reforms*, in: *ZJapanR* 35 (2013) 299–311.
- LEWIS, LEO: *Japan on Brink of Consumer Loan Crisis*, in: *The Times*, 2. Mai 2007, verfügbar unter: <<http://business.timesonline.co.uk/tol/business/markets/japan/article1738383.ece>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- LIEBRECHT, DÖRTE: *Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes aus dem Jahr 2003*, in: *ZJapanR* 18 (2004) 37–49.
- LÖNHOLM, LUDWIG: *Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan. Erster Band: Allgemeiner Teil und Sachenrecht* (Tōkyō 1897).
- MACLACHLAN, PATRICIA: *From Subjects to Citizens: Japan's Evolving Consumer Identity*, in: *Japanese Studies* 24 (2004) 115–134.
- MAEDA, YOJI/CHAO, HOWARD: *Japan's Consumer Finance Problem*, in: *Bloomberg Law Reports*, 12. Januar 2010 (nicht mehr abrufbar; Kopie vorliegend)
- MANABE, SHŌHEI: *Yamikin ushijima-kun* [Herr Ushijima, der Kredithai], Fernsehserie des Senders TBS (Tōkyō 2010–2016).
- MANN, RONALD: *Credit Cards and Debit Cards in the United States and Japan*, in: *Vanderbilt Law Review* 55 (2002) 1055–1108.
- MARUTSCHKE, HANS-PETER: *Die Bürgschaft im japanischen Recht*, in: *Recht in Japan* 12 (2000) 21–38.
–: *Einführung in das japanische Recht* (München 2010).
- MARUYAMA, EIKI: *Die Forderungsabtretung, insbesondere zur Kreditsicherung, im japanischen Recht*, in: Hadding, Walther/Schneider, Uwe (Hrsg.), *Die Forderungsabtretung, insbesondere zur Kreditsicherung, in ausländischen Rechtsordnungen* (Berlin 1999) 753–766.
- MASUHARA, YOSHITAKE: *„Jakusha“ wa naze sukuwarenai no ka: Kashikin gyōhō kaisei ni miru seiji no shippai* [Warum man ‚schwache Menschen‘ nicht retten kann: Politische Fehler, die sich in der Reform des Geldverleihgewerbegesetzes zeigen] (Tōkyō 2012).
- MASUI, KŌJI: *Zur japanischen Sicherungsübereignung: unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Konstruktion*, in: Kunig, Philip/Nagata, Makoto (Hrsg.), *Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland* (Köln u. a. 2009) 223–239.

- MATSUI, SHIGENORI: Cloudy Weather, With Occasional Sunshine: Consumer Loans, the Legislature, and the Supreme Court of Japan, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 22 (2013) 555–598.
- MATSUOKA, HISAKAZU: Dingliche Kreditsicherheiten, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) 605–680.
- MCCREERY, JOHN: Japanese Consumer Behavior: From Worker Bees to Wary Shoppers (Richmond 2000).
- MENKHAUS, HEINRICH: Das Japanische im japanischen Finanzrecht, in: ders. (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht (München 1994) 281–310.
- : Insassenwechsel im Schuldturn – Entwicklung der japanischen Zivilrechtsprechung bei der Bekämpfung wucherischer Zinsen in Kreditverträgen, in: Meiji Law Journal 19 (2012) 25–38.
- : Verbraucherkreditrecht in Japan nach der Reform aus dem Jahre 2006, in: Distelrath/Menkhaus, Heinrich/Ölschleger, Hans (Hrsg.), Vom Ungleichen in Japan: Untersuchungen zu wachsenden Disparitäten in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht. Bd. I: Wirtschaft und Recht (Bonn 2012) 171–182.
- MERTENS, DANIEL: Erst Sparen, dann Kaufen? Privatverschuldung in Deutschland (Frankfurt am Main/New York 2015).
- MEYER-OHLE, HENDRIK: Lebensversicherung und Konsument in Japan (Marburg 1993).
- MIKAMI, TAKEHIKO: Konsumentenkredit und Restschuldbefreiung, in: Recht in Japan 9 (1993) 41–78.
- MILHAUPT, CURTIS/WEST, MARK: The Dark Side of Private Ordering: An Institutional and Empirical Analysis of Organized Crime, in: University of Chicago Law Review 67(1) (2000) 41–98.
- MISAWA, MITSURU: A Recent Reform of Japanese Banking Law: Comparison of the US and Japanese Legal Systems for Banking Agencies, in: Banking Law Journal 123 (2006) 536–552.
- : Current Business and Legal Issues in Japan’s Banking and Finance Industry (Hackensack, NJ u. a. 2011).
- MIWA, YOSHIRO/RAMSEYER, MARK: Directed Credit? The Loan Market in High-Growth Japan, in: Journal of Economics and Management Strategy 13 (2004) 171–205.
- : The Multiple Roles of Banks? Convenient Tales From Modern Japan, in: Hopt, Klaus/Wymeersch, Eddy/Kanda, Hideki/Baum, Harald (Hrsg.), Corporate Governance in Context: Corporations, State and Markets in Europe, Japan, and the US (Oxford 2005) 527–566.
- MIYAKE, KATSUHISA: *Waseda-dai, sarakin gyōkai to yuchaku kifu 5-senman-en de “goyō ronbun” ryōsan* [Waseda Universität mit Branche der Kredithäie unter einer Decke: Massenproduktion von „Auftrags“-Aufsätzen gegen 50 Millionen Yen Spende], in: My News Japan, 30. September 2007, verfügbar unter: <<http://www.mynewsjapan.com/reports/695>>.
- MIYASAKA, JUNKO: *„Nichijō-teki hinkon’ to shakai-teki haijo: Tajū saimu-sha mondai* [„Alltägliche Armut“ und soziale Ausgrenzung: Das Überschuldungsproblem] (Kyōto 2008).
- MIYAZAKI, MANABU: *Toppamono*: Outlaw. Radical. Suspect. My Life in Japan’s Underworld (Tōkyō 2005).
- MIYAZAWA, KOICHI: Organisierte Kriminalität in Japan unter besonderer Berücksichtigung der Yakuza-Problematik, in: Sieber, Ulrich (Hrsg.) Internationale Organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen (Köln u. a. 1997) 167–183.
- : Das organisierte Verbrechen in Japan – Schattenseite einer modernen Industriegesellschaft, in: ZJapanR 5 (1998) 3–10.
- MIZOGUCHI, ATSUSHI: *Yakuza to kane* [Die Yakuza und das Geld] (Tōkyō 1992).

- MORI, NOBUHIRO/OKAMURA, MAKOTO/OHKAWA, TAKAO: The Long-run Equilibrium of the Consumer Loan Market, in: *Studies in Regional Science* 39 (2009) 941–949.
- Moriizumi, Akira (Hrsg.): *Shin-kashikin kisei-hô* [Die neuen Gesetze zur Regulierung des Geldverleihgewerbes] (Tôkyô 2006).
- MORITA, HIROKI: *Saiken-hô kaisei o fukameru: Minpô no kiso riron no shinka no tame ni* [Vertiefung der Schuldrechtsreform: Zur Vertiefung der Grundlagentheorie des Zivilgesetzes] (Tôkyô 2013).
- MORITA, OSAMU: *Dai-90-jô* [Artikel 90], in: Kawashima, Takeoshi/Hirai, Yoshio (Hrsg.), *Shinpan chûshaku minpô III: Sôsoku* [Neuaufgabe Kommentar zum Zivilgesetz III: Allgemeiner Teil] (Tôkyô 2003) 94–219.
- : *Saiken kaishû-hô kôgi* [Das Recht der Forderungseinziehung] (Tôkyô 2011).
- NAGAO, JISUKE: Consumer Credit Market and its Legislation Campaign: The Japanese Experience, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 12 (1996) 25–40.
- : Necessity of Protection for Consumer Credit Guarantors in Japan, in: Ramsay, Iain (Hrsg.), *Consumer Law in the Global Economy: National and International Dimensions* (Aldershot u. a. 1997) 311–319.
- NAGAO, JISUKE/NAKATA, KUNIHIRO/KANO, NAOKO (Hrsg.): *Rekuchô shôhi-sha-hô* [Vorlesung zum Verbraucherrecht] (Kyôto 2011).
- NAGATA, YOHEI: Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2013, in: *ZJapanR* 40 (2015) 257–283.
- : Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2014, in: *ZJapanR* 41 (2016) 222–246.
- : Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform: Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen (Tübingen 2017).
- NAGATA, YOHEI/TIDTEN, DAN: Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2012, in: *ZJapanR* 40 (2015) 233–256.
- NAGOYA SHÔHI-SHA SHIN'YÔ MONDAI KENKYÛ-KAI [Forschungsgruppe Verbraucherkreditprobleme, Nagoya]: *Kaitei shinpan kabarai-kin kaishû manyuaru: Sarakin (shôhi-sha kin'yû) kurejitto kaisha kara okane o torikaesu hôhô* [Handbuch zur Rückforderung überzahlten Zinses, überarbeitete Auflage: Wie man Geld von *sarakin* (Verbraucherkredit-) und Warenkreditgesellschaften zurückerlangt] (Tôkyô 2009).
- : *Q&A kabarai-kin henkan seikyû no tebiki: Sarakin kara no kan'i jinsoku na kaishû o mezashite* [Handbuch der Fragen und Antworten zur Rückforderung überzahlten Zinses: Hin zu einer einfachen und schnellen Einziehung von den Verbraucherkreditinstituten] (Tôkyô 2010).
- NAGOYA UNIVERSITY: Japan Legal Information Institute (Nagoya 2011), verfügbar unter: <<http://jalii.law.nagoya-u.ac.jp/project/enstuwork>>.
- NAIKAKU-FU [Kabinettsbüro]: *Jisatsu sôgô taisaku taikô* [Grundprinzipien umfassender Maßnahmen gegen den Suizid] 2007 i. d. F. v. 28.08.2013, verfügbar unter: <<http://www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/whitepaper/w-2013/pdf/honbun/pdf/p126-139.pdf>>.
- NAIKAKU-FU JISATSU TAISAKU SUISHIN-SHITSU/KEISATSU-CHÔ SEIKATSU ANZEN-KYOKU SEIKATSU ANZEN KIKAKU-KA [Kabinettsbüro, Stelle zur Förderung von Maßnahmen gegen den Suizid/NPA, Amt für die Sicherheit des Lebens, Planungsabteilung für die Sicherheit der Gemeinschaft]: *Heisei 25-nenchû ni okeru jisatsu no jôkyô* [Umstände der im Jahr 2013 begangenen Suizide] (Tôkyô 2014), verfügbar unter: <<http://www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/toukei/>>.
- NAJITA, TETSUO: *Ordinary Economies in Japan: A Historical Perspective, 1750–1950* (Berkeley/Los Angeles/London 2009).

- NAKAMOTO, MICHIO: Blow for Japan's Consumer Finance Sector, in: The Financial Times, 15 July 2007, verfügbar unter: <<http://www.ft.com/cms/s/1/bc7b493a-32f7-11dc-a9e8-0000779fd2ac.html>>.
- NAKAMURA, AKEMI: Will Lending Law Revision put Brakes on Debt-driven Suicide?, in: The Japan Times, 13. Dezember 2006, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2006/12/13/national/will-lending-law-revision-put-brakes-on-debt-driven-suicide/>>.
- NAKAMURA, HIDEO: Die japanische Strafprozessordnung (Berlin 1970).
–: Japan und das deutsche Zivilprozessrecht: Sammelband der zivilprozessualen Abhandlungen, Bd. II (Tôkyô 2007).
- NAKAMURA, HIDEO/HUBER, BARBARA: Die japanische ZPO in deutscher Sprache (Köln 2006).
- NAKAMURA, KIYOSHI: Japanese System of Security Interests, in: The Japan Law Journal 2(4) (1989) 5; 2(5) (1989) 6–8.
- NAKANE, FUKIO (Hrsg.): EHS [*Eibun Hôrei-sha*, Verlag für Gesetze in engl. Sprache, Anmerkung des Verfassers] Law Bulletin Series (Tôkyô 1948).
- NAKANO, MITSUHIKO: Financial Crisis and Bank Management in Japan (1997 to 2016): Building a Stable Banking System (London 2016).
- NAKASHIMA, YÛ: *Shusshi-hô-jô no jôgen kinri no minaoshi – kashikin-gyô kisei-hô-tô kaisei no ronten* [Die Überarbeitung der Zinsobergrenze gemäß dem Kapitaleinlagengesetz – Diskussionspunkte der Reform u.a. des Geldverleihgewerbesgesetzes], in: Rippô to Chôsa [Gesetzgebung und Untersuchung] 261 (2006) 3–8.
- NAKATA, HIROKO: Strange Bedfellows no Longer: Consumer Lender-Bank Tieups Mutually Beneficial, in: The Japan Times, 19. August 2004 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- NAKATA, HIROYASU: *Saiken sôron: Shinpan* [Recht der Forderungen, allgemeiner Teil: Neuauflage] (Tôkyô 2011).
- NAKATA, KUNIHIRO: Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die Einführung der Law School nach US-amerikanischem Vorbild, in: ZJapanR 18 (2004) 147–160.
–: Das japanische Vertragsrecht unter dem Einfluss des europäischen und des deutschen Privatrechts, in: ZJapanR 24 (2007) 161–168.
–: Japanisches Verbrauchervertragsrecht – Einfluss des europäischen Privatrechts und aktuelle Reformvorschläge, in: ZJapanR 30 (2010) 211–225.
- NAKATA, KUNIHIRO/KANO, NAOKO (Hrsg.): *Yôroppa shôhi-sha-hô – Kôkoku kisei-hô no dôkô to nihon-hô* [Europäisches Verbraucherrecht: Tendenzen der Regulierung der Werbung und das japanische Recht] (Tôkyô 2011).
- NAKAZAKI, TAKASHI: *Shôsetsu kaisei kappu hanbai-hô* [Erläuterung des Teilzahlungsgeschäftesgesetzes] (Tôkyô 2010).
- NBL Henshû-bu [NBL Herausgabeabteilung] (Hrsg.): *Bessatsu NBL: Sâbisâ no katsuyô to gyômu no genjô* [NBL Sonderheft: Gegenwärtiger Stand der Nutzung und der Geschäfte von Inkassodienstleistern] 100 (Tôkyô 2005).
- NEUBURGER, HUGH/STOKES, HOUSTON: German Banking and Japanese Banking: A Comparative Analysis, in: Journal of Economic History 35 (1975) 238–252.
- NIHON BENGOSHI RENGÔ-KAI [JFBA]: *Shôhi-sha-hô kôgi* [Verbraucherrecht] (Tôkyô 2007).
–: *Panfuretto-tô* [Broschüren etc.] (Tôkyô 2015), verfügbar unter: <<http://www.nichibenren.or.jp/jfbainfo/publication/pamphlet.html>>.
–: *Bengo-shi-kai-betsu kai'in-sû* [Mitgliederzahl nach Rechtsanwaltsvereinigungen] (Tôkyô 2018), verfügbar unter: <http://www.nichibenren.or.jp/library/ja/jfba_info/membership/data/180201.pdf>.

- NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI JŌGEN KINRI HIKISAGE JITSUGEN HONBU [JFBA, Abteilung Verwirklichung der Herabsetzung der Zinsobergrenze] (Hrsg.): *Q&A kaisei kashikin gyōhō, shusshi-hō, risoku seigen-hō kaisetsu* [Kommentar mit Fragen und Antworten zum geänderten Geldverleihgewerbesgesetz, Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz] (Tōkyō 2007).
- NIHON BENGŌ-SHI RENGŌ-KAI SHŌHI-SHA MONDAI TAISAKU I'IN-KAI [JFBA, Kommission für Maßnahmen gegen Verbraucherprobleme] (Hrsg.): *Komentāru shōhi-sha keiyaku-hō* [Kommentar zum Verbrauchervertragsgesetz] (Tōkyō 2010).
- NIHON GINKŌ KIN'YŪ KENKYŪ-JO [Finanzforschungsinstitut der Bank von Japan] (Hrsg.): *Nihon ginkō no kinō to gyōmu* [Funktionen und Geschäfte der Bank von Japan] (Tōkyō 2011).
- NIHON KASHIKIN-GYŌ KYŌKAI [JFSA]: *Kashikin-gyō no gyōmu un'ei ni kansuru jishu kisei kihon kisoku* [Grundlegende Bestimmungen der Selbstkontrolle betreffend die Ausübung des Geldverleihgewerbes] (Tōkyō 2014), jeweils aktualisiert verfügbar unter: <http://www.j-fsa.or.jp/association/regulation/self_regulation.php>.
- : *Kyōkai-in jōhō* [Informationen zu Mitgliedern der Vereinigung] (Tōkyō 2017), monatlich aktualisiert verfügbar unter: <http://www.j-fsa.or.jp/association/member_info/index.php>.
- NIHON SHIHŌ SHOSHI-KAI RENGŌ-KAI [JFSSA] (Hrsg.): *Jitsumu no tame no shin-kashikin gyōhō: Kuresara higai-sha no kyūsai to shi'en no tame ni* [Das neue Geldverleihgewerbesgesetz für die Praxis: Zur Unterstützung und Befreiung der durch Waren- und Barkredite Geschädigten] (Tōkyō 2008).
- : *Kuresara, yamikin jiken shori no tebiki* [Handbuch zur Fallbearbeitung bei Waren- und Barkrediten und Kredithaien] (Tōkyō 2009).
- NIPPON KUREJITTO SANGYŌ KYŌKAI [Vereinigung der japanischen Kreditindustrie]: *Wagakuni kurejitto no han-seiki* [Ein halbes Jahrhundert Warenkredite in Japan] (Tōkyō 1992).
- NISHI, MASAHIKO: *Shōhi-sha kin'yū kaisha no shū'eki kōzō to kyōsō senryaku* [Gewinnstruktur und Wettbewerbsstrategie der Verbraucherkreditgesellschaften] (Tōkyō 2003).
- NISHIMURA, TAKAO: Household Debt and Consumer Education in Postwar Japan, in: Garon, Sheldon/Maclachlan, Patricia (Hrsg.), *The Ambivalent Consumer: Questioning Consumption in East Asia and the West* (Ithaca, NY 2006) 260–280.
- NODA, SEIKO: Presseerklärung vom 15. Juni 2009, verfügbar unter: Foreign Press Center Japan (Tōkyō 2009, nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- NODA, SHOGO: Japanische Gerichte und politische Einflussnahme: Eine politikwissenschaftliche Analyse, in: Stürmer, Rolf (Hrsg.), *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtentwicklung: Ein japanisch-deutsches Symposium* (Tübingen 2010) 137–166.
- NODA, YOSHIYUKI: Introduction to Japanese Law (Tōkyō 1976).
- NONBANKU MONDAI KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zum Problem der Nicht-Banken]: *Gyōsei shoshi ga yamikin higai-sha kara kakoku na toritate o shita jiken no haikai ni aru mondai* [Probleme vor dem Hintergrund des Falls des Verwaltungsschreibers, der gegenüber einem Kredithai-Geschädigten unerbittlich Schulden eintrieb], in: *Gekkan Shōhi-sha Shin'yō* [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 33(1) (2015) 40–45.
- NÖRR, KNUT: Die Forderungszession im deutschen BGB und japanischen ZGB vor dem Hintergrund des Prinzips der Vertragsfreiheit im Sinn der Freiheit, sich den Vertragspartner zu wählen, in: Knütel, Rolf/Nishimura, Shigeo (Hrsg.), *Hundert Jahre japanisches Zivilgesetzbuch* (Köln 2004) 283–296.
- NORTH, DOUGLAS: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung (Tübingen 1992) (dt. Übersetzung Monika Streissler).

- NORTH, DOUGLAS/MILLER, ROGER: The Economics of Usury Laws, in: Kaplan, Larry/Kessler, Dennis (Hrsg.), *An Economic Analysis of Crime: Selected Readings* (Springfield, IL 1976) 193–197.
- NOTTAGE, LUKE: Civil Procedure Reforms in Japan: The Latest Round, in: *ZJapanR* 18 (2004) 204–209.
- : The Cultural (Re)Turn in Japanese Law Studies, in: *Victoria University of Wellington Law Review* 39 (2009), 755–777.
- : Deliktsrecht und Produkthaftung, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 533–566 (dt. Übersetzung Ivan Paulavets/Julius Weitzdörfer).
- : Consumer Rights in Japan, in: Haghirian, Parissa (Hrsg.), *Japanese Consumer Dynamics* (London 2011) 31–60.
- NOTTAGE, LUKE/KOZUKA, SÔICHIRO: Lessons From Product Safety Regulation for Reforming Consumer Credit Markets in Japan and Beyond: Empirically-informed Normativism, *Sydney Law School Legal Studies Research Paper* 11/39 (2011), verfügbar unter: <<http://ssrn.com/abstract=1895084>>.
- NPA: The White Paper on Police 2013, Digest Edition (Tôkyô 2014), verfügbar unter: <http://www.npa.go.jp/hakusyo/h25/english/Contents_WHITE_PAPER_on_POLICE2013.htm>.
- NPA, Police Policy Research Center (Hrsg.): *Crime in Japan 2010* (Tôkyô 2010), verfügbar unter: <http://www.npa.go.jp/english/seisaku/Crime_in_Japan_in_2010.pdf>.
- NPA, POLICE POLICY RESEARCH CENTER/ALUMNI ASSOCIATION FOR NPA: *Laws and Orders Relevant to Police Issues* (Tôkyô 2007), verfügbar unter: <<https://www.npa.go.jp/english/seisaku7/hourei1-4.pdf>>.
- O'BRIEN, MARTIN/YAR, MAJID: *Criminology: The Key Concepts* (London/New York 2008).
- ODA, HIROSHI: *Japanese Law* (Oxford 1999).
- : *Japanese Law* (Oxford 2009).
- ODA, HIROSHI/GRICE, GEOFFREY: *Japanese Banking, Securities and Anti-Monopoly Law* (London 1988).
- OKA, TAKASHI: Einige Bemerkungen über den Einfluss des deutschen Rechts bei der Entstehung des Entwurfs zum japanischen BGB und bei seiner Beratung, in: Schwenzer, Ingeborg/Hager, Günter (Hrsg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag* (Tübingen 2003) 141–152.
- OKAMOTO, ETSUJI: *Jisatsu to seimei hoken – jisatsu fu-tanpo hoken no dô'nyû ni yoru jisatsu yobô e no teigen* [Suizid und Lebensversicherung – Vorschlag einer Suizidprävention durch Ausschluss von Zahlungen bei Suizid], in: *Herusu Saiensu Herusu Kea* [Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspflege] 10(2) (2010) 49–58.
- OKAWA, SUMIO: Legal Control of Consumer Credit Transactions in Japan, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 11 (1995) 235–239.
- OKUDA, MASAMICHI: Richterliche Rechtsfindung und Rechtsfortbildung im japanischen Zivilrecht, in: Becker, Jürgen (Hrsg.), *Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes: Festschrift für Manfred Rehbinder* (München 2002) 581–591.
- ÔMORI, YASUHIITO/ENDÔ, TOSHIHIDE (Hrsg.): *Q&A shin-kashikin gyôhō no kaisetsu* [Kommentar mit Fragen und Antworten zum neuen Geldverleihgewerbegesetz] (Tôkyô 2008).
- ÔMURA, ATSUSHI: *Torihiki to kôjō* [Geschäftsverkehr und die öffentliche Ordnung], in: *Jurisuto* 1023 (1993) 82–89; 1025 (1993) 66–74.
- : *Kôjo ryôzoku to keiyaku seigi – keiyaku-hô kenkyû I* [Die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Vertragsgerechtigkeit – Untersuchungen zum Vertragsrecht I] (Tôkyô 1995).

- : *Keiyaku-hô kara shôhi-sha hô e* [Vom Vertragsrecht zum Verbraucherrecht] (Tôkyô 1999).
- : *Shôhi-sha-hô* [Verbraucherrecht] (Tôkyô 2011).
- ONO, SHÛSEI: *Risoku seigen hôri no shiteki tenkai* [Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Rechtsprinzips der Zinsbeschränkung], in: Gyôsei Shakai Ronshû [Zeitschrift für Verwaltung und Gesellschaft] 1 (1988) 292–334.
- : *Risoku seigen-hô to kôjo ryôzoku* [Das Zinsbeschränkungsgesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten] (Tôkyô 1999).
- : *Seigen chôka risoku o nin'i ni shiharatta ba'ai to kashikin-gyô kisei-hô 43-jô* [Artikel 43 Geldverleihgewerbegesetz und freiwillig gezahlter, die Schranke überschreitender Zins], in: Hoshino, Eiichi (Hrsg.), Bessatsu Jurisuto: Minpô hanrei hyakusen II: Saiken [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Zivilrecht II: Forderungen] 176 (Tôkyô 2005) 124–125.
- : *Kashikin-gyô ni matsuwaru saikin no saikô-sai hanrei no hôri* [Rechtsprinzipien des jüngsten, das Geldverleihgewerbe betreffenden Urteils des OGH], in: Jurisuto 1319 (2006) 26–35.
- : *Seigen chôka risoku to kashikin gyôhō 43-jō 1-kō no tekiyō* [Die Anwendung von Art. 43 I GeldverleihGG und die Schranke überschreitender Zins], in: Jurisuto 1332 (2007) 78–80.
- : *Keiyaku ni okeru jiyū to kôsoku – gurôbarizumu to shi-hô* [Freiheit und Bindung im Vertrag: Die Globalisierung und das Privatrecht] (Tôkyô 2008).
- : *Risoku seigen no riron* [Theorie der Zinsbeschränkung] (Tôkyô 2010).
- ÔSAWA, AYA: *Toritiate kôï o kunishite saimu-sha ga jisatsu shita ba'ai ni okeru yami-kin'yû gyôsha no fuhô kôï seki nin (Ôsaka chihan heisei-21.1.30)* [Deliktische Haftung eines yamikin-Gewerbes im Fall des Suizids des durch Eintreibungshandlungen geplagten Schuldners (DG Ôsaka v. 30.01.2008)], in: Kin'yû Shôji Hanrei Zôkan: Kin'yû shôhi-sha torihiki hanrei no bunseki to tenkai [Entscheidungen zum Finanz- und Handelsrecht, Sonderausgabe: Analyse und Entwicklung der Entscheidungen zu Verbraucherfinanzgeschäften] 1336 (2010) 50–53.
- ÔSHITA, HIDEKI: *Rishoku shôhō to shôhi-sha kin'yû no kisei* [Kapitalanlagerecht und Verbraucherkreditregulierung] in: Kamiyama, Toshio/Saitô, Toyoji/Asada, Kazushige/Matsumiya, Takaki (Hrsg.), *Shin-keizai keihô nyûmon* [Einführung in das neue Wirtschaftsstrafrecht] (Tôkyô 2008) 246–258.
- ÔTSUKA, SHIGEAKI: *Shôhi-sha kin'yû to risoku seigen no hitsuyô-sei: Shusshi-hô to risoku seigen-hô no gurêzôn o kangaeru* [Das Verbraucherkredit und die Notwendigkeit von Zinsschranken: Gedanken zur Grauzone zwischen Kapitaleinlagengesetz und Zinsbeschränkungsgesetz], in: Keizai-gaku Kenkyû [Ökonomische Forschung] 36 (2005) 77–91.

- PARDIECK, ANDREW: Japan and the Moneylenders – Activist Courts and Substantive Justice, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 17 (2008) 529–594.
- : Executing Contracts in Japan, in: ZJapanR 40 (2015) 183–191.
- PARRY, RICHARD: Yakuza Settle bad Debts With a Bullet as Japan Bubble Bursts, in: The Independent, 4. Februar 1996, 16.
- : Japanese Debtors do a Vanishing Act, in: The Independent, 19. Dezember 1998, 18.
- PASCHA, WERNER/STORZ, CORNELIA: Institutionen in der Entwicklung Ostasiens: Eine Einführung, in Pascha, Werner/Storz, Cornelia (Hrsg.), Wirkung und Wandel von Institutionen: Das Beispiel Ostasiens (Stuttgart 2005) 4–26.
- PETERSEN, ANJA: Das internationale Zivilprozessrecht in Japan (Köln 2003).
- PIOCH, BERND-DIETER: Verbraucherschutz in Japan (Hamburg 1980).

- PONS, PHILIPPE: *Misère et crimes au Japon du XVII^e siècle à nos jours* [Elend und Verbrechen in Japan vom 17. Jahrhundert bis in unsere Zeit] (Paris 1999).
- POSNER, RICHARD: *Economic Analysis of Law* (Austin u. a. 2011).
- PRATT, TRAVIS/CULLEN, FRANCIS/BLEVINS, KRISTIE/DAIGLE, LEAH/MADENSEN, TAMARA: *The Empirical Status of Deterrence Theory: A Meta-Analysis*, in: Cullen, Francis/Wright, John/Blevins, Kristie (Hrsg.), *Taking Stock: The Status of Criminology Theory* (New Brunswick, NJ 2006) 367–395.
- RAJAN, RAGHURAM: *Fault Lines: How Hidden Fractures Still Threaten the World Economy* (Princeton/Oxford 2010).
- RAMSEYER, MARK: *Reluctant Litigant Revisited: Rationality and Disputes in Japan*, in: *Journal of Japanese Studies* 14 (1988) 111–123.
- : *Odd Markets in Japanese History: Law and Economic Growth* (Cambridge 1996).
- : *Bottom-feeding at the Bar: Usury Law and Value-dissipating Lawyers in Japan*, in: Kaal, Wulf/Schwartz, Andreas/Schmidt, Matthias (Hrsg.), *Festschrift zu Ehren von Christian Kirchner. Recht im ökonomischen Kontext* (Tübingen 2014) 135–158.
- : *Second-Best Justice: The Virtues of Japanese Private Law* (Chicago u. a. 2015).
- RAMSEYER, MARK/NAKAZATO, MINORU: *The Rational Litigant: Settlement Amounts and Verdict Rates in Japan*, in: *Journal of Legal Studies* 18 (1989) 263–290.
- : *Japanese Law: An Economic Approach* (Chicago u. a. 1999).
- RAMSEYER, MARK/RASMUSEN, ERIC: *Why is the Japanese Conviction Rate so High?*, in: *Journal of Legal Studies* 30(1) (2001) 53–88.
- : *Comparative Litigation Rates*, in: *The Harvard John M. Olin Discussion Paper Series* 681 (2010), verfügbar unter: <http://www.law.harvard.edu/programs/olin_center/papers/pdf/Ramseyer_681.pdf>.
- RAMSEYER, MARK/ROSENBLUTH, FRANCES: *Japan's Political Marketplace* (Cambridge 1993).
- RAPP, CHRISTINE: *Die „bubble economy“ des kleinen Mannes: Verbraucherkreditrecht in Japan*, in: *ZJapanR* 2 (1996) 42–58.
- : *Überschuldungsproblematik und Verbraucherkreditsystem in Japan* (Bonn 1996).
- RAUPP, NIK: *Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen in Japan unter besonderer Berücksichtigung der Situation des japanischen Bankensektors* (Bonn 2009).
- REPKE, RAINER: *Konsumentenkredite*, in: Ernst, Angelika/Laumeyer, Hans/Lindberg, Reiner/Lokowandt, Ernst (Hrsg.), *Geld in Japan* (Berlin 1981) 117–138.
- RHODES, FRANCIS: *Consumer Credit in Japan*, in: *Consumer Finance Law Quarterly Report* 38 (1984) 33–36.
- RIESSLAND, ANDREAS: *Sweet Spots: The Use of Cuteness in Japanese Advertising*, in: Meyer-Ohle, Hendrik/Fuess, Harald (Hrsg.), *Japanstudien 9: Dienstleistung und Konsum in den 1990er Jahren* (München 1997) 129–154.
- RISOKU SEIGEN-HÔ KINRI HIKISAGE JITSUGEN ZENKOKU KAIGI [Nationale Konferenz zur Verwirklichung der Absenkung der Zinssätze im Zinsbeschränkungsgesetz] (Hrsg.): *Kô-kinri wa shakai o hakai suru. Ima koso, risoku seigen-hô jôgen kinri no hikisage o!* [Wucherzins zerstört die Gesellschaft: Jetzt erst recht eine Senkung der Zinsobergrenze im Zinsbeschränkungsgesetz!] (Tôkyô 2009).
- ROOT, WAYNE: *The Idioms of Contemporary Japan XIII: Sarakin*, in: *Japan Interpreter* 10(2) (1975) 215–221.
- ROKUMOTO, KAHEI: *Nihon no hô to shakai* [Recht und Gesellschaft Japans] (Tôkyô 2004).
- : *Institutionen: Recht und Juristen in der Transformation*, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 31–61.

- RÖVEKAMP, FRANK/BÄLZ, MORITZ/HILPERT, HANNS GÜNTHER (Hrsg.): *Cash in East Asia* (Berlin 2017).
- RUDOLF, STEFANIE: *Konsumentenkredite in Japan: Zwischen Bedarf und Verschwendung* (Marburg 1996).
- SAGAMI, YOSHIKAZU: *Laws and Regulations for the Collection of Consumer Debts and Their Problems*, in: *Ritsumeikan Law Review (International Edition)* 11 (1995) 241–244.
- SAIKŌ SAIBAN-SHO [OGH] (Hrsg.): *Shihō tōkei nenpō* 1994 [Statistisches Jahrbuch der Justiz 1994] (Tōkyō 1994).
- SAITŌ, KINSAKU/NISHIHARA, HARUO: *Das abgeänderte japanische Strafgesetzbuch* (Berlin 1954).
- SAITŌ, MAKOTO: *Shōhi-sha-hō ni okeru dantai soshō – seido sekkei no kōryo yōso ni tsuite* [Die Verbandsklage im Verbraucherrecht – zur Betrachtung der Elemente des institutionellen Designs], in: *Ronkyū Jurisuto [Jurist Quarterly]* 12 (2015) 130–143.
- SAITŌ, YUKI: *Kabarai-kin henkan seikyū-ken no shōmetsu jikō no enyō to shingi-soku* [Die Berufung auf die befreiende Verjährung eines Herausgabeanspruchs auf überzahlte Zinsen und das Prinzip von Treu und Glauben], in: *Kin'yū Shōji Hanrei Zōkan: Kin'yū shōhi-sha torihiki hanrei no bunseki to tenkai* [Entscheidungen zum Finanz- und Handelsrecht, Sonderausgabe: Analyse und Entwicklung der Entscheidungen zu Verbraucherfinanzgeschäften] 1336 (2010) 102–105.
- SAKAOKA, MAKOTO: *Kore dake wa osaetai kaisei kashikin-gyō kisei-hō no pointo Q&A: toritate kōi kisei meguru „seitō na riyū“ no handan ga shūten ni* [Fragen und Antworten zu Punkten des geänderten Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, die festgehalten werden sollten: Insbesondere die Beurteilung des „angemessenen Grundes“ bezüglich der Regulierung der Eintreibungshandlungen], in: *Gekkan Shōhi-sha Shin'yō* [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 22(2) (2004) 26–32.
- SALA, ADRIENNE: *Le marché des crédits à la consommation au Japon: analyse de la loi de réforme appliquée aux sociétés financières (kashikingyōhō) depuis juin 2010* [Der Markt für Konsumkredite in Japan: Untersuchung des Reformgesetzes, das seit Juni 2010 auf Finanzierungsgesellschaften angewendet wird], in: *Japan Analysis* 21 (2011) 3–7.
- : *La régulation du marché non bancaire au miroir de la modernisation du secteur bancaire* [Die Regulierung des Marktes der Nicht-Banken im Spiegel der Modernisierung des Bankensystems], in: *Japan Analysis* 21 (2011) 7–11.
- : *Dettes usurières et mouvements sociaux dans le Japon moderne (1868–1937): Vers une institutionnalisation de l'offre de crédit social?* [Wucherschulden und Soziale Bewegungen im Modernen Japan (1868–1937): Auf dem Weg zur Institutionalisierung eines Sozialen Kreditangebots?], in: *Histoire & Mesure* XXX-1 [sic] (2015) 43–68.
- : *The Japanese Consumer Finance Market and its Institutional Changes Since the 1980s*, in: *Japan Forum* 29 (2017) 375–398.
- SASAKI, MASAMICHI/SUZUKI, TATSUZO: *Social Attitudes in Japan: Trends and Cross-National Perspectives* (Leiden/Boston/Köln 2000).
- SATO, AKIRA: *The Fall of the Japanese Yakuza?* (Magisterarbeit, Institute of Criminology, Cambridge 2016) Kopie vorliegend.
- SATO, SHIGERU/KAWAMOTO, SHINGO: *Yakuza-Lending Surge Feared as Fight to Ease Japan Law Looms*, in: *Bloomberg*, 8. August 2012 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- SAWANO, NAOKI: *Consumer Credit and Law in Japan*, in: *Consumer Finance Law Quarterly Report* 43 (1989) 185–189.
- SCHELLING, THOMAS: *Economics and Criminal Enterprise*, in: *The Public Interest* 7 (1967) 61–78.

- SCHIMMANN, PETER/JANSSEN, MARKUS: Bericht über die Gesetzgebungstätigkeit des japanischen Parlamentes in der 160. und der 161. Sitzungsperiode, in: ZJapanR 18 (2004) 193–203.
- SCHLOENHARDT, ANDREAS: Mission Unaccomplished: Japan's Anti-Bōryoku-dan Law, in: ZJapanR 29 (2010) 123–136.
- SCHMOLKE, KLAUS ULRICH: Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht: Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht (Tübingen 2014).
- SCHÖLKENS, ARNOLD: Der leichte Weg zum Geld, in: Ernst, Angelika/Laumeyer, Hans/Lindberg, Reiner/Lokowandt, Ernst (Hrsg.), Geld in Japan (Berlin 1981) 269–294.
- SCHÜBLER-LANGEHEINE: DIRK, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1999, in: ZJapanR 10 (2000) 250–265.
- SCHÜBLER-LANGEHEINE: DIRK/HAFERMALZ, EBERHARD, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2003, in: ZJapanR 19 (2005) 268–296.
- : Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, in: ZJapanR 21 (2006) 241–270.
- : Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2005, in: ZJapanR 24 (2007) 227–250.
- SEKIYA, KISABURŌ/SEKIGAWA, YASUSHI: *Kin'yū to shōhi-sha* [Finanzen und Verbraucher] (Tōkyō 2009).
- SESHIMO, HIROYUKI: *Kashitsuke shijo ni okeru kinri jōgen kisei no keizai bunseki* [Ökonomische Analyse der Zinsobergrenzenregulierung von Kreditmärkten], in: *Shōhi-sha Kin'yū Sābisu Kenkyū Gakkai Nenpō* [Jahrbuch der Forschungsgesellschaft für Verbraucherkreditdienstleistungen] (2004) 43–62.
- SHIBAHARA, KUNII: *Keizai keihō kenkyū jō* [Wirtschaftsstrafrechtsforschung I] (Tōkyō 2005).
- SHIBATA, TAKEO: *Risoku seigen-hō ni okeru kinri kisei kōzō to kaisei mondai* [Die Struktur der Zinsregulierung im Zinsbeschränkungsgesetz und das Problem der Reform], in: *Seigaku-in Daigaku Ronsō* [Aufsatzsammlung der Seigaku-in Universität] 21(1) (2009) 11–25.
- SHIBATA, YŌKO: Fresh Curbs on Loan Sharks Fail to Satisfy, in: *Financial Times*, 19. September 1983, 10.
- SHIBUYA, RYŪICHI: The Emergence of Private Pawn Shops: Japanese Government Policy (Tōkyō 1983).
- SHIGEMATSU, KAZUYOSHI: *Shōhi-sha kin'yū to hanzai – sarakin kisei-hō seitei o meguru sho-mondai* [Verbraucherkredit und Verbrechen – Einige Probleme rund um das Inkrafttreten des *Sarakin*-Regulierungsgesetzes], in: *Chūō Gaku'in Daigaku Ronsō* [Aufsatzsammlung der Chūō Gaku'in Universität] 18(1) (1983) 105–135.
- SHIMAMOTO, TETSURŌ/HIRASE, TOMOKI: *Shōhi-sha kin'yū shijō oyobi shōhi-sha kin'yū gyōkai no moderu bunseki* [Modellanalyse des Marktes für Verbraucherkredite und der Verbraucherkreditbranche], in: *Kyōto Daigaku Keizai Ronsō* [Wirtschaftsaufsatzsammlung der Universität Kyōto] 176(2) (2005) 98–112.
- SHIMIZU, JUNICHI: *Kaisei kashikin gyōhō-ka no shōhi-sha kin'yū gyōkai* [Die Verbraucherkreditbranche unter dem geänderten Geldverleihgewerbegesetz], in: *Kin'yū Zaisei Jijō* [Finanz- und Fiskalverhältnisse] 62(26) (2011) 36–40.
- SHIMIZU, TAKUYA: The Amendment to the Money Lending Law Will Affect Consumer Loan Securitizations, in: *Asialaw JapanReview* 2(3) (2007) 23.

- SHINOHARA, SHIGEZAKA: *Sarakin jigoku o uchiyaburu hō* [Wie man der Hölle der Verbraucherkreditinstitute entkommt] (Tōkyō 1979).
- SHIOMI, YOSHIO: *Saiken kakuron I: Keiyaku-hō, jimu kanri, futō ritoku* [Recht der Forderungen, besonderer Teil I: Vertragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung] (Tōkyō 2003).
- : *Saiken kakuron I: Keiyaku-hō, jimu kanri, futō ritoku* [Recht der Forderungen, besonderer Teil I: Vertragsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung] (Tōkyō 2009).
- : *Purakutisu minpō III: Saiken sōron* [Praxis des Zivilgesetzes III: Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tōkyō 2007).
- : *Shin-saiken sōron* [Das neue Recht der Forderungen, allgemeiner Teil] (Tōkyō 2017).
- SHIRAKAWA, MASAOKI: *Gendai no kin'yū seisaku – Ronri to jitsumu* [Die Finanzpolitik der Gegenwart – Theorie und Praxis] (Tōkyō 2008).
- SHIROSHITA, YUJI: *Hōtei-kei no hikiage to rippō seisaku* [Die Erhöhung der gesetzlichen Straffrahmen und die Gesetzgebungspolitik], in: Hanzai Shakai-gaku Kenkyū [Zeitschrift für kriminologische Soziologie] 30 (2005) 7–19.
- SHŌ, KIKUHIRO: Beschreibung des japanischen Hypothekenbriefsystems und Ausblick, in: Bork, Reinhard/Hoeren, Thomas/Pohlmann, Petra (Hrsg.), *Recht und Risiko: Festschrift für Helmut Kollhoser zum 70. Geburtstag* (Karlsruhe 2004) 709–726.
- SLODKOWSKI, ANTONI/SAITO, MARI: Down and out in Fukushima, in: Thomson Reuters Special Report, 25. Oktober 2013, verfügbar unter: <<http://graphics.thomsonreuters.com/13/10/FUKUSHIMA.pdf>>.
- SOKOLOWSKI, CHRISTOPH: *Der so genannte Kodifikationsstreit in Japan* (München 2010).
- SŌMU-SHŌ TŌKEI-KYOKU [Ministerium für Inneres und Telekommunikation, Statistikamt]: *Dai-60-kai nihon tōkei nenpō, heisei 23-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2011] (Tōkyō 2011), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>.
- : *Dai-63-kai nihon tōkei nenpō, heisei 26-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2014], (Tōkyō 2014), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>.
- : *Dai-64-kai nihon tōkei nenpō, heisei 27-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2015] (Tōkyō 2015), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>.
- : *Dai-67-kai nihon tōkei nenpō, heisei 30-nen* [Statistisches Jahrbuch Japan 2018] (Tōkyō 2018), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>>.
- STATISTICS BUREAU, MINISTRY OF INTERNAL AFFAIRS AND COMMUNICATIONS: *Statistical Handbook of Japan 2013* (Tōkyō 2013), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>>.
- : *Statistical Handbook of Japan 2014* (Tōkyō 2014), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>>.
- : *Statistical Handbook of Japan 2017* (Tōkyō 2017), verfügbar unter: <<http://www.stat.go.jp/english/data/handbook/index.htm>>.
- STEELE, STACEY: *Insolvency Law in Japan*, in: Tomasic, Roman (Hrsg.), *Insolvency Law in East Asia* (Farnham 2006) 13–62.
- STEELE, STACEY/CHUN, JIN: *Guidelines for Individual Debtor Out-of-Court Workouts [English Translation]* (o. O. 2011), verfügbar unter: <<http://www.kgl.or.jp/guideline/pdf/guideline2.pdf>>.
- STEELE, STACEY/CHUN, JIN: *Insolvency Law Responses to a National Crisis: Great East Japan Earthquake and Guidelines for Individual Debtor Out-of-Court Workouts*, in: *ZJapanR* 34 (2012) 43–70.
- VON STEIN, JOHANN (Hrsg.): *Banken in Japan heute. Kulturelle Besonderheiten und Erfahrungen im japanischen Finanzwesen* (Frankfurt am Main 1994).

- STÖCKER, OTMAR: Immobilienfinanzierung in Japan und deutsche Pfandbriefe, in: ZJapanR 28 (2009) 205–228.
- STOCKWIN, ARTHUR: Why Japan Still Matters, in: Japan Forum 15(3) (2003) 345–360.
- STULZ, RENE/WILLIAMSON, ROHAN: Culture, Openness, and Finance, in: Journal of Financial Economy 70 (2003) 313–349.
- SUDA, SHINICHIRO: *Karyūgui – shōhi-sha kin'yū no jittai* [Die betrogene Unterschicht – Die Realität der Verbraucherkredite (Tōkyō 2006).
–: *Sarakin senmetsu* [Die Vernichtung der Verbraucherkreditinstitute] (Tōkyō 2010).
- SUGAWARA, FUSAE: *Kashikin-gyō seido no genjō to mina'oshi no ugoki – hō seido no hensen to jōgen kinri kisei o meguru giron. Kokuritsu kokkai tosho-kan chōsa to jōhō dai-524-go* [Gegenwärtiger Stand und Reformentwicklungen des Geldverleihgewerbesystems – der Wandel des Rechtssystems und die Diskussion um die Regulierung der Zinsobergrenze. Untersuchungen und Informationen der Nationalen Parlamentsbibliothek Nr. 524] (2006), verfügbar unter: <<http://www.ndl.go.jp/diet/publication/issue/0524.pdf>>.
- SUGISHITA, TOSHIRO: Der Eigentumsvorbehalt im japanischen Recht (Heidelberg 1988).
- SUMIDA, MIHOKO: *Kaisei kashikin gyōhō no kanzen sekō o meguru ronten* [Diskussionspunkte rund um das vollständige Inkrafttreten des geänderten Geldverleihgewerbesetzes], in: Jurisuto 1404 (2010) 2–6.
- SUPREME COURT OF JAPAN: Judgments of the Supreme Court (Tōkyō 2018), verfügbar unter: <www.courts.go.jp/english/judgments>.
- TAJIMA, KAZUO: *Shōhi-sha kin'yū-gyō ni okeru kōkoku komyunikēshon senryaku* [Werbe- und Kommunikationsstrategien im Verbraucherfinanzgewerbe] (Tōkyō 2001).
- TAKAHARA, KANAKO: SMFG reports 35.7 % Drop in Net Profit, in: The Japan Times, 22. Mai 2007, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/text/nb20070522a3.html>>.
- TAKAHASHI, IWAKAZU: The Relief of Consumer Harm and the Role of ADR: A Case Study of the Activity of the Consumer Harm Relief Committee of Kanagawa Prefecture, Japan, in: Meiji Law Journal 15 (2008) 21–28.
- TAKAHASHI, WATARU/KITAMURA, YUKINOBU: Consumer Behaviour under Financial Liberalization and Demographic Change, in: Okabe, Mitsuake (Hrsg.), *The Structure of the Japanese Economy: Changes on the Domestic and International Fronts* (New York 1995) 135–167.
- TAKEDA, NAOHIRO: *Bōri kōi* [Wuchergeschäfte], in: Shiomi, Yoshio/Dōgauchi, Hiroto (Hrsg.), *Bessatsu Jurisuto: Minpō hanrei hyakusen I, Sōsoku, bukken* [Jurist Sonderheft: Ausgewählte Entscheidungen zum Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Sachenrecht] 223 (Tōkyō 2015) 32–34.
- TAKESHITA, MORIO: Neuere Reformbewegungen zur Effektivierung und Beschleunigung der Prozessführung im japanischen Zivilprozessrecht, in: Stürner, Rolf (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Leipold zum 70. Geburtstag* (Tübingen 2009) 769–781.
- TANAKA, MIKIO: Wenn japanische Verbraucher Zähne zeigen, in: Japanmarkt 2 (2011) 34.
–: Viel Geld für Überstunden, in: Japanmarkt 3 (2011) 32.
- TANASE, TAKAO: The Management of Disputes: Automobile Accident Compensation in Japan, in: *Law and Society Review* 54 (1990) 651–692.
- TANIKAWA, HISASHI/ALLAN, DAVID/HISCOCK, MARY/ROEBUCK, ALAN: *Credit and Security in Japan: The Legal Problems of Development Finance* (St. Lucia, QLD 1973).
- TAPALS (Hrsg.): *Tapals Hakusho* [Tapals Weißbuch] (Tōkyō 2006, nicht mehr abrufbar).
- TASHIRO, MASAHIKO: Die Reform des Insolvenzrechts in Japan, in: ZJapanR 7 (1999) 146–152.

- TATEWAKI, KAZUO: *Banking and Finance in Japan: An Introduction to the Tokyo Market* (London/New York 1991).
- TERADA, SHINICHI: Consumer Loan Firms Face the Music: Lending Legislation Reforms Spell Industry Shakeout, in: *The Japan Times*, 14. Dezember 2006 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- TERAKAWA, YO: Mehrseitige Verträge und Verbraucher im japanischen Recht, in: *ZJapanR* 35 (2013) 171–187.
- TETT, GILLIAN: Nichi'ei Prepares for Penalties, in: *The Financial Times*, 20. Januar 2000, 32.
- THOMPSON, JENNIFER/JONES, ADAM/SCHÄFER, DANIEL/OAKLEY, DAVID: Bill for PPI Mis-selling Passes £10bn, in: *Financial Times*, 2. November 2012, verfügbar unter: <<http://www.ft.com/intl/cms/s/0/7b2b6df0-2367-11e2-a66b-00144feabdc0.html#axzz2pFjbW9q1>>.
- THORNTON, EMILY: Going Belly-up in Japan: Bankruptcies are Soaring as Consumers Binge on Borrowing, *Business Week* v. 5. Mai 1997, 54.
- TIDTEN, DAN: Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2006, in: *ZJapanR* 28 (2009) 255–276.
- : Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2007, in: *ZJapanR* 29 (2010) 255–277.
- : Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2008, in: *ZJapanR* 31 (2011) 277–294.
- : Überblick über wichtige zivil- und zivilverfahrensrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2009, in: *ZJapanR* 32 (2011) 277–294.
- : Überblick über wichtige zivil- und zivilprozessrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2010, in: *ZJapanR* 35 (2013) 329–347.
- : Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2011, in: *ZJapanR* 37 (2014) 269–286.
- : Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015, in: *ZJapanR* 43 (2017) 233–251.
- TOBY, RONALD: Both a Borrower and a Lender Be: From Village Moneylender to Rural Banker in the Tempô Era, in: *Monumenta Nipponica* 46(4) (1991) 483–512.
- TÔKYÔ BENGÔ-SHI-KAI [Rechtsanwaltskammer Tôkyô] (Hrsg.): *Kurejitto sarakin shori no tebiki* [Fallbearbeitungshandbuch Waren- und Verbraucherkredite] (Tôkyô 2014).
- TOKYO BULLETIN CORPORATION: *Instalment Sales Act* (Tôkyô 1968).
- TOLBERT, KATHRYN: Loans Cost Arm and Leg – and Kidney: Japanese Clients Urged to Sell Organs to pay up, in: *Washington Post*, 6. November 1999, Abschrift verfügbar im *San Francisco Chronicle* unter: <<http://www.sfgate.com/health/article/Loans-Cost-Arm-and-Leg-And-Kidney-Japanese-2898562.php>>.
- TORIHATA, YOICHI: *Towareru ginkô no shakaiteki sekinin – shôhi-sha kin'yû o chûshin ni* [Die fragliche gesellschaftliche Verantwortung der Banken – mit Schwerpunkt auf Verbraucherkrediten], in: *Hô to Minshu Shugi* [Recht und Demokratie] 457 (2011) 10–15.
- TOYA, TETSURÔ/AMYX, JENNIFER: *The Political Economy of the Japanese Financial Big Bang: Institutional Change in Finance and Public Policymaking* (Oxford 2006).
- TSENG, SAMUEL: *The Effect of Life Insurance Policy Provisions on Suicide Rates* (Chicago 2004), verfügbar unter: <<http://emptormaven.com/img/lifetseng.pdf>>.
- TSUBURAYA, TAKASHI: *Shakai no hen'yô to minpô* [Der Wandel der Gesellschaft und das Zivilrecht] (Tôkyô 2010).
- UCHIDA, TAKASHI: *Keiyaku no jidai: Nihon shakai to keiyaku-hô* [Das Zeitalter des Vertrages: Die japanische Gesellschaft und das Vertragsrecht] (Tôkyô 2000).

- : *Minpô II: Saiken kakuron* [Zivilgesetz II: Recht der Forderungen, besonderer Teil] (Tôkyô 2011).
- UCHIDA, TAKASHI/TAYLOR, VERONICA: Japan's „Era of Contract“, in: Foote, Daniel (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (Seattle/London 2007) 454–482.
- UCHIYAMA, YÛ: *Koizumi and Japanese Politics: Reform Strategies and Leadership Style* (London/New York 2010) (engl. Übersetzung Carl Freire).
- UENO, REI: Suicide Prevention Needs to be a top Japanese National Priority, in: *The Asia-Pacific Journal* 9(24) (2011), verfügbar unter: <<http://www.japanfocus.org/-Ueno-Rei/3547>> (engl. Übersetzung Nobuko Adachi).
- UEYANAGI, TOSHIRÔ/ÔMORI, YASUHIRO: *Chikujô kaisetsu – kashikin gyôhô* [Kommentar zum Geldverleihgewerbesetz] (Tôkyô 2008).
- UPHAM, FRANK: *Law and Social Change in Postwar Japan* (Cambridge, MA 1987).
- UTSUNOMIYA, KENJI: *Kashikin-gyô kisei no kadai – shôhi-sha no tachiba kara* [Aufgaben der Regulierung des Geldverleihgewerbes – aus Sicht des Verbrauchers], in: *Jurisuto* 1319 (2006) 13–21.
- : *Tajû saimu higai kyûsai no jitsumu* [Die Praxis der Befreiung von Schäden durch Überschuldung] (Tôkyô 2010).
- VAN WOLFEREN, KAREL: *The Enigma of Japanese Power: People and Politics in a Stateless Nation* (Tôkyô 1989).
- VOGL, CHRISTOPHER: *Die Bürgerschaft in Japan* (Tübingen 2017).
- VOGT, KARL: *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch* (Berlin 1927).
- : *Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch* (Tôkyô 1937).
- WADA, M. [sic]: *Familienselbstmord*, in: *Berichte über Japan* 17(1) (1979) 1–4.
- WAGATSUMA, SAKAE/ARIIZUMI, TÔRU/SHIMIZU, MAKOTO/TAYAMA, TERUAKI: *Wagatsuma, ari'izumi kommentâru minpô: sôsoku, bukken, saiken* [Wagatsuma, Ariizumi Kommentar zum Zivilgesetz: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen] (Tôkyô 2013).
- WAGNER, WIELAND: *Die Bankrott-Maschinen: In Japan boomt das Geschäft dubioser Kreditunternehmen wie nirgendwo sonst auf der Welt*, in: *Der Spiegel* 2 (2002) 76–78.
- : *Dann geht Nippon unter*, in: *Der Spiegel* 46 (2010) 117.
- WATANABE, MASAYUKI/INOUE, SHINICHIRO: *Q&A shikin kessai-hô kaisei kappu hanbai-hô – atarashi kessai sâbisu ni kansuru hôsei no ôdan-teki kaisetsu* [Fragen und Antworten zum Kapitalbilanzierungsgesetz und zum reformierten Teilzahlungsgeschäftesgesetz – übergreifender Kommentar der Gesetzgebung betreffend neuer Kapitalbilanzierungsdienstleistungen] (Tôkyô 2010).
- WATANABE, NAOKI/OMAGARI, TSUGUHITO: *Japan – Improvements to Mortgage Law*, in: *Butterworths Journal of International Banking and Financial Law* 5 (2004) 229 f.
- WEITZDÖRFER, JULIUS: *Case No. 12: Civil Law – Contract Law – Consumer Credit – Documentation Requirements – Return of Unjust Enrichment*, Supreme Court, 13 July 2007, in: Bälz, Moritz/Dernauer, Marc/Heath, Christopher/Petersen-Padberg, Anja (Hrsg.), *Business Law in Japan – Cases and Comments. Intellectual Property, Civil, Commercial and International Private Law. Writings in Honour of Harald Baum* (Alphen aan den Rijn 2012) 111–121.
- : *Deutsches Glossar für den Japanischen Strafprozess*, in: Okuda, Yasuhiro/Anderson, Kent/Baum, Harald (Hrsg.), *Nihon no keiji saiban yôgo taiyaku-shû – eigo, doitsugo, furansugo, supeingo* [Glossar zum japanischen Strafprozess auf Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch] (Tôkyô 2013) 23–46.

- WEITZDÖRFER, JULIUS/BEARD, SIMON: Law and Policy Responses to Disaster-Induced Financial Distress: The Tsunami Victims of 3/11, in: Kamesaka, Akiko/Waldenberger, Franz (Hrsg.), *Governance, Risk and Financial Impact of Mega Disasters: Lessons from Japan* (Singapur 2020).
- WELLS, CHRISTOPHER: Financial Services and Regulation, in: McAlinn, Gerald (Hrsg.), *Japanese Business Law* (Den Haag 2007) 549–594.
- WELTER, PATRICK: Weltwirtschaft: Fehlfokus auf die Nachfrage, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10. Oktober 2014, verfügbar unter: <<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/weltwirtschaft-fehlfokus-auf-die-nachfrage-13199411.html>>.
- WEST, MARK: *Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide and Statutes* (Chicago u. a. 2005).
- : Making Lawyers (and Gangsters) in Japan, in: *Vanderbilt Law Review* 60 (2007) 439–453.
- WILSON, THERESE: Responsible Lending or Restrictive Lending Practices? Balancing Concerns Regarding Over-Indebtedness With Addressing Financial Exklusion, in: Kelly-Louw, Michelle/Nehf, James/Rott, Peter (Hrsg.), *The Future of Consumer Credit Regulation: Creative Approaches to Emerging Problems* (Abingdon/New York 2016) ohne Seitenangaben.
- WORLD BANK GROUP: *Doing Business. Measuring Business Regulations: Enforcing Contracts* (Washington, D.C. 2014), verfügbar unter: <<http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/enforcing-contracts/>>.
- YAMADA, AYA: Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?, in: Scheiber, Harry/Mayali, Laurent (Hrsg.), *Emerging Concepts of Rights in Japan* (Berkeley 2007) 73–91.
- YAMAKAWA, KAZUHIRO/KONDA, MASAKI/SUMITA, HIROKO (Hrsg.): *Q&A kashikin 3-pô handobukku* [Handbuch der Fragen und Antworten zu den drei Geldverleihgesetzen] (Tôkyô 2005).
- YAMAMOTO, KEIZÔ: *Kôjo ryôzoku-ron no sai-kôsei* [Die Neustrukturierung der Lehre von der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten] (Tôkyô 2000).
- : Das Verbrauchervertragsgesetz in Japan und die Modernisierung des Zivilrechts, in: Becker, Jürgen/Hilty, Reto/Stöckli, Jean-Fritz/Würtenberger, Thomas (Hrsg.), *Recht im Wandel seines sozialen und technologischen Umfeldes: Festschrift für Manfred Rehbinder* (München 2002) 819–836.
- : *Minpô kôgi IV-1: Keiyaku* [Vorlesung Bürgerliches Recht IV-1: Verträge] (Tôkyô 2005).
- : *Minpô ni okeru kôjo ryôzoku-ron no genkyô to kadai* [Gegenwärtiger Stand und Probleme der Diskussion um den Begriff der öffentlichen Ordnung und guten Sitten im Zivilrecht], in: *Minshô-hô Zasshi* [Zeitschrift für Zivil- und Handelsrecht] 133(3) (2005) 385–421.
- : *Minpô kôgi I: Sôsoku* [Vorlesung Bürgerliches Recht I: Allgemeiner Teil] (Tôkyô 2011).
- : Vertragsrecht, in: Baum, Harald/Bälz, Moritz (Hrsg.), *Handbuch japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Köln 2011) 461–520.
- YAMAMOTO, KEIZÔ/ÔHASHI, YÔICHI: *Gyôsei hôki ihan kô no minji-jô no kôryoku – minpô to no taiwa* [Die zivilrechtliche Wirksamkeit gegen Verwaltungsrecht verstoßender Handlungen – Dialog mit dem Zivilrecht], in: Uga, Katsuya/Ôhashi, Yôichi/Takahashi, Shigeru (Hrsg.), *Taiwa de manabu gyôsei-hô – gyôsei-hô to rinsetsu-hô to bun'ya to no taiwa* [Das Verwaltungsrecht im Dialog erlernen – Gespräch über die dem Verwaltungsrecht benachbarten Rechtsgebiete] (Tôkyô 2003).

- YAMAMOTO, KEN: *Tajū saimu-sha mondai no genjō to hōteki taiō* [Gegenwärtiger Stand und rechtliche Reaktionen auf die Probleme Überschuldeter], in: Okinawa Hōsei Kenkyū 6 [Forschungen zur Rechtspflege und Verwaltung Okinawa] (2004) 229–259.
- YAMAMOTO, KÔZÔ: *Ichimon ittō tokutei chōtei-hō* [Fragen und Antworten zum Sonder-schlichtungsgesetz] (Tōkyō 2000).
- YAMANAKA, KEIICHI: Neue Tendenzen der Kriminalität in Japan im Lichte der Kriminalitätsstatistik: Ist der Sicherheitsmythos in Japan zusammengebrochen?, in: Kansai University Review of Law and Politics 30 (2009) 39–58.
- YAMANOME, AKIO: *Nihon no saiken-hō kaisei rōgi ni okeru hoshō no mondai no kentō jōkyō (hōkoku yōshi)* [Das Institut der Bürgerschaft und der Stand der japanischen Diskussion zur Reform des Schuldrechts], in: Tadaki, Makoto/Baum, Harald (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei ni kansuru hikaku-hō-teki kentō: nichidoku-hō no shiten kara* [Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse] (Tōkyō 2014) 361–369 (dt. Übersetzung Marc Dernauer).
- YANEDA, MASAMI: *Kashikin-gyō kisei-hō no seirei, naikaku-fu-rei no gaiyō: tōroku yōken, toritate, kōkoku-tō no kōi kisei o meikaku-ka* [Abriss der Ausführungsverordnung und der Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes: Klarstellung der Voraussetzungen der Registrierung, der Eintreibung sowie der tätigkeitsbezogenen Regulierung zu Werbung etc.], in: Gekkan Shōhi-sha Shin'yō [Monatszeitschrift für Verbraucherkredit] 21(12) (2003) 28–32.
- YOMIURI SHIMBUN SHAKAI-BU [Yomiuri Shimbun, Ressort Gesellschaft]: *Yami-kin'yū* [Illegale Kreditgeber] (Tōkyō 2003).
- YONEKURA, AKIRA: *Hōritsu kōi – kōjo ryōzoku ihan no hōritsu kōi* [Rechtsgeschäfte – Rechtsgeschäfte, die gegen öffentliche Ordnung oder gute Sitten verstoßen], in: Hōgaku Kyōshitsu 54 bis 62 (1985).
- YOSHIDA, MASAHISA: *„Hanashi-genin’ keyaku ni kansuru ichi-shiron – Kinsei saiken-hō to no kanren ni oite* [Ein Essay über die Verträge der „Diener des Unmoralischen“ – in Bezug auf das Schuldrecht der Neuzeit], in: Hōsei-shi Kenkyū [Zeitschrift für Rechtsgeschichte] 24 (1974) 91–126.
- ZENKOKU KUREJITTO SARAKIN MONDAI TAISAKU KYŌGI-KAI [Nationaler Rat für Maßnahmen gegen das Waren- und Verbraucherkreditproblem] (Hrsg.): *Kuresara jitsumu kanzen-han* [Praxis der Waren- und Barkredite, Gesamtausgabe] (Ōsaka 2009).
- : *Shitte okitai kurejitto sarakin jiken shori no saishin ronten* [Aktuelle Problempunkte der Bearbeitung von Waren- und Verbraucherkreditfällen, die es zu kennen gilt] (Ōsaka 2012).
- : *Zenkoku kuresara seikatsu saiken mondai taisaku kyōgi-kai no sōdan madoguchi* [Beratungsstellen des Nationalen Rats für Maßnahmen gegen soziale Probleme mit Waren- und Barkrediten] (Kobe 2013), verfügbar unter: <http://www.cresara.net/con_06.htm>.
- ZUFALL, FREDERIKE: Das Abstraktionsprinzip im japanischen Zivilrecht: in: ZJapanR 29 (2010) 201–220.
- ZWEIGERT, KONRAD/KÖTZ, HEIN: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Auflage (Tübingen 1996).
- „Banks now no. 1 in Japan’s Consumer Loan Market“, Nikkei, 31. August 2016, verfügbar unter: <<https://asia.nikkei.com/Politics-Economy/Economy/Banks-now-No.-1-in-Japan-s-consumer-loan-market>>.
- „Consumer Finance in Japan: Lenders of First Resort“, The Economist, 22. Mai 2008, verfügbar unter: <<http://www.economist.com/node/11413090>>.

- „Consumer Lenders Ordered to Pay Interest on Refunds“, The Japan Times, 14. Juli 2007, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/text/nn20070714a6.html>>.
- „Fly-by-night Outfit Helps Damsels in Distress“, Mainichi Daily News, 30. März 1997, 11.
- „GE Capital buying Consumer Lending Unit in Japan“, The New York Times, 25. Juli 1998, verfügbar unter: <<http://www.nytimes.com/1998/07/25/business/company-news-ge-capital-buy-ing-consumer-lending-unit-in-japan.html>>.
- „*Ginkō kado rōn saishin jijō ya katsuyō no kotsu*“ [Kartenkredite von Banken: Neueste Verhältnisse und Nutzungsarten], Nihon Keizai Shimbun, Morgenausgabe 15. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „*Ginkō, kado rōn yokusei tajū saimu mondai ni taiō*“ [Restriktion von Bank- und Kartenkrediten Antwort auf Überschuldungsproblem], Nihon Keizai Shimbun, 29. April 2017, verfügbar unter: <http://www.nikkei.com/article/DGXLASDC28H2N_Z20C17A4EA_3000/>.
- „Japanese Banks to end Same-day Personal Loans“, Nikkei Asian Review, 15. September 2017, verfügbar unter: <<https://asia.nikkei.com/Business/Trends/Japanese-banks-to-end-same-day-personal-loans>>.
- „*Kashikin gyōhō kaisei-gō no kari`ire, kibō-gaku tassezu` 30-pāsento kin`yū-chō shirabe*“ [Darlehensaufnahme nach Änderung des Geldverleihgewerbesetzes, 30 % erhalten laut Untersuchung der FSA ‚nicht den gewünschten Betrag‘], Nihon Keizai Shimbun, 22. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Konsumverzicht bedroht Konjunktur“, Japanmarkt, 5. April 2011, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/wirtschaft/konjunktur/konsumverzicht-bedroht-konjunktur/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „*Kurejitto genkin-ka toraburu kyūzō shōhi-sha-chō ga chūi kanki kaimono-waku de yūshī*“ [Sprunghafte Zunahme der Probleme durch Bargeldbeschaffung mit Kreditkarten, Agentur für Verbraucherangelegenheiten löst Warnung aus, Darlehen im Rahmen von Einkäufen], Nihon Keizai Shimbun, elektronische Ausgabe 24. Dezember 2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „*Kowakanai yamikin` no kowa-sa yūshi ukerarenu mono ra yūwaku, suimen-ka de ugomeku*“ [Die Angst vor den ‚Kredithaien, vor denen man keine Angst haben muss‘ Verlockungen für die, die keine Darlehen erhalten, bewegen sich unter der Oberfläche], Nihon Keizai Shimbun, Abendausgabe 27.12.2010 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Lawyer-less Lawsuits Increasing“, The Yomiuri Shimbun, 17. Januar 2011, Abschrift verfügbar unter: <<http://japaneselaw.blogspot.de/2011/01/lawyer-less-lawsuits-increasing.html>> .
- „LDP Plans Crackdown on Loan Sharks“, The Japan Times, 17. April 2003, verfügbar unter: <<http://www.japantimes.co.jp/news/2003/04/17/national/ldp-plans-crackdown-on-loan-sharks/>>.
- „Lenders Must Reveal What’s Paid: Disclosing Borrower Records Critical to Redress: Top Court“, The Japan Times, 20. Juli 2005 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Loan Shark Orderd to Compensate for Repaid Loans, Interest“, Japan Weekly Monitor, 28. Februar 2005 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Loan Sharks Take Advantage of Financially Struggling Disaster Victims“, Mainichi Daily News, 18. Juni 2011, verfügbar unter: <<http://mdn.mainichi.jp/mdnnews/national/archive/news/2011/06/18/20110618p2a00m0na002000c.html>>.
- „*Sarakin gyōkai pātī-ken risuto no menmen jimin 67, kōmei 2, minshu 5-nin*“ [Die Liste aller Spendenempfänger der *Sarakin*-Branche: LDP 67, *Kōmei*-Partei 2, DPJ 2 Personen], Shimbun Akahata, 12. September 2003, verfügbar unter: <http://www.jcp.or.jp/akahata/aik2/2003-09-12/14_01.html>.

- „Takefuji e no kabarai-kin henkan seikyū, 80man-nin zengo ni 2gatsu-matsu jiten kokyaku no uketori-gaku meberi mo“ [Rund 800.000 Überzahlungsrückforderungen, Stand Ende Februar, auch Schwund der Neukundenzahlen], Nihon Keizai Shimbun, Morgenausgabe 1. März 2011 (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Tausende Geldverleiher geben auf“, Japanmarkt, 15. März 2010, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/finanzmarkt/tausende-geldverleiher-geben-auf/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „U.S. Bankers Take on the Japanese Mafia“, Business Week, 7. Mai 1979, 117.
- „Verbraucherfinanzierer unter Druck“, Japanmarkt, 10. Oktober 2009, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/index.php/finanzmarkt/banken-finanzmarkt/harte-zeiten-fur-verbraucher-finanzierer/>> (nicht mehr abrufbar, Kopie vorliegend).
- „Verlust der Macht“, Asahi Shimbun, 4. November 2003, 2 (dt. Übersetzung JAPANOLOGIE FREIE UNIVERSITÄT BERLIN, Asahi Shimbun Dahlemer Ausgabe 275 (2003) 21).
- „Was hilft gegen Japans Spielsucht“, Japanmarkt, 3. April 2017, verfügbar unter: <<http://www.japanmarkt.de/2017/04/03/wirtschaft/hilft-gegen-japans-spielsucht/>>.
- „Yasuo Takei, 76, One of Japan’s Richest Men, Dies“, The New York Times, 14. August 2006, verfügbar unter: <http://www.nytimes.com/2006/08/14/business/worldbusiness/14takei.html?_r=1&adxnnl=1&adxnnlx=1296261238-Q6S7IM3SeXInojWQHDNAyw> .

Sachregister

- Abenomics* 300, 308
- Abtretung 83, 201, 214–220, 261–265
- Aufklärungspflichten bei ~ 162, 215 f., 219, 241, 248
 - Kreditrecht der ~ 111, 145, 159, 161 f., 206, 214–217, 219 f., 235, 261 f., 265
 - Sicherungs~ 222–224
 - Verbot der ~ 145, 198, 265
 - Zivilrecht der ~ 201, 205
- Abstraktionsprinzip 98, 102
- Agentur für Verbraucherangelegenheiten, nationale 85, 157
- Acom* 30 f., 186, 286, 288, 290 f., 303
- Aiful* 30 f., 48, 87, 171, 186, 201, 210 f., 220, 239, 286, 288, 303
- allgemeine Geschäftsbedingungen *siehe* Geschäftsbedingungen
- Amt für Finanzdienstleistungen (FSA) 43, 71 f., 85–88, 90, 133, 135, 148, 153 f., 156, 160, 198, 220, 239, 242, 248, 250, 267, 305, 316 f., 323
- Anfechtung 112, 114 f., 273 f.
- Angestellte *siehe* Arbeitnehmer
- An- und Verkauf zur Bargeldbeschaffung mit Kreditkarten *siehe* Bargeld
- Anspruch *siehe* Forderung
- Anti-*yamikin*-Gesetz 32, 63, 87, 89, 122, 124, 133 f., 137, 158 f., 206 f., 212, 215, 242
- Anwaltschaft *siehe* Rechtsanwalt
- Arbeit
- Prekarisierung der ~ *siehe* Prekariat
 - ~nehmer als Darlehensnehmer 17 f., 22, 26, 28, 30, 42, 44–46, 49, 57 f., 62, 208 f., 218, 224, 261
 - ~nehmer des Darlehensgebers 32, 163, 139, 198, 210, 270, 285 f., *siehe auch* Haftung
 - ~skassengesetz 133
 - ~slohn, als Grenze der Darlehensaufnahme bzw. Bürgschaft 146–149, 273 f., 290 f., 293, 295 f., 305, 309, 316–319
 - ~slohn, als Kreditsicherheit 28 f.
 - ~slosigkeit, als Verschuldungsfaktor 26, 44, 278, 316
 - Zwangs~ *siehe* Strafe
 - *siehe auch* Indentur
- Armut 7, 53, 55–59, 69, *siehe auch* Prekariat, *siehe auch* Verschuldung
- Aufklärung 84, 113, 185, 198, 242 f., 250–253, 274
- ~spflicht bei Abtretungen, *siehe* Abtretung
 - ~spflicht bei Vertragsschluss 116, 88, 111–114, 129–131, 143 f., 151–153, 162, 232, 241, 248
 - Verbrechens~ 89 f., 188, 191, 194, 240, 264, 267 f., 312
 - *siehe auch* Information
 - *siehe auch* Opferberatung
 - *siehe auch* Schuldnerberatung
 - *siehe auch* Suizidberatung
 - *siehe auch* Verbraucherberatung und -bildung
- Aufsicht 1, 74, 85, 156, 245, 280
- ~sbehörden 33, 65, 85–87, 233, 248
 - ~smaßnahmen 43, 87–88, 133, 141, 145, 153–155, 163, 205, 217, 250
 - ~srecht 3, 16 f., 65, 73, 121, 127, 132, 134, 148, 248, 285, 291, 301
 - *siehe auch* Amt für Finanzdienstleistungen, *siehe auch* Ministerium
- Ausführungsverordnung
- ~ zum Geldverleihgewerbegesetz (GeldverleihGG AVO) 135, 137, 140, 163, 215 f.

- ~ zum Gesetz über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (Ausführungsverordnung zum Kapitaleinlagengesetz, KEG AVO) 122 f.
- ~ zum Sondermaßnahmegesetz betreffend das Gewerbe des Managements und der Einziehung von Forderungen (DienstleisterGG AVO) 205
- ~ zum Teilzahlungsgeschäftegesetz (TzG AVO) 128, 131
- *siehe auch* Verordnungsrecht
- Auslagenzahlungsvertrag 225
- Auslegung *siehe* Rechtsklarheit
- Automaten für Sofortkredite 27–29, 45 f., 48, 145, 152, 292, 315, 319, *siehe auch* Kartenkredite
- Automobilhypothekengesetz 226
- Avalgebühr *siehe* Gebühren

- Bank 15–21, 127 f., 289–292, 305–309
 - ~agenturgewerbe 66, 123, 127, 136, 230
 - ~buch 144
 - *Citi*~ 19, 31, 39, 43
 - ~engruppen 23, 127 f., 286, 289 f.
 - ~enssegment 6, 15–21, 25, 34, 74, 248, 291, 308, 318 f.
 - ~ensystem, japanisches 15–21, 289–292, 305–309
 - ~enverband *siehe* Japan
 - ~filialen 25, 32, 284, 291
 - Förder~ 86
 - ~geheimnis 133, 261
 - ~geschäfte 127 f., *siehe auch* Kredit
 - Genossenschafts~ 16, 19, 23, 116, 121, 133
 - Geschäfts~ 1, 16, 19–21, 32, 127, 161, 284, 287 f., 290–292, 305, 319
 - ~gesetz (BankG) 66, 70, 86, 127 f., 123, 154, 198, 232, 248 f., 289–292, 299
 - historisches ~ 70
 - Verstöße 90 f., 167
 - ~kontoüberziehung 20 f., 223
 - ~kredite 17, 26, 202, 247, 305–309
 - Nicht~ 6, 10, 20, 22–33, 67, 74, 85, 128, 156, 161, 167, 180, 214, 237, 245, 248 f., 281–292, 303 f., 308 f.
 - Post~ 20, 25, 32, 284, 306 f.
 - *Shinkin*~ 16, 19–21, 25, 31, 305–307
 - *Shinsei* ~ 290
 - *Shōkō Chūkin*~ 19
 - Trenn~system 16
 - ~zinsen *siehe* Zins
 - *siehe auch* Zentralbank
- Bargeld 4, 218
 - Barkredit *siehe* Kredit
 - ~beschaffung mit Kreditkarten 37, 90, 254, 292
- Bedrohung
 - ~ von Schuldern und Bürgen 41–43, 49–60, 111, 166, 171, 183, 186, 311
 - Fallrecht 49–60, 112, 114, 190, 210, 218 f.
 - Kernstrafatbestand 67, 189 f., 207, 219, 260, 264
 - Nebenstrafatbestände 199, 205, 207, 210, 213, 219, 259 f.
 - Statistik 191, 194, 269
 - zivilrechtliche Folgen 111 f., 114, 218
- Beratung *siehe* Aufklärung
- Bereicherungsrecht 37, 76, 94, 106–112, 142, 193, 217 f., 250, 293, 299
 - böser Glaube 80 f., 110–112
 - guter Glaube 111, 214
 - Leistung ohne Grund 108
 - Naturalobligation 109, 141–144, 182
 - Rückabwicklung 106–112, 110, 119, 143, 193, 312
- Beschluss, anstelle eines Vergleichs 168
- Betrug 37
 - Fallrecht 275, 297
 - Kreditvermittlungs~ 34, 90, 92
 - Statistik 92 f., 270
 - Straftatbestand 67, 90, 114, 151
- Blasenwirtschaft 7, 18 f., 23, 40, 45, 170, 177, 194, 227, 237, 278, 300, 302, *siehe auch* Konjunktur
- Bonität 15, 18, 21, 28 f., 33, 46, 48, 78, 144, 146–150, 166, 230 f., 233, 274, 289–291, 298, 305, *siehe auch* Einkommen, *siehe auch* Solvenz

- böser Glaube *siehe* Bereicherungsrecht
 bürgerliches Recht *siehe* Zivilgesetz
 Buddhismus *siehe* Religion, *siehe auch*
 Klöster
- Bürgerschaft 94, 132, 136 f., 145, 159,
 161, 222 f., 230, 232–235
- ~ durch Familienmitglieder 222,
 228, 231, 273 f.
 - finanzielle Überforderung 228 f.,
 233, 271, 273 f.
 - fortlaufende ~ 233 f., 272
 - Kredit~vereinigungen 202
 - Schutz des Bürgen 64, 146, 221,
 233, 271–279
 - ~sgebühr 90, 117, 126, 141, 162,
 197, 230 f., 235 f., 272
 - ~sgewerbe 137, 198, 219, 227, 235,
 291, *siehe auch* Versicherungsgesellschaften
 - ~svertrag 66, 148, 212, 222 f., 232–
 234, 241
 - Subsidiarität der Haftung 229 f.
- Citibank* *siehe* Bank
 Code Civil 113
 Credit Information Center (CIC) 147 f.
- Dachverband
- ~ der japanischen Rechtsanwaltskammern (JFBA) 81 f., 84, 175,
 184, 199, 203 f.
 - ~ der Vereinigungen der Rechtsschreiber Japans (JFSSA) *siehe*
 Recht
- Darlehen
- aufgezwungene ~ 37
 - Deckelung abhängig vom Einkommen 146–149, 228, 274, 291 f., 295,
 309, 316 f., 318
 - Geld~ 9, 63, 67 f., 95–98, 105, 117–
 120, 122–126, 136 f., 140 f., 196 f.,
 205, 234, 236, 256, 273 f.
 - Quasi~ 95 f., 97
 - ~saufnahme 48, 52, 209, 213, 296
 - ~sgeber 15, 19–21, 29–34, 38–44,
 55, 84, 98, 107–111, 122–126, 142,
 222, 247, 305, 309, 311 f.
 - ~sgewährung 9, 22 f., 38 f., 123,
 127, 133, 136 f.
- ~snehmer 8 f., 44–64, 98, 106–109,
 246–255, 279, 282 f., 312 f.
 - ~svaluta 35, 68 f., 97 f., 101 f.
 107 f., 118–120, 145 f., 148, 212,
 230, 255, 272
 - ~svertrag 3, 27 f., 35 f., 46–48, 66–
 68, 75 f., 78, 94–101, 139, 142, 145,
 151, 161, 215, 229, 247–249, 256
 - Verwendungszwecke 22–25, 44 f.,
 315
 - Zivilrecht des ~ 95–99
- Datenschutz *siehe* Bankgeheimnis,
siehe Kreditinformationsorgane
- Deliktsrecht 60, 97, 105, 111–114,
 218 f., 253, *siehe auch* Haftung
- Delkredererisiko 28, 37, 55, 63, 180, 229,
 231, 239, *siehe auch* Versicherung
- Demokratische Partei Japans (DPJ) 20,
 61, 72, 315, 318, 324
- Deregulierung 34, 69, 75, 181, 200,
 245, 248, 262 f., 317
- Dienstleistungsgewerbegesetz 67, 86, 88,
 159, 198, 200–205, 217, 235, 248,
 260–262, 266–271
- Disagio 36, 120
- Diskriminierung 18, 39
- Diskontsatz *siehe* Zentralbank
- Distriktgerichte (DG) *siehe* Gericht
- Dokumentationspflicht *siehe* Informationspflicht
- Doppelkreditproblem 158, 315–317
- Dreifachnovelle, des Kreditrechts 8, 31,
 72, 75, 85, 109, 117–120, 122–126,
 129, 133 f., 138–141, 143–156, 160–
 163, 207–213, 219–221, 241 f., 245–
 256, 276–279, 280–310
- Drohung *siehe* Bedrohung
- Dunkelziffer *siehe* Aufklärung
- Durchführungsverordnung
- ~ zum Geldverleihgewerbegesetz
 (GeldverleihGG DVO) 135, 137 f.,
 140, 146, 149–152, 207 f., 211 f.,
 215 f., 232 f., 236, 241, 316
 - ~ zum Pfandleihgewerbegesetz
 (PfandleihGG DVO) 132
 - ~ zum Sondermaßnahmegesetz be-
 treffend das Gewerbe des Manage-
 ments und der Einziehung von For-
 derungen 200

- Eigentum
- ~svorbehalt 129–131, 221, 224 f., 273
 - *siehe auch* Immobilieneigentum
- Einkommen 29, 63
- ~ der organisierten Kriminalität 40, 176, 192 f., 265, 271, 311
 - ~ von Privathaushalten 46–48, 54–58, 295, 301, 306, 316
 - zur Berechnung der Bonität 146–149, 228, 274, 291 f., 295, 309, 316 f., 318
- Einlagenversicherungsgesetz 202
- Einzelperson, als Rechtsbegriff 9, 115, 130, 138, 146, 148, 213, 222, 233, 247, 273 f., 306, *siehe auch* Verbraucher
- Erfüllung 4, 54, 97–99, 109, 119, 121, 142 f., 148, 170, 181, 196 f., 209 f., 235–238
- Fälligkeit 35, 97 f., 106, 108, 142, 152, 208, 212, 225, *siehe auch* Verzug
 - Nicht~ 105, 124, 178, 182, 212
 - Quasi~120, 142, 235
 - Tilgungsplan 152
 - *siehe auch* Zahlungsmoral
- Erlaubnis, bankrechtliche *siehe* Bank, *siehe auch* Genehmigung, *siehe auch* Gewerbe
- Erpressung 37, 43 f., 50, 176, 190, 311
- Fallrecht 44
 - Kernstrafatbestand 67, 189 f., 196, 219
 - *minbô*-Straftaten 177–180, 187–193, 196 f.
 - Nebenstrafatbestand 196, 199
 - Statistik 92 f., 190–194, 264–269
- Europäische Union (EU) 74, 227, 273
- Ethik und Moral 51 f., 73 f., 102, 104, 183 f., 219, 229, 237, 247, 260, 276, 303 f., *siehe auch* Sittenwidrigkeit, *siehe auch* Religion
- Familienangehörige 8, 51, 52, 56, 58 f., 189, 228 f., 251, 319
- ~ als Bürgen *siehe* Bürgschaft
 - ~ als Suizidopfer 53, 61 f., 206, 276
 - ~ als Opfer von Inkassopraktiken 41, 50, 162, 209 f., 231, 260
 - Hausfrauen, als Schuldner 295, 306
- Festnahmen 90–93, 187 f., 264, 268–270, *siehe auch* Inhaftierung
- Fälligkeit *siehe* Erfüllung
- Film und Literatur *siehe* Medien
- Finanz
- ~amt 33, 140
 - ~institute 16–33, 58, 67, 85–87, 123, 170, 202, 221–224, 247–249, 311, *siehe auch* Banken, *siehe auch* Verbraucherkreditinstitute
 - ~kriminalität 89, 134, 183, 263, 268, *siehe auch* Wirtschaftskriminalität
 - ~ministerium 17, 25, 47, 71, 86 f., 138, 142, 151, 156
 - ~produkte- und Börsengesetz (FBG) 86
 - ~ierungsgesellschaften 24 f., 27, 29, 73, 86, 130, 149, 155, 223 f.
 - ~recht 68
- Förderbanken für Immobilien, Industrie, Fischerei und Landwirtschaft *siehe* Bank
- Forderung
- Bürgschafts~ 67, 197, 202
 - Darlehens~ 75–78, 81–83, 109, 136 f., 166, 202, 232–235
 - Durchsetzung von ~ 28, 38–44, 48–52, 83 f., 134, 165–220, 257–270, 290, *siehe auch* Inkasso
 - Gläubiger einer ~ 51, 55, 77, 99, 109, 111, 157, 168, 228 f., 238, 271, 319
 - ~sabtretung *siehe* Abtretung
 - ~sausfall *siehe* Delkredererisiko
 - ~sbesicherte Wertpapiere 214, 200, 204, 214, 227, 262
 - ~seintreibung *siehe* Inkasso
 - ~smanagement 8, 134, 161, 179, 200–205, *siehe auch* Inkasso
 - ~smanagement- und ~einziehungsgewerbe 67, 200 f., *siehe auch* Inkassogewerbe
 - Recht der ~ *siehe* Schuldrecht
 - Stundung einer ~ 168 f., 224 f.
 - verbrieft ~ *siehe* forderungsbesicherte Wertpapiere

Form

- ~freiheit 96, 226, 272 f.
- Schrift~ 214, 226, 259
- elektronische ~ 168, 233, 273
- notarielle ~ 144, 162, 170, 206, 234
- freiwillige Überzahlung 80, 104, 109, 119–121, 141–145, 149, 162, 217 f., 253, *siehe auch* Quasi-Zins
- Fristen 30, 98, 113, 239 f., 272

Gastwirte und Brauereien 22, 176 f.

Gebietskörperschaften 33, 73, 85, 137 f., 140, 155, 199, 220, 243

Gebühren 90, 140, 184, 197, 223, *siehe auch* Quasi-Zins, *siehe auch* Schadensersatz

- ~beschränkung 117–123, 126, 141, 145, 149, 162, 230 f., 235 f., 248 f., 255, 272, *siehe auch* Zinsbeschränkungsgesetz

GE Consumer Finance 31, 87 f., 138

Gehilfen *siehe* Haftung

Geldstrafe *siehe* Strafe

Geldverleihgewerbe 22–33, 66, 283–293

- Begriff 136 f.
 - ~gesetz (GeldverleihGG) 66, 73, 75, 80 f., 86 f., 90–93, 109, 118 f., 125, 134–156, 158–163, 205–220, 232–236, 241, 245–256, 259–261, 273 f., 282, 298 f., 308 f., 315–317, *siehe auch* Anti-yamikin-Gesetz, *siehe auch* Ausführungsverordnung, *siehe auch* Dreifachnovelle, *siehe auch* Durchführungsverordnung
 - ~treibende 66, 77, 121, 136–140, 197 f., 202, 220, 304 f., *-siehe auch* Verbraucherkreditinstitute
 - Nationaler Politischer Verband des ~ 72
 - ~vereinigungen, präfekturale 155
- Genehmigung, öffentlich-rechtliche 71, 131 f., 203 f., 205, 248, *siehe auch* Gewerbe
- Genossenschaft
- ~banken *siehe* Bank
 - ~ zur gegenseitigen Darlehensgewährung (*mujin*) 23, 133

Gericht

- Distrikt~ 9, 75 f., 78, 81, 143, 170, 174, 286, 296, 313
 - Ober~ 143
 - Oberster ~shof (OGH) 13, 78–81, 99, 110 f., 120, 142–144, 152 f., 240, 273–276, 281–286, 295, 312, 315
 - Reichs~hof (RGH) 96, 104, 222
 - Richterschaft 5 f., 30, 65, 75, 78–80, 101, 173 f., 184, 251, 296
 - ~sgesetz 76
 - Summarisches ~ 75–77, 81–83, 91, 190
 - ~svollziehergesetz 172
 - *siehe auch* Beschluss
- Geschäftsbedingungen, allgemeine 106, 116, 131, 215, 273
- ~ bezüglich Eigentumsvorbehalt 130 f., 225
 - ~ bezüglich Verzug 106, 149
 - Suizidausschlussklauseln *siehe* Haftung
- Geschäftseinstellungsanordnungen 145, 153 f., 171, 210, 220
- Geschichte
- ~ der Forderungsdurchsetzung 42 f., 169, 175 f., 179, 214, 258, 269
 - ~ der Indentur *siehe* Indentur
 - ~ der organisierten Kriminalität 39–43, 175–177, 179, 185
 - ~ des Verbraucherkredits 5, 22 f., 25 f., 30–37, 43–45, 51, 104, 132, 225 f., 302
 - ~ des Bankwesens 25 f., 70
 - ~ des Darlehensrechts 68–75, 81, 110, 117 f., 119 f., 127, 132, 136, 138, 245, 253, 299, 280
 - Rechts~ Japans 82, 100 f., 106 f., 113, 125, 280, 311
 - *siehe auch* Samurai
- Gesellschaften 12, 24–32, 35, 39, 128, 137 f., 140, 148, 155, 223 f., 249, 282, 284–291, 303, 318 f.
- Forderungseinziehungs~ 201, *siehe auch* Inkassogewerbe
 - Leasing~ 25, 29
 - Versicherungs~ 16, 31, 221, 223, 230, 233, *siehe auch* Bürgschaftsgerwerbe

- Zweck~ 204, 214
- *siehe auch* Finanzierungsgesellschaft
- *siehe auch* Geldverleihgewerbe
- *siehe auch* Händler- und Produzentengesellschaften
- Gesellschaft, japanische
 - ~ und Rechtsbewusstsein 52, 171, 175, 177 f., 183–188, 247, 262, 265, 269, 281, 310–314
 - ~ und Schulden 48, 51, 56–64, 236, 242, *siehe auch* Gesichtswahrung
 - ~ und sozial Schwache 47, 246 f.
 - *siehe auch* Ethik und Moral
 - *siehe auch* Konsum
 - *siehe auch* Psychologie
- Gesetz
 - ~ betreffend die Bestrafung von Gewalttaten etc. 189, 216 f., 262
 - ~ betreffend die landwirtschaftliche Zentralkasse 202
 - ~ betreffend die Regelung zur Bestrafung von organisiertem Verbrechen und der Abschöpfung etc. von daraus erzielten Gewinnen 262
 - ~ betreffend die Regulierung etc. von Stalking-Handlungen etc. 261
 - ~ betreffend die Vorbeugung unrechtmäßiger Handlungen durch Mitglieder gewalttätiger Gruppen (ABG) 38 f., 67, 139 f., 185, 195–200, 203–205, 217, 262–271
 - Novellen 159, 195, 265 f.
 - Verstöße 191 f., 268–271
 - ~ betreffend die vorläufige Regulierung von Zinsen 71
 - ~licher Zinssatz *siehe* Zins
 - ~ über den Schutz personenbezogener Informationen 133
 - ~ über die Förderung der Selbstregulierung der Geldverleihgewerbetreibenden 73, 155
 - ~ über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen (KEG) *siehe* Kapitaleinlagengesetz
 - ~ über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen *siehe* Sonderschlichtungsgesetz
 - ~ über gemeinnützige Pfandleiher 132
 - ~ zur Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission 85
 - ~ zur Reform von Gesetzen in Bezug auf die Errichtung der Agentur für Verbraucherangelegenheiten und der Verbraucherkommission 85
 - ~ zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes und des Gesetzes über die Kontrolle der Kapitaleinlage und der Zinsen *siehe* Anti-yamikin-Gesetz
 - ~ zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes (Gesetz gegen Darlehen unter rechtswidriger Kreditsicherung durch Pensionsansprüche) 134, 144, 159, 215
 - ~ zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend die Regulierung etc. des Geldverleihgewerbes, *siehe* Dreifachnovelle
 - ~ zur teilweisen Änderung des Verbrauchervertragsgesetzes 116
 - ~ zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes 159, 161
 - ~ zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes (Schuldrechtsreform) 95, 161, 274
 - ~ zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes etc. zur Verbesserung des Systems der dinglichen Sicherungsrechte und der Zivilvollstreckung 169
 - ~ zur teilweisen Änderung des Zivilprozessgesetzes etc. 169
- Gesichtswahrung 44, 48, 50, 60, 236, *siehe auch* Gesellschaft, *siehe auch* Zahlungsmoral
- Gewalt 92 f., 111, 183, 186, 189, 194, 262, 267
 - ~same Forderungseintreibung 41–44, 165 f., 171, 176 f., 220, 242, 311 f., *siehe auch* Inkasso
 - ~same Interventionen in zivile Angelegenheiten 117–180, 187–194, 196

- ~tätige Aufforderungshandlungen 196 f.
- *siehe auch* Kriminalität
- Gewerbe
 - ~begriff 136
 - ~erlaubnis 103, 123, 127 f., 138, 248
 - ~recht 66 f., 121, 135, 145
 - ~registrierung 32 f., 35, 37, 88, 90, 92 f., 129, 135–142, 145, 154, 162, 197 f., 202, 206, 220, 248 f., 284 f.
 - *siehe auch* Bankgewerbe
 - *siehe auch* Bürgschaftsgewerbe
 - *siehe auch* Forderungsmanagement- und ~einziehungsgewerbe
 - *siehe auch* Geldverleihgewerbe
 - *siehe auch* Inkassogewerbe
 - *siehe auch* Pfandleihgewerbe
- Gläubiger *siehe* Forderung
- Glücksspiel, als Verschuldungsfaktor *siehe* Verschuldung
- Grauzone *siehe* Zins
- Grundeigentum *siehe* Immobilieneigentum
- Grundlagengesetz zur Suizidprävention 242, 276
- Gruppenklage 82, 117, 157
- gute Sitten *siehe* Sittenwidrigkeit
- guter Glaube *siehe* Bereicherungsrecht

- Haft *siehe* Strafe, *siehe auch* Inhaftierung
- Haftung 80, 110–114, 210, 222, 273, 313
 - ~ für Gehilfen 126, 140, 198, 219
 - ~sausschluss bei Suizid 240, 272
 - selbstschuldnerische ~ 132, 228 f.
 - *siehe auch* Bürgschaft
 - *siehe auch* Bereicherungsrecht
 - *siehe auch* Deliktsrecht
- Händler- und Produzentengesellschaften 25, 29
- Haushalte, private 53–58, 289, 300 f.
 - *siehe auch* Einkommen
 - *siehe auch* Verschuldung
- Heisei-Periode V, 34
- Hokkai-dô 295, 302
- Hypotheken 18, 55, 66, 94, 97, 169 f., 173, 221, 224–228, 273
 - ~briefgesetz 216
- Immobilien 76, 180, 227
 - ~eigentum 17, 169, 216, 226, 309
 - ~finanzierung 3, 10, 58, 86, 148 f., 223, 226, 227, 241, 308, 316 f.
- Indentur 23, 69, 222 f., 296
- Information 133, 148, 211 f., 243, 251 f.
 - ~sasymmetrie *siehe* Ungleichgewicht
 - ~spflicht 88, 111–113, 129 f., 143 f., 151, 153, 162, 206, 212, 215, 232, 241, 248, 252 f., 261, 274, 287, *siehe auch* Aufklärungspflicht
 - *siehe auch* Bankgeheimnis
 - *siehe auch* Kreditinformationsorgane
- Inhaftierung 190 f., 264, *siehe auch* Festnahmen
- Inkasso 165–220, 246, 257–270, 276–279
 - ausgeschlossene Personen 195 f., 197 f., 203 f., 217
 - ~gewerbe 60, 86, 182, 186, 189, 198, 201, 214, 239, 241, 262
 - illegales ~ 41, 59 f., 84, 89, 112, 159, 171–200, 206–211, 262–271, 308, *siehe auch* Gewalt
 - ~praktiken 19 f., 42, 50, 56, 60, 63 f., 159, 166–170, 218 f., 259, 268
 - ~recht 8 f., 88, 161 f., 167, 171, 195–220, 235, 259–271
 - *siehe auch* Familienangehörige
 - *siehe auch* Forderung
- Inkrafttreten 2, 95, 173
 - ~ der Dreifachnovelle 124, 156, 160, 250, 271, 276, 279, 281–287, 305, 314–317
- Insolvenz *siehe* Konkurs
- Institutionen 67–93, 171–179, 307–310
 - informelle ~ 83, 86, 178, 181, 183, 185, 311 f.
 - Strukturreformen 158 f., 303, 308
 - ~theorie 11, 166, 171–179, 257 f., 307–310
 - *siehe auch* Aufsicht
 - *siehe auch* Finanzinstitute
 - *siehe auch* Gericht
 - *siehe auch* Justiz
 - *siehe auch* Parteien

- *siehe auch* Rechtsökonomie
- Internet 59, 82, 199, 251, 254, 308
- Japan
 - *~ Credit Information Reference Center* (JICC) 147 f.
 - *~ischer Bankenverband* (JBA) 54, 147, 157, 199, 262, 319
 - *~ischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk* (NHK) 42, 134, 300
 - *~ische Verfassung* (JV) 71, 142 155, 260
 - *~ische Zentralbank* *siehe* Zentralbank
- Justiz
 - defizitärer Zugang zur *~* 78, 171–179, 200, 250 f., 257 f., 262, 307–310
 - *~ministerium* 40, 86, 203–205, 267
 - Zivilrechtspflege 171–174
 - *siehe auch* Gericht
 - *siehe auch* Staatsanwaltschaft
- Kabinettsverordnung *siehe* Verordnungsrecht
- Kansai-Region 53, 186 f., 228
- Kaiserliche Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungsgewerbes 71, 151
- Kapital
 - *~angebot und ~nachfrage* 8, 10, 15–18, 135, 137 f., 149 f., 247, 255, 281, 292–296, 298 f., 301, 305–309, 319
 - *~einlagengesetz* (KEG) 67, 72, 80, 121–126, 141 f., 146, 235 f.
 - Novellen 122–126, 156, 158, 162 f., 247 f., 253–56, 271, 287
 - Verstöße 89–93, 270
 - Mindest*~* 88, 128, 138, 140, 163, 203, 248, 285
- Kartenkredite *siehe* Kredit
- Katastrophenopfer *siehe* Doppelkreditproblem
- Kautelarpraxis 27–29, 35–37, 96, 120, 231, 240
- Kauf 9, 36 f., 45, 66, 103 f., 130–132, 137, 149, 161, 203, 221, 224 f., 227, 241, 273
 - *~leute* 9, 96, *siehe auch* Unternehmer
- Stundung des *~preises* *siehe* Forderung
- Raten*~* *siehe* Teilzahlung
- *siehe auch* Bargeld
- *siehe auch* Eigentumsvorbehalt
- *siehe auch* Finanzierungsgesellschaft
- *siehe auch* Händler- und Produzentengesellschaften
- kleine und mittlere Unternehmen, Kredite an (*shōkō rōn*) 9, 17–25, 29 f., 46, 76, 133, 161, 223, 293, 295, 301, 318
- Klöster, als Darlehensgeber 22, *siehe auch* Gastwirte und Brauereien
- kombini*-Geschäfte 292
- Konfuzianismus *siehe* Religion
- Konjunktur 26, 194, 278, 293, 295, 299–303, *siehe auch* Abenomics, *siehe auch* Blasenwirtschaft, *siehe auch* Rezession
- Konkurs 4, 27, 37, 52–54, 61, 63, 76, 132, 158, 177, 179, 188, 194, 228, 239, 278, 282–284, 286, 290, 305, 316, 318 f.
 - *~gesetz* (KonkG) 63, 84, 100, 132, 134, 158
- Konsensualprinzip 98
- Konsum
 - gesellschaftliche Rolle 6, 23, 44–46, 302
 - volkswirtschaftliche Bedeutung 10, 281, 293–296, 300–303
 - *siehe auch* Werbung
- Kontoüberziehung 20 f., 223
- Korruption *siehe* Parteien, *siehe* Vereinnahmung des Regulators
- Krankheit, als Verschuldungsfaktor 29, 44, 62
- Kredit
 - *~ausfallrisiko* *siehe* Delkredererisiko
 - *~automaten* *siehe* Automaten für Sofortkredite
 - *~bedingungen* *siehe* Rechtstat-sachen, *siehe auch* Zinsmodelle
 - *~forderung* *siehe* Forderung
 - *~genossenschaften* *siehe* Banken
 - *~genossenschaftsgesetz* 133, *siehe auch* Genossenschaft
 - *~geschäfte* *siehe* Bankgeschäfte

- ~gewährung *siehe* Kapitalangebot
- ~ über Mobiltelefone 35, 150
- illegale *siehe* *yamikin*
- ~informationsorgane 129, 131, 147 f., *siehe auch* Schuldnerdatenbanken
- ~karten 4, 10, 24, 27, 29, 37, 46, 90, 129–131, 155, 214, 225 f., 254, 292
- Karten~ *siehe* revolvingender ~
- ~kassengesetz 133
- ~klemme *siehe* Kapitalangebot
- notleidender ~ 18, 77, 172, 192 f., 200, 267, 270, 301, 316, 323
- Raten~ *siehe* Teilzahlung
- revolvingender ~ 10, 27, 29, 31, 77, 118, 147, 149, 212, 214 f., 253, 255, 292, 305–307, 315, 318
- „sanfter“ ~ 268, 288, 305 f.
- ~sicherung 99, 221–244, 271–276
- dingliche ~ *siehe* Pfand, *siehe auch* Eigentumsvorbehalt
- Immobiliär~ *siehe* Hypotheken, *siehe auch* Immobilien
- persönliche ~ *siehe* Bürgschaft
- *siehe auch* Versicherung
- schwarzer ~markt *siehe* *yamikin*
- unbesicherter Bar~ *siehe* Arbeitnehmer als Darlehensnehmer, *siehe auch* Arbeitslohn, *siehe auch* Verbraucherkreditinstitute
- ~vermittlung *siehe* Vermittlung
- ~vertrag *siehe* Darlehen
- ~wesen 15–56, 70, 75, 87, 127, 138, 146–149, 166, 222–231, 237 f., 280–298, 304–310, 315 f., 318 f.
- ~würdigkeit *siehe* Bonität
- ~ zum Erwerb von Wohnraum *siehe* Immobilienfinanzierung
- *siehe auch* Laufzeit
- *siehe auch* Wucher
- Kriminalität, organisierte (*Yakuza*) 38–44, 48–51, 91–93, 165, 171–200, 207, 218–220, 262–271
- Aufklärung von ~ *siehe* Aufklärung
- Banden 38 f., 67, 185, 192, 195 f., 235, 323 f.
- Einkünfte *siehe* Einkommen
- Einmischung in zivile Angelegenheiten (*minbō*) *siehe* Erpressung
- Etymologie 179
- Fassadeunternehmen 140, 204
- Kredithaie *siehe* *yamikin*
- Mitglieder 39, 140, 197–200, 203–205, 217
- Verbot der Beauftragung *siehe* Arbeitnehmer des Darlehensgebers, *siehe auch* Haftung für Gehilfen
- *siehe auch* Gewalt
- *siehe auch* Lebens- und Wirtschaftsstraftaten
- *siehe auch* Wirtschaftskriminalität
- Krise, *siehe* Rezession, *siehe auch* Doppelkreditproblem, *siehe auch* Prekariat
- Kultur, japanische 10 f., 50, 61, 171, 183–185, 188, 242, 257, 310–312
- *siehe auch* Gesellschaft
- *siehe auch* Konsum
- *siehe auch* Zahlungsmoral
- Kunden 44–48, 137 f., 146, 167, 232, 288–292
- Kündigung 55, 98, 114, 116, 130
- Lake* 31, 138, 186, 288, 290
- Laufzeit 27, 29, 33, 69, 130, 150, 233, 255
- Leasing *siehe* Gesellschaften
- Leistung *siehe* Erfüllung
- Leistung ohne Grund 37, 108, 112
- Lebens- und Wirtschaftsstraftaten 34, 92 f., 192
- Liberaldemokratische Partei Japans (LDP) 38, 40, 47, 61, 72, 75, 79, 87, 158, 171, 185, 200, 207, 239, 317 f., 323 f.
- Liberalisierung *siehe* Deregulierung
- Literatur und Film *siehe* Medien
- Lobbyismus *siehe* Parteien, *siehe* Vereinnahmung des Regulators
- Lohnsklaverei *siehe* Indentur
- Mahn
- ~ung 99, 229
- ~verfahren 78, 168
- Medien 5 f., 29, 42, 52 f., 58, 63, 87, 187, 228, 238, 267, 276, *siehe auch* Werbung
- Megabanken *siehe* Bankengruppen

- Meiji*-Periode 23, 52, 70 f., 156, 169, 175 f., 222, 258
- Merrill Lynch Japan* 19, 287
- Mindestkapital *siehe* Kapital
- Ministerium
- ~ für Wirtschaft und Industrie (METI) 86 f.
 - *siehe auch* Finanzministerium
 - *siehe auch* Justizministerium
- Mizuhô Financial Group* 35, 290
- Mobit* 288, 290
- Moral *siehe* Ethik und Moral
- Nachstellung 49, 208, 218 f., 259, 261
- Nationale Polizeibehörde (NPA) 59, 62 f., 91 f., 185, 188, 192, 198 f., 203, 220, 248, 267, 283, 307, 323, *siehe auch* Polizei
- Nationales Zentrum für Verbraucherangelegenheiten (NCAC) 199
- Naturalobligation *siehe* Bereicherungsrecht, *siehe auch* Grauzone
- Naturkatastrophen *siehe* Doppelkreditproblem
- Nicht
- ~-Banken (NBFI) *siehe* Bank
 - ~erfüllung *siehe* Erfüllung
 - ~igkeit *siehe* Rechtsfolgen
- Obdachlosigkeit 52, 59, 316, 324
- Obergerichte (OG) *siehe* Gericht
- Oberster Gerichtshof (OGH) *siehe* Gericht
- öffentliche Ordnung *siehe* Sittenwidrigkeit
- Opfer 34, 177, 218 f., 269, 276–279
- ~von *yamikin* 42, 44, 50, 55, 60–64, 89 f., 92 f., 187, 190 f., 209, 282–285, 297 f., 307, 316
 - ~beratung 198 f.
 - ~schutz 8
 - *siehe auch* Doppelkreditproblem
 - *siehe auch* Familienangehörige
 - *siehe auch* Schuldner
 - *siehe auch* Suizid
 - *siehe auch* Verschuldung
- organisierte Kriminalität *siehe* Kriminalität
- Orient (Oriko)* 290
- Ôsaka *siehe* Kansai-Region
- Parallelbestrafung juristischer Personen 88, 126, 154
- Parteien, politische
- Spendenskandale 71 f., 304, 318, 323, *siehe auch* Vereinnahmung des Regulators
 - *siehe* Demokratische Partei Japans
 - *siehe* Liberaldemokratische Partei Japans
- Personal Credit Information Center* (KSC) 147 f.
- Pfand
- ~leihgewerbe 23, 25, 52, 68–70, 132 f., 161, 221, 225 f., 161
 - ~leihgewerbegesetz (PfandleihGG) 66, 132 f., 137, 156, 248, 273
 - ~recht 66, 98 f., 120, 144
- Politik *siehe* Parteien, *siehe auch* Strukturreformen, *siehe auch* Vereinnahmung des Regulators
- Polizei 38 f., 43, 49 f., 59, 89–93, 175, 177, 184–186, 188 f., 191–194, 198 f., 240, 251, 257, 261 f., 264–271, 297, 307, 309, 312, *siehe auch* Nationale Polizeibehörde
- Postbank (*Yûcho Ginkô*) *siehe* Bank
- Präfekturen *siehe* Gebietskörperschaften
- Prekariat 7, 56, 316, *siehe auch* Armut, *siehe auch* Verschuldung
- Privat
- ~autonomie 70, 101, 214, 229, 273 f., *siehe auch* Formfreiheit
 - ~kredit 35, 289, *siehe auch* Verbraucher
 - ~person 132, 227, *siehe auch* Einzelperson, *siehe auch* Verbraucher
 - ~recht 3, 66 f., 79, 83, 94–120, 145, 161, 175, 239 f., 247, 249–253, *siehe auch* Zivilgesetz
 - zwingendes ~ 100, 102 f., 108, 118, 121, 256
 - ~sphäre 192, 207 f., *siehe auch* Datenschutz, *siehe auch* Inkassopraktiken
 - *siehe auch* Einkommen
 - *siehe auch* Haushalte

- Promise* 30 f., 186, 239, 284, 286, 288, 290 f., 303
- Prostitution 45 f., 52, 104, 177, 222, 226, 296, *siehe auch* Indentur
- Provision 42, 55, 90, 122 f., 131, 136, 141, 162, 181, 192 f., 230 f., 224 f., 245 f., 297, 302, *siehe auch* Betrug, *siehe auch* Bürgschaftsgebühr
- Prozessrisiko 173, *siehe auch* Delkredererisiko, *siehe auch* Verfahren
- Psychologie 15, 41, 44–52, 58, 61, 236, 278, 295, *siehe auch* Gesellschaft, *siehe auch* Gesichtswahrung, *siehe auch* Suizid
- Quasi
- ~-Darlehen *siehe* Darlehen
 - ~-Erfüllung *siehe* Erfüllung
 - ~-Zins *siehe* Zins
- Quittung 152
- Raten
- ~finanzierungsgesellschaft *siehe* Finanzierungsgesellschaft
 - ~kauf *siehe* Teilzahlung
 - Tages~ 25, 28 f., 126
- Recht
- ~sanwalt 6, 42, 54, 65, 67, 81–84, 90, 155, 171–177, 181, 183, 184, 188, 193, 239, 324, *siehe auch* Rückzahlungsklagen
 - ~sgesetz 83 f., 179 f., 193, 201, 203, 266
 - ~shonorare 181, 218, 230 f.
 - ~skammern *siehe* Dachverband
 - Zivilverfahren ohne ~ 78 f., 83, 184, 201
 - ~sbewusstsein *siehe* Gesellschaft
 - ~sdurchsetzung *siehe* Durchsetzung
 - ~sfolgen 43, 65, 73, 87–90, 94, 100, 102–114, 119, 122, 125 f., 134, 141, 145 f., 153 f., 161, 217–220, 234, 236, 249–251, 253–256, 261–264, 273, 284, *siehe auch* Strafe
 - ~sfolgenanalyse *siehe* Rechtsökonomie
 - ~sgeschäft 90, 100–102, 256, 272, *siehe auch* Privatautonomie, *siehe auch* Vertrag
 - ~sgeschichte *siehe* Geschichte
 - ~klarheit 142, 239, 253, 260, 267, 316
 - ~snatur 65–67, 94–98, 122, 249–251
 - ~sökonomie 11, 18, 166, 171–183, 238 f., 248 f., 257, 274–276, 284, 293–298, 301, 307–311, *siehe auch* Institutionen
 - ~sphilosophie 51, 79
 - ~sprechung *siehe* Gericht
 - ~sschreiber 54, 81 f., 174, 184, 243, 268
 - ~ssicherheit, 79 f., 99, 120, 142, *siehe auch* Prozessrisiko
 - ~statsachen 11 f., 22–44, 48–52, 167–170, 176–194, 222–231, 237 f., 287–292, 304–310, 318 f., *siehe auch* Kautelarpraxis
 - ~soziologie *siehe* Gesellschaft
 - ~svergleichung 11, 94–96, 99, 102, 104–108, 110, 113, 116, 121, 132, 161, 214, 216, 219–222, 252, 255 f., 271–274
- Registrierung *siehe* Gewerbe, *siehe auch* Genehmigung
- Reichsgerichtshof (RGH) *siehe* Gericht
- Religion 22, 51, 61, 68 f., *siehe auch* Ethik und Moral, *siehe auch* Sittenwidrigkeit
- Restschuldversicherung *siehe* Versicherung, *siehe auch* Delkredererisiko
- revolvierende
- ~ Bürgschaft *siehe* Bürgschaft
 - ~ Kredite *siehe* Kredit
- Rezession 1, 18, 34, 177, 295, *siehe auch* Abenomics, *siehe auch* Konjunktur
- Richterschaft *siehe* Gericht
- Richtlinien für die außergerichtliche Novation bei Einzelschuldnern 158
- Rückabwicklung *siehe* Bereicherungsrecht
- Rückzahlung
- ~ von Darlehen 28, 30, 35 f., 37, 146, 150, 162, 196 f., 214, 230, 231, 283 f., 306 f., *siehe auch* Raten
 - ~sfähigkeit *siehe* Bonität
 - ~spflicht 37, 69, 108, 145, 250, *siehe auch* Rechtsfolgen
 - ~sklagen 82–84, 119, 313

- Samurai* 23, 42, 68 f., 109, 175 f.
San'yō Shinpan 31, 303
sarakin *siehe* Verbraucherkreditinstitute
Sarakin-Regulierungsgesetz *siehe*
 Geldverleihgewerbegesetz
 Schadensersatz 55, 94, 112, 115 f., 130,
 253, 262, 313, *siehe auch* Delikts-
 recht, *siehe auch* Haftung
 – pauschalierter ~ 101, 105, 115,
 120 f., 124, 149, 196 f., 212, 230 f.,
 248, *siehe auch* Gebühren
 – Schmerzensgeld 112, 152, 218 f.
 Scham in Bezug auf Schulden *siehe*
 Psychologie
 Schlichtung *siehe* Sonderschlichtungs-
 gesetz, *siehe* Zivilschlichtungsgesetz
 Schmerzensgeld *siehe* Schadensersatz
 Schuld
 – ~knechtschaft *siehe* Indentur
 – ~nerberatung 64, 149, 162, 242 f.,
 251
 – ~nerdatenbanken 29, 49, 129, 131,
 135, 146 f., 154, 282, 290, 307, *siehe*
auch Kreditinformationsorgane
 – ~nerflucht 59, 179 f.
 – ~nerratgeber 3 f., 54
 – ~nerschutz 2, 8 f., 37, 94, 161 f.,
 216, 257, 261 f., *siehe auch* Ver-
 braucherschutz, *siehe auch* Schutz
 des Bürgen
 – ~nersuizid *siehe* Suizid
 – ~recht 80, 94–114, 161, 214, 261,
 274, 315
 – *siehe auch* Verschuldung
 Schwarzmarkt *siehe* *yamikin*
 Selbstregulierung, im Kreditwesen
 73, 85, 131, 135, 155, 163, 250, 252,
 319, *siehe auch* Geldverleihgewerbe-
 vereinigungen
Shinkin-Banken *siehe* Bank
Shinsei Bank *siehe* Bank
Shōkō Chūkin-Bank *siehe* Bank
Shōwa-Periode 23
 Sicherungsübereignung 169, 222, 226,
siehe auch Abtretung
 Sittenwidrigkeit 70, 100–108, 119, 222,
 256, *siehe auch* Rechtsfolgen
 Solvenz 168, 229, *siehe auch* Bonität,
siehe auch Konkurs
 Sondermaßnahmegesetz betreffend das
 Gewerbe des Managements und der
 Einziehung von Forderungen
 (DienstleisterGG) *siehe* Dienstleis-
 tergewerbegesetz
 Sonderschlichtungsgesetz 77, 110,
 157 f., 167, 179, 315
 Soziale Ungleichheit *siehe* Armut,
siehe auch Prekariat
 Soziologie *siehe* Gesellschaft
 Spielsucht, als Verschuldungsfaktor
siehe Verschuldung
 Staatsanwaltschaft 88–93, 189 f., 264,
 307, *siehe auch* Polizei, *siehe auch*
 Nationale Polizeibehörde
 Straf
 – ~gesetz (StrG) 67, 88, 90 f., 114,
 121, 139, 151, 189–191, 196, 207,
 216 f., 219, 241, 260, 263 f., 268
 – Neben~recht 33, 67, 88, 119, 122,
 146, 188 f., 197, 249, 260 f., 264 f.,
 312
 – ~prozessgesetz 190
 – ~rechtliche Sanktionen *siehe*
 Rechtsfolgen
 – ~tatbestand der
 – Anstiftung zum Suizid *siehe* Suizid
 – Kredit- und Gewerbedelikte 90 f.,
 307
 – Nötigung 189, 207, 219, 260, 269
 – *siehe auch* Bedrohung
 – *siehe auch* Betrug
 – *siehe auch* Erpressung
 – *siehe auch* *yamikin*
 – ~verfahren *siehe* Verfahren
 – ~verfolgung *siehe* Justiz
 – *siehe auch* Lebens- und Wirt-
 schaftsstrafaten
 – *siehe auch* Wirtschaftsstrafrecht
 Strafe 103, 126, 128, 139, 149, 150–
 154, 162, 189, 200, 219 f., 232 f.,
 235 f., 241, 248, 261, 263 f.
 – *siehe auch* Inhaftierung
 – *siehe auch* Parallelbestrafung juris-
 tischer Personen
 – *siehe auch* Rechtsfolgen
 – *siehe auch* Verurteilung
 Streitbeilegung (ADR) 77, 134, 155,
 157, 179, 257 f., 268, 310, 314

- ~ durch Mediation 157, 178, 310
- *siehe auch* Beschluss
- *siehe auch* Schlichtung
- *siehe auch* Vergleich
- Stundung *siehe* Forderung
- Suizid 60–64, 236–244, 274–279
 - Anstiftung zum ~ 241
 - ~beratung 243, 276 f.
 - ~statistiken 62–64, 276–279
 - ~versicherung 2, 8 f., 64, 81, 144, 162, 215, 223, 236–244, 274–276
 - *siehe auch* Haftungsausschluss bei Suizid
 - *siehe auch* Familienangehörige
 - *siehe auch* Grundlagengesetz zur Suizidprävention
- Sumitomo Mitsui Financial Group 290 f.
- Summarisches Gericht (SG) *siehe* Gericht
- Taishō*-Periode 23
- Takefuji (Yen-Shop; TFK)* 23 f., 30 f., 45, 48, 58, 87, 239, 286, 288 f., 303, 323
- Teil
 - ~nichtigkeit *siehe* Rechtsfolgen
 - ~zahlung 5, 10, 24, 28, 45, 59, 66, 106, 129 f., 155, 161, 221, 223 f.
 - ~zahlungsgeschäftegesetz (TzG) 66, 73, 86, 128–132, 149, 224
- Tilgungsplan *siehe* Erfüllung
- Tokugawa-Zeit 23, 69, *siehe auch* *Samurai*
- Tokyo Mitsubishi UFJ (UFJ Holdings) 290
- Trennbanksystem *siehe* Bank
- Transaktionskosten *siehe* Rechtsökonomie
- Trennungstheorie 102, 256, *siehe auch* Rechtsfolgen
- Treu und Glauben 110, 113, 116, 153, 218
- Überschuldung *siehe* verantwortungsvolles Kreditgebaren, *siehe auch* Verschuldung
- unerlaubte Handlung *siehe* Deliktsrecht
- Ungleichgewicht, strukturelles 46 f., 230, 232, 253, 271, 299 f.
- Unterlassungsverfügung 199 f., 261, 268
- Unternehmer
 - ~begriff 46, 66, 114 f., 138, 149, *siehe auch* Verbraucher
 - Fassade~ *siehe* Kriminalität
 - *siehe auch* kleine und mittlere Unternehmen
- Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts *siehe* Rechtsfolgen
- Valuta *siehe* Darlehensvaluta
- verantwortungsvolles Kreditgebaren 34, 129, 135, 146–149, 155, 162, 248, 252, 281–283, 285, 287, 293 f., 315–317
- Verbandsklage 116 f., 156
- Verbot
 - ~ bestimmter Werbebotschaften *siehe* Werbung
 - ~ der Bevollmächtigung *siehe* Haftung für Gehilfen
 - ~ der Kreditsicherung mit Pensionsansprüchen 134, 144, 150, 215
 - ~ene Gebühren *siehe* Gebührenbeschränkung, *siehe auch* Quasi-Zins
 - ~ überhöhter Zinsen *siehe* Zins
 - ~ von Mobiltelefonen *siehe* Kreditvergabe
 - *siehe auch* Abtretungsverbot
 - *siehe auch* Gewerberegistrierung
 - *siehe auch* illegales Inkasso
 - *siehe auch* Suizidversicherung
 - *siehe auch* tätigkeitsbezogene Regelungen
- Verbraucher
 - ~begriff 8 f., 114 f., 247, 273, *siehe auch* Einzelperson
 - ~beratung und ~bildung 47, 77, 84, 162, 199, 251, *siehe auch* Schuldnerberatung
 - ~bewegung 52
 - ~grundgesetz (VerbrGG) 74, 116, 199
 - ~kreditinstitute (*sarakin*) 1, 8, 22–33, 39, 45, 48–50, 53, 134, 167, 222 f., 236–238, 280–291, 293, 303–309, 317
 - Größe von ~ 30 f., 283–287

- ~ und Banken 15, 20, 31, 304–309, 318 f.
- *siehe auch* Kautelarpraxis
- *siehe auch* Kreditwesen
- ~kreditrecht, funktionales 1–3, 9, 47, 65–79, 245–256, 298–302, 317
- ~schutz , 8 f., 65, 74, 84, 87, 112, 114–117, 245–256, *siehe auch* Schuldnerschutz, *siehe auch* Schutz des Bürgen
- ~sicherheitsgesetz 85
- ~überschuldung *siehe* Verschuldung
- ~vertragsgesetz (VerbrVG) 66, 74, 105, 114–117, 130, 138, 151, 156, 273
- Zentren für ~angelegenheiten *siehe* Zentren
- *siehe auch* Agentur für Verbraucherangelegenheiten
- *siehe auch* Geschichte des Verbraucherkredits
- *siehe auch* Nationales Zentrum für Verbraucherangelegenheiten
- *siehe auch* Opfer
- *siehe auch* Ungleichgewicht
- *siehe auch* Verbandsklage
- Verbrechen *siehe* Kriminalität
- Verbriefung *siehe* forderungsbesicherte Wertpapiere
- Verfassung *siehe* Japan
- Vereinigung
 - ~ der Wertpapierhändler Japans (JSDA) 263
 - ~ des Japanischen Geldverleihgewerbes (JFSA) 71 f., 155, 157, 297, 304
 - präfekturale Geldverleihgewerbe~ *siehe* Geldverleihgewerbevereinigungen
- Vereinnahmung des Regulators 71, 280, *siehe auch* Parteien
- Verfahren 7, 75, 140, 157, 259
 - Straf~ 114, 156, 190, 286
 - Vollstreckungs~ *siehe* Zwangsvollstreckung
 - Zivil~ 7, 75, 157, 259, *siehe auch* Gruppenklage, *siehe auch* Prozessrisiko, *siehe auch* Verbandsklage, *siehe auch* Rückzahlung
- Verfügungsrechte *siehe* Institutionen, *siehe auch* Rechtsökonomie
- Vergnügungsviertel *siehe* Konsum, *siehe* Prostitution
- Vergleich, zwischen Parteien 83, 168
- Vermittlung
 - Kredit~sbetrug *siehe* Betrug
 - ~sgebühren *siehe* Provision
 - ~ von Kreditgeschäften 8, 55, 66 f., 104, 122 f., 127, 131, 136, 141, 161, 224 f., 230, 302, *siehe auch* Teilzahlung
 - *siehe auch* Auslagenzahlungsvertrag
- Verordnungsrecht 71, 158, 160, 252, 316, *siehe auch* Ausführungsverordnung, *siehe auch* Durchführungsverordnung
- Verrichtungsgehilfen *siehe* Haftung
- Verschuldung 23–27, 33–37, 44–46, 47 f., 53–59, 144–153, 282 f., 294 f., 305–307, 319
 - ~ der Haushalte 57 f., *siehe auch* Haushalte
 - ~ durch Arbeitsplatzverlust *siehe* Arbeit
 - ~ durch Spielsucht 44–46, 51, 315
 - ~ in Literatur und Film Japans *siehe* Medien
 - *siehe auch* Schuldnerberater
 - *siehe auch* Schuldnerberatung
 - Teufelskreis der ~ 55, 209, 302
 - *siehe auch* Doppelkreditproblem
 - *siehe auch* Konkurs
 - *siehe auch* Konsum
 - *siehe auch* Krankheit
 - *siehe auch* Obdachlosigkeit
 - *siehe auch* Suizid
- Versicherung 221–225, 230 f., 236–244, 274–276
 - ~sgesetz (VersG) 239 f., *siehe auch* Haftungsausschluss bei Suizid
 - ~sprämie 162, 223, 230 f., 235, 271 f., 275, *siehe auch* Gebühren, *siehe auch* Provision
 - Restschuld~ (PPI) 8, 161, 212, 221–225, 230 f., 237, 248, 272, 275, 307, *siehe auch* Bürgschaftsgewerbe, *siehe auch* Delkredererisiko
 - *siehe auch* Gesellschaften

- *siehe auch* Suizidversicherung
- Vertrag 27–29, 35–38, 46–48, 95–108, 114 f., 231, 287 f., 318 f.
- bindende Wirkung 100 f.
- Nichtigkeit *siehe* Rechtsfolgen
- Rückabwicklung *siehe* Bereicherungsrecht
- ~sdokument 151
- ~sfreiheit *siehe* Privatautonomie
- ~spraxis *siehe* Kautelarpraxis
- ~srecht 3, 78, 94, 102, 161, 254
- ~sstrafe *siehe* Schadensersatz
- Verbraucher~ 114 f.
- *siehe auch* Abtretungsvertrag
- *siehe auch* allgemeine Geschäftsbedingungen
- *siehe auch* Aufklärungspflicht bei Vertragsschluss
- *siehe auch* Auslagenzahlungsvertrag
- *siehe auch* Bürgschaftsvertrag
- *siehe auch* Darlehensvertrag
- *siehe auch* Form
- *siehe auch* Kündigung
- *siehe auch* Rechtstatsachen
- *siehe auch* Versicherung
- Verurteilung 59, 89–91, 124, 126, 189–191, 220, 256, 264, 323
- Verwaltungsvorschriften des Amts für Finanzdienstleistungen (FSA-Leitlinien) 135, 144, 207, 252, 260
- Verwaltungsrecht 2, 65, 68, 88, 89, 103, 109, 121–163, 197, 247, 249 f., 254
- Geschäftseinstellungsanordnung 145, 154, 210, 220, 263
- Geschäftsverbesserungsanordnung 141, 145, 154, 163, 263
- informelle Weisung 17, 86
- *siehe auch* Rechtsfolgen
- Verzug 55, 97, 99, 101, 106, 108, 115 f., 117 f., 130, 142, 149, 161, 227, *siehe auch* Schadensersatz, *siehe auch* Fälligkeit
- Vollstreckung *siehe* Zwangsvollstreckung
- Warenkredit *siehe* Finanzierungsgesellschaften, *siehe auch* Händler- und Produzentengesellschaften
- Werbung 30, 47 f., 71, 134, 149–151, 248, 285, 291, 297, 302, *siehe auch* Medien
- Widerruf 128, 130, 252 f.
- Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts *siehe* Rechtsfolgen
- Wirtschaft
 - Blasen~ *siehe* Blasenwirtschaft
 - ~skriminalität 34, 177, 190, 263 f., *siehe auch* Finanzkriminalität, *siehe auch* Kriminalität
 - ~sministerium *siehe* Ministerium
 - ~sstrafrecht 9, 67, 88, 113, 121–126, 132, 161, 219 f., 249, 251, 257, 263, *siehe auch* Strafrecht
 - ~sverwaltungsrecht *siehe* Verwaltungsrecht
 - Zentralbankpolitik *siehe* Zentralbank
 - *siehe auch* Abenomics
 - *siehe auch* Armut
 - *siehe auch* Kapitalangebot
 - *siehe auch* Konjunktur
 - *siehe auch* Konsum
 - *siehe auch* Prekariat
 - *siehe auch* Rechtsökonomie
 - *siehe auch* Rezession
 - *siehe auch* Verschuldung
- Wucher 1, 18, 33, 35, 39, 51 f., 56, 74, 89, 105, 119, 121 f., 125, 178, 210, 231, 242, 254, 256, 297, 318
 - *siehe auch* Ethik und Moral
 - *siehe auch* Kreditwesen
 - *siehe auch* Rechtsfolgen
 - *siehe auch* Sittenwidrigkeit
 - *siehe auch* Zins
- Yakuza *siehe* Kriminalität, organisierte *yamikin*-Kredithaie 32–44, 48–53, 63, 87, 89–93, 122, 124, 133 f., 137, 139, 158, 179 f., 182, 186 f., 192, 198, 206 f., 212, 215, 217, 219, 238, 242, 262, 268–271, 283, 296 f., 305–307
 - *siehe auch* Anti-*yamikin*-Gesetz
 - *siehe auch* Inkasso
 - *siehe auch* Kriminalität
 - *siehe auch* Opfer
 - *siehe auch* Gewerberegistrierung
 - *siehe auch* Wucher
 - *siehe auch* Zinsmodelle

- Zahlung 10, 16, 37, 69, 254, 292
- ~saufforderung *siehe* Mahnung, *siehe auch* Forderungsmanagement
 - ~eingangsbestätigung *siehe* Quittung
 - ~smoral 51 f., 119, 259 f., *siehe auch* Gesichtswahrung
 - *siehe auch* Auslagenzahlungsvertrag
 - *siehe auch* freiwillige Überzahlung
 - *siehe auch* Teilzahlung
- Zeitungen und Zeitschriften *siehe* Medien
- Zentralbank 18, 21, 255, 308 f.
- Diskontsatz 18, 21, 26, 112, 255
 - Tagesgeldzinssatz 21
 - *siehe auch* Zins
- Zentrale Genossenschaftskasse für Handel und Industrie 19
- Zentren
- ~ zur Auslöschung gewalttätiger Gruppen 185, 192, 199
 - ~ für Verbraucherangelegenheiten 44, 192, 199, *siehe auch* Nationales Zentrum für Verbraucherangelegenheiten
- Zession, *siehe* Abtretung
- Zins
- Bank~ 25 f., 223, 292
 - ~berechnung 35–37, 47, 124, 141, 168, 235, 255, 284, *siehe auch* Disagio
 - ~regulierung *siehe* Zinsbeschränkungsgesetz, *siehe auch* Gebührenbeschränkung, *siehe auch* Gesetz betreffend die vorläufige Regulierung von Zinsen, *siehe auch* Kapitaleinlagengesetz, *siehe auch* Rechtsfolgen
 - ~beschränkungsgesetz (ZBG) 66, 69 f., 72, 80, 109, 117–122, 125, 141 f., 145, 161–163, 235 f., 247 f., 253 f., 255 f., 272, 289, 291, *siehe auch* Naturalobligation
 - Diskontsatz *siehe* Zentralbank
 - Effektiv~ 13, 19, 28, 36, 118, 120, 272, 289
 - gesetzlicher ~ 112, 119, 283
 - Grauzone 27, 28, 40, 119, 124–126, 142, 161 f., 167, 177, 182, 253, 282 f., 287 f., 297, 301, 313, *siehe auch* Bereicherungsrecht
 - Leit~ *siehe* Zentralbank
 - ~lose Darlehen 23, 96, 119, 288
 - ~modelle 26, 28, 35–37, 288 f., *siehe auch* Disagio, *siehe auch* Kautelarpraxis
 - Niedrig~, Null~, bzw. Negativ~ 34, 308 f., 255
 - Quasi~ 120, 142, 235
 - Sonder~ 25, 28 f., 126
 - Tagesgeldzinssatz *siehe* Zentralbank
 - Teilnichtigkeit *siehe* Rechtsfolgen
 - ~ und Moral *siehe* Ethik und Moral, *siehe auch* Sittenwidrigkeit
 - *siehe auch* freiwillige Überzahlung
 - *siehe auch* Rückzahlung
 - *siehe auch* Wucher
- Zivil
- ~gerichte *siehe* Gericht
 - ~gesetz (ZG) 66, 70, 94–114, 229 f., 161, 232–234, 250, 271–274
 - ~novellen 89, 95, 159, 161, 214, 273 f., 315
 - *siehe auch* Bereicherungsrecht
 - *siehe auch* Darlehensrecht
 - *siehe auch* Deliktsrecht
 - *siehe auch* Pfandrecht
 - *siehe auch* Rechtsfolgen
 - *siehe auch* Schuldrecht
 - *siehe auch* Vertragsrecht
 - *siehe auch* Zins
 - ~verfahren *siehe* Verfahren, *siehe auch* Gruppenklage, *siehe auch* Verbandsklage, *siehe auch* Rückzahlung
 - ~prozessgesetz (ZPG) 168 f., 172
 - ~rechtspflege *siehe* Justiz
 - ~sanierungsgesetz (ZSG) 60 f., 132, 158, 315
 - ~schlichtungsgesetz (ZSchliG) 157, 167, 179
 - ~vollstreckungsgesetz (ZVollstrG) 169 f., 175, 183
- Zugang zu Kredit *siehe* Kapitalangebot, *siehe auch* diskriminierte Minderheiten, *siehe auch* Doppelkreditproblem, *siehe auch* kleine und mittlere Unternehmen
- Zwangsvollstreckung 120, 134, 165, 169 f., 179 f., 193, 229, 234, *siehe auch* Forderung, *siehe auch* Zivilvollstreckungsgesetz

